

---

U n t e r s u c h u n g  
über  
die Natur und die Ursachen  
des  
Nationalreichthums.

---

Fünftes Buch.  
Von den Einkünften des Staats oder des  
Landesherrn.

---

Erstes Kapitel.  
Von den Ausgaben des Staats oder des  
Landesherrn.

---

Erste Abtheilung.  
Von den Ausgaben, welche die Verthei-  
digung des Landes erfordert.

Die erste Pflicht eines Landesherrn, die Pflicht, den von ihm regierten Staat vor der Gewaltthätigkeit und den Einfällen anderer unabhängiger Staaten zu schützen, kann nur vermittelst einer Kriegsmacht erfüllt werden. Aber diese Kriegsmacht erfordert, so-

Smith Unters. 3. Th.

A

wohl

wohl wenn sie in Friedenszeiten angeschafft, als wenn sie im Kriege gebraucht werden soll, — nach der Verschiedenheit des Zustandes, in welchem sich der Staat befindet, oder nach den Perioden der Cultur, welche er schon durchlaufen hat, — sehr verschiedene Kosten.

Bei Jägervölkern, — wie die Eingebornen in Nordamerika waren — bey welchen sich die bürgerliche Gesellschaft noch auf ihrer untersten Stufe und in ihrem rohesten Zustande befindet, ist ein jeder Mann eben sowohl Soldat, als Jäger. Wenn er in den Krieg zieht, es sey um seine Völkerschaft zu vertheidigen, oder um die Beleidigung zu rächen, welche andere Horden ihr angethan haben: so schafft er sich eben so gut, und auf eben die Weise seinen Unterhalt durch seine eigene Arbeit, als wenn er im Frieden zu Hause wäre. Seine Völkerschaft, (denn Staat oder Staatsoberhaupt giebt es in diesem Zustande der Dinge noch nicht) braucht nicht den mindesten Aufwand zu machen, es sey nun ihn zum Kriege auszurüsten, oder ihn während desselben zu unterhalten.

Unter Hirtenvölkern, einer schon etwas mehr ausgebildeten Art bürgerlicher Gesellschaften, dergleichen wir in der Tartarey und in Arabien finden, ist gleichfalls jede Person männlichen Geschlechts ein Kriegsmann. Solche Nationen leben gemeinlich unter Zelten, oder in einer Art von bedeckten Wägen, die sich sehr leicht von einem Orte zu dem andern fortbringen lassen. Die ganze Nation oder der ganze Stamm verändert seinen Aufenthalt sowohl nach den Jahreszeiten, als nach andern zufälligen Veranlassungen. Wenn ihre Herden großen und kleinen Viehes das Futter, in einem gewis-

sen

sen Bezirke des Landes, aufgezehrt haben: so ziehen sie mit ihnen zu einem andern, und von diesem zu einem dritten. In der trocknen Jahreszeit kommen sie zu den Ufern der Flüsse herab, und ziehen sich in der nassen in die höhern Gegenden zurück. Wenn eine solche Nation in den Krieg zieht, so können ihre Kriegsmänner ihre Heerden der schwachen Vertheidigung ihrer alten Leute, ihrer Weiber und Kinder nicht überlassen; und ihre alten Leute, Weiber und Kinder wollen auch nicht ohne Vertheidigung und ohne Lebensmittel zurückbleiben. Ueberdieß ist die ganze Nation zu einem wandernden Leben, auch in Friedenszeiten, gewöhnt; und es fällt ihr also nicht schwer, in Kriegszeiten ins Feld zu rücken. Ob sie als ein Kriegsheer marschirt, oder als eine Gesellschaft von Viehhirten herumzieht, das verändert ihre Lebensart wenig: wenn gleich die Absichten ihrer Bewegungen in beyden Fällen sehr verschieden sind. Alle ihre erwachsenen Männer gehen also zusammen in den Krieg, und jeder schlägt auf den Feind los, so gut er es vermag und versteht. In den Schlachten der Tartarn hat man sehr oft auch die Weiber an der Seite ihrer Männer streiten sehen. Wenn solche Nationen überwinden: so ist alles, was der feindlichen Horde gehört, die Belohnung des Sieges. Wenn sie überwunden worden: so haben sie alles verloren; und nicht nur ihre Heerden, sondern auch ihre Weiber und Kinder werden eine Beute des Eroberers. Der größte Theil derer, welche am Leben bleiben, ist selbst seines Unterhalts wegen genöthigt, sich ihm unbedingt zu unterwerfen. Die übrigen zerstreuen und verlieren sich größtentheils in den umliegenden Wüsten.

Die gewöhnliche Lebensart, und die gewöhnlichen Uebungen eines Tartarn oder Arabers sind für ihn eine hinlängliche Vorbereitung zum Kriege. Leufen, Ringen, mit Kolben gegen einander fechten, mit Wurfspeeren nach einem Ziele werfen, oder mit Bogen schießen: das sind die gewöhnlichen Zeitvertreibe der Menschen, die immer in freyer Luft leben; und alle diese Zeitvertreibe sind Nachahmungen von dem, was im Kriege geschieht. Wenn ein Tartar oder Araber in den Krieg zieht: so ernährt er sich von seinem Viehe, das er mit sich nimmt, auf eben die Weise, wie im Frieden. Er verursacht seinem Fürsten, oder dem Haupte seiner Horde, (denn alle diese Nationen haben ihre Fürsten, oder Oberhäupter,) nicht den geringsten Aufwand, um zum Kriege ausgerüstet und vorbereitet zu werden; und wenn er im Felde steht, so ist die Hoffnung der Beute der einzige Sold, den er verlangt und erwartet.

Eine Armee von Jägern kann selten stärker seyn als zwey oder drey hundert Mann. Die Ungewißheit des Unterhalts, den die Jagd verschafft, erlaubt selten einer größern Anzahl, lange Zeit beyammen zu bleiben. Eine Armee hingegen, die aus Hirten besteht, kann sich zuweilen auf zwey, bis drey tausend Mann belaufen. So lange sie nichts in ihren Wanderungen auffhält; so lange sie von der einen Gegend, wo sie die Fütterung aufgezehret haben, nach einer andern ziehen können, wo noch Futter für ihr Vieh vorhanden ist: so lange hat die Anzahl derer, die diese Märsche gemeinschaftlich machen, keine bestimmten Grenzen. — Eine Jägernation kann den gesitteten Völkern in ihrer Nachbarschaft nie fürchterlich seyn: ein Hirtenvolk aber kann es. Nichts  
ist

ist unbedeutender, als ein Krieg mit den Wilden in Nordamerika. Nichts hingegen ist mehrmahlen Ästern fürchterlicher gewesen, als ein Einfall der Tartaren. Das Urtheil des Thucydides, daß Europa und Ästern zusammen genommen den Scythen, wenn sie vereinigt wären, nicht widerstehen könnte, hat sich durch die Erfahrung aller Zeitalter bestätigt. Diese Vereinigung ist mehr als einmahl geschehen. Mehr als einmahl sind die Einwohner der ungeheuer großen, aber vertheidigungslosen Flächen der Tartarey oder Scythiens von dem Oberhaupte irgend einer steghaften Horde in einen Staat zusammengezwungen worden; und immer ist die Verwüstung und Plünderung Ästerns die Folge davon gewesen.

Das andere große Hirtenvolk, die Bewohner der unwirthbaren Sandwüsten Arabiens, ist nur ein einzigemahl, unter Muhammed und seinen unmittelbaren Nachfolgern, vereinigt gewesen. Und auch ihre Vereinigung, die mehr die Wirkung religiöser Schwärmerey, als der Eroberungssucht war, ist durch die gleichen Folgen merkwürdig geworden. Wenn die Jägernationen in Amerika jemahls Hirtennationen werden sollten; so würden sie den europäischen Kolonisten in ihrer Nachbarschaft weit fürchterlicher werden, als sie es jetzt sind.

Unter Nationen, die noch einen Schritt weiter zur Cultur in ihrem gesellschaftlichen Zustande gemacht haben, — unter solchen, die zwar Ackerbau treiben, aber wenig auswärtigen Handel haben, und keine andere Manufactur-Waaren kennen, als die ganz gemeinen und groben, welche fast jede Familie zu ihrem eigenen Gebrauche selbst verfertigt — unter diesen Nationen ist

gleichfalls jeder erwachsene Mann ein Kriegsmann, oder wird es sehr leicht. Der Aekersmann bringt gemeinlich seinen Tag in freyer Luft zu, und ist beständig allen Abwechslungen der Witterung ausgesetzt. Er härtet sich also schon durch seine gewöhnliche Lebensart zu den Beschwerlichkeiten des Krieges ab, so wie er in mehreren seiner Arbeiten eine Vorübung der Arbeiten des Krieges findet. Das Graben in seinem Acker macht ihn geschickter, im Felde an Verschanzungen und in Laufgräben zu arbeiten; und die Einzäunung seiner Felder hat eine Aehnlichkeit mit der Befestigung eines Lagers. Auch sind die gewöhnlichen Zeitvertreiber der Aekersleute mit den Zeitvertreibern der Viehhirten von einerley Art: beyde sind Nachahmungen kriegerischer Unternehmungen. — Aber da der Aekersmann weniger müßige Zeit hat, als der Hirte: so giebt er sich auch weniger mit diesen Zeitvertreibern ab. In diesem Zustande der Gesellschaft sind also auch alle Männer Soldaten; aber sie sind nicht so gut geübte Soldaten. So aber wie sie sind, kosten sie dem gemeinen Wesen oder dem Regenten desselben selten den mindesten Aufwand, um zum Feldzuge ausgerüstet, oder vorbereitet zu werden.

Der Aekerbau setzt, selbst in seinem unvollkommensten und rohesten Zustande voraus, daß die, welche ihn treiben, feste Sige haben, das heißt, daß sie irraendwo ihre beständige Wohnung aufgeschlagen haben, die sie nicht ohne großen Verlust verlassen können. Wenn also eine Aekerbau treibende Nation einen Krieg führt: so kann nicht die ganze Nation ins Feld ziehen. Wenigstens müssen ihre alten Männer, ihre Weiber und Kinder zurückbleiben, um für Haus und Hof Sorge

zu

zu tragen. Aber daß die Männer von mittlerem Alter sämtlich ins Feld ziehen, ist bey solchen Nationen möglich, und ist bey kleinen Völkerschaften oft wirklich geschehen. In jeder Nation nimmt man die Anzahl der Männer, welche fähig sind die Waffen zu tragen, für den vierten, oder fünften Theil der ganzen Menschenzahl an. — Wenn überdieß der Feldzug nach der Saatzeit anfängt, und sich vor der Ernte endiget: so kann während desselben der Landmann mit seinen vornehmsten Arbeitern von seinem Gute abwesend seyn, ohne sehr vermißt zu werden. Was in der Zwischenzeit nothwendig geschehen muß, kann von den alten Leuten, den Weibern und Kindern ziemlich gut verrichtet werden. Darauf verläßt sich der Mann, und er ist daher nicht abgeneigt, einen kurzen Feldzug mit zu machen, so, daß es auch hier dem gemeinen Wesen, oder dessen Oberhaupte eben so wenig kostet, Soldaten auf Feldzügen zu unterhalten, als sie dazu vorzubereiten. Auf diese Weise scheinen, bis nach dem zweyten persischen Kriege, alle griechische Staaten, und bis nach dem Peloponnesischen Kriege die Staaten dieser Halbinsel ihre Kriege geführt zu haben. Von den Einwohnern der letztern bemerkt Thucydides, daß sie gemeinlich erst im Sommer im Felde erschienen, und zur Zeit der Ernte nach Hause gingen. Auch das römische Volk that, unter den Königen und während der ersten Zeit der republikanischen Verfassung, seine Kriegsdienste auf die nehmliche Weise. Erst bey der Belagerung von Veji fing die neue Einrichtung an, daß die Bürger, welche zu Hause blieben, zur Unterhaltung derer, welche in den Krieg zogen, etwas beytrugen.

In denjenigen Monarchien Europens, die auf den Trümmern des römischen Reichs errichtet worden sind, pflegten, sowohl vor der Einführung des sogenannten Lehnsystems, als einige Zeit noch derselben, die großen Landeigentümer mit allen ihren Unterthanen, in den Heeren ihrer Könige, auf ihre eigenen Kosten zu dienen. Von ihren Einkünften unterhielten sie sich eben so wohl im Felde, als zu Hause; und sie empfangen des Krieges wegen von den Königen keine Art von Sold noch Entschädigung.

Wenn aus diesem Zustande die bürgerliche Gesellschaft zu einer noch höhern Stufe der Verfeinerung emporsteigt: so finden sich zwey Ursachen ein, welche es durchaus unmöglich machen, daß die, welche in den Krieg ziehen, sich auf ihre eigene Kosten im Felde unterhalten. Die eine dieser Ursachen ist der Fortgang der Manufacturen, und die andre ist die Vervollkommnung des Kriegshandwerks selbst.

Erstlich. Ein Landwirth, wenn er gleich einen Feldzug mitmacht, (vorausgesetzt, daß derselbe erst nach der Saat anfängt, und vor der Ernte sich endigt) darf deswegen seine Geschäfte nicht dergestalt unterbrechen, daß ihm daraus eine beträchtliche Verminderung seiner Einnahme erwüchse. Ohne seine Mitwirkung thut die Natur für sich den größten Theil der Arbeit, welche zur Hervorbringung der Erzeugnisse erfordert wird. Ganz anders ist es mit dem Künstler und Handwerksmanne. Sobald der Schmid, der Zimmermann, der Weber, seine Werkstätte einen Augenblick verläßt: so steht sein Werk still, und die Quelle seines Unterhalts hört auf zu fließen. Die Natur thut nichts für ihn: er muß alles für



sie sich selbst thun. Wenn er also zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu Felde geht: so muß er, da er kein Einkommen hat, von welchem er sich selbst unterhalten könnte, vom Staats unterhalten werden. Nun muß aber, in einem Lande, wo ein großer Theil der Einwohner aus Handwerkern und Künstlern besteht, auch ein großer Theil der Kriegsheere aus diesen Klassen genommen werden; und dieser Theil muß also, so lange als er dient, nothwendig aus den Einkünften des Staats ernährt werden.

Zweytens. Nachdem die Kriegskunst stufenweise zu einer weitläufigen und schweren Wissenschaft erwachsen ist; nachdem die Kriege nicht mehr, wie in den ersten Zeitaltern der bürgerlichen Gesellschaft, durch ein einziges unregelmäßiges Gefecht, durch eine einzige Schlacht entschieden werden, sondern gemeiniglich durch mehrere Feldzüge fortauern, wovon jeder den größten Theil des Jahres einnimmt; so wird es allgemein nothwendig, daß der Staat die, welche ihm im Kriege dienen, wenigstens während der wirklichen Dienstzeit unterhalte. Des sonstige Geschäft dieser Menschen, womit sie sich unterhalten, mag seyn welches es wolle: so wird es durch einen solchen Krieg zu lange unterbrochen und zu sehr verhindert, als daß sie, ohne fremde Unterstützung, die Kosten der Feldzüge aus eigenen Mitteln bestreiten könnten. — Daher waren auch, nach dem zweyten persischen Kriege, die atheniensischen Heere größtentheils Miethstruppen; — wovon zwar ein Theil aus Bürgern, und nur ein Theil aus Fremden bestand — die aber alle auf gleiche Weise zum Kriege gedungen waren und bezahlt wurden. So erhielt, seit der Be-

lagerung von Veji, auch der römische Soldat seinen Sold so lange, als er im Felde stand. — Unter den Lehns-Regierungen wurde, zu einer gewissen Epoche, der Kriegsdienst sowohl den großen Vasallen, als ihren Unterlehnsträgern gegen die Bezahlung einer bestimmten Abgabe erlassen, von deren Betrage diejenigen, die an ihrer Stelle dienten, besoldet wurden.

In einem verfeinerten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft ist ohne Zweifel die Anzahl der Menschen, welche in den Krieg gehen können, ein weit kleinerer Theil von der ganzen Bürger-Zahl, als in dem Zustande der ersten Rohheit. In einem civilisirten Staate wird der Soldat lediglich durch die Arbeit derer, die nicht Soldaten sind, unterhalten. Es kann also nicht mehr Soldaten in demselben geben, als der Vorrath von Lebensmitteln erlaubt, den die Arbeit der übrigen Bürger, noch über das, was diese selbst brauchen, und was sie zur Unterhaltung der Verwaltungs- und Justizbeamten liefern, (denn diese müssen ebenfalls durch ihre Arbeit erhalten werden) hervorbringt. In den kleinen Ackerbau treibenden Staaten Griechenlands sah sich der vierte oder fünfte Theil der ganzen Volkszahl, als zum Kriegsdienst bestimmt an, und zog auch zuweilen, wie man sagt, wirklich ganz zu Felde. In den gesitteten Staaten des neuern Europa nimmt man an, daß höchstens der hundertste Theil der sämmtlichen Einwohner in den Krieg ziehen kann, wenn nicht das Land, welches sie unterhält, zu Grunde gerichtet werden soll.

Die Vorbereitung und Ausrüstung des Soldaten zum Kriege scheint erst in einer weit spätern Epoche beträchtliche Ausgaben veranlaßt zu haben, als dieje-

diejenige war, wo die Unterhaltung des Soldaten im Kriege anfang dem gemeinen Wesen, oder dem Landesherren zur Last zu fallen. In allen Republiken des alten Griechenlandes war es ein notwendiger Theil der Erziehung jedes freyen Bürgers, daß er die kriegerischen Uebungen erlernte. In jeder Stadt scheint ein öffentlicher Platz gewesen zu seyn, wo, unter der Aufsicht obrigkeitlicher Personen, die jungen Leute in diesen verschiedenen Uebungen von verschiedenen Meistern unterrichtet wurden. Der Aufwand, den der Staat auf die Gymnasien wandte, war die einzige Art der Kosten, welche ihm die Vorbereitung seiner Bürger zum Kriege verursachte. Im alten Rom hatten die Uebungen des Marsfeldes eben den Endzweck, den die gymnastischen Uebungen in Griechenland hatten. In den Feudalreichen des neuern Europa gab es Verordnungen in Menge, daß die Einwohner jedes Bezirks, sich im Armbrustschießen und in andern militärischen Künsten üben sollten, womit man eben den Endzweck beabsichtigte, aber nicht eben so gut erreichte. Es scheint, daß diese Verordnungen allgemein vernachlässiget worden sind, entweder weil die Personen, denen man ihre Vollziehung auftrug, nicht genug lebhaftes Interesse daran nahmen, oder aus andern uns unbekanntem Ursachen. So viel ist richtig, daß in diesen Reichen militärische Uebungen, bey dem eigentlich sogenannten Volke, nach und nach ganz außer Gebrauch kamen.

In den Freystaaten Griechenlands und Roms war, während der ganzen Zeit ihrer Dauer, und in den europäischen Staaten, wo die Lehnregierung herrschte, war während einer beträchtlichen Zeit nach ihrer Errichtung,

der

der Stand eines Soldaten kein eigenthümlicher und ausschließender Beruf gewisser Menschen. Jeder Unterthan des Staats, sein anderweitiges Gewerbe und die gewöhnliche Beschäftigung, mit welcher er sich seinen Unterhalt erwarb, mochten seyn welche sie wollten, sah sich immer als geschickt, und oft als verpflichtet an, das Soldatenhandwerk zu treiben. Gleichwohl wird die Kriegskunst, die gewiß die edelste aller Künste ist, mit dem Fortgange der Cultur zugleich eine der schwersten. Zu welchem Grade der Vollkommenheit sie in jedem Zeitpunkte gelangen soll, hängt von dem Zustande der mechanischen und anderer Wissenschaften ab, mit welchen sie in Verbindung steht. Um sie aber zu demjenigen Grade der Vollkommenheit, deren sie fähig ist, zu bringen, ist nöthig, daß sie die einzige Beschäftigung einer eignen Bürgerklasse werde; indem bey ihr, wie bey allen andern Künsten, die Theilung der Arbeiten zu ihrer Vervollkommnung nothwendig ist. Bey andern Künsten wird diese Theilung der Arbeiten durch die Klugheit einzelner Personen veranstaltet, die ihren Privatnutzen dadurch am besten befördert finden, wenn sie sich auf ein einziges Gewerbe einschränken. Aber um aus dem Stande eines Soldaten ein eigenes, von allen andern abgesondertes Gewerbe zu machen: dazu muß die Weisheit des Staats mitwirken. Ein Privatmann, der im tiefen Frieden und ohne irgend eine Aufforderung von Seiten des Publicums, den größten Theil seiner Zeit militärischen Uebungen widmen wollte, würde sich ohne Zweifel sehr in denselben vervollkommen, und seine Zeit ganz angenehm zubringen; aber er würde wenig Vortheil dabey haben. Nur durch die Veranstaltung des Staats kann es geschehen, daß ein Privatmann es vortheil-

theilhaft findet, seine ganze Zeit auf diese einzige Beschäftigung zu wenden, und nicht immer sind die Staaten weise genug gewesen, solche Anstalten zu machen; — selbst alsdann nicht, wenn, nach den Umständen der Zeit, sie derselben zu ihrer Selbsterhaltung nöthig gehabt hätten.

Ein Hirte hat sehr viel müßige Zeit; ein Ackermann, so lange der Landbau noch in seiner Kindheit ist, hat einige; aber der Handwerker und Manufacturist hat gar keine. Der erste kann einen großen Theil, der zweyte etwas von seiner Zeit auf kriegerische Uebungen wenden, ohne dabey zu verlieren: aber der dritte kann nicht einen Augenblick dazu anwenden, ohne Verlust zu leiden; daher auch die Sorge für seinen Vortheil ihn natürlicher Weise dahin bringt, kriegerische Uebungen ganz zu vernachlässigen. Der Landbau selbst, wenn er diejenigen Fortschritte macht, zu welchen die Vervollkommnung der Künste und Manufacturen ihn natürlicher Weise führt, beschäftigt den Ackermann mehr, und läßt ihm zuletzt eben so wenig Muße übrig, als der Manufacturist und Künstler hat. Dann werden also militärische Uebungen von den Einwohnern des offenen Landes so sehr, als von den Einwohnern der Städte vernachlässiget, und die Nation im Ganzen wird unfriegerisch. Zu gleicher Zeit aber reißt der anwachsende Reichtum eines solchen Landes, — die natürliche Folge der im Ackerbau und den Manufacturen gemachten Fortschritte, — alle seine Nachbarn, es anzufallen. Ein kunstfleißiges, und eben deswegen reiches Volk, ist unter allen Völkern den Angriffen andrer Staaten am meisten ausgesetzt; und doch ist es, wenn der Staat nicht  
neue

neue Maßregeln für die öffentliche Vertheidigung ergreift, das wehrlofefte, weil die Menschen, aus denen es besteht, durch ihre Lebensart und ihre Arbeiten zum Kriege unfähig werden.

Unter diesen Umständen scheinen nur zwey Wege zu seyn, auf welchen der Staat mit einigem Erfolge für seine Vertheidigung gegen äußere Feinde sorgen kann.

Entweder kann er, durch strenge Polizeygesetze, dem allen zum Troge, was der Vortheil, die Anlagen und die Neigungen eines solchen Volkes verlangen, die militärischen Uebungen im Gange erhalten, und entweder alle Bürger, welche in dem Alter sind, daß sie die Waffen tragen können, oder eine gewisse Anzahl derselben nöthigen, das Handwerk eines Soldaten mit ihrem eigenthümlichen Gewerbe, einigermaßen zu verbinden.

Oder er kann zweyten eine gewisse Anzahl von Bürgern, der er selbst Unterhalt giebt, ganz allein mit kriegerischen Uebungen beschäftigen, und auf diese Weise den Stand eines Soldaten zu einem eigenen und von allen andern absondertem Gewerbe machen.

Wählt der Staat die erste dieser beyden Methoden, so sagt man, daß er eine Landmiliz, — wählt er die zweyte, so sagt man, daß er ein stehendes Heer unterhält. Bey einem stehenden Heere sind die militärischen Uebungen die einzige, oder die vornehmste Beschäftigung der Menschen, aus denen es besteht: und der Sold, den ihnen der Staat reicht, ist die einzige, oder die gewöhnliche Quelle ihres Unterhalts. Bey einer Landmiliz sind die militärischen Uebungen nur die gelegentliche Beschäftigung ihrer Glieder: und die vornehmste Quelle  
ihres

Ihres Unterhalkes ist ihre eigene Arbeit in irgend einem andern Gewerbe. Bey einem Soldaten aus der Landmiliz hat der Charakter des Ackermanns, Künstlers oder Handwerkers über den soldatischen die Oberhand; bey einem aus einem stehenden Heere herrscht das Eigenthümliche des Soldaten über alle andere Charakterzüge. Und hierin liegt der größte Unterschied, der zwischen diesen beyden Arten der Kriegsmacht obwaltet.

Es hat Milizen verschiedener Art gegeben. In einigen Ländern sind die zur Vertheidigung des Staats bestimmten Bürger in den Waffen geübt worden, ohne Regimenter zu bilden: das heißt, ohne in gewisse Haufen von bestimmter Anzahl gesammelt zu seyn, und ihre Uebungen unter gewissen auf immer dazu angefesten Befehlshabern zu machen. In den Freystaaten des alten Griechentandes und Roms scheint jeder Bürger, so lange als er zu Hause blieb, seine kriegerischen Uebungen entweder einzeln und für sich, oder in Gesellschaft mit denjenigen seines Standes und Alters getrieben zu haben, welche er selbst dazu wählte: und keiner mag eher einem besondern Truppencorps angehört haben, als bis er wirklich aufgefodert wurde, ins Feld zu ziehen. In andern Ländern ist die Landmiliz nicht bloß geübt, sondern zugleich in Regimenter vertheilt worden. In England, in der Schweiz, und ich glaube in jedem Lande des neuern Europa, wo irgend eine Art dieser unvollkommenen Kriegsmacht errichtet worden ist, gehört jedes Mitglied der Miliz einem besondern Truppencorps an, das immer seine Uebungen gemeinschaftlich macht, und seine eigenen Anführer und Befehlshaber hat.

Vor der Erfindung des Feuegewehrs, war dasjenige Kriegsheer das beste, worin jeder einzelne Sol-

dat

dat seine Waffen mit der größten Geschicklichkeit zu führen wußte. Stärke und Geschwindigkeit des Körpers waren zu dieser Zeit von der größten Wichtigkeit in den Schlachten, und entschieden gemeiniglich den Ausgang derselben; aber diese Gewandtheit des Körpers und diese geschickte Handhabung der Waffen kam nur auf die Art erlangt werden, wie wir jetzt Geschicklichkeit im Fechten erlangen: indem man nehmlich sich, nicht in großen Haufen, sondern einzeln, unter einem eigenen Meister, allein, oder in Gesellschaft weniger seiner guten Freunde und Gespielen, darin übt. Seit der Erfindung des Feuergewehrs sind körperliche Stärke und Gewandtheit, — selbst eine vorzügliche Geschicklichkeit in Handhabung der Waffen, — zwar nicht unnütz im Kriege, aber doch weniger wichtig geworden. Die Natur dieser neuen Art der Waffen macht zwar den Ungeschickten und Ue geübten nicht dem Geschickten und Geübten im Streite gleich: aber sie giebt ihm doch nicht eine so große Ueberlegenheit, als er ehemals hatte. Der Grad von Geschicklichkeit also, welcher jetzt noch von einem Soldaten gefordert wird, scheint erlangt werden zu können, wenn er seine Uebungen auch in größern Haufen vornimmt.

Ordnung, pünktliche Regelmäßigkeit, und strenger Gehorsam scheinen in den neuern Armeen weit mehr, als die Geschicklichkeit der einzelnen Soldaten, und die Kunst, mit welcher diese ihre Waffen zu gebrauchen wissen, die Eigenschaften zu seyn, durch welche sie sich des Sieges verschern können. Aber diese Ordnung und Regelmäßigkeit und diesen Gehorsam, auch nur in einem mittelmäßigen Grade, auch nur in dem Anfange einer Schlacht



Schlacht zu erhalten, muß bey dieser neuen Art Krieg zu führen weit schwerer werden, da das Geräde des losgebrannten Feuergewehrs, der Rauch den es verursacht, und die unsichtbare Todesgefahr, welcher jeder Soldat ausgefetzt ist, sobald er nur dem Feinde sich so weit nähert, daß dessen Artillerie ihn erreichen kann, — und dieß geschieht oft weit eher, als die Schlacht ihren eigentlichen Anfang nimmt; — da dieß alles sich vereinigt, Unordnung und Unachtsamkeit auf die Befehle der Anführer hervorzubringen. In einer Schlacht alter Zeiten war kein anderes Geräde, als das Geklirre des Eisens, und das Geschrey der Menschen; es gab keinen Rauch, keine unsichtbaren Ursachen von Wunden und Tod. Jeder wußte gewiß, daß, so lange er kein tödtliches Gewehr sich ihm nähern sah, auch kein solches vorhanden sey, das seinem Leben drohe. Unter solchen Umständen, und bey Truppen, die ein gewisses Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit im Gebrauche der Waffen hatten, muß es um ein gutes Theil leichter gewesen seyn, nicht nur im Anfange einer Schlacht, sondern auch während ihrer ganzen Dauer und bis zur völligen Besiegung des Feindes, Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten. Diese Eigenschaften eines Heeres nun, Ordnung und pünktlicher Gehorsam können nur erhalten werden, wenn es in ganzen Corps geübt wird.

Eine Landmiliz mag aber Disciplin und Waffenübung erlangt haben, auf welche Weise sie wolle: so wird sie immer hinter einem wohl disciplinirten und wohlgeübten stehenden Heere zurückbleiben.

Soldaten, welche die Woche oder des Monats einmahl in den Waffen geübt werden, können unmöglich

dieselben so geschickt gebrauchen lernen, als Soldaten, die alle Tage, oder einen Tag um den andern, sich üben. Und ob gleich dieser Unterschied, zwischen weniger und mehr vollkommener Behandlung der Waffen, wie ich schon gesagt habe, bey der neuern Kriegskunst von geringerer Bedeutung ist, als er bey der alten war: so zeigt doch die anerkannte Ueberlegenheit der preußischen Heere über die andern europäischen, die, wie jedermann sagt, von ihrer größern Vollkommenheit in den Waffenübungen herkömmt, daß noch bis auf den heutigen Tag auf diesen Vorzug im Kriege viel ankömmt.

Ein Soldat, der nur einmahl die Woche, oder des Monats, seinem Officiere gehorchen muß, und die übrige Zeit die Freyheit hat, seinen eigenen Geschäften obzuliegen, ohne jenem die mindeste Rechenschaft darüber schuldig zu seyn: kann nie durch die Gegenwart desselben so in Ehrfurcht erhalten werden, nie zu einem so augenblicklichen Gehorsam gegen ihn gewöhnt seyn, als der Soldat ist, dessen ganzes Leben und ganze Aufsührung, jeden Tag, von seinem Officier angeordnet wird, und der nach dessen Befehlen aufsteht und zu Bette, wenigstens in sein Quartier geht. In dem, was man militärische Disciplin nennt, oder in Absicht der augenblicklichen Folgeleistung und des blinden Gehorsams, wird eine Landmiliz hinter dem stehenden Heere noch weiter zurückbleiben, als in dem, was Exerciren heißt, oder in der Handhabung und dem Gebrauche der Waffen. Nun ist es aber, bey der neuern Art Krieg zu führen, von größerer Wichtigkeit für die Vollkommenheit eines Kriegsheeres, daß es zum pünktlichsten Gehorsam gewöhnt, als daß es im Gebrauche der Waffen vorzüglich geschickt sey.

Dies

Diejenigen Landmilizen, die, wie die arabischen und tartarischen, unter eben den Anführern zu Felde gehen, welchen sie als ihren Stammhäuptern im Frieden gehorchen, sind bey weitem die besten. Diese kommen in der Ehrfurcht für ihre Befehlshaber, und in der Gewohnheit pünktlich zu gehorchen, stehenden Heeren am nächsten. Der Bergschotten-Miliz, als sie noch unter den Oberhäuptern ihrer Clans zu Felde zog, konnte man einen ähnlichen Vorzug beylegen. Da indeß der Bergschotte, kein herumziehender, sondern ein angefessener Hirte ist, da er eine feste Wohnung hat, und in Friedenszeiten nicht gewohnt ist, seinem Lehns Herrn von einem Orte zum andern nachzuziehen: so ist er auch im Kriege weniger geneigt, ihm weit von seiner Heimath zu folgen, oder lange Zeit im Felde auszuhalten. Wenn er etwas Beute gemacht hat, so verlangt ihn sehr, wieder zu Hause zu seyn; und selten ist das Ansehen seines Anführers groß genug, um ihn zurück zu halten. — In dem Punkte des Gehorsams standen die Bergschotten immer weit hinter den arabischen und tartarischen Truppen, so wie uns solche von den Geschichtschreibern geschildert werden, zurück. — Da überdieß die Bergschotten, weil sie feste Sitze und Häuser haben, weniger Zeit in freyer Luft zubringen, und die kriegerischen Uebungen weniger zu ihren Zeitvertreiben machen, als die Araber und Tartarn: so sind sie auch in dem Gebrauche ihrer Waffen weniger erfahren, als diese.

Indeß muß man folgendes bemerken: Eine Landmiliz, die mehrere Jahre hinter einander im Felde Dienste thut, wird in jeder Rücksicht zu einer stehenden Armee. Die Soldaten in jener werden dann auch alle Tage in

den Waffen geübt, und gewöhnen sich, da sie beständig unter den Befehlen ihrer Officiere stehen, auch zu eben dem strengen Gehorsam, der bey stehenden Armeen statt findet. Es kömmt wenig darauf an, was für einen Namen ein Truppen-Corps zuvor hatte, ehe es in den Krieg ging. Genug, wenn es einige Jahre hinter einander in demselben gewesen ist: so wird es zu einem stehenden Heere. Dauert der Krieg in Amerika noch einen Feldzug: so kann die amerikanische Landmiliz vielleicht es mit dem ganzen stehenden Heere aufnehmen, welches im letztern Kriege (dem Kriege von 1756 bis 62) den Veteranen der französischen und spanischen Armeen die Spitze gebothen hat\*).

Wenn man den Satz, daß einer wohl eingerichteten stehenden Armee eine Landmiliz nicht gewachsen sey, mit der Einschränkung, die ich eben angezeigt habe, versteht; so bestätigt ihn die Geschichte aller Zeitalter.

Eine der ersten stehenden Armeen, von der wir in glaubwürdigen Geschichtschreibern bestimmte Nachrichten haben, ist die des Philipps von Macedonien. Seine häufigen Kriege mit den Thraciern, Illyriern, Thessaliern und einigen griechischen Städten in der Nachbarschaft von Macedonien, brachten nach und nach seine Truppen, die anfangs wahrscheinlich nur Landmiliz waren, unter die genaue Kriegszucht einer stehenden Armee. Wenn er Frieden hatte, welches ein seltner Fall, und

\*) Dies wurde in der Zeit des Krieges zwischen England und seiner Kolonien, im Jahr 1772 geschrieben: und die Vorhersagung des Autors ist erfüllt worden. H. d. U.

und nie ein lange dauernder Zustand war: so ließ er gleichwohl sein Heer nicht aus einander gehen. In der That überwand er auch mit demselben, nach langem und hartem Kampfe, die tapfern und wohlgeübten Landmilizen der vornehmsten Freystaaten des alten Griechenlandes; — und in der Folge, mit minderer Schwierigkeit, die seige und schlecht geübte Landmiliz des großen persischen Reichs. — Der Fall der griechischen Freystaaten und des persischen Reichs war die Folge dieser Ueberlegenheit, welche eine stehende Armee über Landmilizen hat, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen. Es ist dieß die erste große Revolution in dem politischen Zustande der Welt, von der uns die Geschichte umständliche Nachrichten aufbehalten hat.

Der Fall Karthagos, und die darauf gegründete Größe Roms, ist die zweyte. Die nehmliche Ursache erklärt alle die Abwechslungen, die in den Kriegsglücke dieser beyden berühmten Republiken vorgegangen sind.

Von dem Ende des ersten punischen Krieges an bis zu dem Anfange des zweyten, waren die karthaginensischen Heere ununterbrochen im Felde und in Thätigkeit; wobey sie von drey auf einander folgenden großen Feldherrn, dem Hamilkar, dem Asdrubal, seinem Schwiegersohne, und dem Hannibal, seinem Sohne angeführt wurden. Die Kriege, welche diesen Zeitraum anfüllten, waren, zuerst der mit ihren Miethstruppen, die sich empört hatten; dann der mit den afrikanischen Nationen, die sich ihrer Herrschaft entziehen wollten: und endlich der mit Spanien, welches sie eroberten. Das Heer, welches Hannibal nach Italien führte, mußte nothwendig, in so vielen und so lange dauernden Krie-

gen völlig zu der Disciplin einer stehenden Armee gebildet worden seyn. Die Römer hingegen, hatten zwar in diesem Zeitraume nicht ganz im Frieden gelebt; aber sie hatten doch keinen sehr wichtigen Krieg zu führen gehabt, und ihre Disciplin war, wie durchgängig behauptet wird, in ziemlichem Grade erschlafft. Die römischen Heere, auf die Hannibal am Flusse Trebia, bey dem Trasymenischen See und bey Cannä stieß, und die er überwand, waren Landmilizen, die einer stehenden Armee entgegen gingen. Dieser Umstand trug wahrscheinlich mehr, als irgend ein anderer bey, den Ausgang dieser Schlachten zu entscheiden.

Die stehende Armee, welche Hannibal in Spanien zurückließ, hatte die gleiche Ueberlegenheit über die Landmiliz, welche die Römer gegen sie sandten, und trieb sie, unter der Anführung seines Bruders, des jüngern Asdrubals, nach wenigen Jahren aus diesem Lande. Hannibal wurde von Hause aus schlecht unterstützt. Die römische Miliz, die ununterbrochen im Felde war, wurde in dem Fortgange des Krieges eine wohl disciplinirte und wohl geübte Armee, und die Ueberlegenheit Hannibals über sie wurde alle Tage geringer. Asdrubal hielt es für nothwendig, die ganze stehende Armee, die er in Spanien commandirte, oder den größten Theil derselben, nach Italien zu führen, um seinem Bruder zu Hülfe zu kommen. Auf einem seiner Märsche wurde er, wie die Geschichtschreiber sagen, von seinen Wegweisern irre geführt; und in einem Lande, welches er nicht kannte, von einer, in jeder Rücksicht der seinigen gleichen oder überlegenen Armee überfallen, angegriffen und gänzlich geschlagen

Als

Als Asdrubal Spanien verlassen hatte, fand der große Scipio keine andere Truppen gegen sich im Felde, als eine Miliz, die der seinigen nachstand. — Diese letztere wurde durch den Krieg selbst ein vortrefliches stehendes Heer, schlug jene Miliz und eroberte das Land. Mit diesem stehenden Heere ging er weiter nach Afrika, wo sich ihm nichts widersehen konnte, als eine Miliz. — Um Karthago zu vertheidigen, mußte die stehende Armee Hannibals zurückberufen werden. Die schon oft geschlagene und dadurch muthlos gewordene afrikanische Miliz vereinigte sich mit ihr, und machte in der Schlacht bey Zama, den größten Theil der Truppen aus, die Hannibal anführte. Der Ausgang dieses Treffens entschied das Schicksal der beyden Republiken.

Von dem Ende des zweyten punischen Krieges an bis zum Falle der römischen Republik, waren die Kriegsheere Roms, in jeder Rücksicht, stehende Heere. Das stehende Heer Macedoniens that ihren Waffen eine Zeitlang Widerstand. In der Periode, da jene Republik auf dem Gipfel ihrer Größe war, kostete es ihr doch zwey schwere Kriege und drey große Schlachten, ehe sie dieß kleine Königreich unterjochen konnte. Und wahrscheinlich würde ihr dessen Eroberung noch schwerer geworden seyn, wenn der letzte macedonische König nicht ein feiger Mensch gewesen wäre. Die Landmilizen aller übrigen civilisirten Völker der alten Welt, die griechischen, ägyptischen und syrischen, thaten den stehenden römischen Heeren nur schwachen Widerstand. Die Landmilizen einiger rohen Völkerschaften vertheidigten sich weit besser. Keine fürchterlichern Feinde hatten die Römer, seit dem Ende des zweyten punischen Krieges irgendwo

angetroffen, als die scythischen und tartarischen Milizen waren, die Mithridates aus den Ländern zog, welche auf der Nordseite des schwarzen und des Caspischen Meeres liegen. Die parthischen und deutschen Milizen zeigten sich auch immer als sehr achtungswerthe Truppen, und erfochten, bey mehr als einer Gelegenheit, ansehnliche Vortheile über die römischen Armeen. Doch scheint im Ganzen die Ueberlegenheit der Römer, wenn sie wohl angeführt wurden, entschieden und unbefritten gewesen zu seyn; und wenn sie weder die Eroberung Deutschlands, noch die des parthischen Reichs vollendet haben: so liegt die Ursache wahrscheinlich darin, daß sie es nicht für wichtig genug hielten, diese beyden noch meist unangebauten Länder zu ihrem, ohne das schon zu weitläufigem Reiche hinzuzufügen. Die alten Parther scheinen von scythischer oder tartarischer Abkunft gewesen zu seyn, und immer viel von den Sitten ihrer Stammeltern beybehalten zu haben. Die alten Deutschen waren, wie die Scythen und Tartarn, ein wanderndes Hirtenvolk, das unter eben den Oberhäuptern in den Krieg zog, von welchen es im Frieden regiert wurde. Seine Miliz war ganz von der scythischen und tartarischen Art, so wie es selbst wahrscheinlich mit diesen Völkern einerley Ursprung hatte.

Mehrere Ursachen kamen zusammen, die Disciplin der römischen Armeen zu dieser Zeit in Verfall zu bringen. Ihre äußerste Strenge war vielleicht eine dieser Ursachen. Als die Römer den Gipfel ihrer Hoheit erreicht hatten; als kein Feind mehr sichtbar war, der sich ihnen mit Nachdruck hätte widersetzen können: so legten sie die schwere Rüstung, die sie bisher getragen hatten,  
als



als eine unnütze Last, bey Seite, und vernachlässigten ihre bisherigen ermüdenden Uebungen, als eine unnützhige Beschwerte. Dazu kam, daß zur Zeit der Regierung der Kaiser, die stehenden Armeen Roms, besonders die, welche die deutschen und parthischen Grenzen besetzten, ihren Herren oft fürchterlich wurden, gegen die sie die Fahne des Aufstands unter ihren eigenen Generalen erhoben. Nach einigen Geschichtschreibern war es Diocletian, nach andern war es Constantin, welcher, um diese Armeen weniger gefährlich zu machen, zuerst sie von der Grenze, wo sie vorher, in größere Haufen von zwey oder drey Legionen versammelt, in Lagern gestanden hatten, entfernte, und sie in die Städte der verschiedenen Provinzen als Besatzungen vertheilte. Aus diesen Städten kam der Soldat, welcher zu einer solchen Armee gehörte, selten ins freye Feld hinaus, als wenn er dem Feinde entgegen gehen sollte. Soldaten, die in kleinen Corps in Manufactur- und Handelsstädten im Quartier lagen, und diese Quartiere selten verließen, wurden nach und nach selbst Manufacturisten und Handelsteute. Der Charakter des Bürgers erhielt bey ihnen über den Charakter des Soldaten die Oberhand; und die stehenden Armeen Roms arteten nach und nach in eine vernachlässigte, verdorbene und undisciplinirte Miliz aus, die der deutschen und scythischen Miliz, von der bald darauf die westlichen Provinzen des Reichs angefallen wurden, nicht widerstehen konnte. Nur dadurch waren die Kaiser im Stande, noch eine Zeitlang sich zu vertheidigen, daß sie die Miliz einiger dieser Nationen in Sold nahmen, um sie der Miliz anderer entgegenzustellen. Der Fall des abendländischen Kaiserthums ist die zweyte große Revolution in dem Zustande der Wöl-

fer, von der uns die Geschichte deutliche und umständliche Nachrichten aufbehalten hat. Sie war eine Folge von der Ueberlegenheit, welche die Miliz roher Völker über die Miliz einer gesitteten Nation — die Miliz der Hirtenvölker über die Miliz einer Ackerbau, Manufacturen und Handel treibenden Nation hat. Wenn Landmilizen Siege erfochten: so sind es gemeiniglich Siege, nicht über stehende Heere, sondern über andre Landmilizen, die in Disciplin und Kriegsübung unter ihnen sind. Von dieser Art waren die Siege, welche die griechische Miliz über die persische: und ebenfalls die, welche in spätern Zeiten die Schweizer über die Oesterreicher und Burgunder erfochten.

Als die germanischen und scythischen Völker auf den Trümmern des abendländischen Kaiserthums neue Reiche errichtet hatten: so blieb eine Zeitlang ihr Vertheidigungsstand derselbe in ihren neuen Eifen, der er in ihrem ursprünglichen Vaterlande gewesen war. Ihr Kriegsheer war noch eine Landmiliz, aus Hirten und Ackerleuten bestehend, die unter dem Befehl eben der Personen in den Krieg zogen, welchen sie im Frieden zu gehorchen gewohnt waren. Es war daher mittelmäßig gut disciplinirt und geübt. Nachdem Künste und Gewerbleiß Fortschritte machten, sank das Ansehen dieser Oberhäupter, und der große Haufe des Volks hatte weniger Zeit zu militärischen Uebungen übrig. Beydes, Disciplin und Waffenübung gerieth bey der Lehnmiliz immer mehr und mehr in Verfall; und stehende Armeen wurden, nach und nach, an ihrer statt ei geführt. Wenn es überdieß bey Einer Nation dahin gekommen war, daß sie eine stehende Armee unter-

hielt:

hielt: so waren alle ihre Nachbarn genöthigt, deren Beispiele zu folgen. Sie sahen gar bald ein, daß ihre Sicherheit durchaus diese Maßregeln erfordere, und daß ihre Miliz den Angriffen eines stehenden Heeres nicht widerstehen könne.

Dit haben die Soldaten einer stehenden Armee, wenn sie gleich noch nie einen Feind gesehen hatten, doch, bey ihrer ersten Erscheinung im Felde, mit dem Muth alter erfahrner Krieger gefochten, und gegen den Angriff solcher Truppen ausgehalten, die unter den Waffen grau geworden waren. Als im Jahr 1756 die russische Armee in die preussischen Staaten einfiel: so schienen die russischen Soldaten den preussischen an Muth nichts nachzugeben, obgleich diese damals für die erfahrensten und zum Kriege gewöhntesten Veteranen von Europa gehalten wurden. Als im Jahre 1739 der Krieg zwischen Spanien und England ausbrach, hatte letzteres Land acht und zwanzig Jahre lang im tiefsten Frieden gelebt. Gleichwohl war der Muth seiner Soldaten so wenig durch einen so langen Frieden geschwächt worden, daß er sich vielmehr nie so ausgezeichnet hat, als bey dem Angriffe auf Chartagena, der ersten unglücklichen Unternehmung dieses unglücklichen Krieges. Die Generale können zuweilen in einem langen Frieden die Kunst, ein Heer anzuführen, verlieren: aber die Soldaten einer wohl eingerichteten stehenden Armee behalten immer den Muth, mit welchem sie fechten sollen.

Wenn eine gebildete Nation sich zu ihrer Vertheidigung auf eine Miliz verläßt: so ist sie beständig der Gefahr ausgesetzt, von jedem rohern Volke, das in ihrer Nachbarschaft wohnt, unterjocht zu werden. Das  
Schick.

Schicksal, welches alle civilisirten Theile Asiens mehr als einmahl gehabt haben, von den Tartarn erobert zu werden, beweiset hinlänglich, wie sehr die Miliz eines rohen Volks der Miliz eines gesitteten überlegen sey. Eine wohl eingerichtete stehende Armee hingegen ist jeder Miliz überlegen. Und so wie eine solche Armee nur von einer gesitteten und reichen Nation unterhalten werden kann: so kann auch eine solche Nation nur von einer stehenden Armee gegen einen armen und wilden Nachbar geschützt werden. Stehende Armeen sind daher — bis zu dem Zeitpunkte, wo der ganze Erdkreis gleich civilisirt seyn wird — das einzige Mittel, die Fortschritte, die irgend eine Nation im Anbau und in bürgerlicher Bildung gemacht hat, auf eine beträchtliche Zeit zu erhalten.

Stehende Armeen sind zugleich das einzige Mittel, ein rohes Land und eine wilde Nation schnell anzubauen und gesittet zu machen. Durch sie kann das Gesetz eines Landesherrn auch in den entferntesten Provinzen eine unüberstehliche Kraft, und ein Ansehen erhalten, vor welchem sich alles beugen muß. Und so kann, wenn der Regent an Einsicht über sein Volk erhaben ist, durch Gewalt eine gewisse Ordnung und äußere Sittlichkeit bey demselben zu einer Zeit eingeführt werden, da es, nach seiner eignen Ausbildung, noch beyder unfähig ist. Wenn man untersucht, durch welche Mittel eigentlich Peter der Große das russische Reich gesittet gemacht habe: so wird man finden, daß sie sich alle in der Errichtung und Unterhaltung einer guten stehenden Armee vereinigen. Dieß war das Werkzeug, vermittelst dessen er alle seine andern guten Anordnungen durchsetzte und aufrecht erhielt. Und dem

dem Einflusse dieser Armee hat dieses Reich den Grad von Ordnung und innerlichem Frieden, dessen es seit Peter dem Großen genossen hat, zuzuschreiben.

Männer von republikanischen Grundsätzen sind immer gegen stehende Armeen argwöhnisch gewesen, und haben sie als der Freyheit gefährlich betrachtet. Das sind sie auch in der That, wenn das Interesse des Generals und der vornehmsten Officiere nicht an die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung geknüpft ist. Cäsars stehende Armee machte der römischen Republik ein Ende; Cromwells Armee jagte das langsitzenbe Parlament aus einander. Aber da, wo der Landesherr selbst General ist, und wo die Officiere der Armee aus dem vornehmsten Adel des Landes und den Gutsbesitzern genommen sind; — da wo die militärische Macht den Befehlen derjenigen anvertrauet ist, welche das größte Interesse dabey haben, das Ansehen der bürgerlichen Obrigkeit aufrecht zu erhalten, weil sie selbst, zum großen Theile, diese bürgerliche Obrigkeit ausmachen: da kann eine stehende Armee nie der Freyheit gefährlich werden. Im Gegentheil, es kann Fälle geben, wo sie die Freyheit zu beschützen dient. Die Sicherheit, welche sie dem Landesherrn giebt, macht, daß er weder auf Mittel denkt, seine Macht zu vergrößern, noch mit so argwöhnischer Sorgfalt, als in einigen neuern Republikken geschieht, über die Aufrechterhaltung derselben wacht. Da wo die Sicherheit der Obrigkeit, wenn sie auch von dem größten und besten Theile der Einwohner eines Landes unterstützt wird, doch durch ein augenblickliches Mißvergnügen des Pöbels in Gefahr gerathen kann; da, wo ein kleiner Aufruhr, innerhalb weniger Stunden eine große

große

große Zerrüttung der Dinge veranlassen kann: da muß das ganze Ansehen der Regierung angewandt werden, jedes Murren und jede laute Klage zu unterdrücken und zu bestrafen. Einem Regenten hingegen, der sich nicht nur durch die aristokratische Partey, oder durch die Zuneigung der Angesehensten und Besten, sondern auch durch eine wohlgeordnete stehende Armee über alle Gefahr erhaben fühlt: einem solchen Regenten können auch die grundlosesten, die unhöflichsten, und die mit den ausschweifendsten Forderungen verbundenen Aeußerungen der Unzufriedenheit mit seiner Regierung, wenig Unruhe erwecken. Er kann sie, ohne etwas zu wagen, vergeben oder verachten; und das Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit über die Auführer macht ihn natürlicher Weise geneigt, das eine oder das andere zu thun. Derjenige Grad von Freyheit, der an Ausgelassenheit grenzt, kann nur in Ländern gestattet werden, deren oberster Regent durch eine tüchtige stehende Armee geschützt wird. Nur in solchen Ländern ist die Nothwendigkeit nicht vorhanden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, dem Landesherrn einige willkührliche Gewalt in die Hände zu geben, damit er die gefährlichen Ausbrüche jener unbegrenzten Freyheit hemmen könne.

Aus allen diesen Ursachen also, wird die Erfüllung der ersten Pflicht, welche ein Staatsoberhaupt auf sich hat, — der Pflicht, die Gesellschaft, welcher er vorsteht, gegen die Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten anderer unabhängiger Gesellschaften zu vertheidigen — für ihn immer kostbarer und kostbarer, je weiter der Staat selbst an Reichthum und politischer Bildung vorrückt. — Die Kriegsmacht, welche ihm anfangs,  
weder

weder in Friedens- noch in Kriegeszeiten den mindesten Aufwand verursachte, muß, so wie sich der Zustand der Dinge vervollkommet, zuerst nur während des Krieges, zuletzt aber auch mitten im Frieden von ihm unterhalten werden.

Die durch die Erfindung des Feuergewehrs vorgegangene große Veränderung in der Kriegskunst, hat diesen Aufwand noch vergrößert. Es kostet weit mehr, als ehemals, sowohl den Soldaten so zu üben und zu discipliniren, wie es diese neue Art Krieg zu führen fordert, als ihn, bey wirklichen Kriegen, auszurüsten. Gewehr und Ammunition sind sehr theure Artikel. Eine Flinte ist eine weit theurere Maschine, als ein Wurfspeer, oder als Bogen und Pfeile; eine Kanone oder ein Mörser ist kostbarer, als ein Mauerbrecher oder Katapult. Das Pulver, das bey den Mustern unser Truppen verschossen wird, ist unwiderbringlich verloren, und macht einen beträchtlichen Aufwand. Die Wurfspeere und Pfeile, welche bey den alten Mustern verschossen wurden, konnten wieder aufgelesen werden, und waren überdieß an sich von geringem Werthe. Die Kanonen und Mörser sind nicht nur weit theurere, sondern auch weit schwerere Maschinen, als die Katapulten und Mauerbrecher der alten Zeit; und ihre Verfertigung sowohl, als ihr Fortbringen von einem Orte zum andern erfordert weit mehr Ausgaben. Da die Artillerie der Neuern vor der Artillerie der Alten einen so großen Vorzug hat: so hat auch die Befestigung der Städte zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden müssen; und sie ist natürlicher Weise um so viel theurer geworden, je schwerer und künstlicher sie geworden ist. So viel ver-

schie-

schiedene Ursachen kommen in neuern Zeiten zusammen, die Vertheidigung der bürgerlichen Gesellschaft gegen auswärtige Feinde kostbarer zu machen. Außer der natürlichen und nothwendigen Ursache, die in den Fortschritten der Cultur und des Reichthums liegt, ist noch eine bloß zufällige durch die Erfindung des Schießpulvers, und durch die Veränderung in der Art Krieg zu führen, welche eine Folge jener Erfindung ist, hinzugekommen.

Dieser große Aufwand, den das Feuegewehr verursacht, giebt in den Kriegen unserer Zeit derjenigen Nation einen entschiedenen Vorzug, welche diesen Aufwand am längsten aushalten kann. Er giebt also den reichen und cultivirten Nationen eine große Ueberlegenheit über die armen und rohen. In alten Zeiten konnten jene gegen diese sich nur mit Mühe vertheidigen. In neuern Zeiten ist es umgekehrt. Die Erfindung des Feuegewehrs also, die bey dem ersten Anblicke so zerstörend für das menschliche Geschlecht zu seyn scheint, hat in ihren Folgen besonders dazu beygetragen, die bürgerliche und sittliche Bildung desselben zu befördern, sie fortdauernd zu machen und auszubreiten.





anzugreifen. Von diesen Leidenschaften werden die Menschen nur selten, und die schlimmsten unter ihnen nur, wenn sie gereizt worden sind, beherrscht. Da ihre Befriedigung, so angenehm sie für gewisse Charaktere und bey einer gewissen Gemüthsstimmung seyn mag, doch keinen wirklichen und bleibenden Vortheil gewährt: so werden die meisten Menschen durch Betrachtungen der Klugheit und der Selbstliebe davon zurückgehalten. Wenn vor den Ungerechtigkeiten, die aus diesen Leidenschaften herkommen, die Menschen auch durch keine bürgerliche Obrigkeit beschützt werden: so können sie doch noch, mit erträglicher Sicherheit, bey einander wohnen.

Aber andere an ihrem Eigenthume anzugreifen, dazu werden die Menschen durch Leidenschaften angetrieben, die weit ununterbrochener in ihrer Wirksamkeit, und weit ausgebreiteter in ihrem Einflusse sind: — die Reichen durch Habsucht und Ehrgeiz, und die Armen durch Arbeitsscheu und durch Liebe zu Bequemlichkeit und Genuß. Allenthalben, wo viel Eigenthum ist, da ist auch große Ungleichheit dieses Eigenthums. Für einen sehr reichen Mann muß es wenigstens fünfhundert arme Leute geben: und der Ueberfluß bey Wenigen, setzt immer die Dürftigkeit bey der Menge voraus. Dieser Ueberfluß der Reichen erweckt bey dem Armen Unwillen; und der letztere wird oft durch wirklichen Mangel und durch Neid zugleich angetrieben, die Besitzungen des erstern anzufallen. Ohne den Schirm bürgerlicher Obrigkeit könnte der Besitzer eines, durch die Arbeit mehrerer Jahre, vielleicht mehrerer Geschlechtsfolgen, erworbenen ansehnlichen Eigenthumes, keine einzige Nacht ruhig schlafen. Zu jeder Zeit ist ein solcher Eigenthümer

mer von heimlichen Feinden umgeben, die er nicht gereizt hat, die er aber doch nicht besänftigen kann, und vor deren Anriffen ihn nur der mächtige Arm der bürgerlichen Obrigkeit, der immer zur Bestrafung derselben aufgehoben ist, zu schützen vermag. Eigenthum also, und das Anwachsen desselben ist es eigentlich, was die Errichtung einer bürgerlichen Regierung so unumgänglich nothwendig macht. Da, wo es gar kein Eigenthum giebt, oder wo das vorhandene nur das Erzeugniß der Arbeit von zwey oder drey Tagen ist: da braucht es sehr wenige Anstalten für die Einrichtung eines bürgerlichen Regiments.

Wenn eine Regierung statt finden soll: so muß eine Unterordnung unter den Menschen vorhanden seyn. Diese findet sich aber natürlicher Weise und stufenweise ein, so wie die Regierung mehr und mehr nothwendig wird; das heißt, so wie mehr und mehr Eigenthum in die Gesellschaft kömmt.

Die Ursachen, oder Umstände, welche natürlicher Weise die Menschen einander unterordnen, oder welche, vor Errichtung aller bürgerlichen Verfassungen, einige Menschen über ihre Brüder erheben, scheinen mir folgende vier zu seyn.

Die erste ist der Vorzug an persönlichen Eigenschaften, es sey an Schönheit, Stärke und Behendigkeit des Körpers, oder an Weisheit und Tugend, an Klugheit, Tapferkeit, Mäßigung und Gerechtigkeit der Seele. Die körperlichen Eigenschaften allein, wenn sie von den Eigenschaften des Geistes nicht unterstützt werden, geben in jeder Periode der Gesellschaft, dem

Menschen nur ein geringes Ansehen. Der Mensch muß schon sehr stark seyn, welcher durch seine bloßen Körperkräfte, zwey schwächere Menschen zwingen kann, ihm zu gehorchen. Die Eigenschaften der Seele hingegen können, auch allein, einen beträchtlichen Grad von Ansehen mittheilen. Gleichwohl sind diese Eigenschaften unsichtbar. Man kann darüber streiten, wem mehr oder weniger davon zukommt: und es wird auch sehr darüber gestritten. Auf sie also die Abstufungen des Ranges und der Unterordnung zu gründen, welche den regierenden Theil der Gesellschaft von dem regierten unterscheiden: das hat kein Staat thunlich und zweckmäßig gefunden. Leichter zu erkennende und mehr in die Augen fallende Eigenschaften sind dazu nöthig, diese Grenzlinien zu ziehen.

Die zweyte jener Ursachen des Ranges unter den Menschen, ist das höhere Alter. Ein alter Mann, vorausgesetzt, daß er nicht so abgelebt ist, daß man seine Fähigkeiten für geschwächt halten kann, ist allenthalben mehr geehrt, als ein junger Mann von gleichem Range, Vermögen und Geistesgaben. Bey Jägervölkern, wie die eingebohrnen Nordamerikaner sind, ist das Alter der einzige Grund des Ranges und eines erhöhten Ansehens. Bey ihnen heißt jeder Höhere, Vater, jeder von gleichem Range Bruder — und jeder Untere, Sohn. Auch bey den gesittetsten und reichsten Nationen bestimmt das Alter den Rang unter denjenigen Personen, die in jeder andern Rücksicht einander gleich sind, und die also nichts anders haben, wonach eine Rangordnung unter ihnen gemacht werden könnte. Unter Brüdern und Schwestern, haben die ältesten den Vorzug: und in der Erbfolge in die väterlichen Güter,  
wird

wird jede Sache, die nicht getheilt werden kann, sondern Einer Person ganz zugehören muß, (wie zum Beyspiel, die Ehrenmittel,) in den meisten Fällen, dem Aeltesten überlassen. Das Alter ist ein sichtbarer und deutlich zu erkennender Unterschied, worüber man nicht zweifelhaft seyn kann, ob er zwischen zwey Menschen statt finde.

Die dritte jener Ursachen oder Umstände ist das größere Vermögen. — Das Ansehen der Reichen ist zwar in jedem Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft groß: aber nie ist es größer, als in den Zeiten, wo Rohheit herrscht und Cultur mangelt, wofern beydes nur nicht so weit geht, daß eine beträchtliche Ungleichheit des Vermögens dadurch unmöglich gemacht wird. Ein Tartarsfürst, dessen Heerden so zahlreich sind, daß er tausend Menschen von ihren Erzeugnissen unterhalten kann, weiß auch diesen seinen Reichthum auf nichts anders anzuwenden, als daß er wirklich tausend Menschen davon unterhält. In dem Zustande der Rohheit, worin sich sein Staat noch befindet, giebt es keine Manufakturwaaren, keine kostbaren Spielwerke, die er für seine überflüssigen, von ihm selbst und seiner Familie nicht verzehrbaren Erzeugnisse eintauschen könnte. Die tausend Menschen nun, die er damit ernährt, hängen, in Absicht ihres Unterhaltes, gänzlich von ihm ab; sie müssen also seinen Befehlen im Kriege gehorchen, und sich seiner Verlichsbarkeit im Frieden unterwerfen. Er wird natürlicher Weise, beydes, ihr Anführer und ihr Richter: und seine Oberherrschaft über sie ist die nothwendige Wirkung seines größern Reichthums. In einem reichen und ordentlich regierten Lande hingegen kann ein Mann ein weit größeres Vermögen besitzen, als jener Tartar-

fürst, und doch vielleicht nicht einem Duzend Personen zu befehlen haben. — Seine Einkünfte können vielleicht hinlänglich seyn, mehr als tausend Menschen zu unterhalten; vielleicht unterhält er auch wirklich so viele davon. Aber weil von allen diesen Menschen keiner etwas von ihm erhält, ohne ihm wieder etwas dafür zu geben: so sieht sich keiner als von ihm abhängig an, und nur seine wenigen Hausbedienten stehen wirklich unter seinen Befehlen. — Indes ist, selbst in einem reichen und bürgerlich gesitteten Lande, das Ansehen des Reichthums immer sehr groß. Daß es weit größer sey, als das Ansehen, welches das Alter oder das persönliche Verdienst ertheilt, ist die allgemeine Klage aller Zeitalter gewesen, seitdem es Reiche und Arme in der menschlichen Gesellschaft giebt. Dieser Unterschied findet in der ersten Periode der Gesellschaft, wenn die Menschen noch von der Jagd leben, nicht statt. Alle sind alsdann gleich, wie sie alle arm sind; und die einzigen aber schwachen Säulen des Ansehens und der Unterordnung sind Alter und persönliche Eigenschaften. Daher ist auch in dieser Periode, obrigkeitliches Ansehen und bürgerliche Unterordnung entweder gar nicht vorhanden, oder von weniger Bedeutung. Die zweyte Periode, das Hirtenleben, erlaubt schon weit größere Ungleichheiten der Glücksgüter: und in keiner giebt der Besitz des Reichthums ein so großes Ansehen. In keiner ist daher auch Oberherrschaft und Unterwürfigkeit fester gegründet. Ein arabischer Scheich hat eine große, ein tartarischer Khan eine beynahe unumschränkte Gewalt.

Die vierte jener Ursachen endlich ist der Vorzug der Geburt. Dieser ist nichts anders, als der Vorzug

zug eines alten Reichthums in der Familie, aus welcher man herkommt. An sich sind alle Familien gleich alt. Und wenn die Abherrscher des Welters auch weniger bekannt sind: so hat er deren doch gewiß eine eben so lange Reihe, als der König. Eine alte Familie heißt also eine Familie, die schon seit langer Zeit angesehen ist; und, da dieses Ansehen entweder aus dem Reichthume entsteht, oder doch damit gemeiniglich begleitet ist: so heißt es eine, die von Alters her reich ist. Wenigstens ist eine neu entstandene Größe nicht so angesehen, als eine alte, die schon lange gedauert hat. Wenn der, welcher sich auf einen Thron unrechtmäßiger Weise eindringt, so allgemeinen Haß erregt, und die Nachkommen einer alten Königsfamilie die Zuneigung und Ergebenheit der Völker so leicht gewinnen: so kommt dieß größtentheils aus der Achtung, welche die Menschen gegen ererbte und alte Größe überhaupt, — und aus der Verachtung, die sie gegen einen vom Glücke aus dem Staube Erhabenen haben. So wie sich bey der Armee, ein Officier ohne Widerrede von dem befehlen läßt, der von jeher über ihm gestanden hat, aber durchaus nicht vertragen kann, daß einer über ihn gesetzt werde, der zuvor sein Untergebener gewesen ist, so unterwerfen sich auch oft die Einwohner eines ganzen Landes leicht einer Familie, deren Vorfahren von jeher das Land beherrscht haben, entbrennen aber vor Unwillen, wenn eine andre Familie, deren Erhabenheit sie nie anerkannt haben, sich dieser Herrschaft bemächtigen will.

Dieser Unterschied der edlen und unedlen Geburt, da er erst eine Folge von dem Unterschiede des Reichthums ist, kann bey einem Jägervolke nicht statt finden, bey

welchem alle Menschen an Glücksgütern, und also auch alle Familien an Herkommen gleich sind. Es mag zwar auch unter ihnen der Sohn eines weisen und beherzten Mannes etwas mehr Achtung genießen, als ein Mann von gleichem Verdienste, der aber das Unglück hat, der Sohn eines Narren, oder eines Feigherzigen zu seyn. Aber dieser Unterschied wird doch nicht sehr groß seyn; und nie, glaube ich, ist irgend eine große Familie in der Welt entstanden, die ihr Ansehen ganz allein der Weisheit und Tugend ihres Ahnherrn zu danken gehabt hätte.

Unter Hirtenvölkern kann nicht nur der Unterschied der Geburt sehr wohl entstehen: sondern er ist bey ihnen auch unausbleiblich. Da solchen Nationen der Luxus fast immer fremd bleibt: so lassen sich einmahl gesammelte Reichthümer auch sogar durch Verschwendung nicht leicht zerstreuen. — Nirgends dauert also Reichthum, und mit demselben Ansehen so lange in denselben Familien fort; nirgends giebt es so alte Geschlechter, und die um ihres Alterthums willen so geehrt wären.

Geburt und Vermögen sind augenscheinlich die beyden Sachen, welche, in der bürgerlichen Gesellschaft, einen Menschen über den andern am meisten erheben. Sie sind die beyden merklichsten Unterschiede, welche die Klassen und einzelnen Personen von einander absondern. Auf sie gründet sich also auch am natürlichsten diejenige Oberherrschafft und Unterwürfigkeit, die sich unter den Menschen findet.

Bei Hirtenvölkern wirken beyde Ursachen vereinigt, mit ihrer vollen Stärke. Der Besizer großer Heer-



Heerden, der wegen seines Reichthums und der Menge Menschen, die von ihm ihren Unterhalt bekommen, in Ansehen steht, und seiner edlen Herkunft, und des Alterthums seiner Familie wegen geehrt ist, erlangt leicht über die ärmern und geringern Hirten seines Stammes eine Oberherrschaft. Er kann die Kräfte einer größern Anzahl von Leuten vereinigen, und über mehrere gebieten, als irgend einer von ihnen. Er hat also wirklich, in seinem Stamme, die größte Kriegsmacht in Händen. Entsteht Krieg: so sind alle natürlicher Weise geneigter seinen Fahnen, als den Fahnen irgend eines andern Anführers zu folgen; und so giebt ihm sein Vermögen und seine Geburt eine Art vollziehender Staatsgewalt. Eben deswegen, weil er über die Kraft der größten Anzahl von Leuten gebietet, ist er auch am besten im Stande, den Schwachen gegen die Unterdrückung des Stärkern zu beschützen, und einen Beleidiger zum Schadenersatz anzuhalten. Er ist also natürlicher Weise die Person, bey welcher die Schwächern Schutz suchen; die, bey welcher sie die Klagen wegen erlittenen Unrechts anbringen, und deren schiedsrichterlichem Urtheile sich selbst der angeklagte Theil am ersten unterwirft. So giebt Reichthum und Geburt ihm also auch eine Art von richterlicher Gewalt.

In der zweyten Periode der bürgerlichen Gesellschaft demnach, in dem Hirtenleben, fängt die Ungleichheit des Eigenthums an sich unter den Menschen einzufinden, und legt den Grund zu einem obrigkeitlichen Ansehen und zu einer Unterwürfigkeit, die zuvor unter ihnen nicht statt fand. Dadurch entsteht eine Art von bürgerlicher Regierung, — eine solche, als zu Erhaltung des Eigenthums,

thums, und also zu Aufrechterhaltung jener Ungleichheit unumgänglich notwendig ist: obgleich sie nicht um dieser bemerkten Nothwendigkeit willen errichtet, sondern durch den natürlichen Gang der Dinge von selbst herbeigeführt worden zu seyn scheint. Doch trägt in der Folge die Betrachtung, daß eine Regierung zur Erhaltung des Eigenthums notwendig sey, viel dazu bey, ihr Ansehen zu befestigen. Dem Reichen insbesondere muß sehr viel daran gelegen seyn, diejenige Ordnung der Dinge zu erhalten, durch welche ihm die Vortheile, in deren Besitz er ist, gesichert werden. Die Leute von geringem Vermögen vereinigen sich zur Vertheidigung derer, die größere Reichthümer haben, damit diese sich wieder zur Vertheidigung ihres kleinern Vermögens vereinigen mögen. Alle die kleinern Hirten werden gewahr, daß die Sicherheit ihrer eigenen Heerden von der Sicherheit der Heerden des großen Hirten — daß die Aufrechterhaltung ihres geringern Ansehens von der Aufrechterhaltung seines größern abhängt; und daß sie nur durch ihre Untwürdigkeit unter ihm mächtig genug werden, um die, welche unter ihnen sind, in der Untwürdigkeit zu erhalten. So machen sie also eine Art von kleinem Adel aus, dessen Vortheil erfordert, das Eigenthum und das Ansehen ihres obersten Regenten zu unterstützen, damit ihr eignes Eigenthum und Ansehen sicher seyn möge. — Die bürgerliche Regierung, insofern sie zur Aufrechterhaltung des Eigenthums eingeführt worden ist, ist in der That zur Vertheidigung des Reichen gegen den Armen, oder dessen, der ein Eigenthum hat, gegen den, der keines hat, eingeführt worden.

Doch war für einen solchen Oberherrn, die Ausübung der richterlichen Gewalt, weit entfernt, daß sie ihm  
Unfo-

Unkosten gemacht hätte, lange Zeit eine Quelle von Einkünften. Die Personen, welche bey ihm Recht suchten, waren immer bereit, dafür zu bezahlen: und jede bey ihm angebrachte Klage war mit einem Geschenke begleitet. — Nachdem das Ansehen der Fürsten völlig befestigt worden war: mußten auch die, welche vor Gericht schuldig befunden wurden, außer der Genugthuung, die sie dem beleidigten Theile zu leisten hatten, dem Landesherrn ein Strafgeld bezahlen. Sie hatten Unruhe erregt, sie hatten der Obrigkeit zu schaffen gemacht, sie hatten den Landfrieden gebrochen. Für diese Vergehungen schien es billig, ihnen eine Buße aufzulegen. Bey den Tartarfürsten in Asien, und in Europa in allen den Regierungen, welche deutsche und scythische Völkerschaften in den eroberten Provinzen des römischen Reichs stifteten, war die Richtspflege, sowohl für den Landesherrn, als für die, welche unter ihm, entweder über einen besondern Bezirk, oder über eine besondere Klasse von Menschen die Gerichtsbarkeit ausübten, eine ergiebige Quelle von Einkünften. Ursprünglich wurde dieß Richteramt, von dem Könige, oder von dem ihm untergeordneten Volkshäuptern in Person verwaltet. In der Folge fanden sie es fast durchgängig bequemer, Stellvertreter für sich zu ernennen, denen sie die Namen der Vögte, Amtleute oder Richter gaben. Diese mußten dessen ungeachtet die Einkünfte, die mit der Gerichtsbarkeit verbunden waren, den Hauptpersonen, von welchen sie gesetzt waren, berechnen. Jeder, der die Anweisungen liefert, welche den herumreisenden Richtern \*) zur Zeit

\*) Durch eine Acte des großen Raths des Reichs, oder des Parlaments, im 22sten Regierungsjahre Heinrichs des zwayten, im

Zeit Heinrichs des zweyten gegeben worden sind, wird deutlich sehen, daß sie eine Art von Einnehmern waren, die zu dem Ende durchs Land geschickt wurden, um gewisse mit der Rechtspflege verbundene Gefälle für den König zu erheben. Nicht nur brachte damahls die Verwaltung der Gerechtigkeit dem Landesherrn ein gewisses Einkommen: sondern dieses Einkommen scheint auch einer der Hauptzwecke gewesen zu seyn, den man sich bey jener Verwaltung vorsetzte.

Diese Methode, die Rechtsverwaltung zu einer Quelle von Einkünften zu machen, mußte unfehlbar mehrere große Mißbräuche mit sich führen. Diejenige Parthey, welche, mit einem großen Geschenke in der Hand, den Richter um Gerechtigkeit anflehete, mochte wohl leicht etwas mehr, und die, welche eben diese Bitte nur einem kleinen Geschenke unterstützte, etwas weniger als Gerechtigkeit, erhalten. Zuweilen mochte wohl der richterliche Ausspruch aufgeschoben werden, damit der Ge-

im Jahr 1176, wurden gewisse Richter ernannt, die innerhalb sieben Jahren alle Provinzen des Königreichs, (welches deshalb in sechs Districte oder circues getheilt wurde) zu bereisen hatten, um an jedem Orte, von Zeit zu Zeit Gericht zu halten. Durch die magna charta wurden sie angewiesen, in jeder Grafschaft jedes Jahr einmahl zu erscheinen; und zugleich wurden die Sachen näher bestimmt, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Sie hießen iusticiarii in itinere, welches, barbarisch genug, durch justices in eyre übersetzt worden ist. Aus dieser Einrichtung sind die jetzt noch bestehenden courts of assize entstanden, die zweymahl des Jahrs, in jeder Grafschaft, von dazu delegirten Richtern aus den drey Tribunalen, Kingsbench, common pleas, und Exchequer gehalten werden. Blackstone B. III. C. 4. A. d. 4.

Geschenke mehrere einlaufen möchten. Endlich mochten nicht selten die Strafgelber, welche ein Angeklagter zahlen mußte, wenn er schuldig befunden wurde, mit auf den Richter wirken, ihn zur Verurtheilung des Angeklagten, ohne vollständige Beweise, geneigt zu machen. Daß Mißbräuche der Art häufig genug vorgingen, davon giebt uns die alte Geschichte aller europäischen Länder Beweise.

Als noch der Landesherr, oder der oberste Regent des Staats selbst in Person zu Gericht saß, da mußte es, so schreyend auch die Ungerechtigkeiten seyn mochten, welche er beging, doch immer sehr schwer halten, Hülfen dagegen zu finden: weil niemand mächtig genug war, diesen Richter zur Verantwortung zu ziehen. Liebt er aber seine Gerichtsbarkeit durch einen Vogt, Amtmann, kurz durch einen Delegirten aus: so war es vielleicht zuweilen möglich, die Aenderung eines ungerechten Urtheils zu erhalten. In dem Falle nemlich, wenn der Gerichtshalter zu seinem eignen Vortheile Ungerechtigkeiten beging: so war der oberste Regent wahrscheinlich nicht abgeneigt, ihn zu bestrafen, oder das Unrecht zu vergüten. Wenn aber die Ungerechtigkeit zum Vortheil des Landesherrn selbst begangen worden war; wenn der Richter dadurch der Person, die ihn das Amt gegeben hatte, und die ihn weiter befördern konnte, sich gefällig machen wollte: dann war ohne Zweifel so wenig gegen eine solche Unterdrückung Schutz zu finden, als wenn der Regent selbst der unmittelbare Urheber davon gewesen wäre. Wir finden auch daher, daß unter allen noch rohen und ungesitteten Völkern, besonders in denjenigen europäischen Staaten, die auf den

Trüm-

Trümmern des römischen Staats erbauet waren, die Rechtsverwaltung lange Zeit äußerst fehlerhaft, — auch unter den besten Monarchen bey weitem nicht unparteyisch und gerecht, — unter schlechten hingegen durchaus ungerecht und unterdrückend gewesen ist.

Unter Hirtenvölkern, deren Regent oder Oberhaupt nur der reichste Hirte seines Stammes oder seiner Horde ist, nährt der Regent sich gerade auf eben die Weise, wie sich alle seine Unterthanen unterhalten, — von den Erzeugnissen oder den Einkünften, die ihm seine Heerden bringen. Unter Ackerbau treibenden Völkern, die noch nicht lange aus dem Hirtenstande heraus getreten sind, und in ihrem neuen Stande noch nicht große Fortschritte gemacht haben — (wie dieß der Fall bey den griechischen Völkerschaften zu der Zeit des trojanischen Krieges, und bey unsern deutschen und scythischen Ahnherrn zu der Zeit war, als sie sich in dem Gebiete des römischen Kaiserthums festsetzten,) ist der Landesherr oder das Staats-Oberhaupt gleichfalls nichts anders, als der größte Landeigentümer, und wird, so wie alle andere Gutsbesitzer, durch das Einkommen seiner Ländereyen, oder dessen, was man in neuern Zeiten seine Domänen-Güter genannt hat, unterhalten. Seine Unterthanen tragen, für gewöhnlich, nichts zu seinem Unterhalte bey. Nur dann, wenn sie seinen Schutz und seinen Beystand gegen die Ungerechtigkeiten suchen, welche ihnen von einem ihrer Mitunterthanen widerfahren — nur dann, wenn sein Ansehn ihnen persönlich nützlich wird, zahlen sie ihm etwas dafür; und die Geschenke, welche sie ihm bey dieser Gelegenheit machen, sind, wenn man einige außerordentliche Fälle ausnimmt, die einzigen Einkünfte,  
welche

welche ihm sein Regentenamt bringt. Wenn bey dem Homer Agamemnon dem Achilles die Oberherrschaft über sieben griechische Städte anbietet: so ist der einzige Vortheil, welchen er ihn davon hoffen läßt, der, daß das Volk ihn durch Darbringung reicher Geschenke ehren werde. So lange als solche Geschenke — so lange als diese mit der Rechtsverwaltung verbundenen Geldvorthelle, oder das, was man die Gerichtsporteln nennen könnte, fast die einzigen Einkünfte waren, welche das Staatsoberhaupt von seiner Würde zog: so lange konnte man natürlicher Weise nicht erwarten, und man konnte billiger Weise nicht von ihm fordern, daß er diese ganz aufgeben sollte. Alles was man von ihm zu verlangen berechtigt war, und was man auch oft in Vorschlag brachte, ist, daß sie bestimmt und ein für allemahl festgesetzt werden sollten. Aber wie konnte, auch nachdem dieses geschehen war, ein Richter, der selbst die höchste Gewalt des Staats in Händen hatte, verhindert werden, Grenzen, die er nur sich selbst gesetzt hatte, zu überschreiten? So lange also dieser Zustand der Dinge fort dauerte, mußte es sehr schwer seyn, den Mißbräuchen der Rechtsverwaltung, die aus der Unbestimmtheit und Willkürlichkeit dieser Geschenke flossen, abzuhelfen.

Aber nachdem durch mehrere Ursachen, vornehmlich aber durch das unaufhörliche Steigen der Unkosten, die mit der Verteidigung des Staats gegen auswärtige Feinde verbunden waren, die Einkünfte aus dem Privateigenthume des Landesherren, zur Befreyung der Staatsausgaben schlechterdings unzureichend wurden; und nachdem es also die eigene Sicherheit des Volkes zu erfordern anfang, daß es, durch Bezahlung gewisser Abgaben,

gaben, diesen Aufwand bestreken helfe: seitdem scheint es ziemlich allgemeine Uebereinkunft der Völker zu seyn, daß für die Verwaltung des Rechts, weder von dem obersten Richter, von dem Regenten selbst, noch von seinen Stellvertretern, den Amteuten und Gerichtshaltern, Geschenke genommen werden dürfen. Es war, wie es scheint, leichter, diese Geschenke ganz abzuschaffen, als sie zu mäßigen und bestimmten Regeln zu unterwerfen. Um den Richtern den Verlust zu ersetzen, den sie durch das Aufgeben ihres Urtheils an diesen Emolumenten litten, wurden ihnen feste Gehalte ausgesetzt. Was den Landesherrn betrifft: so war dieser für seinen Verlust durch die dafür eingeführten Abgaben mehr als entschädiget. Nun sagte man also, daß die Gerechtigkeit umsonst verwaltet würde.

Im Grunde ist dieß in keinem Lande wirklich geschehen. Wenigstens haben die Rechtsgelehrten und Sachwalter immer müssen von den Partheyen bezahlt werden; und würden sie es nicht, so würden sie ohne Zweifel noch weniger ihre Pflichten erfüllen, als sie es jegethun. Die Gebühren, welche Sachverwalter und Advocaten jährlich erhalten, betragen bey jedem Gerichtshofe mehr, als die Gehalte der Richter. Dadurch, daß diese letztern von der Krone bezahlt werden, vermindern sich die Unkosten der Prozesse nirgends sehr merklich. Aber es geschah auch nicht sowohl in der Absicht, die Prozeßkosten zu vermindern, als Ungerechtigkeit und Partheylichkeit in der Entscheidung der Prozesse zu verhüten, daß man den Richtern verbot, Geschenke oder Sporteln von den Partheyen anzunehmen.

Das



Das Amt eines Richters ist so ehrenvoll, daß es Leute genug giebt, die bereitwillig sind es zu übernehmen, auch wenn es nur mit geringen Geldvorthellen verbunden ist. In England ist das Amt eines Friedensrichters nur ein untergeordnetes Richteramt; es verursacht dem, welcher es bekleidet, manche Unannehmlichkeiten und Plage; es ist ohne allen Gehalt: und doch bewirbt sich der größere Theil unserer Gutsbesitzer mit Eifer darum. — In allen gesitteten Ländern machen die Gehalte der sämtlichen Ober- und Unterrichter, und alle Unkosten der Rechtsverwaltung, auch da, wo diese Verwaltung nicht mit vorzüglicher Sparsamkeit eingerichtet ist, nur einen sehr kleinen Theil der gesammten Staatsausgaben aus.

Ja der ganze Aufwand, den die Rechtspflege verursacht, kann von den Gerichtsporteln allein bestritten werden; und fällt auf diese Weise den Staatseinkünften gar nicht zur Last, ohne daß sie deshalb im wesentlichen schlechter ist. Diese Gerichtsporteln zu bestimmen, und zu machen, daß die Bestimmung nicht überschritten wird, ist schwer, so lange dem Staatsoberhaupte selbst ein Theil davon anheimfällt, und er eine Quelle seiner Einkünfte daraus macht; aber es ist sehr leicht, sobald der Gerichtshalter die einzige Person ist, welche davon den Genuß hat. Den Richter kann das Gesetz sehr leicht zwingen, die Vorschriften, welche es macht, zu befolgen; aber den Landesherren zu deren Befolgung zu nöthigen war es weniger im Stande. Da wo die Gerichtsporteln genau für jeden Fall bestimmte sind; da wo sie entweder auf einmahl, oder theilweise bey gewissen Perioden jedes Prozesses, in die Hände eines ausdrücklich dazu gesetzten Beamten bezahlt, und von diesem, nach

Smith Unters. 3. Th. D Ende

Endigung des Processes, nicht während des Laufs desselben, unter die Richter vertheilt werden: da scheint die unparteyische Verwaltung der Gerechtigkeit eben so gesichert zu seyn, als wenn gar keine Sporteln bezahlt würden.

Es ist sehr wohl möglich, die Gerichtsgebühren, ohne merkliche Vertheuerung der Prozesse, bis dahin zu erhöhen, daß sie zu Bestreitung aller Unkosten der Justiz zureichen. — Werden sie erst nach geendigten Processen unter die Richter vertheilt: so kann dieß ein Sporn des Fleißes für den ganzen Gerichtshof seyn. Bestimme bey Gerichtscolliegen, die aus einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern bestehen, jedes Mitglied seinen Antheil an den Sporteln, nur nach Maaßgabe des Antheils, den es an der Arbeit, bey Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, gehabt hat: so kann auch der Fleiß jedes einzelnen Richters durch dieses Mittel angefeuert werden. Dienste, die dem Staate gewidmet sind, werden nie besser geleistet, als wenn die Bezahlung der Arbeit auf dem Fuße nachfolgt, und die Größe der Belohnung, der Größe der Arbeit und dem darauf gewandten Fleiße angemessen ist. In den französischen Parlamenten machen die Sporteln, (welche Epices und vacations heißen,) den bey weitem größten Theil der mit diesen Richterstellen verbundenen Einkünfte aus. Der Gehalt, den ein Parlamentsrath oder Richter in dem Parlamente von Toulouse, dem zweyten Gerichtshofe im Königreiche, von der Krone empfängt, beträgt nach Abzug alles dessen, was er noch davon zu bezahlen hat, nicht mehr als 150 livres oder sechs Pfund St. eilf Sch. des Jahrs. Vor sieben Jahren war dieß an eben die-

sem

sem Orte das gewöhnliche Jahrlohn eines Bedienten. — Jene Epices werden unter die Richter, nach der mehrern oder mindern Arbeit, die sie machen, vertheilt. Ein fleißiger Parlamentsrath kann von seinem Amte sich ein Einkommen verschaffen, das mäßig, aber doch hinlänglich ist, ihn zu unterhalten; ein Fauler hat nichts als seinen Gehalt. Obgleich die französischen Parlamente, in ihrer Verfassung als Gerichtshöfe, mehrere fehlerhafte Seiten haben: so sind sie doch nie der Bestechung beschuldigt worden, und haben auch wahrscheinlich diese Anklage nicht verdient.

Es scheint, daß auch in England ursprünglich die Gerichtshöfe hauptsächlich auf die Sporteln zu ihrer Unterhaltung angewiesen worden sind. Daher kam es, daß jeder Gerichtshof sich bemühet, seine Geschäfte so sehr zu erweitern, als er nur konnte; und deßhalb gerne Rechtsfachen unter seine Gerichtsbarkeit zog, die ursprünglich dahin nicht gehörten. Das Tribunal der königlichen Bank, (Kings-bench) war ursprünglich nur ein Criminal-Gericht; aber in der Folge erkannte es auch in Civilprozessen, denen dadurch der Anstrich einer Criminalsache gegeben wurde, daß der Kläger vorgab, der Beklagte habe, durch Verweigerung der Gerechtigkeit, ihm eine Beleidigung zugesügt. Das Schatzkammergericht (the court of exchequer) hatte anfangs nur mit Rechtsfachen, welche die königlichen Einkünfte betrafen, und mit Erhebung der Abgaben zu thun. Nur zur Eintreibung derjenigen Schulden, welche ein Privatmann an den König zu bezahlen hatte, war es eigentlich bestimmt. Aber in kurzem zog es alle und jede Schuldsachen unter seine Gerichtsbarkeit; zu welchem Ende der

Kläger vorgab, er könne deswegen dem Könige die ihm schuldigen Abgaben nicht entrichten, weil der Beklagte ihm seine Schuldforderung vorenthielte. Durch Hülfe solcher Erbüchtungen wurde es ganz von der Willkür der Parteyen abhängig, vor welchem Gerichtshofe sie ihre Sache wollten ausgemacht sehen; und jeder Gerichtshof beeiferte sich, durch vorzügliche Unparteylichkeit und Schnelligkeit in Behandlung der Geschäfte, das Vertrauen des Publicums zu gewinnen, und die Prozeßlustigen an sich zu ziehen. Vielleicht rührt von diesem Wettreifer, der vor Zeiten zwischen den verschiedenen Tribunälen Englands herrschte, die vortrefliche Verfassung großentheils her, durch welche sie sich jezo auszeichnen. Es ist zu glauben, daß jeder Richter sich in seinem Collegio beeiferte, die wirksamste und schleunigste Rechts-hülfe, welche die Gesetze für jede Art erlittenen Unrechts darbiethen, ausfindig zu machen und den Parteyen angedeihen zu lassen.

Die Gerichtshöfe, welche nach dem strengen Rechte entscheiden, gaben bey der Klage wegen eines gebrochenen Vertrags, ursprünglich dem Kläger keine weitere Hülfe, als daß sie ihm die Entschädigung zuerkannten. Nur das Canzleygericht (court of chancery) welches ein Gewissens- oder Billigkeitsgericht ist, nahm es zuerst über sich, den Beklagten zu einer genauen Befolgung der im Vertrage versprochenen Sache anzuhalten. Zwar wenn der Contract durch nicht geleistete Zahlung einer versprochenen Geldsumme gebrochen worden war: so war die Schadloshaltung, wenn sie in Gelde geschah, zugleich die Erfüllung des Contracts. In diesem Falle war also die Hülfe, welche die Gerichtshöfe des strengen Rechts

Rechts gaben, hinlänglich. Aber nicht so in andern Fällen. Wenn der Pächter gegen den Gutsherrn darüber eine Klage anstellte, daß er ungerechter Weis aus dem Pachte geworfen worden sey: so war es ihm nicht einerley, ob er bloß dafür eine Entschädigung in Gelde erhielt, oder ob er in seinen Pacht wieder eingesetzt wurde. Solche Rechtsfachen, wie diese, kamen also eine Zeit lang bloß vor das Canzleygericht, zu nicht geringem Schaden der andern Gerichtshöfe. Eben um diesem Umstande abzuhelfen, und jene Gattung von Prozessen den Gerichtshöfen des strengen Rechts wieder zuzuwenden, erfanden die Richter, die darin saßen, die erkünstelte, und auf einer Erdichtung beruhende Ejectionsklage, (writ of ejectment) \*) die man von da an, für das kräftigste Rechtsmittel zum Besten aller derjenigen ansah, die ungerechter Weis aus ihren Besitzungen, sey es ein eigenthümlicher, oder ein Pachtbesitz, vertrieben worden waren.

Eine andere Art, die Kosten der Rechtspflege zu besreiten, ohne die allgemeinen Einkünfte des Staats mit einer Ausgabe zu belasten, ist, wenn bey allen schriftlichen Verhandlungen eines Prozesses Stempelgebühren bezahlt, diese Gebühren von jedem Gerichtshofe erhoben und zu Besoldung seiner Glieder angewandt werden. Es ist wahr, daß in diesem Falle die Richter versucht werden, die Actenstücke eines Prozesses unnöthiger Weis zu vervielfältigen, um den Ertrag der Stempeltare so sehr als möglich zu vermehren. Da man in einigen eu-

D 3

ropäi-

\*) Die Beschaffenheit derselben ist im Anhang zum zwenten Bande S. 696 u. f. erklärt worden. A. d. U.

ropäischen Ländern die Einrichtung gemacht hatte, daß die Advocaten und Secretarien nach der Anzahl der Seiten, die sie schrieben, bezahlt wurden, — woben zugleich die Anzahl der Zeilen, die auf jede Seite, und die Anzahl der Wörter, die in jede Zeile kommen sollte, bestimmte war: so veranlaßte dieß die Advocaten und Secretarien, die Wörter ohne Noth und Nutzen zu vervielfältigen. Und hierdurch wurde die Rechtssprache aller Gerichtshöfe in Europa verdorben. Auf eine ähnliche Art könnte der Prozeßgang selbst leicht verdorben werden, wenn die Gerichtshöfe in eine ähnliche Versuchung geriethen, der Kostenstücke mehr, als das Bedürfniß der Sache erfordert, zu machen.

Doch, die Kosten der Rechtsverwaltung mögen nun von dem, was sie selbst einbringt, bestritten, oder die Richter mögen durch stehende Gehalte aus irgend einem andern Fond bezahlt werden: so scheint es doch nicht nothwendig, daß die Person oder die Personen, welche mit der ausübenden Gewalt im Staate bekleidet sind, die Verwaltung dieses Fonds, und die Auszahlung dieser Gehalte über sich nehmen. Besteht dieser Fond in liegenden Gründen, die jedem Gerichtshofe zu seiner Unterhaltung angewiesen sind: so kann jedem Gerichtshofe auch die Verwaltung dieser Güter überlassen werden. Oder besteht er in ausgeliehenen Kapitalien: so kann ebenfalls der Gerichtshof, welcher davon die Einkünfte zieht, auch das Unterbringen desselben, und das Eincassiren der Zinsen besorgen. Die Richter des Court of Session in Schottland, erhalten in der That einen Theil, obgleich nur einen kleinen Theil ihres Gehaltes, von den Zinsen ausgeliehener Gelder. Im allgemeinen aber,  
scheint

scheint diese Art von Fonds, da sie die unsicherste ist, nicht dazu gemacht, einem Institut, das von ewiger Dauer seyn soll, zur Grundlage zu dienen.

Die Absonderung der richterlichen, von der vollziehenden Gewalt scheint ursprünglich daher entstanden zu seyn, daß mit dem wachsenden Reichthume des Landes, die Geschäfte beyder Zweige zugleich wuchsen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit insbesondere wurde eine so schwere und so weitläufige Arbeit, daß sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der Personen, denen sie anvertraut war, forderte. Eine solche Aufmerksamkeit konnte diejenige Person nicht darauf wenden, welche die ausübende Gewalt des Staats in Händen hatte; sie wählte also einen Stellvertreter, der an ihrer Statt die Rechtsstreitigkeiten der Privatleute untersuchte und entschied. Als Rom anfang, ein großer und mächtiger Staat zu werden, bekamen die Consula so viel mit den politischen Geschäften zu thun, daß ihnen wenig Zeit übrig blieb, in Privatsachen Recht zu sprechen. Es wurde daher zu diesem Geschäfte eine neue Magistratsperson ernannt, die Prätor hieß, und eigentlich nur im Namen des Consuls handelte.

Als die auf den Trümmern des römischen Staats errichteten europäischen Monarchien einige Fortschritte in Macht und Reichthum gemacht hatten, fingen die Landesherren und der hohe Adel an allen Orten an, das Amt eines Richters für ein zu mühsames und zu niedriges Geschäft zu halten, als daß es ihnen anstände, sich in Person damit abzugeben. Sie machten sich also fast insgesamt von demselben los, indem sie an ihrer Stelle, Richter, Gerichtsvögte, mit einem Worte Deputirte

ernannten, die in ihrem Namen diesen Zweig ihrer oberherrlichen Rechte ausüben.

So lange die richterliche Gewalt, mit der ausübenden in einer Person vereinigt ist, sind Fälle, wo die Gerechtigkeit der Politik aufgeopfert wird, kaum zu vermeiden. Die mit den großen Angelegenheiten des Staats beschäftigten Personen können selbst, ohne daß ihre Leidenschaften sich einmischen, es oft für nothwendig halten, diesem größern Interesse, das kleinere der Privatleute und ihrer Rechte nachzusetzen. Aber diese Berechnung ist immer sehr unrichtig. Auf der unparteiischen Verwaltung der Gerechtigkeit beruhet die bürgerliche Freyheit, beruhet das Bewußtseyn, das billiger Weise jeder Mensch von seiner Sicherheit haben soll. — Um jedem Bürger im Staate dieses Bewußtseyn der Sicherheit in Absicht aller seiner Rechte zu geben, ist es daher nothwendig, nicht nur, daß die richterliche Gewalt von der ausübenden abgesondert werde, sondern auch, daß sie von derselben, so viel als möglich unabhängig sey. Dazu gehört, daß die ausübende Gewalt nicht nach ihrem Gefallen die Richter ihres Amtes entsetzen könne; und daß die Gehalte der Richter weder von dem guten Willen, noch selbst von der guten Wirtschaft jener Macht abhängen.



### Dritte Abtheilung.

Von den Ausgaben, die ein Staat auf öffentliche Werke und öffentliche Anstalten wenden muß.

Die dritte und letzte Pflicht, die dem Staate, oder dem Regenten obliegt, ist die Errichtung und Unterhaltung derjenigen öffentlichen Werke und Anstalten, die einer großen Gesellschaft äußerst nützlich sind, aber von einer einzelnen Person oder einer kleinen Anzahl von Personen nicht errichtet und unterhalten werden können, weil für diese der Aufwand, den sie erfordern, nie durch den Vortheil, den sie bringen, vergütet wird. Die Erfüllung dieser Pflicht erfordert ebenfalls, in den verschiedenen Perioden der Gesellschaft, einen sehr verschiedenen Grad von Aufwand.

Nächst der Vertheidigung des Staats und nächst der Rechtspflege, sind der Handel und der öffentliche Unterricht die beyden vornehmsten Gegenstände, für welche Werke und Anstalten nöthig sind. Die Unterrichtsanstalten sind von zweyfacher Art; entweder die für die Erziehung der Jugend, oder die für den Unterricht der Erwachsenen. — Die Betrachtungen also, die wir in diesem dritten Theile des gegenwärtigen Kapitels, über die vom Staate auf die verschiedenen öffentlichen Werke und Anstalten zu wendenden Ausgaben, und

über die Mittel, die Kosten derselben zu bestreiten, anzustellen haben, werden sich am schicklichsten unter drey Hauptstücke bringen lassen.

---

### Erster Abschnitt.

Von den öffentlichen Werken und Anstalten, die zur Beförderung des Handels bestimmt sind.

---

#### I.

Von denen, welche den Handel überhaupt zu erleichtern dienen.

Daß die Errichtung und Unterhaltung derjenigen öffentlichen Werke, welche dem Handel eines Landes gewidmet sind, — als gute Landstraßen, Brücken, schiffbare Kanäle, Häfen u. s. w. zu verschiedenen Zeitpunkten im Fortgange der bürgerlichen Gesellschaft, einen sehr verschiedenen Aufwand erfordern, fällt ohne Beweis in die Augen. Offenbar müssen die Landstraßen in einem Lande sich vervielfältigen, und diese müssen mehr zu unterhalten kosten, wenn die Anzahl und das Gewicht der Erzeugnisse zunimmt, welche das Land hervorbringt, und welche auf diesen Straßen hin und her geführt werden sollen. Je mehr Wagen und je schwerere Wagen über eine Brücke fahren, desto stärker und dauerhafter muß sie gebauet werden. Die Tiefe eines schiffbaren Kanals, und der Wasservorrath, der ihn füllt, muß der Anzahl und Größe der Fahrzeuge angemessen seyn, die

die wahrscheinlicher Weise auf demselben zur Verführung der Güter werden gebraucht werden; die Häfen müssen von größerm oder geringerm Umfange angelegt werden, nachden mehr oder weniger Schiffe in denselben ihre Zuflucht suchen werden.

Es scheint nicht notwendig zu seyn, daß die Unkosten des Baues und der Unterhaltung solcher öffentlichen Werke, aus dem öffentlichen Schatze, im eigentlichen Verstande, das heißt, aus denjenigen Einkünften bestritten werden, deren Hebung und Anwendung in den meisten Ländern der ausübenden Gewalt überlassen ist. Aus vielen dieser Werke ist es möglich, selbst gewisse Einkünfte zu ziehen, und mit ihnen den Aufwand, welchen sie erfordern, zu bestreiten, ohne daß die Casse, worein die allgemeinen Staatseinkünfte fließen, damit beschweret werde.

Eine Landstraße, eine Brücke, ein Kanal, kann oft durch das Einkommen eines kleinen Zolls, der von allem darauf fahrenden Fuhrwerke gefordert wird, sowohl gebauet, als unterhalten werden. Ein kleiner Hafenzoll von jeder Tonne, den jedes Schiff, das in dem Hafen ein- oder ausladet, bezahlt, kann hinreichend seyn, den Hafen zu bauen und im Stande zu erhalten. — Das Geldprägen ist eine andere solche Veranstaltung zum Besten des Handels; und in vielen Ländern werden von den Einkünften der Münze nicht bloß die Unkosten derselben bestritten, sondern dem Landesherrn auch noch ein Ueberschuß verschafft, der unter dem Namen des Schlageschages bekannt ist. Die Post-Einrichtungen, welche denselben Endzweck haben, brin-

gen

gen fast in allen Ländern dem Regenten beträchtliche Einkünfte.

Wenn die Wagen, die über eine Brücke oder eine Heerstraße fahren, und die Kähne, welche auf einem schiffbaren Kanale fahren, nach Verhältniß ihres Gewichtes oder ihrer Tonnenzahl Zoll bezahlen: so tragen sie zur Unterhaltung dieser Werke gerade in demselben Verhältnisse bey, in welchem sie mehr oder weniger an demselben zu Grunde richten. Kaum läßt sich eine billigere Methode, diese Werke zu unterhalten, denken. Dieser Zoll, oder diese Abgabe wird von dem Fuhrmanne oder dem Schiffer zwar vorgeschossen, aber von dem Verzehrer der Waaren, in deren Verkaufspreis sie mit eingerechnet wird, zuletzt bezahlt. Da aber durch gute Landstraßen und Kanäle die Fracht transportirter Waaren sehr beträchtlich vermindert wird: so kommen dieselben, ungeachtet des darauf geschlagenen Zolls, dem Verzehrer doch vielleicht wohlfeiler zu stehen, als er sie außerdem kaufen würde. Die Personen, welche am Ende diese Abgabe bezahlen, gewinnen mehr durch die Anwendung, die davon gemacht wird, als sie durch die Bezahlung derselben verlieren. Ihr Gewinnst steht mit ihrem Verluste in genauem Verhältnisse; oder sie geben vielmehr einen Theil ihres Gewinnstes ab, um den andern desto sicherer zu erhalten. Es läßt sich kaum eine billigere und vernünftiger Art Abgaben einzuheden gedenken.

Wenn der Wege- und Brückenzoll auf das Fuhrwerk, das dem Luxus dient, auf Kutschen, Postchaisen u. s. w., nach Verhältniß von dessen Schwere, etwas höher ist, als der Zoll auf Fuhrwerk von unentbehrlichem

dem Gebrauche, als Fuhrmannswagen, Karren u. s. w. so ist dieß eine sehr leichte und billige Abgabe, die dem Vergnügen und dem Luxus der Reichen abgefordert wird, um den Aermern diese Erleichterung zu verschaffen, daß die Fracht auf schwere Waaren, welches vorzüglich die Waaren für den gemeinen Mann sind, durch das ganze Land etwas wohlfeiler werde.

Wenn der Bau der Landstraßen, Brücken u. s. w. auf diese Weise auf Unkosten des Handels geschieht, der auf denselben und vermittelt ihrer getrieben wird: so findet er nur da statt, wo dieser Handel vorhanden ist; und es wird also alsdann auch kein anderer Bau dieser Art vorgenommen, als der wirklich nützlich und schicklich ist. In diesem Falle wird auch die Größe und Kostbarkeit dieser Baue immer den Hülfquellen angemessen seyn, die der Handel dazu herzugeben vermag. Auch in dieser Rücksicht werden sie also in den gehörigen Schranken der Mäßigung und Schicklichkeit bleiben. Es wird dann nicht eine prächtige Heerstraße durch ein wüstes Land ohne Handel, bloß beschwungen gemacht werden, weil sie zu dem Landfise des Intendanten der Provinz, oder zu dem Schlosse eines andern Großen führt, dem der Intendant damit sich gefällig machen will. Eine große Brücke wird dann nicht über einen Fluß, und an einem Orte gebauet werden können, wo niemand darüber geht — bloß um den Fenstern eines nahe liegenden Schlosses eine schöne Aussicht zu verschaffen. Alle diese Sachen geschehen aber in einem Lande, wo Straßen, Brücken und Kanäle aus andern Einkünften gebauet werden, als die von ihnen selbst herkommen.

In mehreren europäischen Ländern ist der Zoll oder das Schleusengeld, das auf den Kanälen bezahlt wird, das Eigenthum von Privatpersonen, die dafür auch gehalten sind, und auf diese Weise durch ihren eigenen Vortheil angetrieben werden, die Kanäle zu unterhalten. Denn wenn sie nicht in Ordnung sind: so hat die Schifffahrt ein Ende; und mit ihr hört zugleich der Gewinn auf, der aus dem Zolle entsteht. Würde der Zoll von Beamten eingehoben, die selbst daran keinen Antheil haben: so würden sie wahrscheinlich auch auf Unterhaltung der Werke, an welche der Zoll gebunden ist, weniger Sorgfalt wenden. Der Kanal von Languedoc kostete dem Könige von Frankreich, und der Provinz, worin er liegt, mehr als dreyzehn Millionen Livres, welches (wenn man acht und zwanzig Livres auf die Mark fein rechnet, wie der französische Münzfuß zu Ende des vorigen Jahrhunderts war,) 900,000 Pfund St. beträgt. Als dieß große Werk geendigt war, fand man keine Methode, von der sich die baubeständige Unterhaltung des Kanals sicherer erwarten ließ, als wenn man die Einnahme des Zolls auf demselben dem Ingenieur Riquet, der den Plan zu demselben gemacht und die Aufsicht über den Bau geführt hatte, überließe. Diese Zölle machen gegenwärtig sehr ansehnliche Erbstücke für mehrere Zweige der Familie dieses Edelmannes aus, und ihr muß deßhalb auch sehr viel daran gelegen seyn, daß die Werke selbst in gehörigem Stande erhalten werden. Wäre diese ganze Verwaltung eigenen vom Könige dazu verordneten Beamten anvertrauet worden, deren Interesse mit der Erhaltung des Kanals weniger verbunden gewesen wäre: so würden die Einkünfte der Zölle wohl vielleicht in unnützen Ausgaben und

und zu bloßen Verzierungen verschwendet worden seyn, indeß man die wesentlichsten Theile des Werks hätte zu Grunde gehen lassen.

Zur Unterhaltung einer Heerstraße ist es ein weniger sicheres Mittel, als zur Unterhaltung eines Kanals, die darauf zu erhebenden Zölle zum Eigenthume einer Privatperson zu machen. Eine Landstraße kann sehr schlecht unterhalten, und doch deswegen nicht ganz unfahrbar werden; aber ein Kanal wird gänzlich unbrauchbar, wenn seine Unterhaltung vernachlässiget wird. Die Eigenthümer eines Straßenzolls können die Landstraße sehr verfallen lassen, und doch ungefähr dieselbe Summe von dem Zolle einnehmen. Hier also ist es schicklich und zweckmäßig, die zur Unterhaltung solcher Werke bestimmten Zölle, eigenen dazu gesetzten Beamten oder Aufsehern anzuvertrauen.

In Großbritannien hat man sich, mit vielem Grunde über die Mißbräuche beschwert, welche diese Beamten in der Verwaltung ihrer Zölle sich zu Schulden kommen lassen. An vielen Schlagbäumen beträgt der Zoll mehr als das Doppelte der Summe, welche die allervollkommenste Unterhaltung der Straße, wobey er angelegt ist, kosten würde: und doch wird die Straße sehr nachlässig, oder gar nicht unterhalten. Indesß ist es noch nicht so gar lange, daß man auf die Methode, die Heerstraßen durch die Einkünfte der Wegzölle zu verbessern, gekommen ist. Man darf sich also vielleicht nicht wundern, wenn man sie noch nicht zu dem Grade der Vollkommenheit, deren sie fähig ist, gebracht hat. Wenn oft schlechte und untaugliche Leute zu Wegkommissarien gewählt worden sind; wenn man noch kein

Colo

Collegium zur Aufsicht und zur Rechnungsabnahme bestellt hat; und wenn endlich die Zölle noch nicht bis auf die bloßen Bau- und Unterhaltungskosten der Straßen herabgesetzt worden sind: so kann die Neuheit der Einrichtung diese Mängel entschuldigen — Mängel, denen die Weisheit künftiger Parlamente nach und nach wird abhelfen können.

Nach der allgemeinen Meinung des Publicums übertrifft das Geld, welches, durch ganz Großbritannien an den Schlagbäumen der Heerstraßen erhoben wird, die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Kosten sehr weit. Selbst Minister haben geglaubt, bey einer gehörig sorgfältigen Verwaltung könnten die hiebey überschüssigen Summen groß genug seyn, um den Staatsbedürfnissen, zu einer oder der andern Zeit, zu Hülfe zu kommen. Die Regierung, hat man gesagt, würde, wenn sie den Bau und die Unterhaltung der Straßen in ihre eigenen Hände nähme — da sie Soldaten zu dieser Arbeit brauchen könnte, denen sie nur ihren Sold um ein klein wenig erhöhen dürfte — die Sache mit weit geringern Kosten, als Privatunternehmer zu Stande bringen, weil diese lauter solche Arbeiter dazu nehmen müßten, die von ihrem Taglohn ihren ganzen Unterhalt ziehen wollen. Auf diese Weise, hat man behauptet, könne eine sehr große Summe, vielleicht eine halbe Million Pf. St. \*) für den Staat gewonnen werden, ohne daß er

\*) Seit der Zeit, da die ersten Ausgaben dieses Buchs erschienen sind, habe ich gute Ursache bekommen, zu glauben, daß an allen Wegeschlagbäumen durch ganz Großbritannien, noch nicht eine halbe Million Pf. St. reines Einkommens erhoben wird; eine Summe, die unter der Verwaltung der Regierung nicht hinlänglich seyn würde, fünf von den Hauptstraßen des Königreichs im Stande zu erhalten. L. v. Berk.



er dem Unterschän neue Lasten auflegen dürfe; und die Heerstraßen, woran Schlagbäume und Wegezölle sind, könnten auf eben die Weise zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben beytragen, wie dieß jetzt schon bey den Posten der Fall ist.

Daß ein beträchtliches Einkommen auf diese Weise gewonnen werden könnte, daran zweifle ich auf keine Weise; ob ich gleich glaube, daß die Summe viel zu hoch angegeben wird. Aber gegen den Plan selbst scheinen mir mehrere wichtige Einwürfe gemacht werden zu können.

Zuerst: wenn die Wegezölle jemahls als ein Staatseinkommen angesehen werden sollten, so würde man, bey steigenden Bedürfnissen des Staats, gar bald dieselben erhöhen. Und da nach der Art, wie Großbritannien regiert wird, die Bedürfnisse des Staats sehr schnell steigen: so würde auch die Erhöhung sehr bald erfolgen. Die Leichtigkeit, mit welcher aus dieser Quelle große Einkünfte könnten geschöpft werden, würde wahrscheinlich die Staatsverwalter veranlassen, oft davon Gebrauch zu machen.

Hierdurch würden aber in kurzem diese Wegezölle, anstatt den inländischen Handel zu erleichtern, wozu sie bestimmt waren, für ihn selbst eine Last und ein Hinderniß werden. Schwere Waaren von einem entfernten Theile des Landes zum andern zu führen, würde bald so viel kosten, daß ihr Preis diesen Transport nicht bezahlen könnte. Ihr Markt würde verenger, also ihre Hervorbringung zurück gehalten werden; und die wichtigsten Zweige des für den innern Verbrauch bestimmten Arbeitsfleißes würden zu Grunde gehen.

Smith. Unters. 3. Th.

Ⓒ

Zwey-

Zweytens: eine Auflage auf Wagen, nach Verhältniß der Last, die sie führen, ist eine sehr billige und gleiche Auflage, wenn sie bloß die Absicht hat, ein Einkommen zur Wegeverbesserung zu verschaffen; sie wird aber sehr ungleich und unbillig, sobald sie zu irgend einem andern Zwecke angewandt wird. Im ersten Falle kann man annehmen, daß jeder Wagen so viel bezahlt, als er an der Straße verdirbt. Im zweyten Falle bezahlt er mehr. Und da diese Zölle nicht nach Verhältniß der Kostbarkeit, sondern der Schwere der Waaren erhoben werden: so werden sie zum größten Theile von Leuten, die gemeine und wohlfeile, nicht von Leuten, die feine und kostbare Waaren verbrauchen, bezahlet. Das heißt, diese Auflage fällt hauptsächlich auf den ärmern Theil des Volks und verschont den reichern.

Drittens: wenn die Regierung jemals die Unterhaltung der Heerstraßen vernachlässigen sollte, so würde es weit schwerer seyn, sie zu der zweckmäßigen Anwendung dieser Zölle zu nöthigen, als Privatpersonen, wenn ihnen diese Versorgung übertragen ist, dazu gezwungen werden können. Es könnte also wohl der Fall eintreten, daß große Summen, unter dem Namen von Straßenbaugeldern, vom Staate erhoben würden, und daß nicht der kleinste Theil davon zum Straßenbau wirklich angewendet würde. Jetzt ist es die Niedrigkeit und Armuth der Unternehmer des Straßenbaues, die es oft schwer macht, sie zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten: dann würde es die Macht und Größe derselben seyn.

In

In Frankreich sind die Fonds, die zur Unterhaltung und Verbesserung der Heerstraßen bestimmt sind, unter der unmittelbaren Aufsicht der ausübenden Gewalt; und die Anwendung derselben wird von ihr geleitet. Diese Fonds bestehen theils in den Handdiensten und Fuhren, welche in Frankreich, wie in den meisten Theilen von Europa, der gemeine Landmann, während einer bestimmten Anzahl von Tagen, jedes Jahr zum Straßenbau zu thun verpflichtet ist; theils in den Summen, welche der König aus den allgemeinen Staatseinkünften dazu anzuweisen für gut befindet.

Nach den alten französischen Gesetzen, die hierin mit den Gesetzen aller europäischen Länder übereinstimmen, geschahen diese Frohnarbeiten des Landmanns unter der Aufsicht der Orts- oder Provinzialobrigkeit, die nicht unmittelbar von den Befehlen des Hofes abhängig. Jetzt aber hat der Intendant jeder Provinz unumschränkt, sowohl über die dem Straßenbau gewidmete Arbeit des Landvolks, als über die vom Könige dazu angewiesene Summen zu gebieten: — eine Magistratsperson, die von dem Staatsrathe des Königs ernannt und abgesetzt wird, von ihm Befehle empfängt, und in einem immerwährenden Zusammenhange mit ihm steht. — So wie ein monarchischer Staat sich dem Despotismus mehr nähert: so verschlingt die vollziehende Gewalt nach und nach jede andere Macht im Staate, und bemächtiget sich mit der Zeit der Verwaltung aller Zweige der Einkünfte, die zu irgend einem öffentlichen Endzwecke bestimmt sind. Indes werden in Frankreich die großen Poststraßen, die, welche von einer der vornehmsten Städte des Königreichs zur andern

E 2

gehen,

gehen, ziemlich gut in Ordnung gehalten; und sie sind in einigen Provinzen sogar in besserem Stande, als der größte Theil der Heerstraßen Englands, auf welchen Wegezölle bezahlt werden. Das aber, was wir Queer- Straßen nennen, — das heißt, der bey weitem größere Theil aller Landstraßen, wird gänzlich vernachlässiget, und ist an vielen Orten für schweres Fuhrwerk schlechterdings unfahrbar. Auf einigen ist es sogar gefährlich zu Pferde zu reisen; und die einzige sichere Art fortzukommen ist, sich und seine Waaren auf Maulesel zu laden. Die Ursache ist begreiflich. Der stolze Minister eines prachtvollen und eiteln Hofes, kann oft ein Wohlgefallen daran finden, eine große Heerstraße, die von dem vornehmsten Adel gesehen wird, wodurch er sich das Lob desselben, und oft dessen Beystand zu Unterstützung seines Credits am Hofe verdienen kann, mit aller Pracht und Herrlichkeit zu erbauen. Aber eine Menge kleiner, ähnlicher Straßenbaue zu besorgen, an welchen nichts gethan werden kann, was ins Auge fiel, nichts, was die Bewunderung irgend eines Reisenden erweckte, kurz Baue, die sich durch nichts, als ihre große Nützlichkeit empfehlen, ist ein in aller Rücksicht so kleinliches und niedriges Geschäft, daß es der Aufmerksamkeit eines so hohen Beamten ganz unwürdig scheint. Unter einer solchen Staatsverwaltung werden Anstalten der Art immer gänzlich vernachlässiget.

In China und in verschiedenen andern asiatischen Reichen, nimmt die vollziehende Gewalt, die Ausbesserung der Landstraßen und die Unterhaltung der schiffbaren Kanäle selbst über sich. In den Anweisungen, die jedem

jedem Befehlshaber einer Provinz mitgegeben werden, stehen diese Gegenstände unter den ihm empfohlenen oben an; und das Urtheil, welches der Hof über dessen Amtsführung fällt, richtet sich größtentheils nach der Aufmerksamkeit, die er auf sie gewandt hat. Dieser Zweig der öffentlichen Polizen soll daher in allen diesen Ländern, vornehmlich aber in China, sehr wohl besorgt seyn; in welchem letztern Lande, wie man sagt, Heerstraßen und Kanäle, alles, was man von der Art in Europa sehen kann, weit übertreffen. Indessen kommen uns alle die Nachrichten, die wir über diese Monumente haben, größtentheils nur von schwachen und alles anstaunenden Reisenden, oder gar von dummen oder absichtlich lügenden Missionarien zu. Wenn ein Bernier uns die Heerstraßen und Kanäle Hindostans beschreibt: so sinkt unser Begriff von ihnen weit unter die Vorstellung herab, die wir, nach andern Reisebeschreibungen, von ihnen hatten. Es mag auch dort vielleicht wie in Frankreich zugehen, daß die großen Heerstraßen, durch welche Hauptstädte zusammenhängen, — die, von welchen am Hofe und in der Residenz viel geredet wird — prächtig erbauet, alle andere aber vernachlässiget werden. Dazu kommt, daß in China, in Hindostan, und in verschiedenen andern asiatischen Staaten, die Einkünfte des Landesherrn fast alle aus einer Abgabe von Ländereyen, oder aus einer Art von Landrente herkommen, die mit der Größe des jährlichen Erzeugnisses nothwendig steigen und fallen. Das wichtigste Interesse des Landesherrn also, — sein Einkommen, — ist in diesen Ländern mit dem Anbaue des Landes, mit der Größe von dessen Ertrage, und mit dem Werthe seiner Erzeugnisse aufs

genaueste verbunden. Um nun sowohl die Menge, als den Werth derselben aufs möglichste zu erhöhen, ist es nothwendig, ihnen den ausgebreitetsten Markt, den sie haben können, zu verschaffen; und dieß kann nicht geschehen, wenn nicht zwischen allen Theilen des Landes der freyeste, leichteste und wohlfeilste Zusammenhang eröffnet ist: wozu hinwiederum gute Heerstraßen und vortrefliche, immer schiffbare Kanäle gehören. In Europa hingegen ist kein Land, wo der Landesherr seine vornehmsten Einkünfte aus einer Landrente, oder aus einer Auflage auf Ländereyen zöge. — Zulezt hängt zwar in allen großen Königreichen, vielleicht der größte Theil dieser Einkünfte von der Größe des Landeserzeugnisses ab. Aber diese Abhängigkeit ist weder so unmittelbar, noch fällt sie so deutlich in die Augen. In Europa fühlt sich also der Landesherr nicht so stark aufgefordert, geradezu dahin zu arbeiten, daß der Ertrag von Grund und Boden, sowohl an Menge als an Werthe der Producte, möglichst vergrößert, oder daß für diese Producte durch gut unterhaltene Landstraßen und Kanäle, der ausgebreiteteste Markt eröffnet werde. Wenn es also auch wahr seyn sollte, was doch noch manchem Zweifel unterworfen ist, daß in einigen Theilen Asiens, dieser Zweig der öffentlichen Polizey durch die ausübende Gewalt des Staats, gut verwaltet wird: so würde doch daraus noch nicht folgen, daß, bey dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, sich in irgend einem Theile von Europa etwas ähnliches erwarten ließe.

Selbst diejenigen öffentlichen Werke, die kein solches Einkommen verschaffen, woraus sie unterhalten  
wer=

werden könnten, deren Nutzen aber bloß auf einen gewissen Ort oder Bezirk eingeschränkt ist, werden immer besser aus den besondern Einkünften des Orts und der Provinz, unter der Verwaltung von örtlichen oder Provinzial-Obriheiten, als aus den allgemeinen Staatseinkünften unterhalten; in welchem Falle auch die Verwaltung der vollziehenden Macht im Staate anheimfällt. Wenn die Straßen von London auf Kosten der Schatzkammer gepflastert und erleuchtet werden sollten: läßt es sich wohl denken, daß sie so gut gepflastert und erleuchtet seyn würden, als sie es jetzt sind; oder daß sie es für so wenig Geld seyn würden? Ueberdieß würden alsdann, anstatt daß jetzt die Einwohner jeder Straße, jedes Viertel, oder jedes Kirchspiels von London die Bequemlichkeit, die sie genießen, auch selbst bezahlen, die Einwohner von ganz England zur Pflasterung und Erleuchtung von London zusammenschließen; und Leute, die nie den geringsten Vortheil davon zu erwarten haben, würden so gut dazu beytragen, als die, denen beydes alle Tage zu staten kömmt.

Die Mißbräuche, die sich zuweilen in die Verwaltung solcher Einkünfte einschleichen, welche in einem besondern Orte oder Bezirke erhoben werden, und unter der Aufsicht von Orts- oder Bezirks-Obriheiten stehen, mögen noch so ungeheuer scheinen: so sind sie doch in der That wahre Kleinigkeiten gegen die Mißbräuche, die fast immer in der Verwendung der Einkünfte eines großen Reichs statt haben. Sie lassen sich überdieß weit leichter abstellen. Vielleicht mö-

gen z. B. die acht Tage Arbeit, \*) die in Großbritannien das Landvolk zur Ausbesserung der Heerstraßen leisten muß, von den örtlichen oder Provinzial-Obrigkeiten, unter deren Aufsicht sie stehen, — den Friedensrichtern meine ich, — nicht immer so weislich angewandt werden, als es wohl geschehen könnte. Aber nie ist doch dabey irgend eine Klage über begangene Grausamkeit, oder erlittene Unterdrückung gehört worden. In Frankreich hingegen, wo die Intendanten diese Verwaltung über sich haben, ist die Anwendung der Arbeiten nicht immer weiser, aber die Art sie einzufordern ist immer grausam und unterdrückend gewesen. Diese Corvées, (so nennt man in Frankreich diese dem Landmanne zur Pflicht gemachten unentgeltlichen Arbeiten) haben eines der vornehmsten Werkzeuge der Tyranny ausgemacht, womit jene Beamten, eine ihnen mißfällig gewordene Gemeinde, oder Dorschaft züchtigten.

## 2.

Von denjenigen öffentlichen Werken, die nöthig sind, um besondere Zweige des Handels zu begünstigen.

Der Endzweck der obengenannten Werke und Anstalten ist, dem Handel im Allgemeinen Erleichterungen zu

\*) Also auch eine Straßenbaufröhe in England? Und doch ist hier nie darüber geschrieben worden; da sie in Frankreich den Gegenstand der größten Klage des Landmannes ausmachten, und in andern Ländern über noch härteren Bedrückungen verzessen wurde.



zu verschaffen. Aber um einzelne Zweige desselben zu unterstützen, sind auch besondere Anstalten nothwendig, die auch hinwiederum eigenen Aufwand erfordern.

Diejenigen Zweige des Handels, zum Beyspiel, die mit wilden, ungesitteten Völkern geführt werden, wollen auf eine besondere Weise geschützt seyn. Bloße Waarenbehältnisse und Schreibstuben würden den Kaufleuten, die nach der westlichen Küste von Afrika handeln, keine hinlängliche Sicherheit für ihre Güter verschaffen. Um diese gegen die barbarischen Eingebornen zu vertheidigen, müssen die Plätze, wo sie aufbehalten werden, auf eine oder die andere Art befestigt seyn. In Hindostan ist der Charakter des Volks zwar sanft und milde; aber die immerwährenden Kriege und Verwirrungen, die unter den Regenten dieser Länder herrschen, machen, wie man glaubt, eine ähnliche Vorsicht unentbehrlich. Wenigstens geschah es unter dem Vorwande, Menschen und Güter vor Gewaltthatigkeiten zu sichern, daß sowohl die französische als die englische Handelsgesellschaft die erste Erlaubniß erhielt, Festungen in diesen Ländern anzulegen.

Bei andern Nationen, deren kraftvollere Regierung Fremden nie erlauben würde, Festungen auf ihrem Gebiete zu erbauen, kann es vielleicht zur Unterstützung des Handels mit ihnen nothwendig seyn, einen Abgesandten, Minister oder Consul zu unterhalten, der theils die Streitigkeiten unter seinen eigenen Landstebten, nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten entscheiden, theils in ihren Streitigkeiten mit den Eingebornen, als eine öffentliche Person, mit mehr Ansehen auftritt, und nachdrücklicher, als es von einer bloßen Pri-

vatperson geschehen kann, ihre Rechte vertheidigen könne. Das Handelsinteresse hat es oft nothwendig gemacht, Abgesandte an Höfe zu schicken, die wegen der politischen Verbindungen keine solche Aufmerksamkeit erfordert hätten. — Daß ein englischer Gesandter beständig zu Constantinopel residirt, geschah ursprünglich bloß zum Besten der nach der Türkey handelnden Gesellschaft. Die ersten englischen Gesandtschaften nach Rußland hatten ebenfalls bloß Handels-Angelegenheiten zum Gegenstande. Wahrscheinlich kommt überhaupt die Gewohnheit der europäischen Regenten, bey allen benachbarten Staaten immerwährende Gesandtschaften zu unterhalten, davon her, daß der Handel das Interesse der Einwohner so mannichfaltig verwickelt hat. Wenigstens fängt diese Gewohnheit, die den alten Staaten unbekannt war, in dem neuern Europa nicht vor dem Ende des funfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, das heißt, von der Zeit an, da der europäische Handel sich auszubreiten anfang, und die europäischen Nationen auf das Handels-Interesse aufmerksam wurden.

Es scheint nicht unbillig, daß der besondere Schutz oder Beystand, den ein gewisser einzelner Handelszweig vom Staate verlangt, auch durch eine Abgabe, die auf diesen besondern Zweig allein gelegt wird, bezahlt werde; es sey nun, daß jeder, der ein solches Gewerbe anfängt, bey seinem Eintritte eine mäßige Summe bezahle, oder, welches noch besser ist, daß bestimmte Procente von dem Werthe der darin ein- und ausgeführten Waaren bezahlt werden. Die Zölle überhaupt, sagt man, sind daher entstanden, daß man für die Unkosten,

kosten, die erfordert wurden, den Handel gegen Seeräuber und Freybeuter zu beschützen, einen Ersatz verlangt hat. Wenn es aber für billig gehalten wurde, dem Handel überhaupt eine Abgabe aufzulegen, weil die Beschützung desselben Kosten verursachte, die herbeygeschafft werden mußten; so kann es auch nicht unbillig scheinen, einem besondern Handelszweige, der einen eigenen Schuß verlangt, auch zur Ersetzung der Kosten, die dieser Schuß verursacht, eine eigene Abgabe aufzulegen.

Die Beschützung des Handels überhaupt hat man immer als einen Theil der Vertheidigung des ganzen Staats, und also als eine der Pflichten der vollziehenden Macht angesehen. Daher ist es immer dieser Macht überlassen worden, die Handelszölle überhaupt sowohl einzuhoben, als zu verwenden. Nun ist die Beschützung eines einzelnen Handelszweiges nichts anders, als ein Theil von der Beschützung des Handels überhaupt; es ist also auch ein Theil der Pflichten jener Gewalt. Und wenn also die Nationen immer mit sich selbst übereinstimmend zu Werke gingen: so müßten die für jenen besondern Schuß eingehobenen besondern Abgaben, auch der Verwaltung der vollziehenden Macht überlassen werden. Aber in dieser Rücksicht, so wie in vielen andern, haben die Nationen, bey ganz ähnlichen Fällen, nicht immer gleichförmig gehandelt. Daher in den meisten handelnden Staaten Europas, die Handelsgesellschaften, welche gewisse Zweige des Handels ausschließend treiben, die gesetzgebende Macht zu überreden gewußt haben, daß auch die Sorge für den Schuß dieser Zweige, welche eigentlich dem Landesherren zu-

kömmt,

kömmt, ihnen mit aller der Gewalt, welche dazu erfordert wird, überlassen werden müsse.

Diese Gesellschaften mögen, bey der ersten Einführung gewisser Handelszweige, dadurch nützlich geworden seyn, daß sie auf ihre Kosten einen Versuch machten, zu welchem der Staat sich nicht entschließen wollte. Aber in der Länge der Zeit sind sie alle dem Staate entweder unnütz oder lästig geworden, und haben entweder die Handelsgeschäfte schlecht geführt, oder die Ausbreitung derselben aufgehalten.

Wenn diese Gesellschaften nicht mit einem von einer bestimmten Anzahl Personen zusammengeschossenen Kapitale ihren Handel treiben, sondern jede dazu beieigenschaftete Person für die Bezahlung eines gewissen Eintrittsgeldes, und gegen das Versprechen, sich den Anordnungen der Gesellschaft zu unterwerfen, zuzulassen verbunden sind — dergestalt, daß jedes Glied der Gesellschaft für sich, mit seinem eignen Kapitale, und auf seine eigene Gefahr handelt: so werden sie regulirte Gesellschaften (regulated companies) genannt. Wenn aber alle Glieder einer solchen Gesellschaft ihre Kapitalien zusammenschießen, und mit diesem gesammelten Fond nur Ein Handel getrieben wird, an dessen Gewinne und Verlust alle Theil nehmen: so ist dieß eine Gesellschaft mit vereinten Fonds (joint-stock-company). Beyde können entweder ausschließende Privilegien haben, oder nicht.

Regulirte Handelsgesellschaften sind in jeder Rücksicht den Handwerkszünften und Innungen gleich, die in allen europäischen Städten so gemein sind; und trei-

treiben also, so wie diese, ein Monopol einer etwas erweiterten Art. So wie kein Einwohner einer Stadt eher ein zünftig gewordenenes Gewerbe treiben kann, bis er das Bürgerrecht dieser Stadt erhalten hat: so kann kein Unterthan eines Staates, einen Handelszweig, der in den Händen einer regulirten Gesellschaft ist, rechtmäßiger Weise treiben, als wenn er zuvor ein Mitglied dieser Gesellschaft wird. Der Alleinhandel, den eine solche Gesellschaft sich zueignet, ist mehr oder weniger strenge, nachdem sie denen, die zugelassen werden wollen, mehr oder minder harte Bedingungen vorschreibt; und nachdem ihre Vorsteher mehr oder weniger Ansehen besitzen, — es mehr oder weniger in ihrer Gewalt haben, den größern Theil dieses Handels sich selbst und den näher mit ihnen verbundenen Freunden zuzueignen. In den meisten alten regulirten Gesellschaften war, so wie in den Handwerkszünften, an das Aushalten gewisser Lehrjahre ein Privilegium geknüpft: so daß, zum Beyspiel, der, welcher bey einem Gliede der Gesellschaft ausgelernt hatte, ohne alles Eintrittsgeld, oder mit einem geringern, als andere, in dieselbe aufgenommen wurde. Ueberhaupt herrscht der gewöhnliche Innungsgeist in allen regulirten Handelsgesellschaften; wenn er nicht von den Gesetzen in Schranken gehalten wird. Allenthalben, wo man ihnen erlaubt hat, nach ihrem natürlichen Hange zu handeln, haben sie immer, um die Anzahl der Mitbewerber zu vermindern, ihren Handelszweig einer Menge lästiger Verordnungen unterworfen. Sobald hingegen der Staat sie hiervon zurückgehalten hat: sind sie fast durchgängig unbedeutend und unnütz geworden.

Die

Die regulirten Gesellschaften, die sich gegenwärtig für den Betrieb des auswärtigen Handels in Großbritannien befinden, sind die alte Gesellschaft der Aventurier-Händler, die jetzt die Hamburgische Gesellschaft heißt; dann die, welche nach Rußland, die, welche nach der Levante, die, welche nach der Türczey, und endlich die, welche nach Afrika handelt.

Die Bedingungen, unter welchen man zu der Hamburgischen Gesellschaft zugelassen wird, sind, wie man sagt, jetzt außerordentlich leicht; und ihre Directoren haben entweder nicht mehr Macht genug, ihren Handel lästigen Anordnungen zu unterwerfen, oder sie haben in der letzten Zeit keinen Gebrauch davon gemacht. So ist es aber nicht immer gewesen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mußten fünfzig, und einmahl hundert Pfund St. Eintrittsgeld bezahlt werden; zu welcher Zeit auch das ganze übrige Verfahren der Gesellschaft, wie man versichert, äußerst unterdrückend für den übrigen Handelsstand war. In den Jahren 1643, 1645 und 1661 beschwerten sich die Tuchhändler, und andere freye Handelsleute aus den westlichen Theilen Englands bey dem Parlamente über jene Gesellschaft, als über Alleinhändler, die den Handel beschränkten und die Manufacturen des Landes unterdrückten. Obgleich diese Klagen keine Parlamentsacte gegen die Gesellschaft zu Wege brachten: so jagten sie sie doch wahrscheinlich dergestalt in Furcht, daß ihre Directoren genöthigt waren, ihre Ausführung zu ändern. Wenigstens sind seit der Zeit weiter keine Klagen gegen sie laut geworden.

Für die nach Rußland handelnde Gesellschaft wurde durch Parlamentsacten vom zehnten und elfften Jahre Wilhelms des dritten, das Eintritts-geld, welches neue Mitglieder bezahlen mußten, auf fünf Pfund St. festgesetzt. Bey der Esthländischen Gesellschaft wurde im fünf und zwanzigsten Jahre Karls des zweyten ebenfalls durch eine Parlamentsacte die Zulassung für vierzig Schillinge zugestanden, wobey zugleich Schweden, Dänemark und Norwegen von den Ländern, worauf ihr Privilegium lautete, ausgenommen wurden. Wahrscheinlich hatte ebenfalls die willkührliche Tyranny, die diese beyden Gesellschaften über das Publicum ausgeübt hatten, zu diesen Parlamentsacten die Veranlassung gegeben. Wenigstens schildert Josias Child, der vor dieser Zeit schrieb, diese Gesellschaften sowohl, als die Hamburgische, als unterdrückende Monopolisten; und schreibt den Mißbräuchen, die sie sich zu Schulden kommen ließen, den schlechten Zustand zu, in welchem sich der englische Handel mit den in ihren Privilegien enthaltenen Ländern befinde. Wenn aber auch solche Gesellschaften, zu unserer Zeit, für ihre Mitbürger nicht mehr sehr drückend seyn mögen: so sind sie doch gewiß für den Staat unnütz. Und vielleicht ist, unnütz und vergeblich zu seyn, das höchste Lob, welches eine regulirte Handelsgesellschaft verdienen kann; ein Lob, welches, wie es scheint, den drey obengenannten gegenwärtig gebührt.

Um in die nach der Túrkey handelnde Gesellschaft zugelassen zu werden, mußten ehedem Personen unter sechsz und zwanzig Jahren, fünf und zwanzig Pfund St. und Personen über dieses Alter funfzig Pfund bezahlen.

Nur

Nur eigentliche Kaufleute oder Großhändler konnten Mitglieder davon werden, und alle Krämer, welche Waaren im Einzelnen verkaufen, waren davon ausgeschlossen. Vermöge eines Statuts der Gesellschaft durften brittische Manufacturwaaren auf keinem andern Schiffe, als einem, welches der ganzen Gesellschaft gemeinschaftlich gehörte, nach der Türkey versandt werden; und da diese Schiffe sämmtlich aus dem londoner Hafen abfahren: so schränkte jenes Statut den Handel auf diesen Platz, wo alles so theuer ist, und auf die in und um london lebenden Kaufleute ein. Durch ein anderes Statut der Gesellschaft durfte niemand, der von london mehr als zwanzig Meilen entfernt lebte, und das Bürgerrecht der Stadt london nicht besaß, zum Mitgliede aufgenommen werden; eine Einschränkung, die, mit der vorigen verbunden, nothwendig alle andere, als eigentliche londoner Bürger von diesem Handel ausschließen mußte. Da die Zeit, wenn diese der ganzen Gesellschaft zugehörenden Schiffe geladen werden und absegeln sollten, ganz von den Directoren abhing: so konnten sie sehr leicht diese Schiffe mit ihren eigenen Gütern und den Gütern ihrer vertrautern Freunde anfüllen, indeß sie die übrigen unter dem Vorwande ausschlossen, daß sie ihre Versendungen zu spät angemeldet hätten. In diesem Zustande der Dinge ward also durch die Gesellschaft ein vollkommener und für das Publicum sehr drückender Alleinhandel einigen wenigen Personen in die Hände gespielt. Diese Mißbräuche gaben zu der Parlamentsacte Anlaß, die im sechs und zwanzigsten Regierungsjahre Georgs des zweyten erschien, durch welche das Eintrittsgeld, für alle Personen, ohne Unterschied des Alters, ohne Rücksicht dar-

auf



auf zu nehmen, ob es Kaufleute wären, oder ob sie das Londoner Bürgerrecht hätten, auf zwanzig Pfund St. herabgesetzt, — und worin allen solchen Personen erlaubt wurde, alle brittischen Waaren, deren Ausfuhr sonst nicht verbotnen ist, aus allen Häfen des Königreichs in jeden türkischen Hafen auszuführen, — und alle türkische Waaren, deren Einfuhr nicht überhaupt verbotnen ist, gegen Erlegung der allgemeinen Landeszölle, und der besondern der Gesellschaft zu entrichtenden Abgaben, und unter der Verpflichtung, sich dem obrigkeitlichen Ansehen des brittischen Gesandten und der brittischen Consuln in der Türkei zu unterwerfen, und die gehörig bestätigten Statuten der Gesellschaft zu beobachten, — einzuführen. Um alle aus diesen Statuten entstehenden Unterdrückungen zu verhüten, wurde in eben dieser Parlamentsacte verordnet: „daß, sobald sieben Glieder der Gesellschaft sich durch irgend ein nach der Zeit dieser Acte gemachtes Statut beschwert glaubten, sie davon an das Handels- und Plantations-Collegium, Board of Trade & Plantations, (an dessen Stelle jeko ein Ausschuß aus dem geheimen Staatsrathe getreten ist,) appelliren könnten; doch mit der Einschränkung, daß die Appellation innerhalb eines Jahres, von dem Tage an zu rechnen, da dieses Statut in Ausübung käme, eingereicht werden müßte.“ Diese letzte Clausel scheint nicht völlig zweckmäßig. Denn ein Jahr ist nicht immer ein hinlänglich langer Zeitraum, um jedem Gliede einer Gesellschaft die schädlichen Folgen eines neuen Statutes zu entdecken; und gegen solche Anordnungen also, deren Schädlichkeit oder Härte erst nach dieser Zeit bemerkt wird, kann bey der türkischen Handelsgesellschaft, weder das Handelscollegium, noch der geheime Staats-

Smith Unters. 3. Theil.                      S                      rath

rath Hülfe verschaffen. Ueberdieß zielen die meisten Statute regulirter Handlungsgesellschaften nicht sowohl darauf ab, die jetzigen Glieder der Gesellschaft zu unterdrücken, als andere von der Theilnehmung an ihren Vorrechten auszuschließen: welches nicht bloß durch hohe Eintrittsgelder, sondern noch durch viele andere Mittel geschehen kann. — Die unveränderliche Absicht solcher Gesellschaften ist, von ihrem angelegten Kapital die größten möglichen Gewinnste zu ziehen, und deßhalb den Markt sowohl für die Güter, welche sie aus-, als für diejenigen, welche sie einführen, immer mit einer geringern Quantität Waaren angefüllt zu erhalten, als darauf abgesezt werden könnte; wozu aber kein anderes Mittel ist, als die Concurrenz mehrerer Verkäufer zu verhindern, oder neue Anfänger von diesem Handelszweige abzuschrecken. — Auch die in der Parlamentsacte bestimmte Summe von zwanzig Pfunden scheint noch zu groß zu seyn. Denn ob sie gleich nicht Leute, die sich in den Handel nach der Türkey auf lange Zeit einlassen wollen, abschrecken wird: so kann sie doch leicht solche Kaufleute zurückhalten, welche nur einmahl eine Speculation dahin machen wollen. — In allen Handelszweigen aber, sind diejenigen Kaufleute, welche sie fort-dauernd und regelmäsig betreiben, wenn sie auch nicht zu einer Innung vereinigt sind, doch ganz natürlicher Weise darin einverstanden, daß sie ihre Gewinnste über das gewöhnliche Verhältniß zu erhöhen suchen: — zu welchem Verhältnisse der Handelsgewinn nie sicherer, als durch die vorübergehenden Unternehmungen einzelner speculativer Hazardhändler herunter gebracht werden kann. Der türkische Handel, ob er gleich durch die gedachte Parlamentsacte, gewissermaßen für jedermann geöffnet zu



haben keinen eigenen Handel, und also auch kein eigenes Interesse, welches von dem Interesse der Gesellschaft getrennt, und zuweilen demselben entgegengesetzt wäre. Sie gewinnen mehr oder weniger, nachdem der Handel der Gesellschaft im Ganzen mehr oder weniger im Flor ist. Es liegt also auch ihnen selbst daran, die Festungen und Besatzungen, welche zur Beschützung jenes Handels nothwendig sind, in gutem Stande zu erhalten. Von ihnen also kann man weit eher als von den Directoren einer regulirten Gesellschaft erwarten, daß sie mit Fleiß und Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand sorgen werden. Die Directoren einer mit einem gemeinschaftlichen Fond handelnden Gesellschaft haben, zweitens, immer große Geldsummen, — nemlich eben diese zusammengeschoffenen Fonds unter ihren Händen, wovon sie also einen Theil oft sehr schicklich zur Erbauung, Ausbesserung und Unterhaltung solcher Festungen und Besatzungen anwenden können. Die Directoren einer regulirten Gesellschaft hingegen, die kein gemeinschaftliches Kapital zu verwalten haben, sind auch von allen Fonds, woraus sie jenen Aufwand bestreiten könnten, entblößt, ausgenommen von den zufälligen Einnahmen, welche die Eintrittsgelder neuer Mitglieder, — und von den beständigen aber kleinen, welche gewisse Abgaben aller Mitglieder der Gesellschaft verschaffen. Hätten sie also gleich das nehmliche Interesse, wie die Directoren der Actien-Gesellschaften, für Festungen und deren Besatzungen mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu sorgen: so hätten sie doch nicht eben das Vermögen, welches jene haben, die dazu nöthigen Kosten aufzuwenden. Ganz anders verhält es sich mit der Unterhaltung eines öffentlichen Geschäftsträgers an einem auswärtigen Hofe.  
Diese

Diese Sache fordert gar keine beständige Aufmerksamkeit; und der Aufwand, den sie verursacht, ist mäßig, und bestimmt. Sie ist also sowohl dem Geiste, als dem Vermögen einer regulirten Gesellschaft weit mehr angemessen.

Doch lange Zeit nach Josias Child, im Jahre 1750, wurde eine regulirte Handelsgesellschaft, ich meine die noch jetzt bestehende Gesellschaft der nach Afrika handelnden Kaufleute, errichtet, der es ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, anfangs alle, zwischen dem weißen Vorgebirge und dem Vorgebirge der guten Hoffnung, — nachher aber nur die zwischen dem rothen Vorgebirge und dem Vorgebirge der guten Hoffnung liegenden brittischen Festungen und Besatzungen zu unterhalten. Es scheint, daß man bey der Acte, durch welche diese Gesellschaft errichtet wurde, (es ist die 21ste Acte aus dem 23sten Jahre Georgs des zweyten,) sich zwey verschiedene Absichten vorgesezt habe: erstlich den unterbrückenden Monopoliengeist, der den Directoren einer regulirten Handelsgesellschaft eigen zu seyn pflegt, im Zaume zu halten; zweytens sie zu einer ihr nicht natürlichen Fürsorge für die Unterhaltung von Festungen und Besatzungen zu nöthigen.

Um die erste Absicht zu erreichen, ist das Eintrittsgeld auf vierzig Schillinge eingeschränkt worden. Der Gesellschaft wird verboten, die Kapitalien ihrer Glieder in einen Fond zu vereinigen und mit diesem zu handeln; es wird ihr verboten, auf ihren gemeinschaftlichen Credit Geld zu borgen; oder die Privatpersonen, die sich mit diesem Handel abgeben wollen — vorausgesezt, daß sie brittische Unterthanen sind, und das bestimmte Eintritts-

geld bezahlt haben, — dem mindesten Zwange zu unterwerfen. Die Regierung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft wird einem in London sitzenden Ausschusse von neun Personen anvertrauet, der aus allen zu London, Bristol und Liverpool das Bürgerrecht habenden Gesellschaftsgliedern gewählt wird; aus jeder dieser Städte drey Personen. Keiner dieser Directoren kann länger als drey Jahre hinter einander in seinem Amte bleiben. Jedes Mitglied kann von dem Commerz- und Plantations-Collegium, — oder nach der neuen Einrichtung von einem Ausschusse des geheimen Staatsraths, — nachdem es mit seiner Vertheidigung gehört worden, abgesetzt werden. Jenem Ausschusse ist verboten, Negerflaven aus Afrika auszuführen, oder africanische Waaren nach Großbritannien einzuführen. Nur weil ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Festungen und Besatzungen zu unterhalten: so ist ihnen auch erlaubt, zu diesem Endzwecke Güter und Vorräthe aller Art aus Großbritannien nach Afrika zu führen. Aus den Summen, welche ihnen die Gesellschaft anvertrauet, werden ihnen nicht mehr als achthundert Pfund St. zugestanden, um damit ihre Factoren und Buchhalter zu London, Bristol und Liverpool zu besolden, die Hausmiete für ihr Comtoir in London zu bezahlen, und alle andere Kosten der Verwaltung, der Aufträge, die sie an andere geben, oder der Agenten, die sie bey irgend einem Geschäfte brauchen, zu bestreiten. Was von dieser Summe, nach Bestreitung der gedachten Ausgaben übrig bleibt, können sie unter sich, als eine Belohnung für ihre Mühe, auf eine ihnen selbst beliebige Art vertheilen. Durch eine solche Verfassung sollte man glauben, wäre dem Monopolisten-Geiste hinlänglich bey-

ter

der Gesellschaft vorgebeugt, — und der ersten Absicht der oben gedachten Parlamentsacte ein Genüge gethan worden. Und doch scheint der Erfolg diese Erwartung nicht bestätigt zu haben. Obgleich durch die zwanzigste Acte des vierten Jahres Georgs des dritten, die Festung Senegal mit allem ihrem Zugehör der nach Afrika handelnden Gesellschaft von Kaufleuten überlassen worden war: so wurde sie doch mit ihrem Gebiete, und der ganzen Küste von dem Hafen von Salé in der südlichen Barbarey an, bis nach dem rothen Vorgebirge, schon durch die fünfte Acte Georgs des dritten, im vier und vierzigsten Kapitel der Gerichtsbarkeit der Gesellschaft wieder entzogen; dieser ganze Bezirk der Krone zurückgegeben, und dem freyen Handel aller großbritannischen Einwohner überlassen. Die Gesellschaft war nehmlich in den Verdacht gekommen, daß sie den Handel beschränke, und eine Art von unschicklichen Alleinhandel errichte. Wie sie dieß bey den Anordnungen thun konnte, welche die Acte vom drey und zwanzigsten Jahre Georgs des zweyten gemacht hatte, ist schwer zu begreifen. Und doch finde ich, in den gedruckten Debatten des Unterhauses, — obgleich diese nicht immer die lauterste Quelle von historischen Nachrichten sind — daß sie dessen im Parlament beschuldigt worden ist. So viel läßt sich mutmaßlich einsehen, daß, da die neun Personen, welche den dirigirenden Ausschuß ausmachten, alle selbst Kaufleute waren; und da alle Gouverneurs und Factoren in den verschiedenen Festungen und Niederlassungen der Gesellschaft gänzlich von ihnen abhingen: diese vielleicht den Aufträgen und Anweisungen der erstern einen solchen Vorzug vor den Aufträgen anderer Kaufleute gaben, daß daraus eine wirkliche Art von Alleinhandel entstand.

Um die zweite der oben gebachten Absichten zu erreichen, wurde der Gesellschaft jährlich eine gewisse Summe Geldes zur Unterhaltung der Festungen und Besatzungen, vom Parlamente angewiesen, gemeinlich gegen 13,000 Pfund St. Ueber die gehörige Anwendung dieser Summe soll der Ausschuss jährlich einem Mitgliede des Schatzkammergerichts \*) Rechnung ablegen, welche Rechnung alsdann dem Parlamente vorgelegt werden soll. Doch von dem Parlamente, welches gewohnt ist, Millionen ausgeben zu sehen, ohne sich sonderlich um ihre Verwendung zu bekümmern, ist wahrscheinlich nicht zu erwarten, daß es auf eine jährliche Ausgabe von 13,000 Pfund St. eine große Aufmerksamkeit wenden werde. Und eben so wenig läßt sich von einem Mitgliede eines Gerichtshofes, dergleichen der Exchequer ist, erwarten, daß es tiefe Einsichten in das Schickliche oder Unschickliche der Ausgaben haben werde, welche Festungen und Besatzungen erfordern. Es ist wahr, daß das Admiraltäts-Collegium berechtigt ist, den Schiffskapitäns von der königlichen Flotte, oder irgend andern im Dienste stehenden Officiers, die Untersuchung des Zustandes dieser Festungen und Besatzungen aufzutragen, und Berichts-Erstattung darüber zu fordern. Aber dieses Collegium hat auf der andern Seite gar keine Gerichtsbarkeit über die Direction der afrikanischen Handelsgesellschaft, noch irgend eine Gewalt, diejenigen zurecht zu weisen, deren Aufführung es auf diese Weise untersuchen darf; zu geschweigen, daß die Schiffskapitäns der königlichen Flotte, nicht für große

\*) Im Original heißt er Cursitor Baron of the Exchequer.



große Kenner der Befestigungskunst gehalten werden können. — Die einzige Strafe, der ein Mitglied des dirigirenden Ausschusses, wegen irgend eines Fehlers, wenn er nicht in wirklicher Veruntreuung der öffentlichen, oder der Gesellschaftsgelder besteht, unterworfen werden kann, ist, wie es scheint, die Absetzung von seinem Amte, einem Amte, welches ohne dieß nur drey Jahre dauert, und äußerst geringe Vortheile gewährt. Die Furcht vor einer solchen Strafe kann wohl niemanden zu einer sorgfältigen und ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf ein Geschäfte bewegen, für dessen zweckmäßige Vortreibung er nicht auf andere Weise interessirt ist. Die Directoren sind beschuldigt worden, zu Ausbesserung des an der Küste von Guinea liegenden Kastels, Cape Coast genannt, wozu das Parlament mehr als einmahl ansehnliche Geldsummen angewiesen hatte, die Steine und Ziegel von England aus hingeschickt zu haben. Und diese Steine und Ziegel, welche man eine so weite Reise machen ließ, sollen noch überdieß so schlecht gewesen seyn, daß man die damit verbesserten Mauern, in der Folge hat von Grund auf neu bauen müssen. Alle die Festungen und Besatzungen, die nordwärts vom rothen Vorgebirge liegen, werden nicht nur auf Kosten des Staats unterhalten, sondern stehen auch unter der unmittelbaren Aufsicht der vollziehenden Gewalt. Warum nun diejenigen, welche südwärts von jenem Vorgebirge liegen, und die zum Theil auch aus den Cassen des Staats unterhalten werden, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen, davon läßt sich nicht wohl eine vernünftige Ursache einsehen. — Die Besatzungen zu Gibraltar und Minorca hatten auch ursprünglich, die Beschützung des Handels auf dem mit-

telländischen Meere, zur wahren oder doch zur vorgegebenen Absicht: — aber deswegen hat man doch nicht die Unterhaltung und die Befehlshaberschaft dieser Festungen, der nach der Levante handelnden Kaufmannsgesellschaft, sondern der vollziehenden Macht aufgetragen, der sie auch auf alle Weise gehört. Die Würde und der Glanz dieser Macht scheint größtentheils auf dem weiten Umfange ihres Gebiets zu beruhen: und es ist also nicht wahrscheinlich, daß sie es an Sorgfalt, dieses ihr Gebiet zu vertheidigen, werde fehlen lassen. Die Besatzungen von Gibraltar und Minorca sind daher auch nie vernachlässigt gewesen. Und wenn Minorca zweymahl genommen worden, und jetzt vielleicht auf immer verloren ist: so kann man doch die Schuld davon auf keine Weise der Sorglosigkeit der Regierung beymessen. Ich will indeß hiermit gar nicht behaupten, daß diese beyden Festungen, die Großbritannien so viel Geld gekostet haben, im mindesten zu Erreichung der Absicht nöthig gewesen wären, um derentwillen man sie zuerst von der spanischen Monarchie losriß. Vielmehr glaube ich, daß diese Eroberungen zu nichts weiter dienten, als den König von Spanien, den natürlichen Bundesgenossen Englands, von diesem Staate zu entfremden, und die beyden vornehmsten Zweige des Bourbonischen Hauses in ein genaueres und dauerhafteres Bündniß mit einander zu vereinigen, als je die Verwandtschaft des Bluts würde hervorgebracht haben.

Handelsgesellschaften, die mit einem vereinigten Kapitale die Geschäfte treiben, sie mögen nun durch königliche Patente, oder durch Parlamentsacten errichtet werden, sind nicht nur von regulirten, — sondern

bern auch von bloßen Privat-Handelsgesellschaften in mehreren Rücksichten unterschieden.

Erstlich: wenn Privat-Kaufleute mit einander in Verbindung treten: so kann kein Theilhaber ohne Einwilligung der ganzen Gesellschaft, seinen Antheil an eine andere Person übertragen. Jeder aber kann, nachdem er zu gehöriger Zeit davon Anzeige gemacht hat, sich aus der Gesellschaft zurückziehen, und sein eingelegtes Kapital von derselben zurückfordern. Bey einer Gesellschaft hingegen, die ein durch Actien gesammeltes Kapital zum Fond hat, kann kein Mitglied die Zurückzahlung seines Beitrages, so lange die Gesellschaft besteht, fordern; aber jedes kann, ohne die Einwilligung der Gesellschaft einzuhohlen, seinen Antheil an eine andere Person übertragen, und auf diese Weise ein neues Mitglied in die Gesellschaft einführen. — Der Werth des Antheils, den man an einer solchen Actien-Gesellschaft \*) hat, ist jedesmahl dem Preise gleich, um welchen man diesen Antheil auf dem Marke verkaufen kann; — und dieser Preis kann in jedem Verhältnisse größer oder kleiner seyn, als die Summe, welche man ursprünglich zu dem Fond der Gesellschaft eingezahlt hat, oder für welche der Eigenthümer des verkauften Antheils auf den Büchern der Gesellschaft als Gläubiger steht.

Zwey-

\*) Ich habe um die Weitläufigkeit des eigentlichen Ausdrucks im Grundtexte, joint-stock-company zu vermeiden, die Benennung einer Actien-Gesellschaft gewählt, weil Actien nichts anders sind, als Antheile an dem Capitale und den Gewinnen einer Gesellschaft, die mit gemeinschaftlichen, von den Mitgliedern zusammengeschossenen Fonds handelt.

Zweytens: In einer Privat-Handelsgesellschaft muß jedes Mitglied für die von der Gesellschaft gemachten Schulden mit seinem ganzen Vermögen haften. In einer auf Actien errichteten okroyirten Gesellschaft haftet jedes Mitglied für die Schulden der Gesellschaft, nur mit so viel, als sein Antheil beträgt.

Der Handel einer auf Actien errichteten Gesellschaft wird immer von einem Collegium von Directoren betrieben. Dieses Collegium ist gemeiniglich, in vielen Puncten ihrer Verwaltung, der Oberaufsicht der allgemeinen Versammlung aller Actien-Inhaber unterworfen. Aber der größte Theil dieser Inhaber hat nicht die geringste Kenntniß von dem Geschäfte der Gesellschaft, und macht auch keinen Anspruch darauf; und wenn also nicht der Parteygeist unter ihnen zu herrschen anfängt: so geben sie sich mit der von den Directoren abgelegten Rechnung wenig ab, und sind zufrieden, wenn sie jährlich oder halbjährig die Dividende richtig empfangen, welche die Directoren ihnen anzuweisen für gut befinden. Diese gänzliche Befreyung von Sorge und von Gefahr, ausgenommen die, welche die eingelegte Summe betrifft, reizt viele Personen, ihr Geld in solchen auf Actien errichteten Gesellschaften zu wagen, die sich niemals entschließen würden, sich in eine Privat-Handelsgesellschaft einzulassen. Daher ziehen jene Gesellschaften weit größere Kapitalien an sich, als irgend eine von diesen zu besitzen sich rühmen kann. Der Handelsfond der Südfsee-gesellschaft, betrug zu der einen Zeit mehr als 33 Millionen, 800,000 Pfund St. Das Kapital der Bank von England steigt gegenwärtig auf 10 Millionen 780,000 Pfund St. Da indeß die Directoren sol-

cher

cher Gesellschaften mehr die Verwalter von anderer Leute Gelde, als von ihrem eigenen sind: so kann man nicht von ihnen erwarten, daß sie mit eben der ängstlichen Sorgfalt darüber wachen sollten, mit welcher die Theilhaber einer Privat-Handelsgesellschaft an der Erhaltung und besten Anwendung ihres eigenen Geldes arbeiten. Jene Directoren sind den Haushofmeistern in großen Häusern ähnlich, die es unter der Würde ihrer Herren halten, daß sie auf Kleinigkeiten Acht geben sollten; und die sich deswegen auch von dieser Aufmerksamkeit sehr leicht losprechen. Nachlässigkeit und Verschwendung muß also in der Verwaltung der Geschäfte solcher Gesellschaften immer, mehr oder weniger, herrschen. Daher haben auch solche auf Actien zum auswärtigen Handel errichtete Gesellschaften selten die Concurrenz einzelner Privathändler ertrogen können. Sie haben deswegen immer um ausschließende Privilegien, als die einzigen Mittel ihres Bestehens, angehalten; und haben dennoch oft bey diesen Privilegien nicht in Flor kommen können. Ohne solche haben sie ihren Handel schlecht betrieben; und mit denselben haben sie ihn zugleich schlecht betrieben, und andere an einer bessern Verreibung verhindert.

Die alte königliche afrikanische Gesellschaft, die Vorgängerin der jetzigen, hatte ein ausschließendes Privilegium, kraft eines königlichen Patents. Da aber dieses Patent nie durch eine Parlamentsacte war bestätigt worden: so wurde dieser Handel, bald nach der Revolution, vermöge der Erklärung der Rechte \*) allen brit-

\*) Als der Prinz von Oranien, nachmahliger König Wilhelm der dritte nach Großbritannien berufen wurde, dieses Land von der Unduld-

brittischen Unterthanen frey gegeben. Die nach der Hudsons-Bay handelnde Gesellschaft ist in demselben Falle. Das ihr durch ein königliches Patent ertheilte ausschließende Privilegium, ist nie vom Parlamente bestätigt worden. Hingegen hatte die Südsee-Gesellschaft, so lange sie bestand, — und die ostindische Gesellschaft hat noch jetzt ihr ausschließendes Privilegium durch eine Parlamentsacte.

Die königliche afrikanische Gesellschaft sah bald ein, daß sie sich gegen die Mitbewerbung von Privatunternehmern nicht würde aufrecht erhalten können, die, trotz der Erklärung der Rechte, von ihr noch immer als Schleichhändler angesehen und verfolgt wurden. Indesß wurden im Jahr 1698 diese Privathändler einer Abgabe von zehn vom Hundert, von fast allen Artikeln ihres Handels unterworfen; welche Abgabe die Gesellschaft dazu anwenden sollte, ihre Festungen und Besatzungen zu unterhalten. Aber auch dieser schweren Auflage ungeachtet, konnte die Gesellschaft die Mitbewerbung von Privatkaufleuten nicht ertragen. Ihr Kapital und ihr Credit sanken stufenweise. Im Jahre 1712 waren ihre Schulden so groß: daß eine besondere Parlamentsacte,

zu

Unduldsamkeit und Tyranny Jakobs des zweenen zu befreyen, legte ihm die Convention, welche ihm die Krone anbot, zugleich eine Erklärung der Rechte vor, welche dem englischen Volke gegen seine Regenten zustände, und forderte von ihm die Anerkennung derselben. Diese bill of rights ist es, wovon der Autor redet, in welcher auch dieser Artikel vorkam, daß kein vom König gegebenes Edict, oder verliehenes Privilegium Gesetzes Kraft habe, bis es vom Parlamente bestätigt worden ist.

N. d. U.

zu ihrer und ihrer Gläubiger Sicherheit nöthig erachtet wurde. Es wurde darin festgesetzt, daß, was zwey Drittheile dieser Gläubiger — (zwey Drittheile in Absicht der Anzahl und der creditirten Summen,) sowohl in Absicht der Zeit, welche der Gesellschaft zur Bezahlung ihrer Schulden zuzugestehen sey, als in Absicht jedes andern diese Schulden betreffenden Abkommens, — beschließen würden, für die übrigen verbindlich seyn sollte. Im Jahr 1730 waren die Angelegenheiten der Gesellschaft in so großer Unordnung, daß es ihr ganz unmöglich fiel, die ihr zustehenden Festungen und Besatzungen zu unterhalten, welches doch der einzige Endzweck und der Vorwand zu ihrer Errichtung gewesen war. Von diesem Jahre an, bis zu ihrer völligen Aufhebung, hielt es das Parlament für nothwendig, ihr zu dieser Unterhaltung jährlich 10,000 Pfund St. zu bewilligen. Im Jahre 1732, nachdem sie mehrere Jahre beym Negerhandel eingeübt hatte, beschloß sie endlich, denselben ganz aufzugeben, die auf der afrikanischen Küste gekauften Sklaven an Privatkaufleute in Amerika zu verkaufen, und sich auf den Handel mit Goldstaub, Elephanzähnen, und Farbe-Waaren, die aus dem Innern von Afrika gebracht werden, — einzuschränken. Aber auch in diesem so eingeschränkten Handel hatte sie nicht mehr Glück, als vorher in dem ausgebreiteteren. Ihre Sachen geriethen immer mehr und mehr in Verfall; bis endlich, da sie in aller Absicht eine bankerottirte Gesellschaft war, sie durch eine Parlamentsacte aufgehoben, und ihre Festungen und Besatzungen der noch bestehenden regulirten Gesellschaft der nach Afrika handelnden Kaufleute übergeben wurden. Schon vor dieser königlichen afrikanischen Handelsgesellschaft waren

ren drey andere Gesellschaften hinter einander, zum afrikanischen Handel errichtet worden. Aber keine hatte sich erhalten können: ob sie gleich alle drey ausschließende Privilegien hatten, — zwar nur durch königliche Patente, die aber in jenen Zeiten, auch ohne parlamentarische Bestätigung ihre volle Kraft hatten.

Die Hudsonsbay-Gesellschaft ist vor den Unfällen, die sie im letztern Kriege (dem von 1756) gelitten hat, weit glücklicher als die königliche afrikanische Gesellschaft gewesen. Der Aufwand, den sie machen muß, ist weit geringer. Die Anzahl aller Personen, die sie in ihren sämmtlichen Niederlassungen und Wohnungen, (welche sie mit dem Namen von Festungen beehrt,) unterhält, erstreckt sich nicht höher, als auf hundert und zwanzig. Diese Anzahl ist gleichwohl hinlänglich, das Pelzwerk und die andern Waaren, mit welchen die dahin gesandten Schiffe beladen werden sollen, schon ehe sie ankommen, zu sammeln und fertig zu halten; denn dort können diese Schiffe, des Eises wegen, selten über sechs oder acht Wochen bleiben. Diesen Vortheil, die Ladung der Schiffe schon zum Voraus in Vereitschaft zu haben, konnte sich viele Jahre lang kein Privathändler verschaffen: und ohne denselben scheint keine Möglichkeit zu seyn, nach der Hudsonsbay zu handeln. Das mäßige Kapital der Gesellschaft, welches, wie man sagt, nicht mehr als 110,000 Pfund St. beträgt, kann dessen ungeachtet sehr wohl hinlänglich seyn, den ganzen Handel, und alle verkäuflichen Erzeugnisse dieser so armseligen, obgleich sehr weitläufigen Länder, die in ihrem Privilegium begriffen sind, damit in Beschlag zu nehmen. Dem zu Folge hat auch kein Privatkaufmann es  
je





großen Ausgabe befreyet, zu der andere auf Actien errichtete Handelsgesellschaften genöthigt sind. Aber sie hatte ein unermessliches Kapital, unter eine unzählige Menge von Eigenthümern vertheilt; und es war also natürlicher Weise nichts anders zu erwarten, als daß Thorheit, Nachlässigkeit und Verschwendung in der ganzen Verwaltung ihrer Angelegenheiten herrschen würde. Bis zu welcher Ausschweifung und mit wie viel Schelmerey ihr Actienspiel sey getrieben worden, ist allgemein bekannt: und dasselbe zu erklären, würde mich von meinem Gegenstande ganz abführen. Ihre Handels-Entwürfe waren nicht besser angelegt. Das erste Geschäft, in welches sie sich einließ, war der Handel mit Neger-  
 sklaven nach dem spanischen Amerika, welches Land sie, (vermöge des sogenannten Asiento-*Tractats*, der mit dem Utrechter Frieden zugleich geschlossen wurde) mit dieser Waare ausschließend zu versorgen das Recht hatte. Aber da man von diesem Handel keinen großen Gewinn erwartete, indem die portugiesischen und französischen Handels-Gesellschaften, denen dieser Handel, unter eben den Bedingungen zugestanden worden war, zu Grunde gegangen waren: so wurde der englischen, gleichsam zur Schadloshaltung erlaubt, jährlich ein Schiff von einer bestimmten Tonnenzahl, zum directen Handel mit dem spanischen Amerika abzuschicken. Unter den zehn Reisen, die diese jährlich abgeschickten Schiffe zu machen die Erlaubniß erhielten, soll eine, — die, welche das Schiff, die königliche *Caroline*, im Jahr 1731 machte, der Gesellschaft einen sehr ansehnlichen Gewinn gebracht, bey allen den übrigen aber soll sie mehr verloren, als gewonnen haben. — Die *Factoren* und *Agenten* der Gesellschaft schrieben diesen schlechten Erfolgen

den Erpressungen und den Gewaltthätigkeiten der spanischen Regierung zu; aber vielleicht lag die Schuld mehr an der Verschwendung und der Untreue dieser Factoren und Agenten selbst, wovon einige, sogar in einem Jahre, zu großen Reichthümern gekommen seyn sollen. Im Jahr 1734 kam die Gesellschaft mit einer Bitte bey dem Könige ein, daß ihr erlaubt werden möchte, über den Handel und die Tonnenzahl jenes von ihr nach Südamerika jährlich auszufendenden Schiffs, in Rücksicht auf den geringen Gewinnst, den sie damit machte, nach ihrem Gefallen zu verfügen, und vom Könige von Spanien die Schadloshaltung, die von ihm für das nicht gebrauchte Privilegium zu erhalten stünde, anzunehmen.

Im Jahre 1724 hatte die Gesellschaft den Wallfischfang unternommen. Darüber hatte sie nun zwar kein ausschließendes Privilegium; aber es scheint doch, daß, so lange sie sich damit abgab, kein anderer brittischer Unterthan sich in diese Fischerey eingelassen habe. Unter den acht Reisen, die ihre Schiffe nach Grönland machten, war nur Eine, die ihr Gewinnst brachte, und bey den übrigen verlor sie. Als nach der achten und letzten Reise sie ihre Schiffe, Vorräthe und Werkzeuge verkaufte, fand sie, daß sie an diesem Handelszweige, — Kapital und Zinsen zusammengerechnet, — mehr als 237,000 Pfund St. verloren hätte.

Im Jahr 1722 hat die Gesellschaft das Parlament um die Erlaubniß, ihr ungeheures Kapital von mehr als 33 Millionen, 800,000 Pfund St., welches sie ganz der Regierung vorgeschossen hatte, in zwey gleiche Theile zu theilen. Die eine Hälfte, oder mehr als 16 Millionen und 900,000 Pfund St. sollten hinsühro an-

hern Staats-Annuitäten gleich seyn, und nicht mit zur Bezahlung der Schulden, oder zur Deckung der Verküfte, welche die Directoren der Gesellschaft, bey der Ausführung ihrer Handelsentwürfe machen möchten, gezogen werden; die andere Hälfte aber sollte nach wie vor ein Handelsfond, und jenen Schulden und Verlusten unterworfen bleiben. Dieses Gesuch war zu vernünftig um abgeschlagen zu werden. Im Jahr 1733 kamen sie wieder beym Parlamente ein: daß drey Viertel von ihrem Handelsfond in Staats-Annuitäten verwandelt werden — und daß nur Ein Viertel, als Handelsfond allen, aus der schlechten Verwaltung der Directoren entstehenden Gefahren ausgesetzt bleiben möchte. Beydes, ihr Annuitätsfond und ihr Handelsfond war, durch verschiedene Zahlungen von Seiten der Regierung, um zwey Millionen Pfund St. vermindert worden; so daß jenes Viertel sich nur auf 3,662,784 Pfund St. 8 Sch. 6 Pf. belief. Im Jahre 1748 wurden im Aachener Frieden, alle Anforderungen, welche die Gesellschaft vermöge des Assiento-Tractats an den König von Spanien zu machen hatte, gegen eine für gleichgeltend angenommene Vergütung aufgegeben. Ihrem Handel mit dem spanischen Amerika wurde ein Ende gemacht, sie verwandelte den noch übrigen Rest ihres Handelsfonds in Annuitätsfonds, und hörte in aller Absicht auf, eine handelde Gesellschaft zu seyn.

Man muß bemerken, daß die Gesellschaft bey dem Handel, den sie mit dem jährlich nach dem spanischen Westindien geschickten Schiffe machte, dem einzigen, von welchem sich beträchtliche Gewinnste erwarten ließen, sie nie ohne Mitbewerber, weder in Absicht des auswärtigen,

tigen, noch des einheimischen Absatzes ihrer Waaren war. Zu Carthagena, Portobello und Vera Cruz, fand sie als Mitbewerber alle spanischen Kaufleute, die von Cadix aus eben die europäischen Waaren hinbrachten, mit welchen sie ihr Schiff beladen hatte; und in England concurrirten wieder mit ihr alle die englischen Kaufleute, welche von Cadix aus alle die spanisch-amerikanischen Waaren einbrachten, welche die Rückfracht ihres jährlichen Schiffes ausmachten. Zwar waren vielleicht die Waaren dieser spanischen und englischen Kaufleute Auflagen unterworfen, von welchen die Südsee-Gesellschaft frey war. Aber der Verlust, den ihr die Nachlässigkeit, Verschwendung und Untreue ihrer eigenen Bedienten zuzog, war ohne Zweifel eine weit drückendere Abgabe für sie, als jene Auflagen hätten seyn können. — Ueberhaupt scheint es aller Erfahrung entgegen, daß eine auf Actien errichtete und octroyirte Handelsgesellschaft irgend einen Zweig des auswärtigen Handels mit Glück betreiben könne, wenn es Privatkaufläuten erlaubt ist, in eine völlig freye und ungehinderte Concurrenz mit ihr zu treten.

Die alte englische ostindische Handelsgesellschaft wurde durch ein Patent der Königin Elisabeth, im Jahr 1600, errichtet. In den ersten zwölf Handelsreisen, welche sie unternahm, scheint sie, als eine regulirte Gesellschaft, mit getrennten Fonds, obgleich in gemeinschaftlichen Schiffen gehandelt zu haben. Im Jahr 1612 vereinigten die Mitglieder ihre Fonds. Ihr Patent gab ihr ausschließende Rechte; und obgleich dasselbe nicht durch eine Parlamentsacte bestätigt worden war: so wurde doch das dadurch erteilte Privilegium

damahls für eben so vollgültig gehalten. Viele Jahre hindurch wurden sie daher von Schleichhändlern wenig in ihrem Handel gestört. Ihr Kapital, welches niemals 744,000 Pfund St. überstieg, — und wovon funfzig Pfund einen Antheil, oder eine Actie ausmachte, war nicht so ungeheuer groß, noch waren ihre Geschäfte so ausgedehnt, daß sie für grobe Vernachlässigungen und Verschwendungen einen Vorwand, oder für große Veruntreuungen einen Deckmantel geliefert hätten. Ungeachtet einiger außerordentlichen Verluste, die sie theils durch die Bosheit der holländisch-ostindischen Gesellschaft, theils durch Zufälle litt, erleb sie doch, mehrere Jahre hinter einander einen vortheilhaften Handel. In der Folge der Zeit aber, als die Grundsätze einer freyen Verfassung besser eingesehen wurden, fing man an zu bezweifeln, ob ein königliches Patent, durch keine Parlamentsacte bestätigt, irgend jemanden ein ausschließendes Privilegium geben könne. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe über diese Frage waren nicht gleichlautend, sondern wechselten, mit dem steigenden oder fallenden Ansehen der Regierung, und mit den Meinungen und Launen des Zeitalters. — Unterdessen vermehrte sich die Anzahl der Schleichhändler, und brachte, gegen das Ende der Regierung Karls des zweyten, während der ganzen Regierung Jakobs des zweyten, und während eines Theils der Regierung Wilhelms des dritten, die Gesellschaft in große Verlegenheit. Im Jahr 1698 wurde dem Parlamente der Vorschlag gemacht, daß der Regierung zwey Millionen Pfund St. für acht vom Hundert Zinsen, vorgeschossen werden sollten, wenn dafür die, welche das Geld unterzeichneten, zu einer neuen ostindischen Handelsgesellschaft, mit ausschließendem Pri-

vile-

vilegium vereiniget würden. Die alte ostindische Gesellschaft both 700,000 Pfund St., fast den ganzen Verlauf ihres Kapitals, für vier von Hundert Zinsen, unter den nehmlichen Bedingungen an. Aber der öffentliche Credit war damahls in einem solchen Zustande, daß es der Regierung vortheilhafter zu seyn schien, zwey Millionen zu acht Procent, als 700,000 Pf. St. zu vier Procent Zinsen zu borgen. Der Vorschlag der neuen Subscribenten wurde angenommen: und dem zufolge eine neue ostindische Gesellschaft errichtet. Die alte behielt dessen ungeachtet das Recht, noch bis zum Jahre 1701 ihren Handel fortzusetzen. Diese hatte zugleich sehr klüglich, durch ihren Schatzmeister, 315,000 Pfund St. in den Fonds der neuen Gesellschaft mit unterzeichnen lassen. Durch eine Nachlässigkeit in der Abfassung derjenigen Parlamentsacte, welche den Unterzeichnern der zwey Millionen den ostindischen Handel zueignete, war es nicht deutlich ausgedrückt, daß sie verbunden wären, sämmtlich ihre Fonds zu vereinigen. Eine kleine Anzahl Privatkauflente, deren Unterschriften sich auf keine höhere Summe, als auf 7,200 Pfund St. beliefen, bestanden auf der Forderung, für ihre eigene Rechnung, und auf ihre eigene Gefahr, mit ihrem Kapital nach Ostindien handeln zu dürfen. Die alte ostindische Gesellschaft hatte ein unstreitiges Recht, bis 1701 mit ihren eigenen alten Fonds einen abgefonderten Handel zu treiben. Sie hatte überdieß, so wie andere Privathändler das Recht, sowohl vor als nach jenem Zeitpuncte, die Summe von 315,000 Pfund St., welche sie in die Fonds der neuen Gesellschaft unterzeichnet hatte, gleichfalls in einem abgefonderten Handel anzuwenden. Es soll nicht viel gefehlt haben, daß diese Concurrrenz zwischen

schen den beyden Gesellschaften, und die zwischen ihnen und den Privataufkäufern, sie alle mit einander zu Grunde gerichtet hätte. Dieses Gerücht wurde von der ostindischen Gesellschaft selbst, bey einer folgenden Gelegenheit, im Jahre 1730 bestätigt: indem sie, da zu dieser Zeit dem Parlamente der Vorschlag gemacht wurde, diesen Handel einer regulirten Gesellschaft zur Verwaltung anzuvertrauen, und ihn also auf gewisse Weise frey zu geben, sich in den stärksten Ausdrücken dagegen erklärte, und zum Grunde vornehmlich die unglücklichen Folgen anführte, die in jenem frühern Zeitraume, aus der Concurrnz mehrerer von einander unabhängiger ostindischen Handelsunternehmungen entstanden wären. In Indien, sagten sie, wäre dadurch der Preis der Waaren so gestiegen, daß sie des Einkaufens nicht werth gewesen wären; und in England wäre der Markt mit ostindischen Waaren dergestalt überführt worden, daß sie ohne allen Gewinnst hätten verkauft werden müssen. — Daß diese Concurrnz, durch eine reichlichere Versorgung des englischen Marktes, den Preis der ostindischen Waaren, zu großem Vortheile des Publicums, merklich herabgesetzt haben müsse, läßt sich leicht glauben. Daß sie aber den Preis der Waaren auf dem ostindischen Markte sehr solle vermehrt haben, ist sehr unwahrscheinlich: indem alle die außerordentliche Nachfrage nach Waaren, welche jene Concurrnz veranlaßt haben kann, für den unermesslichen Umfang des ostindischen Handels, nur wie ein Tropfen Wasser im Ocean gewesen seyn muß. Ueberdieß wirkt die vermehrte Nachfrage, wenn sie auch im Anfange die Preise der Waaren erhöhet, mit der Länge der Zeit, unausbleiblich auf Erniedrigung derselben. Sie muntert zur

Her-



Hervorbringung der Waaren auf; und vermehrt dadurch die Concurrenz zwischen den Personen, welche an dieser Hervorbringung arbeiten. Diese sinnen, um die Käufer durch die wohltheilsten Preise an sich zu ziehen, auf Mittel, die Arbeit mehr zu vertheilen, und machen in ihrer Kunst Fortschritte, an die ohne dieß nicht gedacht worden wäre. Die unglücklichen Wirkungen, über welche die Gesellschaft klagte, waren die Wohltheilheit, mit welcher der Verzehrter sich versorgen konnte, und die Aufmunterung, welche der Hervorbringer erhielt, mehr Waare zu liefern; gerade die beyden vornehmsten Endzwecke, welche die Staatswirthschaft zu befördern sich vorsetzt. — Indes ließ man diese Concurrenz, von welcher die ostindische Gesellschaft ein so trauriges Bild entwarf, nicht lange fortbauern. Im Jahre 1702 vereinigten sich beyde Gesellschaften auf gewisse Weise, durch einen schriftlichen Vertrag, zu welchem die Königin, als eine dritte Partey hinzutrat. Und im Jahre 1708 wurden sie durch eine Parlamentsacte, völlig zu einer Gesellschaft umgeschaffen, die noch jetzt den Namen der vereinigten Gesellschaft der nach Ostindien handelnden Kaufleute trägt. Man hielt es der Mühe werth, in diese Acte eine Clausel einzurücken, nach welcher den abgesonderten Ostindien-Händlern bis zu Michaelis 1711 erlaubt seyn sollte, ihren Handel fortzusetzen; durch die aber zugleich die Directoren der neuen Gesellschaft bevollmächtigt wurden, nach drey Jahr zuvor geschehener Aufkündigung, jenen ihr kleines Kapital von 7,200 Pfund St. zurückzuzahlen, um auf diese Weise forthin den ganzen Handel der Gesellschaft, mit einem gemeinschaftlichen Kapitale zu führen. Durch eben diese Parlamentsacte wurde das Kapital der Ge-

fellschaft, zufolge eines neuen Darlehens, welches sie der Regierung gemacht hatte, von zwey Millionen auf drey Millionen und 200,000 Pfund St. vergrößert. Im Jahr 1743 schloß die Gesellschaft der Regierung noch eine Million Pfund St. vor. Da aber diese Million nicht durch neue Zuschüsse, zu welchen die Actien-Inhaber wären aufgefordert worden, sondern durch den Verkauf von Annuitäten, und durch Borgen auf Obligationen aufgebracht worden war: so vermehrte sie nicht dasjenige Kapital, von welchem die Actien-Inhaber eine Dividende fordern konnten. Sie vermehrte indeß doch ihren Handelsfond: indem sie eben so gut wie die andern drey Millionen und 200,000 Pfund St., allen Verlust tragen, und alle Schulden bezahlen helfen mußte, welche die Gesellschaft in Verfolgung ihrer kaufmännischen Entwürfe sich zuzog. Vom Jahr 1708, oder wenigstens von 1711 an, da die Gesellschaft von allen ihren Mitbewerbern befreyet, und in den Alleinhandel mit ostindischen Waaren völlig eingesezt war, führte sie ihre Geschäfte mit gutem Erfolge, und theilte von ihren Gewinnten, den Actien-Inhabern eine mäßige Dividende aus. Während des französischen Krieges, der 1741 ausbrach, verwickelte sie der Ehrgeiz des Duplex, französischen Befehlshabers zu Pondichery, in die Kriege, welche im Carnatic geführt wurden, und in alle politischen Verhältnisse der Hindostanischen Fürsten. Nach mehreren Siegen und Niederlagen verlor sie zuletzt Madras, damals ihre vornehmste Niederlassung in Hindostan. Dieses wurde ihr in dem Aachener Frieden wieder gegeben; und seit der Zeit scheint der kriegerische Geist und die Eroberungslust sich ihrer Diener und Beamten in Indien bemächtigt zu haben, um sie nie wieder

wieder zu verlassen. In dem französischen Kriege, der im Jahr 1755 anfang, nahm die ostindische Gesellschaft an dem guten Glücke Theil, von welchem damahls die großbritanischen Waffen an allen Orten begleitet waren. Sie vertheidigte Madras, nahm Pondichery weg, eroberte Calcutta wieder, und erwarb sich das Eigenthum einer großen und reichen Provinz, deren Einkünfte, wie man damahls sagte, mehr als drey Millionen des Jahres betragen. Sie blieb verschiedene Jahre in ruhigem Besitze dieses Einkommens. Im Jahr 1767 aber machte die Regierung Anspruch an das, was die Gesellschaft an Land und Leuten erworben hatte, und an die aus diesem Besitze entspringenden Einkünfte, als welche von Rechts wegen der Krone zugehörten. Und die Gesellschaft, um diese Anforderung abzukaufen, willigte ein, der Regierung alle Jahre 400,000 Pfund St. zu bezahlen. Schon vor dieser Zeit hatte sie die Dividende stufenweise von sechs auf zehn vom Hundert erhöht; das heißt, auf ihr Kapital von 3,200,000 Pfund St., zahlte sie jährlich, anstatt der bisherigen 192,000 Pfund St., nunmehr 320,000 Pfund. Die Directoren der Gesellschaft versuchten um diese Zeit die Dividende noch höher, — und zwar auf zwölf und ein halbes vom Hunderte zu treiben, da sie dann den Actien-Inhabern jährlich eine eben so große Summe auszuzahlen gehabt hätten, als sie der Regierung zu zahlen sich anheischig gemacht hatten, das heißt, 400,000 Pfund St. Doch während der beyden Jahre, in welchen ihr Abkommen mit der Regierung seinen Anfang nehmen sollte, wurden sie, von aller weitem Vermehrung der Dividende, durch zwey auf einander folgende Parlamentsacten abgehalten, die die Absicht hatten, die Gesellschaft zur schnellern Abzahlung

lung ihrer Schulden, welche damals über sechs oder sieben Millionen Pfund St. geschätzt wurden, in den Stand zu setzen. Im Jahre 1769 erneuerten sie ihr Abkommen mit der Regierung, auf fünf folgende Jahre; und bedungen sich dabey aus, daß sie während dieses Zeitraumes die Dividende nach und nach auf zwölf und ein halbes vom Hundert erhöhen dürften; doch so, daß sie in einem Jahre niemals um mehr, als um ein Procent stiege. Auch nach dieser Vermehrung ihrer Dividende, zur Zeit, da sie ihre äußerste Höhe erreicht hatte, überstiegen doch die Zahlungen, welche der Gesellschaft jährlich, an die Actien-Inhaber und an die Regierung zusammen zu leisten oblagen, diejenigen, welche sie schon vor ihren Eroberungen zu machen gehabt hatte, um nicht mehr als 608,000 Pfund St. Wie hoch das rohe Einkommen dieser von der Gesellschaft erworbener Länder angenommen wurde, habe ich schon oben angezeigt: und durch die im Jahr 1768 von dem ostindischen Schiffe Cruttenden mitgebrachten Rechnungen wurde das reine Einkommen derselben auf 2,048,747 Pfund St. angegeben. Der Gesellschaft wurde zu eben der Zeit noch ein anderes Einkommen zugeschrieben, welches zum Theile von Ländereyen, hauptsächlich aber von den Zöllen, die sie in ihren verschiedenen Niederlassungen von ein und ausgehenden Waaren erhöhe, herkommen sollte, und dieses Einkommen wurde auf 439,000 Pfund St. berechnet. Um eben diese Zeit betrugen die jährlichen Gewinnste ihres Handels, — nach der Aussage ihres Präsidenten vor dem Hause der Gemeinen, wenigstens 400,000 Pfund St. — nach der Aussage ihres Rechnungsführers aufs wenigste 500,000 Pfund St. — und nach der allerniedrigsten Berechnung, so viel als die

die höchste, an die Actien-Inhaber zu zahlende Dividende. So große Einkünfte konnten gewiß eine jährliche Vermehrung von 608,000 Pfund St. in ihren Zahlungen decken; und doch noch dabey einen Ueberschuß zu Errichtung eines Schulden-Eiligungsfonds hergeben, der die Gesellschaft sehr bald würde schuldenfrey gemacht haben. Indesß waren im Jahr 1773, ihre Schulden, anstatt abgenommen zu haben, vermehret worden: erstlich durch einen Rückstand in der Zahlung der 400,000 Pfund St. an die Schatzkammer, zweytens durch einen andern von unbezahlt gebliebenen Zöllen, drittens durch ein großes bey der Bank aufgenommenes Darlehn, und viertens, durch Wechselbriefe, vom Belaufe von 1,200,000 Pfund St., die man von Ostindien aus auf sie gezogen, und die sie, ohne alle Vorsicht, acceptirt hatte. Die Verlegenheit, in die sie durch diese sich häufenden Anforderungen an sie gerieth, nöthigte sie nicht nur ihre Dividende auf einmahl auf sechs von Hundert herabzusetzen, sondern auch den Beystand der Regierung anzuflehen, und sie sowohl um die Erlassung der fernern jährlichen Zahlung der 400,000 Pfund St. als um ein Darlehn von 1,400,000 Pfund zu bitten, damit sie sich von dem unmittelbar ihr drohenden Bankerott retten könne. Der große Zuwachs ihrer Reichthümer hatte, wie es scheint, nur dazu gedient, ihren Bedienten zu Verschwendungen einen Vorwand, und für Veruntreuungen eine Beschönigung zu geben: beyde aber waren in einem weit größern Verhältnisse gestiegen, als ihre Reichthümer. Die Aufführung dieser ihrer Bedienten in Ostindien, und der Zustand ihrer Angelegenheiten, in Europa sowohl als in Ostindien, wurde der Gegenstand einer Parlamentarischen Untersuchung. In  
 Folge:

Folge derselben wurden einige wichtige Aenderungen in der Verfassung der Gesellschaft, sowohl in- als außerhalb Landes, gemacht. In Ostindien wurden ihre vornehmsten Niederlassungen, Bombay, Madras und Calcutta, die zuvor ganz unabhängig von einander gewesen waren, einem General-Gouverneur, dem ein Collegium von vier Beysigern zur Seite stand, unterworfen. Dieser höchste Rath von Ostindien sollte in Calcutta, der Stadt, die jetzt geworden war, was ehemals Madras war, — die wichtigste englische Niederlassung in Ostindien, — ihren Sitz haben; und die erste Ernennung der Glieder desselben befehlet sich das Parlament vor. Der Gerichtshof des Mayors oder der höchsten Stadtabrigkeit in Calcutta, der ursprünglich zur Untersuchung der in der Stadt und der umliegenden Gegend vorkommenden Streitigkeiten über Handelsfachen errichtet worden war, hatte nach und nach seine Gerichtsbarkeit ausgedehnt, so wie das brittische Reich in Ostindien sich erweitert hatte. Jetzt wurde er auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, und auf seine ersten Geschäfte eingeschränkt. Anstatt seiner wurde ein oberster Gerichtshof errichtet, der aus einem Präsidenten und drey Rächten bestand, die sämmtlich von der Krone ernannt werden sollten. In Europa wurde die Summe, welche ein Eigenthümer in dem Fond der Gesellschaft haben mußte, um bey den allgemeinen Versammlungen derselben seine Stimme geben zu dürfen, von fünf Hundert Pfunden St. dem ursprünglichen Preise einer Actie, oder eines Antheils an dem Fond der Gesellschaft, auf tausend erhöht. Es wurde auch noch die Bedingung hinzugesetzt, daß der Inhaber von Actien dieses Werthes, um stimmfähig zu seyn, dieselben, wenn er sie gekauft und nicht geerbt hätte,

hätte, wenigstens ein Jahr lang besessen haben müsse; anstatt, daß zuvor der Besitz von sechs Monaten hinlänglich war. Das Collegium der vier und zwanzig Directoren war zuvor alle Jahre neu erwählt worden; aber jezo wurde verordnet, daß instünftige jeder Director auf vier Jahre erwählt werden solle; — und daß also jedes Jahr sechs von den vier und zwanzig Directoren abgingen, wovon keiner das nächstfolgende Jahr wieder gewählt werden dürfe. Durch diese Veränderungen hoffte man zu erhalten, daß sowohl die allgemeine Versammlung der Actien-Inhaber, als das Collegium der Directoren, mit mehr Würde und Festigkeit, als bisher geschehen war, handeln würde. Aber es scheint unmöglich zu seyn, durch irgend eine Einrichtung, diese beyden Versammlungen zur Regierung eines großen Reichs, oder auch nur zur mindesten Theilnahme an dieser Regierung geschickt zu machen; weil der größte Theil der Mitglieder von beyden bey der Wohlfahrt dieses Reichs zu wenig eigenen Vortheil findet als daß er auf die Mittel, wodurch sie zu erhalten steht, eine sorgfältige Aufmerksamkeit wenden sollte. Ein Mann von großem, — ja auch oft einer von kleinem Vermögen, kauft sich bloß deswegen für tausend Pfund St. Actien der ostindischen Gesellschaft, um in der Versammlung der Eigenthümer seine Stimme mitgeben zu können. Wenn er auch dadurch selbst nicht seinen Antheil an der Plünderung Indiens erhält: so bekömmt er doch die Macht, die Plünderer mit ernennen zu helfen. Zwar kömmt dem Collegium der Directoren eigentlich diese Ernennung zu; aber es steht doch mehr oder weniger unter dem Einflusse der Actien-Inhaber, die nicht nur selbst diese Directoren wählen, sondern auch oft wider den Willen derselben es durch=

durch=

durchsehen; wer zu den Aemtern in Indien ernannt werden soll. Hat nun jener Käufer ostindischer Actien nur erst einige wenige Jahre seines Einflusses genossen, und vermittelt desselben einer gewissen Anzahl seiner Freunde zu Brode verholfen: so fragt er gemeiniglich wenig nach der Dividende, und selbst wenig nach dem Werthe des Kapitals, welches er in den Fond der Gesellschaft geliefert, und mit welchem er sein Stammrecht erkaufte hat. Noch weniger kümmert er sich um die Wohlfahrt des großen Reichs, an dessen Regierung er vermöge dieses Stimmrechts Antheil hat. Nie gab es einen Landesherren, und nie konnte es, nach der Natur der Sache einen geben, dem die Glückseligkeit oder das Elend seiner Unterthanen, der blühende oder der verwüstete Zustand seines Gebietes, der Ruhm oder die Schande seiner Staatsverwaltung so vollkommen gleichgültig gewesen wäre, als dieß alles aus unwiderstehlichen moralischen Ursachen für den größten Theil der Eigenthümer einer solchen kaufmännischen Gesellschaft ist und seyn muß. Einige der neuen Einrichtungen, welche auf die Untersuchungen des Parlaments folgten, waren mehr dazu gemacht, jene Gleichgültigkeit zu vermehren als zu vermindern. So wurde, zum Beyspiele, durch einen Beschluß des Unterhauses festgesetzt, daß wenn die von der Regierung der Gesellschaft vorgestreckten 1,400,000 Pfund St. bezahlt, und ihre übrigen Schuldverschreibungen auf 1,500,000 Pfund St. zurückgebracht seyn würden, sie dann, aber auch erst dann das Recht haben sollte, acht vom Hunderte von ihrem Kapitale als Dividende auszutheilen; und daß das, was von ihren Einkünften und reinen Gewinnsten zu Hause übrig bliebe, in vier Theile getheilt werden sollte; wovon drey Theile in die



die Schatzkammer zum Gebrauche des gemeinen Wesens gezahlt, und der vierte als ein Fond theils zur fortgehenden Verminderung ihrer gemachten Schulden, theils zur Bestreitung anderer zufälliger Ausgaben, welche der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zur Last fallen möchten, zurück behalten werden solle. Wenn aber die Gesellschaft ein schlechter Haushalter und ein schlechter Souverän war, als das Ganze ihrer reinen Einkünfte und Gewinne ihr gehörte, und sie darüber frey verfügen durfte: so war es sicher nicht wahrscheinlich, daß sie ein besserer werden würde, nachdem drey Viertel jener Einkünfte andern Leuten zugeeignet, das vierte Viertel aber zwar wohl zu dem Vortheile der Gesellschaftsglieder bestimmt, aber der Aufsicht und der Direction anderer Leute untergeben worden war.

Es ließ sich denken, daß es der Gesellschaft lieber gewesen wäre, ihre eigenen Diener und Untergebenen, den Ueberschuß, der von ihren Einkünften, nach Bezahlung der vorgeschlagenen Dividende von acht vom Hundert, übrig blieb, entweder zu ihrem Vergnügen verschwenden, oder zu ihrem Nutzen unterschlagen zu sehen: als diesen Ueberschuß in die Hände von Leuten geben zu müssen, mit welchen sie, vermöge dieser Einrichtungen, fast unfehlbar in Streit zu gerathen befürchtete. Das Interesse dieser Bedienten und Untergebenen konnte in der Versammlung der Eigenthümer einen so überwiegenden Einfluß haben, daß sie selbst die Urheber solcher Räubereyen unterstützte, die ihren Befehlen und ihrem Ansehen unmittelbar zum Troste waren verübt worden. Bey dem größern Theile der Eigenthümer konnte es zuweilen eine weniger wichtige An-

gelegenheit seyn, ihr Ansehen aufrecht zu erhalten, als diejenigen Personen zu begünstigen, welche diesem Ansehen getroßt hatten.

Der Erfolg war demnach auch, daß die Anordnungen vom Jahre 1773, der Verwirrung in den Sachen der Gesellschaft, und den Mißbräuchen ihrer Regierung in Ostindien auf keine Weise ein Ende machten. Ungeachtet ihre Geschäftsführer, in einer kurzen Anwendung von kluger und ehrlicher Aufführung mehr als drey Millionen Pfund St. in den Schatz von Calcutta gesammelt hatten; ungeachtet sie in der Folge ihre Herrschaft, oder ihre Räubereyen über eine weite Strecke der reichsten und fruchtbarsten Gegenden Indiens ausgedehnt hatten: so wurde doch dieß alles verschwendet und vernichtet. Die Gesellschaft fand sich, als Hyder Aly in ihre Länder einfiel, gänzlich unvorberichtet, seinem Angriffe zu widerstehen oder ihn aufzuhalten. Sie ist jetzt, (im Jahre 1784) in größerer Noth als jemahls; und ist noch einmahl gezwungen worden, um den unmittelbar ihr drohenden Bankerott zu vermeiden, die Hülfe der Regierung anzuflehen. Verschiedene Entwürfe sind dem Parlamente von verschiedenen Parteyen, zu besserer Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft, vorgelegt worden. Alle scheinen darin übereinzukommen, was in der That auch zu allen Zeiten ganz augenscheinlich war: daß die Gesellschaft gänzlich ungeschickt ist, die Regierung über Land und Leute zu führen. Davon scheint sie jezo selbst überzeugt zu seyn; und sie ist deswegen geneigt, ihre Regierungsrechte an den Staat abzutreten.

Mit

Mit dem Rechte, Festungen und Befestigungen in entfernten Ländern und unter ungesitteten Völkern zu halten, ist das Recht in diesen Ländern Krieg zu führen und Frieden zu machen nothwendig verbunden. Alle die auf Actien errichtete Gesellschaften, welchen das eine Recht zugekommen ist, haben auch beständig das andere ausgeübt, und oft ist es ihnen ausdrücklich bey ihrer Stiftung erteilt worden. Auf welche ungerechte, eigensinnige und grausame Art sie davon Gebrauch gemacht haben, ist aus den neuesten Erfahrungen mehr, als zu bekannt.

Wenn eine Anzahl von Kaufleuten es unternimmt, auf ihre eigene Unkosten und Gefahr, einen Handel mit irgend einem entfernten Lande, dessen Einwohner noch Barbaren sind, zu eröffnen: so kann es billig und vernünftig seyn, sie in eine Gesellschaft, die mit einem ungetheilten Kapitale handelt, zu vereinigen, und ihr, im Falle es ihr gelingt, den Alleinhandel dahin auf eine gewisse Anzahl von Jahren zu bewilligen. Dies ist der leichteste und natürlichste Weg, wie der Staat sie dafür belohnen kann, daß sie einen kostbaren und gewagten Versuch machen, von welchem das Publicum in der Folge die Früchte einzuernten haben wird. Ein solches auf eine Zeitlang verthehenes Monopol kann aus eben den Gründen gerechtfertiget werden, um derentwillen dem Erfinder einer Maschine ein Privilegium über den Gebrauch derselben, und dem Verfasser eines Buchs ein Privilegium über dessen Herausgabe, auf eine Zeitlang erteilt wird. Aber mit Ausgang des festgesetzten Zeitraums sollte jener Alleinhandel unstreitig sein Ende haben. Die Festungen und Befestigungen, wenn es

nothwendig gewesen ist, dergleichen zu errichten, sollten alsdann von der Regierung in Besitz genommen; ihr Werth sollte an die Gesellschaft bezahlt, und der Handel allen Unterthanen des Staats freigelassen werden. Durch ein immerwährendes Monopol werden alle übrige Glieder des Staats auf eine doppelte Weise, ohne vernünftigen Grund, beeinträchtigt: erstlich durch den hohen Preis der Waaren, die sie, im Falle der Handel frey wäre, weit wohlfeiler kaufen würden; zweitens durch die gänzliche Ausschließung von einem Handelszweige, welchen zu betreiben viele unter ihnen sowohl ihren Umständen, als ihrem Vortheile gemäß finden könnten. Und die Absicht, wozu sie auf diese Weise mit einer Auflage beschwert werden, ist die allerunwürdigste von der Welt. Es geschieht bloß, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, die Nachlässigkeit, Verschwendung und Untreue ihrer Beamten zu unterstützen, deren unregelmäßige Ausführung die Dividende der Gesellschaft selten über den gewöhnlichen Gewinn eines freyen Handels steigen läßt, und sie oft ein gutes Theil unter diesen Maßstab erniedriget. — Und doch kann, wenn man nach Erfahrungen urtheilet, eine auf Actien errichtete Gesellschaft, ohne ein solches Monopol, keinen Zweig des auswärtigen Handels auf lange Zeit treiben. Auf dem einen Markte einzukaufen, um auf dem andern zu verkaufen, wenn auf beyden viele Mitbewerber vorhanden sind; auf alle zufällige Veränderungen, die in der Nachfrage nach einer Waare vorgehen, und auf die noch weit größern Veränderungen, welche diese vermehrte, oder verminderte Nachfrage, in der Concurrnz der Verkäufer, und in der Menge der von andern auf den Markt gelieferten

Waa

Waaren hervorbringt, — auf diese Veränderungen, sage ich, Acht zu geben, und die Quantität und Beschaffenheit jedes Sortiments von Waaren, mit Verstand und Geschicklichkeit, nach allen diesen Umständen abzumessen: dieß erfordert, wenn es glücklich von staten gehen soll, eine solche unermüdete Wachsamkeit und Sorgfalt, daß es sich von denen Directoren einer, aus einem allgemeinen Fond handelnden Gesellschaft nicht lange erwarten läßt. Die ostindische Gesellschaft hat vermöge einer Parlamentsacte, ein Recht, wenn sie ihre Kapitalkien schuldenfrey gemacht haben, und die Zeit ihres ausschließenden Privilegiums zu Ende seyn wird, doch noch als eine geschlossene Gesellschaft, mit einem gemeinschaftlichen Kapital, aber in Concurrenz mit allen andern brittischen Unterthanen nach Ostindien zu handeln. Aber in dieser Lage würde bald der größere Fleiß und die wachsamere Sorgfalt, mit welchem Privatkauflente ihre Geschäfte betreiben, sie des Handels überdrüssig machen.

Ein vorzüglicher französischer Schriftsteller in dem Fache der Staatswirthschaft, der Abt Morellet zählt fünf und vierzig solcher auf Actien errichteten Gesellschaften auf, die seit dem Jahre 1600 in verschiedenen Theilen von Europa ihren Anfang genommen und Zweige des auswärtigen Handels mit ausschließendem Privilegium sich zugeeignet haben, aber alle, durch schlechte Wirthschaft und unkluge Betreibung der Geschäfte zu Grunde gegangen sind. Er nennt darunter zwar zwey oder drey, von denen er nicht gehörig unterrichtet gewesen ist, die nicht Actien-Gesellschaften und nicht zu Grunde gegangen sind. Dagegen giebt es verschiedene

andere Gesellschaften dieser Art, welche dieses Schicksal gehabt haben, und deren er nicht gedacht hat.

Die einzigen Handelszweige, welche eine Actien-Handelsgesellschaft, ohne ausschließendes Privilegium, doch mit Glück betreiben kann, sind diejenigen, deren Operationen so äußerst einförmig und unveränderlich sind, daß sie nichts als Fleiß, und die Art von blinder Uebung, die man Routine nennt, erfordern. Von dieser Art sind erstlich die Bank- oder Wechselgeschäfte, zweitens der Assuranz- oder Versicherungshandel, es sey die Versicherung gegen Feuers- und Seegefahr, oder die gegen Kapereyen im Kriege; drittens das Geschäft einen schiffbaren Kanal oder Durchstich eines Stroms zu machen, oder zu unterhalten; viertens das ähnliche Geschäft, Wasser einer großen Stadt zuzuführen.

Obgleich die Theorie der Bank- und Wechselgeschäfte etwas verwickelt und abstract zu seyn scheint: so ist doch die Ausübung derselben sehr einfach und läßt sich auf ganz bestimmte Regeln bringen. Von diesen Regeln in irgend einem Falle, in Hoffnung eines außerordentlichen Gewinnes abzugehen, ist immer äußerst gefährlich, und gemeiniglich für die Bank-Gesellschaft, welche es versucht, verderblich. Doch die Verfassung einer Actien-Gesellschaft giebt ihr immer eine stärkere Anhänglichkeit an einmahl festgesetzte Regeln, als eine Privat-Handelsgesellschaft hat. Jene ist daher zu Bank- und Wechselgeschäften vorzüglich geschickt. Und dem zu Folge sind auch die vornehmsten Banken von Europa in den Händen solcher Actien-Gesellschaften, wovon viele, ohne ein ausschließendes Privilegium zu haben, ihr Geschäft mit dem besten Erfolge betreiben.

Die

Die Bank von England hat kein anderes ausschließendes Privilegium, als dieses, daß keine andere Bank-Gesellschaft in England aus mehr als sechs Personen bestehen darf. Die beyden Edinburger Banken sind Actien-Gesellschaften, ohne alles Privilegium.

Beym Versicherungshandel läßt sich zwar die Größe der Gefahr, die vom Feuer, von Siffbrüchen, oder von Kapereyen den assicurirten Gütern bevorsteht, und wie viel dafür in Gelde bezahlt werden muß, nicht genau berechnen; aber auch die ungefähre Schätzung, die davon möglich ist, erlaubt doch bey der Versicherung gegen diese Gefahren nach ganz bestimmten Regeln zu verfahren. Auch der Versicherungshandel also ist in den Händen einer Actien-Gesellschaft gut aufgehoben, wenn sie gleich kein ausschließendes Privilegium hat. Weder die Londoner Versicherungs-Gesellschaft, noch die, welche den Beynahmen von der königlichen Börse hat, (Royal Exchange assurance company) hat ein solches Privilegium.

Wenn ein schiffbarer Kanal oder Durchstich einmal ist gemacht worden: so ist es eine leichte und einfache Arbeit ihn zu unterhalten; und das Geschäft der dabey nöthigen Verwaltung kann genauen und einförmigen Regeln unterworfen werden. Auch selbst die Verrichtung desselben ist in gleichem Falle, da man sie einem Unternehmer übergeben kann, dem man für jede Meile und für jede Schleuse einen bestimmten Preis bezahlt. Das nehmliche läßt sich von einer Wasserleitung oder einem Wasser-Kunstwerke sagen, durch welches eine große Stadt mit Wasser versorgt werden soll. Oft sind daher Kanäle und Wasserleitungen von Actien-Gesell-

schaften gebauet und unterhalten worden, die ohne Privilegium sich dabey wohl befunden haben.

Doch eine solche Gesellschaft zu irgend einem Unternehmen bloß deswegen zu errichten, weil sie im Stande ist, das Unternehmen mit Gewinnst für sich auszuführen; oder irgend eine Anzahl von Gewerbsleuten bloß deswegen von gewissen allgemeinen Gesetzen, denen alle ihres Gleichen unterworfen sind, freyzusprechen, weil sie bey Voraussetzung dieser Befreyung in ihrem Geschäfte glücklich seyn können: würde in der That nicht vernünftig und billig seyn. Dieß wird eine solche Stiftung nur alsdann, wenn bey dem Geschäfte, außer dem Umstande, daß es auf genaue Regeln und eine einfache Methode zurückgebracht werden kann, noch zwey andere Umstände zusammenkommen. Erstlich muß es, nach augenscheinlichen Zeugnissen eine Sache von weit größerm und allgemeinem Nutzen für das Publikum seyn, als die meisten andern Gewerbe sind; und zweitens muß es zu seiner Vetreibung ein größeres Kapital erfordern, als durch die Vereinigung einiger Privatkaufleute leicht zusammengebracht werden kann. Wäre ein mäßiges Kapital hinlänglich: so würde der große Nutzen des Geschäftes noch kein zureichender Grund seyn, eine Actien-Gesellschaft für dasselbe zu errichten; weil in diesem Falle die Nachfrage nach dem Producte, welches dadurch auf den Markt gebracht werden soll, leicht und geschwind genug von Privat-Unternehmern würde befriedigt werden. Bey den vier oben genannten Arten der Gewerbe vereinigen sich beyderley Umstände.

Die große Gemeinnützigkeit der Bankgeschäfte, wenn sie mit Klugheit geführt werden, habe ich im zwey-

ten



ten Buche dieser Untersuchung umständlich genug aus einander gesetzt. Eine öffentliche Bank aber, die auch den öffentlichen Credit unterstützen, und bey besondern Ereignissen der Regierung den vollen Ertrag gewisser Abgaben, vielleicht bis zur Summe von einigen Millionen, ein oder zwey Jahre zuvor, ehe das Geld von jenen Abgaben einkömmt, vorschießen soll; eine solche Bank erfordert ein größeres Kapital, als die Vereinigung weniger Kaufleute zu einer Privatsocietät, leichtlich zusammenbringen kann.

Der Versicherungshandel giebt dem Vermögen der Privatleute eine große Sicherheit, und macht, indem er denjenigen Verlust unter viele theilt, der sonst auf einen einzigen fallen, und ihn erdrücken würde, ihn für die ganze Gesellschaft leicht und erträglich. Diese Sicherheit aber zu geben, muß der Versicherer nothwendig ein großes Kapital haben. Ehe die zuvor genannten beyden Asscuranz-Gesellschaften in London auf Actien errichtet wurden, ist, wie man sagt, dem Advocaten der Krone eine Liste von hundert und funfzig Privat-Versicherern vorgelegt worden, die alle in dem Zeitraume von wenigen Jahren Bankerott gemacht haben.

An dem großen und allgemeinen Nutzen schiffbarer Kanäle und derjenigen Werke, durch welche zuweilen große Städte mit Wasser versorgt werden müssen, wird gewiß niemand zweifeln; und eben so augenscheinlich ist, daß sie einen größern Aufwand erfordern, als dem Vermögen von Privatleuten angemessen ist.

Diese vier Gewerbe ausgenommen, habe ich, bey angestrengtem Nachdenken, kein anderes auffinden können,

nen, bey welchem sich alle die Umstände, welche die Errichtung einer Actien-Gesellschaft anrathen, vereinigten. Die englische Kupfer-Gesellschaft, die Gesellschaft, welche zum Schmelzen und Abreiben des Bleies, und die, welche zum Poliren und Schleifen von Spiegelgläsern errichtet worden ist, haben nicht einmahl irgend eine große oder allgemeine Nutzbarkeit des Gegenstandes, den sie bearbeiten, für sich anzuführen; und eben so wenig übersteigen die Unkosten, welche diese Bearbeitung verursacht, das Vermögen vieler Privatleute. Ob ihre Geschäfte auf so einfache Methoden und bestimmte Regeln gebracht werden können, daß es besser wäre, sie vermittelst der Actien zu betreiben, und ob die Gesellschaften großen Gewinn machen, maße ich mir nicht an zu entscheiden. So viel weiß ich: die Gesellschaft der Bergwerks-Unternehmer (mine-adventurers) ist schon lange bankerott. Ein Antheil an dem Kapital der edinburgher Gesellschaft für den brittischen Leinwandhandel, steht tief unter dem Pari, obgleich nicht so sehr, als vor einigen Jahren. Alle die Actien-Gesellschaften, die den großmüthigen Vorsatz hatten, irgend einen besondern Manufacturzweig in die Höhe zu bringen, haben nicht nur dadurch dem gemeinen Wesen Schaden gethan, daß sie ihre eigenen Geschäfte schlecht betrieben, wodurch dann das allgemeine Landeskapital vermindert worden ist: sondern sie haben auch, in vielen andern Rücksichten, mehr Böses als Gutes gestiftet. Bey den reinsten Absichten ist die unvermeidliche Parteylichkeit der Directoren, für gewisse Zweige einer Manufactur, deren Unternehmer ihnen Blendwerke vormachen und sie mißleiten, ein wirkliches Hinderniß für das Aufkommen der übrigen, und stört  
noth=

nothwendig mehr oder weniger dasjenige natürliche Verhältniß, das sich sonst zwischen Gewinn und weise angewandtem Fleiße von selbst allenthalben einstelle, und das von allen Beförderungsmitteln der allgemeinen Landesindustrie das kräftigste ist.

---

### Zweiter Abschnitt.

Von dem Aufwande, welchen der Staat für die Unterweisung der Jugend zu machen hat.

---

Die Anstalten für die Erziehung der Jugend können auf gleiche Weise so eingerichtet werden, daß sie selbst einen hinlänglichen Fond zu ihrer Unterhaltung abwerfen. Das Schulgeld oder Honorar, welches der Lehrling seinem Lehrer bezahlt, bringt natürlicher Weise einen solchen Fond hervor.

Selbst da, wo die Belohnung des Lehrers nicht aus dieser natürlichsten Quelle herfließt, darf sie deswegen doch nicht nothwendig aus den allgemeinen Staatseinkünften genommen werden, deren Einsammlung und Verwendung der vollziehenden Macht anvertrauet ist. Und so ist es auch in dem größten Theile von Europa. Die Unterhaltung von Schulen und Universitäten fällt den allgemeynen Staatseinkünften entweder gar nicht, oder doch sehr wenig zur Last. Allenthalben wird sie aus gewissen örtlichen oder Provinzial-Einkünften, aus der Rente gewisser Landgüter oder den Zinsen gewisser

Kapi:

Kapitalien bestritten, die bald vom Landesherren selbst, bald von Privat-Wohlthätern ausdrücklich diesem Endzwecke gewidmet, und der Verwaltung eigens dazu erwählter Vorsteher anvertrauet worden sind.

Hat diese Aussteuer öffentlicher Lehranstalten, durch immerwährende ihnen gewidmete Einkünfte beygetragen, den Endzweck derselben besser zu erreichen? Haben diese den Fleiß der Lehrer ermuntert, und ihre Geschicklichkeit erhöht? Haben sie den Unterricht auf nützlichere Gegenstände, — nützlichere, meyne ich, sowohl für den Lernenden selbst, als für die Gesellschaft, deren Glied er künftig seyn wird, geleitet, als er sich selbst überlassen, würde aufgesucht haben? Es würde eben nicht schwer fallen, auf jede dieser Fragen wenigstens eine wahrscheinliche Antwort zu geben.

In jedem Berufe ist die Anstrengung, mit welcher der größte Theil derer, die sich ihm widmen, seine Arbeit verrichtet, immer im Verhältnisse der Nothwendigkeit, worin er sich befindet, sich anzustrengen. Und diese Nothwendigkeit ist am größten, wenn der Gewinn, welchen ein Mensch von seiner Arbeit zieht, die einzige Quelle ist, von der er eine Verbesserung seiner Vermögensumstände erwartet, selbst die einzige, aus welcher er seinen täglichen Unterhalt schöpft. Um jenes gehoffte Vermögen zu erwerben, oder um sich dieses Unterhaltes zu versichern, muß er alsdann des Jahrs eine gewisse bestimmte Quantität Arbeit von einem bestimmten Werthe liefern; und da, wo die Mitbewerbung frey und allgemein ist, wird jeder durch den Wett-eifer seiner Nebenbuhler, ihn aus seiner Beschäftigung zu verdrängen, genöthigt, seine Arbeit so gut und voll-

kom-

Kommen zu machen, als es ihm nur möglich ist. Bey einigen Arten des Berufs, kömmt auch noch die Größe der Vortheile, welche man sich, wenn man glücklich darin ist, erwerben kann, hinzu; und diese belebt alsdann ohne Zweifel den Fleiß und die Thätigkeit der wenigen Personen, welche Muth und Ehrgeiz zu diesen Lebensarten treibt, noch mehr. Doch sind diese Aussichten auf große Belohnungen bey weitem nicht allenthalben nöthig, um einen beharrlichen Fleiß und eine große Anstrengung hervorzubringen. Die bloße Neacheiferung und das Ringen mit Nebenbuhlern macht es auch oft, bey niedrigen Beschäftigungen, zu einem Gegenstande des Ehrgeizes, vollkommen darin zu seyn; und dieß allein kann die äußerste Anstrengung bewirken. Große Aussichten hingegen, allein und abgesondert von der Nothwendigkeit fleißig zu arbeiten, sind selten hinlänglich, die Menschen zu großen Anstrengungen zu bewegen. In England führt die Laufbahn eines Rechtsgelehrten, wenn man auf derselben glücklich ist, zu einigen sehr hohen dem Ehrgeize aufgesteckten Preisen; und doch, wie wenige Menschen, die schon durch ihre Geburt Ansprüche auf Vermögen und ein bequemes Auskommen hatten, sind in diesem Lande als Rechtsgelehrte groß und berühmt geworden!

Die Dotirung der Schulen und Universitäten hat unvermeidlich beygetragen, die Nothwendigkeit des Fleißes bey den Lehrern, bald mehr bald weniger zu vermindern. Ihr Unterhalt, insofern er von einem festen Gehalte herkömmt, ist von der Geschicklichkeit, die sie in ihrem Berufe erworben haben, oder von dem Glücke, mit welchem sie in demselben arbeiten, gänzlich unabhängig.

Auf

Auf einigen Universitäten macht der Gehalt der Lehrer nur einen kleinen Theil ihrer Einnahme aus; und diese kömmt hauptsächlich aus dem Honorar, oder dem bedungenen Preise ihrer Vorlesungen her, den ihnen ihre Zuhörer bezahlen. In diesem Falle ist die Nothwendigkeit, fleißig zu seyn, wenn sie auch um etwas vermindert ist, doch nicht gänzlich aufgehoben. Für diese Professoren ist der Ruf, den sie in ihrer Wissenschaft erlangt haben, immer noch von einigem Gewichte; und sie hängen doch einigermaßen von der Zuneigung und Dankbarkeit ihrer Zuhörer, und von den mehr oder weniger günstigen Berichten ab, welche dieselben von ihren Vorlesungen geben. Sich diese günstigen Gesinnungen und diese rühmlichen Berichte zu verschaffen, hat der Lehrer kein sicherers Mittel, als wenn er dieselben durch seine Geschicklichkeit und durch seinen Fleiß in Erfüllung der Pflichten seines Amtes zu verdienen sucht.

Auf andern Universitäten ist es dem Lehrer verboten, ein Honorar oder eine Geldbelohnung von seinen Zuhörern anzunehmen; und sein stehender Gehalt ist das einzige Einkommen, welches ihm seine Arbeit verschafft. In diesem Falle ist sein Vortheil mit seiner Pflicht in einen so großen Widerspruch gebracht, als nur zwischen beyden statt finden kann. Jeder Mensch ist nehmlich darauf bedacht, ein so bequemes und angenehmes Leben zu führen, als nur möglich ist. Wenn er nun eben dieselben Vortheile erhält, er mag gewisse beschwerliche und mühsame Pflichten thun, oder er mag sie unterlassen: so ist es sicher seinem Interesse gemäß, — wenigstens nach den gewöhnlichen Begriffen der  
Men.

Menschen, von dem, was sie Interesse nennen, — jene Pflichten entweder ganz zu vernachlässigen; — oder wenn ihn irgend eine obrigkeitliche Aufsicht, der er unterworfen ist, davon abhält, sie so obenhin und so sammselig zu thun, als er es nur bey diesen seinen Obern verantworten kann. Ist er von Natur thätig und ein Freund der Arbeit, so wird er seinen Fleiß lieber auf eine Weise, die ihm irgend einen Gewinn bringt, als zur genauen Erfüllung seiner Amtspflicht, von der er keinen Vortheil zu erwarten hat, anwenden.

Ist die Aufsicht, der er unterworfen ist, in den Händen der Universität oder des Collegiums selbst, von welchem er ein Mitglied ist, und dessen übrige Mitglieder sämtlich Lehrer sind, oder seyn sollen: so machen sie höchst wahrscheinlich eine gemeinschaftliche Sache daraus, gegen einander wechselseitig nachsichtig zu seyn; so daß jeder seinem Colleggen gern erlaubt, seine Pflicht zu vernachlässigen, wenn er nur nicht strenge zur Erfüllung der seinigen angehalten wird. Auf der Universität Oxford haben seit vielen Jahren die meisten öffentlichen Professoren auch den Vorsatz aufgegeben, Vorlesungen zu halten.

Wird aber diese Aufsicht, unter welcher der Lehrer steht, nicht von dem gelehrten Körper selbst, dessen Glied er ist, sondern von einer fremden Person, — z. B. dem Bischöfe der Diöces, dem Befehlshaber der Provinz, oder vielleicht einem Staatsminister ausgeübt: so ist es zwar in diesem Falle nicht zu vermuthen, daß ihm gestattet werden wird, seine Pflichten gänzlich zu vernachlässigen. Indesß alles, was solche Aufseher thun können, ist, daß sie ihn nöthigen, auf seine Zöglinge

eine

eine gewisse Anzahl von Stunden zu verwenden, oder mit andern Worten, eine gewisse Anzahl von Vorlesungen das Jahr hindurch zu halten. Wie diese Vorlesungen beschaffen seyn sollen, hängt noch immer von dem freywilligen Fleiße des Lehrers ab, der wahrscheinlich größer oder geringer seyn wird, nachdem er von der Anwendung desselben mehr oder weniger Vortheil zu erwarten hat. Ueberdieß ist diese Gerichtsbarkeit, welche Fremde über ein Collegium öffentlicher Lehrer ausüben, in Gefahr, auf eine eben so unwissende als parteyische Weise verwaltet zu werden. Sie ist ihrer Natur nach sehr willkürlich und gesetzlos; und da die Personen, welchen sie anvertrauet ist, selten die Vorlesungen der Lehrer selbst besuchen — oft die Wissenschaften, welche diese vortragen, gar nicht verstehen: so sind sie auch wenig geschickt, das Ansehen, welches sie besitzen, auf eine zweckmäßige Art anzuwenden. Oft macht sie der Stolz ihres Amtes gleichgültig in Absicht des Gegenstandes desselben, und verleitet sie, Lehrer, die ihnen mißfallen, leichtsinniger Weise und ohne hinlängliche Ursache zu bestrafen oder abzusetzen. Der Lehrer, der einer solchen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird aus einem der geachtetsten Männer, der er in der bürgerlichen Gesellschaft seyn sollte, zu einem der niedrigsten und verächtlichsten Glieder derselben. Nur durch Verbindungen mit mächtigen Gönnern kann er sich gegen die Mißhandlungen seiner Obern schützen: und diese Gönnerschaft kann er weit weniger hoffen, durch Fleiß und Geschicklichkeit in seinen Berufsarbeiten, als durch Nachgiebigkeit gegen den Willen der Höhern, und dadurch zu erhalten, daß er die Rechte, die Vortheile und die Ehre des gelehrten Körpers, zu dem

dem



dem er gehört, Preis giebt. Wer je Gelegenheit gehabt hat, die Art, wie die französischen Universitäten regiert werden, zu beobachten, der wird wissen, von welchen übeln Folgen für solche Institute eine willkürliche Gewalt sey, die von einer Person, welche nicht ihr Mitglied ist, über sie ausgeübt wird.

Alles, was eine gewisse Anzahl Studirender nöthigt, ein Gymnasium oder eine Universität zu besuchen, ohne daß dabey der Ruhm oder die Verdienste der Lehrer in Betrachtung kommen, dient nur dazu, die Erwerbung dieser Verdienste oder dieses Ruhms für die Lehrer unächtiger zu machen. Die Vorrechte der Graduirten sind den Gesetzen, welche die Lehrjahre der Handwerker bestimmen, ähnlich. Jene haben gerade so viel dazu beigetragen, den Unterricht zu verbessern, als diese, Künste und Manufacturen in die Höhe zu bringen.

Die milden Stiftungen von Freystischen, Stipendien und dergleichen, welche an gewisse Lehranstalten und Collegia gebunden sind, ziehen eine Anzahl Studirender dahin, es mag das Verdienst der Lehrer an denselben groß oder geringe seyn. Würde es den Studenten, die aus solchen milden Stiftungen unterhalten werden, frengelassen, welche Universität oder welche Lehranstalt sie wählen wollen: so würde daraus vielleicht ein Nachseiferungstrieb unter den verschiedenen Lehranstalten entstehen. Ein Gesetz hingegen, welches selbst den unabhängigen Mitgliedern jedes einzelnen Collegiums verbietet, es zu verlassen und mit einem andern zu vertauschen, ohne dazu die Erlaubniß gesucht und erhalten zu haben, muß sehr viel beytragen, diese Nachseiferung zu unterdrücken.

Smith. Unters. 3. Th.

3

Wenn

Wenn in einer Lehranstalt der Lehrer oder Professor, der jeden Studirenden in den verschiedenen Künsten und Wissenschaften zu unterrichten hat, nicht von dem Studirenden selbst freywillig gewählt, sondern von dem Vorsteher des Collegiums oder dem obersten Lehrer ernannt würde; und wenn ein Student, im Fall sein Lehrer faumselig, ungeschickt oder gegen ihn unhöflich wäre, ihn doch nicht ohne gesuchte und erhaltene Erlaubniß mit einem andern vertauschen dürfte: so würde eine solche Einrichtung nicht nur die Nachseiferung unter den Lehrern eines und desselben Collegiums vernichten, sondern bey allen insgesammt einen großen Bewegungsgrund des Fleißes und der auf das Beste ihrer Zöglinge zu wendenden Sorgfalt aufheben. Lehrer der Art können, wenn sie auch von ihren Schültern bezahlt werden, eben so leicht in die Versuchung gerathen, dieselben zu vernachlässigen, als die, welche von einem stehenden Gehalte leben, und gar keine Belohnung von ihren Zuhörern erwarten.

Ist der Lehrer ein Mann von Geist: so wird es ihm selbst höchst zuwider seyn, bey seinen Vorlesungen gewahr zu werden, daß er sinnloses Zeug sagt, oder mittelmäßige und unverdauete Sachen vorbringt. Es muß ihm allerdings ein unangenehmes Gefühl erregen, wenn der größte Theil seiner Zuhörer seine Vorlesungen verläßt, oder sie wenigstens mit den augenscheinlichsten Merkmalen von Gleichgültigkeit, Unaufmerksamkeit und Verachtung anhört. Ist er daher genöthiget, eine bestimmte Anzahl von Stunden zu lesen: so kann schon die Furcht vor dieser Unannehmlichkeit allein ihn antreiben, sich zu seinen Vorlesungen so vorzubereiten, daß die-

dieselben erträglich werden. Indesß giebt es allerley Auswege und Kunstgriffe, durch welche jene Unannehmlichkeiten vermindert, und die darin liegenden Antriebe zum Fleiße geschwächt werden können. Der Lehrer kann, z. B. anstatt einen eigenen Vortrag über die Wissenschaft, die er dem Zuhörer beybringen soll, zu halten, ein darüber geschriebenes Buch vorlesen, und wenn es in einer alten oder fremden Sprache geschrieben ist, es in die Muttersprache übersetzen. Oder er kann auf die noch bequemere Methode fallen, das Buch von seinen Zuhörern übersetzen zu lassen, und nur einige gelegentliche Anmerkungen und Verbesserungen hinzusetzen, — welche er dann, sehr selbstgefällig, mit dem Namen von Vorlesungen belegt. Es gehört ein äußerst geringer Grad von Kenntnissen und Fleiß dazu, auf diese Weise Lehrstunden zu halten, ohne sich doch geradezu der Verachtung oder dem Gelächter seiner Schüler auszusetzen, und ohne etwas durchaus ungeheimes und abgeschmacktes sagen zu dürfen. Die in dem Collegium eingeführte Schulzucht kann überdieß alle Zöglinge dieses Lehrers, sowohl zu der fleißigsten Besuchung seiner bloß Schande halber gehaltenen Vorlesungen, als zu dem anständigsten und ehrerbietigsten Betragen während derselben nöthigen.

Ueberhaupt ist die Schulzucht oder die Polizen, die in solchen Lehranstalten und Collegien eingeführt ist, weit weniger für das Beste der Lernenden, als für den Vortheil, oder vielmehr für die Bequemlichkeit der Lehrenden eingerichtet. Sie zielt immer dahin ab, das Ansehen des Lehrers, er mag seine Pflichten erfüllen oder vernachlässigen, doch aufrecht zu erhalten, und

die Schüler in allen Fällen zu einem solchen Betragen gegen ihn zu nöthigen, als wenn er der vortrefflichste seiner Art wäre. Sie scheint in den Lehrern die vollkommenste Weisheit und Tugend, und bey den Lernenden die größte Schwäche und Thorheit vorauszusetzen. Und doch giebt es, glaube ich, kein Beyspiel, daß da, wo Lehrer wirklich ihre Pflicht thun, ihre Schüler, (wenigstens dem größten Theile nach,) es je an Achtung gegen sie haben fehlen lassen. Keine Schul-Polizengesetze sind nöthig, um die fleißige Besuchung solcher Vorlesungen zu erzwingen, die wirklich des Zuhörens werth sind; wie dieß die Erfahrung allenthalben zeigt, wo es dergleichen Vorlesungen giebt. Für Kinder und sehr junge Knaben kann zwar unstreitig zuweilen Zwang nöthig seyn, um sie zum Fleiße und zur Aufmerksamkeit bey demjenigen Unterrichte zu nöthigen, der ihrem Alter unentbehrlich ist, und doch noch so wenig anziehendes für sie hat. Aber nach dem zwölften oder dreyzehnten Jahre muß, wenn der Lehrer seine Schuldigkeit thut, die innere Annehmlichkeit eines guten Unterrichts einen jungen, von der Natur nicht verwahrloseten Menschen, auch ohne äußern Zwang zur fleißigen Besuchung desselben bewegen können. In der That besitzt der größere Theil junger Leute so viel Edelmutz, daß er nicht nur den Unterricht seiner Lehrer, wenn diese nur einigen Eifer zeigen, ihm nützlich zu werden, hochzuschätzen und zu rühmen, sondern ihnen auch viele grobe Vernachlässigungen ihrer Pflichten zu vergeben, und ihre Fehler vor dem Publicum zu verbergen geneigt ist.

Man findet, daß diejenigen Theile der Erziehung, für welche keine öffentliche Lehranstalten vorhanden sind,

gemeinlich am besten gelehrt werden. Wenn ein junger Mensch in eine Fecht- oder Tanzschule geht: so ist es zwar nicht immer der Fall, daß er ein guter Tänzer oder Fechter wird; aber er lernt doch immer tanzen und fechten. Der gute Erfolg des Unterrichts auf einer Reitbahn ist weit zweifelhafter. Die Unkosten, welche dieselbe erfordert, sind so groß, daß Reitschulen an den meisten Orten öffentliche Anstalten sind. Die drey wesentlichsten Grundlagen einer gelehrten Erziehung, Lesen, Schreiben und Rechnen werden Kindern noch jetzt weit häufiger von Privat- als von öffentlichen Lehrern beygebracht, und fast jedermann erlangt diese Geschicklichkeiten wirklich in dem Grade, in welchem seine Umstände es erfordern.

In England sind die Schulen weit weniger verbessert, als die Universitäten. In den Schulen lernt die Jugend lateinisch und Griechisch, oder kann es lernen; und zu mehr machen sich die Lehrer auf denselben nicht anheischig, so wie auch nicht mehr von ihnen erwartet wird. Auf den Universitäten hingegen findet die Jugend oft keine Gelegenheit in denjenigen Wissenschaften unterrichtet zu werden, zu deren Unterrichte diese gelehrten Körper eigentlich bestimmt sind. Der Lohn des Schullehrers hängt in den meisten Fällen größtentheils, und in einigen ganz allein von den Honorarien oder von dem ab, was ihre Schüler ihnen bezahlen. Schulen haben kein ausschließendes Privilegium. Um den Magister- oder Doctor-Titel zu erhalten, ist es nicht notwendig, daß der Candidat ein Zeugniß beybringe, daß er so und so viele Jahre auf irgend einer öffentlichen Schule studirt habe. Wenn er bey der Prüfung nur

zeigt, daß er das versteht, was auf Schulen gelehrt wird: so wird weiter nicht darnach gefragt, an welchem Orte er es gelernt habe.

Doch man kann sagen: es ist vielleicht wahr, daß diejenigen Theile des Unterrichts, für welche die Universitäten gestiftet sind, nicht allzu gut gelehrt werden. Aber sie würden gar nicht gelehrt worden seyn, wenn keine Universitäten vorhanden wären; und das Publicum sowohl als die Privatleute würden durch den gänzlichen Mangel dieses Theils der Erziehung einen beträchtlichen Schaden erleiden.

Die noch jetzt bestehenden Universitäten in Europa waren ursprünglich größtentheils kirchliche Institute, und dazu bestimmt, junge Geistliche zu erziehen. Sie wurden durch das Ansehen des Papstes gestiftet, und standen so unmittelbar unter seinem Schutze, daß alle ihre Glieder, Lehrer sowohl als Studierende, das beneficium cleri hatten, das heißt, daß sie von der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit ausgenommen waren, und nur vor geistlichen Tribunälen belangt werden konnten. Alles, was in den meisten dieser Universitäten gelehrt wurde, war nach dem Endzwecke ihrer Stiftung Theologie, oder etwas, welches als Vorbereitung zur Theologie angesehen werden konnte.

Als das Christenthum zuerst durch Gesetze in die Länder des westlichen Europas eingeführt wurde, war ein verdorbenes Latein die gemeinschaftliche Sprache aller dieser Länder. In diesem verdorbenen Latein wurde dann auch der Gottesdienst gehalten, — auch war darin die Uebersetzung der Bibel abgefaßt, die beym Gottesdienste

dienste vorgelesen wurde. Nach dem Einfall der rohen deutschen Völkerschaften, welche das römische Reich zerstückelten, hörte die lateinische Sprache nach und nach auf, die Sprache irgend eines europäischen Landes zu seyn. Aber die Verehrung der Menschen erhält natürlicher Weise religiöse Gebräuche und Formen des Gottesdienstes noch lange Zeit, nachdem die Umstände aufgehört haben, um derenwillen sie zuerst waren eingeführt worden, und durch die sie allein vernünftig wurden. Ob also gleich das Latein dem größten Theile des Volks nicht mehr verständlich war: so fuhr man doch fort, den Gottesdienst in dieser Sprache zu halten. Auf diese Weise entstand in den europäischen Ländern, fast wie in Aegypten, eine doppelte Sprache; eine heilige für den Gottesdienst und die Priester, die zugleich die gelehrte war — und eine gemeine für das Volk, und für die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens. Nun ward es also notwendig, daß die Geistlichen wenigstens etwas von dieser heiligen und gelehrten Sprache verstehen mußten; und das Studium der lateinischen Sprache wurde also vom Anfange der Universitäten an, ein wesentlicher Theil ihres Unterrichts.

Mit der griechischen und hebräischen Sprache hatte es nicht gleiche Bewandniß. Der unfehlbare Ausspruch der Kirche hatte die lateinische Uebersetzung der Bibel, welche man die Vulgata heißt, für ein eben so unmittelbares Werk göttlicher Eingebung erklärt, als die griechischen und hebräischen Urschriften, und ihr also eben das Ansehen beygelegt, welches diesen gebührt. Da also die Kenntniß dieser beyden Sprachen

dem Geistlichen nicht mehr nothwendig war: so machte auch das Studium derselben nicht lange mehr einen Theil des auf Universitäten erteilten Unterrichts aus. Man hat mir versichert, daß auf einigen spanischen Universitäten nie daran gedacht worden ist, die griechische Sprache zu lehren, oder die griechischen Schriftsteller auszulegen. Die ersten Reformatoren im sebzehnten Jahrhunderte fanden den griechischen Grundtext des neuen, und selbst den hebräischen des alten Testaments ihren Meinungen günstiger, als jene alte Uebersetzung der Vulgata, die, wie sich natürlicher Weise vermuthen läßt, nach und nach den Irrthümern der katholischen Kirche angepaßt worden war. Sie machten sich also an die Arbeit, die vielfältigen Fehler dieser Uebersetzung ins Licht zu setzen; und nöthigten dadurch die katholische Geistlichkeit, auch von ihrer Seite an die Vertheidigung oder die Auslegung derselben zu denken. Keines von beyden konnte ohne einige Kenntniß der Grundsprachen geschehen, deren Studium also nach und nach auf den meisten sowohl katholischen als protestantischen Universitäten wieder eingeführt wurde. Die griechische Sprache hing überdies mit der ganzen klassischen Gelehrsamkeit zusammen, die zwar zuerst nur von Italienern und Katholiken war getrieben worden, um die Zeit der Reformation aber die allgemeine Aufmerksamkeit der Menschen in allen europäischen christlichen Ländern auf sich zog.

Auf dem größern Theile der Universitäten wurde daher das Griechische noch vor der Philosophie, und sobald der Studirende einige Fortschritte im lateinischen gemacht hatte, gelehrt. Das Studium der hebräischen Sprache



Sprache, da diese mit der klassischen Gelehrsamkeit gar nicht zusammenhing, und außer dem alten Testament kein einziges geschätztes Buch in ihr geschrieben war, folgte gemeiniglich erst dem Cursus der Philosophie, und wurde nicht eher angefangen, als bis der Studirende in die theologischen Schulen eintrat.

Ursprünglich wurden die Anfangsgründe der griechischen und hebräischen Sprache auf den Universitäten selbst gelehrt; und auf einigen geschieht es noch. Auf andern, und zwar auf den meisten erwartet man jetzt, daß der Studirende, welcher sie besucht, schon die Kenntniß der Anfangsgründe beyder Sprachen mitbringe. Aber das fortgesetzte Studium derselben und ihrer Litteratur macht noch jetzt allenthalben, einen beträchtlichen Theil des Universitäten-Unterrichts aus.

Die alte griechische Philosophie war in drey große Theile getheilt, die Ethik, Physik und Logik. Diese Eintheilung scheint der Natur der Sache vollkommen angemessen.

Die großen Erscheinungen der Natur, der regelmäßige Lauf der himmlischen Körper, Finsternisse, Kometen; Donner, Bliz und andere außerordentliche Meteore; die Erzeugung, das Leben, das Wachsthum und der Untergang von Thieren und Pflanzen, sind Gegenstände, die, so wie sie natürlicher Weise den Menschen in Erstaunen setzen, ihn auch neugierig machen, die Ursachen derselben zu erforschen. Im Anfange versuchte es der Aberglaube, dieser Neugierde Genüge zu thun, indem er alle diese wunderbaren Ereignisse der unmittelbaren Einwirkung der Götter zuschrieb. In der Folge

trat die Philosophie auf, und bemühet sich, aus bekanntern und dem Menschen näher liegenden Ursachen und Kräften, als die unmittelbare Wirkung der Gottheit ist, darüber Rechenschaft zu geben. Die Wissenschaft, welche sich mit der Erklärung dieser großen Natur-Erscheinungen beschäftigt, war die erste, welche man anbaute: weil diese Erscheinungen selbst die ersten Gegenstände waren, welche die menschliche Wißbegierde geweckt hatten. Und die ältesten der Philosophen, deren Andenken uns die Geschichte erhalten hat, sind dem zu Folge Physiker gewesen.

In jedem Zeitalter und Lande ist es unausbleiblich, daß ein Mensch auf des andern Charakter, Absichten und Handlungen Achtung giebt, und daß daraus nach und nach gewisse Regeln und Maximen für die menschliche Aufführung abgezogen werden, in welchen alle übereinstimmen. Sobald die Schreibekunst erfunden und bey einer Nation eingeführt ist, werden die weisen Leute derselben, oder die, welche sich dafür halten, unfehlbar die Anzahl dieser allgemein angenommenen und verehrten Lebensregeln und Maximen zu vermehren, und ihre eigenen Gedanken über das, was in dem Betragen der Menschen schicklich oder unschicklich ist, bald in der künstlichern Form von Fabeln, bald in der einfachern von Sentenzen, dergleichen die Sprüche Salomons, und die griechischen Gnomologen, so wie einige Werke des Hesiods enthalten, vorzutragen suchen. Lange Zeit hindurch kann die Anzahl dieser Klugheits- und Lebensregeln immerfort vermehrt werden, ohne daß irgend jemand daran denkt, sie zu ordnen, sie in Verbindung mit einander zu bringen, oder sie aus gemeinschaftlichen Prin-

Principien herzuleiten. Die ersten Versuche einer systematischen Zusammenstellung einzelner entdeckter Wahrheiten, und einer Zurückführung mannichfaltiger Beobachtungen auf wenige allgemeine Grundbegriffe, wurden zuerst in der Naturlehre gemacht. Von da ging man mit dieser Bemühung auf die Moral über. Die gemeinen Lebensregeln und moralischen Denkprüche wurden auf eben die Art mit einander verbunden, in eine methodische Ordnung gebracht, und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, als man dieß mit den Naturerscheinungen und den physikalischen Beobachtungen gethan hatte. Die Wissenschaft, welche dieses that, und diejenigen Grundsätze aufzusuchen sich vornahm, wodurch die einzelnen Lebensregeln erklärt und mit einander verbunden werden sollen, war eben das, was man Moralphilosophie nannte.

Verschiedene Schriftsteller lieferten auch verschiedene Systeme sowohl über die Natur- als Sittenlehre. Aber die Gründe, mit welchen sie diese ihre Systeme unterstützten, waren oft so wenig völlig genughuende Beweise, daß sie vielmehr kaum bis zu einer schwachen Wahrscheinlichkeit reichten, und zuweilen augenscheinliche Trugschlüsse enthielten, deren Kraft nur aus der Zweideutigkeit und dem unbestimmten Gebrauche gewisser Wörter herrührte. In allen Zeitaltern der Welt sind Systeme der speculativen Philosophie um so schwacher Gründe willen angenommen worden, daß kein Mensch von gesundem Verstande auf ähnliche Wahrscheinlichkeiten auch nur den mindesten Theil seines Vermögens wagen würde. Grobe Sophisterey hat auf die Meinungen der Menschen selten anderswo als in der  
Phi-

Philosophie Einfluß: aber hier hat sie oft den größtmöglichen. Natürlicher Weise suchten die Schutzredner jedes physikalischen oder moralischen Lehrgebäudes, die Schwächen derjenigen Systeme ins Licht zu setzen, die dem ihrigen entgegengesetzt waren. Bey der Prüfung ihrer Beweise wurden sie nothwendig darauf geleitet, den Unterschied zwischen einem bloß wahrscheinlichen und einem völlig überzeugenden Beweise, zwischen einem blindigen und einem Trugschlusse, aufzusuchen. Daraus entstand die Logik, oder die Wissenschaft der allgemeinen Grundsätze, welche bestimmen, wenn man richtig, und wenn man unrichtig urtheilt und schließt. — Diese Wissenschaft, obgleich von späterm Ursprunge, als die Natur- oder Sittenlehre, wurde doch in der Folge in den meisten Schulen der Philosophen vor jenen beyden Wissenschaften gelehrt. Man glaubte nehmlich, daß ehe der Schüler zugelassen werden könnte, über jene großen Gegenstände seine Urtheils- und Schlußkraft zu üben, er zuerst von dem Unterschiede zwischen richtigen und zwischen falschen Urtheilen und Schlüssen, wohl unterrichtet seyn müsse.

Diese alte Eintheilung der Philosophie in drey Theile, wurde auf den meisten Universitäten des neuern Europa, in eine andere von fünf Theilen abgeändert.

In der alten Philosophie machte alles, was man von der Natur Gottes, oder der menschlichen Seele lehrte, einen Theil der Naturlehre aus. Diese Wesen, sagte man — ihre Natur mag auch bestehen, worin sie wolle — sind doch Theile des großen Universums, und zwar Theile von dem wichtigsten Einflusse ins Ganze. Alles also, was die menschliche Vernunft,

nunft, durch Schlüsse oder durch Vermuthungen, in Absicht ihrer herausbringen konnte, machte nur zwey Kapitel, — zwar unstreitig sehr wichtige Kapitel, — derjenigen Wissenschaft aus, welche es sich vorsetzte, den Ursprung und die Geseze des Universums zu erklären. Auf den europäischen Universitäten hingegen, wo die Philosophie nur als Dienerin der Theologie gelehrt wurde, war es natürlich, bey diesen beyden Hauptstücken länger, als bey irgend einem andern der ganzen Naturwissenschaft, zu verweilen. Man dehnte sie also nach und nach so sehr aus, und theilte sie in so viele untergeordnete Artikel, bis endlich die Lehre von den Geistern, von denen man so wenig wissen kann, einen eben so großen Raum in dem philosophischen System einnahm, als die Lehre von den Körpern, von welchen man so viel weiß. Man fing an, beyde Lehren als zwey verschiedene Wissenschaften zu betrachten. Das, was man Metaphysik oder Geisterlehre nannte, wurde der Physik oder der Naturlehre entgegengesetzt, und nicht nur als die erhabnere, sondern auch in Rücksicht auf den Stand der Geistlichen, für welchen eigentlich alle gelehrte Erziehung bestimmt war, als die nützlichere unter beyden Wissenschaften betrachtet. Derjenige Gegenstand, der durch Beobachtung und angestellte Versuche erkannt werden kann, und in Absicht dessen es bey sorgfältiger Bearbeitung möglich ist, nützliche Entdeckungen zu machen, wurde fast gänzlich vernachlässigt. Und einer, an welchem, nach der Aufindung einiger trivialen Wahrheiten, die jedem Menschen in die Augen fallen, die angestrengteste Aufmerksamkeit nichts als Ungewißheit und Dunkelheit entdeckt, und also nichts als Spisfindigkeiten und Sophistereyen

her

herausbringen kann, wurde mit dem größten Fleiße gearbeitet.

Nachdem diese beyden Wissenschaften von einander abgesondert worden waren, gab ihre Vergleichung natürlicher Weise einer dritten, der Ontologie, ihren Ursprung, — derjenigen Wissenschaft, welche von den der Körper- und Geisterwelt gemeinschaftlichen Begriffen und Eigenschaften handelt. Aber wenn schon der größte Theil der Metaphysik und Geisterlehre der Schulen auf Spitzfindigkeiten und Sophistereyen hinauslief: so war das Spinnengewebe der Ontologie, — die man auch zuweilen zur Metaphysik rechnete, ganz daraus zusammengesetzt.

Der vornehmste Gegenstand der Untersuchung in der alten Moral, war die Frage: worin die Glückseligkeit und Vollkommenheit des Menschen bestehe, sowohl wenn man ihn bloß einzeln als Individuum, als wenn man ihn als Mitglied einer Familie, eines Staates, oder des menschlichen Geschlechts betrachtet. In dieser Philosophie wurden die menschlichen Pflichten als die Mittel zur Erreichung menschlicher Glückseligkeit und Vollkommenheit betrachtet. Aber nachdem die Moral sowohl, als die Naturlehre bloß die Vorbereitung zur Theologie wurde: fing man an, auch die menschlichen Pflichten vornehmlich als Mittel zur Glückseligkeit in einem künftigen Leben anzusehen. Nach der Philosophie der Alten, brachte die Tugend ihrem Besizer schon in diesem Leben die größte Glückseligkeit zuwege, deren der Mensch fähig ist. Nach der Philosophie der Neuern stand sie gemeiniglich, oder fast immer, der Glückseligkeit des jetzigen Lebens entgegen: und der Himmel mußte durch

durch Enthaltſamkeit und Kaſteyungen, durch die Strenge und die Demüthigungen des Mönchs, nicht durch die Thätigkeit und das muthige und geiſtvolle Betragen des Mannes gewonnen werden. Caſuiſtik und Aſceſtik, unnütze Entſcheidung künstlich ausgedachter Gewiſſensfälle, und Anweiſung zu eben ſo unnützen geiſtlichen Andachtsübungen, machte den größten Theil der ſcholatiſchen Moral aus. So wurde derjenige Zweig der Philoſophie, der bey weitem der wichtigſte unter allen iſt, der leerſte und unnützeſte.

Dieß war demnach der Studienplan auf den meiſten europäiſchen Univerſitäten. Die Logik wurde zuerſt gelehrt; dann folgte die Ontologie. Die Geiſterlehre, welche ſowohl die Unterſuchung über die menſchliche Seele, als über die Natur Gottes in ſich ſchloß, nahm die dritte Stelle ein. In der vierten folgte ein ſehr verdorbenes und geringhaltiges Moralsyſtem, das man als eine unmittelbare Folge der Geiſterlehre anſah, beſonders inſofern als es aufs genaueſte mit der Lehre von der Unſterblichkeit der menſchlichen Seele, und den göttlichen Belohnungen und Strafen in einem künſtigen Leben verbunden war. Den Beſchluß des ganzen Curſus machte ein kurzer und ſeichter Unterricht in der Naturlehre.

Alle dieſe Veränderungen alſo, welche die Univerſitäten in der Methode des philoſophiſchen Studiums hervorbrachten, waren bloß für die Erziehung junger Geiſtlichen berechnet, und zielten bloß dahin ab, die Philoſophie zu einer ſchicklichen Vorbereitung für die Theologie zu machen. Aber gewiß wurde ſie durch den ſtarken Zuſatz von Spißfindigkeit und Sophiſterey, von

Ca.

Casuisterey und Ascetik, den sie vermöge dieser Veränd-  
derungen erhielt, nicht geschickter, einen edlen Mann  
und nützlichen Staatsbürger zu bilden, — den Ver-  
stand eines Menschen aufzuhellen, oder sein Herz zu  
verbessern.

Noch jetzt ist dieß der gewöhnliche philosophische  
Cursus, der auf den meisten europäischen Universitäten,  
— mit mehr oder weniger Sorgfalt, — gelehrt wird,  
nachdem die Verfassung jeder Universität Fleiß und Ge-  
schicklichkeit bey den Lehrern, mehr oder weniger noth-  
wendig macht. Auf einigen der reichsten und am be-  
sten ausgesteuerten Universitäten begnügen sich die Leh-  
rer, nur einige unzusammenhängende Säben oder Bruch-  
stücke dieser verdorbenen Philosophie vorzutragen; und  
selbst diese tragen sie gemeiniglich ziemlich obenhin und  
nachlässig vor.

Die Fortschritte und Entdeckungen, welche in den  
neuesten Zeiten in einigen Zweigen der Philosophie ge-  
macht worden sind, kommen größtentheils nicht von den  
Universitäten her, obgleich ohne Zweifel einige hier ih-  
ren Anfang genommen haben. Ja die meisten dieser  
gelehrten Körper haben gar nicht einmahl gecilt, diese  
Entdeckungen, nachdem sie anderswo zum Vorscheine  
gekommen waren, bey sich aufzunehmen, um von die-  
sen Fortschritten der Wissenschaften Gebrauch zu ma-  
chen. Vielmehr haben einige recht geflissentlich als Zu-  
fluchtsörter gedient, in welchen veralterte Systeme und  
verjährete Vorurtheile, nachdem sie aus allen übrigen  
Winkeln der Erde vertrieben worden waren, Schutz  
fanden und fortbauerten. Mit einem Worte, die reich-  
sten und die am besten dotirten Universitäten sind immer  
die



die langsamsten gewesen, Verbesserungen aufzunehmen, und haben sich jeder Veränderung in der einmahl eingeführten Methode des Unterrichts am hartnäckigsten widersetzt. Weit leichter haben diese Verbesserungen auf ärmern Universitäten Eingang gefunden, wo die Lehrer, weil ihre Einnahme von dem Ruße ihrer Brauchbarkeit abhängiger war, genöthiget waren, sich mehr nach dem Geiste der Zeit zu bequemen.

Aber obgleich die öffentlichen Schulen und Universitäten Europens ursprünglich nur für die Erziehung eines einzigen Stances, — der Geistlichkeit sorgten; — und ob gleich auf denselben nicht einmahl diejenigen Wissenschaften sehr gut gelehrt wurden, welche man als nothwendig für diesen Stand ansieht: so haben sie doch nach und nach die Erziehung auch aller andern Stände, und besonders der vornehmern und reichern Jugend an sich gezogen. Man konnte, wie es scheint, keine bessere Art, den langen Zwischenraum zwischen der Kindheit und demjenigen Alter, wo der Mensch in die Geschäfte des bürgerlichen Lebens eintritt, und eines derselben, das in Zukunft seinen Beruf ausmachen soll, ernstlich zu betreiben anfängt, mit einigem Nutzen auszufüllen. Indes scheint der größte Theil dessen, was auf Schulen und Universitäten gelehrt wird, keine sehr schickliche Vorbereitung zu diesen Geschäften zu seyn.

In England wird es immer mehr und mehr gewöhnlich, junge Leute, so wie sie aus den Schulen kommen, sogleich auf Reisen zu schicken, und sie nicht erst eine Universität besuchen zu lassen. Man behauptet, daß unsere Jugend durch die Reisen sehr gebildet wird. Und freylich ein junger Mensch, der im siebzehnten oder acht-

zehnten Jahre außer Landes geht, und im ein und zwanzigsten wiederkömmt, ist während der Zeit drey oder vier Jahre älter geworden; und in diesem Alter ist es schwer, vier Jahre zuzubringen, ohne sich auf irgend eine Art auszubilden und Fortschritte zu machen. Der Jüngling lernt auch auf diesen Reisen eine oder zwey ausländische Sprachen, obgleich selten so vollkommen, daß er im Stande wäre, sie zu schreiben und zu sprechen. In andern Rücksichten aber kömmt er gemeinlich mit mehr falschen Einbildungen von sich selbst, mit unmoralischen Grundsätzen, mit einem größern Hange zu Zerstreung und Ausschweifungen, und mit einer geringern Fähigkeit zu einer ernsthaften Betreibung von Wissenschaften oder Geschäften zurück, als er am Ende einer so kurzen Zeit gehabt haben würde, wenn er sie zu Hause zugebracht hätte. Durch das Reisen in einem noch so unreifen Alter, durch die Verschwendung der kostbarsten Jahre seines Lebens in zeitverderbenden Lustbarkeiten, entfernt von der Aufsicht seiner Eltern und Verwandten, und befreyt von allen den Schranken, welche diese ihm hätten setzen können, muß der Jüngling nothwendig alle die nützlichen Anlagen und Gewohnheiten, welche ihm die frühern Theile seiner Erziehung bezubringen gesucht haben, anstatt sie auszubilden und zu befestigen, vielmehr schwächen und nach und nach verlieren. Nichts als der gänzliche Mangel des Vertrauens und der Achtung, welchen sich die Universitäten durch ihre Schuld zugezogen haben, hat einem so ungereimten Erziehungsplane, als der ist, so ganz junge Leute reisen zu lassen, Beyfall verschaffen können. Ein Vater, der einen Sohn auf Reisen schickt, hat wenigstens den Vortheil davon, daß er eine Zeitlang den unangenehmen Anblick von

von sich entfernt, seinen Sohn vor seinen Augen müßig gehen, von seinen Lehrern vernachlässiget, und auf dem Wege zu seinem Verderben fortschreiten zu sehen.

Dies sind die Wirkungen mancher neuern öffentlichen Erziehungsanstalten gewesen.

In andern Zeitaltern, bey andern Nationen, sind andere Pläne zur Erziehung beliebt worden, und andere Anstalten haben statt gefunden.

In den Freystaaten des alten Griechenlandes wurde jeder freye Bürger, unter der Aufsicht der bürgerlichen Obrigkeit, in gymnastischen Uebungen und in der Musik unterrichtet. Durch die gymnastischen Uebungen wollte man seinen Körper abhärten, seinen Muth stählen, und ihn auf die Beschwerden und Gefahren des Krieges vorbereiten. Und da nach allen Nachrichten, die griechische Miliz eine der besten in der Welt war: so muß dieser Theil ihrer öffentlichen Erziehung den Endzweck wirklich erreicht haben, welchen sie sich dabey vorgesezt hatten. Durch den andern Theil der Erziehung, — durch die Musik, — wurden, wenigstens nach den Berichten, die uns Geschichtschreiber und Philosophen von diesen Unterrichtsanstalten geben, die Leidenschaften besänftiget, das Temperament gezähmet, das Herz zu menschenfreundlichen Empfindungen gestimmt, und der Charakter zur Ausübung aller sittlichen und gesellschaftlichen Pflichten, sowohl im öffentlichen als im Privatleben gebildet.

In Rom hatten die Uebungen des Marsfeldes eben den Endzweck, den die gymnastischen Uebungen in Griechenland hatten; und sie scheinen auch ihren Endzweck eben

so gut erreicht zu haben. Aber nichts, der musikalischen  
 Erziehung der Griechen ähnliches, war unter den Rö-  
 mern vorhanden. Indes scheint der moralische Charak-  
 ter der Römer, im öffentlichen und Privatleben, dem  
 Charakter der Griechen nicht nur gleich gewesen zu seyn,  
 sondern in vielen Rücksichten Vorzüge über ihn gehabt  
 zu haben. Daß sie im Privatleben die Griechen an  
 Tugend übertrafen, dieß bezeugen Dionysius von Hall-  
 karnas und Polybius ausdrücklich, zwey mit beyden  
 Nationen wohl bekannte Schriftsteller. Und von der  
 bessern Moral, die in dem öffentlichen Leben der Römer  
 herrschte, legt der ganze Inhalt ihrer Geschichte, wenn  
 er mit den Thatfachen der Griechischen verglichen wird,  
 ein vollgültiges Zeugniß ab. Nichts scheint diese öffent-  
 liche Moral bey einem freyen Volke sicherer anzuzeigen,  
 als die Mäßigung und Menschlichkeit, welche die politi-  
 schen Parteyen, worin es getheilt ist, in ihrem Streite  
 gegen einander beweisen. In Griechenland war der  
 Streit solcher Parteyen immer gewalthätig und blutig.  
 In Rom war bis auf die Zeit der Gracchen noch kein  
 Blut in einem bürgerlichen Zwiste vergossen worden;  
 und von der Zeit dieser Demagogen an kann man den  
 römischen Freystaat als aufgelöst betrachten. Ungeach-  
 tet des Ansehns also, welches Zeugnisse des Plato, Ari-  
 stoteles und Polybius verdienen, und ungeachtet der  
 scharfsinnigen Gründe, mit welchen Montesquieu dieses  
 Ansehen unterstützt, wird es uns doch erlaubt seyn zu  
 zweifeln, ob die musikalische Erziehung der Griechen, so  
 großen Einfluß, als jene Schriftsteller vorgeben, auf  
 ihre Sittlichkeit gehabt habe, da wir die Römer, ohne  
 eine solche Erziehung, im Ganzen weit tugendhafter fin-  
 den als sie. Die Achtung, welche diese alten Weisen  
 für

für Einrichtungen ihrer Vorfahren hatten, machte sie wahrscheinlich geneigt, viel verborgene politische Weisheit in Dingen aufzusuchen, welche bloß alte Gewohnheiten waren, — Gewohnheiten, die in den frühesten Perioden ihrer bürgerlichen Existenz erzeugt, auch dann noch fort dauerten, da sie zu einem höhern Grade von Verfeinerung gekommen waren. Musik und Tanz sind die großen Zeitvertreiber aller rohen barbarischen Völker; und unter diesen ist die Geschicklichkeit in beyden alles, was man von einem Menschen, der in der Gesellschaft gefallen soll, fordert. So ist es noch bis auf den heutigen Tag unter den Negern in Afrika. So war es unter den alten Celten, Scandinaviern, und, wie wir aus dem Homer lernen, unter den Griechen vor den Zeiten des trojanischen Krieges. Als die griechischen Stämme sich zu kleinen Freystaaten ausbildeten, war es natürlich, daß die Erwerbung dieser Fertigkeiten, einen Theil der öffentlichen und gemeinen Erziehung des Volkes ansinachte.

Es scheint, daß die Lehrer, welche die Jugend in der Musik oder den Leibesübungen unterrichteten, in Rom sowohl als in Athen, — derjenigen griechischen Republik, deren Gesetze und Gewohnheiten wir am besten kennen — weder vom Staate bezahlt, noch selbst von ihm ernannt waren. Der Staat forderte von jedem freyen Bürger, daß er sich zur Vertheidigung seines Vaterlandes geschickt machen, und also die dazu nöthigen Leibesübungen erlernen sollte. Aber er überließ es ihm, bey welchem Lehrer er sie lernen wollte; und gab, wie es scheint, nichts zu diesem Unterrichte her, als das Feld oder den Platz, wo die Uebungen gehalten werden sollten.

In den ältesten Zeiten der griechischen und römischen Freystaaten, bestand außer den beyden jetzt genannten Sachen, die ganze übrige Erziehung in dem Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens; des letztern, wie sich von selbst versteht, nach derjenigen Rechenkunst, welche damals bekannt und im Gebrauche war. Den Unterricht hierin erhielten die Kinder reicher Bürger gemeinlich in dem Hause ihrer Eltern von einem eigenen Hauslehrer oder Pädagogen, \*) der entweder ein Sklave oder Freigelassener war. Die ärmern Bürger schickten ihre Kinder in die Schulen solcher Lehrer, welche aus dem Unterrichten für Geld ein Gewerbe machten. — Dafür aber zu sorgen, daß die Kinder diesen Unterricht empfangen, dieß blieb gänzlich ihren Eltern oder Vormündern überlassen; und der Staat scheint sich weder eine Aufsicht über diese, noch eine Leitung ihres Verfahrens angemacht zu haben. Nur vom Solon finden wir ein Gesetz, welches die Kinder von der Ernährung ihrer alten Eltern freyspricht, wenn diese es unterlassen haben, sie in irgend einer nützlichen Kunst unterrichten, oder zu einem Gewerbe, das Brot bringt, erziehen zu lassen.

In den spätern Perioden, nachdem Griechen und Römer sich mehr verfeinert hatten, und Philosophie und Beredsamkeit allgemein geschätzte Vorzüge wurden, schickte die höhere Klasse der Bürger ihre Söhne in die Schulen der Rhetoren und Philosophen, um diese bey-

den

\*) Die Pädagogen, selbst in den griechischen Trauerspielen, führen nur die Kinder in die Schule, haben die Aufsicht über sie, und besorgen ihre Pflege, ohne ihnen eigentlichen Unterricht zu geben.

den Modestudien zu treiben. Aber auch diese Schulen wurden nicht vom Publicum unterhalten. Sie wurden anfangs bloß von ihm geduldet. Die Nachfrage nach Philosophie und Redekunst war anfangs so geringe, daß die ersten Lehrer, welche Profession davon machten, in einer von beyden Unterricht zu geben, in keiner Stadt immerwährende Beschäftigung für sich fanden, sondern von einem Orte zum andern reisen mußten. Auf diese Weise lebten Zeno von Elea, Hippias, Gorgias, Protagoras und viele andere. Da die Nachfrage zunahm, erhielten sowohl die philosophischen als Rednerschulen feste Sitze zuerst in Athen; in der Folge auch in mehrern andern Städten. Der Staat indeß scheint auch für sie wenig gethan zu haben; außer daß er zuweilen Plätze für sie anwies, welche sie doch hin und wieder, auch durch Schenkungen von Privatleuten erhielten. So scheint der atheniensische Staat dem Plato die Gärten der Akademie, dem Aristoteles das Lycäum, dem Zeno von Cyzicum, dem Stifter der stoischen Secte den Säulengang der Poecile hieß, angewiesen zu haben. Die Gärten des Epikurs aber waren sein Eigenthum, und er vermachte sie zu den Lehranstalten seiner Secte. Bis zu den Zeiten des Kaisers Mark Aurels scheint kein Lehrer einen Gehalt vom Staate bekommen, oder irgend ein anderes Einkommen von seiner Beschäftigung gezogen zu haben, als welches ihm die Honorarien seiner Zuhörer verschafften. Die Besoldungen, welche dieser philosophische Kaiser, wie wir aus dem Lucian lernen, einigen Lehrern der Weltweisheit aussetzte, wurden wahrscheinlich nicht länger ausgezahlt, als er lebte. Es gab damahls nichts, was den jetzigen Privilegien graduirter Personen ähnlich ist; und es war nicht nothwendig, auf

einer jener Schulen gewesen zu seyn, um zu einem gewissen Gewerbe oder Berufe zugelassen zu werden. Wenn nicht die gute Meinung, die man von der Nützlichkeit einer Lehranstalt hatte, Schüler hinzog: so war weder jemand durch Gesetze gezwungen dahin zu gehen, noch wurde er dafür belohnt, eine Zeitlang sie besucht zu haben. Die Lehrer übten keine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Schüler aus, noch waren sie mit irgend einer Art von obrigkeitlichem Ansehen über sie bekleidet. Nur dasjenige natürliche Ansehen stand ihnen zu, welches höhere Einsichten und Tugenden unfehlbar denjenigen über die Jugend erwerben, die sich mit ihrer Erziehung beschäftigen.

In Rom machte das Studium der bürgerlichen Rechte einen Theil der Erziehung, nicht bey allen Bürgern, sondern nur in gewissen Familien aus. Doch fanden die jungen Leute, welche die Rechtswissenschaft zu erlernen wünschten, keine öffentliche Schule, wo sie gelehrt wurde, und hatten überhaupt kein anderes Mittel dieses Studium zu verfolgen, als indem sie den Umgang derjenigen ihrer Freunde und Verwandten, die im Rufe waren es zu verstehen, aussuchten. Es ist vielleicht der Bemerkung nicht unwerth, daß obgleich von den Gesetzen der zwölf Tafeln viele von Gesetzen griechischer Republiken herüber genommen waren, doch in keinem griechischen Staate das Studium der Gesetze und des Rechts je scheint zu einer eigentlichen Wissenschaft erhoben worden zu seyn. In Rom wurde es zeitig eine Wissenschaft, und gab denjenigen Bürgern, die in dem Rufe waren es zu verstehen, einen beträchtlichen Grad von Ansehen. In den Freystaaten Griechenlands, wie

z. B.



3. B. in Athen, bestanden die meisten Gerichtshöfe aus zahlreichen und eben deswegen unordentlichen Volks-Versammlungen, in welchen die Sachen oft nur auf Gerathewahl, noch öfter durch das Uebergewicht, oder durch den Ungestüm und das Geschrey der einen oder der andern Partey entschieden wurden. Die Schande, eine ungerechte Sentenz gefällt zu haben, wenn sie auf 500, 1000 oder 1500 Personen fällt, (und so zahlreich waren einige ihrer Gerichtshöfe) kann keine einzelne Person sehr schwer drücken. In Rom hingegen bestanden die vornehmsten Gerichtshöfe entweder aus einem einzigen Richter, oder aus einer sehr kleinen Anzahl derselben, deren guter Ruf also, — (zumahl da die gerichtlichen Verhandlungen immer öffentlich geschahen,) durch eine übereilte oder ungerechte Entscheidung sehr leiden mußte. Solche Gerichtshöfe werden in zweifelhaften Fällen, aus Aengstlichkeit sich nicht dem öffentlichen Tadel auszusetzen, sich durch die Beyspiele ihrer Vorgänger, oder durch die ähnlichen Entscheidungen, welche Richter des nehmlichen, oder eines andern Gerichtshofes vor ihnen gefällt haben, zu schätzen suchen. Die daraus entstehende Achtung für Herkommen und Beyspiel oder für die Urtheilssprüche der ältern Richter bildete das römische Recht zu demjenigen regelmäßigen Lehrgebäude aus, welches es in der Folge geworden ist. — In jedem Lande, wo eine solche Achtung für die Urtheilssprüche ihrer Vorgänger sich bey den Gerichtshöfen einfindet, wird auch diese Wirkung, — eine systematische Rechtspflege — entstehen. Vielleicht war der Vorzug, den nach dem Zeugnisse des Polybius und Dionysius von Halikarnas, die Römer über die Griechen in Ansehung ihres moralischen Charakters hatten, der bessern Verfassung ihrer Gerichtshöfe mehr als

irgend einer der Ursachen zuzuschreiben, welche diese Schriftsteller dafür angeben. Die Römer, heißt es, zeichneten sich vorzüglich durch die Ehrfurcht aus, die sie für Eide hatten. Nun werden aber Menschen, die ihre Eide vor einem, aus angesehenen Männern bestehenden, und mit Einsicht und Würde handelnden Gerichtshofe abzulegen haben, dieselben mehr in Ehre halten, als diejenigen, welche vor einer unordentlichen und geräuschvollen Versammlung, die zum Theil aus Pöbel besteht, zu schwören gewohnt sind.

Daß die Geschicklichkeiten der Römer und Griechen in Kriegs- und bürgerlichen Geschäften, denen die wir bey irgend einer der neuen Nationen sinton, wenigstens gleich gewesen sind, wird man leicht zugeben. Unser Vorurtheil ist nur zu geneigt, die erstern allzu hoch anzuschlagen. Und doch scheint, wenn man die militärischen Uebungen ausnimmt, der Staat sich wenig darum bekümmert zu haben, seinen Bürgern diese großen Geschicklichkeiten zu verschaffen. Denn daß die Musik bey den Griechen so gar viel zur Bildung des ganzen Menschen solle beygetragen haben — davon kann ich mich nicht überzeugen. Indes fehlte es unter diesen Nationen, den Leuten bessern Standes, nie an Lehrern in irgend einer der Künste oder Wissenschaften, die nach den Umständen, in welchen sich die Gesellschaft befand, für nothwendig oder für schicklich gehalten wurden. Die Nachfrage nach einem solchen Unterrichte brachte auch das Talent hervor, ihn zu geben. Und die Nacheiferung unter den Lehrern, die immer eine Folge der ganz freyen Concurrnz ist, scheint dieses Talent zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht zu haben.

In

In der Aufmerksamkeit, welche die alten Philosophen bey ihren Zuhörern hervorbrachten; — in der Herrschaft, die sie sich über ihre Meinungen und Grundsätze zu verschaffen wußten, — in der Fähigkeit, die sie befaßten, den Reden und Handlungen ihrer Schüler, einen gewissen eigenen Geist und Charakter zu geben, — scheinen sie den Lehrern neuerer Zeiten weit überlegen gewesen zu seyn. In den neuern Zeiten ist der Fleiß der öffentlichen Lehrer, mehr oder weniger, durch alle die Umstände geschwächt worden, welche ihre Lage von der vollkommenern oder unvollkommenern Ausübung ihres Berufs unabhängig machen. Ihre Befordungen setzen sie gegen unbesoldete Lehrer, die mit ihnen in Concurrnz treten wollten, in eben das Verhältniß, in welchem ein Kaufmann, der eine ansehnliche Ausfuhrprämie erhält, gegen einen steht, der denselben Handel ohne Prämie treibt. Wenn dieser seine Waaren auch ziemlich um denselben Preis als jener absetzt: so kann er doch nie so viel als jener dabey gewinnen; und er bleibt unfehlbar ein armer Mann, wenn er nicht gar dabey zu Grunde geht. Will er hingegen seine Waaren theurer, als jener begünstigte verkaufen: so wird er wahrscheinlich so wenige Kunden finden, daß seine Umstände nicht viel dadurch gebessert seyn werden. In vielen Ländern sind die akademischen Würden überdieß für Personen, die als Gelehrte von Profession ihr Glück machen wollen, — (und die meisten, welche die Universitäten besuchen, sind solche Personen) entweder durchaus notwendig, oder doch zu ihrem Fortkommen nützlich. Aber diese Würden können nur durch den Aufenthalt an Orten, wo gewisse Lehranstalten sind, und durch die Besuchung der Vorlesungen öffentlicher Lehrer erhalten werden. Ein Mensch

mag

mag den Unterricht des geschicktesten Privatlehrers mit dem angestrengtesten Fleiße genützt haben, und er kann doch keinen Anspruch darauf machen. Aus allen diesen vereinigten Ursachen rührt es her, daß in den neuern Zeiten Privatlehrer eben der Wissenschaften, die auf Universitäten gelehrt zu werden pflegen, als die allerunterste Klasse in der gelehrten Zunft angesehen werden. Ein Mann von Kopf und Gelehrsamkeit kann schwerlich eine Laufbahn wählen, die ihm weniger Ehre oder Nutzen verspricht. Auf diese Weise haben die Fonds, mit welchen die Schulen und Universitäten beschenkt worden sind, nicht nur den Fleiß der öffentlichen Lehrer geschwächt, sondern es auch beynahe unmöglich gemacht, gute Privatlehrer zu finden.

Gäbe es keine öffentliche Lehranstalten: so würde keine Wissenschaft und kein wissenschaftliches System gelehrt werden, wonach nicht eine Nachfrage vorhanden, das heißt, dessen Erlernung nicht nach den Umständen und dem Geiste der Zeit, entweder nothwendig, oder schicklich, oder doch modisch wäre. Ein Privatlehrer könnte nie seine Rechnung dabey finden, entweder eine wirklich nützliche Wissenschaft nach einem veralteten Systeme, und nach einer für fehlerhaft anerkannten Methode, oder einen mit dem Namen einer Wissenschaft fälschlich belegten Wortkram und Unsinn vorzutragen. Solche Systeme und Methoden können sich nirgends erhalten, als in den vom Staate zur öffentlichen Erziehung errichteten Gesellschaften, deren Wohlstand und Einkommen größtentheils von ihrem Rufe, und selbst von ihrem Fleiße unabhängig ist. Gäbe es keine öffentlichen Lehranstalten: so wäre es nicht möglich, daß ein Mann vom

vom Stande, der natürliche Fähigkeit und Lust zu lernen hat, die ganze Bahn des Unterrichts, die ihm sein Zeitalter eröffnet, durchlaufen haben, und doch in jeder Sache vollkommen unwissend seyn könnte, die den gewöhnlichen Gegenstand der Unterhaltung unter Weltleuten, und in der gebildeten Klasse überhaupt ausmacht.

Es giebt keine öffentlichen Erziehungsanstalten für Frauenzimmer: und eben deswegen ist in ihrer Erziehung und der Laufbahn ihrer Studien nichts so durchaus ungereimtes und unnützes, als sich bey der männlichen Erziehung findet. Sie lernen, was ihre Eltern oder Vormünder für gut befinden sie lehren zu lassen, und sonst nichts. Jeder Theil ihrer Erziehung zielt auf irgend einen nützlichen Endzweck ab: entweder ihre körperlichen Kräfte zu erhöhen, oder ihren Geist zur Sittsamkeit, zur Sanftmuth, zur Keuschheit und zu den Geschäften der Haushaltung auszubilden; — zu machen, daß sie wahrscheinlichere Aussichten bekommen, Hausmütter zu werden, und wenn sie es geworden sind, wahrscheinlichere Hoffnungen geben, ihren Platz gut auszufüllen. In jedem Theile und Zeitpunkte seines Lebens empfindet das Frauenzimmer von jedem Theile seiner Erziehung irgend eine vortheilhafte oder angenehme Wirkung. Bey dem Manne geschieht es häufig, daß er von demjenigen Theile seiner Erziehung, welcher ihm die sauerste Arbeit und die meiste Anstrengung gekostet hat, auch nicht die allermindesten Früchte einerntet; daß er gar nicht einmahl veranlasset wird, daran wieder zu denken.

Soll denn also, wird man fragen, der Staat sich um die Erziehung seiner Bürger gar nicht bekümmern?  
Oder

Oder wenn er es soll, welches sind bey jeder Volksklasse diejenigen Theile der Erziehung, für welche er zu sorgen hat? Und wie kann er auf die beste Weise dafür sorgen?

In einigen Fällen setzt der Zustand der Gesellschaft den größten Theil seiner Glieder von selbst in solche Lagen, wodurch ohne alles Zuthun der Regierung, alle diejenigen Talente und Tugenden in ihnen ausgebildet werden, welche dieser Zustand erfordert, oder auch nur erlaubt. In andern Fällen giebt der Zustand der Gesellschaften überhaupt, den einzelnen Gliedern derselben diese völlige Bildung nicht; und die Sorge der Regierung muß hinzutreten, um eine völlige Verwilderung des großen Haufens zu verhindern.

Hey der immer weiter getriebenen Theilung der Arbeiten kömmt es endlich dahin, daß der größte Theil derer, die von ihrer Hände Arbeit leben, das heißt, der größte Theil des Volks, auf einige wenige, oft nur auf eine oder zwey sehr einfache Berrichtungen eingeschränkt ist. Nun wird aber der Verstand der Menschen, dem größern Theile nach, bloß durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen gebildet. Der Mensch, welcher sein ganzes Leben damit zubringt, einige einfache Operationen unaufhörlich zu wiederholen, Operationen, deren Erfolg auch immer derselbe oder doch sehr gleichförmig ist, kömmt nie in den Fall, sein Nachdenken anzustrengen, oder seine Erfindungskraft in Aufsuchung der Hülfsmittel gegen vorkommende Schwierigkeiten zu üben. Er verliert also gemeiniglich die Fähigkeit nachzudenken, und wird mit der Zeit ein so unwissender und eingeschränkter Mensch, als nur irgend ein menschliches Geschöpf seyn kann. Die Schlassucht, in welche sein Geist versinkt, macht ihn nicht

nicht nur unfähig, das Vergnügen einer vernünftigen Unterredung zu schmecken, oder selbst etwas dazu beyzutragen, sondern erstickt auch in ihm alle edeln oder zärtlichen Gefühle des Herzens, und erlaubt ihm daher nicht einmahl die gewöhnlichen Pflichten des Privatlebens gehörig zu erfüllen. Ueber die großen und vielumfassenden Gegenstände des öffentlichen Wohls ist er durchaus unvermögend, ein Urtheil zu fällen; und wenn nicht außerordentliche Vorsehrungen gemacht worden sind, den Wirkungen seiner Lebensart entgegen zu arbeiten: so ist er auch unfähig sein Vaterland im Kriege zu vertheidigen. Die Einformigkeit seiner sitzenden Lebensart schwächt seinen natürlichen Muth, und macht, daß er das unstäte, unbequeme und gefahrvolle Leben eines Soldaten mit Furcht und Abscheu ansieht. Sie schwächt sogar seine körperlichen Kräfte, und erlaubt ihm nicht, die Stärke und Beweglichkeit seiner Glieder, anhaltend und angestrengt in irgend einer andern Beschäftigung, als in der Arbeit seines gewöhnlichen Berufs zu gebrauchen. Seine Geschicklichkeit in dem ihm eigenen Gewerbe scheint also auf Kosten aller seiner geistigen, geselligen und kriegerischen Tugenden erworben zu seyn. — In diesem Zustande aber muß der arbeitende Arme, und also der größte Theil des Volks, bey einer Nation, die in Künsten und im Handel große Fortschritte macht, nothwendiger Weise fallen, wenn nicht die Regierung sich seiner Erziehung und Ausbildung annimmt.

Anders verhält es sich unter den rohen, und wie man sie gemeiniglich nennt, barbarischen Völkern, die von der Jagd, der Viehzucht, oder auch von einem sehr einfachen Ackerbau, ohne Künste, Manufacturen  
und

und Handel leben. Bey diesen wird jeder Mensch durch die Mannigfaltigkeit seiner Beschäftigungen zum ange- strengten Gebrauche seiner Verstandeskkräfte genöthigt, und durch die alle Augenblicke ihm vorstoßenden Schwierigkeiten aufgefordert, Hülfsmittel dagegen auszudenken. Seine Erfindungskraft wird in unermüdlicher Thätigkeit erhalten; und sein Geist wird verhindert, in diejenige träumerische Dummheit zu versinken, die bey sehr verfeinerten Völkern, den Verstand der untern Volksklasse fast ohne Ausnahme umnebelt. Unter jenen Barbaren, wie man sie nennt, ist überdieß wie ich schon bemerkt habe, jeder Mensch ein Soldat. Jeder ist auch in gewisser Maße Staatsmann, und kann ziemlich richtig über das Interesse des gemeinen Wesens, wozu er gehört, und über das Vertragen derjenigen, welche ihm vorstehen, urtheilen. Ob seine Obern im Frieden gute Richter, und im Kriege gute Heerführer sind: das liegt auch dem geringsten zur Beobachtung offen. Freylich erlangt in einem solchen Zustande der Gesellschaft kein Mensch denjenigen fein gebildeten und mit Kenntnissen bereicherten Verstand, der bey einer gesitteten und aufgeklärten Nation einigen wenigen Personen eigen ist. Denn obgleich bey rohen Nationen jeder einzelne Mensch eine hinlängliche Mannigfaltigkeit von Beschäftigungen hat: so sind doch die Geschäfte der ganzen Gesellschaft sehr einförmig. Der eine Mensch thut beynah alles das, oder ist im Stande es zu thun, was der andere thut oder thun kann. Jeder hat einen gewissen Grad von Kenntniß und Erfindungskraft: aber keiner hat einen sehr hohen. So mittelmäßig indeß auch dieser Grad seyn mag, so ist er zur Führung der sehr einfachen Geschäfte der Gesellschaft hinlänglich. — Bey einer verfeinert

feiner



feinerten Nation hingegen, ist die Beschäftigung der meisten Individuen äußerst einförmig: aber die Geschäfte der ganzen Gesellschaft sind äußerst mannigfaltig. Diese mannigfaltigen Beschäftigungen machen eben so mannigfaltige Gegenstände der Betrachtung für diejenigen wenigen Personen aus, die, da sie selbst kein eigen hümliches Geschäft haben, ihre Muße dazu anwenden, auf die Beschäftigungen anderer Leute Acht zu geben. Diese Betrachtung so vieler und so verschiedener Gegenstände übt den Geist dieser wenigen Ausgewählten, durch unendliche Vergleichen und Zusammenstellungen, und giebt daher ihrem Verstande einen außerordentlichen Grad, sowohl von Schärfe als Ausdehnung. Indes, wenn diese Wenigen nicht in besonders dazu schicklichen äußern Lagen sind: so tragen diese ihre Vorzüge, obgleich ehrenvoll und ohne Zweifel auch angenehm für sie selbst, doch zur Glückseligkeit und zur bessern Regierung der Gesellschaft wenig bey. Ihrer hohen Talente und Einsichten ungeachtet, kann doch in dem größern Theile des Volks, der Adel der menschlichen Natur ganz erlöschen, und alle ihre Anlagen zu geistiger Vollkommenheit können erstickt seyn.

Vielleicht verdient bey einer verfeinerten Nation und einem in Künsten und Handel weit vorgedructen Staate, die Erziehung des gemeinen Mannes weit mehr die Aufmerksamkeit der Regierung, als die Erziehung des vornehmen. In den höhern Klassen hat der Jüngling gemeinlich schon sein achtzehntes oder neunzehntes Jahr erreicht, ehe er in die besondere Laufbahn tritt, oder dasjenige eigene Geschäft anfängt, in welchen und durch welche er Glück und Ehre zu erwerben gedenkt. Er hat also Zeit genug, entweder alle die Talente und Fertigkeiten

tigkeiten, welche ihn der öffentlichen Achtung empfehlen, und ihn derselben werth machen können, wirklich zu erwerben, oder doch ihre künftige Erwerbung vorzubereiten. Seine Eltern und Vormünder sind gemeinlich besorgt genug, ihm diese persönlichen Vorzüge zu verschaffen, und willig genug, alle die Ausgaben zu machen, welche zu solchem Endzwecke erfordert werden. Mißlingt seine Erziehung: so liegt es selten an dem unterlassenen Aufwande, sondern es liegt an der unzweckmäßigen Anwendung der gemachten Ausgaben. Nicht, weil man es hat an Lehrern bey ihm fehlen lassen, hat er nichts gelernt, sondern weil die Lehrer, die man ihm gab, ungeschickt und nachlässig waren, und weil es schwer und in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge fast unmöglich war, sich bessere zu verschaffen. Dazu kommt, daß für Leute aus den höhern Klassen auch ihre Berufsgeschäfte nicht so einfach und einförmig sind, als die Arbeiten der gemeinern Stände. Viele dieser Geschäfte sind äußerst zusammengesetzt, und geben dem Kopfe weit mehr, als den Händen zu thun. Unmöglich also kann der Verstand, der mit solchen Gegenständen umgehenden Personen, aus Mangel der Uebung unthätig und verdunkelt werden. Endlich füllen auch die Berufsgeschäfte der vornehmern Leute selten ihre ganze Zeit aus. Es bleibt ihnen noch immer Muße genug übrig, um, wenn sie wollen, sich in jedem Zweige nützlicher oder angenehmer Kenntnisse, zu welchem sie in ihrer ersten Erziehung den Grund gelegt, oder an welchem sie bey ihrem jugendlichen Unterrichte Geschmac gewonnen haben, vollkommen zu machen.

Ganz anders ist es mit dem Sohne eines gemeinen Mannes: Es kann wenig Zeit auf seine Erziehung gewandt

wandt werden. Kaum sind seine Eltern im Stande, ihn während der Jahre der Kindheit zu erhalten. Sobald er nur etwas zu arbeiten im Stande ist, muß er sich auch gleich auf eine Arbeit legen, mit der er Brot verdient. Diese Arbeit, mit der er oft sein ganzes übriges Leben zubringt, ist gemeinlich von der andern Seite so einfach und ohne Abwechslung, daß sie dem Verstande wenig zu denken giebt; und sie erfordert von der andern einen so sauern und unablässigen Fleiß, wenn er sich davon ernähren will, daß ihm weder Zeit noch Lust, an irgend etwas anders zu denken, geschweige dann sich auf etwas anderes ernstlich zu legen, übrig bleibt.

Aber obgleich in keiner bürgerlichen Gesellschaft, welche einige Fortschritte in der Cultur gemacht hat, der gemeine Mann eben so gut, als die Personen aus den höhern Ständen unterrichtet seyn kann: so lassen sich doch die wesentlichsten Theile des Unterrichts, Lesen, Schreiben und Rechnen, den Kindern in einem so frühen Alter beybringen, daß auch die ärmsten und zu den niedrigsten Arbeiten erzogenen, noch diese drey Sachen lernen können, ehe sie zu irgend einer jener Arbeiten fähig werden. Es kostet dem Staate nur einen sehr geringen Aufwand, um dieser ganzen großen Volksklasse, die Erwerbung dieser unentbehrlichen Geschicklichkeiten zu erleichtern, sie dazu aufzumuntern, und sie gewissermaßen nothwendig zu machen.

Erleichtern kann der Staat die Erlernung dieser drey Stücke, indem er in jedem Kirchspiele, oder in jedem Bezirke kleine Schulen errichtet, worin Kinder um ein so geringes Geld unterrichtet werden, daß auch der gemeinste Tagelöhner es ohne Mühe aufbringen kann.

Um dieß möglich zu machen, müssen die Lehrer dieser Schulen zum Theile vom Staate besoldet werden. Zum Theile, sage ich, weil, wenn sie ihren Unterhalt ganz, oder hauptsächlich von ihm empfangen, sie bald lernen würden, ihren Beruf zu vernachlässigen. In Schottland hat die Errichtung solcher Kirchspielschulen gemacht, daß fast alle gemeine Leute lesen, und sehr viele von ihnen schreiben und rechnen können. Die Ar-  
mensschulen in England haben eine ähnliche Wirkung ge-  
than, obgleich nicht so allgemein: weil sie selbst nicht so durchgängig im ganzen Lande eingeführt worden sind. Wenn die Lesebücher in solchen Schulen von einem et-  
was lehrreichern Inhalte wären; und wenn darin, an-  
statt des stümperhaften Lateins, mit welchem die Kinder  
gemeiner Leute ganz unnützer Weise zuweilen geplagt wer-  
den, die ersten Anfangsgründe der Mathematik und Me-  
chanik gelehrt würden: so würde die gelehrte Erziehung  
dieser Volkstasse so vollständig seyn, als möglich. Auch  
das gemeinste Gewerbe ist nicht ohne alle Gelegenheit,  
die Grundsätze jener beyden Wissenschaften, (die zu den  
erhabensten, wie zu den nützlichsten Kenntnissen die Ein-  
leitung ausmachen) anzuwenden; und in jedem würde  
also der Mann, welcher dasselbe treibt, wenn er mit  
diesen Elementarkenntnissen versehen wäre, eine Uebung  
seines Verstandes, und einen Stoff zum Nachdenken  
finden.

Ermuntern kann der Staat die gemeinen Leute  
zu Erwerbung jener Kenntnisse, indem er denjenigen  
Kindern, die sich darin hervorthun, kleine Belohnungen  
oder Ehrenzeichen erteilt.

Der Staat kann es endlich dem gemeinen Manne  
zur Nothwendigkeit machen, jene wichtigsten aller  
Kennt-

Kenntnisse zu erwerben, indem er jeden einer Prüfung darin unterwirft, ehe er das Bürgerrecht in einer Stadt, oder das Meisterrecht in einer Kunst erhalten, oder ehe er sich in irgend einem Dorfe oder einer Stadt zu Treibung eines Gewerbes niederlassen kann.

Auf diese Weise ermunterten die griechischen und römischen Freystaaten den großen Haufen zu Erlernung der gymnastischen Uebungen, und auf diese Weise machten sie ihm diese Erlernung leicht und nothwendig, als es ihnen so gut gelang, den kriegerischen Geist bey ihren Bürgern zu unterhalten. Sie erleichterten diese Erlernung, indem sie Plätze zu den Uebungen anwiesen, und gewissen Meistern das Recht gaben, auf diesen Plätzen zu lehren. Diese Meister hatten übrigens keine ausschließende Privilegien. Und der, welcher sich auf den öffentlichen Gymnastien geübt hatte, bekam keinen Vorzug vor dem, der bey Privatlehrern dieselben Uebungen getrieben hatte, wenn er eben so geschickt darin war. Diese Freystaaten ermunterten das Volk zu Erlernung der gymnastischen Uebungen dadurch, daß sie unter die jungen Leute, welche sich hervor thaten, Prämien und Ehrenzeichen austheilten. Wer in den olympischen, isthmischen oder nemäischen Spielen einen Preis errungen hatte, wurde nicht nur für seine Person berühmt, sondern theilte auch diesen Ruhm seiner ganzen Familie mit. Endlich legte die Verpflichtung, die jeder Bürger hatte, eine gewisse Anzahl von Jahren, wenn er dazu aufgefordert wurde, in den Armeen des Staats zu dienen, auch jedem die Nothwendigkeit auf, sich zu diesem Dienste durch die Leibesübungen, ohne welche er nicht gehörig gelehrt werden kann, vorzubereiten.

Daß, so wie die Staaten in Cultur, in Handarbeiten und im Handel höher steigen, die kriegerischen Übungen, wosfern der Staat nicht den Unterricht darin selbst veranstaltet, nach und nach aus der Gewohnheit kömmen, und daß dadurch selbst der kriegerische Geist bey dem größten Theile des Volks verloren geht: dieß ist durch das Beyspiel des neuern Europa nur gar zu deutlich erwiesen worden. Und doch ist es dieser kriegerische Geist eines Volks, und die natürliche Herzhaftigkeit des gemeinen Mannes, auf welchem die Sicherheit des Staats hauptsächlich beruhet. Zwar sind jetzt, dieser kriegerische Geist und diese Herzhaftigkeit, wenn sie nicht durch eine wohl geordnete und geübte stehende Armee unterstützt werden, nicht mehr hinlänglich, den Staat gegen seine äußern Feinde zu schützen. Indesß würde in einem Lande, in welchem jeder Bürger den Charakter eines Soldaten hätte, ein weit kleineres stehendes Heer notwendig seyn. Auch würde dieser Charakter die wahren oder eingebildeten Gefahren, die man von einer stehenden Armee für die Freyheit befürchtet, unstreitig sehr vermindern. So wie er die Operationen dieser Armee gegen einen auswärtigen Feind sehr unterstützen und ihren guten Erfolg befördern würde: so würde er hingegen, wenn diese Armee je unglücklicher Weise zum Angriff gegen die Verfassung des Staats gebraucht werden sollte, ihr jeden Schritt erschweren, und ihre Erfolge vereiteln.

Die alten Einrichtungen Roms und Griechenlandes speinen zu der Absicht, den kriegerischen Geist bey der großen Masse des Volks zu beleben und zu unterhalten, weit wirksamer gewesen zu seyn, als in neuern Zeiten die Errichtung der Landmilizen, die eben dahin abzielt. Je-

ne

ne Anstalten waren weit einfacher, als diese. Waren sie einmahl eingeführt: so brauchten sie keine, oder nur eine sehr geringe Sorgfalt von Seiten der Regierung, um in ihrer vollen Kraft erhalten zu werden. Dahingegen, wenn unsere Landmilizen nicht in kurzem völlig in Verfall gerathen, und zu ihrer Bestimmung untauglich werden sollen: so muß die Regierung unaufhörlich und sehr mühsam sich mit ihnen beschäftigen. Ueberdieß war der Einfluß jener alten Anstalten weit allgemeiner. Durch sie wurde das ganze Volk vollkommen in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet. — Nach der Verfassung unserer europäischen Landmilizen, (wenn man die schweizerischen ausnimmt) ist es nur ein kleiner Theil des Volks, der dadurch in den Waffen geübt wird. — Und doch entbehrt ein Feiger, ein Mensch, der sich weder zu vertheidigen noch zu rächen im Stande ist, eines wesentlichen Stückes von dem Character eines Mannes. Der Geist eines solchen Menschen ist auf eben die Art gelähmt und verstümmelt, wie es sein Körper seyn würde, wenn er eines seiner wesentlichen Glieder verloren hätte, oder um den Gebrauch desselben gekommen wäre. Ja er ist in dem ersten Falle noch unglücklicher, als in dem letztern, da Glückseligkeit und Elend, welche ganz in der Seele ihren Sitz haben, auch mehr von der Gesundheit und Vollständigkeit der geistigen Kräfte, als der körperlichen Werkzeuge abhängen. Ja selbst, wenn der kriegerische Geist eines Volks, zur Vertheidigung des Staats weniger nothwendig wäre, würde es doch noch die ernsthafteste Sorge der Regierung verdienen, diesen Geist zu erhalten, bloß um diejenige innere Verstümmelung, Häßlichkeit und Erniedrigung der Seelen zu verhüten, die mit der Feigheit nothwendig verbunden ist.

Eben so würde es die Pflicht der Regierung seyn, dem Ausfalle, oder irgend einer andern ekelhaften und den menschlichen Körper entstellenden Krankheit, durch alle mögliche Anstalten zu wehren, auch wenn keine unmittelbare Gefahr für das Leben der Menschen daraus entstände.

Eben das kann man von der groben Unwissenheit und Dummheit sagen, die den Geist des gemeinen Volks in einem Staate um desto mehr verdüstert, je weiter der Staat im Ganzen, im Anbau, Kunstfleiß und Handel fortgerückt ist. Ein Mensch, der seine Vernunft, das unterscheidende Merkmal der menschlichen Natur nicht zu gebrauchen weiß, ist, wo möglich ein noch verächtlicheres Geschöpf, als ein feigherziger Mensch; und ist in einem noch weit wesentlicheren Theile seines Gifles verstümmelt. Auch wenn der Staat von den bessern Einsichten der niedrigeren Volksklassen gar keinen Nutzen zöge: wäre es doch noch seine Pflicht, sie nicht ganz ohne Unterricht zu lassen. Aber der Staat zieht in der That großen Nutzen von diesen Einsichten. Je besser unterrichtet der gemeine Mann ist: je weniger ist er durch Aberglauben und Schwärmercy verführbar; zwey Abwege, auf denen bey unwissenden Nationen, das Volk zu den größten Ausschweifungen gebracht werden kann. Ueberdieß beobachtet ein verständiges und mit einigen Kenntnissen versehenes Volk, in seinem Betragen Anstand und Ordnung immer mehr, als ein dummes und unwissendes. Jeder einzelne in demselben fühlt sich etwas achtungswürdiger, — kann eher hoffen, von seinen gesetzmäßigen Obem eine gewisse Achtung zu erhalten, und ist auch deswegen geneigter, ihnen wieder die gebührende Achtung zu erweisen. Jeder ist aufgelegter, das  
vorge-



vorgegebene Interesse und die Klagen der Staatsparteyen oder aufrührerischer Zusammenrottungen zu untersuchen, und fähiger der Wahrheit dabey auf den Grund zu kommen; und eben deswegen ist er weniger in Gefahr, durch falsche Vorgespiegelungen zu einer muthwilligen oder unndthigen Widersetzlichkeit gegen die Regierung verleitet zu werden. Vorzüglich ist es in freyen Staaten, wo die Sicherheit der Regierung sehr von dem günstigen Urtheile abhängt, welches das Volk über ihr Verfahren fällt, von der äußersten Wichtigkeit, zu verhüten, daß das Volk nicht übereilt oder nach bloßen Launen zu urtheilen sich gewöhne.

### Dritter Abschnitt.

Von dem Aufwande, welchen der Staat zur Unterweisung der Erwachsenen zu machen hat.

Der Unterricht für die Erwachsenen, oder für Personen jedes Alters in einer Nation, ist größtentheils kein anderer, als der Religionsunterricht. Dieser Unterricht hat nicht sowohl den Zweck, die Menschen zu guten Bürgern in diesem Leben zu machen, als sie für eine andere und bessere Welt, nach demselben vorzubereiten. Die Lehrer, welche diesen Unterricht geben, können eben so wie jeder andere Lehrer, ihren Unterhalt entweder von den freywilligen und veränderlichen Beyträgen ihrer Zuhörer, oder aus einem unveränderlichen Fond erhalten; es bestehe nun dieser in Ländereyen, in einem Zehnten, oder

oder einer Auflage auf Ländereyen, — oder in einem festgesetzten Gehalte. In der ersten Lage werden sie wahrscheinlich sich mehr anstrengen, mehr Eifer und größern Fleiß beweisen, als in der letztern. Dieß macht es eben, daß die Lehrer neuer Religionen bey ihren Angriffen gegen die alten Systeme so große Vortheile haben, weil die Lehrer, welche diese vertheidigen sollen, auf ihre Pfründen sich verlassend, gemeinlich es versäumt haben, den Glauben und die Andacht des Volks in einer gewissen Inbrunst zu unterhalten; und dann, weil sie zugleich aus Liebe zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben, alle die Kenntnisse und Geistesübungen vernachlässiget haben, die zu einem kräftigen Widerstande gegen ihre Gegner nothwendig wären. Die Geistlichkeit einer durch Staatsgesetze gegründeten, und durch ansehnliche Güter unterstützten Kirche kann vielleicht zu einer Gesellschaft artiger und gelehrter Männer werden, die alle Tugenden von Weltleuten oder die Tugenden, welche ihnen die Achtung der Weltleute zuziehen, besitzen; aber sie wird wahrscheinlich nach und nach diejenigen guten oder bösen Eigenschaften verlieren, die ihr ehemals bey den niedrigen Volksklassen so viel Ansehen und Einfluß gaben, und die vielleicht ursprünglich der Religion, welche sie predigte, den Eingang in die Staaten verschafften. Eine solche Geistlichkeit, wenn sie von einem Haufen kühner und bey dem Volke beliebter, obgleich vielleicht dummer und unwissender Schwärmer angegriffen wird, fühlt sich eben so vollkommen vertheidigungslos, als die trägen, weichlichen und wohl genährten Einwohner der südlichen Theile von Asien, als sie von den thätigen, abgehärteten und hungrigen Völkerschaften des Nordens angefallen wurden. Eine solche Geistlichkeit hat bey  
der-

dergleichen Ereignissen fast kein anderes Rettungsmittel, als die bürgerliche Obrigkeit zu Hülfe zu rufen, und von ihr zu begehren, daß sie ihre Gegner als Störer des öffentlichen Friedens verfolgen, aus der Welt schaffen, oder aus dem Lande verjagen soll. So rief die römisch-katholische Geistlichkeit die Obrigkeit auf, um die Protestanten, und die englische, um die Dissenters zu verfolgen; und so lehrt überhaupt die Geschichte, daß jede Religionspartey, wenn sie ein oder zwey Jahrhunderte lang die Sicherheit einer durch Gesetze befestigten Herrschaft genossen hat, unfähig geworden ist, sich gegen eine neu entstehende Secte, die ihren Lehrbegriff oder ihre Kirchenzucht angriff, mit Kraft und Muth zu vertheidigen. Bey diesem Streite kann vielleicht die alte herrschende Partey die gelehrtere seyn, und bessere Schriftsteller aufweisen können. Aber in der Kunst, die Gemüther des Volks zu gewinnen, in den Künsten, welche Profelyten machen, werden ihre Gegner immer die Oberhand haben. In England sind diese Künste von der wohl begüterten Geistlichkeit der herrschenden Kirche schon längst vernachlässiget worden, und werden jetzt nur von den Dissenters und den Methodisten geübt. Aber auch die Lehrer der Dissenters haben viel von ihrem frommen Eifer und von ihrer Thätigkeit verloren, seitdem an vielen Orten durch freywillige Beyträge und Unterzeichnungen für ihr unabhängiges Einkommen gesorgt worden ist. Viele von ihnen sind sehr gelehrte, einsichtsvolle und in aller Absicht achtungswürdige Männer geworden; aber im Ganzen haben sie aufgehört, aufs Volk stark wirkende Prediger zu seyn. Die Methodisten, obgleich nicht halb so gelehrt als sie, stehen weit mehr bey diesem in Achtung.

In

In der römischen Kirche, wird der Eifer und Fleiß der niedern Geistlichkeit durch die mächtigen Bewegungsgründe des Eigennuzes, mehr als vielleicht in irgend einer protestantischen Landeskirche, aufrecht erhalten. Die Weltgeistlichen, welche Pfarren haben, erhalten einen sehr beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte von den freywilligen Opfern ihrer Pfarrkinder. Um diese Quelle des Einkommens ergiebiger zu machen, giebt ihnen das Sacrament der Ohrenbeichte mannigfaltige Gelegenheit. Die Bettelorden erwarten ihren Unterhalt einzig und allein von solchen Opfern. Sie befinden sich in der Lage, wie die Husaren und leichte Infanterie bey gewissen Kriegsheeren: wenn sie keine Beute machen, so haben sie auch keinen Sold. Die Pfarrer sind denjenigen Schul- und Universitätslehrern ähnlich, die zum Theil von festen Besoldungen, zum Theil von dem Ehrenlohn leben, den ihnen ihre Schüler und Zuhörer bezahlen: — einem Lohne, der immer mehr oder weniger von ihrem Fleiße und ihrem Rufe abhängt. Die Bettelmönche sind den Lehrern ähnlich, welche ganz allein von ihren Schülern bezahlt werden. Sie sind also zur Anwendung jedes Mittels genöthigt, welches das Feuer der Andacht bey dem gemeinen Manne ansachen kann. Macchiavell merkt an, daß die beyden großen Bettelorden, der Franziskaner und Dominikaner, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, den schwach werdenden Glauben und die erkaltete Andacht der katholischen Kirche wieder belebten und erwärmten. In der That sind es in katholischen Ländern die Mönche und die ärmern Pfarrer, welche die Volksandacht fast ganz allein unterhalten. Die Prälaten und die übrige hohe Geistlichkeit, wenn sie gleich diejenige Ausbildung des Geistes

Geistes und der Sitten haben, welche man von Leuten vom Stande, und selbst zuweilen die, welche man von Gelehrten fordert, — wenn sie gleich wachsam genug sind, die ihnen untergebene Geistlichkeit in gehöriger Zucht und Ordnung zu halten, geben sich doch selbst mit der Unterweisung des Volks sehr wenig ab.

„Die meisten der Künste und Arbeiten, welche den  
 „Beruf eigener Stände in der bürgerlichen Gesellschaft  
 „ausmachen, (sagt einer der berühmtesten Philosophen  
 „und Geschichtschreiber unserer Zeit) \*) sind von der  
 „Beschaffenheit, daß, indem sie das Beste der Gesell-  
 „schaft befördern, sie auch gewissen einzelnen Personen  
 „nützlich oder angenehm sind; und in diesem Falle sollte  
 „es sich die Obrigkeit zur beständigen Maßregel machen,  
 „diese Künste oder diese Arbeitszweige, — ausgenom-  
 „men vielleicht, wenn sie zuerst in einem Lande einge-  
 „führt werden — sich selbst zu überlassen, und die Er-  
 „munterung derselben ruhig von dem Eigennutze derjeni-  
 „gen zu erwarten, die persönlich davon Vortheil ziehen.  
 „Die Künstler, wenn sie ihren Gewinn durch die Zu-  
 „friedenheit und den Beyfall ihrer Kunden vermehret  
 „finden, werden von selbst ihre Geschicklichkeit so weit  
 „zu treiben, und ihren Fleiß so sehr anzustrengen suchen,  
 „als möglich ist; und da alsdann der natürliche Gang  
 „der Sachen nicht durch ein unzeitiges Dazwischenkom-  
 „men des obrigkeitlichen Ansehens gestört wird: so kann  
 „man fast sicher seyn, daß Menge und Beschaffenheit  
 „der

\*) Man sehe Hume history of England, Vol. IV. p. 30. (Lon-  
 don 1773. 8.)

„der Waare immer dem Verlangen der Käufer entsprechen werde.“

„Aber es giebt noch andere Berufsarten, die, ob sie gleich in einem Staate nützlich und beynahe nothwendig sind, doch keinem einzelnen Individuum Vergnügen oder Vortheil bringen; und in Ansehung der Personen, welche sich diesen widmen, muß der Regent nothwendig ein ganz anderes Verfahren wählen. Er muß zuerst zu ihrem Unterhalte auf öffentliche Kosten beitragen; und er muß zweytens, um derjenigen Vernachlässigung ihrer Geschäfte, zu welcher sie leicht in Versuchung gerathen könnten, vorzubeugen, entweder außerordentliche Würden an solche Berufsarten knüpfen, oder eine lange Reihe einander untergeordneter Rangstufen mit einer strengen Abhängigkeit der Untern von ihren Obern, bey denselben einführen, oder andere zweckmäßige Vorkehrungen dazu machen. Zu dieser Klasse gehören alle in Finanz- Militär- oder obrigkeitlichen Aemtern angestellte Personen.“

„Vielleicht kann man bey dem ersten Anblicke glauben, daß auch der Stand der Geistlichen zu der ersten Klasse gehöre; und daß, um Menschen zu Ergreifung dieses Berufs, oder zu sorgfältiger Abwahrung desselben zu ermuntern, es eben sowohl, wie bey Aerzten und Sachwaltern, an der Freygebigkeit und Dankbarkeit der einzelnen Personen genug sey, die der Lehre derselben anhängen, und durch ihre geistlichen Arbeiten erbauet und getröstet werden. Ohne Zweifel muß ihr Eifer und Fleiß durch einen Bewegungsgrund, der immer im Verhältnisse mit beyden wächst, sehr belebt werden: und sowohl ihre Geschicklichkeit in ihrem Berufe überhaupt,

„als

„als insbesondere die Fähigkeit, die Gemüther des Volks  
 „zu regieren, muß durch die täglich sich vermehrende Ue-  
 „bung sehr zunehmen.“

„Indeß, wenn man die Sachen näher untersucht,  
 „so findet man, daß dieser auf Eigennuß gegründete Ei-  
 „fer der Geistlichkeit gerade dasjenige ist, was jeder  
 „weise Gesetzgeber aufs möglichste verhüten muß: weil  
 „er jede andere Religion, außer der wahren, durchaus  
 „zu verderben, aber auch selbst in diese eine starke Mi-  
 „schung von Thorheit und Aberglauben zu bringen im  
 „Stande ist. Jeder solcher geistliche Practiker wird, um  
 „sich selbst seinen Anhängern theurer, und in den Augen  
 „derselben geheiligter zu machen, sie mit dem größten  
 „Abscheue gegen alle andere Secten erfüllen, und durch  
 „immer neue Erfindungen die ermattende Andacht seiner  
 „Zuhörer zu beleben suchen. Auf Wahrheit, Schick-  
 „lichkeit und Anstand wird er in seinen Vorträgen wenig  
 „Rücksicht nehmen; und jeder Glaubensartikel wird um  
 „desto begieriger von ihm in sein System aufgenommen  
 „werden, je besser er mit den Schwächen oder den Lei-  
 „denschaften der menschlichen Natur übereinstimmt. In  
 „jedem neuen Conventikel wird man, um sich Kunden  
 „zuzuziehen, mit erhöhteter Kunst und Emsigkeit auf die  
 „leichtgläubigkeit des Pöbels zu wirken suchen. Und  
 „am Ende wird die bürgerliche Obrigkeit finden, daß sie  
 „das Ersparniß sehr theuer bezahlt hat, welches sie zu  
 „machen glaubte, als sie den Priestern einen stehenden  
 „Gehalt versagte. Sie wird finden, daß in der That  
 „der anständigste und vortheilhafteste Handel, den sie  
 „mit diesen geistlichen Führern schließen kann, der ist,  
 „durch ausgesetzte feste Besoldungen ihre Laugigkeit in ih-  
 „rem

„rem Amte zu erkaufen, — und es für sie überflüssig  
 „zu machen, noch thätiger zu seyn, als es bloß nöthig  
 „ist, um ihre Heerde von der Verirrung auf fremde  
 „Weiden abzuhalten. Und auf diese Weise werden  
 „Geistliche Stiftungen und Kirchengüter, ob sie gleich  
 „zuerst in bloß religiösen Absichten der Geistlichkeit über-  
 „geben worden sind, zulezt auch dem politischen Interesse  
 „der Gesellschaft nützlich.“

Doch die Wirkungen von der Verforgung der Geis-  
 tlichkeit durch feste und von ihrem Fleiße unabhängige  
 Einkünfte mögen gut oder schlecht gewesen seyn: so sind  
 sie doch sehr selten die Endzwecke gewesen, um derenwil-  
 len man ihr diese Einkünfte verliehen hat. Zeiten hefti-  
 ger Religionsstreitigkeiten sind gemeinlich auch Zeiten  
 eines heftigen Parteyenkampfs im Staate. Zu solchen  
 Zeiten findet oder glaubt jede Staatspartey es nützlich,  
 sich mit der einen oder der andern der mit einander strei-  
 tenden Religionssecten zu verbinden. Dieß kann aber  
 nur geschehen, indem sie das besondere Lehrgebäude die-  
 ser Secte annimmt, oder wenigstens begünstigt. Die  
 Secte, welche das Glück hat, mit der siegenden Staats-  
 partey im Bündnisse zu seyn, theilt nothwendig die Vor-  
 theile des Sieges mit ihrem Allirten, unter dessen Schutz  
 und Begünstigung sie bald in den Stand kömmt, alle  
 ihre Widersacher zu unterjochen und zum Schweigen zu  
 bringen. Diese Gegner hatten sich gemeinlich mit den  
 Feinden der siegenden Staatspartey in Verbindung ein-  
 gelassen, und werden also selbst als Feinde dieser Partey  
 angesehen. Wenn auf diese Weise die Geistlichkeit einer  
 bestimmten Secte Meister vom Schlachtfelde geblieben  
 ist, und ihren Einfluß und ihr Ansehen bey dem gemei-  
 nen



nen Volke auf den höchsten Gipfel gebracht hat: so wird sie dadurch mächtig genug, um die Häupter und Anführer ihrer eigenen Partey in Ehrfurcht zu erhalten, und die bürgerliche Obrigkeit selbst zur Annahme ihrer Meinungen und Gesinnungen zu nöthigen. Ihre erste Forderung war gemeiniglich die, daß ihre Gegner zum Stillschweigen und zur Unterwerfung verwiesen werden sollten; — die zweyte, daß ihr selbst fixe und unabhängige Einkünfte angewiesen würden. Da sie gemeiniglich zu dem Siege der nun triumphirenden Staatspartey nicht wenig beygetragen hatte: so schien es nicht mehr als billig, daß sie auch einen Antheil an der eroberten Beute haben müsse. Sie war überdieß müde, um die Gunst des Volks fernerhin zu buhlen, und von dessen Launen ihren Unterhalt zu erwarten. Sie suchte also durch jene Forderung nur ihre gegenwärtige Lage bequemer und annehmlicher zu machen, ohne sich darum zu bekümmern, was in der Zukunft daraus für Folgen in Absicht ihres Einflusses und Ansehens beym Volke entstehen könnten. Die bürgerliche Obrigkeit, welche ihr Verlangen nicht anders erfüllen konnte, als indem sie ihr etwas überließ, was sie weit lieber für sich behalten hätte, war niemahls sehr geneigt einzuwilligen. Doch am Ende mußte sie fast immer nachgeben, wenn es auch erst geschah, nachdem sie alle mögliche Verzögerungen und Ausflüchte erschöpft hatte.

Wenn aber die Staatskunst nie die Religion zu Hülfe gerufen, — wenn die triumphirende Staatspartey, nicht schon während ihres Streits mit ihren Gegnern, sich mit einer der kirchlichen Secten verbunden hätte: so würde sie auch nach ihrem Siege, gegen alle

Smith Unters. 3. Th.

M

Seea

Secten gleichgültig oder unparteyisch gewesen seyn, und jedem Menschen erlaubt haben, seine Religion und seinen Priester nach seinem Gefallen zu wählen. In diesem Falle würde es ohne Zweifel eine große Menge von Secten gegeben haben. Fast jede besondere Gemeinde würde eine kleine Secte ausgemacht, und einige ihr eigene Lehrsätze oder Gebräuche gehabt haben.

Jeder Kirchenlehrer würde ohne Zweifel in der Nothwendigkeit gewesen seyn, seinen äußersten Fleiß anzuwenden, und jeden Kunstgriff, der zur Erhaltung oder zur Vermehrung der Zahl seiner Schüler dienen könnte, zu benutzen. Da aber jeder andere Lehrer durch denselben Antrieb wäre angefeuert worden: so würde keiner ein außerordentliches Glück gemacht, und keine Secte würde ein großes Uebergewicht über die andern erhalten haben. Nur da kann der eigennützige und leidenschaftliche Eifer der Religionslehrer dem Staate gefährlich werden, wo es entweder nur Eine geduldete Secte im Staate giebt, oder wo die ganze Gesellschaft in zwey oder drey große Secten getheilt ist; und die Lehrer einer jeden mit einander einverstanden, oder einander untergeordnet sind. Aber da, wo eine Nation in zwey oder drey hundert, vielleicht in so viele tausend Secten getheilt ist, wovon keine mächtig genug ist, um die öffentliche Ruhe stören zu können; da ist der Religionseifer der Geistlichkeit durchaus unschädlich. Die Lehrer jeder Partey, da sie sich von allen Seiten von mehr Feinden als Freunden umgeben sehen, müssen sich nothwendig der Billigkeit und Mäßigung befleißigen — Tugenden, die bey den Lehrern der mächtigen Religionsparteyen, deren Lehren, — von der bürgerlichen Obrigkeit

feit unterstützt, — von allen Einwohnern eines großen Reichs in Ehren gehalten werden, und die daher nichts als Schüler und demüthige Bewunderer um sich herum sehen, äußerst selten sind. In diesem von mir angenommenen Falle würden die Lehrer jeder kleinen Secte, da sie sich beynahe allein und verlassen fänden, den Lehrern jeder andern Secte mit Achtung zu begegnen genöthiget werden; und das gegenseitige Nachgeben derselben in streitigen Puncten, wobey alle ihre Rechnung am besten fänden, würde vielleicht das System einer jeden zu derjenigen reinen und vernünftigen Gottesverehrung zurückführen, die, von Ungereimtheiten, Betrug und Aberglauben in gleichem Grade geläutert wäre. Eine solche Religion ist der Wunsch aller weisen Männer zu allen Zeiten gewesen; aber sie ist nie durch positive Gesetze in irgend einem Lande eingeführt worden, und wird wahrscheinlich nie durch eine solche eingeführt werden: weil auf die positiven Gesetze, welche die Religion zum Gegenstande haben, Volksaberglaube oder Volksschwärmerey immer mehr oder weniger Einfluß hat.

Dieser Plan kirchlicher Regierung, oder vielmehr diese Entfagung aller Pläne, irgend ein kirchliches Regiment festzusetzen, wurde in England von derjenigen Religionspartey, welche wir die Independenten nennen, und die unstreitig aus sehr wilden Schwärmern bestand, gegen das Ende des bürgerlichen Krieges im vorigen Jahrhunderte in Vorschlag gebracht. Wäre der Vorschlag angenommen worden: so würde er, ob er gleich einen sehr unphilosophischen Ursprung hatte, doch zu jessiger Zeit die am meisten philosophische Denkungsart in Absicht religiöser Grundsätze, nemlich allgemeine

Duldbung und Mäßigung hervorgebracht haben. Er ist in der That in Pensylvanien befolgt worden; und obgleich die Quäcker daselbst die zahlreichsten sind, so wird doch im Grunde keine Religionspartey vor der andern durch die Geseze begünstiget; und auch hier soll er jene philosophische Gutmüthigkeit und Mäßigung bewirkt haben.

Aber wenn auch diese ganz gleiche und unparteyische Behandlung aller Secten, in den Gemüthern ihrer Anhänger Gutmüthigkeit und Mäßigung gegen einander nicht zur Folge haben sollte: so würde doch, wenn der Secten nur recht viele in einem Lande, und jede also nur zu klein wäre, um die öffentliche Ruhe stören zu können, auch der blinde und übertriebene Eifer einer jeden für die ihr eigenen Glaubenssätze, keine sonderlich schädlichen, — sondern vielmehr einige gute Wirkungen hervorbringen. Und wenn der Staat nur unwiderrusslich entschlossen wäre, theils jede Secte sich selbst, ohne alle Einschränkung zu überlassen, theils jede zu nöthigen, daß sie die übrigen ungestört ließe: so ist sicher zu glauben, daß sie sich in kurzem von selbst in mehrere Zweige theilen, und also bald zahlreich genug werden würden.

In jedem gebildeten Staate, in jeder bürgerlichen Gesellschaft, worin der Unterschied der Stände einmahlt festen Sitz gewonnen hat, sind immer zu einer und derselben Zeit zwey verschiedene Moralsysteme in Umlaufe gewesen, wovon man das eine das strenge, das andere das nachgiebige nennen kann. Das erste ist gemeinlich von dem gemeinen Manne, das andere von den Vornehmen geschätzt und angenommen worden. Der Unterschied unter beyden Systemen scheint in der größern  
oder

oder geringern Mißbilligung zu liegen, welche die Laster des Leichtsinnes, die, welche aus zu großem Glücke, aus dem Uebermaße von Fröhlichkeit und sinnlichen Genüssen herrühren, erregen. In dem System der nachgiebigen Moral, oder der Moral der Vornehmen wird Ueppigkeit, leichtsinniger und selbst unsittlicher Scherz, der bis zu einiger Unmäßigkeit getriebene Genuß des Vergnügens, die Verlesung der Keuschheit, wenigstens bey dem männlichen Geschlechte, — wenn nur nicht der gute Anstand dabey auf eine grobe Art beleidiget wird, oder Falschheit und Ungerechtigkeit damit vergesellschaftet ist, — mit einem hohen Grade von Nachsicht behandelt, leichtlich entschuldigt, oder auch völlig vergeben. Nach der strengern Moral hingegen, werden alle diese Ausschweifungen mit dem äußersten Abscheu angesehen. — Dieser Unterschied in der Beurtheilung ist nicht ohne allen Grund. Die Laster des Leichtsinnes sind für die niedrigeren Volksklassen immer verderblich; und eine einzige Woche, gedankenlos und in Zerstreungen zugebracht, kann einen armen Arbeitsmann auf immer zu Grunde richten, und ihn aus Verzweiflung zur Begehung der abscheulichsten Verbrechen verleiten. Der weisere und bessere Theil des gemeinen Volks haßt und verabscheuet daher diese Ausschweifungen aufs äußerste, weil er aus Erfahrung weiß, daß sie so vielen Leuten seines Standes verderblich gewesen sind. Ein Mann vom Stande hingegen wird oft durch die Ausschweifungen vieler Jahre nicht gänzlich zu Grunde gerichtet; und die ganze höhere Klasse ist also sehr geneigt, es als das Vorrecht ihres Ranges und ihrer Glücksstände anzusehen, daß sie sich einen gewissen Grad von Unmäßigkeit im Genuße des Wohllebens und der Sinnlichkeit erlauben, und doch

keinen großen Tadel darüber befürchten darf. Sie ist daher auch sehr nachsichtig gegen Fehler der Art, wenn sie von Personen, die zu ihr gehören, begangen werden, und belagt sie mit einem sehr leichten Tadel, oder tadelt sie gar nicht.

Fast alle Religionssecten haben unter den gemeinen Volksklassen ihren Anfang genommen, aus welchen sie immer ihre ersten, so wie ihre zahlreichsten Profelyten gezogen haben. Alle haben also auch bey ihrer Entstehung das System der strengen Moral angenommen. (Wenn es Ausnahmen hiervon gegeben hat: so sind sie doch sehr selten gewesen.) Durch dieses System konnten sie sich am besten bey derjenigen Klasse des Volks empfehlen, der sie ihren Reformationsplan zuerst vorlegten. Viele von ihnen, vielleicht die meisten haben eben dadurch Credit zu erhalten gesucht, daß sie die Strenge der gemeinen Volksmoral noch höher, — vielleicht bis zur Thorheit und Ungereimtheit trieben; und es gelang ihnen auch nicht selten durch diese ausschweifende Strenge, die Achtung und das Vertrauen des gemeinen Mannes mehr, als durch irgend etwas anders zu gewinnen.

Ein Mann von Stande und Vermögen ist, vermöge seiner Lage in der bürgerlichen Gesellschaft, ein bedeutendes Glied derselben; seine ganze Aufführung wird von ihr beobachtet, und er wird eben dadurch genöthigt, selbst auf seine Aufführung Acht zu geben. Sein Ansehen und sein Glück hängt sehr von dem Urtheile ab, welches die Gesellschaft über ihn fällt. Er wagt es also nicht, irgend etwas zu thun, was ihn in den Augen der Welt entehren, oder ihm allgemeinen Tadel zuziehen könnte, und er ist zu einer genauen Beobachtung derjenigen stren-  
gen

gen oder nachgiebigen Moral genöthigt, welche die Gesellschaft, worin er lebt, den Personen seines Ranges vorschreibt. Ein Mensch von niedrigem Stande hingegen, ist in einem großen Staate nie ein Aufmerksamkeit erweckendes Glied der Gesellschaft. Lebt er in einem kleinen Dorfe: so ist es möglich, daß seine Aufführung von andern beachtet, und er also auch dadurch genöthigt wird, selbst auf sie Achtung zu geben. In dieser Lage und in dieser Lage allein kann er das zu verlieren haben, was man einen guten Namen nennt. Sobald er aber in eine große Stadt kömmt, so versinkt er in Dunkelheit. Seine Aufführung wird von keinem Menschen mehr beobachtet, und er ist daher sehr in Gefahr sie selbst zu vernachlässigen, und sich der Liederlichkeit und den niedrigsten Lastern ohne Rückhalt zu überlassen. Aus dieser Dunkelheit tritt er nie so gewiß heraus — nie wird seine Aufführung von einer ansehnlichen Gesellschaft so aufmerksam beobachtet, als wenn er Mitglied einer kleinen religiösen Secte wird. Von diesem Augenblicke an bekömmt er einen Grad von Wichtigkeit, den er nie zuvor hatte. Allen seinen Glaubensgenossen ist um des guten Rufs der Partey willen, zu welcher sie gemeinschaftlich gehören, an seiner guten Aufführung gelegen; sie geben also genau auf ihn Acht, und wenn er durch grobe Vergehungen Aergerniß giebt, oder von der strengen Sittenlehre, welche die Anhänger kleiner Secten gemeiniglich einander vorschreiben, sehr weit abweicht: so bestrafen sie ihn durch den Bann, oder die Ausschließung aus ihrer Gemeinde; — eine sehr harte Strafe für den gemeinen Mann, auch wenn sie von keinen bürgerlichen Folgen begleitet ist. Dieß ist die Ursache, warum in kleinen Religionssecten, die Aufführung der

gemeinen Leute fast immer vorzüglich regelmäßig und sittlich gefunden wird, — gemeiniglich weit regelmäßiger, als sie es bey den Mitgliedern der großen Nationalkirche ist. Wenn die Moral dieser kleinen Secren in irgend etwas gefehlt hat: so ist es eher durch eine ungesellige übertriebene Strenge, als durch Ausschweifungen der Sinnlichkeit geschehen.

Doch es giebt zwey leicht anwendbare und sehr wirksame Mittel, durch deren vereinigten Einfluß der Staat ohne allen Zwang das, was in der Sittenlehre kleiner Secren ungesellig und auf eine tadelhafte Weise strenge ist, verbessern kann.

Das erste ist das Studium der Philosophie und der Wissenschaften überhaupt; ein Studium, welches der Staat sehr leicht, wenn er will, bey dem Mittelstande und dem höhern Stande allgemein machen kann; — nicht dadurch, daß er Lehrer dazu ansetzt und besoldet, wodurch er nur die, welche sich von selbst dem Geschäfte des Unterrichts mit Fleiß und Eifer widmen würden, faul und nachlässig macht: sondern dadurch, daß er alle und jede, die in eine der edlern Berufsarten treten wollen, oder sich als Candidaten zu ehrenvollen und einträglichen Aemtern melden, ehe sie dazu zugelassen werden, einer Prüfung, selbst in Absicht der höhern und schwerern Wissenschaften unterwirft. Wenn der Staat den Personen aus diesen obern Volksklassen die Nothwendigkeit auflegte, etwas gelernt zu haben: so hätte er nicht nöthig, für ihr lernen selbst zu sorgen. Die, welchen daran gelegen ist, unterrichtet zu seyn, werden schon wissen, sich Unterricht zu verschaffen, und zwar besseren, als der Staat ihnen verschaffen konnte. —  
Nun



Nun sind aber die Wissenschaften das große Gegengift gegen Schwärmerey und Aberglauben; und wenn die höhern Stände vor diesen beyden Abwegen verwahrt sind, so können auch die niedern keinen sehr großen Schaden durch sie leiden.

Das zweite der oben gedachten Mittel besteht in der Anzahl und Fröhlichkeit der öffentlichen Vergnügungen. — Derjenige Staat, welcher alle Personen, die, ihres eigenen Vortheils wegen, das Volk durch Musik, Mahlerey und Tanz, durch dramatische oder andere Schauspiele, ohne den Anstand zu verletzen oder Argerniß zu geben, zu belustigen unternehmen, ermuntert, — und dieß geschieht am besten durch eine völlige ihnen verstattete Freyheit — wird leicht bey seinem Volke die finstere und melancholische Gemüthsart zerstreuen, welche dem Aberglauben und der Schwärmerey am meisten Nahrung giebt. Öffentliche Vergnügungen sind von jeher ein Gegenstand des Hasses und des Schreckens für alle Fanatiker gewesen, die das Volk zu den Ausschweifungen einer falschen Frömmigkeit zu verführen suchen. Fröhlichkeit und gute Laune, die Wirkungen jener Vergnügungen, stehen derjenigen Gemüthsbeschaffenheit gerade entgegen, die ihren Absichten am günstigsten ist, und auf die sie am besten zu wirken wissen. Ueberdieß haben die dramatischen Vorstellungen oft die Kunstgriffe der Schwärmer und Abergläubischen selbst, dem öffentlichen Spotte Preis gegeben, oder wohl gar sie dem allgemeinen Abscheu bloß gestellt. Und eben deswegen sind sie von diesen auch noch mehr, als andere öffentliche Zeitvertreibe gehäßt worden.

In einem Lande, wo die Gesetze die Lehrer keiner Religionspartey vor der andern vorzüglich begünstigten, würde es auch gar nicht nothwendig seyn, die Lehrer von irgend einer in eine besondere und unmittelbare Abhängigkeit von dem Landesherrn, oder der obersten Staatsgewalt zu setzen; und diese in die Ernennung oder Entlassung derselben einzumischen. In einer solchen Lage würde der Souverän sich gar nicht weiter um sie bekümmern dürfen, als insofern er sich um alle seine Bürger bekümmert, nemlich um den Frieden unter ihnen zu erhalten, und jedem insbesondere von der Beleidigung, Verfolgung und Unterdrückung der übrigen abzuhalten. Aber ganz anders ist es, wo es eine durch Gesetze eingeführte und herrschende Religion giebt. Hier kann der Staat nie der öffentlichen Ruhe sicher seyn, wenn er sich nicht über die Lehrer dieser Religion einen beträchtlichen und unmittelbaren Einfluß verschafft hat.

Die Geistlichkeit jeder in einem Staate herrschenden Kirche bildet einen großen politischen Körper. Sie kann mit solcher Uebereinstimmung handeln, und ihr Interesse so planmäßig, und so in Einem Geiste verfolgen, als wenn sie unter der Anführung eines einzigen Oberhauptes stünde; und oft steht sie auch in der That unter einem solchen Anführer. Ihr Interesse, als einer eigenen Gemeinheit, ist mit dem Interesse des Staats oder des Landesherrn niemahls einerley, und ist oft geradezu demselben entgegengesetzt. Das Hauptinteresse der Geistlichkeit besteht in der Aufrechterhaltung ihres Ansehens bey der Volke; und dieses Ansehen hängt von der Gewisheit und Wichtigkeit ab, welche dem von ihr vorgetragenen Glaubenssystem zugeschrieben wird; es hängt da-

von

von ab, daß der Glaube an jeden Artikel dieses Systems für nothwendig gehalten werde, den Menschen vor ewigem Elende zu sichern. Sollte der Landesherr entweder die Unklugheit begehen, irgend einen unbedeutenden Satz ihrer Dogmatik selbst zu bezweifeln oder zu verläschen; oder die Menschlichkeit haben, diejenigen, welche das eine oder das andere thun, zu beschützen: so ist von einer Geistlichkeit, die in keiner Art von Abhängigkeit von ihm steht, nichts anders zu erwarten, als daß, da sie sich an ihrer Ehre dadurch beleidigt glaubt, sie den Landesherrn sogar als einen Feind Gottes und der Religion in den Bann thun, und alle Schrecknisse der letztern anwenden werde, um den Gehorsam und die Unterwürfigkeit des Volks einem rechtgläubigern und frömmern Fürsten zuzuwenden. Die Gefahr für ihn ist eben so groß, wenn er sich den Ansprüchen und den usurpirten Rechten der Geistlichkeit widersetzt. Diejenigen Fürsten, die sich auf diese Weise gegen die Kirche empört haben, sind gemeinlich, außer der Beschuldigung Tyrannen zu seyn, noch mit dem Namen der Ketzer gebrandmarkt worden — so feyerlich sie auch ihre Rechtgläubigkeit bezeugt, und so unbedingten Gehorsam gegen jede Entscheidung der Kirche in Glaubenssachen sie auch angelobt haben. — Nun geht aber das Ansehen der Religion über jedes andere Ansehen. Die Furcht, welche sie erregt, überwiegt alle andere Furcht. Wenn die vom Staate genehmigten Lehrer der Religion unter dem großen Haufen Grundsätze verbreiten, welche das Ansehen des Landesherrn untergraben: so hat dieser kein anderes Mittel, als die Gewalt, oder eine stehende Armee in Händen, um dieses sein Ansehen aufrecht zu erhalten. Selbst eine stehende Armee kann ihm in diesem Falle keine dauerhafte

Sicher-

Sicherheit verleihen. Denn wenn die Soldaten nicht Ausländer, sondern aus den zahlreichen niedrigen Volksklassen genommen sind, (welches letztere fast immer der Fall ist) so werden auch sie sehr leicht durch jene Kirchenlehrer verführt werden können. Die Revolutionen, welche die unruhige griechische Geistlichkeit ohne Unterlaß zu Constantinopel veranlaßte, so lange das morgenländische Kaiserthum dauerte — die Zerrüttungen, welche während mehrerer Jahrhunderte die Streit- und Herrschsucht der römischen Klerisey in allen europäischen Reichen stiftete, sind hinlängliche Beweise, wie unsicher der Zustand eines Landesherrn ist, in dessen Lande Eine Kirche die herrschende ist, und der auf die Geistlichkeit dieser Kirche keinen bestimmten und immerwährenden Einfluß hat.

Glaubensartikel, so wie alle andere geistliche Gegenstände, gehören ganz augenscheinlich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrn, der nur zur Beschützung, aber nicht zur Belehrung des Volks die erforderlichen Eigenschaften hat. In Absicht solcher Gegenstände also ist sein Ansehen selten groß genug, um dem Ansehen der vereinigten Geistlichkeit das Gegengewicht zu halten. Und doch kann oft die öffentliche Ruhe und seine Sicherheit von den Lehrsätzen abhängen, die sie über dergleichen Gegenstände zu verbreiten für gut befindet. Da er nun selten, mit hinlänglichem Gewicht und Ansehen, sich den Entscheidungen der Geistlichkeit in solchen Sachen widersehen kann: so ist es nothwendig, daß er auf diese Entscheidungen Einfluß habe. Und Einfluß kann er darauf nur durch die Hoffnung und Furcht haben, die er bey den einzelnen Gliedern der Geistlichkeit zu erregen im Stande ist. Diese Hoffnung kann keine andere seyn, als

als die Hoffnung auf Beförderung zu höhern und einträglichen Aemtern, und diese Furcht keine andere, als die vor Absetzung und Strafe.

In allen christlichen Ländern sind die Pfründen der Geistlichkeit eine Art von freyen Lehngütern (freeholds), die sie vom Souverän, nicht auf so lange Zeit als es ihm gefällt, — sondern auf Lebenslang oder so lange, als sie sich gut betragen, erhalten. Wäre dieser Besitz ihnen weniger gesichert; könnten sie bey jeder kleinen Beleidigung, die sie dem Landesherrn oder seinen Ministern beweisen, aus ihren Gütern herausgeworfen werden: so würden sie sich unmöglich in ein so großes Ansehen bey dem Volke haben setzen können, weil dieses sie immer als Söldlinge des Hofes betrachtet hätte, auf dessen Unterweisungen es sich nicht verlassen könnte. Sollte aber ein Landesherr versuchen, auf eine ungesetzmäßige Weise und durch Gewalt, eine auch nur geringe Anzahl von Geistlichen ihrer Freygüter, vielleicht aus der Ursache zu berauben, weil sie gewisse zum Aufruhr leitende Sätze mit mehr als gewöhnlichem Eifer ausgebreitet hätten: so würde er durch diese Verfolgung sie und ihre Lehrsätze nur zehnfach beym Volke beliebter, und eben deswegen zehnfach gefährlicher und ruhestörender machen, als sie es vorher waren. Furcht ist in allen Fällen ein elendes Regierungswerkzeug, und darf vorzüglich nie gegen eine Klasse von Menschen gebraucht werden, welche den mindesten Anspruch auf Unabhängigkeit hat. Sie schrecken, heißt nur so viel, als ihren Unwillen reizen, und ihre Widersetzlichkeit — die vielleicht bey einer gelindern Behandlung nachgelassen, oder gar aufgehört hätte, hartnäckiger machen. So gelang es zum Beispiel in Frank-

reich

reich der Regierung selten; wenn sie die sämtlichen Parlamente oder höchsten Gerichtshöfe zur Registrirung dem Volke verhafter Edicte, (wie dieß so oft in der Geschichte dieses Landes vorkömmt,) nöthigen wollte. Und doch waren die Mittel, deren sie sich dazu bediente, die Einkerkierungen aller sich ihr widersetzenden Mitglieder, — stark und kräftig genug. Die Fürsten aus dem Hause Stuart bedienten sich zuweilen ähnlicher Mittel, sich Parlamentsglieder unterwürfig zu machen — und sie fanden einen eben so hartnäckigen Widerstand. Gegenwärtig wird das englische Parlament vom Hofe auf eine ganz andere Weise behandelt; und ein kleiner Versuch, den vor zwölf Jahren der Herzog von Choiseul mit dem Pariser Parlamente machte, bewies hinlänglich, daß sämtliche Parlamente noch viel leichter auf gleiche Art hätten behandelt werden können. Aber dieser gemachte Versuch wurde nicht weiter verfolgt. Denn obgleich Ueberredung und Einfluß auf die Gemüther immer das sicherste und bequemste, so wie Gewalt und Furcht das schlimmste und gefährlichste Werkzeug der Regierung ist: so ist doch, wie es scheint, die natürliche Herrschsucht des Menschen so groß, daß er sich des bessern Werkzeugs fast niemahls bedient, als wenn es ihm unmöglich fällt, oder er sich nicht getrauet, das schlimmere anzuwenden. Die französische Regierung konnte und durfte Gewalt brauchen; und also verschmähte sie Ueberredungskünste anzuwenden, und über die Gemüther Einfluß zu suchen. — Aber nach der Erfahrung aller Zeitalter giebt es im Staate keinen Stand, gegen den die Gewalt mit so vieler Gefahr, und selbst mit so gewissem Unglücke von einer Regierung gebraucht wird, als die vom Volke geachtete Weislichkeit einer herrschenden Kirche. Selbst  
in

in den am meisten despotischen Reichen, hat der Geistliche, der bey seiner eigenen Klasse in gutem Ansehen steht, weniger für seine persönliche Sicherheit, oder für seine Rechte und Privilegien zu fürchten, als irgend ein anderer Unterthan des Staats von gleichem Range. So verhält es sich auf allen Stufen des Despotismus von dem sanften und verfeinerten, wie wir ihn in Frankreich — bis zu dem wüthenden und wilden, wie wir ihn in der Türkey finden. Aber obgleich der geistliche Stand nirgends leicht mit Gewalt bezwungen werden kann: so kann er doch so leicht als ein anderer, durch geheimen Einfluß regiert werden. Von den Mitteln, die der Landesherr dazu in Händen hat, hängt seine Sicherheit und die öffentliche Ruhe in großem Maße ab. Diese Mittel bestehen vornehmlich in den Beförderungen zu höhern und einträglichen Aemtern, welche der Landesherr vergiebt.

Nach der ältesten Verfassung der christlichen Kirche wurde der Bischof jedes Sprengels durch die vereinigten Stimmen der Geistlichkeit und des Volks gewählt. Das Volk blieb nicht lange in dem Besitze dieses Wahlrechts; und als ihm auch noch dasselbe zustand, wurde es doch durch den Einfluß der Geistlichkeit, die sein natürlicher Führer in geistlichen Sachen zu seyn scheint, bey der Wahl regiert. Doch auch dieser Mühe, das Volk zu stimmen, wurde die Geistlichkeit überdrüssig, und sie eignete sich also das Wahlgeschäft ganz allein zu. Auf gleiche Weise wurde der Abt, wenigstens in dem größten Theile der Klöster, von den Mönchen seines Klosters ernannt. Alle geringere geistliche Aemter wurden in jedem Sprengel von dem Bischöfe besetzt, der dazu unter  
der

der Geistlichkeit diejenigen Personen auswählte, die er für die tüchtigsten und schicklichsten hielt. Auf diese Weise waren also alle Beförderungen zu kirchlichen Würden in den Händen der Kirche selbst. Der Landesherr, wenn er auch einigen mittelbaren Einfluß auf diese Wahlen hatte — und ob es gleich an mehreren Orten gewöhnlich war, seine Einwilligung zur Anstellung der Wahl und seine Bestätigung des Gewählten einzuhohlen — hatte doch keine Mittel, geradezu auf die Geistlichkeit Einfluß zu bekommen; oder die Mittel, welche er hatte, waren nicht hinlänglich. Ein ehrgeiziger Geistlicher hatte bey weitem nicht so viel Ursache, sich dem Landesherrn gefällig zu machen, als seinem eigenen Stande, weil er nur von dem letztern seine Beförderung erwarten konnte.

In dem größten Theile von Europa zog der Pabst nach und nach die Vergebung aller Bischümer und Abteyen, oder derjenigen Pfründen, welche Consistorial-Pfründen heißen, und in der Folge auch die Vergebung der meisten kleineren Pfründen in jeder Diöces an sich, so daß dem Bischofe nicht mehr Gewalt bey Besetzung der geistlichen Aemter übrig blieb, als zur Aufrechterhaltung seines Ansehens schlechterdings nothwendig war. Durch diese Einrichtung kam der Landesherr in eine noch schlimmere Lage, als zuvor. Die Geistlichkeit aller europäischen Länder bildete sich dadurch zu einem großen Kriegsheere unter der Anführung des Pabstes — das zwar in verschiedene Quartiere vertheilt war, dessen Bewegungen und Operationen aber von einem Haupte registert wurden, und in einem gemeinschaftlichen Plane zusammenstimmten. Die Geistlichkeit jedes einzelnen Landes konnte



konnte als eine Abtheilung (detachment) dieses großen Kriegsheers angesehen werden, dessen Operationen erforderlichen Falles, sehr leicht von den in den umliegenden Ländern einquartierten Kriegshaufen unterstützt werden konnten. Jeder solcher Haufen war nicht nur von dem Regenten des Landes, worin er einquartiert war, unabhängig; sondern war auch von einem fremden Regenten abhängig, der die Waffen desselben zu jeder Zeit gegen den Landesregenten kehren und sie durch die Waffen aller andern abgetheilten Haufen verstärken konnte.

Diese Waffen waren die fürchterlichsten, die sich nur erdenken lassen. In dem alten Zustande von Europa, ehe Künste und Wissenschaften ihren Weg dahin fanden, gab der Geistlichkeit ihr Reichthum eben den Einfluß über das gemeine Volk, welches die großen weltlichen Baronen, vermöge ihres Reichthums über ihre Lehnssträger, Unterthanen und Anhänger hatten. Auf den großen Landgütern und Herrschaften, welche die unrecht angewandte, von ihrem Zwecke sich verirrende Frömmigkeit der Fürsten und Privatpersonen der Geistlichkeit vermacht oder geschenkt hatte, übte sie die Gerichtsbarkeit auf eben die Art und aus gleichen Ursachen, wie die Baronen sie auf ihren Gütern übten. Die Geistlichkeit nehmlich konnte auf diesen ihren Gütern das Recht sehr wohl, ohne Hülfe des Landesherrn, verwalten, oder durch ihre Bögte verwalten lassen; aber der Landesherr hätte nimmermehr ohne der Geistlichkeit Hülfe und Unterstützung, die Rechtspflege daselbst besorgen oder seine Richtersprüche vollziehen lassen können. Die Gerichtsbarkeit also, welche die Geistlichkeit auf ihren Herrschaf-

ten und Edelhöfen ausübte, war von den königlichen Gerichtshöfen eben so unabhängig, als es die Gerichtsbarkeit der weltlichen großen Herrn war. Alle Pächter und Untersassen der Geistlichen, waren so wie die des Adels, fast durchgängig nur auf so lange in ihren Gütern, als es den Grundherrn beliebte. Sie standen also in der vollkommensten Abhängigkeit von ihr, und konnten von ihr aufgerufen werden, jeden Streit, in den sie verwickelt war, ausfechten zu helfen. Außer der Rente von ihren eigenen Ländern, besaß die Geistlichkeit in allen Ländern Europas, noch unter dem Namen des Zehnten, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Rente aller andern Landgüter. Beyde Renten wurden größtentheils in Natural-lieferungen von Getreide, Wein, Vieh, Geflügel u. s. w. gezahlt. Die Menge dieser Lieferungen betrug weit mehr, als die Geistlichkeit selbst verzehren konnte; und Künste und Manufacturen, gegen deren Erzeugnisse sie das Ueberflüssige hätte absetzen können, waren noch nicht vorhanden. Die Geistlichkeit konnte also diesen ungeheuern Ueberschuß der ihr gelieferten Lebensmittel über ihren eigenen Bedarf nicht anders anwenden, als die weltlichen Herrn ihren ähnlichen Ueberschuß anwandten, — zu einer verschwenderischen Gastfreyheit, und zu weit umher ausgestreuten Almosen. Und in der That wird auch die Gastfreyheit und Mildehäufigkeit der Geistlichkeit in alten Zeiten als sehr groß vorgestellt. Nicht nur erhielten sie fast alle Armen des Königreichs: sondern auch viele Edelleute und Ritter hatten kein anderes Mittel sich zu ernähren, als daß sie von einem Kloster zum andern reiseten, — zwar unter dem Vorwande frommer Wallfahrten, in der That aber, um die Gastfreyheit der Geistlichkeit zu benutzen.

In

In dem Dienste und dem Gefolge manches Prälaten waren eben so viel Leute, als in dem Dienste und Gefolge der größten Barone; und in dem Dienste der gesammten Geistlichkeit waren gewiß mehr Leute, als in dem Dienste des sämmtlichen Adels. — Ueberdies war unter der Geistlichkeit immer mehr Einigkeit, als unter den weltlichen Herren. Die ersten standen unter der Oberherrschaft des Pabstes, und waren gemeinschaftlichen Geseßen unterworfen; die letztern standen unter niemandem, und waren gemeinlich einer auf des andern Macht so eifersüchtig, als sie es alle auf die Macht des Königs waren. Wenn also auch die Geistlichkeit weniger Vasallen und Dienstleute als der weltliche Adel gehabt hätte: (und der Vasallen hatte sie wahrscheinlich weniger) so würde sie doch durch ihre Einigkeit fürchterlicher als dieser geworden seyn. Auch vermehrte die Gastfrenheit und Mildthätigkeit der Geistlichkeit nicht nur ihre weltliche Macht, sondern auch das Gewicht ihrer geistlichen Waffen. Diese beyden Tugenden erwarben ihr die größte Verehrung bey den niedrigern Volksklassen, unter welchen viele Leute waren, die immer, — wenige die nicht zuweilen — von der Geistlichkeit gespeiset wurden. In den Augen dieses gemeinen Volks bekam alles, was einem von ihm so geliebten Stande angehörte, oder mit ihm in Verbindung stand — die Besizungen, Privilegien und Glaubenstehren desselben, — einen Schein von Heiligkeit: und jeder, der eines von diesen Stücken wirklich antastete, oder der nur dessen beschuldiget wurde, erregte als ein Kirchenräuber und Gottloser seinen Abscheu und Haß. Bey diesem Zustande der Dinge dürfen wir uns nicht wundern, daß wenn es die Landesherrn in den europäischen Reichen zuweilen

schwer fanden, dem Bündnisse einiger wenigen großen Edelleute zu widerstehen: es ihnen durchaus unmöglich fiel, gegen die ganze vereinigte Geistlichkeit ihrer Länder den Streit auszuhalten, besonders da diese durch die Geistlichkeit der benachbarten unterstützt wurde. Wenn man sich unter solchen Umständen über etwas wundern muß; so ist es nicht, daß die Fürsten zuweilen nachgeben mußten, sondern daß sie jemahls im Stande waren zu widerstehen.

Dasjenige Privilegium der Geistlichkeit in jener alten Zeit, welches uns in der gegenwärtigen am ungezreimtesten vorkommt, ich meine ihre gänzliche Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, oder was in England das beneficium cleri heißt, war doch in der That nichts mehr, als die ganz natürliche und fast nothwendige Folge des gesammten Zustandes der Dinge oder der Gesellschaft. Wie gefährlich mußte es nicht für den Landesherrn seyn, einen Geistlichen wegen eines noch so groben Verbrechens zu strafen, wenn der ganze Stand des letztern geneigt war ihn in Schutz zu nehmen, und entweder die Beweise für unzulänglich erklärte, um einen so heiligen Mann darauf zu verurtheilen, oder die Strafe für zu hart, als daß sie an einer geheiligten Person vollzogen werden dürfe. Der Landesherr konnte unter solchen Umständen nichts besseres thun, als den Verbrecher den geistlichen Gerichtshöfen überlassen; denen um der Ehre ihres eigenen Standes willen daran gelegen seyn mußte, zu verhindern, daß ein Mitglied desselben ein grobes Verbrechen beginge, oder auch nur ein sichtbares Aergerniß gäbe, weil durch beides die Gemüther des Volks von dem ganzen Stande abgewandt werden konnten.

In demjenigen Zustande, welchen die Dinge fast durch ganz Europa vom zehnten bis zum dreyzehnten Jahrhunderte, auch einige Zeit vor und nach dieser Periode hatten, konnte die Verfassung der römischen Kirche als das fürchterlichste Bündniß angesehen werden, das je gegen das Ansehen und die Sicherheit der bürgerlichen Regierung ist geschlossen worden, — ein Bündniß, das zugleich eine Verschwörung gegen die Vernunft, die Freyheit und das Glück der Völker war; weil alle diese Vorzüge nirgends gedeihen können, wo nicht die bürgerliche Obrigkeit mächtig genug ist, sie zu beschützen. Vermöge dieser Verfassung war der größte Betrug des Aberglaubens von dem Privatinteresse einer so großen Anzahl von Personen unterstützt, daß er über alle Gefahr, von der menschlichen Vernunft angegriffen zu werden, erhaben war. Denn wäre es dieser auch gelungen, einige der groben Betrügeren des Aberglaubens, selbst vor den Augen des gemeinen Volks aufzudecken: so würde sie doch niemals die Bande des Privatinteresse haben zerreißen können. Wäre also die Hierarchie nie von andern Feinden, als durch die schwachen Waffen der Vernunft angegriffen worden: so hätte sie von ewiger Dauer seyn können. Aber dieses unermessliche und so fest gegründete Gebäude, das durch alle menschliche Weisheit und Tugend nie hätte erschüttert werden können, wurde durch den natürlichen Lauf der Dinge von selbst zuerst geschwächt und dann zum Theile zerstört; und läßt jetzt voraussehen, daß es in wenigen Jahrhunderten vielleicht ganz in Trümmern zerfallen wird.

Die allmählichen Fortschritte in Manufacturen, Künsten und Handel zerstörten die weltliche Macht der

Geistlichkeit, durch den größern Theil von Europa, auf eben die Weise, wie sie die Macht des hohen Adels zerstört hatten. In den Erzeugnissen und Waaren, welche dadurch geliefert wurden, fand die Geistlichkeit, so wie der Adel, Gegenstände, die sie gegen ihr überflüssiges rohes Erzeugniß eintauschen konnten, und sie fanden dadurch zuerst Mittel, ihre großen Einkünfte auf ihre eigenen Personen zu verwenden, oder andere Leute an dem Genusse derselben einen beträchtlichen Antheil nehmen zu lassen. Ihre Mildthätigkeit wurde nach und nach weniger ausgebreitet, ihre Gastfretheit weniger verschwenderisch. Ihre Anhänger und die von ihr Abhängigen wurden also weniger zahlreich, und schwanden nach und nach völlig hinweg. Nun wünschte auch die Geistlichkeit, wie die weltlichen Gutsbesitzer, von ihren Ländereyen höhere Renten zu bekommen; um den neuen Zusatz auf gleiche Weise, wie ihre bisherigen Einkünfte, auf die Befriedigung ihrer persönlichen Eitelkeit und Sinnlichkeit wenden zu können. Aber diese Erhöhung fand nur statt, wenn sie ihren Untersassen die Ländereyen auf lange Zeit in Pacht gaben; und hierdurch wurden diese größtentheils von ihnen unabhängig, — die Bande des Interesse, welche die untern Volksklassen bis dahin an die Klerisey geknüpft hatten, rissen auf diese Weise, oder löseten sich auf. Sie rissen und löseten sich sogar eher, als die ähnlichen Bande, durch welche eben diese Volksklassen an den weltlichen Baronen hingen. Denn da die kirchlichen Pfründen größtentheils kleiner als die Güter des hohen Adels waren: so war der Inhaber jeder Pfründe noch weit eher im Stande, das ganze Einkommen derselben auf seine eigene Person zu wenden. Während

rend

rend des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, war in den meisten Ländern Europens die Macht des hohen Adels noch auf ihrem Gipfel. Aber die weltliche Macht der Geistlichkeit, die unumschränkte Herrschaft, welche sie sonst über den großen Haufen des Volks ausgeübt hatte, war schon sehr im Verfall. Beynahe war schon damahls ihre Macht bloß auf ihr geistliches Ansehen eingeschränkt; und selbst dieses geistliche Ansehen fiel sehr, da es nicht mehr durch Gastfreyheit und Mildthätigkeit unterstützt wurde. Die untern Volksklassen sahen nun nicht mehr auf den geistlichen Stand als ihren Helfer in der Noth, und den wohlthätigen Versorger ihrer Dürftigkeit. Im Gegentheil wurden sie nun durch die Eitelkeit, das Wohlleben und den Aufwand der reichern Geistlichkeit beleidigt, die das auf ihr eigenes Vergnügen zu wenden schien, was zuvor als das Erbtheil der Armuth war angesehen worden.

In dieser Lage der Dinge suchten die Landesherren in den verschiedenen Staaten von Europa den Einfluß, welchen sie vor Zeiten auf die Vergebung der großen Kirchenpründen gehabt hatten, wieder zu erlangen; indem sie den Kapiteln der Domstifte, und den Mönchen der Klöster ihr altes Recht, ihre Bischöfe oder Aebte zu wählen, von neuem zuwandten. Die Wiederherstellung dieser alten Ordnung der Dinge war die Absicht mehrerer in England, während des vierzehnten Jahrhunderts gemachten Parlamentsacten, besonders des sogenannten statute of provisors, so wie es in Frankreich die Absicht der im funfzehnten Jahrhunderte eingeführten pragmatischen Sanction war. Um eine solche Wahl gültig zu machen, mußte der Landesherr zuvor seine Einwilli-

gung dazu gegeben, und nachher die gewählte Person bestätigt haben; und ob man gleich vorgab, daß die Wahl vollkommen frey sey: so hatte doch ohne Zweifel der Landesherr eine Menge Mittel in Händen, auf die Geistlichkeit seines Landes mittelbarer Weise Einfluß zu bekommen. In andern Ländern von Europa wurden ähnliche Anordnungen gemacht, die einen gleichen Zweck hatten. Nirgends aber scheint, vor der Reformation, die Macht des Papstes, die größern Pfründen zu vergeben, so allgemein und so wirksam eingeschränkt worden zu seyn, als in Frankreich und England. Späterhin, im sechszehnten Jahrhunderte, gab das Concordat den Königen von Frankreich das volle Recht, zu allen größern geistlichen Aemtern, oder zu denen, welche Consistorial-Pfründen heißen, die Personen zu ernennen.

Seit der Errichtung der pragmatischen Sanction und des Concordats scheint die französische Geistlichkeit weniger Achtung für die Aussprüche der römischen Tribunale bewiesen zu haben, als die Geistlichkeit irgend eines andern katholischen Landes. In allen Streitigkeiten, die ihr Landesherr mit dem Papste gehabt hat, hat sie fast ohne Ausnahme die Partey des Landesherrn genommen. Diese Unabhängigkeit der französischen Geistlichkeit vom römischen Hofe kam vornehmlich von jenen beyden Kirchengesetzen her. In frühern Perioden war sie diesem Hofe eben so unterwürfig oder zugerhan, als die Geistlichkeit irgend eines Landes. Als Robert, der zweyte König des Kapetischen Geschlechts, sehr ungerichter Weise vom Papste in den Bann gethan worden war, warfen seine Bedienten, wie es heißt, die Ueberreste der Speisen, die von seinem Tische kamen, vor die

Sun-



Hunde. Sie weigerten sich, das mindeste von dem zu kosten, was durch die Berührung eines mit dem Bannfluche Beladenen verunreinigt worden war. Höchst wahrscheinlich war es die Geistlichkeit seines eigenen Landes, welche seine Bedienten so handeln lehrte.

Der Anspruch, den der römische Hof auf die Vergebung der größern Kirchenstrüden machte, ein Anspruch, zu dessen Vertheidigung er mehr als einmahl die Throne der größten christlichen Reiche erschüttert hat, wurde auf diese Weise noch vor der Reformation in vielen Theilen Europens, entweder gewissen Einschränkungen unterworfen, oder von ihm gänzlich aufgegeben. Seit der Zeit hat die Geistlichkeit weniger Gewalt über das Volk, und die Regierung hat mehr Einfluß auf die Geistlichkeit. Diese hat also weder die alte Gewalt, noch die alte Neigung mehr, den Staat zu beunruhigen.

Bis zu diesem Grade war das Ansehen der römischen Kirche schon herabgesunken, als die zur Reformation Anlaß gebenden theologischen Streitigkeiten in Deutschland ihren Anfang nahmen, und sich bald durch alle europäischen Länder verbreiteten. Die neuen Lehren wurden allenthalben von dem Volke mit großem Beyfalle aufgenommen, und von den Predigern, die sie vortrugen, mit allem dem schwärmerischen Eifer ausgebreitet, der fast immer den Parteygeist belebt, wenn er sich gegen ein durch Zeit und Gewohnheit befestigtes Ansehen auflehnt. Diese Lehrer, ob sie gleich vielleicht in anderer Rücksicht nicht gelehrter waren, als die Theologen, welche den Glauben der alten Kirche vertheidigten, waren doch, wie es scheint, mit der Kirchengeschichte und mit

dem Ursprunge und Fortgange derjenigen Meinungen, auf welche sich das Ansehen der Kirche gründete, besser bekannt, als ihre Gegner, und erhielten daher über diese fast in jedem Streite einige Vortheile. Die Strenge ihrer Sitten gab ihnen überdies Ansehen in den Augen des gemeinen Volks, das die Regelmäßigkeit ihrer Auf-  
führung mit der ausschweifenden Lebensart vieler Geistlichen ihrer eigenen Kirche auf eine Weise verglich, welche diese sehr gegen jene herabsetzte. Sie besaßen endlich, in einem weit höhern Grade als ihre Gegner, die Künste die dazu gehören, sich bey'm Volke beliebt zu machen, und Neubekehrte zu gewinnen, — Künste, welche die stolzen, mit ansehnlichen Würden bekleideten Söhne der katholischen Kirche, lange als unnütz und verächtlich vernachlässigt hatten. Die neuen Lehren empfahlen sich den einen durch ihre Gründe, den andern durch ihre Neuheit; bey einer noch größern Anzahl wurde ihnen durch den Haß und die Verachtung gegen die Geistlichkeit der herrschenden Kirche, Eingang verschafft; bey den allermeisten aber wirkte die leidenschaftliche, schwärmerische, obgleich oft gemeine und pöbelhafte Beredsamkeit, mit welcher diese Lehren vorgetragen wurden.

Allenthalben war der Fortgang, den die neuen Lehren machten, so groß, daß Fürsten, welche eben damals mit dem römischen Hofe zufälliger Weise entzweyget waren, sehr leicht durch Hülfe derselben Mittel fanden, die Macht der Kirche, — welche, nachdem sie die Verehrung der niedrigeren Volksklassen einmahl verloren hatte, beynähe ganz vertheidigungslos war, — in ihren Ländern zu vernichten. Da der römische Hof einige der kleinern Fürsten, in dem nördlichen Theile von Deutschland belei-

beleidigt hatte, — ohne Zweifel, weil er es nicht der Mühe werth hielt, sie zu gewinnen: so waren sie fast alle bereitwillig, die Reformation in ihren Gebiethen einzuführen. In Schweden erbitterte die Tyranny Christierns des zweyten und des Erzbischoffs Troll von Upsal die Gemüther so sehr, daß es dem Gustav Wasa leicht wurde, beyde zu vertreiben. Und da sich der Pabst beyder annahm: so fand Gustav wenige Schwierigkeit, die Reformation einzuführen. In der Folge wurde Christiern der zweyte auch des dänischen Thrones entsetzt, da seine Aufführung ihn in Dänemark eben so verhaßt, als in Schweden gemacht hatte. Indesß war doch noch der Pabst auf seiner Seite; und Friedrich von Oldenburg, der den erledigten dänischen Thron bestiegen hatte, rächte sich an dem Pabste, indem er dem Vespere Gustav Wasas folgte.

Die Magistrate von Bern und Zürich hatten zwar keine besondere Mißhelligkeit mit dem römischen Hofe. Aber einige von der Geißlichkeit hatten kurz zuvor ihren ganzen Stand durch einen mehr als gewöhnlich groben Betrug, bey dem Volke zugleich verhaßt und verächtlich gemacht; und die Reformation wurde daher in beyden Cantons ohne Schwierigkeit eingeführt.

In dieser kritischen Lage der Sache war der päbstliche Hof nicht wenig bemüht, die Freundschaft der mächtigen französischen und spanischen Monarchen zu gewinnen, wovon der letztere eben damahls auf dem deutschen Kaiserthron saß. Durch ihre Hülfe wurde er, obgleich nicht ohne viele Schwierigkeit und viel vergoffenes Blut, in den Stand gesetzt, die Reformation in beyden Reichern,

th eils

theils aufzuhalten, theils gänzlich zu unterdrücken. Gegen den König von England war der Pabst geneigt genug, sich nachgebend zu beweisen. Aber die Umstände der Zeit machten, daß er dieses nicht konnte, ohne zugleich einen noch mächtigern Fürsten, Karl den fünften, römischen Kaiser und König von Spanien zu beleidigen. Heinrich der achte also, der zwar die meisten Lehren der Reformatoren selbst verwarf, wurde doch durch den Eingang, welchen sie allenthalben in seinen Ländern fanden, und das Uebergewicht, welches sie dafselbst bekamen, in den Stand gesetzt, die Klöster in seinen Staaten aufzuheben, und das Ansehen der römischen Kirche zu vernichten. Die Begünstiger der Reformation waren sehr damit zufrieden, daß er so weit ging: ob sie ihn gleich gerne noch weiter hätten gehen sehen. Indessen wurde es ihnen doch dadurch leicht, unter seinem Sohne und Nachfolger, da sie das Hest der Regierung in die Hände bekamen, das Werk zu vollenden, welches Heinrich der achte angefangen hatte.

In einigen Ländern, wie zum Beyspiel in Schottland, wo die Regierung schwach war, das Volk gegen sich hatte, und überhaupt auf wankenden Stützen ruhte, war die Reformation stark genug, nicht nur die Kirche, sondern auch den Staat, weil er der Kirche zu Hülfe kam, zu stürzen.

Unter den, in allen Ländern Europens zerstreuten Anhängern der Reformation, gab es kein höchstes Tribunal, dergleichen der römische Hof für die katholische Kirche war; keine allgemeine Kirchenversammlung, welche die unter ihnen entstehende Streitigkeiten hätte schlichteten,

ten, und die genaue Grenzlinie der Rechtgläubigkeit, mit verbindlichem Ansehen für alle hätte bestimmen können. Wenn daher die Anhänger der Reformation in dem einen Lande, mit ihren Brüdern in andern Ländern, über Glaubenspunkte uneins wurden: so konnte der Streit, aus Mangel eines gemeinschaftlichen Richters, unter ihnen nicht beygelegt werden; — und Streitigkeiten der Art entstanden unter ihnen wirklich. Die für den Frieden und die Wohlfahrt der Länder wichtigste Streitigkeit war ohne Zweifel die, welche das Kirchenregiment und das Recht die geistlichen Aemter zu vergeben, betrifft. Sie gab daher auch zur Trennung der beyden Hauptparteyen unter den Protestanten der Lutherischen und Calvinischen Anlaß; — der beyden einzigen, die durch Gesetze in europäischen Ländern eingeführt worden sind.

Die Anhänger Luthers behielten, so wie die englische Kirche, mehr oder weniger die bischöfliche Kirchenregierung bey, errichteten unter ihren Geistlichen eine Rangordnung mit wirklicher Abhängigkeit der Untern von den Obern, und ertheilten dem Landesherrn das Recht, alle Bisthümer und sogenannten Consistorial-Pfründen in seinem Lande zu vergeben; wodurch er zum wahren Haupte der Kirche erhoben wurde. Und ob sie gleich, in Absicht der kleinern Pfründen und Kirchenämter, die Bischöfe ihres bisher besessenen Rechts sie zu vergeben, nicht beraubten: so gestanden sie doch auch bey diesen dem Landesherrn, und allen andern Kirchenpatronen das Präsentationsrecht, das heißt, das Recht zu, dem Bischöfe die Personen vorzuschlagen, die dieser nur zu prüfen, und zu bestätigen oder zu verwerfen

fen das Recht hatte. Diese Einrichtung des Kirchenregiments war, von ihrem ersten Entstehen an, der Erhaltung der Ruhe und Ordnung, und der Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens im Staate, sehr günstig. Und in der That hat sie auch in keinem Lande, in welchem sie eingeführt worden ist, Anlaß zum Aufbruch und zu innern Unruhen gegeben. Besonders hat sich die englische Geistlichkeit von jeher und mit Recht der Treue und des Gehorsams gerühmt, mit welchen sie ihrem Landesherren unveränderlich zugethan gewesen ist, und deren Grundsätze sie ihren Mitbürgern gepredigt hat. Unter einem solchen Kirchenregiment suchen sich die Geistlichen natürlicher Weise dem Fürsten, dem Hofe und dem Adel des Landes gefällig zu machen, von deren Einflusse sie vornehmlich ihre Beförderung erwarten. Sie werden zwar zuweilen um die Gunst dieser Patronen durch niedrige Schmeicheleyen buhlen, aber auch sie oft durch den Anbau wahrer Talente zu erhalten suchen, besonders solcher, welche bey Leuten vom Range in Ansehen stehen — durch Kenntnisse in allen Zweigen nützlicher oder den Geist zierender Wissenschaften, durch Artigkeit der Sitten, durch einen muntern, unterhaltenden und angenehmen Umgang, und vornehmlich durch eine erklärte Verachtung derjenigen heuchlerischen und thörichten Selbstpeinigungen, welche Schwärmer einzuschärfen und auszuüben pflegen, um sich die Verehrung des Volks, — und den Reichen und Vornehmen, die sich dieser Strenge nicht unterwerfen, — den Abscheu des gemeinen Mannes zuzuziehen. Eine solche Geistlichkeit aber, indem sie auf diese Weise sich bey den höhern Ständen zu empfehlen sucht, ist sehr in Gefahr die Mittel zu vernachlässigen, durch welche sie sich bey den Untern Einfluß und

und Ansehen verschaffen kann. Sie erhält vielleicht die Aufmerksamkeit, oft auch die Achtung und selbst die Verehrung derer, die über ihr sind; aber bey der zahlreichen Klasse der Niedern ist sie oft unvermögend, ihre billigen und gemäßigten Grundsätze gegen den ersten besten noch so unwissenden Schwärmer zu vertheidigen, welchem es einfällt, sie anzugreifen.

Die Nachfolger des Zwingli hingegen, oder vielmehr die des Calvins, gaben den Hausvätern jedes Kirchspiels das Recht, bey Erledigung einer Stelle, ihren Prediger selbst zu wählen. Sie führten zugleich die vollkommenste Gleichheit unter ihrer Geistlichkeit ein. — Die erste von diesen Anordnungen scheint allenthalben, wo sie in Ausübung geblieben ist, nichts als Unordnung und Verwirrung hervorgebracht, und sowohl die Sitten der Geistlichkeit, als die Sitten ihrer Kirchkinder verdorben zu haben; die andere hingegen hat überall keine andere als gute und angenehme Folgen gehabt.

Allenthalben, wo das Volk das Recht behielt, seinen Seelforger selbst zu wählen, handelte es dabey fast immer unter dem Einflusse der Geistlichkeit, und zwar gemeinlich der streitsüchtigsten und am meisten fanatischen Geistlichkeit. Von den Geistlichen selbst wurden viele, um ihren Einfluß über das Volk zu verstärken, Schwärmer, oder stellten sich es zu seyn; gaben der Schwärmeren unter dem Volke Vorschub, und suchten immer demjenigen Candidaten den Vorzug zu verschaffen, der am meisten von diesem Geiste angesteckt war. So eine geringe Sache, als die Ernennung eines bloßen Pfarrers in einem Kirchspiele, erregte immer einen gewaltigen

waltigen Streit, nicht nur in einem solchen Kirchspiele, sondern auch in den benachbarten, die selten ermangelten, daran Theil zu nehmen. Lag das Kirchspiel in einer großen Stadt: so theilte eine solche zwiespältige Wahl alle Einwohner derselben in zwey Parteyen. Und machte diese Stadt einen eigenen kleinen Freystaat aus, oder war sie das Haupt eines solchen, — wie dieses bey mehreren ansehnlichen Städten Hollands und der Schweiz der Fall war: — so drohte jeder solche elende Zwist, außerdem, daß er gemeinlich alle schon im Staate vorhandenen Parteyen von neuem gegen einander erbitterte, eine neue Spaltung in der Kirche, und eine neue Faction im Staate zurückzulassen. In diesen kleinen Freystaaten fand es daher die Obrigkeit gar bald, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nothwendig, die Vergabung der eröffneten Kirchenpfründen sich selbst zuzueignen. In Schottland, dem größten der Länder, in welchem die presbyterianische Kirchenverfassung eingeführt worden ist, wurden in der That zu Anfange der Regierung Wilhelm des dritten, durch dieselbe Acte, welche die Presbyterien oder die Collegien der Kirchenältesten errichtete, die Patronatsrechte abgeschafft. Diese Acte stellte es wenigstens gewissen Volksklassen frey, sich das Recht, ihre Prediger zu wählen, für ein sehr geringes Geld zu erkaufen. Nach vier und zwanzig Jahren, so lange diese Verfassung dauerte, wurde sie im zehnten Regierungsjahre der Königin Anna, durch das zwölfte Statut, um der Unordnungen willen abgeschafft, welche durch sie fast allenthalben waren veranlasset worden. Und doch konnte, in einem so großen Lande als Schottland, ein Aufruhr in einem entfernten Kirchspiele nicht so leicht den ganzen Staat und die Regierung beunruhigen, als in einem kleinen.



kleinen. Diese Acte aus dem zehnten Jahre der Königin Anna, gab die Patronatsrechte ihren ehemaligen Eigenthümern wieder. Aber obgleich in Schottland, nach den Gesetzen, die Kirchenpfründen ohne Ausnahme demjenigen erteilt werden, welchen der Kirchenpatron vorgeschlagen hat: so verlangt doch die Kirche zuweilen, (denn sie ist in ihrem Verfahren in dieser Absicht nicht immer mit sich selbst übereinstimmend,) eine gewisse Einwilligung des Volks, ohne welche sie sich weigert, dem Vorgeschlagenen die sogenannte Seelsorge, oder die geistliche Gerichtsbarkeit im Kirchspiele zu erteilen. Sie verschiebt wenigstens zuweilen, aus vorgegebener Fürsorge für die Ruhe des Kirchspiels, die Einführung desselben so lange, bis jene Einwilligung beygebracht werden kann. Die Cabalen, welche zuweilen die benachbarte Geistlichkeit anwendet, diese Einwilligung bald zu befördern, bald, welches öfter der Fall ist, zu verhindern, und die demagogischen Künste, welche sie zu dem Ende übt, um sich bey solchen Gelegenheiten des Erfolgs desto mehr zu versichern, sind vielleicht die vornehmsten Ursachen, welche bey dem Volke und der Geistlichkeit von Schottland, noch den kleinen Ueberrest von dem alten fanatischen Geiste erhalten, den man bey beyden gewahr wird.

Die Gleichheit, welche die presbyterianische Kirchenform unter der Geistlichkeit einführt, besteht erstlich in der Gleichheit ihres Ansehens und ihrer Gerichtsbarkeit; und zweytens in der Gleichheit ihrer Pfründen oder festen Einkünfte. In allen presbyterianischen Kirchen herrscht vollkommene Gleichheit des Ansehens. Mit den Einkünften ist es nicht so. Indesß ist doch der Un-

terschied zwischen dem Einkommen der bessern und der geringern Pfarren selten so groß, daß er den, welcher eine der letztern im Besitze hat, in Versuchung führte, sich um die bessere durch niedrige Künste der Schmeicheley zu bewerben. In allen presbyterianischen Kirchen, wo die Patronatsrechte in völliger Ausübung sind, sucht die Geistlichkeit durch edlere Mittel sich die Gunst ihrer Obern zu verschaffen, — durch Gelehrsamkeit, durch eine unbescholtene Aufführung, und durch eine treue und fleißige Erfüllung ihrer Pflichten. Die Kirchenpatrone klagen selbst oft über den unabhängigen Geist, mit welchem ihre Geistlichkeit handelt, und sie sind geneigt, ihr dieß als einen Undank gegen empfangene Wohlthaten auszulegen. Es ist aber im schlimmsten Falle nichts anders, als die Unbefangenheit, welche bey ihr natürlicher Weise aus dem Bewußtseyn entsteht, keine ähnliche Wohlthaten in der Zukunft mehr erwarten zu dürfen. Vielleicht giebt es in ganz Europa keine Klasse von Menschen, die sich durch Gelehrsamkeit, anständige Aufführung, und edle Freymüthigkeit vortheilhafter auszeichnete; — keine, die der allgemeinen Achtung würdiger wäre, als die presbyterianische Geistlichkeit in Holland, Schottland, Genf und der Schweiz.

Da wo die Kirchenämter alle gleiche Einnahmen haben, kann das Einkommen keines einzigen groß seyn. Diese Mittelmäßigkeit der Pfründen, ob sie gleich zu weit getrieben seyn kann, hat doch ihre sehr guten Folgen. Nichts als eine exemplarische Sittlichkeit kann einem Manne von geringem Vermögen Würde verschaffen. Leichtsinn und Eitelkeit machen ihn fast unausbleib-

bleiblich lächerlich; und sind überdieß für seinen häuslichen Zustand von eben so verderblichen Folgen, als sie es für den Zustand des gemeinsten Mannes sind. Er ist also verbunden, seine eigene Aufführung nach eben den Grundsätzen der Sittlichkeit einzurichten, welche der gemeine Mann am meisten in Ehren hält. Diejenige Lebensart, welche ihm die Gunst und Achtung desselben am gewisesten erwirbt, ist auch die, welche seiner eigenen Lage die angemessenste, und seinem Interesse die zuträglichste ist. Der gemeine Mann sieht ihn mit der eigenen Art von Zuneigung an, die er für eine Person hat, welche sich seinem Stande nähert, aber wie ihm dünkt, auf einer höhern Stufe stehen sollte. Und so wie ein solcher ärmerer Lehrer von den gemeinen Leuten geliebt wird: so gewinnt er sie auch hinwiederum Lieb, unterrichtet sie sorgfältiger, und steht ihnen mit größerer Bereitwilligkeit in ihrer Noth bey. Selbst die Vorurtheile des gegen ihn so günstig gesinnten gemeinen Mannes behandelt er mit Schonung, und nie kränkt er ihn durch das stolze und verächtliche Herabsehen auf ihn, das dieser von den reichen Prälaten zu gut dotirter Kirchen nur zu oft erfahren muß. Um deswillen hat auch keine Geislichkeit so viel Einfluß über die Gemüther der niedern Volksklassen als die presbyterianische. Und nirgends sind, ohne Zwang und Verfolgung, diese Klassen so ungetheilt bey der herrschenden Kirche geblieben, als in Ländern, wo die presbyterianische Kirche die herrschende ist.

In Ländern, wo die geistlichen Aemter so mächtige Einkünfte haben, geben gemeiniglich die Professorstel-

len auf Universitäten eine bessere Versorgung. In diesem Falle haben die Universitäten die Auswahl der vorzüglichsten Subjecte aus allen, die sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, — und welche in allen Ländern die zahlreichste Klasse der Gelehrten ausmachen. Wo die Kirchenpfründen hingegen zum Theile sehr ansehnlich sind, da ziehen sie die sich am meisten auszeichnenden Gelehrten von den Universitäten an sich: indem sich zu diesen leicht ein Kirchenpatron findet, der sich selbst dadurch Ehre machen will, daß er einem berühmten Manne die von ihm abhängende Pfründe zuwendet. In der ersten Lage der Dinge läßt sich erwarten, daß die Universitäten mit den vornehmsten Gelehrten des Landes angefüllt seyn werden; in der letzten, daß es unter den akademischen Lehrern nur wenige Männer von ausgezeichneten Talenten geben wird, und daß, wenn es deren giebt, sie unter den jungen Gliedern der Universität sich befinden, welche ihr wahrscheinlich eher wieder entzogen werden, als sie diejenige Erfahrung und Einsichten erlangt haben, durch welche allein sie ihr recht nützlich werden können. Voltaire merkt an, daß unter allen Universitätsgelehrten in Frankreich, der Pater Porree, ein Jesuit, der einzige ist, dessen Werke sich lesen lassen. In einem Lande, welches so viele große Schriftsteller hervorgebracht hat, muß es in der That befremden, daß kaum einer von ihnen ein Professor auf einer Universität gewesen ist. Der berühmte Gassendi, war anfänglich Professor zu Aix. Sobald sein Genie aufblühte: wurde ihm vorgestellt, daß, wenn er sich der Kirche widmete, er sowohl weit mehr Ruhe, Einkommen und Bequemlichkeit, als mehr Muße und Hülfsmittel zur Erweiterung seiner Kenntnisse

nisse

nisse finden würde; und er folgte dem guten Rathe augenblicklich. Was Voltaire von Frankreich sagt, gilt, glaube ich, von allen katholischen Ländern. Selten finden wir in irgend einem einen ausgezeichneten Gelehrten als Professor auf einer Universität — es sey denn in dem Fache der Arzneykunst und Rechtsgelehrtheit, zwey Professionen, aus welchen die, welche sich ihnen widmen, nicht leicht zur Kirche übergehen. Nach der römischen Kirche ist die englische ohne Zweifel die reichste und die am besten ausgesteuerte in der Christenheit. In England zieht daher auch die Kirche beständig von den Universitäten ihre besten und geschicktesten Mitglieder weg: und unter den alten sogenannten Tutores der Collegien in Oxford und Cambridge sind eben so selten Personen zu finden, die in ganz Europa ihrer Gelehrsamkeit wegen berühmt wären, als Professoren dieser Art auf den katholischen Universitäten sind. In Genf hingegen, in der protestantischen Schweiz, in dem protestantischen Theile von Deutschland, in Holland, in Schottland, in Schweden und Dänemark sind, wo nicht alle, doch die meisten ihrer großen Gelehrten Universitäts-Professoren gewesen. In diesen Ländern sind es aber auch die Universitäten, welche der Kirche die vorzüglichsten Glieder entwinden.

Es ist vielleicht eine nicht ganz unwichtige Bemerkung, daß, wenn wir die Dichter und einige wenige Redner und Geschichtschreiber ausnehmen, die meisten übrigen Gelehrten, sowohl in Rom als in Griechenland, öffentliche oder Privatlehrer, entweder der Philosophie oder Redekunst gewesen sind. Diese Bemerkung wird richtig befunden, von den Zeiten des Plato

und Aristoteles, des Isias und Isokrates an, bis herunter auf die des Plutarchs und Epictets, des Suetonius und Quintilians. In der That scheint dieß das beste Mittel zu seyn, einen Mann völlig Meister von einer Wissenschaft zu machen, wenn man ihm die Pflicht auflegt, die Wissenschaft Jahr aus Jahr ein zu lehren. Da er alle Jahre dasselbe Land auf einerley Wege durchreiset: so muß er, wenn er zu irgend etwas taugt, nach einigen Jahren mit allen Gegenden des Landes bekannt werden. Sollte er über irgend eine Materie, das eine Jahr zu vorschuell eine Meinung angenommen haben: so wird er sie sehr wahrscheinlich das folgende Jahr, wenn er in dem Laufe seiner Vorlesungen wieder auf diese Materie kommt, berichtigen. So wie es sicher die natürlichste Beschäftigung eines bloßen Gelehrten ist, die Wissenschaft, in welcher er seine Stärke hat, zu lehren: so ist es auch gewiß das beste Mittel, ihn in seinem Fache weiter zu bringen, und zu vervollkommen. Die Mittelmäßigkeit der Kirchenpfründen hat also mittelbar die Wirkung, daß in dem Lande, wo sie statt findet, die talentvollsten Gelehrten derjenigen Beschäftigung zugewandt werden, durch welche sie theils am nützlichsten seyn, theils ihre eigenen Talente am besten vervollkommen können. Sie dient also dazu, sowohl recht gründliche, als recht gemeinnützige Gelehrte zu bilden.

Das Einkommen aller in den verschiedenen Ländern herrschenden Kirchen ist, wenn man die von Privatpersonen ihr geschenkten Ländereyen ausnimmt, ein Zweig der öffentlichen Staatseinkünfte, der auf diese Weise zu einem ganz andern, als ihrem eigentlichen Endzwecke, der

der Vertheidigung und der Verwaltung des Staats angewandt worden ist. Der Kirchenzehnte, zum Beispiel, ist eine wahre Landsteuer, die es den Gutsbesitzern unmöglich macht, zu den Bedürfnissen des Staats so viel beizutragen, als sie sonst wohl thun könnten. Und doch ist die Landrente nach einigen Schriftstellern die einzige, nach andern die vornehmste Quelle, woraus in allen großen Monarchien, die Staatsbedürfnisse zuletzt geschöpft werden müssen. Je mehr von dieser Quelle auf die Kirche abgeleitet ist, desto weniger kann dem Staate zufließen. Es kann also als ein sicherer Grundsatz angenommen werden, daß, je reicher die Kirche ist, desto ärmer entweder der Landesherr auf der einen, oder das Volk auf der andern Seite, in allen Fällen aber der Staat weniger fähig seyn müsse, sich zu vertheidigen. In verschiedenen protestantischen Ländern, namentlich in allen protestantischen Schweizer-Cantons, sind die Zehnten und Ländereyen, die ehemals der katholischen Kirche gehörten, hinlänglich befunden worden, nicht nur die gesammte Geistlichkeit anständig zu besolden, sondern auch, mit Zuschuß weniger andern Einkünfte, alle andere Staatsausgaben zu bestreiten. Die Obrigkeit des mächtigen Cantons Bern insbesondere hat aus den Ersparnissen dieses Fonds, eine sehr große Summe Geldes, — wie man sagt, von mehreren Millionen Pfunden St. — gesammelt, wovon ein Theil in der Schatzkammer des Cantons verwahrt wird, ein anderer auf Zinsen in den öffentlichen Fonds der Länder, welche Staatsschulden haben, besonders Frankreichs und Englands, angelegt ist. Wie hoch sich in Bern oder in irgend einem andern Canton die Summen belaufen, welche die Unter-

haltung der Geistlichkeit kostet, getraue ich mir nicht zu bestimmen. Nach einer ziemlich genauen Rechnung, betrug im Jahr 1755 in Schottland das ganze Einkommen der Geistlichkeit, wenn man die Rente der Ländereyen, und die Miethzinsse der Wohnhäuser die ihr gehören, nach einer mäßigen Schätzung, mit rechnete, nicht mehr als 68,514 Pfund St. 1 Schill. fünf und einen halben Pfenning. Dieses sehr mäßige Einkommen verschafft 944 Predigern einen anständigen Unterhalt. Der sämmtliche Aufwand, den die schottische Kirche kostet, das mit gerechnet, was zum Baue und zu Ausbesserungen der Kirchen- und Prediger Wohnungen nöthig ist, kann nicht viel höher als achtzig oder fünf und achtzig tausend Pfund St. gerechnet werden. Und doch ist die reichste Kirche in der Christenheit nicht im Stande, die Einigkeit des Glaubens, die Jubrust der Andacht, den Geist der Ordnung, Regelmäßigkeit und strengen Sittlichkeit besser unter dem gemeinen Volke aufrecht zu erhalten, als dieß bey der so armseelig ausgesteuerten schottischen Kirche der Fall ist. Alle gute Wirkungen, welche von einer herrschenden Nationalkirche erwartet werden können, werden von der schottischen so vollständig, als von irgend einer hervor gebracht. Der größte Theil der protestantischen Kirchen in der Schweiz, ist im Ganzen nicht besser ausgesteuert, als die schottische; und sie leisten dem Staate ihre Dienste vielleicht noch in einem höhern Grade von Vollkommenheit. In den meisten Schweizer-Cantons giebt es auch nicht einen einzelnen Menschen, der sich nicht zur herrschenden Kirche bekennete. In der That würden ihn auch, sobald er sich zu einer andern bekennete, die Geseze nöthigen, den Canton zu verlassen.

Ein



Ein so strenges, oder vielmehr ein so unbuldsames Gesetz, würde in so freyen Ländern nie zur Vollziehung gekommen seyn, wenn nicht schon zuvor durch die Bemühung der Geistlichkeit das gesammte Volk, bis vielleicht auf die Ausnahme einiger weniger Individuen, zur herrschenden Kirche bekehrt worden wäre. Daher werden auch in andern Theilen der Schweiz, wo durch eine zufällige Verbindung der protestantischen und katholischen Kirche, die Bekehrungen nicht so allgemein gewesen sind, beyde Religionen nicht nur geduldet, sondern beyde, als durch Gesetze eingeführte Landes-Religionen behandelt.

Wenn irgend ein Amt oder ein dem Staate zu leistender Dienst, gehörig versehen werden soll: so muß die Belohnung desselben in dem möglich genauesten Verhältnisse mit dem Werthe und der Schwierigkeit desselben stehen. Wird irgend ein Dienst zu schlecht bezahlt: so wird er sehr wahrscheinlich durch die Unfähigkeit und die niedrige Denkungsart derer, die ihn verrichten, leiden. Wird er zu gut bezahlt: so leidet er vielleicht noch mehr durch ihre Faulheit, und die freywillige Vernachlässigung ihrer Pflichten. Ein Mensch, der große Einkünfte hat, sein Beruf mag seyn welcher er wolle, denkt, daß er so wie andere Leute, welche große Einkünfte haben, leben, — und einen beträchtlichen Theil seiner Zeit in Lustbarkeiten, mit Zerstreuungen und Befriedigung seiner Eitelkeit zubringen müsse. Einem Geistlichen aber raubt eine solche Lebensart nicht nur die Zeit, die zur Erfüllung der Pflichten seines Berufs nothwendig ist: sondern sie entzieht ihm auch die

Achtung des gemeinen Mannes, ohne welche er jene Pflichten nicht mit gutem Erfolge ausüben kann.

---

#### Vierter Abschnitt.

Von demjenigen Aufwande, der die Würde des Landesherrn durch einen gewissen äußern Glanz zu unterstützen dient.

---

Außer denjenigen Staatsausgaben, welche der Landesherr machen muß, wenn er die verschiedenen Pflichten seines Amtes erfüllen will, giebt es noch andere, welche die Würde seiner Person aufrecht zu erhalten dienen. Dieser Aufwand ändert sich, so wie die Staaten auf verschiedenen Stufen der Cultur stehen, oder so wie sie verschiedene Regierungsformen annehmen.

In einer reichen und aufblühenden Gesellschaft, wo alle Klassen von Menschen den Aufwand in Absicht ihrer Häuser, ihres Hausgeräthes, ihrer Tafel, ihrer Kleidung und ihres Fuhrwerks täglich vermehren, wäre es unnatürlich, wenn nicht der Aufwand des Landesherrn gleichen Schritt mit jenem halten sollte. Sein Aufwand ist also, natürlicher, — oder vielmehr nothwendiger Weise, in allen diesen Artikeln größer, als der Aufwand irgend eines Privatmannes. Und selbst seine Würde scheint zu erfordern, daß er es sey.

Weil ein Monarch an Würde über seine Unterthanen mehr erhaben ist, als die höchste Obrigkeit ir-  
gend

gend einer Republik über ihre Mitbürger: so wird auch zur Unterstützung jener höhern Würde, ein größerer Aufwand erfordert. Wir erwarten natürlicher Weise an dem Hofe eines Königs mehr Pracht, als in der Wohnung eines Dogen oder Bürgermeisters.

### B e s c h l u ß.

Beide Ausgaben, die, welche zur Beschützung des Staats und die, welche zur Aufrechterhaltung der Würde des Regenten gehören, haben das allgemeine Wohl der ganzen Gesellschaft zur Absicht. Es ist daher billig, daß auch alle Gesellschaftsglieder zu Bestreitung derselben beytragen, und zwar in dem möglich genauesten Verhältnisse mit ihrem Vermögen.

Die Ausgaben, die auf die Rechtspflege gewandt werden, lassen sich ohne Zweifel auch als solche ansehen, welche das allgemeine Beste zum Zwecke haben, — und sie werden deswegen nicht unbillig durch Beiträge aller Gemeinglieder bestritten. Indes sind es doch eigentlich die bey den Gerichtshöfen Hülfe oder Schutz suchenden Personen, von welchen diese Ausgaben veranlasset, und gemeinlich durch Ungerechtigkeiten der einen oder der andern Art veranlasset werden. Und eben diese Personen, wenn sie von den Gerichtshöfen im Besitze ihrer Rechte erhalten, oder in dieselben wieder eingesetzt worden sind, ziehen eigentlich den Vortheil, der durch jene Ausgaben beabsichtigt wird. Es ist also noch schicklicher, daß der Aufwand der Rechtspflege von denjenigen Personen, denen sie allein zu Gute kommt, das heißt, daß er von den prozessirenden Partheyen, durch die Gerichtsporteln bezahlt

wer-

werde, und daß die allgemeinen Beyträge der Gesellschaft nur bey Criminal-Prozessen solcher Verbrecher, die nicht eigenes Vermögen genug haben, die Gerichtsporteln zu bezahlen, zu Hülfe gerufen werden.

Eine Ausgabe, die lediglich zum Besten eines einzelnen Orts, oder einer Provinz verwendet wird, zum Beispiel, was die Polizeyanstalt einer Stadt oder eines besondern Bezirks kostet, sollte auch aus den Einkünften des Orts oder der Provinz bestritten und nicht der allgemeinen Staatscasse aufgebürdet werden. Es wäre unbillig, wenn die ganze Gesellschaft zu einer Ausgabe beysteuerte, deren Nutzen sich nur auf einen Theil der Gesellschaft einschränkt.

Die Ausgaben, welche auf gute Landstraßen und überhaupt auf eine leichtere Verbindung der verschiedenen Theile des Reichs gewandt werden, befördern ohne Zweifel den Nutzen der ganzen Gesellschaft: und es ist also nicht ungerecht, daß alle ihre Mitglieder dazu Beysteuern geben. Indes ist doch die unmittelbarste Wirkung dieses Aufwandes nur eigentlich eine Wohlthat für diejenigen, welche von einem Orte zum andern reisen, oder Waaren verschleppen, und für diejenigen, welche diese Waaren verbrauchen. Durch die an den Schlagbäumen in England bezahlten Gelder, durch das was man in andern Ländern Wegezölle nennt, wird dieser Aufwand ganz diesen beyden jetzt genannten Klassen von Leuten aufgelegt, und also die allgemeine Staatscasse von einer beträchtlichen ihr zur Last fallenden Ausgabe befreyet.

Auch derjenige Aufwand, welcher der Erziehung der Jugend und dem Religionsunterrichte gewidmet ist,

erstreckt seinen Nutzen auf die ganze Gesellschaft, und kann also billig die Beyträge der ganzen Gesellschaft fordern. Indes ist es vielleicht eben so schicklich, und in mancher Rücksicht noch vortheilhafter, daß diejenigen die Kosten dieses Unterrichts allein bezahlen, die unmittelbar die wohlthätigen Wirkungen davon erfahren: das heißt, daß diese Kosten durch freywillige Beyträge der Schüler, welche einen Lehrer der Wissenschaften — oder der Kirchkinder, welche einen Religionslehrer nöthig haben, aufgebracht werden.

Wenn diejenigen öffentlichen Anstalten oder Werke, welche für die ganze Gesellschaft wohlthätig sind, nicht durch die besondern Beyträge der sie unmittelbar benutzenden Glieder der Gesellschaft erhalten werden können: so ist es natürlich die allgemeine Beysteuer der ganzen Gesellschaft, welche das fehlende zuschießen muß. Diese allgemeinen Einkünfte des Staats sind in der That dazu bestimmt, außer den Kosten der öffentlichen Vertheidigung und denen, welche die Aufrechterhaltung der Würde des Landesherrn erfordert, — zwey Ausgaben, die daraus allein bestritten werden, — auch das Deficit vieler besondern und zu eingeschränktern Zwecken bestimmten Cassen zu decken. Welches die Quellen dieser allgemeinen oder öffentlichen Einkünfte sind: will ich in dem folgenden Kapitel erklären.

---

## Zweytes Kapitel.

Von den Quellen der öffentlichen, oder allgemeinen Staatseinkünfte.

---

Das Einkommen, aus welchem zuerst die Kosten der Vertheidigung, dann die der aufrecht zu erhaltenden Würde des Landesherrn, und endlich alle andere Bedürfnisse des Staats, für welche nicht eigene Hilfsquellen vorhanden sind, bestritten werden, entsteht entweder aus einem Fond oder Eigenthume, welcher dem Landesherrn, oder dem Staate unmittelbar gehört, und von den Einkünften der Unterthanen unabhängig ist — oder er entsteht aus diesen Einkünften der Unterthanen selbst.

---

### Erste Abtheilung.

Von den Fonds oder den Quellen, welche dem Landesherrn unmittelbar, und unabhängig von den Abgaben der Unterthanen, Einkünfte verschaffen.

---

Diese dem Staat unmittelbar zuständigen Quellen von Einkünften bestehen entweder in Kapitalien, oder in Ländereyen.

Der

Der Landesherr kann von den Kapitalien, deren Eigenthümer er ist, eben sowohl wie jeder Privatmann, auf eine doppelte Weise Einkünfte ziehen; indem er sie selbst anlegt, oder indem er sie auf Zinsen an andere ausleihet. Im ersten Falle heißt das, was ihm diese Kapitalien einbringen, Gewinnst, — im andern Zinsen.

Die Einkünfte eines tartarischen, oder arabischen Oberhauptes, sind Gewinnste. Sie entstehen größtentheils aus dem Zuwachse und der Milch seiner Heerden, deren Benutzung er selbst, als der vornehmste Hirte der Horde oder des Stammes unter seiner Aufsicht hat. Aber es ist auch nur in diesem ersten und rohesten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, daß Gewinnst den vornehmsten Theil der Einkünfte eines monarchischen Staates ausmacht.

Kleine Republiken haben oft beträchtliche Einkünfte von dem Gewinnste kaufmännischer Unternehmungen gezogen. Die Republik Hamburg \*) soll dergleichen von dem Gewinnste ziehen, den ein öffentlicher Weinkeller und ein Apothekerladen einbringt. \*\*) Der Staat kann

\*) In wie fern die freye Reichsstadt Hamburg eine Republik genannt werden könne, bedarf für den deutschen Leser keiner Erörterung. Uebrigens hat Hamburg von dem Rathsweynkeller sehr geringe Einkünfte, und von der Apotheke hat es gar keine mehr.  
H. d. H.

\*\*) Siehe die Memoires concernant les Taxes et les Impositions en France. Dieses Werk wurde auf Befehl des Hofes, zum Unterrichte für eine Commission zusammengetragen, die vor einigen Jahren zur Untersuchung der besten Mittel, die französischen Finanzen zu verbessern, niedergesetzt worden war. Die Nachrichten, die man darin von den französischen Aufzügen findet, und welche drey Bände in Quarto einnehmen, können als

voll

Kann nicht groß seyn, welcher sich mit einem Weinhandel und einem Apothekergewerbe abgeben kann. Die Gewinnste einer öffentlichen Bank, haben auch für größere Staaten eine Quelle von Einkünften ausgemacht. Nicht nur in Hamburg, sondern auch in Venedig und Amsterdam hat dieser Fall statt gefunden. Selbst für ein so großes Reich, als Großbritannien ist, hat, nach dem Urtheil einiger Leute, diese Art des Einkommens eine Wichtigkeit. Wenn man die gewöhnliche Dividende der Englischen Bank zu fünf und ein halbes vom Hunderte, und ihr Kapital zu 10,780,000 Pfund St. rechnet: so beläuft sich der reine Gewinn der Bank, nach Abzug aller Verwaltungskosten auf 592,900 Pfund des Jahres. Man behauptet, die Regierung könne das Kapital zu drey Procent Zinsen borgen; und sie würde also, wenn sie die Verwaltung der Bank selbst über sich nähme, einen jährlichen reinen Gewinn von 269,500 Pfund St. erhalten. Die Erfahrung lehrt, daß die streng ordentliche, wachsame und sparsame Regierung solcher Aristokratien, wie Venedig und Amsterdam sind, sich zur Ausführung solcher kaufmännischen Unternehmungen sehr wohl schickt. Ob aber einer Regierung, wie die englische ist, die, was auch ihre übrigen Vorzüge seyn mögen, doch nie wegen ihrer guten Haushaltung berühmt gewesen ist; — die in Friedenszeiten immer mit dem Leichtsinne und der Sorglosigkeit einer

vollkommen zuverlässig angesehen werden. Die von den Finanzen anderer Länder wurden von den französischen Gesandten, nach den besten Quellen, die sie sich hatten verschaffen können, eingeschickt. Dieser Theil ist weit kürzer, und ohne Zweifel sind die Nachrichten nicht so genau, als die von den französischen Aufzügen.

H. v. Berf.



einer Monarchie, und in Kriegszeiten mit der Schwärmerey und der Wuth einer Demokratie verschwendet hat: ob einer solchen Regierung die Betreibung eines kaufmännischen Unternehmens mit Sicherheit anvertrauet werden könne, daran hat man wenigstens große Ursache zu zweifeln.

Das Postwesen ist ebenfalls eigentlich ein kaufmännisches Geschäft. Die Regierung schießt die Unkosten vor, die verschiedenen Postämter zu errichten, und die nöthigen Pferde und Wagen auf jedem anzuschaffen; und sie erhält ihr Kapital mit großem Gewinn von dem, was die Reisenden, Briefe und Frachtgüter zahlen müssen, wieder. Es ist gleichwohl vielleicht das einzige kaufmännische Geschäft, dessen Betreibung fast allen Regierungen gleich gut gelungen ist. Das Kapital, welches sie dabey vorschießen, ist nicht zu groß. Bey dem Geschäft selbst findet keine Verheimlichung statt; und die Wiedererstattung des Kapitals ist nicht nur gewiß, sondern geschieht auch bald.

Unterdessen haben Fürsten oft sich noch in viele andere kaufmännische Speculationen eingelassen, und wie Privatpersonen, ihre Umstände durch gewagte Versuche in den gewöhnlichen Handlungsweigen, verbessern wollen. Es ist ihnen aber fast immer fehlgeschlagen. Und wie kann es auch bey dem verschwenderischen Geiste, der in der Verwaltung fürstlicher Angelegenheiten zu herrschen pflegt, anders seyn? Die Agenten eines Fürsten sehen die Reichthümer ihres Herrn für unerschöpflich an; fragen also nichts darnach, wie theuer sie einkaufen, oder wie wohlfeil sie verkaufen; und geben wenig auf die Unkosten Acht, die der Transport

Smith. Unters. 3. Th. P der

der Waaren von einem Orte zum andern verursacht. Diese Agenten machen oft selbst einen fürstlichen Aufwand, und erwerben dessen ungeachtet, — durch eine geschickte Art ihre Rechnungen zu führen, ein fürstliches Vermögen. So war nach Macchiavels Erzählung der Handel beschaffen, den die Agenten des Lorenzo von Medicis, der keinesweges ein Fürst von gemeinen Fähigkeiten war, — führten. Der Freystaat von Florenz war mehr als einmahl genöthigt, die Schulden zu bezahlen, in welche die Unbesonnenheiten jener Agenten ihn verwickelt hatten. Der Fürst fand es deswegen auch endlich für gut, die Handelsgeschäfte, denen seine Familie ihre Größe ursprünglich zu danken hatte, aufzugeben, und er wendete, in dem letztern Theile seines Lebens, sowohl das, was ihm von seinem Privatvermögen noch übrig war, als die Einkünfte des Staats, über die er zu gebiethen hatte, zu Entwürfen und Ausgaben an, die seiner gegenwärtigen Lage angemessener waren.

Es giebt keine zwey Charaktere, die mit einander so unverträglich scheinen, als der Charakter eines Kaufmanns und der eines Landesfürsten. Wenn die englische ostindische Gesellschaft durch den Kaufmannsgeist zu einem schlechten Regenten geworden ist: so scheint es auf der andern Seite, daß der Geist der mit der Landesherrschaft verbunden ist, sie zu schlechten Kaufleuten gemacht hat. So lange als sie bloß Kaufleute waren, trieben sie ihren Handel mit gutem Erfolge; und waren im Stande, von dem gemachten Gewinnste, den Inhabern ihrer Actien, eine mäßige Dividende zu bezahlen. Seitdem sie von einem Lande, welches ursprüng-

springlich, wie man sagte, drey Millionen Pfund St. Einkünfte brachte, Landesherrn geworden sind, — waren sie genöthigt, die Regierung um außerordentliche Hülfe anzusehen, damit sie nur dem nahen Bankerotte entgehen möchten. Bey ihrer vorigen Lage sahen sich ihre Beamten in Indien, als Handlungsdiener und Buchhalter an; in ihrer gegenwärtigen betrachten sie sich als Staatsminister.

Ein Staat kann zuweilen einen Theil seiner Einkünfte eben sowohl von den Zinsen ausgeliehener, als von den Gewinnisten angelegter Kapitalien erhalten. Wenn er einen Schaß gesammelt hat: so kann er einen Theil desselben, bald an fremde Staaten, bald an seine eigene Unterthanen ausleihen.

Der Canton Bern erhält ansehnliche Einkünfte von den Kapitalien, die er fremden Staaten geliehen, das heißt, in den Fonds der verschiedenen verschuldeten Staaten von Europa, besonders den französischen und englischen, angelegt hat. Die Sicherheit dieser Einkünfte hängt ab, theils von der Sicherheit der Fonds, worin die Kapitalien angelegt worden sind, — das heißt, von Treue und Glauben der Regierung, welche diese Fonds verwaltet; und theils von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, daß der Friede mit der Nation, welche das Geld geborgt hat, fort dauern wird. Im Fall eines Krieges läßt sich sehr wahrscheinlich dieß als die erste Handlung der Feindseligkeit von Seiten der Nation, welche Schuldnerin ist, erwarten, daß sie die Kapitalien ihres Gläubigers einzieht. — So viel ich weiß, ist daher der Canton Bern der einzige

P 2

Staa-

Staat, welcher dieses Ausleihen seiner Schätze an fremde Nationen zu einer Quelle öffentlicher Einkünfte gemacht hat.

Die Stadt Hamburg hat ein öffentliches Pfand-Leihhaus, wo an die Unterthanen des Staats Geld auf Pfänder, für sechs vom Hundert Zinsen ausgeliehen wird. Man behauptet, daß dieses Leihhaus, oder, wie es auch genannt wird, Lombard, dem Staate jährlich 150,000 Bancothaler einbringt, welches, den Thaler zu vier Schillingen und sechs Pfennigen gerechnet, die Summe von 33,750 Pfund St. ausmacht \*).

Die Regierung von Pensylvanien erfand ein Mittel, wie sie ohne einen Schatz zu sammeln, doch ihren Unterthanen zwar nicht Geld, aber Geldes Werth bor-gen könne. Sie schoß Privatpersonen, welche ihre Ländereyen vom doppelten Werthe zur Sicherheit anbieten konnten, Geld auf Zinsen vor, und bezahlte es in Credit-Zetteln, die nach funfzehn Jahren von Dato wieder eingelöst werden, — und in der Zwischenzeit, gleich Banknoten, von Hand zu Hand gehen, — und zufolge einer Acte der Repräsentanten-Versammlung des Staats, in allen Zahlungen, zwischen den Einwohnern desselben, für baar Geld angenommen werden sollten. Dadurch verschafte sie sich eine regelmäßige Einnahme, welche einen guten Theil der gewöhnlichen Ausgaben dieser häuslicherischen und wohlgeordneten

\*) Siehe Memoires concernant les Droits et Impositions en Europe. Tom. I. p. 73. Ob das hamburgische Leihhaus jemahls so viel eingetragen habe, ist sehr zweifelhaft. Gegenwärtig soll es sehr wenig eintragen.  
A. d. H.

neten Regierung zu bestreiten diene. Das Gelingen einer solchen Maßregel hing von drey verschiedenen Umständen ab: erstlich davon, ob das Publicum noch eines andern Werkzeuges der Handlung, als des umlaufenden Goldes und Silbers bedurfte, und darnach verlangte; welches hinwiederum darauf ankam, ob die Quantität auswärtiger Consumtionswaaren, deren die Provinz nöthig hatte, so groß war, daß um dieselbe anzuschaffen, sie den größten Theil ihres umlaufenden Goldes und Silbers außer Landes schicken mußte; zweitens von dem Credit, welchen die Regierung, die dieses Papiergeld ausgab, sich zu verschaffen gewußt hatte; und endlich von der Mäßigung, mit welcher sie sich dieses Hülfsmittels bediente, indem sie nemlich nicht mehr solcher Creditzettel ausgab, als Gold- und Silbergeld zum innern Handelsverkehr wäre notwendig gewesen, wenn es keine solche Zettel gegeben hätte. Dieselbe Methode sich Geld zu machen, wurde bey verschiedenen Gelegenheiten, von mehreren andern amerikanischen Kolonien beliebt; aber da sie hier nicht mit gleicher Mäßigung, als in Pensylvanien gebraucht wurde: so brachte sie mehr Schaden, als Nutzen hervor.

Die unständige und vergängliche Natur von Geldkapitalien, oder durch bloßen Credit erzeugter Fonds, macht indeß daß sie ungeschickt sind, die Hauptquellen der Einkünfte eines Staats abzugeben: weil dessen Einkünfte dauernd und unveränderlich seyn müssen, wenn sowohl die Würde als die Sicherheit desselben bestehen soll. Nie hat wohl die Regierung einer großen Nation, die über den Zustand des Hirtenlebens hinaus war, den größern Theil ihrer Einkünfte aus einer solchen Quelle hergeleitet.

Ländereyen sind Fonds von einer weit dauerhaftern und unveränderlichern Natur als Geld; — und daher hat auch die Rente von Domänen-Gütern bey mehr als einer großen Nation, die über den Stand des Hirtenlebens weit hinaus gewesen ist, die Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte ausgemacht. Dem Staate zugehörnde Ländereyen waren es, von welchen die alten Freystaaten Griechenlands und Italiens, lange Zeit hindurch, die meisten der Einkünfte zogen, womit sie ihre öffentlichen Ausgaben bestritten. Domänen oder Kron Güter waren es, welche lange Zeit hindurch den Monarchen Europens ihre vornehmste Einnahme verschafften.

Was in neuern Zeiten den großen Staaten ihre beträchtlichsten Ausgaben verursacht, ist Krieg oder die Vorbereitung zum Kriege. In den alten griechischen und italienischen Freystaaten war jeder Bürger Soldat; jeder ging in den Krieg auf seine Unkosten, und bereitete sich zu demselben auf seine Unkosten. Weder das eine noch das andere verursachte also jenen Staaten einen beträchtlichen Aufwand. Alle andern nothwendigen Ausgaben einer Regierung aber sind von der Art, daß sie mit der Rente von Ländereyen, wenn diese nur von mittelmäßigem Umfange sind, gar wohl bestritten werden können.

In den alten Monarchien Europens waren die Gewohnheiten und Sitten der Zeit allein schon hinreichend, den großen Haufen des Volks zum Kriege vorzubereiten. Und wenn der Mann ins Feld zog: so war es die mit dem Besitze seines Lehnguts verbundene Bedingung, daß er sich entweder auf seine eigene Kosten un-

ter.

terhalten, — oder von seinem unmittelbaren Lehnsheerrn unterhalten werden mußte, ohne daß dadurch dem Landesherrn eine neue Last zugewachsen wäre. Die übrigen Ausgaben, welche die Regierung erforderte, waren größtentheils sehr mäßig. Die Rechtspflege war, wie wir oben gezeigt haben, anstatt Ausgaben zu verursachen, eine Quelle von Einkünften. Zur Verfertigung und Unterhaltung aller Brücken, Landstraßen und anderer öffentlichen Werke, die der Handel erfordern mochte, wurde eine ihr gewidmete Frohne des Landmannes von drey Tagen vor und drey Tagen nach der Ernte, für eine hinlängliche Hülfquelle gehalten. — Zu dieser Zeit scheint die stärkste Ausgabe eines Landesherrn in seiner eigenen Haushaltung bestanden zu haben. Seine Hausofficianten waren daher auch die großen Staatsbeamten. Der Großschatzmeister nahm die Renten von seinen Gütern ein. Der Oberkämmerer (lord chamberlain) und der Oberhofmeister (lord steward) hatten die Aufsicht über die Haushaltungsausgaben. Der Marschall und der Connetable war über die Ställe gesetzt. Die Häuser des Fürsten waren Schlösser; und scheinen die vornehmsten Festungen seiner Staaten ausgemacht zu haben. Die Kastellane in denselben konnten als Commendanten angesehen werden. Sie waren, wie es scheint, die einzigen Officiere, die man auch in Friedenszeiten zu unterhalten hatte. Unter diesen Umständen konnte, wenn nicht außerordentliche Fälle eintraten, die Rente großer Länderen wohl hinlänglich seyn, die nothwendigen Regierungsausgaben eines Landes zu bestreiten.

In dem jetzigen Zustande des größten Theils der europäischen Monarchien, würden sämtliche Ländereyen

reyen ihres Gebiets, wenn sie alle so schlecht bewirthschaflet wären, als sie es wahrscheinlich seyn würden, wenn sie alle Einem Eigenthümer zugehörten, kaum so viel Einkünfte bringen, als jetzt auch in Friedenszeiten, von den Unterthanen durch Auflagen erhoben werden. Zum Beyspiele: die gewöhnlichen Einkünfte Großbritanniens, — wenn man dazu nicht bloß rechnet, was zur Bestreitung der laufenden Unkosten jedes Jahres, sondern auch das, was zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden, und zu Errichtung eines Fonds zur allmählichen Rückzahlung der Kapitalien nöthig ist, beträgt jährlich mehr als zehn Millionen Pfund St. Die Landsteuer aber, die auf zwanzig Procent vom reinen Ertrage der Güter gerechnet wird, beträgt jährlich noch nicht zwey Millionen. Gleichwohl nimmt man an, daß diese sogenannte Landsteuer (landtax) den fünften Theil, nicht nur von dem Ertrage aller Ländereyen, sondern auch von dem Ertrage aller Häuser, und von den Zinsen aller Kapitalien ausmache, — nur die dem Staate geliehenen, oder von Pächtern zum Anbau des Landes angewandten Kapitalien ausgenommen. Ein sehr ansehnlicher Theil von dem Ertrage dieser Steuer entspringt aus Renten von Häusern und aus Zinsen von Kapitalien. Die Landtaxe der Stadt London zum Beyspiele, zu zwanzig Procent gerechnet, beträgt 123,399 Pfund St. 6 Schill. 7 Pfen. Die von der Stadt Westminster 63,092 Pfund St. 1 Schill. 5 Pfen. Die von den Pallästen Whitehall und St. James 30,754 Pfund St. 6 Schill. 3 Pfen. Auf gleiche Weise ist auf alle Städte und Marktstellen im Königreiche ein gewisser Theil der Landsteuer gelegt, und wird fast gänzlich von den Renten der Häuser in diesen

Städ-



Städten, und von den Zinsen der im Handel oder durchs Ausleihen benutzten Kapitalien ihrer Einwohner erhoben. Nach derjenigen Schätzung der Ländereyen, Häuser und Kapitalien nun, welche in der Landsteuer angenommen worden ist, würden die sämmtlichen Renten aller Ländereyen und aller Häuser in Großbritannien nebst den vollständigen Zinsen aller Kapitalien, (die oben angezeigten ausgenommen) die Summe von zehn Millionen nicht übersteigen: und diese Summe erhebt die Regierung unsers Landes, selbst in Friedenszeiten von ihren Unterthanen wirklich. Ohne Zweifel ist bey der Schätzung, die der Landsteuer zum Grunde liegt, im Ganzen des Königreichs, der Werth der Ländereyen und Kapitalien viel zu geringe angeschlagen worden, ob man gleich behauptet, daß sie in einigen besondern Gegenden und Provinzen, diesem Werthe sehr nahe kömmt. Viele Leute schätzen die bloßen Renten von Landgütern, mit Ausschluß derer von Häusern, und der Zinsen von Kapitalien auf zwanzig Millionen. Aber diese Schätzung ist, glaube ich, auf Gerathewohl gemacht, und kann eben sowohl über die Wahrheit hinausgehen, als hinter ihr zurückbleiben. Indessen gesetzt, die sämmtlichen Ländereyen Großbritanniens, brächten in dem jetzigen Zustande ihres Abbaues, wirklich mehr als zwanzig Millionen Pfund St. Renten: so würden sie wahrscheinlich nicht die Hälfte, — vielleicht nicht den vierten Theil davon einbringen, sobald sie in die Hände eines einzigen Eigenthümers, — des Landesherrn — kämen, und der nachlässigen, verschwenderischen und unterdrückenden Verwaltung seiner Agenten und Unterbedienten übergeben würden. Die jetzigen Kronländer Großbritanniens bringen nicht den vierten Theil von

dem ein, was wahrscheinlich ihr Ertrag seyn würde, wenn sie Privatpersonen zugehörten. Wären diese Kronländer von noch größerem Umfange: so würden sie wahrscheinlich auch noch schlechter bewirtschaftet werden.

Das Einkomme. . . welches die ganze Masse des Volks von Grunde und Boden zieht, muß nicht nach der Rente, sondern nach den Erzeugnissen der Ländereyen abgemessen werden. In jedem Lande wird das ganze jährliche Erzeugniß der Ländereyen, nach Abzug dessen, was zum Samen aufbehalten wird, von dem gesaamten Volke jährlich entweder aufgezehrt, oder gegen etwas vertauscht, was von ihm verbraucht wird. Alles, was Ursache ist, daß das Erzeugniß des Landes kleiner ausfällt, als es an sich seyn würde, greift das Einkommen der großen Volksmasse noch weit mehr, als das Einkommen der Landeigentümer an. Die Landrente, das heißt, derjenige Theil des Erzeugnisses, welcher dem Eigenthümer zufließt, wird durch ganz Großbritannien nicht höher, als zum dritten Theile des ganzen Erzeugnisses angeschlagen. Wenn bey einem gewissen Zustande des Ackerbaues die Rente aller Ländereyen des Landes nur zehn, — bey einem andern zwanzig Millionen des Jahres betrüge: so würde, da die Rente in beyden Fällen nur für den dritten Theil der gewonnenen Erzeugnisse angenommen wird, der Unterschied in den Einkünften der Gutsbesitzer nur zehn Millionen, der aber in dem Einkommen des ganzen Volks, (wenn man den in jedem Falle für die Saat zu machenden Abzug bey Seite setzt,) dreyßig Millionen betragen. Und so viel Menschen, als von Erzeugnissen,

nissen, die dreyszig Millionen am Werthe haben, — nach der eigenthümlichen Lebensart der verschiedenen Klassen, worin sie getheilt sind, — ein Jahr lang leben können: so viele würden in dem ersten Falle der Bevölkerung des Landes zuwachsen, in dem andern ihr entgegen.

Obgleich gegenwärtig kein civilisirter Staat irgend einer Art in Europa ist, worin der größte Theil der öffentlichen Einkünfte aus der Rente von Ländereyen herkäme, die dem Staate gehörten: so sind doch noch in allen größern europäischen Monarchien große Strecken Landes das Eigenthum der Kronen. Sie sind größtentheils Förste, und zuweilen Förste, wo man mehrere Meilen reisen kann, ohne einen Baum zu finden; — bloßes wüstes und verlornes Land, — verloren sowohl für die Bevölkerung, als für den Ackerbau. In jeder dieser großen Monarchien würde der Verkauf der Kronländer eine sehr ansehnliche Summe Geldes ausmachen, die, zu Bezahlung der Staatsschulden angewandt, einen weit größern Theil der für solche verpfändeten Einkünfte frey machen würde, als die verkauften Ländereyen selbst jemahls dem Staate brachten. Da Landgüter, die in der vollkommensten Cultur sind, und die zur Zeit, wo man sie zum Verkaufe ausbiethet, eine so hohe Rente bringen, als sich wahrscheinlich je nur von ihnen erwarten läßt, doch um das Dreyßigfache ihrer jährlichen Einkünfte verkauft werden: so läßt sich vermuthen, daß die schlecht angebaueten, unendlicher Verbesserungen fähigen, und wenig einbringenden Krongüter, um das Funfzig- oder Sechzigfache ihrer jährlichen Renten zu verkaufen seyn würden. Dadurch wür-

de

de die Krone unmittelbar in den Besitz derjenigen Einkünfte kommen, welche diese große, von dem Verkaufe gelösete Summe von den auf ihnen haftenden Pfandrechten befreyen könnte. Nach wenigen Jahren würde sie wahrscheinlich noch ein zweytes Einkommen erhalten. Diese verkauften Kronländer, in Privatbesitzungen verwandelt, würden gar bald in gute Cultur kommen. Mit der Vermehrung ihrer Erzeugnisse würde sich auch die Bevölkerung des Landes vermehren: da sowohl das Einkommen des Volks, als die Summe der von ihm zu verbrauchenden Gegenstände sich vermehrte. Wenn sich aber die Bevölkerung, das Einkommen des Volks und der allgemeine Waarenverbrauch vermehrt: so müssen auch die Zoll- und Accise-Einkünfte der Krone wachsen.

Die Einkünfte, welche in irgend einem civilisirten Staate die Krone von ihren Ländereyen zieht, scheinen zwar keinem einzelnen Unterthan das mindeste zu kosten; sie kosten aber im Grunde der ganzen Gesellschaft mehr, als irgend ein anderes gleich großes Einkommen, dessen die Krone genießt. Es würde in allen Fällen dem Publicum vortheilhaft seyn, wenn der Krone diese aus ihren Domänen entspringenden Einkünfte aus einer andern Quelle ersetzt, und jene Ländereyen unter das Volk vertheilt würden — eine Sache, die nicht besser als durch einen öffentlichen Verkauf jener Domänengüter geschehen kann.

Die einzigen Ländereyen, welche in einem großen, civilisirten und monarchisch regierten Staate der Krone gehören sollten, sind solche, die nur zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind, — wie zum Beispiel  
Parks,

Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, — lauter Besitzungen, die man allenthalben nicht als Quellen von Einkünften, sondern als Veranlassungen zu Ausgaben betrachtet.

Wenn nun das Eigenthum des Staats oder des Landesherrn an Kapitalien und Ländereyen, sowohl ein unschicklicher, als ein unzureichender Fond zu Befreiung der Ausgaben ist, die jeder große und wohl regierte Staat erfordert: so bleibt nichts anderes übrig, als das Geld zu diesen Ausgaben größtentheils durch Auflagen einer oder der andern Art aufzubringen; das heißt, jeden Bürger oder Unterthan des Staates, etwas von seinem Privateinkommen abgeben zu lassen, um daraus ein öffentliches Einkommen zusammen zu setzen.

---

## Zweyte Abtheilung.

### Von Auflagen.

---

Alle Privateinnahme der einzelnen Bürger entsteht, wie ich in dem ersten Buche dieses Werks gezeigt habe, ursprünglich aus einer von diesen drey Quellen: aus der Landrente, aus dem Gewinn von angelegten Kapitalien, und aus dem Arbeitslohne. Aus einer von diesen Quellen, oder aus allen zusammen genommen, muß also auch jede Auflage zuletzt bezahlt werden. Ich will mich bemühen, von folgenden vier Gegenständen so vollständig als möglich zu handeln: erstlich von den

den

den Auflagen, die ihrer Bestimmung nach auf die Landrente fallen sollen; zweytens von denen, die absichtlich auf den Gewinn des Kapitalisten, — drittens von denen, die auf den Arbeitslohn gelegt werden; endlich viertens von den Auflagen, die ihrer Bestimmung nach aus keiner von diesen Quellen insbesondere bezahlt werden, sondern ihnen allen ohne Unterschied zur Last fallen sollen. Dadurch wird diese zweyte Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels in vier Hauptstücke zerfallen, wovon drey wieder neue Unterabtheilungen erfordern werden. Es wird sich aber bey der folgenden Erörterung dieser verschiedenen Arten der Auflagen zeigen, daß sie nicht alle aus dem Fond, oder aus derjenigen Quelle der Einkünfte wirklich bezahlt werden, welche man durch sie zu besteuern eigentlich die Absicht hatte.

Ehe ich mich in die Untersuchung der besondern Arten von Auflagen einlasse: muß ich noch folgende vier Grundsätze, in Absicht der Auflagen überhaupt, vortragen.

I. Die Untertanen jedes Staats müssen zur Unterstützung desselben, so genau als möglich nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, — das heißt, nach Verhältnisse derjenigen Einkünfte beytragen, deren sie selbst unter dem Schutze des Staats genießen. Die Ausgaben der Regierung stehen mit den Untertanen des Staats in eben der Beziehung, in welcher die Unkosten der Wirthschaft bey einem Landgute, das mehreren Eigenthümern zusammen gehört, mit jedem dieser Eigenthümer insbesondere stehen. So wie diese, nach Maßgabe ihres Antheils an dem Ertrage des Landgutes, zu den Wirthschaftskosten beytragen müssen: so müssen

müssen die Unterthanen des Staats nach Maßgabe der Vortheile, die sie von dem Staatsverein erhalten, zu den Regierungskosten beytragen. An der Beobachtung oder Vernachlässigung dieser Grundregel liegt das, was man Gleichheit oder Ungleichheit der Beschahung nennt. Jede Auflage, — und diese Anmerkung will ich ein für allemahl hier machen, — die auf eine von jenen Quellen der Einkünfte allein fällt, ist eben deswegen ungleich, weil sie nicht auf die beyden andern Quellen zugleich fällt. Dieser Art der Ungleichheit aber werde ich, in der folgenden Untersuchung über Auflagen, selten weiter Erwähnung thun; und nur auf diejenigen Ungleichheiten werde ich meine Bemerkungen größtentheils einschränken, die bey Auflagen derselben Art, und aus derselben Quelle geschöpft, dadurch entstehen, daß die Beyträge der einzelnen Bürger nicht ihrem Vermögen angemessen sind.

II. Die Abgabe, die jeder einzelne Bürger zu bezahlen hat, muß nicht willkürlich, sondern genau bestimmt seyn. Sowohl die Zeit wenn, und die Art und Weise, wie, als die Summe, welche bezahlt werden soll, muß dem Contribuenten selbst, so wie jeder andern Person zum voraus vollkommen bekannt seyn. Wo dieses nicht ist, da steht jeder, der Auflagen zu bezahlen hat, mehr oder weniger in der Gewalt der Einsammler derselben, die entweder, wenn sie ihm nicht wohlwollen, ihn stärker als andere belasten, oder durch die Drohung einer solchen Belastung, Geschenke von ihm erpressen können. Durch die Unbestimmtheit der Beschahung wird Bestechlichkeit und Herrschsucht bey einer Klasse von Menschen befördert, die, auch wenn

wenn sie nicht übermüthig und bestechbar ist, doch schon die Abneigung des Volks gegen sich hat. Der Umstand, daß jeder, der eine Steuer zu bezahlen hat, genau von ihrer Größe und Beschaffenheit unterrichtet sey, ist so äußerst wichtig, daß, wie die Erfahrung aller Nationen gelehrt hat, eine sehr große Ungleichheit in der Besteuerung weit geringere Uebel hervorbringt, als eine sehr kleine Unbestimmtheit, in Absicht derselben.

III. Jede Auflage soll von Rechtswegen zu der Zeit, und auf die Weise, von dem Contribuenten eingefordert werden, zu welcher und auf welche es diesem wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. Es ist, zum Beyspiel, für einen Guts- oder Hausbesitzer keine Zeit bequemer, die auf die Land- oder Hausrenten gelegten Auflagen zu bezahlen, als die Zeit, wo er selbst die Rente zu bekommen pflegt; — denn dieß ist zugleich die Zeit, wo er am wahrscheinlichsten Geld in den Händen hat, womit er die Auflage bezahlen kann. Auflagen auf den Verbrauch von Luxus = Waaren gelegt, werden am Ende alle von dem Verzehrer, und größtentheils auf eine ihm sehr wenig lästige Weise bezahlt. Er bezahlt sie immer nur nach und nach, und so wie er Waaren zu kaufen veranlassen wird. Da es überdieß von ihm abhängt, ob er kaufen oder nicht kaufen will: so ist es seine eigene Schuld, wenn er durch Bezahlung dieser Auflagen sehr belästigt wird.

IV. Jede Auflage soll billig so eingerichtet seyn, daß sie, so wenig als möglich über die Summe, die sie dem öffentlichen Schatz einbringt, aus der Tasche des Unterthans herausnimmt, oder derselben fortdauernd entzieht. Das Gegentheil kann auf folgende vier Arten



ten geschehen. Erstlich kann die Erhebung einer Auflage eine große Anzahl von Beamten erfordern, deren Gehalte einen großen Theil von dem Ertrage der Auflage hinwegnehmen, und deren Accidenzien die Unterthanen noch mit einer neuen Auflage belasten. Zweitens kann sie dem Arbeitsfleisse des Volks Hindernisse in den Weg legen, und es von gewissen Gewerbszweigen abschrecken, die einer großen Anzahl von Menschen Beschäftigung geben könnten. Indes sie von der einen Seite den Leuten Geld abfordert, kann sie ihnen von der andern die Zugänge verschließen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, zu bezahlen. Drittens kann sie durch die Einziehung der Güter und andere Strafen, die sie über diejenigen verhängt, welche einen mißlingenden Versuch machen, der Auflage auszuweichen, oft dieselben zu Grunde richten, und dadurch das Publikum aller der Vortheile berauben, die es von der Anwendung seiner Kapitalien zu erwarten gehabt hätte. Eine unklug gewählte Auflage giebt eine große Versuchung, dieselbe zu umgehen; und wo die Versuchung groß ist, da muß auch die Strafe im Verhältnisse steigen. In diesem Falle bringt, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, das Gesetz zuerst die Versuchung hervor, und straft dann die Personen, welche derselben unterliegen. Ja sie schärft sogar die Strafe gerade im Verhältnisse mit dem Umstande, welcher dieselbe mildern sollte, mit der Größe der Versuchung, welche zum Begehen des Verbrechens reizt. \*) —

Viertens, kann eine Auflage dadurch, daß sie die  
Un

\*) Siehe des Lord Kaime's Sketches of the history of Man. p. 474. sq.

Untertanen häufigen Besuchen und verhaßten Untersuchungen von Seiten der Einsammler unterwirft, Ursache seyn, daß er sehr beunruhiget, beschwert und selbst unterdrückt wird. Und obgleich diese Unruhen und Beschwerden nicht unmittelbar Kosten verursachen: so kann man sie doch immer den Unkosten gleich schätzen, mit welchen man sie gerne abkaufen würde. — Auf eine von diesen vier Arten demnach kann eine Auflage dem Untertan eine größere Last verursachen, als sie dem Landesherren Vortheil bringt.

Die augenscheinliche Gerechtigkeit und Möglichkeit der vorhergehenden Grundsätze haben sie, mehr oder weniger der Aufmerksamkeit aller Nationen empfohlen. Alle Nationen haben sich bestrebt, nach ihrer besten Einsicht, ihre Auflagen so gleich, — in Zeit und Art der Zahlung so bequem für den Contribuenten, — und im Ganzen für das Volk so wenig lästig zu machen, als es bey der einmahl festgesetzten Größe der Einkünfte, die dem Landesherren dadurch geschafft werden sollten, möglich war. Die folgende kurze Uebersicht einiger der vornehmsten Arten der Besteuerung, die in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten statt gefunden haben, wird zeigen, daß nicht alle Nationen in Erreichung jenes Endzweckes gleich glücklich gewesen sind.

---

Erster Abschnitt.  
Auflagen auf Renten;

---

1.

Auflagen auf die Landrente.

Eine Steuer auf die Landrente kann entweder nach einem gewissen, ein für allemahl angenommenen Maßstabe aufgelegt werden, so daß von jedem Bezirke die Rente auf eine bestimmte und unveränderliche Summe festgesetzt wird; oder sie kann so aufgelegt werden, daß sie mit jeder Veränderung der wirklichen Rente sich verändert, und steigt oder fällt, nachdem der Anbau der Ländereyen emporkömmt oder in Abnahme geräth.

Eine Landsteuer, welche, so wie die in Großbritannien eingeführte, von jedem Bezirke nach einem unabänderlich bestimmten Canon bezahlt wird, muß, wenn sie auch bey ihrer Einführung vollkommen gleich vertheilt gewesen wäre, doch mit der Länge der Zeit nothwendig ungleich werden, nachdem seit dieser Einführung der eine Bezirk mehr verbessert, oder mehr vernachlässiget worden ist, als der andere. In England war schon die erste Schätzung der Landgüter, nach welcher im vierten Regierungsjahre Wilhelms und Mariens jede Grafschaft und jedes Kirchspiel besteuert wurde, sehr ungleich. Die englische Landsteuer verstößt also gegen die erste der obigen Regeln. Sie ist aber den übrigen

vollkommen gemäß. Sie ist vollkommen bestimmt. Da sie zu eben der Zeit eingehoben wird, wenn die Pachtzinsen bezahlt zu werden pflegen: so ist ihre Abtragung dem Contribuenten so bequem gemacht, als es sich thun ließ. Obgleich der Eigenthümer des Guts der eigentliche Bezahler der Steuer ist: so ist es doch gemeinlich der Pächter, der dieselbe vorschießt, — und der erst in der Folge sich dafür bezahlt macht, indem er eine gleiche Summe von dem Pachtzinse abzieht. — Die Landsteuer wird überdieß durch eine so geringe Anzahl von Beamten, als keine andere Auflage, die eben so viel einbringt, erhoben. Da die Besteuerung jedes Bezirks nicht steigt, wenn gleich die Pachtzinsen der Güter daselbst gestiegen sind: so theilt der Landesherr nicht mit dem Gutsbesitzer die Früchte der Verbesserungen, die dieser auf seinen Ländereyen macht. Zwar, wenn in Einem Bezirke nur ein oder das andere Gut verbessert worden ist: so kann von solchen Verbesserungen vielleicht zuweilen etwas abgefordert werden, um die Last der übrigen Gutsbesitzer des Bezirks zu erleichtern. Aber die dadurch veranlaßte Erhöhung der Steuer auf einzelnen Gütern ist immer so klein, daß sie nie von jenen Verbesserungen abschrecken, und also die möglich größte Vermehrung der Erzeugnisse des Landes nicht verhindern kann. So wie die Landsteuer nicht auf Verminderung der Anzahl der Erzeugnisse wirkt: so kann sie auch nicht auf Erhöhung ihrer Preise wirken. Sie legt dem Erwerbsefleiß des Volks keine Hindernisse in den Weg. Sie unterwirft endlich den Gutsbesitzer keiner andern Unannehmlichkeit, als der bey jeder Auflage unvermeidlichen — der Unannehmlichkeit sie zu bezahlen.

Indeß rühren die Vortheile, welche die Gutsbesitzer in Großbritannien von der Unveränderlichkeit der Schätzung, nach welcher die Landsteuer aufgelegt ist, einernten, vornehmlich von einigen Umständen her, die gar nicht in der Natur dieser Steuer selbst liegen.

Sie rühren zum Theil von dem allgemeinen Stob her, zu welchem sich fast jeder Theil des großbritannischen Reichs erhoben hat, indem seit der Zeit, da die erste Anlage der Steuer gemacht wurde, der Pachtzins fast aller Landgüter ohne Ausnahme gestiegen ist. Die Gutsbesitzer haben also den Unterschied gewonnen, zwischen dem, was sie an Landsteuer wirklich zahlen, und was sie würden bezahlen müssen, wenn die Steuer nach Verhältniß der gegenwärtigen Pachtzinsen aufgelegt würde. Wäre der Zustand der Dinge umgekehrt gewesen, wären die Pachtzinsen in jenem Zeitraume, durch die Abnahme der Cultur, oder der Bevölkerung gefallen: so würden die Gutsbesitzer, nach Maßgabe dieser Verminderung, durch die Unveränderlichkeit der Steuer verloren haben. Bey dem Zustande des Landes aber, der seit der Revolution von 1688 wirklich statt gefunden hat, ist diese Unveränderlichkeit dem Gutsbesitzer vortheilhaft, und nur dem Könige nachtheilig gewesen.

So wie die Landsteuer in baarem Gelde bezahlt wird: so ist auch die Abschätzung der Güter bey der Auflegung der Steuer nach Gelde bestimmt worden. Seit dieser Zeit ist der Preis des Silbers ziemlich gleichförmig geblieben; und weder der Münzfuß, noch Schrot und Korn der Münzen ist verändert worden. Wäre der Werth des Silbers beträchtlich gestiegen, wie dieses die beyden Jahrhunderte hindurch, die vor der Ent-

deckung von Amerika verfloßen sind, der Fall gewesen zu seyn scheint: so würde die Unveränderlichkeit der Steuer den Gutsbesitzern sehr lästig gefallen seyn. Wäre der Silberwerth beträchtlich gefallen, wie er wenigstens während eines Jahrhunderts nach Entdeckung der reichen amerikanischen Minen scheint gefallen zu seyn: so würden dadurch die königlichen Einkünfte sehr gelitten haben. Wäre irgend eine bedeutende Veränderung in dem Münzfuß vorgefallen; es sey, indem dieselbe Quantität Silbers einen höhern, oder indem sie einen niedrigeren Nennwerth bekommen hätte, und zum Beispiel eine Unze Silbers, die jetzt zu fünf und einem Sechstheil Schilling ausgeprägt wird, entweder zu Geldstücken, die nur für halb oder zu solchen, die für doppelt so viele Schillinge gegolten hätten, ausgeprägt worden wäre: so hätte in dem ersten Falle der Gutsbesitzer, in dem andern der Landesherr verloren.

Unter Umständen also, die bey uns nicht statt gefunden haben, würde die Unveränderlichkeit der Landsteuer eine sehr große Unbequemlichkeit, entweder für die Contribuenten, oder für den Staat haben seyn können. Solche Umstände aber müssen dessen ungeachtet, in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte, in jedem Lande zu der einen oder der andern Zeit eintreten. Ob nun gleich die Erfahrung bisher die Vergänglichkeit der Staaten, so wie aller andern Werke der Menschen gezeigt hat: so ist doch Unsterblichkeit das Ziel, wonach alle Staaten streben. Jede Verfassung also, bey deren Einführung man die Absicht hat, sie ewig, wie den Staat selbst zu machen, sollte billig nicht bloß auf gewisse Umstände, sondern auf alle passen: oder mit andern

dem Worten, sie sollte nicht nach denjenigen Umständen eingerichtet seyn, die vorübergehend und zufällig, — sondern nach solchen, die nothwendig und also immer dieselben sind.

Eine Auflage auf die Landrente, die mit jeder Veränderung dieser Rente, — und also in dem Verhältnisse stiege und fiel, nachdem der Anbau des Landes Fortschritte machte oder zurückginge, ist von derjenigen Secte der Gelehrten in Frankreich, die man die Defonomisten zu nennen pflegt, als die billigste aller Auflagen empfohlen worden. Alle Auflagen, behaupten sie, fallen zuletzt auf die Landrente; und es ist also gut, daß sie unmittelbar von derselben, aber mit Gleichheit erhoben werden. — Daß der Fond, aus welchem zuletzt alle Auflagen bezahlt werden, auf die möglich gleichste Art mit diesen Auflagen belegt werden müsse, ist unstreitig. Aber ohne daß ich mich auf die maßsame Untersuchung der metaphysischen Beweise einlasse, mit welchen jene Gelehrten ihre in der That scharfsinnig ausgedachte Theorie zu unterstützen suchen, wird es aus der folgenden Aufzählung der verschiedenen Steuern hinlänglich klar werden, welche davon auf die Landrente, und welche auf einen andern Fond fallen.

Im venezianischen Gebiete ist auf alle des Ackerbaues fähige Ländereyen, die in Pacht ausgethan sind, eine Steuer gelegt, die den zehnten Theil des Pachtgeldes beträgt. \*) Die Pachtcontracte werden in ein öffentlich beglaubigtes Register eingetragen, das in jedem Bezirke, von den mit den öffentlichen Einkünften

N. 4

be.

\*) Memoires concernant les Droits etc. p. 240, 241.

beschäftigten Beamten gehalten wird. Dauet der Eigenthümer seine Ländereyen selbst an: so wird seine Einnahme nach einer billigen Schätzung des Gutes bestimmt; und von dem Zehnteile dieser Einnahme, welches eigentlich die Steuer ist, wird ihm noch ein Fünftheil erlassen, so daß er von den zehn Procenten, die er von der vorausgesetzten Rente seines Gutes zahlen sollte, nur achte zahlt.

Eine Landsteuer dieser Art ist ohne Zweifel weit gleicher vertheilt, als die englische. Aber sie ist vielleicht weniger bestimmt; bey der Anlage derselben mag dem Gutsbesitzer weit mehr Plage verursacht werden; und ihre Erhebung mag ein gutes Theil kostbarer seyn.

Indeß wäre es vielleicht nicht unmöglich, ein Verwaltungssystem auszudenken, daß größtentheils jene Beschwerden verhütete, und die Kosten minderte.

Die Gutsbesitzer und Pächter zum Beispiele, könnten der Verbindlichkeit unterworfen werden, ihre Contracte selbst in ein öffentliches Register einzuzichnen. Auf die Verbergung oder die falsche Angabe irgend einer Bedingung des Pachts, könnten angemessene Strafen gesetzt werden; und wenn ein Theil dieser Strafgeelder an denjenigen von den beyden Contrahenten fiel, der das Verschweigen, oder die falsche Angabe des andern entdeckt und bewiesen hätte: so würden beyde dadurch abgehalten werden, sich zu Beeinträchtigung der öffentlichen Einkünfte zu vereinigen. Durch ein so gehaltenes Register würden alle Bedingungen der Pachtcontracte hinlänglich bekannt werden.

Einige



Einige Gutsbesitzer lassen, anstatt die Pachtrente zu erhöhen, sich bey der Erneuerung des Pachts eine bestimmte Summe bezahlen. Dieß ist die Methode der Verschwender, die, um in dem jetzigen Augenblicke haar Geld zu bekommen, ein weit größeres Einkommen für die Zukunft dahingeben. Sie ist gemeiniglich dem Gutsherrn, oft auch dem Pächter, und immer dem gemeinen Wesen schädlich. Sie nimmt oft dem Pächter einen so großen Theil seines Kapitals, und schwächt also sein Vermögen, das Land gut zu bebauen, so sehr, daß es ihm nun vielleicht schwerer wird, die kleine Rente zu bezahlen, als ihm außerdem die Bezahlung der größern geworden seyn würde. Alles aber, was das Vermögen des Pächters das Land wohl anzubauen schwächt, schadet dem wichtigsten Theile der Einkünfte der Gesellschaft, und macht, daß sie den Grad, wozu sie sich sonst erheben würden, nicht erreichen. Wenn man auf solche bey Erneuerung der Pacht dem Gutsherrn bezahlte Summen, höhere Auflagen, als auf gewöhnliche Renten legte: so würde vielleicht, zu nicht geringem Vortheile aller dabey interessirten Theile, des Gutsbesizers, des Pächters, des Landesherrn und des ganzen gemeinen Wesens, diese schädliche Gewohnheit sich verlieren.

Einige Pachtcontracte schreiben dem Pächter eine gewisse Art der Cultur, und eine gewisse Ordnung in den nach einander anzubauenden Früchten vor. Diese Bedingung, die gemeiniglich eine Folge der hohen Idee ist, welche der Gutsherr von seinen landwirtschaftlichen Kenntnissen hat, (eine, in den meisten Fällen sehr übel gegründete Einbildung,) muß immer als ein

Zusatz zu der bedungenen Rente angesehen werden. Es ist zwar nicht Geld, das bezahlt, — aber es ist ein Dienst, der geleistet werden muß. Um die Gutsbesitzer von dieser Verfahrungsart, die immer thöricht ist, zu entwöhnen, wäre es nicht unschicklich, Pachtbedingungen der Art höher anzuschlagen, und sie also mehr zu besteuern, als die gewöhnlichen Geldrenten.

Einige Gutsbesitzer verlangen, anstatt den Pachtzins bloß in Gelde zu bestimmen, auch einen Zins in Naturallieferungen, Getreide, Vieh, Geflügel, Wein, Del u. s. w. Solche Renten sind immer in einem weit höhern Grade für den Pächter nachtheilig, als sie für den Grundherrn nützlich sind. Sie nehmen dem ersten mehr Geld aus dem Beutel, oder halten mehr von dem, was hinein kommen könnte, zurück, als sie in den Beutel des andern einbringen. In allen Ländern, wo solche Pachtbedingungen statt finden, ist der Zustand der Pächter arm und bettelhaft; — fast in dem Verhältnisse arm, als jene Bedingungen mehr oder weniger vervielfältigt sind. Auch diese Art von Renten sollte man etwas höher besteuern, als die gewöhnlichen Geldrenten, um die Gutsbesitzer von einer dem gemeinen Wesen so schädlichen Forderung an ihre Pächter abzuhalten.

Wenn der Eigenthümer selbst sein Gut oder einen Theil desselben bewirtschaftet: so wird die Rente, welche es ihm bringt, am besten nach einer billigen Schätzung der Gutsbesitzer und Pächter in der Nachbarschaft bestimmt. Und billiger Weise kann ihm, so wie es im Venezianischen geschieht, ein mäßiger Nachlaß an der Steuer zugestanden werden; vorausgesetzt, daß die  
 Ren-

Rente solcher Ländereyen eine gewisse Summe nicht übersteigt. Es ist von Wichtigkeit, daß Gutsbesitzer aufgemuntert werden, einen Theil ihrer Ländereyen selbst anzubauen. Ihr Kapital ist gemeiniglich größer, als das Kapital ihrer Pächter; und mit weniger Landwirthschaftskunde können sie doch oft dem Boden reichere Ernten, als diese abgewinnen. Der Eigenthümer kann etwas Geld darauf wagen, Versuche anzustellen; und er ist gemeiniglich geneigt dieß zu thun. Mißlingen sie: so ist sein Verlust geringe; gelingen sie: so hat die ganze Gegend Nutzen davon. Indessen muß der Nachlaß, welchen der sein Land selbst bauende Eigenthümer an der Steuer bekömmt, auch nur so groß seyn, daß er ihn zu Bewirthschaftung eines gewissen, mäßigen Umfangs von Ländereyen anreize. Wenn der größere Theil der Gutsbesitzer in die Versuchung gerathen sollte, alle ihre Ländereyen selbst zu bewirthschaften: so würde das Land, anstatt fleißiger und sparsamer Pächter, die durch ihren eigenen Vortheil getrieben werden, das Land so gut anzubauen, als es ihr Kapital und ihre Geschicklichkeit erlaube, mit müßigen und liederlichen Amtleuten und Verwaltern angefüllt werden, deren fahrlässige oder tyrannische Verwaltung bald den Ackerbau in Verfall bringen, und die jährlichen Erzeugnisse des Bodens nicht nur zum Schaden der Einkünfte ihrer Herren, sondern auch zur Schmälerung des Einkommens der ganzen Gesellschaft, in seinem wichtigsten Zweige vermindern würde.

Durch Befolgung der gedachten, oder ähnlicher Regeln könnte eine Landsteuer vielleicht von jeder Art der Ungewißheit, die für Contribuenten entweder un-

bequem

bequem oder unterdrückend ist, befreyet, — und es könnte zugleich in die Landwirtschaft etwas planmäßiges und eine Art von Polizey gebracht werden, die dem Anbaue des Landes sehr günstig wäre.

Ohne Zweifel würden die Erhebungskosten bey einer Landsteuer, die mit den steigenden Pachtrenten von Ländereyen zugleich stiege, sich etwas höher belaufen, als bey einer solchen, die nach einer einmahl angenommenen Schätzung unveränderlich bliebe. Es würde bey jener eine etwas vermehrte Ausgabe dadurch entstehen, daß in jedem Bezirke Beamte angeseyt werden müßten, um die Register über die Pachtcontracte zu halten, — und daß von Zeit zu Zeit Ländereyen, die der Eigenthümer selbst zu bewirtschaften für gut befände, abgeschätzt werden müßten. Doch sind alle diese Ausgaben sehr mäßig an sich, und geringer als die Hebungskosten bey vielen andern Abgaben, die in Vergleichung mit einer solchen Landsteuer nur ein unbedeutendes Einkommen bringen.

Der stärkste Einwurf, den man gegen eine mit dem Ertrage der Güter steigende Landsteuer machen kann, ist, daß sie dem Fortgange des Ackerbaues hinderlich seyn würde. Der Eigenthümer eines Guts wird ohne Zweifel weniger geneigt seyn, auf die Verbesserung des Bodens viele Kosten zu wenden, wenn er voraussieht, daß der Landesherr, ohne zu diesen Kosten etwas beygetragen zu haben, doch die Früchte davon mit ihm theilen will. Doch auch dieser Einwurf könnte gehoben werden, wenn man dem Gutsbesitzer erlaubte, sein Gut, ehe er seine Verbesserungen darauf anfinge, von einer

einer

einer gewissen Anzahl Eigenthümer und Pächter in der Nachbarschaft, mit Zuziehung der Steuerbeamten abschätzen zu lassen, und die von ihm zu bezahlende Steuer nach dieser Schätzung, auf eine so lange Reihe von Jahren bestimmte, daß er während derselben, wegen der zu Verbesserungen aufgewandten Kosten, hinlänglich entschädiget seyn könnte. Einer von den Hauptvorthellen bey dieser Einrichtung der Landsteuer würde seyn, das Interesse des Landesherrn mit dem Fortgange des Ackerbaues zu verknüpfen, und jenen dadurch zu einer größern Fürsorge für diesen zu bewegen. Der Zeitraum also, der dem Gutsbesitzer zum Genusse der Steuerfreyheit von den gemachten Verbesserungen zugestanden würde, müßte nicht länger seyn; als zu seiner völligen Entschädigung nöthig wäre; weil sonst der vom Landesherrn bey Verbesserungen zu erwartende Nutzen zu weit hinausgeschoben, und dadurch der Bewegungsgrund, der ihn zu ihrer Beförderung antreiben sollte, geschwächt werden würde. Doch würde es auf alle Fälle besser seyn, jenen Termin etwas zu weit hinauszusetzen, als ihn zu sehr abzukürzen. Die größte Ermunterung, die man dem Landesherrn gäbe, für den Flor des Ackerbaues besorgt zu seyn, könnte niemahls dem Ackerbaue so viel nutzen, als die kleinste Ursache, die man dem Gutsbesitzer gäbe, dagegen gleichgültig zu seyn, ihm schaden würde. Die Fürsorge des Landesherrn kann immer auf das gehen, was im Allgemeinen zum bessern Anbaue sämtlicher Ländereyen seines Landes beynügt, und sie kann nur solche Mittel wählen, die von ferne dahin wirken. Die Fürsorge des Gutsbesitzers hingegen geht unmittelbar auf ein bestimmtes Stück Landes, und wendet die

gerade hier nöthigen Mittel an, um jeden Fußbreit befeßen wirklich zu verbessern. Das Beste, was der Landesherr für den Ackerbau thun kann, ist, den Gutsbesitzer und den Pächter dazu aufzumuntern, daß sie ihn mit Sorgfalt treiben. Und diese Aufmunterung giebt er ihnen vornehmlich dann, wenn er ihnen theils die vollkommenste Sicherheit gewährt, daß sie die Früchte ihres Fleißes wirklich einerten und genießen werden, theils allem dem, was sie aus der Erde hervorbringen, den ausgebreitetsten in- und ausländischen Markt verschafft; den ersten, indem er den Transport der Waaren von einem Theile seiner Staaten zum andern aufs möglichste bequem und sicher macht, den zweyten, indem er eine uneingeschränkte Freyheit der Ausfuhr bewilligt.

Wenn durch ein wohlgewähltes Verwaltungssystem die Landsteuer, sowohl ihrer Natur als ihrer Erhebungsart nach, von den Verbesserungen des Landbaues nicht abschreckte, vielmehr zu deren Beförderung etwas beytrüge: so würde sie dem Gutsbesitzer auf keine Weise lästig seyn, als insofern es eine jede Auflage ist.

Eine solche veränderliche Steuer, als ich sie oben beschrieben habe, würde sich, bey allen Abwechslungen, welche entweder in Absicht auf den Ackerbau selbst und den Flor oder Verfall des Landes, oder welche in Absicht auf den Silberwerth, oder welche endlich in dem Münzfuße des Landes vorgingen, von selbst und ohne besondere Aufmerksamkeit der Regierung der jedesmaligen Lage der Dinge anpassen, und in jeder gleich gerecht und billig seyn. Sie würde also eher zu einer  
be

beständigen und unabänderlichen Einrichtung, oder dem, was man ein Grundgesetz des Staats nennt, angenommen werden können, als irgend eine Auflage, die nach einer einmahl gemachten Schätzung auf immer festgesetzt wird.

Einige Staaten haben an die Stelle des sehr einfachen und leichten Mittels, ein Register von den geschlossenen Pachtcontracten zu halten, das weit kostbarere und mühsamere gesetzt, die Ländereyen wirklich aufnehmen und abschätzen zu lassen. Sie haben ohne Zweifel den Verdacht gehegt, daß Verpächter und Pächter sich mit einander verstehen möchten, die wirklichen Bedingungen ihres Contracts zum Schaden der öffentlichen Einkünfte zu verheimlichen. Das Doomsday-book in England scheint das Resultat einer ziemlich genauen Aufnahme dieser Art zu seyn.

In den Ländern, die schon vor Friedrichs des zweyten Thronbesteigung zum preussischen Staate gehörten, ist die Landsteuer nach einer wirklichen Vermessung und Schätzung der Ländereyen aufgelegt; welche letztere von Zeit zu Zeit erneuert und abgeändert wird. Von dem darin angenommenen Ertrage der Güter geben weltliche Besitzer zwanzig bis fünf und zwanzig, geistliche vierzig bis fünf und vierzig vom Hundert ab. \*) In Schlesien wurde ein ähnliches Steuerkataster

\*) Diese, aus den Memoires concernant les droits etc. T. I. S. 114. genommene Nachricht, läßt sich nicht ohne Unterschied auf alle steuerbaren Güter in den alten Provinzen des Preussischen Staats anwenden. Was die nicht steuerbaren ursprünglichen Lehngüter anbelangt: so hatten diese vormahls die Verbindlichkeit,

fest,

ster auf Befehl Friedrichs des zweyten, wie man sagt, mit großer Genauigkeit gemacht. Die Ländereyen des Bischofs von Breslau wurden auf fünf und zwanzig vom

keit, nach Maßgabe ihres Umfanges, einen oder mehrere Reiter ins Feld zu stellen und zu erhalten. Nachdem aber stehende Heere errichtet worden sind, ist ein immerwährender Canon an die Stelle getreten, der, nach der Affecuation vom 30. Junius 1717 in der Churmark jährlich 40 Thaler für jedes Ritterpferd beträgt. Diesen Canon müssen die Eigenthümer der ehemaligen Lehngüter entrichten, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn; wiewohl die letztern nicht so leicht zum Besitze der Rittergüter gelassen werden.

Die urbaren Aecker der Bauern und der Bewohner der kleinen, Privatbesitzern gehörigen Mediatsstädte sind unter Friedrich Wilhelm dem ersten vermessen, und, nach dem Ertrage des Getreides, welches sie hervorbringen, und des Hornviehes, welches darauf gehalten werden kann, dergestalt geschätzt worden, daß die schlechtesten, welche das wenigste Korn tragen, fünf und zwanzig, diejenigen aber, welche das mehrste bringen, bis zu vierzig Procent, unter der Benennung von Steuer oder Contribution entrichten. Außer diesen ordentlichen Steuern werden in Ost-Preußen feststehende Fournagegelder, anstatt der ehemaligen unentgeltlichen Natural-Berpflegung der Cavallerie bezahlt. In den übrigen Provinzen hat, nach dem siebenjährigen Kriege, das platte Land die Verbindlichkeit übernommen, die Fournage für die Cavallerie, gegen Vergütung feststehender Preise, zu liefern. In Schlessien, Pommern, der Chur- und Neumark und in Süd-Preußen wird hierin kein Unterschied zwischen Rittergutsbesitzern und Bauern gemacht. In Ost- und West-Preußen aber ist der Adel von dieser Lieferung befreyet, und sie fällt allein den königlichen Domainen-Pächtern und Domainen-Bauern zur Last.

Einige Provinzen haben noch andere directe Auflagen zu entrichten, z. B. die Churmark eine, aber sehr geringe Viehsteuer, eine andere ebenfalls so geringe, welche die Benennung Krieges-

mege



vom Hundert ihres reinen Ertrags, die Ländereyen der übrigen Geistlichen, katholischen sowohl, als protestantischen, auf funfzig vom Hundert, — die Komthureyen des deutschen und Maltheserordens auf vierzig, alle adelichen Güter auf acht und dreyßig und ein Dritttheil, und Bauergüter auf fünf und dreyßig und ein Dritttheil vom Hundert besteuert \*).

Das

meze führet; ferner die sogenannten Bettgelder. Man muß indessen bemerken, daß bey der vorerwähnten eigentlichen Besteuerung weder die Gärten, noch das kleine Vieh der Ackerleute in Anschlag gebracht, und bey Schätzung der Aecker selbst nur auf Getreideaussaat, nicht aber auf andere Erzeugnisse im freyen Felde, als Flachß, Gemüse u. d. m. Rücksicht genommen worden ist, derochalt, daß die sämmtlichen Abgaben von den Bauergütern im Ganzen etwa nur den fünften und bey andern nur den sechsten Theil des Einkommens überhaupt wegnehmen; ferner, daß da, wo der Bauer noch leibeigen ist, und der Boden, welchen er bebauet, noch eigentlich der Grundherrschaft gehört, diese wie z. B. in Pommern, die Hälfte der ihm auferlegten eigentlichen Steuern übernommen hat. Neue Vermessungen der Grundstücke, wie der Verfasser sagt, finden aber nicht statt; nur wird, wenn mehr Feld urbar gemacht worden ist, als in dem ursprünglichen Anschlage aufgenommen war, dieses nach Verhältniß mit Steuern belegt.

A. d. U.

\*) Alle diese Angaben sind unrichtig; und mit ihnen fällt auch eine der Betrachtungen hinweg, welche der Autor in der Folge über die preussische Steuerverfassung macht. Nach der ersten Besichtigung Schlesiens im J. 1740 zahlte der Bischof von Breslau, welches damals der Cardinal Sizingendorf war, nur funfzehn Procent Steuer von den Gütern des Bisthums. Bey der Erhebung des Grafen Schaffgotsch zur bischöflichen Würde, wurde diese Steuer auf drey und dreyßig und ein halbes Procent; — und nach der Entweichung desselben im siebenjährigen Kriege auf funfzig Procent erhöht. Die Domaniale, oder adelichen Güter, welche der höhern katholischen Geistlichkeit gehören, sind auf funfzig Procent; die adelichen weltlichen Besitzungen auf eben so viel, und die Bauergüter auf 74 Procent be-

Das Steuerkataster in Böhmen zu verfertigen, hat, wie man sagt, hundert Jahre Zeit gekostet. Es wurde erst nach dem Aachener Frieden im J. 1748 auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia vollendet \*). Eine gleiche Operation im Herzogthum Mailand war schon unter Karl dem sechsten angefangen worden, und wurde erst nach dem Jahre 1760 geendigt. Das daraus entstandene Steuerkataster wird für eines der genauesten gehalten, das in irgend einem Lande vorhanden ist. Die Vermessung und Katastrirung von Savoyen und Piemont ist auf Befehl des lezt verstorbenen Königs von Sardinien geschehen \*\*).

In den Staaten des Königs von Preußen sind die Ländereyen der Geistlichen weit höher, als die der weltlichen Eigenthümer besteuert. Die Einkünfte der Kirche sind größtentheils eine Last, welche von der Landrente getragen wird. Selten geschieht es, daß irgend ein Theil derselben zur Verbesserung der Ländereyen, — oder überhaupt so angewendet wird, daß dadurch das Einkommen der Nation im Ganzen wachse. Um dieser Ursache willen, ohne Zweifel, hielt es der König von Preußen für billig, daß die Geistlichen von dem Ertrage

feuert. Komthureyen des deutschen und des Maltheser. Ordens bezahlen vierzig und zwey Drittel Procent. Hingegen sind die eigentlichen Widdemuths-Güter in Schlessen, so wie in den übrigen Provinzen Steuerfrey; nur in Süd-Preußen muß eine Steuer davon entrichtet werden, wenn der Ertrag 500 polnische Gulden übersteigt. Wenn aber außer der Widdemuth noch mehr Grundstücke zu der Pfarre gehören, dann werden diese der Steuer unterworfen. A. d. U.

\*) Memoires conc. les droits etc. Tome I. p. 83. 84.

\*\*\*) Ebendaf. S. 280. ferner S. 287 bis zu 316.

Ertrage ihrer Güter einen beträchtlichen Theil mehr als andre Eigenthümer abgaben. In einigen Ländern sind die Güter der Geislichkeit von allen Abgaben frey: in andern sind sie weit weniger besteuert, als andre Ländereyen. So sind, zum Beyspiele, im Herzogthume Mailand die Güter, welche die Kirche schon vor 1575 besaß, nur zum dritten Theile ihres wahren Werths zur Steuer angeschlagen.

In Schlesien sind adeliche Güter um drey vom Hundert höher angeschlagen, als Bauergüter \*). Wahrscheinlich glaubte der König, daß die herrschaftlichen und Ehren-Rechte, welche an den erstern haften, eine hinlängliche Vergütung für ein kleine Erhöhung ihrer Abgaben wären; und daß die Art von demüthigender Unterwürfigkeit, welche mit den andern verbunden ist, durch eine etwas niedrigere Besteuerung erleichtert werden müsse. — In andern Ländern vermehrt das angenommene Besteuerungssystem die schon vorhandene Ungleichheit der Besizungen, anstatt sie zu vermindern. In den Staaten des Königs von Sardinien, und in denjenigen Provinzen Frankreichs, die der sogenannten taille reelle oder des Biens-fonds unterworfen sind, liegt die Last der Steuer ganz allein auf den unadelichen Gütern, und die adelichen sind ganz davon ausgenommen.

R 2

Eine

\*) Wie unrichtig dieses sey, und wie wenig also die folgende Reflexion des Verfassers auf den wirklichen Zustand der Dinge in Schlesien paßt, da wirklich die Bauergüter um fünf und zwey Drittheile vom Hundert höher als die adelichen Güter angeschlagen sind, erhellet aus den vorhergehenden Anmerkungen.

A. d. U.

Eine Landsteuer, die nach einer wirklichen Vermessung und Schätzung der Landgüter aufgelegt worden ist, muß, so gleich sie auch im Anfange gewesen seyn mag, in einem sehr kurzen Zeitraume ungleich werden. Wenn dieß verhindert werden sollte, müßte der Staat auf den Zustand jedes einzelnen Guts und jede Veränderung, die mit demselben vorgeht, eine immerwährende und sehr pünktliche Aufmerksamkeit richten. In Preußen, Böhmen, Sardinien und dem Herzogthume Mailand wird gegenwärtig in der That eine solche Aufmerksamkeit von der Regierung angewandt. Aber sie ist der Regierung eines großen Staats so wenig angemessen, daß man nicht glauben kann, sie werde von Dauer seyn. Und wenn sie fortbauerte: so würde sie mit der Länge der Zeit den Contribuenten wahrscheinlich mehr Plage und Unruhe verursachen, als sie ihnen Erleichterung verschaffen könnte.

Im Jahr 1666 war die Generalität von Montauban zu der vorhin erwähnten Landsteuer nach einer, wie man sagt, sehr genauen Vermessung und Schätzung der Landgüter angelegt \*). Im Jahre 1727 war die Besteuerung derselben durchaus ungleich. Diesem Uebel abzuhelfen fand die Regierung kein besseres Mittel, als die Generalität mit einer neuen Abgabe von 120,000 Livres zu belegen. Diese neue Abgabe wird nach eben dem Maßstabe, der bey der alten zum Grunde liegt, — aber nur von denjenigen steuerbaren Gütern erhoben, die bey jener ersten Steuer zu niedrig angelegt sind, und wird  
zur

\*) Memoires concernant les Droits Tome II. p. 139.

zur Erleichterung derer angewandt, die nach dem alten Steuerkataster zu hoch angeschlagen waren. Zum Beyspiele, zwey Distrikte, wovon, bey dem jetzigen Zustande der Dinge, der eine auf 900, der andre auf 1,100 Livres besteuert werden sollte, sind in dem alten Steuerregister beyde auf 1000 Livres gesetzt. Nun werden durch die neue hinzugekommene Steuer beyde auf 1,100 Livres besteuert. Aber diese Steuer wird nur von dem zu niedrig besteuerten District erhoben: und ihr Betrag wird ganz zur Erleichterung des zu hoch angesetzten Districts verwandt, welcher daher wirklich nur neunhundert Livres bezahlt. Der Staat gewinnt und verliert nichts bey der neuen Steuer, die einzig und allein zur Abſicht hat, den Ungleichheiten in der alten Besteuerung abzuhelfen. Da es indeß fast ganz der Einsicht und dem guten Willen des Intendanten der Generalität überlassen ist, wenn diese Erleichterung zu Gute kommen soll: so kann es nicht fehlen, daß in dieser ganzen Anordnung viel Willkürliches herrsche.

## 2

Steuern, die nicht der Rente, sondern den Erzeugnissen des Landes angemessen sind.

Abgaben, die auf den Erzeugnissen der Ländereyen liegen, sind im Grunde Abgaben, die auf die Rente fallen. Sie werden zwar anfangs von dem Pächter vorgeschossen; aber sie werden zuletzt von dem Eigenthümer bezahlt. Wenn ein Pächter weiß, daß er von seinen Ernten einen gewissen Theil abzugeben hat: so berechnet er, so gut

er kann, wie viel dieser Theil der Ernte ein Jahr ins andere gerechnet, werth sey: und so viel zieht er von der Pachtsumme, welche er dem Gutsherrn bewilligt, ab. So wird, zum Beyspiele, wohl kein Pächter in Großbritannien seyn, der sich nicht, ehe er den Contract schließt, berechnete, wie viel der Kirchenzehnte, welcher eine Abgabe dieser Art ist, wahrscheinlich betragen möge

Der Zehnte und jede Landsteuer, die unmittelbar von den Erzeugnissen erhoben wird, sind unter dem Scheine der vollkommensten Gleichheit sehr ungleiche Steuern, indem unter verschiedenen Umständen und bey verschiedenen Lagen zweyer Güter, gleich große Antheile von ihren Ernten, sehr ungleiche Theile des reinen Ertrages für den Eigenthümer derselben seyn können. Einige Ländereyen sind so fruchtbar, daß die Hälfte ihrer Erzeugnisse vollkommen hinlänglich ist, den Pächter sein auf den Anbau gewanttes Kapital, mit dem in der Gegend gewöhnlichen Pächtergewinne zu erstatten. Er könnte also, wenn kein Zehnte zu bezahlen wäre, die ganze andere Hälfte der Erzeugnisse, oder welches einerley ist, den Werth dieser Hälfte, als Rente an den Eigenthümer abgeben. Wird ihm aber zuvor der zehnte Theil seiner Ernten, unter dem Namen des Kirchenzehnten abgenommen: so muß er von seiner Rente den fünften Theil abziehen, sonst kömmt er nicht zu seinem Kapitale, und dem darauf, nach dem gewöhnlichen Maßstabe der Gegend berechneten Gewinne. Vier Zehnthelle des Erzeugnisses werden also in diesem Falle die Rente des Grundherrn ausmachen. Auf unfruchtbaren Ländereyen hingegen können die Ernten zuweilen so geringe und die Kosten der Cultur so groß seyn,

seyn, daß vier Fünftheile des ganzen Erzeugnisses darauf gehen, um dem Pächter sein Kapital mit den gehörigen Zinsen wieder zu erstatten. In diesem Falle könnte, wenn auch kein Kirchenzehnte wäre, die Rente des Grundherrn doch nicht höher als ein Fünftheil des Erzeugnisses ausfallen. Wird aber dieser Zehnte erhoben, und muß also von der ganzen Ernte des Gutes der zehnte Theil abgegeben werden: so muß der Pächter eben diesen zehnten Theil auch von der Rente seines Herrn abziehen; und diese wird also auf ein Zehnthheil von den Erzeugnissen des Guts zurückgesetzt. Auf sehr reichen Ländereyen kann der Natural-Zehnte vielleicht nicht mehr als ein Fünftheil der Rente wegnehmen, oder einer Auflage von vier Schillingen auf das Pfund Sterling gleich seyn: indeß er bey ärmern die Hälfte der Rente verschlingt, oder einer Abgabe von zehn Schillingen auf das Pfund Sterling des jährlichen Einkommens gleich ist.

Der Naturalzehnte, so wie er als Abgabe von der Rente betrachtet, sehr ungleich ist: so schreckt er auch den Eigenthümer und den Pächter von allen zur Verbesserung des Guts und zur Vervollkommnung des Ackerbaues zu machenden Unternehmungen ab. Die wichtigsten Verbesserungen eines Landguts sind gemeiniglich auch die kostbarsten; und der vollkommenste Ackerbau ist gemeiniglich auch der theuerste. Der Gutsbesitzer hat keine Lust, die erstern zu unternehmen, und der Pächter hat keine Lust nach dem andern zu sterben, wenn beyde wissen, daß die Kirche, die nichts zu den Unkosten hergiebt, einen so reichlichen Antheil an den Früchten bekommen soll. Bloß dem englischen Kirchenzehnten ist

es zuzuschreiben, daß der Krappbau so lange auf die vereinigten Niederlande eingeschränkt geblieben ist. Diese, da sie vermöge ihrer presbyterianischen Kirchenverfassung von jener drückenden Auflage frey waren, konnten diese nützliche Färberpflanze um so viel wohlfeiler liefern, daß sie damit fast in ganz Europa den Alleinhandel trieben. Die neuen Versuche, den Anbau dieser Krautpflanze in England einzuführen, sind dadurch erst möglich geworden, daß vermöge einer Parlamentsacte, für jeden Acker mit Krapp bestellten Landes, statt alles Zehnten, fünf Schillinge angenommen werden müssen.

So wie es in dem größern Theile von Europa die Kirche ist: so ist es in vielen Ländern Asiens der Staat, der durch eine solche, nicht von der Rente, sondern von den Erzeugnissen selbst erhobene Steuer unterstützt wird. In China besteht das vornehmste Einkommen des Kaisers in dem zehnten Theile von den Erzeugnissen aller Länderen des Reichs. Dieses Zehnthheil ist gleichwohl so äußerst mäßig angeschlagen, daß es, wie man behauptet, in vielen Provinzen nicht mehr als den dreyßigsten Theil der gewöhnlichen Ernten beträgt. Die Landrenta oder Landrente, welche in Bengalen den muhamedanischen Beherrschern, vor der Zeit, da die englisch-ostindische Gesellschaft von dem Lande Besitz nahm, bezahlt wurde, soll sich auf ein Fünftheil dessen, was Grund und Boden hervorbrachte, belaufen haben. Bis zu einem Fünftheile soll auch im alten Aegypten, die Abgabe von den Landesproducten gestiegen seyn.

Man sagt, diese in Asien eingeführte Art der Landsteuer gäbe dem Landesherren ein lebhaftes Interesse an dem Anbaue und der Verbesserung des Bodens. So sollen



sollen zum Beyspiele in China und in Bengalen zur Zeit der muhammedanischen Herrschaft, und in Aegypten im höhern Alterthume die Landesherrn äußerst sorgfältig gewesen seyn, gute Straßen und schiffbare Kanäle anzulegen und zu unterhalten, damit sowohl Menge als Werth aller Arten von Erdfrüchten, durch die möglich größte Ausbreitung des Marktes für jede, auf den höchsten Grad steigen möchte. — Ein solches Interesse kann die Kirche, in den europäischen Ländern, für den Anbau des Landes nicht haben, da der Zehnte unter zu viele Eigenthümer vertheilt wird, als daß irgend einer derselben einen großen Vortheil von der Verbesserung des Landbaues hätte. Einem Landpfarrer kann nur wenig daran gelegen seyn, ob von seinem Kirchspiele, nach einem entfernten Theile des Landes, eine Straße oder ein Kanal angelegt wird, wodurch die Feldfrüchte des erstern einen ausgedehntern Markt erhalten. Auflagen dieser Art bringen also, wenn sie dem Staate bezahlt werden, doch einige Vortheile, welche die damit verbundenen Unbequemlichkeiten einigermaßen vergüten. Aber wenn sie zum Unterhalte der Kirche bestimmt sind, bringen sie nichts, als reinen Nachtheil hervor.

Auflagen auf die Erzeugnisse können entweder in Natura, oder, nach einer gewissen Schätzung, in Gelde abgetragen werden.

Dem Pfarrer eines Kirchspiels, und dem Herrn eines kleinen Guts, die beyde an Ort und Stelle wohnen, kann es zuweilen vorthellhaft seyn, den Zehnten oder die Rente in Natura zu empfangen. Da der Bezirk, in welchem diese Erzeugnisse einzusammeln sind, und die Quantität, welche sie zu fordern haben, nur klein ist:

so können jene leicht eine genaue Aufsicht sowohl über die Einsammlung, als die Verwendung dieses ihres Antheils an der Ernte führen. Ein reicher Gutsbesitzer hingegen, der in der Hauptstadt wohnt, würde in Gefahr seyn, durch die Nachlässigkeit und noch mehr durch die Betrügereyen seiner Verwalter viel zu verlieren, wenn er von entfernten Gütern die Rente in Naturallieferungen erhalten sollte. Noch größer würde der Verlust für den Landesherrn, bey einer ähnlichen Bezahlung der Landsteuer seyn, da Mißbräuche und Unterschleife bey deren Einsammlung noch weit unvermeidlicher wären. Die Diener des sorglosesten Privatmannes sind doch mehr unter den Augen ihres Herrn, als die Diener des sorgfältigsten Fürsten, und ein in Naturalproducten bezahltes öffentliches Einkommen würde durch die Fehler oder die Kunstgriffe der Einnahmer so viel verlieren, daß nur ein kleiner Theil dessen, was vom Volke erhoben worden war, in die Schatzkammer des Fürsten kommen würde. Und doch, sagt man, wird in China ein Theil der öffentlichen Einkünfte auf diese Art wirklich bezahlt. Ohne Zweifel finden die Mandarinen und andere Steuer-sammler ihren Vortheil dabey, eine Methode der Erhebung, die mehr als irgend eine andere die Räubereyen der Finanzbedienten begünstiget, aufrecht zu erhalten.

Eine von den Erzeugnissen erhobene, aber in Gelde bezahlte Steuer kann entweder nach einer Schätzung der Erzeugnisse, die ein für allemahl bestimmt ist, und auf die Veränderungen des Marktpreises keine Rücksicht nimmt, oder nach einer, welche nach allen Veränderungen des Marktpreises abwechselt, bezahlt werden. Im erstern Falle wird der Ertrag einer solchen Steuer sich  
nur

nur abändern, wenn das wirkliche Erzeugniß des Landes, nach Maßgabe des vernachlässigten oder verbesserten Ackerbaues, kleiner oder größer wird. Im letztern Falle wird sie sich nicht bloß nach den Abwechslungen in den Ernten, sondern auch nach den Abwechslungen, die entweder in dem Preise der edlern Metalle, oder in dem Gehalte der Landesmünzen vorgehen, abändern. In jenem Fall wird der Ertrag der Steuer immer dem Ertrage der Ernten angemessen seyn. In diesem werden zu verschiedenen Zeiten, der Ertrag der Steuer und der Werth der gewonnenen jährlichen Landeserzeugnisse, ein sehr ungleiches Verhältniß gegen einander haben.

Wenn anstatt eines bestimmten Antheils an den Ernten in Natura, oder des Werth von diesem Antheile, — eine ein für allemahl bestimmte Summe Geldes, als Aequivalent jener Erzeugnisse oder jenes Zehnten, erhoben wird: so wird daraus vollkommen dieselbe Art der Abgabe, welche die englische Landsteuer ist, — eine Abgabe, die mit der Rente des Landes weder steigt noch fällt; die weder den Ackerbau aufmuntert, noch davon abschreckt. Eine solche Abgabe ist der Kirchenzehnte in allen den Kirchspielen, wo ein sogenannter Modus anstatt des Naturalzehnten bezahlt wird. Unter der Muhammedanischen Herrschaft in Bengalen wurde statt des willkürlichen Zünsteils der Erzeugnisse welches die Landtaxe seyn sollte, in den meisten Zemindaries oder Districten, ein bestimmter und zwar sehr mäßiger Modus bezahlt. Einige Bedienten der ostindischen Handelsgesellschaft brauchten den Vorwand, das öffentliche Einkommen zu seinem wahren ursprünglichen Werthe zurückzuführen zu wollen, und verwandelten die  
Geld=

Geldsumme in einen Naturalzins. Diese Veränderung kann unter einer Staatsverwaltung, wie sie bey dieser Gesellschaft statt findet, dem Ackerbaue eben so schädlich werden, als den Staatseinkünften. Und in der That sind diese seit der englischen Besitznehmung sehr herabgesunken. Die Berienten der Gesellschaft mögen sich bey jener Veränderung wahrscheinlich ganz wohl befinden; aber sicher auf Kosten des Landes und ihrer Herren.

## 3

Auflagen auf die Renten der Häuser.

Die Rente eines Hauses läßt sich in zwey Theile theilen: in die Rente, welche vom Gebäude, und in die, welche von dem Grunde und Boden bezahle wird, worauf das Haus steht. Man könnte jene die Baurente, diese die Grundrente oder den Grundzins nennen.

Die erste ist der Gewinnst oder der Zins, der von dem auf den Bau des Hauses gewandten Kapitale zu erwarten ist. Wenn das Unternehmen Häuser zu bauen, mit andern Unternehmungen und Gewerben auf gleichem Fuße stehen soll: so muß es erstlich von dem darauf gewandten Kapitale so große Zinsen bringen, als man bey sicherer Auslehnung desselben hätte erhalten können, — und zweytens muß es noch so viel einbringen, als zu Bestreitung der Reparaturkosten nöthig ist: welches im Grunde so viel heißt, als, es muß in einiger Zeit das auf den Bau gewandte Kapital selbst erstatten. Daher steht die Baurente, oder der gewöhnliche Gewinnst, den man vom Erbauen der Häuser zieht, allenthalben mit den

den Zinsen ausgeliehener Kapitalien im Verhältnisse, Da wo der Zinsfuß auf vier vom Hunderte steht, mag es ein hinlänglicher Gewinn für den Erbauer eines Hauses seyn, wenn er, außer der Rente von der Grundstelle, noch sechs, oder sechs und ein halbes vom Hundert von seinem verbaucten Kapitale zieht. Wo der Zinsfuß auf fünf vom Hundert steigt: wird dieser Gewinnst sieben oder achthalb vom Hundert seyn müssen. Sobald das Gewerbe des Häuserbauens mehr als dieses einbrächte, würde es bald so viele Menschen reizen, sich damit abzugeben, und also so viele Kapitalien an sich ziehen, daß eben dadurch in kurzem der Gewinn vom Häuserbauern würde vermindert werden. Und wenn es je eine geraume Zeit hindurch weniger brächte: so würden so viele Kapitalien davon weggezogen werden, daß der Gewinn wieder steigen müßte.

Alles was von den Miethzinsen eines Hauses diesen billigen Gewinnst übersteigt, muß zur Grundrente gerechnet werden. Und wenn der Eigenthümer der Grundstelle ein anderer ist, als der Eigenthümer des Gebäudes: so bekömmt der erstere auch diesen Ueberschuß vollständig. Er kann gleichsam als der Preis angesehen werden, den die Bewohner des Hauses für irgend einen wirklichen oder vermeinten Vortheil der Lage des Hauses bezahlen. Bey Landhäusern, die von großen Städten entfernt liegen, ist die Grundrente so gut wie nichts, oder beträgt nur so viel, als der Platz worauf das Haus steht, zum Ackerbau angewandt, einbringen würde. Bey Landhäusern in der Nähe einer großen Stadt hingegen beträgt diese Rente weit mehr; und hier wird für die besondere Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit einer ge-

wis-

wissen Lage oft nicht wenig bezahlt. Aber in Hauptstädten strigt diese Grundrente am höchsten, und zwar in denjenigen Theilen derselben vorzüglich, wo die Nachfrage nach Häusern und Wohnungen am größten ist: es mag nun diese Nachfrage den dort sich vereinigenden Handelsverkehr, oder die daselbst häufigern Gelegenheiten zu Gesellschaften und Vergnügungen, oder endlich bloß Mode und Eitelkeit zum Grunde haben.

Eine auf die Hausrente gelegte Auflage, die von dem Bewohner des Hauses zu bezahlen, und der ganzen Rente angemessen ist, kann nicht, — wenigstens nicht auf lange Zeit, — der Baurente zur Last fallen. Erhielte der Erbauer des Hauses nicht jenen billigen Gewinn, wovon ich oben redete: so müßte er sein Kapital aus diesem Geschäfte zurückziehen; und da hierdurch das Verlangen nach neugebauten Häusern vermehrt würde: so müßte das Gleichgewicht des Gewinnstes zwischen diesen und allen andern Gewerben bald wieder hergestellt werden. Auch kann jene Auflage nicht auf die Grundrente allein fallen. Natürlicher Weise wird sie sich in zwey Theile theilen, wovon der eine von dem Einwohner des Hauses, der andere von dem Eigenthümer vom Grunde und Boden bezahlt wird.

Wir wollen annehmen, daß jemand es seinen Umständen angemessen finde, sechzig Pfund St. jährlich auf seine Wohnung zu wenden: wir wollen ferner sehen, daß auf die Hausrenten eine Auflage von vier Schillingen auf jedes Pfund St., das heißt, eine Abgabe, die den fünften Theil der Hausrente beträgt, gelegt, und von den Bewohnern des Hauses bezahlt werde. Nun wird also ein Haus, das sechzig Pfund St. Mierhuzins giebt

gibt, dem Abmiether noch zwölf Pfund St. mehr kosten. Jener Mann wird also sich nun mit einer schlechtern Wohnung behelfen, und nur ein Haus von fünfzig Pf. St. Miethzins nehmen: weil dieses mit den zehn Pfunden, die er noch a's Auflage bezahlen muß, gerade die Summe von sechzig Pfund St., die er für die Ausgabe seiner Wohnung bestimmt hatte, ausmacht. Die Auflage nöthiget ihn also, einen Theil derjenigen Bequemlichkeiten aufzugeben, die ihm ein Haus von zehn Pfund St. Miethzins mehr hätte verschaffen können. Ich sage nur einen Theil: denn ganz verliert er diese Bequemlichkeit nicht, da er gerade um der Auflage willen für fünfzig Pfund St. eine bessere Wohnung bekommt, als er ohne dieselbe für diesen Preis würde gehabt haben. Die Ursache ist folgende. So wie diese Auflage machte, daß unser Hausbewohner nun nicht mehr ein Mitbewerber für diejenigen ist, welche Häuser von sechzig Pfund St. Rente mieten wollen: so vermindert sie auch auf gleiche Weise die Mitbewerber für die Häuser von fünfzig Pfunden; und so stufenweise für die Häuser von allen andern Renten, nur die von der allerniedrigsten ausgenommen, für welche durch die Auflage auf eine Zeitlang, die Mitbewerber vermehrt werden. Von jeder Klasse der Häuser aber, für welche die Liebhaber zur Mithung derselben vermindert werden, muß der Miethzins etwas fallen. Da aber diese Verminderung, wie ich gezeigt habe, nicht die Baurente treffen kann: so muß sie am Ende ganz der Grundrente zur Last fallen. Die endliche Bezahlung jener Auflage wird also theils von dem Bewohner des Hauses geschehen, der, um seinen Antheil zu bezahlen, einen Theil seiner Bequemlichkeiten opfert, theils von dem Eigenthümer des Grundes und

Wo.

Bodens, der zu dem Ende mit einer geringern Rente von dem Pflaße zufrieden seyn muß. Nach welchem Verhältnisse jene Auflage unter beyde getheilt werden wird; läßt sich zum voraus nicht bestimmen. Wahrscheinlich wird unter verschiedenen Umständen die Theilung sehr verschieden seyn; und bald wird der Abmieter oder Bewohner des Hauses, bald der Besitzer des Grundes den größten Theil der Last tragen müssen.

Wenn bey Bezahlung dieser Auflage zwischen dem einen Grundeigenthümer und dem andern eine Ungleichheit statt findet: so kann dieß nur von der Ungleichheit herkommen, mit welcher die Auflage unter die Grundeigenthümer vertheilt worden war. Wenn hingegen zwischen dem einen und dem andern Hausbewohner Ungleichheiten der Art vorkommen: so können der Ursachen mehrere seyn. Das Verhältniß, in welchem die Kosten der Wohnung mit dem Aufwande der ganzen Haushaltung einer Familie stehen, ist bey verschiedenen Graden des Reichthums und Luxus sehr verschieden. Auf den höchsten Stufen des Reichthums ist jenes Verhältniß vielleicht am größten; es nimmt mit den Graden des Reichthums ab, und ist bey der ärmsten Klasse wahrscheinlich am kleinsten. Für den Armen machen die notwendigen Lebensbedürfnisse den größten Theil seines Aufwandes aus. Sich Nahrungsmittel zu verschaffen, ist seine vornehmste Sorge; und beynahе gehen auch alle seine Einkünfte in dem Ankaufe derselben darauf. Bey dem Reichen hingegen ist es die Befriedigung der Eitelkeit, was ihm den meisten Aufwand verursacht; und nichts trägt zu dieser Befriedigung mehr bey, als eine große, schön ausgeschmückte Wohnung.

Eine



Eine Auflage auf die Hausrenten also, würde auf den Reichen am schwersten fallen. Und bey dieser Ungleichheit würde die wenigste Unbilligkeit seyn. Es ist nicht unbillig, daß der Reiche nach Verhältniß seiner Einkünfte, zu den öffentlichen Ausgaben beyntrage; — ja daß er selbst noch etwas mehr gebe, als genau diesem Verhältniß gemäß ist.

Die Rente von Häusern, ob sie gleich in manchen Rücksichten der Rente von Ländereyen sehr ähnlich ist, ist doch in einer von ihr wesentlich unterschieden. Die Landrente wird für den Gebrauch einer Sache bezahlt, die etwas hervorbringt. Der Acker, für welchen sie bezahlt wird, liefert auch selbst etwas, womit sie bezahlt werden kann. Die Hausrente hingegen wird für eine Sache bezahlt, die nichts hervorbringt. Weder das Gebäude, noch der Grund und Boden auf dem es steht, ist fähig, irgend etwas neues zu erzeugen. Wer also die Hausrente bezahlt, muß dieselbe aus einer andern Quelle des Einkommens hernehmen, die von dem Gegenstande, wofür er zahlt, ganz verschieden und von ihm unabhängig ist. Die Abgabe also, die auf die Hausrenten gelegt ist, muß, insofern sie von den Hauseinwohnern bezahlt wird, ebenfalls so gut wie die Rente selbst, aus einer andern Quelle hergeleitet — es muß ebenfalls ein anderes Einkommen zu deren Bezahlung angewandt werden, es mag nun dieses Arbeitslohn, Kapitalgewinnst oder Landrente seyn. Insofern gehört also diese Abgabe unter diejenigen, welche ohne Unterschied auf alle drey Quellen der Einkünfte fallen, und ist in jeder Rücksicht mit den auf die Consumtion gelegten Abgaben von gleicher Natur. Ueberhaupt ist vielleicht

S

Smith Unters. 3. Th. kein

kein Aufwands- oder Consumtions-Artikel, nach welchem der Grad des Aufwandes oder der Sparsamkeit, der in der ganzen Haushaltung eines Mannes herrscht, so gut beurtheilet werden kann, als die Miethe, welche er für seine Wohnung bezahlt. Eine verhältnißmäßige Auflage auf die Hausrenten könnte daher vielleicht, ohne Beschwerden zu verursachen, ein noch größeres Staats-einkommen gewähren, als bisher irgendwo daraus ist gezogen worden. Freylich würde, wenn die Auflage sehr hoch wäre, ein großer Theil des Volks ihr dadurch zu entgehen suchen, daß er sich mit etwas schlechtern Wohnungen begnüge, und den hier ersparten Aufwand auf einen andern Theil seiner Bedürfnisse wendete.

Um die Hausrenten genau zu erfahren, könnte man sich ähnlicher Methoden bedienen, als die waren, durch welche man die Renten der Landgüter ausfindig zu machen suchte. Unbewohnte Häuser müßten von der Auflage ausgenommen seyn. Der Eigenthümer, welcher in diesem Falle sie nothwendig bezahlen muß, würde von einem Gegenstande bezahlen, der ihm weder Einkommen noch Bequemlichkeit bringt. Häuser, die ihr Eigenthümer selbst bewohnte, müßten nicht nach dem, was es gekostet hat sie zu bauen, sondern nach dem Mietzins ange schlagen werden, den sie wahrscheinlich einbrächten, wenn sie an andere vermietet würden. Sollten die von ihren Eigenthümern selbst bewohnten Häuser nach den Baukosten ange schlagen, und sollte dann auf sie eine Abgabe von drey oder vier Schillingen für jedes Pfund St. des so taxirten Werths gelegt werden: so würde bey uns in England, — und wie ich glaube, in jedem andern Lande von Europa — eine solche

che Abgabe, wenn sie noch zu der Last der übrigen Auflagen hinzukäme, alle reichen und großen Familien zu Grunde richten. Wer die Stadt- und Landhäuser einiger unserer reichsten und größten Familien mit Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, daß wenn man die Hausrente von denselben nur zu sechs und ein halbes oder zu sieben Procent der ursprünglichen Baukosten rechnet: sie fast so viel, als das reine Einkommen dieser Familien von allen ihren Gütern betragen würde. Solche Häuser enthalten den aufgehäuften Aufwand mehrerer Geschlechtsfolgen; wodurch zwar Sachen von großer Schönheit und Pracht, aber von geringem Tauschwerthe hervorgebracht worden sind. \*)

Grundrenten sind vielleicht noch schicklichere Gegenstände einer Besteuerung, als Baurenten. Eine auf sie gelegte Abgabe würde die Miethzinsen der Häuser nicht erhöhen. Sie würden ganz auf den Eigenthümer der Grundrente fallen, der immer als ein Monopolist handelt, und von seinem Grunde und Boden die größte mögliche Rente zu erhalten sucht. Er kann aber mehr oder weniger dafür erhalten, nachdem die Leute, welche um denselben wetteifern, reicher oder ärmer, — mehr oder weniger im Stande sind, einer bloß eingebildeten Vorliebe für einen bestimmten Fleck eine beträchtliche Summe Geldes aufzuopfern. In allen Ländern ist die größte Anzahl reicher Mitbewerber dieser Art in der Hauptstadt; und hier ist es also auch, wo vom Grunde

S 2

und

\*) Seit der ersten Erscheinung dieses Werks, ist eine Auflage, fast ganz nach den oben angegebenen Grundsätzen, wirklich eingeführt worden.

A. d. Verf.

und Boden die höchsten Renten zu ziehen sind. Da der Reichthum dieser Mitbewerber durch eine Auflage auf die Grundrenten nicht würde vermehrt werden; so würden sie dadurch auch nicht geneigt gemacht, für den Platz ihrer Häuser mehr als vorhin zu bezahlen. Auch würde es von weniger Bedeutung seyn, ob die Auflage von den Hauseinwohnern vorgeschossen, oder von den Eigenthümern des Grundes und Bodens unmittelbar bezahlt würde. Jemehr der erstere an Auflagen bezahlen müßte, desto weniger würde er geneigt seyn, dem letztern an Grundrenten zu bezahlen. Auf diesen letztern würde also am Ende die Zahlung der Auflage gewiß zurückfallen.

Von den Grundrenten unbewohnter Häuser dürfen keine Auflagen bezahlt werden.

Die Grundrenten sind immer, so wie die Landrente gemeiniglich eine Art von Einkünften, die der Eigenthümer zieht, ohne daß es ihm Arbeit oder Besorgungen kostete. Ist er also auch genöthiget, von dieser Einnahme etwas für den Staat abzugeben: so wird dadurch keine Art von Fleiße gehemmet oder beschwert. Der Boden und die Arbeit des Landes bringt deswegen nicht mehr und nicht weniger hervor; und der Reichthum und das Einkommen der ganzen Gesellschaft wird deswegen weder kleiner noch größer, jene Abgabe mag erhoben werden oder nicht. Vielleicht sind also die Renten vom Grunde und Boden, es mag derselbe als Platz zu Häusern oder als Acker genutzt werden, die schicklichsten Einkünfte, um eine immerwährende und ihnen eigenthümliche Auflage zu tragen.

Und

Und in dieser letzten Rücksicht ist es noch billiger, auf die Grundrenten der Häuser, als auf die Renten von Ländereyen eine solche Auflage zu legen. Diese hängen doch, in vielen Fällen und zum Theile von der Sorgfalt und dem Aufwande ab, den der Eigenthümer auf die Verbesserung seiner Ländereyen wendet. Von solchen Verbesserungen kann eine zu hohe Auflage abschrecken. Wie hoch hingegen die Grundrenten steigen, oder wie viel für den Platz, der für Häuser bestimmt ist, bezahlt werden soll: das hängt gar nicht von dem Eigenthümer dieses Platzes, sondern lediglich von der guten Regierung des Landes ab. Denn nur diese kann dadurch, daß sie entweder den Gewerbleiß des ganzen Volks, oder den Gewerbleiß von den Einwohnern gewisser Orter kräftig unterstützt, Ursache seyn, daß viele darauf denken, Häuser daselbst zu bauen, und daß also vermöge der Concurrency in Absicht der Plätze, worauf sie bauen wollen, dem Eigenthümer derselben mehr bezahlt wird, als er außerdem würde Nutzen davon ziehen können. Nichts ist billiger, als daß ein Fond, der sein Daseyn der guten Regierung des Staats zu danken hat, auch zur Unterstützung dieser Regierung etwas, und zwar etwas mehr als andre Fonds beytrage.

Obgleich in mehreren europäischen Ländern eigene Abgaben auf die Hausrenten gelegt worden sind: so weiß ich doch keines, in welchem man die Grundrenten zu einem besondern Gegenstande der Besteuerung gemacht hätte. Die, welche neue Auflagen ausgedacht haben, sind hiervon ohne Zweifel durch die Schwierigkeit abgeschreckt worden, in den Hausrenten, das was Rente des Gebäudes ist, von dem, was Rente des Grundes und

Bodens ist, gehörig zu unterscheiden. Und doch ist die Absonderung dieser beyden Stücke gar nicht schwer.

In Großbritannien glaubt man, die Hausrenten nach eben dem Verhältnisse, welches die sogenannte jährliche Landrente zur Landrente hat, besteuert zu haben. Die Schätzung, nach welcher jeder District und jedes Kirchspiel zu dieser Steuer angelegt ist, bleibt unverändert dieselbe. Sie war vom Anfange an sehr ungleich; und sie ist es auch noch. In dem größern Theile des Königreiches fällt sie aber der Hausrente weniger zur Last, als der Landrente. Nur in wenigen Gegenden, in welchen die Häuser gleich anfangs hoch angeschlagen waren, und wo nachher die Hausrenten gefallen sind, steigt sie zu drey oder vier Schillingen für jedes Pfund St. der Hausrente, welches das Verhältniß der Landsteuer zur Landrente ist. Häuser, die nicht bewohnt werden, ob sie gleich, nach dem Gesetze, von der Auflage nicht ausgenommen sind, werden doch in den meisten Districten durch die Begünstigung der Einsammler davon freigelassen: und diese Befreyung verursacht zuweilen eine kleine Veränderung in dem Beytrage, den die einzelnen Häuser zur Auflage zu bezahlen haben; obgleich der jedem Districte zugeschriebene Beytrag unveränderlich bleibt. Werden irgendwo, durch neue Gebäude oder Reparaturen der alten, die Hausrenten vermehrt: so gereicht dieß zur Erleichterung des ganzen Districts, und macht in der Bestimmung des von jedem Hause zu bezahlenden Antheils neue Veränderungen.

In der Provinz Holland \*) ist jedes Haus auf zwey und ein halbes vom Hundert seines Werths besteuert:  
ohne

\*) Memoires concernant les Droits &c. p. 223.

ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Rente es seinem Eigenthümer wirklich einbringt, und ob es bewohnt oder unbewohnt ist. Es scheint hart zu seyn, von einem Eigenthume, das dem Eigenthümer keine Einkünfte bringt, wie dieß der Fall bey einem unbewohnten Hause ist, eine Abgabe und noch dazu eine so hohe Abgabe zu fordern. In Holland, wo dreye vom Hundert den gewöhnlichen Zinsfuß für ausgeliehene Kapitalien ausmachen, müssen zwey und ein halbes Procent von dem ganzen Werthe eines Hauses, in den meisten Fällen, mehr als ein Drittel der Baurente, — vielleicht mehr als ein Drittel der ganzen Rente, betragen. Zwar sagt man, daß die Häuser, obgleich sehr ungleich, doch fast immer unter ihrem wahren Werthe angeschlagen wären. Wird ein Haus neu erbauet, verbessert oder erweitert: so wird eine neue Schätzung desselben veranstaltet; und die Auflage wird dieser Schätzung gemäß, verändert.

In Großbritannien scheint es, haben diejenigen, welche Auflagen auf Häuser vorschlugen, es für äußerst schwer gehalten, die Renten derselben mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Sie haben jene Auflagen daher nach irgend einem in die Augen fallenden Umstande zu vertheilen gesucht, von welchem sie glaubten, daß er sich mit der Hausrente, in gleichem Verhältnisse veränderte.

Die erste Auflage dieser Art war das sogenannte Herdgeld, eine Auflage von zwey Schillingen auf jeden Feuerherd. Um sich zu vergewissern, wie viele Herde in einem Hause wären, hatte der Einsammler dieser Auflage das Recht, in jedes Zimmer der Häuser zu gehen. Dieser unangenehme Besuch machte die Auflage

selbst verhaft. Daher wurde sie auch, kurz nach der Revolution, als ein Ueberrest der ehemahligen Sklaverey abgeschafft.

Die nächste Auflage dieser Art war eine von zwey Schillingen für jedes bewohnte Haus. Ein Haus von zehn Fenstern mußte noch vier Schillinge mehr, ein von zwanzig und mehr Fenstern mußte acht Schillinge darüber bezahlen. Dieses wurde in der Folge noch dahin verändert, daß Häuser von zwanzig bis dreyßig Fenstern zehn Schillinge, und Häuser von dreyßig und mehr Fenstern zwanzig Schillinge bezahlen mußten. Die Fensterzahl an einem Hause kann in den meisten Fällen von außen gezählt werden, — und in keinem Falle ist es, um sie zu erforschen, nöthig, in die Zimmer des Hauses selbst einzudringen. Die Untersuchung der Einwohner, welche durch diese Auflage veranlaßt wurde, war daher weniger lästig, und erregte weniger Unwillen als jene, welche eine Folge der ältern Auflage gewesen war.

Auch diese Auflage wurde in der Folge abgeschafft, und an ihrer Stelle wurde die Fenstersteuer gesetzt, die seit ihrer Einführung schon wiederum mehrere Abänderungen erlitten hat. Die englische Fenstersteuer, so wie sie gegenwärtig (im Januar 1775) besteht, erhebt zuerst von jedem Hause in England eine Auflage von drey, und von jedem Hause in Schottland, eine von einem Schillinge, und dann noch eine zweyte Abgabe von jedem Fenster, die, nach der Anzahl der Fenster, stufenweise von dem niedrigsten Satze, nemlich zwey englischen Pfennigen, der bey Häusern von nicht mehr als sieben Fenstern angenommen wird, bis zum höchsten, nemlich



zu dem von zwey Schillingen steigt, welcher bey Häusern von fünf und zwanzig Fenstern anfängt.

Der vornehmste Einwurf gegen alle solche Auflagen, ist ihre Ungleichheit; — eine Ungleichheit der schlimmsten Art, weil sie oft weit schwerer auf den Armen, als auf den Reichen fällt. Ein Haus in einer Landstadt, welches nicht mehr als zehn Pfund St. Rente einbringt, hat vielleicht mehr Fenster, als ein Haus in London, welches fünfhundert Pfund St. Rente bezahlt. Und obgleich der Einwohner des ersten wahrscheinlich ein weit ärmerer Mann, als der Einwohner des letztern ist: so muß er doch in Bezahlung der Fenstersteuer mehr zur Unterstützung des Staats beytragen, als dieser. Solche Auflagen sind deshalb der ersten der oben angezeigten Maximen schnurstracks entgegen. Gegen die übrigen drey scheinen sie weniger zu verstossen.

Die natürliche Folge der Fenstersteuer, so wie aller Auflagen auf die Hausrenten ist, daß diese vermindert werden. Je mehr ein Abmiether zu der Auflage bezahlt: desto weniger kann er augenscheinlich zu dem Miethzins bezahlen. Indes sind doch in Großbritannien, seit der Einführung der Fenstersteuer die Hausrenten, fast in allen Städten und Dörfern die ich kenne, gestiegen. So groß ist allenthalben die Nachfrage nach Häusern gewesen, daß sie die Hausrenten mehr in die Höhe getrieben hat, als die Fenstersteuer sie hat erniedrigen können: — ein Beweis unter vielen andern, wie sehr der Wohlstand unsers Landes zugenommen hat, und wie sehr der Reichthum seiner Einwohner gewachsen ist. Gäbe es keine Fenstersteuer: so würden die Hausrenten wahrscheinlich noch viel höher stehen.

## Zweyter Abschnitt.

Auflagen auf den Gewinnst, oder auf die von Kapitalien zu ziehenden Einkünfte.

Das Einkommen oder der Gewinnst, den man von angelegten Kapitalien zieht, läßt sich in zwey Theile abtheilen: in den, welcher eigentlich als die Geldzinsen anzusehen ist, welche der Unternehmer dem ihm das Geld vorschießenden Kapitalisten zu zahlen hat; und dann in einem Ueberschuß, welcher den eigentlichen Gewinnst bey dem Unternehmen ausmacht.

Dieser letztere Theil jenes Einkommens ist augenscheinlich kein schicklicher Gegenstand einer unmittelbaren Besteuerung. Er beträgt selten mehr, als zu einem mäßigen Erfasse der Mühe und der Gefahr nöthig ist, der man sich bey dem Unternehmen unterzieht. Erhält der Unternehmer diesen Ueberschuß nicht: so kann er sein Geschäfte nicht fortsetzen, ohne sic. Schaden zu thun. Wird ihm also geradezu eine Abgabe, welche dem ganzen aus dem Unternehmen entstehenden Einkommen angemessen ist, aufgelegt: so muß er entweder das Maß seines Gewinnstes erhöhen, oder er muß die Auflage auf die Geldzinsen wälzen, das heißt, er muß weniger Zinsen bezahlen. Erhöhet er seinen Gewinnst um so viel, als die ganze Auflage beträgt: so würde dieselbe, zwar von ihm anfänglich vorgeschossen, aber zuletzt doch von einem andern bezahlt werden, und zwar von verschiedenen Klassen von Leuten, nachdem die Anwendung

ver.

verschieden wäre, welche er von dem Kapitale machte. Wendete er es, als Pächter, auf den Landbau an: so könnte er seinen Gewinnst nicht anders erhöhen, als indem er einen größern Theil der Erzeugnisse, oder welches auf eins hinauskömmt, einen größern Theil des Werths der Erzeugnisse, die der Boden geliefert hat, zurückbehielte; und da dieses nur durch einen Abzug von seinem Pachtzinse geschehen könnte: so würde zulezt die Bezahlung der Abgabe auf den Eigenthümer fallen. Wendete er es als Manufacturist oder Handelsmann an: so könnte er seinen Gewinnst nicht anders erhöhen, als indem er seine Waaren theurer verkaufte; in welchem Falle also die endliche Bezahlung der Abgabe auf den Verzehrer fallen würde. Wollte er die Abgabe nicht auf die Waaren schlagen, welche er verfertigt oder kauft: so müßte er sie von den Geldzinsen des Kapitals, das er zu Betreibung seines Gewerbes geborgt hat, abrechnen: und die Abgabe würde also die Folge haben, den Zinsfuß zu erniedrigen. In der That ist er immer genöthigt, den Theil der Abgabe, den er auf die eine Weise sich nicht hat wieder verschaffen können, an der andern zu ersparen.

Die Geldzinsen scheinen beym ersten Anblicke ein eben so schicklicher Gegenstand zu einer unmittelbar von ihnen zu erhebenden Auflage zu seyn, als die Renten der Ländereyen. Gleich diesen sind sie ein reines Einkommen, das übrig bleibt, nachdem alle mit der Anlegung eines Kapitals verbundenen Unkosten und Gefahren abgerechnet worden sind. So wie eine Auflage auf die Landrenten, diese nicht erhöhen kann; weil sie nicht das reine Einkommen von einem Landeigenthum, das heißt, das Einkommen, welches nach Abzug der Anbau-

bau-Kosten und nach Wiedererstattung des Pächter-Kapitals mit seinen gehörigen Gewinnsten übrig bleibt, zu erhöhen im Stande ist: so kann auch eine Auflage auf die Geldzinsen nicht den Zinsfuß in die Höhe treiben, weil sie eben so wenig die im Lande vorhandenen Summen auslehnbaren Geldes vermehrt. Das gewöhnliche Maß des mit Kapitalien zu machenden Gewinnstes hängt, wie ich im ersten Buche gezeigt habe, von dem Verhältnisse zwischen der Größe der in einem Lande befindlichen Kapitalien, und der Menge der Geschäfte, oder der möglichen Arten ein Kapital anzulegen, ab. Nun kann aber die Anzahl der Geschäfte, worauf Kapitalien angelegt werden können, durch Auflagen weder vermehrt noch vermindert werden. Wird nun eben so wenig die Größe der Kapitalien dadurch verändert: so müssen auch die Gewinnste, die man gewöhnlicher Weise davon zieht, unverändert bleiben. Und da nun ferner derjenige Theil dieses Gewinnstes, der auf die Mühe und Kosten der Anlegung des Kapitals abzurechnen ist, durch jene Auflage eben so wenig Veränderung leiden kann, als diese Mühe und Kosten selbst eine Veränderung gelitten haben: so muß auch der zweyte Theil jenes Gewinnstes, der als Geldzinsen zum Kapitalisten geht, nach wie vor derselbe bleiben. Beym ersten Anblicke also scheint es eben so schicklich, die Geldzinsen von ausgeliehenen Kapitalien, als den Pachtzins von Ländereyen mit einer directen Abgabe zu belegen.

Zwey Umstände machen gleichwohl zwischen beyden Fällen einen Unterschied, um dessen willen eine directe Auflage bey Geldzinsen weniger schicklich ist, als bey Landrenten.

Zuerst

Zuerst kann die Größe der Ländereyen, welche jemand besitzt, niemahls ein Geheimniß seyn, sondern kann auf das allergewisseste ausgemacht werden.

Was für Geldkapitalien aber jemand besitze, ist fast immer ein Geheimniß, und kann fast nie mit einiger Zuverlässigkeit ausgemittelt werden. — Dieses letztere Eigenthum ist überdieß immerwährenden Veränderungen unterworfen. Kaum geht ein Jahr, oft geht nicht einmahl ein Monat, und in einigen Fällen geht kein Tag vorbei, wo nicht der Betrag desselben steigt und fällt. Ein solches Eindringen in die Angelegenheiten und die Umstände der Privatpersonen, als die Absicht, jene Auflage dem Vermögen der Contribuenten anzumessen, erfordern würde, — besonders solche immer erneuerte Untersuchungen, als nöthig wären, wenn man die immerwährenden Schwankungen des Geldreichthums entdecken und die Auflage darnach abändern wollte, — würde durchaus unerträglich werden.

Zweytens: Grund und Boden ist ein Eigenthum, welches nicht vom Plage, wo es ist, weggebracht werden kann; aber Geld kann es leicht. Der Eigenthümer von Landgütern ist nothwendig ein Bürger desjenigen Landes, in welchem die Ländereyen liegen. Der Eigenthümer eines Geldkapitals ist in Absicht desselben ein Weltbürger und hängt an keinem besondern Lande. Er kann leicht ein Land, wo er verdrüßlichen Nachforschungen unterworfen wird, um zu einer drückenden Auflage gezogen zu werden, verlassen, und mit seinen Kapitalien in ein anderes Land wandern, wo er entweder seine Geschäfte ungehinderter treiben, oder sein Vermögen ungestörter genießen kann. Indem er aber seine

Kapi-

Kapitalien aus dem Lande wegschafft, entzieht er demselben zugleich eine Hilfsquelle, die dessen Fleiß belebte. Durch angelegte Kapitalien wird das Land angebauet; durch solche werden die arbeitenden Hände desselben beschäftigt. Eine Auflage, welche die Geldkapitalien aus dem Lande treibt, würde, so weit diese Wirkung sich erstreckt, die Quellen des Einkommens für den Landesherrn sowohl, als die Einwohner austrocknen. Nicht bloß derjenige Theil jenes Einkommens, welcher in Kapitalgewinnsten besteht, sondern auch der, welcher aus der Landrente und dem Arbeitslohne herkömmt, würde dadurch vermindert werden.

Daher haben auch die Staaten, welche die aus Geldkapitalien entstehenden Einkünfte zu bestimmen versucht haben, keine strengen Untersuchungen über den Betrag dieser Einkünfte angestellt, sondern sich mit einer muthmaßlichen, und daher mehr oder weniger willkürlichen Schätzung derselben begnügt. Die äußerste Ungleichheit und Ungewißheit einer auf diese Weise vertheilten Auflage, kann nur durch die äußerste Mäßigkeit derselben vergütet werden: wenn nemlich jeder sich so sehr unter dem Verhältnisse seines Vermögens bey der Auflage angefehlet findet, daß er sich wenig darum bekümmert, ob ihm auch etwas mehr zugemuthet werde, als seinem Nachbar.

In England sollte die sogenannte Landtaxe, ihrer Absicht gemäß, Geldkapitalien nach eben dem Verhältnisse, als Ländereyen besteuern. Wenn von diesen der fünfte Theil ihrer Renten bezahlt wurde: so wollte man von jenen den fünften Theil der Darlehns-Zinsen erheben. Damahls, als die Landtaxe zuerst eingeführt wurde,

de,

te, stand der Zinsfuß auf sechs vom Hunderte. Man glaubte also, auf jedes Hundert Pfund Sterling Kapital, eine Auflage von vier und zwanzig Schillingen, dem fünften Theile von sechs Pfunden, gelegt zu haben. Seitdem der gesetzmäßige Zinsfuß auf fünf vom Hunderte herabgesetzt worden ist, soll jedes Hundert Pfund Sterling Kapital, nach den Grundsätzen dieser Besteuerung, nur mit zwanzig Schillingen angelegt seyn. Die durch die Landtaxe aufzubringende Summe wurde zwischen dem Lande und den vornehmsten Städten getheilt. Der größere Theil wurde auf das Land, — und von dem auf die Städte fallenden Ueberreste wurde wieder der größte Theil auf die Häuser gelegt. Das was noch von der Abgabe übrig blieb, um auf die städtischen oder Gewerbs-Kapitalien gelegt zu werden, (denn die auf den Landbau gewandten Geld-Kapitalien wollte man absichtlich von der Steuer ausnehmen) war bey weitem dem wahren Werthe dieses Fonds nicht angemessen. Was also auch für Ungleichheiten in der Vertheilung dieses Theils der Steuer vom Anfange an vorhanden seyn mochten: so erregten sie doch wenig Mißvergnügen. Noch jetzt bezahlt jedes Kirchspiel und jeder District für seine Ländereyen, seine Häuser und sein Geldvermögen die Steuern nach der ursprünglichen Anlage; und da seit der Zeit der Wohlstand des ganzen Landes, und dadurch zugleich an den meisten Orten der Werth aller dieser Arten des Eigenthums merklich zugenommen hat: so sind jene Ungleichheiten jetzt von noch geringerer Bedeutung, als anfänglich. Da der Beitrag, den jeder District zur Landsteuer bezahlt, unveränderlich ist: so ist die Veränderlichkeit derselben in Absicht der einzelnen Personen theils weit geringer, theils weit weniger lästig.

Wenn

Wenn die meisten Länderen Englands nur nach der Hälfte ihres Werths zur Landsteuer angesetzt sind: so sind es seine meisten Geld-Fonds nur zum fünfzigsten Theile ihres Werths. In mehrern Städten, wie zum Beispiel in Westminster, wird die Landtaxe bloß von Häusern bezahlt, und Geld und Gewerbe sind ganz frey. In London ist dieß nicht der Fall.

In allen Ländern hat man eine zu genaue Untersuchung der Vermögensumstände der Privatleute zu vermeiden gesucht. In Hamburg bezahlt jeder Einwohner dem gemeinen Wesen ein Viertel Procent von seinem sämmtlichen Eigenthume. Und da das Vermögen der Hamburger vornehmlich in Geldkapitalien besteht: so kann man jene Auflage als eine Besteuerung der Geldkapitalien ansehen. Jeder taxirt sich selbst, und legt jährlich in Gegenwart einer Magistratsperson eine gewisse Summe in die öffentliche Cassa, von welcher Summe er an Eides statt versichert, daß sie ein Viertel Procent seines sämmtlichen Vermögens betrage, aber ohne daß er angiebt, wie hoch sie sich eigentlich belaufe, und ohne daß er, in Absicht derselben, der geringsten Untersuchung ausgesetzt ist. Man hält allgemein dafür, daß diese Steuer mit großer Ehrlichkeit bezahlt wird. In einem kleinen Staate, wo das Volk vollkommenes Zutrauen zu seiner Obrigkeit hat, von der Nothwendigkeit der Abgabe zur Unterstützung des gemeinen Wesens überzeugt ist, und glaubt, daß sie redlich zu dieser Absicht verwandt wird, können solche freywillige und gewissenhafte Zahlungen erwartet werden. Hamburg ist nicht der einzige Ort, wo sich Beispiele davon finden. \*)

Der

\*) Memoires concern. les Dr. T. I. p. 74.



Der schweizerische Canton Unterwalden wird oft durch Stürme und Ueberschwemmungen verwüstet, wodurch er also auch zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt ist. Bey solchen Gelegenheiten wird die ganze Landesgemeinde versammelt: und jeder Bürger giebt, wie man allgemein versichert, sein Vermögen mit der größten Offenherzigkeit an, um nach diesem Verhältnisse zu jenen Untkosten beyzutragen. In Zürich besteht das Gesetz, daß in Nothfällen jeder nach seinem Vermögen, dessen Betrag er eidlich anzugeben verpflichtet ist, zu den öffentlichen Bedürfnissen beysteure. Niemand hegt den Argwohn, daß einer seiner Mitbürger den Staat durch falsche Angabe hintergehe. In Basel entsteht das vornehmste Einkommen der Stadt aus einem kleinen Zolle, der von ausgeführten Waaren entrichtet wird. Und das Vertrauen, welches man in die sämmtlichen Kaufleute, ja sogar in die Gastwirthe der Stadt setzt, ist so groß, daß man es ihnen selbst überläßt, die Rechnungen über die in dem Canton, oder außerhalb desselben verkauften Waaren zu führen. Jede drey Monate senden sie diese Rechnung, unter welcher der Betrag der Auflage ausgeworfen ist, an den Secelsherrn oder den Schatzmeister des Staats. Nicht der geringste Verdacht waltet darüber ob, daß jemand dieses in ihm gesetzte Vertrauen zum Schaden des Staats mißbrauche. \*)

• Daß jeder Bauer sein Vermögen eidlich anzugeben verpflichtet wird, muß, wie es scheint, in diesen Schweizercantons nicht für etwas lästiges gehalten werden. In Hamburg würde es die größte aller Beschwerden zu seyn

\*) Memoires concern. les Droits &c. Tom. I. p. 163. 166. 171.

seyn scheinen. Kaufleute, die sich in die gefahrvollen Unternehmungen des Handels einlassen, zittern schon bey den Gedanken, daß sie in jedem Augenblicke sollen aufgefordert werden können, die wirkliche Beschaffenheit ihrer Umstände öffentlich bekannt zu machen. Sie sehen voraus, daß dieß oft ihren Untergang, noch öfter das Mißlingen ihrer Entwürfe unfehlbar nach sich ziehen würde. Ein genügsames und sparsames Volk hingegen, dem alle solche Projecte fremd sind, fühlt kein Bedürfniß, seine Vermögensumstände geheim zu halten.

In Holland wurde, kurz nach der letztern Wiedererhebung des Oranischen Hauses zur Erbstatthalterwürde, eine Auflage von zwey vom Hundert, oder der funfzigste Pfennig, wie es genannt wurde, auf das ganze Vermögen eines jeden Bürgers gelegt. Jeder Bürger schätzte und besteuerte sich selbst, wie in Hamburg. Und auch dort wurde, wie man allgemein glaubt, die Auflage mit großer Ehrlichkeit bezahlt. Das holländische Volk hatte damahls noch die größte Zuneigung zu der neuen Regierung, welche es eben erst durch einen allgemeinen Aufstand eingesetzt hatte. Diese Auflage sollte nur einmahl für allemahl bezahlt werden, um dem Staate in seinen gegenwärtigen Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen, und in der That war sie zu schwer, als daß sie hätte fortdauernd seyn können. In einem Lande, wo der übliche Zinsfuß nicht drey vom Hundert übersteigt, machen zwey Procent vom Kapital so viel als zwey Drittheile des höchsten reinen Ertrages aus, den ein Eigenthum bringen kann. Wenige Leute könnten eine solche Auflage bezahlen, ohne ihr Kapital anzugreifen. Wenn auch in Zeiten einer außerordentlichen

lichen Noth ein Volk sich eine so große Aufopferung aus patriotischem Eifer gefallen läßt, und den Staat selbst mit einem Theile seines Kapitals unterstützt: so kann es solche starke Beyträge doch nicht lange Zeit geben, wenn nicht ein großer Theil seiner Glieder gänzlich zu Grunde gehen, und zur fernern Unterstützung des Staats unvermögend werden soll.

Die durch die Landtaxe in England auch auf die Geldkapitalien gelegte Auflage soll zwar, nach der Absicht des Gesetzgebers, diesen Kapitalien angemessen seyn, aber nicht selbst einen Theil derselben hinweg nehmen. Sie soll eigentlich nur eine Auflage auf die Geldzinsen seyn, wie die Landsteuer eine Auflage auf die Pachtzinsen ist. Jene, wie diese, soll von jedem Pfunde Sterling dieser Zinsen vier Schillinge, oder vom ganzen Einkommen zwanzig vom Hundert erheben. Auf gleiche Weise ist es die Absicht bey der Hamburger sowohl, als bey der noch mäßigeren Züricher und Unterwaldner Auflage, nicht das Kapital, sondern die Zinsen, oder das reine Einkommen der Einwohner zu besteuern. Jene Holländische hingegen war unmittelbar auf die Kapitalien gerichtet.

---

#### Auflagen auf die Gewinnste besonderer Gewerbe und Beschäftigungen.

In einigen Ländern sind auf gewisse Arten der Anwendung der Kapitalien außerordentliche Abgaben gelegt. In dem einen Lande sind gewisse Handels- und Gewerbezweige, in dem andern ist der Landbau außerordentlich besteuert.

Außerordentliche Auflagen auf Gewerbe sind die, welche in England die Hausirer, die Lohnkutscher und Sänftenträger, so wie auch das Geld, welches die Bierwirthe für die Erlaubniß bezahlen müssen, Bier und Brantwein im einzelnen verkaufen zu dürfen. Im siebenjährigen Kriege wurde eine ähnliche Auflage auf die Kramläden vorgeschlagen. Da man behauptete, daß dieser Krieg zum Besten des Handels unternommen worden sey: so hielt man es auch für billig, daß die Kaufleute, welche von den Folgen des Krieges Vorthail ziehen sollten, zur Führung desselben mehr, als andere beytrügen.

Indeß fällt eine Auflage, die einen einzelnen Gewerbszweig besteuert, nie zulezt auf die Personen, welche ihn treiben, sondern auf die, welche diesen ihre Waaren, um sie selbst zu verbrauchen, abkaufen. Jene müssen, im gewöhnlichen Laufe der Dinge, immer den landüblichen Gewinnst erhalten, — und sie erhalten, wenn die Concurrenz frey ist, auch selten einen höheren. Diese hingegen müssen, in dem erhöhten Preise der Waaren, dem Gewerbsmann, die von ihm vorgeschossene Auflage, — gemeiniglich noch mit einigen darauf gerechneten Zinsen, bezahlen.

Ist also eine solche Abgabe nur dem Umfange der Geschäfte, die jeder Gewerbsmann treibt, angemessen: so drückt sie keinen, da sie von dem Verzehrter bezahlt wird. Ist das Gegentheil, und liegt die Auflage auf allen Gewerbsleuten einer Klasse, der Umfang ihrer Geschäfte mag groß oder klein seyn, gleich: so wird, ungeachtet sie zulezt vom Verzehrter bezahlt wird, doch der kleine Gewerbsmann dadurch gedrückt, und der große begünstiget. Die Auflage von vier Schillingen des Monats

nats für jede Miethkutsche, und von zehn Schillingen des Jahres, für jeden Tragsessel, steht, insofern sie von den Personen, welche die Miethkutschen oder Tragsessel hatten, nur vorgeschossen wird, ziemlich genau mit dem Umfange ihrer Geschäfte im Verhältnisse. Der, welcher nur wenige Kutschen und Sessel hält, ist nicht schlimmer daran, als der, welcher deren viele hält. Ganz anders ist es mit der Auflage von zwanzig Schillingen für die Erlaubniß starkes Bier (Ale) zu verkaufen, mit der von vierzig andern Schillingen für die Erlaubniß des Wein- und von noch zwanzig Schillingen für die Erlaubniß des Brantwein - Schanks. Hier wird allerdings dem, welcher das Gewerbe ins Große treibt, ein Vortheil zugestanden, und dem, welcher es nur im Kleinen treibt, ein Nachtheil zugezogen. Jenem muß es weit leichter, als diesem, werden, sich die Auflage von seinen Kunden, in den erhöhten Preisen bezahlen zu lassen. Indes, da die Auflage an sich sehr mäßig ist: so verursacht die Ungleichheit derselben kein großes Ungemach. Und vielen wird es so gar eine gute Folge der Auflage zu seyn scheinen, wenn sie die zu große Vermehrung kleiner Bierhäuser verhindert. — Die projectirte Auflage auf die Kramläden sollte auch von allen Krämern gleich viel fordern. Und wie wäre es auch anders möglich gewesen? Wie hätte man, — ohne Untersuchungen, die in einem freyen Lande unerträglich sind, — die Auflage nach dem Umfange der in jedem Laden getriebenen Geschäfte abmessen können? Wenn demnach diese Auflage beträchtlich gewesen wäre: so hätte sie den kleinen Krämer sehr gedrückt, und fast den ganzen Einzelhandel den großen Kaufleuten zugewandt. Diese würden, von der Concurrenz der kleinen Krämer befreuet,

ein Monopol in ihrem Handel genossen, — und wie alle Monopolisten gar bald sich unter einander zu einer noch größern Erhöhung der Preise, als die Bezahlung der Auflage erforderte, vereinigt haben. Weit entfernt, daß die endliche Bezahlung dieser Auflage den Ladenhändlern zur Last gefallen wäre, würde sie diesen noch einen Gewinn gebracht haben, weil sie sich von ihren Käufern nicht nur ihren Vorschuß, sondern noch Zinsen davon würden haben wieder bezahlen lassen. Dieß waren auch in der That die Gründe, warum diese Auflage bey Seite gelegt, — und an ihre Stelle die Subsidie von 1759 gesetzt wurde.

Von Abgaben die auf den Gewinnsten der im Ackerbau angewandten Kapitalien liegen, ist in Frankreich die sogenannte Personen-Steuer, *taille personnelle*, ein Beyspiel; und vielleicht ist diese Anwendung der Kapitalien nie härter belastet worden.

In dem zerrütteten Zustande von Europa, wie er während der Lehnsregierung war, mußte der Landesherr sich begnügen, nur denjenigen Steuern aufzulegen, die zu ohnmächtig waren, ihm die Bezahlung zu verweigern. Der vornehme Adel, ob er gleich geneigt genug war, dem Landesherrn bey außerordentlichen Vorfällen beyzustehen, weigerte sich doch, sich irgend einer immerwährenden Auflage zu unterwerfen; und der Landesherr war nicht mächtig genug, ihn dazu zu zwingen. In ganz Europa war der größte Theil der eigentlichen Anbauer des Landes in der Leibeigenschaft. Nach und nach gelangten sie in den meisten Ländern zur Freyheit. Einige von ihnen erwarben sich sogar ein kleines ländliches Eigenthum, das sie als ein Lehn von niedriger oder unedler

unedler Art, entweder als Vasallen des Königs, oder eines andern großen Herrn besaßen; aus welcher Art von Lehnsträgern die sogenannten Copholders in England entstanden sind. Andere, wenn sie auch nicht selbst Eigenthümer wurden, erhielten doch die Ländereyen, die sie unter ihrem Lehnsherrn anbaueten, auf eine lange Reihe von Jahren in Pacht, und wurden auf diese Weise von ihnen weniger unabhängig. Die adelichen Gutsbesitzer scheinen den Grad von Wohlstand und Unabhängigkeit, zu welchem diese niedrigere Klasse von Landleuten gelangt war, mit einem neidischen und verachtenden Unwillen angesehen, und beschwogen gern eingewilliget zu haben, daß der Landesherr sie mit Abgaben belegte. In einigen Ländern war diese Auflage auf diejenigen Ländereyen eingeschränkt, welche als unadeliche oder als Bauer-  
güter eigenthümlich besessen wurden: und in diesem Falle hieß die Steuer oder die Taille eine Realsteuer, (Taille reelle.) Die von dem jüngstverstorbenen Könige von Sardinien eingeführte Landsteuer und die in den Provinzen Languedoc, Provence, Dauphiné und Bretagne, in der Generalität von Montauban und in den Electionen von Agen und Condom, so wie auch in einigen andern Districten Frankreichs gewöhnliche Taille, sind alles Auflagen auf unadeliche oder Bauer-  
güter. In andern Ländern wurde die Abgabe auf die vorausgesetzten Gewinne aller derjenigen gelegt, welche Ländereyen von andern im Pachte haben, es mochten nun dieses adeliche oder Bauer-  
güter seyn; und in diesem Falle wurde die Taille persönlich genannt. Von dieser Art ist sie in Frankreich, in den meisten derjenigen Provinzen, die, in der Finanzsprache des Reichs unter dem Namen der pais d'election bekannt sind. Die Real-Taille, da

sie nur auf einem Theile der Ländereyen liegt, ist nothwendig eine ungleiche, aber ist nicht immer eine willkürliche Auflage, ob sie gleich zuweilen auch diese Eigenschaft annimmt. Die Personal-Taille hingegen, da sie den Gewinnsten einer Klasse von Leuten angemessen seyn soll, deren Gewinnste man nur nach Muthmaßungen bestimmen kann, muß nothwendig eben so ungleich als willkürlich seyn.

In Frankreich steigt gegenwärtig, das heißt im Jahr 1775, die Taille in den zwanzig Generalitäten, welche die *païs d'élection* ausmachen, auf 40,107,239 Livres, 16 Sous \*). Das Verhältniß, in welchem diese Summe auf jene verschiedene Provinzen vertheilt wird, wechselt von Jahr zu Jahr, nach den Berichten, welche bey dem geheimen Staatsrathe des Königs, theils von den guten oder schlechten Ernten, theils von andern Umständen einlaufen, durch welche die Fähigkeit jeder Provinz zur Auflage beyzutragen vermehrt, oder vermindert wird. Jene Generalität ist wieder in eine gewisse Anzahl von Electionen getheilt, unter welche die der ganzen Generalität aufgelegte Summe nach Verhältnissen vertheilt wird, die ebenfalls sich von Jahr zu Jahr verändern, so wie andere und andere Berichte von dem Vermögenszustande jeder Election bey dem Staatsrathe einlaufen. Dieser kann, mit den besten Absichten, unmöglich dahin gelangen, daß er die Beyträge der verschiedenen Provinzen und Districte ihrem Vermögenszustande, auch nur mit erräglichcr Genauigkeit, anpasse. Unrichtige oder unvollständige Berichte wer-

den

\*) *Memoires concernant les Droits &c.* T. II. p. 17.



den denselben immer irre führen. Auch den Antheil, den jedes Kirchspiel zu der Abgabe der Election, wozu es gehört, und jedes Individuum zu der Abgabe seines Kirchspiels beyzutragen hat, wird auf gleiche Weise nach den angeblich veränderten Umständen anders bestimmet. Ueber diese Umstände urtheilen, in dem einen Falle die Elections-, in dem andern die Kirchspielsbeamten: beide aber stehen, mehr oder weniger, unter der Aufsicht und dem Einflusse des Intendanten. Hier sind es, nach allen Nachrichten, nicht bloß Unwissenheit und Mißverständnisse, sondern es ist Parteylichkeit, Vorliebe und Nachsicht gegen einzelne Personen, welche die Vertheiler der Auflage irre leiten. So viel ist wenigstens gewiß, daß kein Mensch, der einer solchen Auflage unterworfen ist, ehe und bevor er jedes Jahr die Vertheilung derselben erfährt, wissen kann, wie viel er wird zu bezahlen haben; daß er es nicht einmahl mit Zuverlässigkeit wissen kann, nachdem er schon im Steuerregister angefetzt worden ist. Denn wenn irgend eine steuerfreye Person ist besteuert, oder eine andere über Verhältniß ihres Vermögens angefetzt worden: so müssen zwar beyde für dieses Jahr zahlen; veranlassen aber, wenn sie sich darüber beschweren, und den Grund ihrer Beschwerde beweisen, für das folgende Jahr einen Zusatz zu der Steuer des Kirchspiels, damit sie daraus entschädiget werden können. Wird einer von den Contribuenten bankerott oder unfähig, die Abgabe zu bezahlen: so muß für jetzt der Einsammler ihren Beytrag vorschießen, aber das nächste Jahr muß das ganze Kirchspiel so viel mehr bezahlen, um dem Einsammler seinen Vorschuß wieder zu erstatten. Sollte der Einsammler selbst bankerott machen: so würde das Kirchspiel, welches ihn ge-

wählt hat, bey dem General-Einnehmer der Election für ihn haften müssen. Da es aber für diesen sehr lästig seyn würde, einen Prozeß mit dem ganzen Kirchspiele anzufangen: so wählt er sich, nach Belieben, fünf oder sechs der reichsten Contribuenten aus demselben heraus, und nöthiget sie, die Lücke, welche der insolvent gewordene Einsammler in seiner Cassé gemacht hat, zu ergänzen. Diese fünf oder sechs Personen bekommen in der Folge ihren Vorschuß von dem Kirchspiele wieder, das zu dem Ende im nächsten Jahre einen Zuschuß zu der Taille desselben Jahres zahlen muß.

Wenn eine Abgabe auf eine besondere Gattung der Manufactur- oder Kaufmannsgewerbe gelegt worden ist; so sorgen die damit beschäftigten Personen mit möglichstem Fleiße dafür, daß sie nicht mehr von ihren Waaren zu Märkte bringen, als sie zu einem so hohen Preise zu verkaufen hoffen können, daß dadurch auch die Abgabe mit bezahlt werde. — Einige ziehen auch gar ihre Kapitalien aus solchen Gewerbszweigen zurück, so, daß nun der Markt von selbst sparsamer als sonst mit Waaren versorgt wird. So steigt demnach der Preis dieser Waaren; und die endliche Bezahlung der Auflage fällt auf den Verzehrer. Wenn aber eine Auflage auf die im Ackerbau angelegten Kapitalien und deren Gewinnsie gelegt wird: so ist es der Vortheil der Pächter nicht, irgend ein Theil ihres Kapitals deßhalb dieser Beschäftigung zu entziehen. Jeder Pächter hat einmahl einen bestimmten Umfang von Ländereyen im Besitze, für den er eine Rente zu bezahlen verbunden ist. Zum gehörigen Anbau eines so und so großen Stück Landes ist ein gewisses bestimmtes Kapital unumgänglich nöthig.

Nimmt

Nimmt der Pächter einen Theil desselben zurück: so kann er gewiß nicht hoffen, die Rente oder Steuer deshalb leichter bezahlen zu können. Es kann nie sein Vorthail seyn, die Menge der auf seinen Aeckern erzeugten Producte zu verringern, und den Markt kärglicher zu versorgen, auch wenn er durch die Auflage gedrückt würde. Er ist daher nicht im Stande, die Preise seiner Waaren durch Verminderung ihrer Quantität dergestalt zu erhöhen, daß er die letzte Bezahlung der Abgabe auf den Verzehr wälzen, und sich für seinen Vorschuß bezahlt machen könnte. Nun muß aber ein Pächter, so gut wie jeder andere Gewerbsmann, von seinem angelegten Kapitale den landüblichen Gewinn ziehen, oder er muß das Gewerbe aufgeben. — Diesen billigen Gewinn kann er nach Auflegung jener Steuer nicht anders, als durch einen Abzug von der Rente, welche er dem Eigenthümer bezahlt, erhalten. Je mehr er also zur Steuer geben muß, desto weniger kann er als Rente geben. Wird eine solche Steuer während des Laufs der schon angegangenen Pachtzeit aufgelegt: so kann sie den Pächter allerdings sehr drücken; vielleicht gar ihn zu Grunde richten. Bey Erneuerung des Pachtcontracts aber wird sie immer auf den Gutsherrn zurückfallen.

In Ländern, wo die persönliche Zalle eingeführt ist, wird der Pächter gemeinlich nach dem Verhältnisse desjenigen Kapitals angefekt, welches er in seinen Pacht gesteckt zu haben scheint. Er fürchtet sich deswegen oft, sich einen recht guten Zug Pferde oder Ochsen zu halten, und bearbeitet das Feld mit so elenden Uckerbau- Werkzeugen, als es nur möglich ist. So verdächtig ist ihm

die

die Gerechtigkeitssliebe der Taxatoren, daß er sich arm stelle und das Ansehen haben will, nichts bezahlen zu können, um nicht genöthigt zu werden, zu viel zu bezahlen. Durch diesen elenden Kunstgriff sorgt er wahrscheinlich für seinen Vortheil sehr schlecht; er verliert oft durch die Verminderung seiner Ernten weit mehr, als er an der Bezahlung der Auflage erspart. Obgleich durch die dergestalt verschlechterte Cultur, der Markt etwas sparsamer versorgt wird: so ist doch die dadurch veranlaßte Erhöhung der Preise nicht einmahl groß genug, den Pächter für seinen Verlust an der Quantität der Erzeugnisse schadlos zu halten, geschweige denn, daß sie ihn in den Stand setzen sollte, seinem Grundherra mehr Pachtzins zu bezahlen. Das Publicum also, der Pächter und der Eigenthümer leiden alle drey durch den verschlechterten Ackerbau. Doch ich habe schon in dem dritten Buche dieser Untersuchung Gelegenheit gehabt, zu zeigen, auf wie vielerley Arten die persönliche Taille den Anbau des Landes verhindert, und also eine der Hauptquellen des öffentlichen Reichthums vertrocknet.

Das was in den südlichen Provinzen von Nordamerika, und auf den westindischen Inseln Kopfsteuer genannt wird, die Abgabe nehmlich, die jährlich von jedem Neger gegeben werden muß, ist eigentlich eine Abgabe, die auf dem Ackerbaue und auf dem Gewinne solcher Kapitalien liegt, welche im Ackerbaue angewandt werden. Da die Pflanze größtentheils zugleich Eigenthümer und Pächter sind: so fällt auf sie in dieser letztern Qualität die Bezahlung der Auflage, ohne daß sie die mindeste Wiedererstattung hoffen könnten.

Auf

Auf die dem Ackerbaue gewidmeten Leibeigenen scheint ehemals in ganz Europa eine Kopfsteuer gelegt gewesen zu seyn. Noch jetzt wird eine solche Kopfsteuer im russischen Reiche bezahlt. Wahrscheinlich sind um deswillen alle Arten von Kopfsteuer den Freunden der Freyheit so sehr verhaßt worden, weil sie sie für Zeichen der Sklaverey angesehen haben. Indes ist jede Auflage, die jemand bezahlt, ein Zeichen, nicht daß er ein Sklave, sondern daß er ein freyer Mann sey. Sie bezeichnet ihn zwar als Unterthan einer gewissen Regierung, aber auch als Eigenthümer eines gewissen Vermögens; und wer Eigenthum hat, kann nicht selbst das Eigenthum eines andern seyn. Eine auf Sklaven gelegte Kopfsteuer ist von der, welche freyen Leuten aufgelegt wird, wesentlich verschieden. Die letztere bezahlt jede Person für sich selbst; die erstere bezahlt für seine Sklaven der Herr. Eine Kopfsteuer auf freye Leute ist bald eine willkürliche, und bald eine ungleiche Auflage: zuweilen ist sie beydes zugleich. Eine Kopfsteuer auf Sklaven, ob sie gleich in gewisser Absicht ungleich seyn kann, weil ein Sklave mehr werth ist, als der andere, ist doch auf keine Weise willkürlich. Jeder Herr, welcher die Anzahl seiner Sklaven kennt, weiß auch im voraus, wie viel er zu bezahlen haben wird. Dieser großen Verschiedenheit ungeachtet sind beyde Auflagen als gleichartig angesehen worden, weil sie einen gemeinschaftlichen Namen haben.

Die Auflagen, welche in Holland auf das Halten der Dienstöthen beyderley Geschlechts gelegt sind, gehören nicht zu denen, welche das Kapital, sondern zu denen, welche den Aufwand besteuern. Zu eben der Gat-  
 tung

tung gehört die neulich in Großbritannien eingeführte, nach welcher für jeden männlichen Bedienten eine Guinee bezahlt wird. Sie fällt am schwersten auf den Mittelstand. Ein Mann, der des Jahrs zweyhundert Pfund St. Einkünfte hat, kann sich wohl einen einzelnen Bedienten halten. Einer, der 10,000 Pfund St. des Jahrs Einkünfte hat, wird gewiß nicht funfzig Bedienten halten.

Abgaben, welche nur auf gewisse Gewerbe und die in denselben zu machenden Gewinne angelegt sind, können nie eine Aenderung im Zinsfuße hervorbringen. Niemand wird sein Geld demjenigen auf geringere Zinsen leihen, welcher von seinem Gewerbe eine Auflage zu bezahlen hat, wenn er höhere Zinsen von dem bekommen kann, der keine Auflage bezahlt. Auflagen hingegen, welche die Gewinne in allen Gewerben, so weit als die Regierung dieselben erreichen kann, treffen, werden in vielen Fällen auf die Geldzinsen Einfluß haben. Der Vingtième, oder der zwanzigste Pfennig in Frankreich ist eine Auflage, die unserer englischen Landtaxe entspricht, und so wie diese, auf Ländereyen, Häuser und bewegliche Güter gelegt ist. In sofern sie die Kapitalien betrifft, wird sie zwar nicht mit sehr großer Strenge, aber doch mit mehr Genauigkeit eingetrieben, als der auf den nehmlichen Gegenstand gelegte Theil der englischen Landtaxe. Sie fällt in vielen Fällen ganz auf die Geldzinsen. Auch ist in Frankreich der Zinsfuß oft durch die sogenannten contrats de constitution de rente gesunken. Vermöge dieser Contracte bezahlt der Borger eine beständige jährliche Rente, doch mit dem Bedinge, daß er durch Zurückzahlung des Kapitals, sich so bald er will, davon

davon befreien kann; der Ausleiher hingegen, wenige Fälle ausgenommen, sein Kapital nicht zurückfordern darf, so lange ihm die Rente richtig bezahlt wird. Es scheint, daß diese Rente durch jene Auflage des zwanzigsten Pfennigs nicht erhöht worden ist, ob man sie gleich von allen solchen Contracten ziemlich genau eingefordert hat.

---

### Z u s a ß

zu dem ersten und zweyten Hauptstücke.

---

Auflagen auf den Kapitalwerth der Ländereyen, Häuser und beweglichen Güter.

---

So lange ein Eigenthum in den Händen einer und derselben Person bleibt, kann bey den immerwährenden Auflagen, mit welchen man dieses Eigenthum belastet, nie die Absicht statt finden, den Werth desselben, als Kapital betrachtet, zu vermindern: sondern der Staat will nur einen Theil der Einkünfte, welche es seinem Besitzer verschafft, sich zueignen. Wenn aber das Eigenthum aus einer Hand in die andere geht; wenn es durch Erbschaft, Tausch, Schenkung oder Kauf seine Besitzer wechselt: so wird es oft mit solchen Abgaben belegt, die nothwendig einen Theil seines Kapitalwerths hinwegnehmen müssen.

Von

Von dem Verstorbenen zu den Ueberlebenden kann keine Art des Eigenthums, — und von einer lebenden Person zur andern kann kein unbewegliches Eigenthum, dergleichen Häuser und Landgüter sind, übergehen, ohne daß die Sache öffentlich und allgemein bekannt werde. Solche Verhandlungen können also gerade zu mit Auflagen beschwert werden. Hingegen ist die Uebertragung des beweglichen Eigenthums von einer lebenden Person zur andern, z. B. das Ausleihen von Kapitalien oft ein Geheimniß; und kann wenigstens verborgen gehalten werden. Die Uebertragung kann also auch kein Gegenstand einer unmittelbar auf sie gerichteten Auflage seyn. Aber durch Umwege ist sie auf eine zweyfache Art besteuert worden: einmahl, indem der Staat verlangt hat, daß die Schuldverschreibung, wenn sie vor Gericht gültig seyn soll, auf Pergament oder Papier geschrieben werde, von welchem Stempelgebühren bezahlt worden sind; zweitens, indem er verordnet hat, daß jene Schuldverschreibung, — ebenfalls bey Strafe der Ungültigkeit, — in öffentliche oder in geheime Register eingetragen, und für diese Eintragung eine gewisse Summe Geldes erlegt werde. Mit diesen mittelbaren Auflagen des Stempelpapiers und der Eintragung in die Register sind sehr oft auch die Uebergänge des Eigenthums von Verstorbenen zu den Ueberlebenden, und die des unbeweglichen Eigenthums von einer lebenden Person zur andern belegt worden, obgleich beyde als notorische Thatfachen leicht unmittelbar hätten besteuert werden können.

Die *Vicesima hereditatum* bey den Römern, oder die Abgabe des zwanzigsten Theils der Erbschaften, war eine



eine directe Auflage auf die Uebertragung eines Eigenthums von Gestorbenen auf die Ueberlebenden. Dio Cassius, \*) der von ihr am deutlichsten spricht, sagt, daß sie von allen Erbschaften, Vermächnissen und Schenkungen auf den Todesfall ohne Unterschied bezahlt worden sey, bloß diejenigen ausgenommen, welche den nächsten Verwandten zufallen, oder den Armen zu Gute kommen.

Die Holländer haben eine ähnliche Auflage auf Erbschaften. \*\*) Collateral-Erben müssen, nach Verhältniß ihrer nähern oder entferntern Verwandtschaft mit dem Erblasser, von fünf bis zu dreyßig vom Hundert von der ererbten Summe abgeben. Vermächnisse oder Geschenke, die durch Testamente gemacht werden, sind denselben Abgaben unterworfen. Der Mann, welcher seine Frau, oder die Frau, welche ihren Mann beerbt, giebt nur den fünfzigsten Theil ab: die *luctuosa hereditas*, die Erbfolge in absteigender Linie, ist mit dem zwanzigsten Pfennige, die in aufsteigender, wenn Eltern ihre Kinder beerben, ist mit gar keiner Abgabe beschwert. Der Tod eines Vaters ist für diejenigen seiner Kinder, die bisher mit ihm in Einem Hause gelebt haben, selten mit einer Vermehrung, oft aber sogar mit einer Verminderung ihres Einkommens verbunden; letzteres, insofern sie dasjenige verlieren, was er mit seinem Fleiße erwarb, von seinem Amte einnahm, oder viel-

\*) L. 55. Siehe auch Burmann de Vectigalibus pop. Rom. Cap. XI. und Bouchaud de l'impôt du vingtième sur les successions.

\*\*) Memoires concernant les Droits etc. Tom. I. p. 125.

vielleicht als eine Rente auf Lebenszeit empfing. Es würde eine Grausamkeit seyn, ihren Verlust noch durch eine Auflage, die ihnen einen Theil ihrer Erbschaft entzöge, erschweren zu wollen. Aber anders kann zuweilen der Fall bey Kindern seyn, die nach dem Ausdrücke des römischen Rechts emancipirt sind, das heißt, die ihren Antheil an dem väterlichen Vermögen erhalten, selbst Familien errichtet haben, und die sich nun aus Fonds unterhalten, die von dem Vermögen ihres Vaters ganz unabhängig sind. Was solche Kinder noch aus der väterlichen Verlassenschaft erhalten, ist ein wahrer Zusatz zu ihrem Vermögen, und kann also ohne andere Unbequemlichkeit, als die mit der Bezahlung jeder Abgabe verbunden ist, besteuert werden.

Die Lehngesetze legten ebenfalls den Vasallen, bey jeder Uebertragung des Eigenthums, es sey von Verstorbenen zu den Ueberlebenden, oder von einem Lebenden zum andern, gewisse Abgaben auf, welche Casualitäts hießen. Diese machten in alten Zeiten eine Hauptquelle der Einkünfte fast aller europäischen Landesherren aus.

Wenn der Erbe eines unmittelbar von der Krone abhängigen Lehnguts, die Investitur empfing, mußte er der Krone ungefähr so viel bezahlen, als das Gut in einem Jahre eintrug. War der Erbe minderjährig, so fielen, während der Minderjährigkeit, die sämtlichen Einkünfte des Lehnguts in die Hände des Lehnherrn, der von der Verwendung derselben keine weitere Rechenschaft zu geben brauchte, wenn er nur sein Mündel standes mäßig unterhielt, und der Wittwe, wenn eine vorhanden war, den Wittwengehalt, der auf dem Gute

hospite-

haftete, auszahlte. Wurde der Mündel volljährig und übernahm er sein Gut: so wurde dem Lehns Herrn von neuem eine Abgabe entrichtet, die ebenfalls das Einkommen eines Jahres betrug und im englischen relief hieß. Jetzt ist eine lange Minderjährigkeit eines großen Gutsbesizers oft sehr nützlich, die Güter von den darauf haftenden Schulden zu befreien, und der Familie wieder zu ihrem alten Glanze zu verhelfen. Damahls konnte sie nie diese guten, — aber sie mußte oft schlimme Folgen haben. Die Güter wurden gewiß nicht schuldenfrey; aber sie wurden wahrscheinlich vernachlässiget und gingen zu Grunde.

Nach den Lehnsgefeßen konnte der Vasall sein Gut ohne Einwilligung des Lehns Herrn nicht veräußern; und um diese zu erhalten, mußte er sich mit ihm gemeiniglich durch eine Summe Geldes abfinden. Diese war anfangs willkürlich, wurde aber mit der Zeit in vielen Ländern auf gewisse Procente des Werths der Güter festgesetzt. In einigen, wo alle andere Lehnsgefeßen schon längst aufgehört haben, ist doch diese bey jeder Veräußerung des Lehnguts zu zahlende Abgabe übrig geblieben, und macht einen beträchtlichen Theil der landesherrlichen Einkünfte aus. Im Canton Bern, zum Beyspiel, muß von allen adelichen Gütern bey jeder Veräußerung der sechste, und von unadelichen der zehnte Theil abgegeben werden. \*) Im Canton Lucern sind diese Laudemien, (denn dieß ist der gewöhnliche Name dieser Abgabe,) nicht allgemein üblich, sondern nur gewissen Districcen eigen. Wenn aber jemand seine Güter verkauft, um außerhalb

\*) Memoires concernant les Droits etc. tome I. p. 151.

Landes zu gehen: so muß er zehn vom Hunderte vom Kaufpreise abgeben. \*) Ähnliche Abgaben, die dem Landesherrn entweder bey jedem Güterverkauf, oder bey dem Verkauf gewisser Güter bezahlt werden, sind in mehr als einem Lande eingeführt, und machen einen bald größern, bald geringern Theil der Staatseinkünfte aus.

Die Veräußerung unbeweglicher Güter kann auch auf eine mittelbare Weise besteuert werden, entweder indem die Documente, welche darüber ausgefertigt werden, einen Stempel haben, oder in Register eingetragen werden müssen, und für das eine oder das andere, entweder nach Verhältnisse des Werths der Sache, oder nach wirklichen Bestimmungen etwas bezahlt wird.

In Großbritannien richten sich die Stempelgebühren nicht sowohl nach dem Werthe des übertragenen Eigenthums, (indem eine Schuldverschreibung für die größte Geldsumme auf einen Stempelbogen, der achtzehn Pfennig St. oder eine halbe Krone kostet, geschrieben werden kann) sondern nach der Beschaffenheit und Art der Uebertragung selbst. Der theuerste Stempel auf einen einzelnen Bogen Papier oder eine Pergamenthaut, übersteigt nicht sechs Pfund St. und dieser größte Stempel wird gemeinlich bey Schenkungen, welche die Krone macht, oder bey gewissen gerichtlichen Verhandlungen bezahlt; und zwar ohne Rücksicht auf die Größe, oder die Unerheblichkeit des Gegenstandes. Für das Eintragen der Schuldverschreibungen, Kaufbriefe u. s. w. in die öffentlichen Register, wird in Großbritannien keine

Ab-

\*) Id. p. 157.

Abgabe an den Landesherrn, sondern es werden nur Sporteln bezahlt, welche den damit beschäftigten Beamten zu Gute kommen, und selten mehr betragen, als die damit bezahlte Arbeit werth ist.

In Holland \*) wird beydes bezahlt, Stempel- und Eintragungs-Gebühren; und beyde sind mit dem Werthe des Eigenthums, bey dessen Uebertragung sie bezahlt werden, zuweilen im Verhältnisse, zuweilen sind sie es nicht. Alle ihre Testamente müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, wenn sie gültig seyn sollen; und der Stempel kostet um so viel mehr, je größer das Vermögen ist, worüber testirt wird. Ein einfacher Stempelbogen kann daher das einemahl mit drey Stüben, das anderemahl mit dreyhundert holländischen Gulden bezahlt werden. Ein geringerer Stempel, als nach Maßgabe des hinterlassenen Vermögens seyn sollte, macht das Testament ungültig, und hat die Einziehung des Vermögens zur Folge. Von den Schuldverschreibungen sind die einzigen Wechselbriefe von Bezahlung der Stempelgebühren befreuet. Alle andere Urkunden über Käufe und Darlehne müssen diese Gebühren bezahlen. Doch steigen sie nicht im Verhältnisse mit dem Werthe der verkauften oder verliehenen Sache. — Außerdem müssen alle Verkäufe von liegenden Gründen, Gütern und Häusern, und alle hypothekarische Schulden gerichtlich eingetragen; und dafür muß dem Staate zwey und ein halbes Procent von der Kauf- oder Schuldsomme bezahlt werden. Dieß wird sogar auf alle Schiffe und Fahrzeuge, die mehr als zwey Tonnen Last führen, sie

U 3 mögen

\*) Memoires concernant les Droits etc. Tom. 1. p. 223—225.

mögen mit oder ohne Verdeck seyn, ausgedehnt. Wahrscheinlich sieht man sie als eine Art schwimmender Häuser an. Eine gleich große Abgabe wird auch bey dem Verkaufe beweglicher Güter bezahlt, wenn der Verkauf gerichtlich geschieht.

In Frankreich sind Stempel- und Eintragungsgeldern gleichfalls übliche Abgaben. Die erstern werden unter der Hauptgattung der Aides oder der Accise mitbegriffen, und auch von den Accisebeamten eingehoben. Die andern werden als ein Theil der Domanalrechte der Krone angesehen, und werden wieder von andern Beamten erhoben.

Beide Arten der Auflagen sind eine Erfindung ziemlich neuer Zeiten. Aber während eines Jahrhunderts haben sie sich so ausgebreitet, daß Stempelgebühren fast in ganz Europa, und die Gebühren für die Einregistrierung der Kauf- und Darlehns-Urkunden in dem größten Theile desselben bezahlt werden. Nichts lernt eine Regierung so geschwind von der andern, als eine neue Methode, dem Beutel der Unterthanen Geld abzuzapfen.

Auflagen auf den Uebergang eines Eigenthums von einem Verstorbenen zu den Ueberlebenden, werden von dem, welcher sie unmittelbar bezahlt, auch am Ende getragen; — ich meine von dem, welcher die Verlassenschaft erhält. Auflagen auf den Güterverkauf fallen fast ganz dem Verkäufer zur Last. Dieser ist gemeiniglich unter einer größern Nothwendigkeit zu verkaufen, als der Käufer zu kaufen. Der Verkäufer nimmt so viel er bekommen kann; der Käufer giebt so viel er will.  
Der

Der letztere berechnet, was ihm das Gut und was ihm die Abgabe kosten wird. Je mehr er auf diese rechnen muß, desto weniger ist er geneigt für jenes zu geben. Auflagen dieser Art fallen also oft auf Personen, die in einer Art von Noth sind; und werden daher nicht selten drückend und hart.

Abgaben auf den Verkauf neugebaunter Häuser, (bey denen das Gebäude, ohne Grund und Boden verkauft wird), fallen gemeiniglich auf den Käufer. Wenn dieser dem Erbauer nicht die Auflage zugleich mit den übrigen Baukosten ersetzt: wer würde noch das Gewerbe fortreiben, und Häuser auf den Kauf bauen wollen. Anders verhält es sich mit alten Häusern? Hier ist derselbe Grund, wie bey den Landgütern vorhanden, daß die Auflage auf den Verkäufer fallen muß. Es ist nemlich gemeiniglich die Noth, die ihn zum Verkaufe zwinget, oder es sind gewisse Umstände, die ihn dazu veranlassen. — Wie viele neue Häuser des Jahrs in einer Stadt gebauet, und zum Verkaufe ausgebothen werden sollen: das hängt größtentheils davon ab, wie groß die Nachfrage nach neuen Häusern sey. Ist diese nicht so beträchtlich, daß der Erbauer seine Unkosten mit einem billigen Gewinnste herausbringt: so hört er auf zu bauen. Hingegen ist es gänzlich unbestimmt, wie viele alte Häuser des Jahrs zum Verkaufe kommen sollen. Dieß hängt von Zufällen ab, die mit der Nachfrage in gar keiner Verbindung, und also auch in keinem Verhältnisse stehen. Zwey oder drey große Bankerotte in einer Handelsstadt bringen viele Häuser zum Verkaufe, und diese müssen alldann um denjenigen Preis losgeschlagen werden, der dafür zu erhalten ist.

Bei Darlehen fallen die Stempel- und Eintragungs-Gebühren ganz auf den Borger, und werden für gewöhnlich in der That von ihm bezahlt. Ähnliche Abgaben bey Prozeßacten fallen auf beyde prozessirende Theile, und vermindern den Werth des Eigenthums, worüber sie streiten. Je mehr es kostet, sich in den Besitz eines Eigenthums zu setzen, desto weniger ist es werth, wenn man davon Besitz genommen hat.

Alle Abgaben, welche bey Uebertragung des Eigenthums aus einer Hand in die andere, bezahlt werden, vermindern ohne Zweifel den Werth dieses Eigenthums, als Kapital betrachtet; und schwächen also dadurch zugleich die Fonds, woraus die hervorbringende Arbeit und die hervorbringenden Arbeiter unterhalten werden. Alle Auflagen sind mehr oder weniger gemeinschädlich, die um die Einkünfte des Landesherren zu erhöhen, aus welchen selten andere als nichts hervorbringende Arbeiter unterhalten werden, das Kapital der Unterthanen schmälern, welches ganz der Unterhaltung hervorbringender Arbeiter gewidmet ist.

Ueberdies sind solche Auflagen, wenn sie gleich dem aus einer Hand in die andere übertragenen Eigenthume angemessen sind, doch ungleich: weil von zwey Gütern gleiches Werthes, das eine seinen Eigenthümer oft wechseln kann, indeß das andere in eben denselben Händen bleibt. Die Ungleichheit ist noch größer, wenn sie auch nicht einmahl nach dem Werthe des übertragenen Guts steigend und fallend sind: wie dieß bey den Stempel- und Eintragungs-Gebühren in der That der Fall ist. Von Einem Fehler sind sie indeß frey, dem, daß sie in einzelnen Fällen willkührlich erhöht und erniedriget  
wer=



werden könnten. Dieß ist unmöglich, da das Gesetz genau und deutlich zum voraus bestimmt, was in jedem Falle zu bezahlen sey. Ferner, ob sie gleich zuweilen auf Personen fallen, die eben nicht allzuvermögend sind, sie zu bezahlen: so werden sie doch größtentheils zu der Zeit ihnen abgefordert, wo es am ersten zu vermuthen ist, daß sie das Geld zu ihrer Abtragung wirklich in Händen haben. Endlich verursachen sie geringe Erhebungskosten, und unterwerfen die Contribuenten schwerlich andern Unannehmlichkeiten, als denen, die von Bezahlung jeder Auflage unzertrennlich sind.

In Frankreich wird über die Stempelgebühren wenig, — aber über die, für die Eintragung der Urkunden in die Grundbücher zu bezahlenden Abgaben, — welche *droits de controle* heißen, wird sehr viel geklagt. Die letztern sollen zu manchen Erpressungen von Seiten der Generalspächter, welche diese Auflage erheben, Anlaß geben, weil diese sie sehr willkürlich verändern können. In den meisten der Schmähschriften, die in der neuesten Zeit, gegen das jetzt obwaltende Französische Finanzsystem erschienen sind, geht die Hauptbeschwerde immer wider die Controle. Indesß scheint Unbestimmtheit nicht ein wesentlicher Fehler dieser Auflage zu seyn. Wenn jene Volksklagen gegründet sind: so muß der Mißbrauch nicht sowohl aus der Natur der Auflage an sich, als aus der undeutlichen und unbestimmten Abfassung derjenigen Gesetze entstehen, durch welche die Auflage eingeführt worden ist.

Daß hypothekarische Schulden, und überhaupt alle Rechte, welche unbewegliche Güter betreffen, durch Eintragung in öffentlich beglaubigte Register vergewis-

fert worden: ist beydes dem Gläubiger und Schuldner  
 nützlich, deren Sicherheit es vermehrt; und ist daher  
 eine für den ganzen Staat wohlthätige Einrichtung.  
 Wenn andere Urkunden eben so registrirt werden müssen:  
 so bringt dieses oft den einzelnen Personen Schaden und  
 selbst Gefahr, ohne daß für das Publicum ein großer  
 Vortheil daraus entsünde. Wenigstens sollten keine  
 Register über Sachen gehalten werden, von welchen  
 anerkannt ist, daß sie geheim gehalten werden müssen.  
 Es ist zu viel gewagt, wenn man die Sicherheit der  
 Bürger in Absicht ihres Eigenthums, von der Ver-  
 schwiegenheit der untern Finanzbedienten abhängig  
 macht. — Indes hat die Einrichtung, daß die Re-  
 gistrirungsabgaben eine Quelle landesherrlicher Einkünfte  
 geworden sind, leider! nur zu oft die Folge gehabt, daß  
 diese Registraturen ins unendliche vervielfältiget und  
 auf viele Verhandlungen ausgedehnt worden sind, die  
 eine öffentliche Vergewisserung weder zulassen noch be-  
 dürfen. In Frankreich giebt es verschiedene Arten ge-  
 heimer Registraturen; ein Mißbrauch, der zwar aus  
 solchen Auflagen nicht nothwendig entsteht, aber doch  
 sehr natürlich durch sie veranlasset werden kann.

Solche Stempelgebühren, dergleichen in England  
 von den Spielkarten, Würfeln, Zeitungen und Zeitschrif-  
 ten entrichtet werden, sind eigentlich Auflagen auf die  
 Consumtion. Ihre Bezahlung fällt zuletzt auf die Per-  
 sonen, welche solche Waaren verbrauchen. Nicht von  
 anderer Art sind die, welche für das Recht, Wein, Bier  
 und Brantwein im Einzelnen zu verschenken bezahlt  
 werden. Der Absicht nach sollten sie vermuthlich auf  
 den Gewinnst des Einzelhändlers fallen: dem wirkli-  
 chen

den Erfolge nach aber fallen sie auf den Verzehr. Obgleich diese letztern Stempelgebühren mit den erstern gleichen Nahmen haben, und von denselben Beamten eingehoben werden: so gehören sie doch mit ihnen nicht zu einerley Gattung der Auflagen, und werden nicht aus einerley Fonds bezahlt.

### Dritter Abschnitt.

#### Auflagen auf den Arbeitslohn.

Der Lohn, welchen die untern Klassen der Arbeitsleute für ihre Arbeit bekommen, wird, wie ich schon in dem ersten Buche zu zeigen gesucht habe, durch zwey Umstände unvermeidlich bestimmt: durch die Nachfrage nach Arbeit, und durch den gewöhnlichen oder Mittelpreis der Lebensmittel. So wie das Verlangen nach arbeitenden Händen entweder wächst, abnimmt, oder unverändert bleibt: so wird auch der Unterhalt des Arbeiters entweder reichlich, kärglich oder mittelmäßig. Wie viel nun jedes Jahr der Arbeiter an Gelde bekommen müsse, um sich diesen reichlichen, kärglichen, oder mittelmäßigen Unterhalt erkaufen zu können: das hängt von dem Durchschnitts-Preise der Lebensmittel dieses Jahres ab. So lange also beydes, die Nachfrage nach Arbeit und der Preis der Lebensmittel unverändert bleibt, kann eine Auflage auf den Arbeitslohn keine andere Wirkung haben, als diesen noch um etwas mehr zu erhöhen, als die Auflage beträgt. Man setze zum Beyspiele, an einem gewissen Orte sey die Nachfrage nach Arbeit, und der Preis der Lebensmittel so beschaffen, daß dadurch

der

der gewöhnliche Lohn von der Arbeit einer Woche auf zehn Schillinge bestimmt wird: und nun werde auf diesen Arbeitslohn eine Auflage von zwanzig Procent, das heißt, eine, die den fünften Theil desselben beträgt, aufgelegt. Bey vorausgesetzter Unveränderlichkeit der Nachfrage nach Arbeit und des Preises der Lebensmittel wird der Arbeiter, auch nach aufgelegter Abgabe, noch zehn Schillinge reines Einkommens die Woche von seiner Arbeit erwarten, und auch gewiß erhalten. Aber damit ihm dieses gesichert sey, muß der Arbeitslohn nicht bloß auf zwölf Schillinge, sondern noch einen halben Schilling höher steigen. Damit der Arbeiter eine Abgabe von einem Fünftheile seines bisherigen Lohns bequem bezahlen könne, muß er ein Viertel mehr bekommen. Wäre ihm der zehnte Theil als Abgabe aufgelegt worden, so würde er seinen Lohn um einen achten Theil erhöht haben.

Eine unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegte Abgabe, kann, wenn sie gleich aus der Hand des Arbeiters zuerst bezahlt wird, doch selbst nicht als von ihm vorgeschossen angesehen werden. Denn er bekommt sie sogleich von dem, welcher ihn in Arbeit setzt, noch mit einem kleinen Zusatze vermehrt, wieder: und dieser sein unmittelbarer Brotherr ist es eigentlich, welcher die Abgabe vorschieszt. Wer sie aber zuletzt und eigentlich bezahlt, ist unbestimmt; allezeit aber ist es derjenige, in dessen Händen die durch solche Arbeit verfertigte Sache zuletzt verbleibt, um von ihm genossen, oder verbraucht zu werden. Wird eine solche Auflage auf Manufacturarbeiten gelegt; so schiezt sie der Manufacturherr allerdings vor; aber er ist sowohl berechtiget, als

als genöthigt, sie auf den Preis seiner Waaren zu schlagen. Der Verzehrter also ist es, der zuletzt den durch die Auflage erhöhten Arbeitslohn, nebst dem Gewinnste, den noch überdieß der Manufacturherr auf diesen erhöhten Arbeitslohn zu machen gedenkt, bezahlen muß. Trifft jene Auflage die Arbeiten des Landbaues: so ist es der Pächter, welcher sie vorschleusen, und ihrentwegen ein größeres Kapital, als zuvor in die Wirtschaft stecken muß, wenn er dieselbe Anzahl Arbeiter unterhalten will. Um nun dieses größere Kapital nebst dem gehörigen Gewinnste davon, wieder aus der Wirtschaft herausziehen zu können, muß er einen größern Theil der Ernten, — oder welches auf eins hinausläuft, den Preis eines größern Theils für sich behalten, und dem Grundherrn einen kleinern, als Rente zugestehen. Auf den Eigenthümer der Ländereyen wird also in diesem Falle jene Auflage, oder die dadurch veranlaßte Erhöhung des Arbeitslohns fallen. Er wird sich von seiner Pachtrente, nicht nur so viel, sondern noch etwas mehr, als die Auflage beträgt, müssen abziehen lassen, damit der Pächter außer seinem Vorschusse auch noch die Zinsen dieses Vorschusses erhalte.

Ueberhaupt wird also durch die Auflage, die unmittelbar den Arbeitslohn belasten soll, zuletzt nur der Preis der Manufacturwaaren erhöht, und die Landrente vermindert: und zwar beydes in einem höhern Grade als geschehen seyn würde, wenn man die Abgabe unmittelbar theils auf die Landrente, und theils auf den Verbrauch jener Waaren gelegt hätte.

Wenn diese Folgen nicht immer entstanden sind, — wenn der Arbeitslohn nicht immer durch die auf ihn un-

mittel-

mittelbar gelegten Abgaben erhöht worden ist: so liegt die Ursache darin, daß durch solche Abgaben zugleich die Nachfrage nach Arbeit vermindert worden ist; daß sie überhaupt dem Fleiße Hindernisse in den Weg gelegt, der Beschäftigungen für den armen Arbeiter weniger gemacht, und die Summe der in einem Jahre hervor-gebrachten Landeswaaren verringert haben. Indes ist doch der Arbeitslohn durch diese Auflagen in sofern erhöht worden, als er bey gleichem Zustande der Cultur und des Gewerbflusses, bey gleicher Nachfrage nach Arbeit, noch geringer gewesen seyn würde, wenn die Auflagen nicht wären zu bezahlen gewesen.

Über warum bringt eine Abgabe die auf den Lohn der Landarbeiter gelegt wird, keine Erhöhung in den Preisen der rohen Erzeugnisse hervor? — Ich antworte: aus eben dem Grunde, aus welchem, wie ich oben entwickelt habe, eine Auflage auf die Gewinne des Pächters jene Preise nicht erhöht.

So thöricht und so verderblich auch Auflagen dieser Art sind: so finden wir sie doch in vielen Ländern eingeführt. Derjenige Theil der Taille in Frankreich, welchen in den Städten und auf dem Lande die für Tagelohn arbeitenden Klassen bezahlen, gehört ganz eigentlich zu dieser Gattung. Man berechnet den jährlichen Erwerb dieser Contribuenten nach dem üblichen Tagelohne des Distrikts, worin sie wohnen; und um sie so wenig als möglich zu drücken, nimmt man nicht mehr als zweyhundert Arbeitstage in einem Jahre an \*). Doch  
ist

\*) Memoires concernant les Droits etc. Tom. II. p. 108.

ist das, was jeder einzelne abzugeben hat, von Jahr zu Jahr verschieden, und richtet sich nach Umständen, über welche der Einnehmer der Auflage oder der Commissar, welchen der Intendant ihm beygefellet, allein Richter ist.

In Böhmen sind, nach der neuern Einrichtung, welche die Sincuzen im Jahr 1748 daselbst bekommen haben, die Handwerker mit einer schweren Auflage belegt worden. Sie werden in vier Klassen getheilt. Die höchste zahlt des Jahres hundert Kaysergulden; die zweyte siebenzig, die dritte funfzig, die vierte, welche die Dorfhandwerker, und von den städtischen die ärmsten und niedrigsten unter sich begreift, fünf und zwanzig Gulden \*).

Die Belohnungen, welche eigentliche Künstler und Gelehrte für ihre Arbeiten erhalten, stehen, wie ich im ersten Buche gezeigt habe, mit dem Erwerbe, den die Handarbeiter in ihrem Gewerbe machen können, in einem gewissen Verhältnisse. Würden jene Belohnungen der Künstler und Gelehrten mit Auflagen beschwert: so könnte daraus nichts anders folgen, als daß ihre Forderungen noch um etwas mehr, als die Auflage beträgt, stiegen. Wenn dieses nicht geschähe, oder wenn diese erhöhten Forderungen unerfüllt blieben: so würden diese Lebensarten nicht mehr durch den höhern Gewinn den größern Aufwand, den sie verursachen, ersetzen; sie würden gegen die übrigen Gewerbe verlieren; sie würden also von vielen verlassen werden, die sich ihnen sonst gewidmet

\*) Mem. c. I. D. Tome II. p. 87.

widmet hätten: und dadurch würde zuletzt das Gleichgewicht wieder hergestellt werden.

Die an gewisse Ämter gehefteten Einkünfte werden nicht so wie die aus gewissen Gewerben entstehenden, durch die freye Concurrenz in bestimmten Schranken gehalten; und das Verhältniß zwischen Lohn und Arbeit, zwischen der Natur der Beschäftigung, und der Größe der Vortheile, die sie verschafft, ist also bey jenen nicht immer so richtig abgemessen als bey diesen. Sie sind, in den meisten Ländern etwas größer, als die Beschäftigung welche die Ämter auflegen, an sich erfordern würde; und dieß aus der ganz begreiflichen Ursache, weil die Theilhaber an der Regierung sich selbst und ihre unmittelbaren Agenten und Mitgehülfsen eher zu freygebig, als zu karglich zu belohnen geneigt sind. Daher könnten, in den meisten Fällen, die Besoldungen der Beamten sehr bequem einer Auflage unterworfen werden. Ueberdieß sind die Personen, welche öffentliche, besonders einträgliche Ämter bekleiden, fast in allen Ländern Gegenstände des allgemeinen Neides; und Auflagen also, welche ihre Einkünfte auch ein wenig mehr, als es der vollkommenen Billigkeit gemäß ist, beschneiden, gefallen doch noch dem großen Haufen wohl. In England, zum Beyspiele, wo, nach der allgemeinen Voraussetzung, die Landtaxe von allen andern Arten der Einkünfte nicht mehr als den fünften Theil abfordert, — erhielt eine Auflage, welche von allen Amtsbesoldungen, die hundert Pfunde Sterling des Jahrs übersteigen, mehr als den vierten Theil, (fünf und einen halben Schilling von jedem Pfunde) einhebt, den allgemeinen Beyfall des Volks. Nur die Pensionen, welche



die jüngern Zweige der königlichen Familie ziehen, der Sold der Officiere bey der Armee und Flotte, endlich der Gehalt bey einigen wenigen andern Aemtern, die dem allgemeinen Neide weniger ausgesetzt sind, waren davon ausgenommen.

In England giebt es keine andre Auflagen, die unmittelbar den Arbeitslohn beschweren.

#### Vierter Abschnitt.

Auflagen die, nach ihrer Absicht, alle Arten des Einkommens, ohne Unterschied, treffen sollen.

Zwey Gattungen der Auflagen sind dazu bestimmt, jede Quelle des Einkommens der Staatsbürger, ohne Unterschied zu belasten: das sind die Kopfsteuern, und die Consumtionsabgaben. Beide müssen aus jeder Art von Einkünften, aus der Landrente sowohl, als aus dem Kapitalgewinnst und dem Arbeitslohne bezahlt werden, nachdem der Contribuent die eine oder die andere Art von Einkünften hat.

#### K o p f s t e u e r n

Kopfsteuern, wenn man sie dem Vermögen, oder den Einkünften der Contribuenten angemessen machen will, werden dadurch fast unausbleiblich willkürlich. Der  
 Emsth. Unters. 3. Th.                      F                      Verz

Vermögenszustand eines Mannes verändert sich von Tage zu Tage; und ohne Untersuchungen, die unerträglich sind als alle Abgaben, und die noch dazu wenigstens alle Jahre wiederholt werden müssen, kann er nur muthmaßlich und ungefähr angegeben werden. Wie hoch jeder also in der Steuer angefaßt werden soll, muß immer größtentheils von dem guten und übeln Willen derjenigen abhängen, welche die Vertheilung derselben zu besorgen haben, und ist fast durchaus unbestimmt und willkürlich.

Wird die Kopfsteuer nicht nach dem Unterschiede des Vermögens, sondern des Ranges vertheilt: so wird sie äußerst ungleich; weil oft der Mann vom höhern Range ein weit geringeres Vermögen besitzt, als der Mann von niederm Range.

Indem man also die Vertheilung der Kopfsteuern gleich machen will, macht man sie willkürlich; und indem man ihnen Bestimmtheit geben will, bringt man drückende Ungleichheiten hervor. Die Willkürlichkeit der Auflagen ist immer ein großes Uebel, die Auflagen mögen schwer, oder leicht seyn. Die Ungleichheit bey einer kleinen Abgabe kann leicht ertragen werden; die Ungleichheit bey einer großen ist ganz unerträglich.

Bei den verschiedenen Kopfsteuern, die unter der Regierung Wilhelms des dritten eingeführt wurden, war die Vertheilung größtentheils nach dem Range gemacht. Der Herzog bezahlte mehr als der Marquis, dieser mehr als der Graf, — so ging es durch alle Stufen des Adels bis zum Esquire und Gentleman herunter. Die ältern Söhne der Pairs bezahlten mehr,  
als

als die jüngern. Alle Gewerbsleute und Ladenhändler, die mehr als drey hundert Pfund Sterling im Vermögen hatten, das heißt, die Wohlhabendern unter ihnen überhaupt, bezahlen eine gleiche Kopfsteuer, so ungleich auch ihr Vermögen war. Auch bey ihnen sahe man mehr auf den Rang, als auf das Vermögen. — Selbst die, welche bey der erstern Kopfsteuer nach dem Anschlage ihres Vermögens angefest worden waren, wurden in der Folge nach ihrem Range besteuert. Die Procuratoren, Advocaten, und sogenannten Serjeants at law \*), die zuerst in der Klasse derer, die nach dem Vermögen, das man bey ihnen voraussetzte, und zwar mit drey Schillingen für jedes Pfund Sterling

F 2

ling

\*) In England ist bis auf unsere Zeit, (da endlich ein Lehrstuhl für die englischen Gesetze in Oxford errichtet worden ist) das gemeine Recht nicht auf den Universitäten, sondern in eigenen Collegien, welche Inns heißen, die in der Nähe der Gerichtshöfe in Westmünster ihren Sitz, und auch von ihnen ihre Namen (Inn of chancery und Inn of Court) haben, gelehrt worden. In diesen Pflanzschulen der Rechtsgelehrten sind ebenfalls gewisse Gradus oder Ehrenstufen eingeführt, die den akademischen Würden ähnlich sind. Der untere Rang der jungen Rechtsgelehrten, die sich der Advocatur widmen, heißt barristers, der höhere Serjeants at law. In den ältern englischen Rechtsbüchern heißen jene apprenticii ad legem, diese servientes ad legem. Man mußte vor Zeiten sechzehn Jahre lang in der ersten Qualität bey einem Gerichtshofe gearbeitet haben, um zu der letztern zu gelangen. Jeder Richter in den drey obern Gerichtshöfen Kingsbench, of common pleas, und chancery, muß Serjeant at law seyn, oder wird es, wenn er sein Amt erhält. Attorney und proctor sind beyde Procuratoren, jener bey einem Gerichtshofe, wo das gemeine oder englische Recht gilt; dieser bey einem, wo das römische oder kanonische eingeführt ist.

U. d. U.

ling standen, wurden in der Folge nach ihrem Range, als Gentlemen \*) angefest. Bey der Vertheilung einer nicht allzu schweren Auflage wurde ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit für ein geringeres Uebel angesehen, als ein geringerer Grad von Willkür.

In der Anlegung derjenigen Kopfsteuer, die in Frankreich, vom Anfange dieses Jahrhunderts an, ununterbrochen eingehoben worden ist, sind die höhern Stände, nach ihrem Range, zu einer auf immer unveränderlichen Summe, in Ansatz gebracht worden; die untern hingegen werden nach dem bey ihnen angenommenen Vermögen besteuert, und erfahren erst jedes Jahr die bestimmte Summe, die ihnen abgefordert werden soll. Alle Beamten, die in den königlichen Regierungs- und Finanz-Collegien, in den höhern Gerichtshöfen, bey der Armee als Officiere dienen, u. s. w. bezahlen die Kopfsteuer auf die erste; — alle niedrigere Klassen von Einwohnern und Bürgern in den Städten und auf dem Lande bezahlen sie auf die zweyte Art. In Frankreich lassen sich die Großen eine merkliche Ungleichheit in ihren Abgaben gerne gefallen, da ihnen diese Abgaben überhaupt nicht sehr lästig sind; aber dazu sind sie zu stolz, sich von der Willkür eines Intendanten schätzen zu lassen. Die untern Stände hingegen in diesem Lande müssen mit jeder Art zufrieden seyn, auf welche ihre Obern sie zu behandeln für gut finden.

In

\*) Es ist bekannt, daß Gentleman im Englischen keinen so bestimmten Rang, wie das Wort Edelmann bey uns, aber doch einen über den gemeinen Gewerbsmann erhobenen Stand ausdrückt.

In England haben die Kopfsteuern niemahls die Summe eingebracht, welche man von ihnen erwartete, oder die sie, wie man glaubt, hätten bringen können, wenn sie mit Genauigkeit und Strenge wären eingefordert worden. Die milde englische Regierung begnügte sich bey den Kopfsteuern, die sie auflegte, mit der Einnahme, die sie brachten, ohne für die Ausfälle Entschädigung zu verlangen, die theils diejenigen verursachten, welche zu bezahlen unvernünftig waren, theils die, welche muthwillig zu bezahlen sich weigerten, und wegen der zu nachsichtigen Vollziehung der Finanz-Gesetze, auch nicht dazu gezwungen wurden. Die strengere Französische Regierung gab jeder Generalität eine gewisse Summe, die sie schaffen mußte, auf; und machte es dem Intendanten zur Pflicht, dieselbe, es koste was es wolle, bezutreiben. Beschweret sich irgend eine Provinz, zu hoch in dieser Steuer angelegt zu seyn: so kann sie, wenn man die Klage gegründet findet, für das folgende Jahr eine Erleichterung erhalten; aber für das gegenwärtige muß sie bezahlen. Jedem Intendanten war erlaubt, um die bestimmte Summe aus seiner Generalität gewiß heraus zu bringen, ihr eine etwas größere aufzulegen, damit der Ausfall einiger unvernünftigen oder rückständig bleibenden Contribuenten, durch das, was die Uebrigen zu viel zahlten, gedeckt würde. Bis zum Jahr 1765 war es gänzlich der Willkür des Intendanten überlassen, diesen Ueberfluß zu bestimmen. In diesem Jahre aber eignete sich das Recht, dieses zu thun; der königliche Staatsrath zu. Von der in den Provinzen aufgelegten Kopfsteuer fällt, wie der sehr gründlich unterrichtete Verfasser der Memoiren über die französischen Aufzagen

sagt, der kleinste Theil auf den Adel und diejenigen Stände, welche vermöge ihrer Privilegien von der Taille ausgenommen sind. Der größte fällt auf die der Taille unterworfenen Stände; und diese müssen zu der Kopfsteuer mehr oder weniger beitragen, nachdem sie mehr oder weniger zu der Taille bezahlen.

Kopfsteuern, insofern sie auf die untern Klassen des Volks gelegt werden, sind Auflagen auf den Arbeitslohn, und daher allen den nachtheiligen Folgen ausgesetzt, die, wie wir gesehen haben, diese Gattung von Abgaben begleiten.

Kopfsteuern verursachen keine große Hebungskosten, und bringen, wenn sie mit Strenge eingetrieben werden, dem Staate ein ziemlich sicheres Einkommen. Daher sind sie in Ländern, wo die Ruhe, die Sicherheit, und der Wohlstand der untern Klassen nicht sehr in Betrachtung kommen, sehr gewöhnliche Auflagen. In großen Reichen ist, dessen ungeachtet, das Einkommen, welches Kopfsteuern bringen, immer nur ein sehr kleiner Theil der gesammten Staatseinkünfte. Und wie beträchtlich es auch seyn mag: so würde es immer auf eine andere, dem Untertban weniger lästige Weise sehr leicht haben erhoben werden können.

---

#### Auflagen auf die Consumtion.

Die Unmöglichkeit, die Einwohner eines Landes genau nach dem Verhältnisse ihrer Einnahmen, mit Kopfsteuern zu belegen, scheint zu der Erfindung der Consumtionsabgaben Gelegenheit gegeben zu haben. Es  
ist

ist dieß nemlich eine Methode, den Aufwand eines Mannes zu besteuern, wenn man die Waaren, welche er verzehret, mit Auflagen beschwert.

Die Consumtionsartikel sind entweder Sachen, die ein unentbehrliches Bedürfniß befriedigen, oder solche, die zum Luxus gehören.

Zum Bedürfnisse rechne ich nicht bloß diejenigen Waaren, welche zum Unterhalte des Lebens gehören, sondern auch alle die, deren nach der allgemeinen Landesgewohnheit auch der gemeinste Mann nicht entbehren kann, ohne den unter seines Gleichen eingeführten Anstand zu verletzen. Ein reines Hemd, zum Beispiele, gehört nicht zu den Nothwendigkeiten des Lebens im strengsten Sinne. Die Griechen und Römer lebten, und noch dazu sehr bequem und angenehm, wie ich glaube, ohne das Leinenzeug zu kennen. Aber heute zu Tage würde ein Tagelöhner, der etwas auf sich hält, sich schämen, öffentlich ohne ein leinwandnes Hemd zu erscheinen. Der Mangel desselben würde selbst bey ihm denjenigen schimpflichen Grad von Armuth anzeigen, in welchen, wie man voraussetzt, niemand leicht fällt, wenn er sich ihn nicht durch seine schlechte Aufführung zuzieht. So hat, auf gleiche Weise, die Gewohnheit in England lederne Schuhe zu einer Nothwendigkeit des Lebens gemacht. Die ärmste Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die einiges Ehrgefühl hat, würde sich schämen, ohne lederne Schuhe öffentlich zu erscheinen. In Schottland sind sie für Männer, auch bis zu den niedrigsten Klassen herab, Bedürfniß geworden: aber sie sind es nicht für die Weibspersonen geringen Standes, als welche, ohne daß es ihnen

Schande machte, barfuß gehen können. In Frankreich gehören lederne Schuhe, weder für Männer noch für Weiber, zu den Nothwendigkeiten des Lebens; denn die gemeinen Leute beyder Geschlechter erscheinen öffentlich, ohne sich im mindesten dadurch erniedrigt zu fühlen, bald in hölzernen Schuhen und bald barfuß.

Unter Nothwendigkeiten des Lebens begreife ich also nicht bloß diejenigen Dinge, welche durch die Natur, — sondern auch diejenigen, welche durch die eingeführten Regeln des Wohlstandes, auch den niedrigsten Klassen der Gesellschaft nothwendig geworden sind. Alle übrigen Dinge rechne ich zum Luxus, ohne durch dieses Wort den allermindesten Tadel auf den mäßigen Gebrauch derselben werfen zu wollen. Bier, zum Beyspiele, in Großbritannien, und Wein, selbst in den Weinländern, rechne ich zum Luxus. Ein Mensch, von welchem Range er auch sey, kann sich dieser Getränke, ohne daß es ihm Schande mache, enthalten. Die Natur macht ihren Gebrauch nicht zum Leben nothwendig, und die Gewohnheit macht es nirgends zu einem Uebelstande, ohne sie zu leben.

Da der Arbeitslohn allenthalben durch die Nachfrage nach Arbeit, und den Mittelpreis der Lebensmittel bestimmt wird: so wird jener Lohn erhöht, wenn dieser Preis steigt; vorausgesetzt, daß der Zustand der Gesellschaft, der die Nachfrage nach Arbeit entweder im Steigen, oder in der Abnahme, oder im Stillstande erhält, unverändert bleibt \*). Eine Auflage auf die Waaren der ersten Nothwendigkeit erhöht deren

\*) Man sehe im ersten Buche das achte Kapitel.



ren Preis noch um etwas mehr, als sie selbst beträgt: weil der, welcher sie auf den Markt bringt, und die Auflage vorschiesst, sie mit Zinsen wieder erhalten will. Eine solche Auflage verursacht also eine Erhöhung des Arbeitslohns, die diesem Steigen der Preise angemessen ist.

So wirkt also eine Auflage auf die Nothwendigkeiten des Lebens genau wie eine Auflage, die unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegt wäre. Sie wird nicht von dem Arbeiter selbst, sondern von dem, der ihn zur Arbeit angestellt hat, vorgeschossen: der, wenn er ein Manufacturist ist, sich an dem Käufer seiner Waaren, durch Erhöhung ihrer Preise; und wenn er ein Pächter ist, an dem Grundhern durch Verminderung der ihm zu zahlenden Rente erhöht.

Auders ist es mit Auflagen auf Dinge, die ich zum Luxus rechne, wenn es auch nur ein Luxus für die Armen ist. Wenn der Preis solcher Artikel durch eine Auflage steigt: so wird nicht nothwendig der Arbeitslohn dadurch erhöht. Man lege, zum Beyispiel, eine Auflage auf den Toback, ob er gleich eben sowohl zum Luxus der Armen, als der Reichen gehört: er wird dennoch kein Steigen des Arbeitslohns hervorbringen. In England betragen die Auflagen auf Toback, drey-mahl, in Frankreich funfzehnmahl so viel, als sein ursprünglicher Preis ausmacht: und doch scheint in keinem von beyden Ländern der Tagelohn dadurch erhöht worden zu seyn. Dasselbe kann von den Auflagen auf Thee und Zucker gesagt werden, die in Holland und England die Luxuswaare des gemeinsten Mannes geworden sind, so wie es die Schokolade in Spanien seyn soll.

folll. Mehrere Auflagen sind, während des jetztlaufenden Jahrhunderts in England auf die geistigen Getränke gelegt worden: aber auf den Arbeitslohn haben sie keinen Einfluß gehabt. Seitdem der Porter, wegen der um drey Schillinge vermehrten Auflage auf jedes Faß starkes Bier, im Preise gestiegen ist, hat doch der Lohn gemeiner Arbeit in London nicht zugenommen. Er war des Tages achtzehn bis zwanzig englische Pfennige, da das Bier noch wohlfeiler war; und er ist noch so, nachdem es theuer geworden ist.

Durch den hohen Preis solcher Waaren werden die Leute aus den untern Ständen nicht nothwendig gehindert, Haushaltungen zu errichten und Kinder aufzuziehen. Die Abgaben, womit jene Waaren belegt werden, thun bey dem fleißigen und sparsamen Armen eben das, was Aufwandsgefesse thun: sie bewegen ihn, den Gebrauch nicht unentbehrlicher Dinge, die er sich nicht mehr so bequem, als bisher verschaffen kann, entweder sehr einzuschränken, oder ganz aufzugeben. Diese erzwungene Enthaltbarkeit macht sie auf keine Weise unfähig, eine Familie zu ernähren und Kinder aufzuziehen: vielmehr setzt sie sie noch mehr dazu in den Stand. In welchen Familien findet man eine größere Anzahl von Kindern, als bey den fleißigen und genügsamen Armen? Aus welchen andern Familien wird die arbeitende Klasse immer wieder vollzählig gemacht, und die Nachfrage nach arbeitenden Händen befriedigt, als aus den andern? Zwar sind nicht alle Armen sparsam und fleißig. Zwar mögen die Unbesonnenen und Ausschweifenden unter ihnen in dem Gebrauche solcher Luxuswaaren fortfahren, auch nachdem sie für ihre Umstände

stände zu theuer geworden sind. Aber solche liederliche Leute sind es auch nicht, welche viel Kinder aufziehen. Die Kinder, welche sie haben, sterben gemeiniglich frühzeitig, weil sie entweder vernachlässigt, oder übel behandelt, oder mit ungesunden Speisen genährt werden. Ueberleben solche Kinder auch die Gefahren, welchen sie die üble Aufführung ihrer Eltern aussetzt: so wird doch gemeiniglich ihr Charakter durch das Beispiel dieser Aufführung verdorben; so daß sie anstatt durch ihren Fleiß der Gesellschaft nützlich zu werden, ihr durch ihre Laster und Unordnungen schaden. Gesezt also auch, daß der erhöhte Preis solcher Waaren, die zum Luxus des Armen gehören, die Noth dieser der Unordnung ergebenden Familien etwas vergrößern, und dadurch ihre Fähigkeit Kinder aufzuziehen, vermindern sollte: so würde doch dadurch die nützliche Bevölkerung des Landes nicht sehr zurückgesezt werden.

Wenn aber der Mittelpreis der Nothwendigkeiten des Lebens steigt: so muß auch der Arbeitslohn steigen; oder die Leute der ärmern Klasse werden mehr, oder weniger unfähig, Kinder aufzuziehen, und die Nachfrage nach arbeitenden Händen erhält nicht mehr ihre bisherige Befriedigung.

Auflagen auf Luxusartikel vertheuern keine andern Waaren, als diejenigen selbst, auf die sie gelegt worden sind. Auflagen auf Sachen des Bedürfnisses bringen, indem sie den Arbeitslohn in die Höhe treiben, ein Steigen in den Preisen aller Manufacturwaaren hervor, und vermindern also den Gebrauch dieser Waaren. Auflagen auf Luxusartikel werden zuletzt immer von denen, welche sie verbrauchen, bezahlt; ohne daß  
sie

sie

sie sich deßhalb auf irgend eine Weise entschädigen könnten. Sie fallen auf gleiche Weise jeder Art des Einkommens zur Last, und müssen vom Arbeitslohne so gut, wie von der Landrente und vom Kapitalgewinnste bezahlt werden. Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens werden, in sofern sie den arbeitenden Armen betreffen, zuletzt, entweder von den Gutsbesitzern, durch einen Abzug, den sie von der Pachtrente leiden müssen, oder von den reichen Verzehrern, es mögen nun Landeigenthümer oder Kapitalisten seyn, — durch den erhöhten Preis, den sie für die Manufacturwaaren geben müssen, bezahlt; und immer ist das, was diese bezahlen, viel mehr, als jene Auflage beträgt. Wenn es gewisse Manufacturwaaren giebt, die, — wie zum Beispiele, grobe wollene Zeuge, — ebenfalls zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, und von dem Armen verbraucht werden; so muß deren erhöhter Preis, so gut, als der erhöhte Preis der Lebensmittel, dem Armen durch einen größern Tagelohn ersetzt werden. Es sollten daher die mittlern und höhern Stände, wenn sie ihren eigenen Vortheil verstünden, sich allen Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens, so wie allen denen, die den Arbeitslohn unmittelbar belasten, aufs nachdrücklichste widersetzen. Die endliche Bezahlung von beyden fällt immer zuletzt auf sie; und zwar mit einem beträchtlichen Zuschage vermehrt. Auf die Gutsbesitzer fällt sie am schwersten, weil diese in ihrer doppelten Qualität zweyfach bezahlen: einmahl als Landeigenthümer, durch die verminderte Rente, das anderemahl als Verzehrer, durch die erhöhten Manufacturpreise. Die Bemerkung des Herrn Matthias Decker, daß von gewissen Auflagen

oft

oft das Bier- und Zünffache in dem Preise der Waaren bezahlt wird, ist von den Auflagen auf Nothwendigkeiten des Lebens vollkommen richtig. In dem Preise der Schuhe, zum Beyspiele, bezahlt man nicht bloß die Abgabe von dem Leder seiner eigenen Schuhe, sondern auch von einem Theile des Leders, das der Schuhmacher und der Gerber zu ihren Schuhen gebraucht haben. Wer Salz, Seife oder Lichter kauft, bezahlt auch mit für die Auflage auf dasjenige Salz, die Seife, die Lichter und das Leder, welche der Salzieder, der Seifensieder und der Lichtzieher während der Zeit verbrauchten, da sie im Dienste jenes Consumenten geschäftig waren. In Großbritannien sind die vornehmsten der Auflagen, welche auf Nothwendigkeiten des Lebens gelegt sind, die eben genannten vier, nemlich die Auflagen auf Salz, auf Lichter, auf Seife und auf Leder.

Salz ist ein sehr alter und sehr gemeiner Gegenstand der Beschahung. Schon in Rom war das Salz mit Auflagen beschwert, und noch jetzt ist dieses der Fall fast in allen Ländern von Europa. Der Gebrauch desselben ist so allgemein und so unentbehrlich, daß auch eine sehr kleine Auflage darauf eine beträchtliche Einnahme hervorbringt; und die Quantität, die jeder einzelne Mensch braucht, ist so klein, daß es ihm niemals schwer werden kann, die Abgabe davon zu bezahlen, auch wenn sie hoch seyn sollte. In England bezahlt der Bushel \*) Salz drey und einen halben Schila

\*) Der Bushel in England ist von dreyfacher Art. Der, welcher das gewöhnliche Landmaß ausmacht, enthält 1301 Cubiczolle, und verhält sich also zum Berliner Scheffel, der 2604 Cubiczoll enthält, wie 1:  $1\frac{5}{8}\frac{3}{4}$  A. d. U.

Schilling an Auflage, welches ungefähr das dreynfache von dem ist, was das Salz ursprünglich kostet. In andern Ländern ist die Salzsteuer noch höher.

Leder gehört ebenfalls unter die wahren Bedürfnisse des Lebens. Der Gebrauch der Leinwand macht die Seife nothwendig. Und bey unsern langen Winterabenden sind Lichter ein unentbehrliches Werkzeug aller Gewerbsarbeiten. In Großbritannien wird auf ein Pfund Leder und Seife ein und ein halber engl. Pfennig, und auf ein Pfund Lichter ein Pfennig an Auflage bezahlt: welches von dem ursprünglichen Preise des Leders ungefähr acht bis zehn, von dem der Seife zwanzig bis fünf und zwanzig, und von dem der Lichter vierzehn bis funfzehn Procente beträgt. Diese Artikel sind also nicht so hoch als das Salz, aber doch immer hoch genug besteuert. Aber da sie zu den wahren Bedürfnissen des Lebens gehören: so nöthigen die daraufgelegten Abgaben auch den sparsamsten Armen seinen Aufwand zu vergrößern; und müssen also einige Steigerung des Arbeitslohns veranlassen.

In einem Lande, wo die Winter so kalt sind, als in England, gehöret, während dieser Jahreszeit, die Feuerung unter die nothwendigsten Bedürfnisse; nothwendig, nicht bloß zur Zubereitung der Speisen, sondern auch zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. Unter allen Feuerungsmaterialien sind Steinkohlen die wohlfeilsten. Der Preis der Feuerung hat auf den Preis der Arbeit einen so beträchtlichen Einfluß, daß durch ganz Großbritannien die Manufacturen vornehmlich auf die Provinzen, welche Kohlen er-  
zeu-

zeugen, eingeschränkt sind: weil in Gegenden, wo dieser Artikel theuer ist, nicht so wohlfeil, als in andern gearbeitet werden kann. Ueberdieß sind bey einigen Manufacturen, wie zum Beyspiel, bey Glas- Eisen- und Metall- Fabriken die Kohlen ein nothwendiges Werkzeug der Arbeit. Wenn in irgend einem Falle Prämien zweckmäßig wären: so wäre es in diesem, wenn sie auf den Transport der Kohlen aus Gegenden des Landes, wo sie überflüssig sind, in andere, wo sie mangeln, gesetzt würden. Aber unsere Regierung hat anstatt einer Prämie, eine Abgabe von drey und drey Viertheil Schillingen auf jede Tonne Seewärts geführter Kohlen gelegt: welches bey den meisten Sorten Kohlen so viel, als sechzig vom Hunderte des Preises beträgt, den sie bey der Kohlengrube haben. Wenn die Kohlen zu Lande, oder auf den Flüssen Großbritanniens verführt werden, bezahlen sie keine Abgabe. — Da wo sie an sich schon wohlfeiler sind, können sie frey von allen Abgaben verbraucht werden. Da wo sie, der Lage der Sache nach, theuer sind, hat man sie noch mit einer hohen Auflage beschwert.

Auflagen der Art, ob sie gleich die Unterhaltungsmittel theuer machen und also den Arbeitslohn erhöhen, verschaffen doch dem Staate eine so große Einnahme, daß es schwer seyn würde, sie durch andere zu ersetzen. Man hat also allerdings Gründe, sie fort dauern zu lassen. Wenn man aber dieß in Absicht der Prämien auf die Getreide- Ausfuhr gleichfalls thut: so hat man gar keinen Grund dafür anzuführen. Diese Prämie, in sofern sie den Preis des nothwendigsten Lebensmittels theurer macht, als er unter den gegenwärtigen Umständen

ständen des Landbaues seyn würde, thut eine eben so schlimme Wirkung, als die zuvor genannten Abgaben; und doch bringt sie dem Staate nicht nur nichts ein; sondern verursacht ihm noch beträchtliche Kosten. Der hohe Zoll auf die Einfuhr des fremden Getreides, — der in Jahren mittelmäßiger Wohlfeilheit, einem völligen Verbothe derselben gleichkommt, — und das Verboth, lebendiges Vieh und gesalzenes Fleisch in England einzuführen, welches in dem gewöhnlichen Zustande der Dinge ganz allgemein ist, aber bey der jetzigen Theurung, in Absicht Irlands und der Großbritannienischen Kolonien auf eine Zeit lang ist aufgehoben worden — alle diese Anordnungen haben, mit den Auflagen auf Lebensmittel, die übeln Folgen gemein, ohne, wie diese, der Regierung eine Einnahme zu bringen. Es bedürfte also nichts weiter, als daß das Publicum von der Nichtigkeit des Systems, dem zu gefallen sie eingeführt worden sind, überzeugt würde; und ihre Abschaffung könnte kein Hinderniß mehr finden.

In andern Ländern sind diese Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten noch weit höher, als in England. In vielen muß von dem Getreide, wenn es gemahlen, und von dem Mehle, wenn es verbacken wird, eine Abgabe gegeben werden. Durch Abgaben dieser Art soll in Holland der Brotpreis in den Städten doppelt so hoch seyn, als auf dem Lande. Um dieß gleich zu machen, muß jeder Landbewohner eine gewisse Summe als eine Kopfsteuer, — jährlich zahlen, — die nach der Beschaffenheit des Brotes, wovon, nach wahrscheinlichen Vermuthungen, er sich nährt, größer oder kleiner ist. Diejenigen, welche weißes Brot essen, zahlen  
drey



drey Gulden, funfzehn Stüber, oder ungefähr sechs Schillinge, neun und einen halben Pfennig. Durch diese und andere Auflagen der nehmlichen Art, sollen in Holland die meisten Manufacturen zu Grunde gerichtet worden seyn \*). Auch im Mailändischen, in dem Staate von Genua, in dem Herzogthum Modena, in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, so wie im Kirchenstaate, finden ähnliche Auflagen statt. Ein französischer Schriftsteller \*\*) von einiger Bedeutung schlägt, um die Finanzen seines Staates zu verbessern, vor, an die Stelle aller andern Auflagen, diese verderblichste unter allen einzuführen. So wahr ist es, was Cicero sagt, daß nichts so ungereimt sey, was nicht einmahl von einem Philosophen wäre behauptet worden.

Auflagen auf Fleisch sind etwas noch gewöhnlicheres, als Auflagen auf Brot und Mehl. Es kann indeß als zweifelhaft angesehen werden, ob Fleisch unter die eigentlichen Nothwendigkeiten des Lebens gehöre. Die verschiedenen Getreidearten, und andere Pflanzert mit ihren Früchten und Wurzeln, geben der Erfahrung zu Folge, wenn sie mit Milch, Käse, Butter, oder in den Ländern, wo Butter nicht zu haben ist, — mit Del verbunden werden, eine so gesunde, reichliche, nahrhafte und stärkende Speise, daß der Mensch, ohne Fleisch sehr wohl dabey bestehen kann. Auch fordert nirgends der Anstand, daß der Mensch Fleisch essen muß, wie er an den meisten Orten fordert, daß er ein Hemde oder ein Paar lederne Schuhe trage.

Con

\*) Memoires concernant les Droits &c. p. 210. 211.

\*\*) Le Reformateur.

Consumtions. Artikel, es mögen nun Waaren der Nothwendigkeit, oder des Luxus seyn, können auf eine zweyfache Weise besteuert werden. Entweder kann der Consument für seinen jährlichen Gebrauch oder Verbrauch gewisser Güter eine bestimmte Summe bezahlen: oder die Waaren können noch in den Händen des Kaufmanns, der damit handelt, ehe sie in die Hände des Consumenten gelangen, besteuert werden. Die erste Art der Besteuerung ist am schicklichsten für Artikel, die lange Zeit dauern, ehe sie völlig aufgebracht, oder im Gebrauche zerstört werden. Die zweyte paßt für solche, die auf der Stelle, oder in kurzer Zeit verzehret werden. Die Auflagen auf Kutschen und auf Silbergeschirr sind Beyspiele der ersten, die Zoll- und Accise-Abgaben, die von dem größten Theile der übrigen Waaren bezahlt werden, sind Beyspiele der zweyten Besteuerungsmethode.

Eine Kutsche kann, wenn man Sorgfalt auf ihre Erhaltung wendet, zehn bis zwölf Jahre in gutem Stande dauern. Bezahlt nun der Eigenthümer für die Erlaubniß eine Kutsche zu halten, jährlich vier Pfunde: so bezahlt er für diese eine Kutsche, während der ganzen Zeit, da er dieselbe hat und gebraucht, vierzig bis acht und vierzig Pfund Sterling. Sollte er diese Summe auf einmahl an den Wagenmacher, als eine auf diesen Artikel gelegte Accise bezahlen: so würde dieß für ihn weit drückender seyn. Silbergeschirr ist von noch weit längerer Dauer, und kann Jahrhunderte lang in einer Familie gebraucht werden. Es ist ohne Zweifel für den Consumenten weit bequemer, fünf Schillinge des Jahres, für jede hundert Unzen Silbergeschirr, die er im

Ge

Gebrauche hat, zu bezahlen, als diese lange Annuität auf einmahl abzukaufen. Denn wenn man deren Kaufpreis auch nur auf den Ertrag von fünf und zwanzig oder dreyßig Jahren setzte: so würde doch der Preis des Silbergeschirres um eben so viel Procente dadurch erhöht werden. Auf gleiche Weise ist unstreitig schicklicher, Häuser mit einer jährlichen Abgabe zu belehen, als eine hohe Abgabe von gleichem Ertrage, auf ihre Erbauung und ihren ersten Verkauf zu legen.

Es ist bekannt, daß Matthias Decker den Vorschlag that, alle Consumtionsartikel, auch die, welche schnell, oder augenblicklich verbraucht werden, auf diese Weise zu besteuern; und nicht die Auflage von dem Kaufmanne vorschieszen zu lassen, sondern dem Consumenten eine bestimmte jährliche Summe, für die Erlaubniß, diese Artikel zu gebrauchen, abzufordern. Die Absicht seines Plans war, alle Arten des auswärtigen Handels, und insbesondere den Zwischenhandel dadurch zu befördern, daß der Kaufmann von der Nothwendigkeit befreyt würde, einen Theil seines Kapitals und seines Credits auf das Vorschieszen der Auflagen zu verwenden: wodurch er also in den Stand gesetzt werden würde, desto größere Summen dem Einkaufe der Waaren und den Kosten ihres Transports zu widmen. Aber vier wichtige Einwürfe stehen der Ausführung dieses Plans entgegen. Erstlich bey den Waaren schnellen oder augenblicklichen Verbrauchs würden solche Taxen weit ungleicher ausfallen, als die, welche bisher auf sie gelegt worden sind. Die Auflagen auf Bier und Brantwein, welche der Verkäufer vorschieszt, wird von sämmtlichen Consumenten nach und nach bezahlt:

¶ 2

aber

aber jeder derselben trägt genau in dem Verhältnisse dazu bey, in welchem sein Verbrauch von diesen Artikeln steht. Sollte die nehmliche Summe dadurch aufgebracht werden, daß jeder für die Erlaubniß Bier und geistige Getränke zu trinken, eine jährliche Abgabe bezahlte: so würde der Nüchterne und Sparsame nach Verhältniß seines Verbrauchs zu hoch, und der Trunkenbold zu niedrig angesetzt seyn. Eine Familie, die eine ausgebreitete Gastfreyheit ausübt, würde dann nach Verhältniß weniger bezahlen, als eine andere, welche häuslich und eingezogen lebt. Zweytens: Wenn für die Erlaubniß des Gebrauchs gewisser Waaren, jährlich, halbjährlich, oder alle drey Monate eine gewisse Abgabe bezahlt werden soll: so geht bey dieser Art der Consumtionssteuer der größte Vortheil verloren, welchen Consumtionssteuern haben können: das ist der, daß sie in ganz kleinen Summen nach und nach und fast unmerklich bezahlt werden. In dem jetzigen Preise eines Maßes englischen Biers, das Porter heißt, — und das drey und einen halben englischen Pfennig kostet, betragen die Auflagen auf Malz, Hopfen und Bier, nebst den Zinsen, die der Brauer dafür verlangt, daß er solche hat vorschließen müssen, vielleicht ein und einen halben Pfennig. Wenn ein Arbeitsmann diese ein und einen halben Pfennig bequem erübrigen kann: so kauft er sich ein Maß Porter. Wenn er das nicht kann: so begnügt er sich mit einer Pinte, oder dem vierten Theile eines Maßes. Und da ein ersparter Pfennig so gut, wie ein gewonnener Pfennig ist: so wird er durch seine Mäßigkeit um einen Farthing reicher. Auf diese Weise bezahlt er jene Auflage, gerade nur in dem Maße, und zu der Zeit, als er selbst für gut befindet. Jeder Beytrag

trag den er dazu giebt, ist ganz eine Handlung seines freyen Willens, die er unterlassen kann, wenn er lieber die Sache entbehren, als sie um so viel theurer bezahlen will. Drittens, die von Deckern vorgeschlagenen Auflagen wirken nicht als Aufwandsgefesse; und das thun die auf die Waaren selbst gelegten. Wenn die Erlaubniß Bier oder Brantwein zu trinken, einmahl bezahlt ist: so mag der Käufer hernach viel oder wenig trinken; er bezahlt in dem einen Falle an Abgaben nicht mehr, als im andern. Viertens: wenn ein armer Handwerksmann, in jährigen, halbjährigen, oder drey-monatlichen Terminen eben so viel auf einmahl zahlen sollte, als er jetzt in dem Preise aller während dieser verschiedenen Zeitperioden von ihm ausgetrunkenen Flaschen und Gläser Bier und Brantwein, nach und nach bezahlt: so würde ihm dieß sehr schwer fallen. Die vorgeschlagene Besteuerungsmethode würde also nicht, ohne großen Druck des armen Mannes, eine dem Ertrage der bisherigen Beschakungsart nur nahe kommende Summe herausbringen können. Doch giebt es in der That, in verschiedenen Ländern Auflagen jener Art, selbst auf die Waaren, welche geschwind und augenblicklich verzehrt werden. In Holland muß jeder, der Thee trinken will, einen Licenzschein dazu von der Regierung lösen. Daß für das Brot auf dem Lande, nach der bessern oder schlechtern Qualität desselben, mehr oder weniger von jedem Kopfe gezahlt werden müsse, habe ich schon angemerkt.

Die Accisegefälle werden vornehmlich auf einheimische Erzeugnisse, die auch zum einheimischen Verbrauch bestimmt sind, gelegt. In England werden

dadurch nur einige wenige Arten von Waaren, — solche nehmlich, die von sehr allgemeinem Gebrauche sind, besteuert. Ungewißheit findet bey dieser Art der Auflage nicht im mindesten statt: weder in Absicht der Güter, welche ihr unterworfen sind, noch in Absicht der Summe, welche von jeder Waare zu bezahlen ist. — Die Accise liegt fast durchaus auf Luxuswaaren. Nur die vier oben benannten Artifel, Salz, Seife, Leder und Lichter, wozu man vielleicht noch das grüne Glas rechnen kann, machen davon eine Ausnahme.

Die Zölle sind eine weit ältere Art der Abgaben, als die Accise. Sie heißen im Englischen customs (Gewohnheiten) ohne Zweifel davon, daß sie seit undenklicher Zeit immer bezahlt worden sind, ohne daß man ihren Ursprung eigentlich anzugeben wüßte. Ursprünglich hat man sie, wie es scheint, als Auflagen auf die Gewinne der Kaufleute angesehen. Während der Barbarey der Lebensanarchie wurden die Kaufleute, und überhaupt alle Einwohner der Städte für nicht viel besser, als für freigelassene Sklaven angesehen, deren Personen man verachtete, und deren Reichthum man beneidete. Der hohe Adel, der es sich sehr gerne hatte gefallen lassen, daß die Gewinne ihrer eigenen Lehnsleute vom Könige besteuert wurden, war noch mehr damit zufrieden, daß dieser auch einer Klasse von Leuten in den Beutel griff, die sie noch weniger in Schuß zu nehmen geneigt waren. In diesen Zeiten der Unwissenheit begriff niemand, daß die Gewinne der Kaufleute kein Gegenstand sind, der sich unmittelbar besteuern läßt, oder mit andern Worten, daß alle solche Besteuerungen zuletzt, nur verdoppelt, auf die Consumenten fallen.

Die

Die Gewinnste fremder Kaufleute wurden mit einem noch ungünstigern Auge angesehen, als die Gewinnste der einheimischen. Es war also natürlich, daß man jene mit noch schwerern Auflagen belasten wollte, als diese. Dieser Unterschied zwischen den Abgaben, welche Fremde, und denen, welche Eingeborne in Großbritannien zahlen müssen, hatte in Vorurtheilen und in der Unwissenheit seinen Ursprung, und wurde in der Folge durch den Monopoliengeist aufrecht erhalten, der unsern Kaufleuten, auf den in- und ausländischen Märkten einen Vorzug vor den Fremden verschaffen wollte.

Mit dieser einzigen Einschränkung wurden die alten Zölle ohne Unterschied, auf alle Waaren, der Nothwendigkeit sowohl, als des Luxus, — auf die eingeführten sowohl, als auf die ausgeführten, gelegt. Da es bloß darauf abgesehen war, dem Kaufmanne seinen vorausgesetzten großen Gewinnst ein wenig zu beschneiden: warum sollte die Art der Waaren, womit er handelte, einen Unterschied in der Auflage machen? Warum sollte der Kaufmann, der Waaren aus dem Lande führte, mehr begünstiget werden, als der, welcher Waaren ins Land brachte?

Die alten brittischen Zölle theilten sich in drey Hauptzweige. Einer, und vielleicht der allerälteste, war der Zoll auf Wolle und Leder. Er scheint ganz ein Ausfuhrzoll gewesen zu seyn. Als man anfing Wollen-Manufacturen im Lande zu errichten: so wurde, damit der König ja nichts von dem Zolle, den er von der ausgeführten Wolle immer bekommen hatte, verlieren möchte, da diese Wolle nunmehr verarbeitet ausgeführt wurde,

ein ähnlicher Zoll auf die Ausfuhr wollener Zeuge gelegt. — Die andern beyden Hauptzweige der alten Zölle waren die, welche unter dem Namen der *Tonnage* und der *Poundage* bekannt sind. Jener war ein Zoll auf Wein, und wurde nach den Tonnen bezahlt: dieser ein Zoll auf alle übrigen Arten von Waaren, der nach dem angenommenen Werthe derselben (so oder so viel von jedem Pfunde Sterling) bezahlt wurde, und daher *Poundage* hieß. In dem sieben und vierzigsten Regierungs-Jahre Eduards des dritten wurde von jedem Pfunde Sterling des Werths aller ein- und ausgeführten Waaren, (Wein, Wolle, rohe Häute und Leder ausgenommen, als welche mit besondern Abgaben belegt waren,) sechs Pfennige als *Poundagezoll* bezahlt. Er wurde im vierzehnten Jahre Richards des zweyten auf einen Schilling vom Pfunde erhöht, drey Jahre darauf wieder auf sechs Pfennige heruntergesetzt, im zweyten Jahre Heinrichs des vierten von neuem auf acht Pfennige, und endlich im vierten Jahre desselben Fürsten auf einen Schilling gesetzt; welcher letzte Tarif bis zum neunten Jahre König Wilhelms des dritten fort-dauerte. Diese beyden zuletzt genannten Zölle wurden gemeiniglich jedem Könige, ein für allemahl, auf seine ganze Lebenszeit durch eine Parlamentsacte bewilligt, und heißen die *Subsidie* der *Tonnage* und *Poundage*. Da der *Tonnage*-Zoll nach dem Tarif, daß von jedem Pfunde St. des Werths ein Schilling zu zahlen war, so lange fortgedauert hatte: so bekam in der Zollsprache das Wort *Subsidie* überhaupt die Bedeutung, daß damit eine allgemeine Auflage auf alle Waaren bezeichnet wird, die sitze von jedem Hundert ihres Werths beträgt. Diese *Subsidie*, welche die alte genannt wird, dauert



dauert jetzt noch fort, und wird nach einer Schätzung der Waaren erhoben, die im zwölften Jahre Karls des zweyten gemacht worden ist. Die Methode, solche Bücher oder Tarifs zu halten, worin der Werth der Waaren, zum Behuf der einzuhobenden Zölle bestimmt und angegeben wird, soll noch älter, als die Regierung Jakobs des ersten seyn.

In dem neunten und zehnten Jahre Wilhelms des dritten, wurden andere fünf Procent Abgaben von den meisten Waaren, zu den alten hinzugefügt. Diese hinzugekommene Auflage wird die neue Subsidie genannt. Eine dritte Subsidie ist in der Folge aus der halben und der zwey Drittheil-Subsidie entstanden, die man nach und nach auflegte. Im Jahr 1747 ist eine vierte auf den größern Theil der Waaren hinzugekommen, und auf gewisse Waaren im Jahre 1759 noch eine fünfte gelegt worden. Außer diesen fünf Subsidien sind noch eine Menge andrer Zölle von Zeit zu Zeit auf diese oder jene Waaren gelegt worden, theils um dem Staate Quellen für außerordentliche Bedürfnisse zu verschaffen, theils um den Handel nach den Grundsätzen des kaufmännischen oder Handelssystems zu reguliren.

Das System dieser Staatswirthschaft ist erst nach und nach bey unsrer Regierung in Ansehen und Ausübung gekommen. Die alte Subsidie war auf ein- und ausgeführte Waaren, in gleichem Maße, aufgelegt. Die vier folgenden Subsidien, so wie die von Zeit zu Zeit auf einzelne Gattungen der Waaren noch hinzugefügten Zölle, sind sämmtlich auf die Einfuhr allein gelegt worden. Von den alten Abgaben, die auf die Ausfuhr

einheimischer Land- oder Manufacturerzeugnisse gelegt waren, sind die meisten entweder sehr gemildert, oder ganz aufgehoben worden. Dieser letztere Fall ist bey weitem der häufigere. Auf die Ausfuhr einiger einheimischen Waaren, werden sogar Prämien bezahlt; — bey den meisten ausländischen werden die bey ihrer Einfuhr entrichteten Zölle, bey der Wiederausfuhr zurückgegeben: — der Einfuhrzoll, der zu der alten Subsidie gehört, zur Hälfte, die später aufgelegten Zölle ganz. Diese immer zunehmende Begünstigung der Ausfuhr und Erschwerung der Einfuhr hat nur einige wenige Ausnahmen gelitten, — vornehmlich in Absicht gewisser rohen Erzeugnisse, welche Materialien für unsre Manufacturen sind. Diese sollten, nach dem Wunsche unsrer Kaufleute und Manufacturisten, ihnen so wohlfeil zu stehen kommen, als möglich, und für ihre Mitwerber in andern Ländern so theuer, als möglich, gemacht werden.

Daher sind solche Materialien, wenn sie vom Auslande kommen, zuweilen von allen Zöllen bey der Einfuhr befreyt worden; wie dieß bey der spanischen Wolle, bey dem Flachse und dem rohen leinenen Garne der Fall ist. Oder wenn sie Erzeugnisse unsers Landes und unsrer Kolonien waren: so ist ihre Ausfuhr bald verboten, bald mit sehr starken Abgaben beschwert worden. Jenes ist in Absicht unsrer Wolle, dieses in Absicht der Diberhaare, Diberfelle, und des Senegal-Gummis geschehen; denn mit diesen Waaren hat Großbritannien, durch die Eroberung von Canada und Senegal, bey nahe den Alleinhandel erhalten.

Daß

Daß das kaufmännische System der Staatswirtschaft den Einkünften des Volkes, — daß es dem jährlichen Producte des Bodens und der Arbeit des Landes sehr wenig vortheilhaft sey, habe ich im vorigen Buche zu zeigen gesucht. Jetzt aber zeigt sich, daß es den Einkünften des Landesherrn, wenigstens in so weit als diese Einkünfte aus den Zöllen entstehen, nicht mehr Vorthail bringe.

Diesem Systeme zu Folge ist die Einfuhr verschiedener Arten von Gütern gänzlich verbotthen worden. Bey einigen hat das Verboth die Wirkung gethan, ihre Einfuhr gänzlich zu verhindern; bey andern ist die Einfuhr nur sehr vermindert worden, indem man sie bloß auf dasjenige eingeschränkt hat, was durch den Schleichhandel hat können ins Land gebracht werden. Auswärtige Wollenwaaren kommen seit dem Verbothe gar nicht, — auswärtige Seidenzeuge und Sammete kommen höchst sparsam nach England. In Ansehung dieser beyden Artikel hat die Zoll-Einnahme gänzlich aufgehört.

Die hohen Zölle, die auf die Einfuhr mehrerer ausländischer Waaren gelegt worden sind, um ihren Verbrauch in England einzuschränken, haben in vielen Fällen nur den Schleichhandel aufgemuntert, und in allen die Zolleinnahmen geringer gemacht, als sie bey niedrigeren Zöllen gewesen seyn würden. Das was Swift sagt, „daß in der Rechenkunst der Zölle zweymahl zwey nicht immer vier, sondern oft nur Eins macht,“ ist in Absicht solcher hohen Abgaben vollkommen wahr. Und gewiß wären sie nie aufgelegt worden,

den,

den, wenn uns das kaufmännische System nicht gelehrt hätte, die Zölle nicht als Quellen der öffentlichen Einkünfte, sondern als Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung der Monopolen zu betrachten.

Die Prämien, die auf die Ausfuhr gewisser einheimischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, und die Rückzölle, die auf die Wiederausfuhr der meisten ausländischen Güter bezahlt worden sind, haben zu einem noch betrügerischn und für die öffentlichen Einkünfte noch weit schädlichern Schleichhandel Anlaß gegeben. Es ist bekannt, daß man oft, um diese Prämien und Rückzölle zu erhalten, jene Waaren in Schiffe geladen, und in See gesandt hat: aber nur, um sie irgendwo an den Küsten von Großbritannien heimlich wieder landen zu lassen. Und diese, zum Theil durch Betrug erschlichenen Prämien und Rückzölle kosten der Regierung sehr beträchtliche Summen, die sie an ihren Zolleinkünften einbüßt. In dem Jahre, das sich mit dem fünften Januar 1755 endigte, betrugen die rohen Einkünfte der Zölle, 5,068,000 Pf. St. Aus diesen Einkünften wurden an Ausfuhrprämien, (obgleich in diesem Jahre keine für das Getreide bewilligt worden war) 167,800 Pf. St. bezahlt. Rückzölle, die auf Certificate und Zollamtszettel bezahlt wurden, betrugen 2,156,800 Pf. St. Beydes zusammen macht 2,324,600. Diese Summe von den obigen Zolleinnahmen abgezogen, giebt 2,743,400 Pf. St. Und wenn man hiervon noch andere 287,900 Pf. St. abzieht, die auf die Hebungskosten und andere Zufälle zu rechnen sind: so bleibt reine Einnahme für das oben genannte Jahr nur 2,455,500 Pf. St. Diese Verwaltungskosten machen also bey den Zöllen

Zöllen von der rohen Einnahme zwischen vier bis fünf vom Hundert, — und von der, die nach Abzug der Prämien und Rückzölle übrig bleibt, mehr als zehn vom Hundert aus.

Nachdem so hohe Zölle auf fast alle eingeführte Waaren gelegt worden sind: geben diejenigen unserer Kaufleute, deren Geschäft die Einfuhr und der inländische Verkauf ist, die Quantität der von ihnen eingebrachten Waaren so geringe an, und führen so viel heimlich ein, als es nur immer möglich ist. Diejenigen Kaufleute hingegen, welche mit der Ausfuhr zu thun haben, geben beym Zollamte immer eine größere Quantität an, als sie wirklich ausführen: theils — wenn die Waaren keinen Ausfuhrzoll bezahlen — aus bloßer Eitelkeit, und um sich das Ansehen zu geben, als wenn sie große Geschäfte machten; theils, — wenn Prämien und Rückzölle auf die von ihnen ausgeführten Waaren bezahlt werden, — um diese in einem größern Maße zu genießen. Durch diese verschiedenen Arten des Unterschleifs geschieht es dann, daß, zur unbeschreiblichen Freude derjenigen Politiker, welche die Nationalwohlfahrt nach der Handelsbilanz abmessen, sich in den Zollbüchern ein großes Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr zeigt.

Alle eingeführten Waaren sind, wenn sie nicht ausdrückliche Begünstigungen erhalten, — welches nur selten geschieht — Zöllen unterworfen. Sind es Waaren, deren Werth in dem Zolltarif nicht taxirt ist: so muß der Kaufmann ihren Werth eidlich angeben; und von jedem Pfunde St. dieses Werths muß er vier Schillinge

linge neun und  $\frac{2}{10}$  Pfennige bezahlen, welches ungefähr so viel macht, als wenn er fünf Subsidien, oder Poundage-Abgaben davon abgäbe. Der Zolltarif der taxirten Waaren ist sehr weitläufig, und enthält viele Artikel, die jetzt wenig gebraucht werden, und daher auch wenig bekannt sind. Es ist deshalb oft sehr ungewiß, unter welche von diesen Rubriken diese oder jene Gattung von Waaren zu bringen, und was für eine Abgabe, dem zu Folge von ihr zu entrichten sey. Die dadurch veranlaßten Irrthümer haben zuweilen die Zollbeamten zu Grunde gerichtet, und sehr oft den einführenden Kaufleuten Mühe, Verdruß und Kosten verursacht. An Deutlichkeit und Bestimmtheit sind daher die Zollgesetze weit hinter den Accisegesetzen zurück.

Um zu bewirken, daß die meisten Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, nach dem Verhältnisse ihres Aufwandes zu den öffentlichen Bedürfnissen beytragen, ist es nicht nöthig, daß jeder Artikel dieses ihres Aufwandes beschäzet werde. Die Summen, welche die Accisegefälle einbringen, sind, wie man allgemein glaubt, auf die Contribuenten eben so gleich vertheilt, ob gleich die Accise nur einige wenige, sehr allgemeine, Consumtionsartikel beschwert — als die Summe aller bezahlten Zollgefälle, ob diese gleich fast auf allen Arten der Waaren liegen. Viele Leute sind der Meinung, daß auch die Zollabgaben, ohne die mindeste Verminderung der Staatseinkünfte, und zur großen Erleichterung des auswärtigen Handels, auf einige wenige Hauptartikel gelegt werden könnten.

Die auswärtigen Waaren, die in Großbritannien am häufigsten gebraucht, und in der größten Quantität consu-

consumirt werden, scheinen für jetzt folgende zu seyn: Wein und gebrannte Wasser; einige Erzeugnisse aus Nordamerika und den westindischen Inseln, Zucker, Rum, Tobak, Cacaobohnen u. s. w. — und einige ostindische und chinesische Waaren, wie z. B. Thee, Porzellan, alles Gewürz, allerley gewebte Zeuge u. dgl. Die Abgabe von diesen Artikeln macht vielleicht den größten Theil der jetzigen Zolleinkünfte aus. Die Abgaben, welche auf auswärtige Manufacturwaaren gelegt sind, haben, (wenn man die wenigen zuvor genannten ausnimmt,) nicht so wohl die Absicht, dem Staate ein Einkommen, als unsern Manufacturisten ein Monopol auf dem inländischen Markte zu verschaffen. Höbe man die Verbothe ganz auf, und legte man auf alle Waarenartikel solche mäßige Zollabgaben, als man nach der Erfahrung, zur Erhaltung der möglich größten Einnahme von jedem Artikel, für zuträglich befunden hat: so würden unsere Arbeiter noch immer einen beträchtlichen Vorzug vor dem Ausländer auf dem einheimischen Markte behalten; und der Staat würde von vielen Artikeln, die ihm jetzt nichts einbringen, beträchtliche Einkünfte ziehen.

Höhe Abgaben bringen oft, theils weil sie den Verbrauch vermindern, theils weil sie den Schleichhandel befördern, ein geringeres Einkommen, als niedrigere Abgaben würden gebracht haben.

Kömmt die Verminderung der Zolleinnahme von der Verminderung des Verbrauchs her: so kann nichts dem Uebel abhelfen, als eine Herabsetzung der Gefälle.

Ist hingegen die verminderte Einnahme eine Folge des ermunterten Schleichhandels: so kann der Sache vielleicht auf zweyerley Wegen abgeholfen werden; entweder indem man die Versuchung zum Schleichhandel vermindert, oder indem man die Schwierigkeiten desselben vermehrt. Das erste geschieht durch Herabsetzung der Gefälle, das andere durch eine weise und thätige, auf diesen Punkt gerichtete Polizey.

Die Erfahrung hat, so viel ich weiß, gelehrt, daß die Accisegesetze, dem Gewerbe der Schleichhändler weit mehr Einhalt thun, als die Zollgesetze. Vielleicht wäre es möglich, den Schleichhandel auch bey den Zöllen weit schwerer zu machen, wenn man bey ihnen ein der Accise-Verwaltung so ähnliches System, als die Verschiedenheit beyder Abgaben nur erlaubt, einführt. Viele Leute glauben, daß diese Neuerung gar wohl möglich wäre, und wenige Schwierigkeiten verursachen würde.

Dem Kaufmanne, sagen sie, welcher dem Zoll unterworfenen Waaren einführt, könnte man die Wahl frey lassen, ob er sie in seine eigenen Waarengewölbe bringen, oder sie in einem dazu ausdrücklich, auf seine oder auf öffentliche Kosten gewidmeten Magazine niederlegen wolle. Doch müßten sie im letztern Falle immer unter einem Schlosse bleiben, wozu der Zollbeamte den Schlüssel hätte, und das nie anders, als in dessen Gegenwart geöffnet werden dürfte. Wenn der Kaufmann die Waaren in seine eigenen Magazine brächte: so müßten die Zollabgaben sogleich bezahlt, und keine Rückgabe derselben müßte bey der Wiederausfuhr gestattet werden.



werden. Das Magazin selbst aber müßte zu allen Zeiten von den Zollbeamten besucht und untersucht werden dürfen, so oft sie nöthig fänden, sich davon zu vergewissern, ob die darin aufgehobene Quantität Waaren, mit der angegebenen und verzollten Quantität übereinstimme. Brächte der Kaufmann die Waaren in ein öffentliches Magazin: so müßte gar keine Abgabe davon gezahlt werden, bis sie, zum einheimischen Verkaufe an die Consumenten, herausgenommen würden. Würden sie zur Wiederausfuhr herausgenommen: so müßten sie ganz Zollfrey bleiben; — vorausgesetzt, daß der Kaufmann hinlängliche Sicherheit stellte, daß die Waaren nicht bloß zum Schein, sondern wirklich ausgeführt würden. Alle Kaufleute, die mit dieser Art Waaren im Großen oder im Einzelnen handelten, müßten zu aller Zeit sich den Untersuchungen der Zollbeamten unterwerfen; — und müßten immer verpflichtet seyn, auf Verlangen, durch gehörige Bescheinigungen die Verzollung der in ihren Magazinen sich findenden Waaren zu beweisen. Das was beym Röm die Accise heißt, wird auf diese Art erhoben; und ein gleiches Verwaltungssystem könnte vielleicht auf die Einfuhrzölle überhaupt ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß diese Zölle nur auf wenigen großen Artikeln von allgemeinem Gebrauche, nicht wie jetzt, auf einer großen Mannigfaltigkeit von Waaren lägen. So lange dieses letztere der Fall ist, lassen sich schwerlich öffentliche Magazine von so großem Umfange erbauen, die alle eingeführte, dem Zoll unterworfenene Waaren fassen. Auch würde der Kaufmann gewisse feine und verderbliche Waaren, deren Erhaltung eine besondre Aufsicht erfordert, nicht gerne dem öffentlichen Magazine anvertrauen.

Würde überhaupt das ganze Zollwesen bloß als ein Mittel, dem Staate Einkünfte zu verschaffen, nicht als ein Mittel, dem Kaufmanne den Alleinhandel zu sichern, behandelt; würden die Zölle in dem Maße auf jede Waare gelegt, und in dem Maße erhöht und herabgesetzt, in welchem sie die größte Einnahme hoffen lassen; und würde zugleich dem Schleichhandel, auch bey ziemlich hohen Zöllen, durch ein dem beschriebenen ähnliches Verwaltungssystem vorgebeugt: so würden vielleicht nur einige wenige große Artikel eines allgemeinen Verbrauchs mit Zöllen belegt werden dürfen, und würden doch eben so viel einbringen, als jetzt die so vervielfältigten Zölle auf alle Arten der Waaren bringen. Zugleich aber würde es möglich werden, der Zollverwaltung diejenige Einfachheit, Sicherheit und Bestimmtheit zu geben, die in der Acciseverwaltung herrscht. Alles was jetzt der Staat an Rückzöllen für die nur zum Scheine ausgeführte Waaren, welche heimlich ins Land anderswo wieder eingebracht werden, bezahlt, würde er alsdann ersparen können. Wenn nun zu dieser Ersparniß noch die Aufhebung aller Ausfuhrprämien, nur mit Ausnahme derjenigen Fälle, käme, wo diese Prämien eigentlich nichts anders, als die Wiedererstattung der schon auf die Waaren bezahlten Accisegefälle, sind: so würde gewiß, bey der gedachten Einschränkung der Zölle auf wenige Gegenstände, doch ihr Ertrag unverändert bleiben.

Wenn aber bey dieser neuen Zollverwaltung die königlichen Gefälle nicht leiden: so verdient sie gewiß den Vorzug, da Handel und Gewerbe unstreitig viel bey ihr gewinnen. Es würde nemlich alsdann der  
Handel

Handel mit den vom Zolle ganz befreieten Waaren, — welche den bey weitem größten Theil ausmachen würden, — in Absicht ihrer Einfuhr sowohl, als ihrer Ausfuhr, durchaus ungehindert seyn. Zu diesen zollfreyen Waaren würden die Nothwendigkeiten des Lebens und die Materialien der Manufacturen gehören. Die freye Einfuhr der Lebensmittel würde den Geldpreis der Arbeit herabbringen, ohne ihren wirklichen Preis zu vermindern. Der Werth des Geldes steht immer im Verhältnisse mit der Quantität der Lebensmittel, die man dafür kaufen kann; der Werth der Lebensmittel aber, hängt nicht von der Quantität des Geldes ab, welches im Umtausche dafür zu erhalten steht. Der verminderte Geldpreis der Arbeit würde alle einheimische Manufacturwaaren wohlfeiler machen, und also ihren Absatz auf den ausländischen Märkten vermehren. Von einigen Manufacturwaaren würde der Preis überdies noch durch die freye Einfuhr der rohen Materialien vermindert werden. Könnte z. B. rohe Seide aus China und Hindostan zollfrey eingeführt werden: so würden die englischen Seidenwaaren unter dem Preise verkauft werden können, welchen die französischen und italienischen haben. Alsdann würde kein Verbot, diese beyden letztern nach England einzuführen, nöthig seyn. Denn unsern Seidenwirkern würde die Wohlfeilheit ihrer Waaren nicht nur den inländischen Markt sichern, sondern ihnen auch ein Uebergewicht auf den ausländischen verschaffen. — Und was diejenigen Waaren betrifft, welche dem Zolle unterworfen bleiben: so würde auch mit diesen ein vortheilhafterer Handel, als jetzt möglich ist, getrieben werden können. Würden diese Waaren aus den öffentlichen Magazinen zur Ausfuhr ausge-

liefert: so bezahlten sie gar keine Abgaben, und der Handel mit ihnen bliebe also gänzlich frey. Auch der Zwischenhandel würde bey der neuen Einrichtung große Erleichterungen finden. Da der neue Waaren ins Land bringende Kaufmann, sie nicht eher verzollen dürfte, als wenn er sie aus den öffentlichen Magazinen, wo sie bey der Einfuhr niedergelegt worden waren, herausnähme, um sie entweder an einen Consumenten oder an den Einzelhändler zu verkaufen: so könnte er sie immer wohlfeiler geben, als wenn er den Zoll gleich bey ihrer Einfuhr hätte entrichten müssen. Der nehmliche Vortheil käme auch dem Kaufmanne zu gute, wenn er diese Waaren wieder in andere Länder, zu deren Verbrauch ausführte. Es war bekanntlich der Plan des Minister Walpole, bey Wein und Tobak ein diesem ähnliches System von Zollgesetzen einzuführen. Aber als die Bill dazu ins Parlament kam: so glaubte jedermann, daß, obgleich ausdrücklich diese beyden Artikel genannt wurden, dieß nur die Einleitung zu einem viel weiter aussehenden Plane seyn sollte. Parteygeist, verbunden mit dem Eigennuße der Schleichhändler, erregte ein so gewaltsames, obgleich ungerechtes Geschrey gegen diese Bill, daß ihr Urheber sie fallen ließ, und keiner seiner Nachfolger mehr das Herz hatte, sie von neuem in Vorschlag zu bringen.

Die Auflagen auf ausländische Luxuswaaren, die zum inländischen Verbrauche eingeführt werden, fallen zwar zuweilen auch auf den Armen; — größtentheils aber auf den Mittelstand, und die Reichen. Ich rechne dazu die Auflagen auf ausländische Weine, auf Kaffee, Zucker, Thee und Schokolade.

Die

Die Auflagen auf die einheimischen, wohlfeilern Luxuswaaren, die im Lande verzehret werden, fallen auf alle Klassen des Volks, nach dem Verhältnisse ihres Verbrauchs. Der Arme zahlt für so viel Bier, als er selbst vertrinkt, alle Auflagen, die auf das Malz, den Hopfen und das Bier gelegt sind. Der Reiche bezahlt sie für seine eigene Consumtion und die seiner Diensthofen zugleich.

Es ist eine allgemeine hierbey zu machende Bemerkung: daß die gesammte Consumtion der untern Stände, sowohl an Quantität, als an Werthe der von ihnen verbrauchten Waaren, mehr beträgt, als die Consumtion des Mittelstandes, und der noch über diesen erhabenen Stände. Die Summe des, von allen gemeinen Leuten zusammen genommenen Aufwandes, übertrifft den von sämmtlichen Vornehmern und Reichern gemachten Aufwand um vieles. Zuerst wird unter die untern Stände fast das ganze Landeskaptal jährlich als Arbeitslohn vertheilt. Zweitens, ein großer Theil sowohl von den Renten der Gutsbesitzer, als von den Gewinnsten der Kapitalisten wird ebenfalls wieder als Arbeitslohn unter die niedrigen Klassen, aber größtentheils unter die nichts hervorbringenden Arbeiter, z. B. die Diensthofen, vertheilt. Drittens, ein Theil von den Kapitalgewinnsten kömmt als Einnahme unter eben diese Stände, — an diejenigen nemlich unter ihnen, die selbst kleine Kapitalien angelegt haben. Die sämmtlichen Gewinnste aller kleinen Krämer, Gewerbsleute und Höcker aller Art, belaufen sich gewiß auf sehr ansehnliche Summen, und machen von dem jährlichen Producte keinen unbeträchtlichen Theil aus. Viertens und leztens gehört auch

3 3

selbst

selbst ein Theil der Landrente diesen untern Ständen; indem viele Personen des Mittelstandes und einige wenige selbst, die zur untersten Klasse gehören, wie z. B. die Lohnarbeiter beym Feldbau — doch einen oder etliche Morgen Land besizen. Do also gleich jede einzelne Person aus diesen Ständen nur wenig aufwendet: so ist doch der Aufwand aller zusammengenommen, gewiß der größte, der in der bürgerlichen Gesellschaft gemacht wird; und das, was von den jährlichen Landes- und Arbeits-Producten, zum Verbrache der höhern Stände übrig bleibt, ist gewiß an Quantität sowohl, als am Werthe, der kleinste Theil. Alle Auflagen also, welche auf solche Consumtionsartikel gelegt werden, die vorzüglich, oder allein im Gebrauche der obern Klasse sind, lassen bey weitem nicht einen so großen Ertrag hoffen, als Auflagen, die entweder die gemeinschaftlichen Ausgaben der obern und untern Klassen, oder auch die der untern allein eigenen, betreffen. So ist z. B. unter allen Consumtionsauflogen, keine ergiebiger, als die Accise, welche auf inländische gegohrne und abgezogene Getränke, auf die Materialien, woraus sie gemacht werden, und auf ihre Verfertigung gelegt worden ist. Und wer zahlt mehr zu denselben als der gemeine Mann? In dem mit dem fünften Jul. 1775 sich endenden Jahre betrug dieser Zweig der Accisegefälle 3,341,837 Pf. St. neun Schill. neun Pfen.

Man kann indeß nicht oft genug wiederholen: daß es nur der Luxus der gemeinen Leute, nicht ihr nothwendiger Unterhalt ist, der mit Auflagen beschwert werden muß. Werden die Nothwendigkeiten des Lebens besteuert: so fällt die endliche Bezahlung der Abgabe auf

auf die höhern Stände. Nur zwey Fälle sind möglich. Entweder wird durch solche Auflagen der Arbeitslohn erhöht; oder es wird die Nachfrage nach Arbeit vermindert. Ist das erstere: so bezahlt die Auflage nicht der arme Arbeiter, sondern der reiche Consument. Geschieht das zweyte; so vermindert sich die Anzahl arbeitender Hände, und mit ihr das jährliche Landeserzeugniß; — und dieß ist doch der Fond, woraus alle Abgaben bezahlt werden müssen. — Welche Verminderung aber auch durch solche Auflagen in der Nachfrage nach Arbeit mag verursacht werden: so wird doch immer zugleich der Arbeitslohn höher hinan getrieben, als er, bey gleicher Nachfrage, seyn würde; und diesen erhöhten Lohn zahlen doch am Ende gewiß die höhern Stände. Biere und Brantweine, die nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Verbrauche gebrauet, oder abgezogen werden, sind in Großbritannien keiner Accise unterworfen. Diese Befreyung, deren Absicht ist, die Privatfamilien der lästigen Besuche der Accisebeamten und ihrer Untersuchungen zu entheben, wird Ursache, daß die Last jener Auflagen oft weit mehr auf die Armen, als auf die Reichen fällt. Zwar giebt es nur wenige Familien, die bloß zu ihrem eigenen Gebrauche, Brantwein brennen. Aber sein eigenes Bier zu brauen, ist auf dem Lande in vielen Familien des Mittelstandes, und in allen reichen und großen Häusern sehr gewöhnlich. Diesen kostet also, von ihrem starken Biere, das Faß acht Schillinge weniger, als ein Faß von gleichem Biere dem gemeinen Brauer kostet. Dieser verlangt von den vorgeschossenen Accisegefällen seine Zinsen, eben so wohl, als von allen seinen andern Auslagen. Solche reiche Familien trinken also ihr Bier wenigstens neun oder zehn Schillinge

auf das Faß wohlfeiler, als der arme Mann, der al-  
 lenthalben mehr Vortheil dabey hat, sein Bier in kleinen  
 Portionen aus dem Bierhause zu hohlen. Malz, das  
 zum Privatgebrauche einer Familie gemacht wird, ist  
 gleichfalls den Accisegefallen nicht unterworfen. Dafür  
 aber muß jedes Glied der Familie sieben und einen hal-  
 ben Schilling des Jahres bezahlen. Sieben und ein  
 halber Schilling machen so viel aus, als an Accise für  
 zehn Scheffel Malz bezahlt wird: eine Quantität, die  
 zu der Bier-Consumtion einer mäßigen Familie, Mann,  
 Weib und Kinder zusammen gerechnet, für ein Jahr  
 vollkommen zureicht. Doch ist in reichen und großen  
 Familien, worin die ländliche Gastfreyheit herrscht, der  
 Verbrauch, den die Glieder der Familie selbst von Malz-  
 getränken machen, nur der kleinste Theil dessen, was im  
 ganzen Hause von solchen Getränken aufgeht. Es ist  
 indeß bey weitem nicht so gewöhnlich, daß eine Familie  
 für ihren Privatgebrauch Malz macht, als daß sie Bier  
 brauet: die Ursache hievon liege nun in dem für die Be-  
 freyung von der Malzaccise zu zahlenden Abfindungs-  
 quantum, oder in andern Umständen. Warum aber  
 die, welche für ihren eigenen Gebrauch Bier brauen,  
 oder Branntwein brennen, nicht auf gleiche Weise für  
 die Accise, von der sie befreyet sind, eine Summe in  
 Pausch und Bogen zu zahlen verpflichtet werden, als  
 die, welche sich ihr eigenes Malz zubereiten: davon ist  
 es schwer, eine vernünftige Ursache einzusehen.

Man hat oft gesagt, daß eine größere Einnahme,  
 als jetzt aus allen den schweren Auflagen auf Malz,  
 Bier und Ale gezogen wird, durch eine weit leichtere  
 Auflage auf Malz allein, erhalten werden könne: theils,  
 weil



weil die Gelegenheit zu Unterschleifen in einem Malz-  
 haufe weit geringer, als in einem Brauhause ist; theils  
 weil diejenigen, welche für ihren Privatgebrauch brauen,  
 von allen Abgaben befreyet sind, die aber, welche für  
 ihren Privatgebrauch Malz machen, diese Befreyung  
 nicht genießen. In der Brauerey von London, wo Por-  
 ter gebrauet wird, werden, aus einem Quarter (oder  
 acht Scheffeln) Malz, gemeinlich mehr als drittelhalb,  
 zuweilen drey Fässer (barrels) Porter gebrauet. Die  
 verschiedenen Auflagen auf Malz belaufen sich auf sechs  
 Schillinge vom Quarter; die auf starkes Bier und Ale  
 betragen acht Schillinge vom Fasse. In der Porter-  
 Brauerey also machen die verschiedenen Auflagen auf  
 Malz, Bier und Ale zusammen genommen auf das Pro-  
 duct von einem Quarter Malz zwischen sechs und zwanzig  
 und dreyßig Schillingen aus. Auf dem Lande werden in  
 den Brauereyen, die für den öffentlichen Verkauf an die  
 Landleute brauen, aus dem Quarter, d. h. aus acht Schef-  
 feln Weizen selten weniger, als zwey Fässer starkes, und  
 ein Faß schwaches Bier gemacht. Oft wird, auch der  
 Quarter zu zwey und einem halben Fasse starken Bieres  
 ausgebrauet. Auf das Faß schwachen Bieres betragen  
 die Abgaben einen und einem Drittheil Schilling. Alles  
 also, was in einer Landbrauerey von einem verbrauchten  
 Quarter Weizen, durch die Auflagen auf Malz sowohl  
 als auf Bier, abgegeben wird, beträgt nicht unter  
 drey und zwanzig und einen Drittheil Schilling, und  
 steigt oft bis zu sechs und zwanzig Schillingen. Im  
 Durchschnitte des ganzen Königreichs also, kann man  
 den Betrag der Abgaben von dem Brauproducte eines  
 Quarters Weizen auf vier und zwanzig bis fünf und  
 zwanzig Schillinge rechnen. Nun sagt man: „wenn

„alle Auflagen auf Bier und Ale abgeschafft, dafür  
 „aber die auf Malz bis zum Dreyfachen, (von sechs  
 „zu achtzehn Schillingen vom Quarter Malz) erhöhet  
 „würden: so würde der Staat dadurch eine größere  
 „Einnahme erhalten, als er jetzt durch die weit schwere-  
 „ren Auflagen erhält.“

Im J. 1772 brachte die alte Malz- aufgabe	Pf. Sterl.	Sch.	Pf.
"	722,023	11	11
die neue oder hinzugekommene	356,776	7	9 $\frac{3}{4}$
Im J. 1773 " die alte Auflage	561,627	3	7 $\frac{1}{2}$
die neue "	278,650	15	3 $\frac{3}{4}$
Im J. 1774 " die alte Auflage	624,614	17	5 $\frac{3}{4}$
die neue "	310,745	2	8 $\frac{1}{2}$
Im J. 1775 " die alte Auflage	657,357	—	8 $\frac{1}{4}$
die neue "	323,785	12	6 $\frac{1}{4}$
Summe	3,835,580	12	3 $\frac{3}{4}$
Diese Summe durch 4 dividiret, giebt den Durchschnitts- od. Mit- teltrug für diese vier Jahre	958,895	3	3 $\frac{3}{16}$
Die Brauaccise brachte:			
Im J. 1772 auf dem Lande	1,243,128	5	3
in den londoner Brauereyen	408,260	7	2 $\frac{3}{4}$
Im J. 1773 auf dem Lande	1,245,808	3	3
in den londoner Brauereyen	405,406	17	10 $\frac{1}{2}$
Im J. 1774 auf dem Lande	1,246,373	14	5 $\frac{1}{2}$
in den londoner Brauereyen	320,601	18	1 $\frac{1}{4}$
Im J. 1775 auf dem Lande	1,214,583	6	1
in den londoner Brauereyen	463,670	7	1 $\frac{1}{4}$
Summe	6,547,832	19	2 $\frac{1}{4}$
Durchschnitts- oder Mitteltrug der Brauaccise	1,636,958	4	9 $\frac{1}{2}$

Hierzu

Hierzu addirt den Mittel'ertrag der Malztaxe	958,895	3	$\frac{3}{18}$
giebt den sämmtlichen Ertrag dieser Auflagen zusammengenommen	2,595,853	7	$9\frac{11}{18}$
Nun würde die Malztaxe allein, wenn sie auf das dreyfache erhöht oder von 6 Schillingen vom Quar- ter Malz auf 18 Schillinge gesetzt würde, einbringen	2,876,685	9	$\frac{2}{18}$
Welche Summe den Ertrag der bis- herigen Auflage übertrifft um	280,832	1	$2\frac{14}{18}$

In der That wird unter der alten Malzaufgabe auch eine von vier Schillingen auf das Orthöst Eider, und eine andere von zehn Schillingen auf das Faß Mumme begriffen. Im Jahre 1774 brachte die einzige Auflage auf Eider 3083 Pfund Sterling 6 Schillinge 8 Pfennige. Vermuthlich war dieses Jahr ihr Ertrag geringer als gewöhnlich; da alle andere Auflagen auf Eider, in diesem Jahre weniger als sonst eingebracht hatten. Die Auflage auf Mumme, obgleich an sich höher, ist doch noch weniger einträglich, weil der Verbrauch, den man von diesem Gerränke macht, noch geringer ist. Indes sind auch dafür, in dem, was man die Land-Brauaccise nennt, vier andere Abgaben enthalten: erstlich die alte Accise auf Eider von sechs Schillingen acht Pfennigen vom Orthöst; zweytens eine gleiche Abgabe von sechs Schillingen acht Pfennigen von dem Orthöst Holzäpfelwein; drittens eine von acht Schillingen, neun Pfennigen vom Orthöst Weinessig; und endlich eine vierte von elf Pfennigen vom Gallon Meth; und durch diese in der Brauaccise enthaltenen Auflagen, wird

sicher

sicher derjenige Theil der Malztaxe, der eigentlich auf Eider und Numme liegt, vollkommen ersetzt.

Malz wird nicht nur zum Bierbrauen, sondern auch zu Verfertigung des gemeinen Branntweins und der stärkern geistigen Getränke gebraucht. Sollte die Malztaxe auf achtzehn Schillinge vom Quarter erhöht werden: so würde es vielleicht nothwendig seyn, von andern Accisegefällen, welche von diesen Sorten geistiger Getränke, von denen das Malz ein Material ausmacht, bezahlt werden, etwas abzulassen. In den gebrannten Wassern, die man in England Malzgeist nennt, macht doch das Malz nur einen dritten Theil der Materialien aus; die beyden andern Drittheile sind entweder rohe Gerste, oder Weizen und Gerste zu gleichen Theilen gemischt. Bey der Distillation der gebrannten Wasser ist sowohl die Gelegenheit, als die Versuchung zum Unterschleife weit größer, als in einer Brauerey oder in einem Malzhause. Die Gelegenheit ist größer, weil die Waare von geringerem Umfange und größerem Werthe ist; und die Versuchung ist größer, weil die Abgabe mehr beträgt; denn sie beläuft sich hier auf drey Schillinge zehn und zwey Drittheil Pfennig \*) für den Gallon. Wenn

\*) Obgleich die auf den rectificirten Weingeist unmittelbar gelegten Auflagen nur zwey Schillinge sechs Pfennige für den Gallon betragen: so steigen sie doch, wenn die auf die gemeinen Branntweine, — von welchen jener abgezogen wird, gelegten Abgaben hinzugefügt werden, auf drey Schillinge, zehn und zwey Fünftheil Pfennige. Sowohl der gemeine Branntwein, als der Weingeist sind jetzt, um den Unterschleifen vorzubeugen, nach demjenigen angeschlagen worden, was sie bey dem Distilliren halten.

Wenn man die Auflagen auf das Malz vermehrte, und die auf das Distilliren verminderte: so würde sowohl Gelegenheit, als Versuchung zum Unterschleife verringert, und folglich dadurch auch die Staatseinnahme vermehrt werden.

Es hat seit einiger Zeit zu den Maßregeln der britischen Polizey gehört, den Verbrauch geistiger Getränke, als der Gesundheit und der Sittlichkeit des gemeinen Volks gleich schädlich, so viel möglich, einzuschränken. Dieser Maxime zu Folge würde die Auflage auf das Distilliren nicht so weit herabgesetzt werden dürfen, daß dadurch der Preis der Branntweine vermindert würde. Diese möchten dann immer so theuer bleiben, als sie je gewesen sind; aber das Bier, dieses gesunde und stärkende Getränk, könnte um ein beträchtliches wohlfeiler werden. Es wäre gar wohl möglich, auf diese Weise dem gemeinen Manne eine der größern Lasten, über die er sich jeho beschwert, zu erleichtern, und doch die Staatseinnahme zugleich zu vermehren.

Die Einwürfe, welche Doctor Davenant gegen diese Veränderung in den jetzt bestehenden Accisegesetzen macht, scheinen ohne Grund zu seyn. Sie laufen darauf hinaus: daß die neue Auflage, anstatt daß die gegenwärtige auf die Gewinnste des Mälzers, des Brauers und des Schenkwirths ziemlich zu gleichen Theilen fällt, fast ganz allein auf die Gewinnste des Mälzers fallen würde; — daß der Mälzer die vorgeschlossene Auflage nicht so leicht in dem erhöhten Preise des Malzes würde wieder herausbringen können, als der Brauer und der Schenkwirth sie durch den erhöhten Preis des Getränkes herausbekommen könne; daß endlich eine so

hohe

hohe Auflage auf Malz die von Gerstenäckern bezahlten Renten vermindern würde.

Ich antworte auf das erste: daß keine Auflage den Gewinnst irgend eines Gewerbes fortdauernd so sehr vermindern kann, daß er nicht mehr mit dem gewöhnlichen Gewinnste, den andere Gewerbe bringen, im Gleichgewichte stände. Alle jetzigen Abgaben von Malz, Bier und Ale, haben weder auf den Gewinnst des Mälzers, noch auf den des Bierbrauers und des Schenkwirths den mindesten Einfluß. Der Verzehrer muß diese Leute für allen Vorschuß, den sie in Bezahlung der Abgaben gemacht haben, entschädigen, und ihnen noch überdieß auf diesen Vorschuß selbst einen Gewinn bezahlen. Zwar kann eine Auflage die Consumtion der Waare vermindern. Das würde aber wahrscheinlich mit der aus Malz verfertigten nicht der Fall seyn. Denn da diese jezo durch die verschiedenen Auflagen, wenn man sie zusammenrechnet, um vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Schillinge auf den Quarter theurer werden: so könnte jene auf 18 Schill. erhöhte Malzaufgabe, allein bezahlt, gewiß diesen Preis nicht erhöhen. Im Gegentheile ist es wahrscheinlich, daß die Getränke, zu deren Verfertigung Malz gebraucht wird, wohlfeiler werden, und also einen noch ausgedehnteren Absatz finden würden.

Zweytens, warum es dem Mälzer schwerer fallen solle, sich von den Käufern des Malzes seine vorgeschossenen achtzehn Schillinge Abgabe wieder bezahlen zu lassen, als es jezt dem Brauer und Schenkwirch fällt, den Trinkern, vier oder fünf und zwanzig oder auch wohl dreyßig Schillinge mehr abzufordern, ist nicht wohl abzusehen.

zusehen. Es ist wahr, der Mälzer, der jetzt auf jeden Quarter Malz sechs Schillinge Auflage vorschießt, würde alsdenn achtzehn Schillinge vorzuschießen haben. Aber dafür hat der Brauer jetzt auf ein Gebräu, wobey ein Quarter Malz aufgeht, fünf und zwanzig bis dreißig Schillinge vorzuschießen. Warum sollte es denn dem Mälzer schwerer fallen, einen kleinern Vorschuß zu machen, als dem Brauer, einen größeren? Die Vorräthe an Malz, welche der Mälzer auf seinen Schützböden verwahrt, fordern nicht immer einen längern Zeitraum, um abgesetzt zu werden, als die Vorräthe von Bier fordern, welche der Brauer oder Schenkwrith auf einmahl in seinen Kellern liegen hat. Der erstere kann also oft sein hineingestecktes Geld früher wieder heraus nehmen als der letztere. Aber gesetzt auch, dem Mälzer entstünde, aus dem Vorschusse der höhern Abgabe, einige Unbequemlichkeit: so könnte dieser leicht dadurch abgeholfen werden, daß ihm einige Monate länger Credit gegeben würde, als jetzt dem Brauer gegeben wird.

Drittens. Die Rente von Gerstenäckern kann, so wie der Gewinnst, den der Pächter davon zieht, durch nichts, als durch die verminderte Nachfrage nach Gerste herabgesetzt werden. Nun würde aber eine solche Veränderung in dem Systeme der Abgaben vom Biere, daß ein Gebräu von einem Quarter Weizen, das bisher vier bis fünf und zwanzig Schillinge gegeben hatte, nur achtzehn Schillinge zahlte, wahrscheinlich die Nachfrage nach Gerste eher vermehren, als vermindern. Ueberdieß können diejenigen Renten und Gewinnste, welche Gerstenäcker bringen, eine lange Zeit, — weder über, noch unter den Renten und Gewinnsten stehen, welche aus gleich

gleich fruchtbaren, aber mit andern Früchten angebaueten Aekern zu ziehen sind. Wäre das erste: so würden bald mehrere Aecker, als bisher, mit Gerste besäet werden. Geschähe das andere, so würden Aecker, worauf bisher Gerste gebauet worden ist, mit jenen mehr einbringenden Früchten angebauet werden. Ein anderes ist es mit solchen Erzeugnissen, die, weil sie einzig in ihrer Art sind, den Preis haben, welchen man einen Monopolienpreis nennen könnte. Eine Auflage auf solche Erzeugnisse muß allerdings die Rente und den Gewinnst, welchen die damit angebaueten Ländereyen bisher bezahlt haben, vermindern. Eine Auflage, zum Beyspiele, auf diejenigen kostbaren Weine, die nur in einem so kleinen Bezirke wachsen, daß die Ernte davon nie die Nachfrage der Käufer befriedigen kann, und deren hoher Preis daher den Besizern und den Anbauern der sie erzeugenden Weinberge eine weit höhere Rente und einen größern Gewinnst verschafft, als gleich fruchtbare, gleich gut angebauete Ländereyen in der Nachbarschaft bringen, — eine solche Auflage, sage ich, würde auch diese Rente und diesen Gewinnst vermindern. Denn weder könnten die Besizer, um sich schadlos zu halten, den Preis ihrer Weine noch mehr erhöhen, da gewiß dadurch der Absatz würde vermindert werden: noch könnten sie den Anbau derselben ohne ihren Schaden einschränken, da sie den dazu bisher angewandten Boden mit keiner eben so einträglichen Frucht bebauen könnten. — Als man den Vorschlag that, den Zucker mit einer neuen Abgabe zu belegen, wendeten die Zuckerpflanzer durchgängig ein, daß diese Abgabe nur sie drücken, und die Renten von ihren Pflanzungen vermindern würde, indem, wie sie behaupteten, es ihnen unmöglich seyn würde, ihren be-

steuer-



steuerten Zucker theurer zu verkaufen, als sie bisher die unbesteuerten verkauft hätten. Wenn der Einwurf gegründet war: so bewies er nur, daß die Zucker bisher einen Preis gehabt hatten, wie ihn nur Monopolen zu wege bringen können. Und gerade dieß hätte die Regierung bewegen sollen, jene Auflage zu bewilligen. Denn wenn wird wohl schicklicher etwas von seinem Gewinnste zum Besten des Staats abgefordert, als einem Monopolisten? In diesem Falle aber ist die Gerste nie gewesen. Der Preis, den sie gilt, ist kein Monopolienpreis. Der Besitzer eines Gerstenackers, und der Pächter, der ihn anbauet, zieht, — jener nicht mehr Rente, dieser nicht mehr Gewinnst davon, — als beyde von andern Ländereyen gleicher Fruchtbarkeit, und gleich sorgfältigen Anbaues erhalten. Daher haben auch alle bisherigen Auflagen auf Malz, Bier und Ale, weder den Preis der Gerste, noch die Renten von den Gerstenäckern vermindert. Die Ursache ist, weil die Malzpreise immer nach Maßgabe der Auflagen auf Malz gestiegen sind; — und die Biere, nach Maßgabe der Auflagen aufs Brauen, entweder um so viel theurer, oder schlechter geworden sind. Immer hat also am Ende, nicht der Hervorbringer, sondern der Verzehrer diese Auflage bezahlt.

Keine Klasse würde durch die oben vorgeschlagene Veränderung der Abgaben leiden, als die, welche für ihre eigene Consumtion brauet. Da dieß aber nur die reichen Leute thun: so ist es an sich schon ungerecht, daß sie gegenwärtig von einer Abgabe frey sind, welche der arme, gemeine Mann bezahlen muß. Und der Umstand, daß dieses Privilegium ihnen entzogen wird,

Smith Unters. 3. Th.

U a

ist

ist so wenig eine gültige Einwendung gegen das neue System, daß selbst, wenn man das alte behält, diese Ungleichheit von Rechts wegen abgeschafft werden muß. Indessen mag es wohl das Interesse jener höhern und reichern Stände seyn, welches die Einführung einer für den Staat zugleich so einträglichen, und für die ärmern Klassen so wohlthätigen Acciseeinrichtung bisher verhindert hat.

Außer den oben hergezählten Zoll und Acciseabgaben, sind noch andere, welche auf die Preise der Waaren Einfluß haben, aber einen nicht so unmittelbaren und einen ungleichern Einfluß. Zu dieser Gattung gehören die, welche in Frankreich péages heißen, und die in den Zeiten der Angelsachsen Durchgangszölle, droits de passage, hießen. Sie mögen ursprünglich in eben der Absicht aufgelegt worden seyn, als unsre Wege- und Kanal-Zölle, nämlich, um davon die Heerstraßen und Kanäle zu unterhalten. Abgaben, welche diesen Endzweck haben, werden am schicklichsten nach Verhältniß der Schwere oder der Größe der transportirten Waaren aufgelegt. Da sie ursprünglich nur in Orts- und Provinzial-Cassen flossen, und auch nur zu Ausgaben, die auf den Ort, oder die Provinz Beziehung hatten, angewandt wurden: so wurde auch, in den meisten Fällen, ihre Verwaltung der Stadt, dem Kirchspiele, oder dem Bezirke anvertrauet, auf deren Gebiete sie erhoben wurden; und diese Gemeinheiten wurden auf die eine oder die andere Weise, für die zweckmäßige Anwendung der erhobenen Gelder verantwortlich. In vielen Ländern ist die Verwaltung aller dieser Abgaben in die Hände des Landesherrn gekommen,

men,

men, der niemandem Rechenschaft abzulegen hat. Daher ist es geschehen, daß, ob er gleich meistens die Abgabe selbst sehr erhöht, — er doch zugleich den Endzweck derselben oft gänzlich vernachlässiget hat. Wenn je in England die an den Schlagbäumen erhobenen Gelder zu den Einkünften des Landesherrn geschlagen werden: so können wir aus den Beispielen anderer Nationen die wahrscheinlichen Folgen voraussehen.

Alle diese Wegezölle werden ohne Zweifel zuletzt ebenfalls von dem Consumenten der auf diesen Wegen transportirten Waaren bezahlt. Aber wenn nicht der Werth, sondern Gewicht und Umfang dieser Waaren der Maßstab der Wegezölle ist: so wird durch diese Abgabe der Consument nicht nach Maßgabe seines Aufwandes besteuert; denn diese hängt von dem Werthe der verbrauchten Waaren ab. Würden jene Zölle nicht nach der Schwere und Größe, sondern nach dem angenommenen Werthe der transportirten Waaren erhoben: so wären sie eine Art innerer Landaccise, die den wichtigsten Zweig des Handels, den, welcher innerhalb des Landes selbst geführt wird, sehr beschränken und beeinträchtigen würde.

In einigen kleinern Staaten werden so genannte Transito-Zölle von den durch sie hindurch gehenden Waaren bezahlt, die jenen Wege-Zöllen sehr ähnlich sind. Einige der kleinen italienischen Staaten, die am Po und an den Flüssen liegen, die in ihn fallen, ziehen einen Theil ihrer Einkünfte aus solchen Transito-Zöllen. Sie werden ganz von den Fremden bezahlt; und vielleicht ist dieß die einzige Steuer, die ein Staat

auf die Unterthanen eines andern Staats legen kann, ohne seinen eigenen zu schaden. Der allerwichtigste Transito-Zoll, der irgendwo in der Welt bezahlt wird, ist der, welchen der König von Dänemark den durch den Sund passirenden Schiffen abfordert.

Solche Auflagen, die, wie der größere Theil der Zoll- und Accisegefälle, von den Luxuswaaren erhoben werden, fallen zwar ohne Unterschied auf alle Arten der Einkünfte, und werden zuletzt, und ohne alle Vergütung, von den Consumenten der so impostirten Waaren bezahlt: aber sie fallen nicht allen Individuen in gleichem Maße zur Last; und stehen auch nicht immer mit den Einkünften derselben im Verhältnisse. Da es von der Willkür jedes Menschen abhängt, wie viel er verzehren oder verbrauchen will: so richtet sich auch der Beytrag, den er zu jenen Auflagen giebt, mehr nach seiner Denkart und seinem Charakter, als nach seinem Vermögen. Der Verschwender zahlt mehr, der Sparsame zahlt weniger, als er, nach Verhältniß seiner Einkünfte thun sollte. Der minderjährige, zum Besitze eines großen Vermögens bestimmte Jüngling, trägt, durch seine Consumtion gemeiniglich wenig zur Unterstützung des Staats bey, ob dieser gleich durch seinen Schutz ihm seine künftigen großen Einnahmen sichert. Die, welche im Auslande leben, tragen durch ihre Consumtion gar nichts zur Unterstützung des Vaterlandes bey, in welchem doch die Quellen ihrer Einkünfte liegen. Wenn dieses ihr Vaterland keine Landsteuer, keine beträchtliche Abgabe von Uebertragung des beweglichen, oder unbeweglichen Eigenthums von einem Besitzer zum andern, kennt, wie dieß in Island der Fall ist:

ist:

ist: so ist es möglich, daß solche abwesende Staatsglieder derjenigen Regierung, deren Schutze sie die Sicherheit ihrer großen Einkünfte verdanken, nicht das mindeste zu ihrer Unterstützung darreichen. Diese große Ungleichheit in den Consumtionsabgaben läßt sich in denjenigen Ländern am ersten befürchten, deren Regierung von der Regierung eines andern Landes abhängt und dieser untergeordnet ist. Die Reichen und Großen des abhängigen Landes werden immer gerne in dem regierenden Lande ihre Wohnung aufschlagen. Irland ist genau in diesem Falle: und wir dürfen uns also nicht wundern, daß eine Auflage auf die außer Landes befindlichen Einwohner dort so sehr den Verfall des Volkes erhält. Es möchte freylich vielleicht ein wenig schwer fallen, zu bestimmen, sowohl welche Art und welche Dauer der Abwesenheit einen Mann dieser Steuer unterwirft, als wann die Verpflichtung sie zu bezahlen ihren Anfang nimmt, oder sich endiget. — Diesen Fall ausgenommen, der aus der ganz besondern Lage gewisser Länder entsteht, verursachen die Consumtionssteuern keine Ungleichheiten, die nicht gerade durch den Umstand, aus dem sie entspringen, wieder vergütet würden, ich meine dadurch, daß jeder nur so viel zu der Steuer beyträgt, als er selbst will; daß es in der Gewalt eines jeden steht, viel oder wenig als Auflage zu bezahlen, nachdem er viel, oder wenig zu verzehren Lust hat. Wo also solche Steuern auf eine geschickte Weise und auf dazu schickliche Waaren aufgelegt sind: da werden sie auch mit wenigerem Murren, als irgend eine andere Auflage, bezahlt. Wenn sie von dem Manufacturisten oder Kaufmanne vorgeschossen werden: so gewöhnt sich der Verzehrter, der sie zuletzt bezahlt, gar bald, sie mit dem

Preise der Waaren zu vermischen, und er vergift bey- nahe, daß er eine Auflage bezahlt, indem er nur etwas theurer zu kaufen glaubt.

Consumtionsabgaben können vollkommen und genau bestimmt werden, so daß nicht die geringste Zweydeutigkeit übrig bleibt, weder über das, was man zu bezahlen hat, noch über die Zeit, wann man bezahlen muß. Sind solche Zweydeutigkeiten in den Zoll- und Accisegesetzen Großbritanniens, oder irgend eines andern Landes vorhanden: so liegt die Schuld nicht in der Natur dieser Abgaben, sondern an der fehlerhaften Abfassung der Gesetze.

Auflagen auf Luxuswaaren können in kleinen Summen nach Maßgabe, als der Consument dieselben einzukaufen für gut befindet, bezahlt werden. In Absicht der Zeit und der Art der Bezahlung sind sie die am allerwenigsten lästigen. Mit einem Worte, in Absicht der drey ersten Grundsätze, die wir oben, zur Beurtheilung der Steuern festgesetzt haben, sind die Consumtionsauflagen untadelhaft; aber sie verstößen gegen den vierten. Bey fast keiner andern Steuer ist der Unterschied zwischen dem, was sie aus den Beuteln der Privatpersonen nimmt, und dem, was sie in die Casen des Staats einbringt, so groß, als bey ihnen. Dieser Unterschied wird auf alle die vier Arten hervor gebracht, auf welche er bey irgend einer Auflage entstehen kann.

Ersichtlich, alle solche Auflagen, wenn sie auch auf die sparsamste Weise erhoben werden, erfordern doch immer eine Menge Beamten, deren stehende Gehalte sowohl,

sowohl, als zufällige Einkünfte einen Theil des Ertrags jener Auflagen hinweg nehmen; der also nicht in die Cassen des Staats kommt, und doch vom Volk erhoben wird. Doch muß man gestehen, daß diese Erhebungskosten in Großbritannien mäßiger, als in den meisten andern Ländern sind. In dem mit dem fünften Julius 1775 sich endigenden Jahre war der rohe Ertrag aller unter der Verwaltung der Acciscommission stehenden Abgaben, d. h. vor Abzug der Unkosten, 5,507,308 Pfund Sterlinge 18 Schillinge 8 $\frac{1}{4}$  Pfennige, und von dieser Summe machten die Hebungskosten nicht mehr, als fünf und ein halbes vom Hundert. Von jenem rohen Ertrage der Zölle und Accisen aber müssen die daraus bezahlten Ausfuhrprämien und Rückzölle noch abgezogen werden; da dann der reine Ertrag, oder das, was wirklich in die Schatzkammer kömmt, noch hinter fünf Millionen zurückbleibt. Die Erhebung der Salzsteuer, die auch unter die Acciseabgaben gehört, aber auf eine andere Art verwaltet wird, ist weit kostbarer. Der reine Ertrag der Zölle erreicht noch nicht zwey und eine halbe Million Pfund Sterling. Und von dieser Summe gehen mehr, als zehn Procente, auf die Erhebungskosten, theils durch Besoldung der Beamten, theils durch zufällige Ausgaben ab. Nun sind aber die zufälligen Einnahmen der Zollbedienten allenthalben weit größer, als ihre Besoldungen. In einigen Häfen machen jene das zwey- und dreyfache von diesen aus. Wenn also die Gehalte zehn Procente ausmachen: so werden die Erhebungskosten, im Ganzen, wozu die Accidenzien der Beamten mit gehören, auf mehr, als zwanzig oder dreyßig Procente gerechnet werden können. Die Accisebedienten haben wenige, oder gar keine zufälligen Ein-

nahmen. Ueberhaupt ist die Acciseverwaltung, da sie von neuerem Ursprunge ist, auch noch von vielen der Mißbräuche frey, welche sich durch die Länge der Zeit in die Zollverwaltung eingeschlichen haben. Legte man alle Abgaben, denen jetzt das Malz und die aus Malz gemachten Getränke unterworfen sind, auf das Malz allein: so würden, nach ziemlich sichern Vermuthungen, mehr als funfzig tausend Pfunde St. an den Hebungskosten erspart werden. Und ein noch weit größeres Ersparniß würde herauskommen, wenn man die Zollabgaben nur auf einige wenige Hauptartikel legte, und sie auf ähnliche Weise, als die Accisegefälle einheben ließe.

Zweytens. Solche Abgaben stören und beeinträchtigen nothwendig gewisse Gewerbszweige. Da sie immer den Preis der besteuerten Waare erhöhen: so halten sie auch, in eben dem Maße von dem Gebrauche derselben zurück. Sie vermindern die Käufer; sie schrecken also auch diejenigen, welche die Waare liefern, von der Hervorbringung ab. Ist die Waare ein Erzeugniß, das auf einheimischem Boden wächst, oder in einer einheimischen Manufactur gefertigt wird: so wird geradezu die Anzahl arbeitsamer Hände verringert, deren nemlich, die sich mit dem Anbaue oder der Verfertigung dieser Waare bisher abgaben. Ist die Waare, deren Preis durch die Auflage erhöht wird, eine ausländische: so gewinnt allerdings die inländische Waare gleicher Art einen Vorzug auf den Märkten des Landes, der dem auf sie gewandten Fleiße eine größere Anzahl von Händen zuwenden kann, als bisher mit ihr beschäftigt waren. Indesß wird doch durch diese steigenden



genden Preise ausländischer Waaren nur ein einzelner Zweig des vaterländischen Fleißes aufgemuntert; und fast alle andern Zweige desselben werden gestört. Je theurer der Manufacturist in Birmingham seinen Wein, der vom Auslande kömmt, einkauft: desto wohlfeiler muß er nothwendig den Theil seiner Stahlwaaren, mit welchem, oder mit dessen Preise er jenen Wein bezahlt, verkaufen. Dieser Theil ist also für ihn nicht mehr von so großem Werthe, als ehemals; er hat daher auch nicht mehr dieselbe Aufmunterung, an seiner Verfertigung zu arbeiten. Je einen höhern Preis die Verzehrer in dem einen Lande, für das Erzeugniß eines andern Landes bezahlen: einen desto geringern Preis bekommen sie für denjenigen Theil ihres Landesproducts, gegen welchen sie jene ausländischen Waaren eintauschen. Mit dem verminderten Werthe der hervorgebrachten Sache aber, werden auch die Bewegungsgründe zum Fleiße in Hervorbringung derselben vermindert. Alle Auflagen also, welche Consumtionsartikel betreffen, verursachen immer, daß der hervorbringenden Arbeit im Lande etwas weniger wird. Sind diese Artikel einheimische Waaren: so wird diejenige Arbeit vermindert, welche sie hervorbringt; sind es ausländische: diejenige, mit deren Producten sie erkaufte werden.

Ueberdies ändern solche Auflagen immer den natürlichen Gang des Fleißes, und leiten ihn in Kanäle, in die er, sich selbst überlassen, nicht übergegangen wäre, und die ihm gemeiniglich auch weit weniger vortheilhaft sind.

Drittens. Die Hoffnung sich diesen Auflagen entziehen zu können, bringt den Schleichhandel hervor:

und dieser richtet, wenn er entdeckt wird, durch Verlust der Waaren und andere Strafen, den Schleichhändler zu Grunde; einen Menschen, der zwar, als Uebertreter der Gesetze seines Vaterlandes, sehr tadelnswert, aber doch an sich vielleicht kein schlechter Bürger, vielleicht unfähig ist, die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit zu verletzen, und immer schuldlos geblieben seyn würde, wenn nicht die Gesetze aus einer an sich erlaubten Handlung ein Verbrechen gemacht hätten. Besonders werden in Ländern, wo wenigstens der allgemeine Verdacht herrscht, daß die Regierung vielen unnötigen Aufwand macht, und daß die öffentlichen Einkünfte übel angewandt werden, die Gesetze, welche diese Einkünfte schützen sollen, nicht sehr geachtet. Wenige Leute machen sich aus dem Schleichhandel ein Gewissen, wenn sie eine sichere und leichte Gelegenheit dazu finden, ohne einen Meineid begehen zu dürfen. Die durch Schleichhandel eingebrachten Waaren zu kaufen, heißt augenscheinlich zu dieser Uebertretung der Gesetze, und dem so oft damit verbundenen Meineide aufmuntern. Und doch würde in den meisten Ländern, ein Mensch, der darüber Bedenken äußerte, für einen pedantischen Heuchler gehalten werden, und anstatt dadurch Zutrauen gegen seine übergroße Ehrlichkeit zu erwecken, nur den Verdacht erregen, daß er ein größerer Betrüger sey, als die meisten seiner Mitbürger. Diese Nachsicht des Publicums muntert natürlicher Weise den Schleichhändler zur Fortsetzung eines Gewerbes auf, von welchem er sieht, daß es, trotz des Verboths der Gesetze, doch von seinen Mitbürgern als etwas fast ganz unschuldiges angesehen wird. Und wenn dann die ganze Strenge der Finanzgesetze auf ihn zu fallen im Begriffe ist: so wagt er

er

er auch wohl, sich mit Gewalt dagegen zu vertheidigen, da er längst gewohnt ist, das, was die Regierung hierbey in Anspruch nimmt, als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. So wird aus einem Unternehmen, das anfangs vielmehr leichtsinn als Verbrechen war, zuletzt eine gewaltthätige Störung der öffentlichen Sicherheit, und eine offenbare Verletzung der heiligsten Geseze. Durch die Confiscationen, die den Schleichhändler zu Grunde richten, geht dessen Vermögen, das zuvor zur Unterhaltung hervorbringender Arbeit angewandt worden war, entweder in die Cassen des Staats, oder in den Beutel der Finanzbedienten über, die beyde es — größtentheils auf nichts hervorbringende Arbeit anwenden: wodurch also das Landeskapital vermindert, und der davon unterhaltene nützliche Fleiß gestört wird.

Viertens. Solche Auflagen unterwerfen wenigstens die Kaufleute, welche mit den impostirten Waaren handeln, der Nothwendigkeit, sich ihre Magazine von den Einnehmern der Gefälle durchsuchen zu lassen. Und ohne Zweifel werden sie bey dieser Gelegenheit oft wirklich gedrückt, noch öfter belästiget und geplagt. Nun verliert zwar durch Belästigungen der Kaufmann nicht unmittelbar etwas von seinem Gelde; aber er kann sich doch den Schaden, den sie ihm verursachen, immer so groß rechnen, als die Summe ist, um welche er sie gerne abkaufen würde. Die Accisegeseze, die zwar ihrer Absicht besser, als die Zollgeseze, entsprechen, sind aber dafür auch weit drückender, als diese. Wenn der Kaufmann seine eingebrachten verzollbaren Güter einmahl versteuert, und in seine Waarenlager gebracht hat:

so

so wird er selten mehr mit den Besuchen der Zollbedienten beschwert. Ganz anders ist es mit den accisbaren Waaren beschaffen. Bey diesen hat der Kaufmann vor den Besuchen und Nachsuchungen der Officianten nie Ruhe. Um dieser Ursache willen sind sowohl die Acciseabgaben selbst, als die Bedienten, welche sie einheben, dem Haffe des Volks mehr, als die Zollabgaben und Zollbedienten, ausgesetzt. Diese Acciseeinnehmer, behauptet man, nehmen von ihrem Geschäfte, welches sie oft verpflichtet, ihren Mitbürgern lästig zu seyn, eine gewisse Härte und Raubigkeit des Charakters an. Doch vielleicht rührt diese Beschuldigung nur von Schleichhändlern her, deren Betrügereyen durch die Wachsamkeit jener Beamten entweder sind verhindert, oder entdeckt worden.

Indeß sind die Beschwerden, welche von Auflagen auf Consumtionsartikel unzertrennlich sind, in Großbritannien so wenig für die Einwohner drückend, als sie es nur in irgend einem Lande, welches eine gleich kostbare Staatsverwaltung hat, seyn können. Wir hätten Unrecht, wenn wir unsere Staatsverwaltung für ganz vollkommen und untadelhaft ausgäben: aber wir haben Grund, sie der Staatsverwaltung fast aller unsererer Nachbarn vorzuziehen.

Da man einmahl den Begriff hatte, daß die Auflagen auf die Consumtionsartikel, Auflagen auf die Gewinne der Kaufleute wären: so hat man in einigen Ländern geglaubt, dieselben bey jedem neuen Kaufe und Verkaufe ihrer Waaren wiederholen zu können. In der That, wenn der eine Waare einführende Kaufmann,

mann, oder der sie hervorbringende Manufacturist, von seinem Gewinnste abgeben muß: warum sollen denn die Zwischenhändler, die zwischen diesen und dem Verzehrer in der Mitte stehen, und durch das Kaufen und Wiederverkaufen der Waaren auch einen Gewinnst machen, nicht eben so gut einen Theil desselben dem Staate zum Opfer bringen? Dieß Principium war es ohne Zweifel, auf welches die bekannte spanische Abgabe, welche Alcavala heißt, sich gründete. Bey jedem Kaufe oder Verkaufe nehmlich, beweglicher sowohl, als unbeweglicher Güter, wurden unter jener Benennung, anfangs zehn, in der Folge funfzehn vom Hundert abgefordert, die nun auf sechs vom Hundert herabgesetzt worden sind. \*) Die Erhebung dieser Auflage erfordert eine große Anzahl von Leuten, da sie eine jede Uebertragung des Eigenthums, einen jeden Tausch der Waaren, nicht bloß, wenn sie aus einer Provinz in die andere, sondern auch wenn sie aus einem Kramladen in den andern gehen, zu bewachen haben. Diese Auflage macht es überdieß nothwendig, daß von den Einnehmern, nicht bloß bey einigen, sondern bey allen Klassen von Kaufleuten, und nicht bloß bey Kaufleuten, sondern eben so wohl bey Gutsbesitzern, Pächtern, und Manufacturisten immer wiederholte Untersuchungen angestellt werden. In einem Lande, wo diese Auflage eingeführt ist, kann man schwerlich auf die Hervorbringung von Waaren denken, die ihren Absatz in der Ferne haben. Jede Provinz erzeugt nur das, und nur so viel, als ihre nächste Nachbarn verbrauchen. Auch schreibt Ustariz der Alcavala den Verfall der Manufacturen in Spanien zu. Er hätte

\*) Memoires concernant les Droits. Tom. I. p. 455.

hätte ihr auch eben so gut den Verfall des Ackerbaues zuschreiben können, da sie nicht bloß von Manufakturwaaren, sondern auch von rohen Landeserzeugnissen erhoben wird.

Im Königreiche Neapel giebt es eine ähnliche Auflage, die bey jedem geschlossenen Contracte, also auch bey jedem Kaufcontracte, drey von jedem Hundert des Werthes eines Gegenstandes, worüber contrahirt worden ist, abfordert. Diese Auflage ist indeß weniger schädlich, als die spanische: theils an sich, weil sie geringer ist, theils weil sie bey dem größern Theile der Städte und Kirchspiele in ein jährlich zu bezahlendes Abfindungsquantum verwandelt wird. Wie jede Gemeinheit eine solche Summe von ihren Mitgliedern erheben solle, wird gemeiniglich ihr selbst überlassen, und ist also an verschiedenen Orten sehr verschieden; gemeiniglich geschieht es aber doch so, daß dadurch dem innern Verkehr des Orts keine Störung verursacht wird.

Die ganz gleichförmige Art der Besteuerung, die, bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen, durch das ganze Königreich Großbritannien statt findet, läßt den inländischen Handel, sowohl den, der auf der Landstraße, als den, welcher an den Küsten geführt wird, fast gänzlich frey. Der erstere ist es vollkommen; und von einem Ende des Reichs bis zum andern können die meisten Waaren hin und her geführt werden, ohne daß dazu irgend ein Erlaubnißschein, oder ein Passagezettel nöthig ist; ohne daß die königlichen Finanzbedienten die geringste Nachfrage deswegen halten, oder die Waaren visitiren dürfen. Wenn es hiervon Ausnahmen giebt: so sind deren doch nur wenige; und sie sind von der Art, daß

daß sie keinen wichtigen Zweig des inländischen Handels stören können. Güter, die nach der Küste geführt werden, erfordern zwar in der That Certificate, oder sogenannte coast-cockets. Indesß sind doch, außer Steinkohlen, alle andere Waaren von Abgaben frey. Diese, durch die Gleichförmigkeit der Besteuerung bewirkte Freyheit des innern Handels ist vielleicht eine der vornehmsten Ursachen von dem blühenden Zustande Großbritanniens: indem jedes große Land ganz gewiß für die Waaren, welche dessen Einwohner hervorbringen, der beste und größte Markt ist. Könnte aber diese Gleichförmigkeit, und mit ihr eine gleiche Freyheit, auch auf den Handel mit Irland und mit den Kolonien ausgedehnt werden: so würde wahrscheinlich die Macht des Staats, und der Reichthum jeder seiner Theile noch größer werden, als beyde gegenwärtig sind.

In Frankreich haben die verschiedenen Provinzen auch verschiedene Finanzgesetze. In jeder sind andere Auflagen, oder andere Erhebungsarten derselben Auflagen. Dieß hat es nothwendig gemacht, daß nicht nur die Gränzen des Königreichs, sondern auch die Gränzen fast jeder Provinz mit Finanzbedienten und Aufsehern umgeben seyn müssen, um entweder die Einfuhr gewisser Waaren von einer Provinz zu der andern gänzlich zu verhindern, oder von derselben eine Abgabe einzufordern. Und was kann hieraus anders folgen, als eine merkliche Störung des innern Handels? Einige Provinzen haben die Erlaubniß, für die Salzsteuer jährlich ein Abfindungsquantum zu bezahlen. Andere sind von ihr gänzlich befreyet. In dem größten Theile des Königreichs haben die Generalpächter den ausschließenden Handel

Handel mit Tobak; aber in einigen wenigen Provinzen ist er frey. Die Auflage, welche die Franzosen les aides nennen, und welche mit der Accise \*) in England übereinkömmt, ist in der einen Provinz ganz von anderer Art, als in der andern. Einige Provinzen sind davon ausgenommen, oder bezahlen dafür eine bestimmte Summe. In denjenigen, wo sie statt findet und verpachtet ist, giebt es noch viele örtliche Auflagen, die sich nicht weiter, als auf die Einwohner einer einzelnen Stadt oder eines Bezirks erstrecken. Die Auflage, welche unter dem Namen les Traites bekannt ist, und sich mit dem englischen Zöllen (customs) vergleichen läßt, theilt das Königreich in drey große Theile ab. Der erste derselben, welcher dem Tarif von 1664 unterworfen ist, begreift die Normandie, die Picardie, und die meisten innern Provinzen des Reichs in sich, — die zusammen in dieser Rücksicht die Provinzen der fünf großen Verpachtungen heißen: (ein Name, der davon herkömmt, daß vor Zeiten die Zollabgaben in fünf große Zweige abgetheilt waren, wovon jeder besonders verpachtet wurde, ob sie gleich jetzt alle in eine einzige Generalpacht vereinigt sind.) Der zweyte ist dem Tarif von 1667 unterworfen, und die Provinzen, welche er unter sich begreift, werden provinces réputées étrangères, (als fremd angesehene Provinzen) genannt. Der dritte endlich, der aus dem Elsaß, den drey Bisthümern Metz, Toul und Verdün, und den drey Städten Dünkirchen, Bayonne

\*) Les aides ist eigentlich der Name einer Trancksteuer, obgleich auch andere Auflagen dazu geschlagen sind; und so ist auch die erste und vornehmste Excise in England die auf Malz, Bier und Getränke überhaupt.



ne und Marseille besteht, — zusammen provinces d'étranger effectif \*) genannt, — wird wirklich in Absicht der Ein- und Ausfuhrzölle, wie ein fremdes Land behandelt. Sein Verkehr mit dem Auslande ist völlig frey; sein Verkehr mit den übrigen Provinzen Frankreichs ist eben den Einschränkungen und Auflagen unterworfen, womit der Handel mit fremden Staaten beschwert ist.

Sowohl in den Provinzen der fünf großen Verpachtungen, als in den für fremd gehaltenen Provinzen giebt es viele örtliche Auflagen, die nur einzelne Städte und Districte betreffen. Einige dergleichen giebt es selbst in den als wirklich fremd behandelten Provinzen, besonders in der Stadt Marseille. Es ist unnöthig, hierbey noch zu erinnern, wie vielen Einschränkungen des inneren Handels ein Land unterworfen seyn muß, dessen Provinzen auf eine so ungleiche Weise in Absicht der Auflagen behandelt werden, und welche Menge von Beamten nöthig ist, um die Gränzen dieser Provinzen zu bewachen.

Außer den allgemeinen Einschränkungen, welche ein so verwickeltes Finanzsystem nothwendig gemacht hat, ist der Handel mit Weine, — vielleicht nach dem Getreide dem wichtigsten Erzeugnisse von Frankreich, — noch besondern Einschränkungen unterworfen, die davon herrühren, daß die Weinberge gewisser Provinzen und Bezirke besonders haben begünstigt werden sollen. Man wird,

\*) Man sehe Necker de l'Administration des Finances en France. Tome II. p. 216. 217. H. d. H.

wird, glaube ich, finden, daß die Weine derjenigen Provinzen die berühmtesten sind, in welchen die wenigsten Einschränkungen dieser Art statt finden. Ohne Zweifel ermuntert der ausgebreitete Markt, der solchen Provinzen offen steht, die Einwohner, sowohl zur bessern Cultur ihrer Weinberge, als auch zur nachmahligen sorgfältigern Behandlung ihrer Weine.

Nicht Frankreich allein hat solche mannigfaltige und verwickelte Finanzgesetze. Das kleine Herzogthum Mailand ist in sechs Provinzen, wovon jede ein eigenes System von Consumtionsabgaben hat, — der noch kleinere Staat von Parma in drey oder vier getheilt. Unter einer so ungereimten Verwaltung konnten nur Länder von dieser Fruchtbarkeit und unter einem so glücklichen Himmelsstriche, vor der äußersten Verarmung bewahrt bleiben.

Diese Auflagen auf Gegenstände der Consumtion können entweder verwaltet, das heißt, von Beamten erhoben werden, die von der Regierung angefehrt sind, und dieser Rechnung ablegen müssen. In diesem Falle werden die Einkünfte des Staats in verschiedenen Jahren verschieden seyn, nachdem die Auflagen, wegen allerley Ursachen, bald mehr, bald weniger einbringen. Oder sie werden für eine bestimmte Summe verpachtet; wo dann der Pächter zwar die Verbindlichkeit auf sich hat, die Auflage auf die in den Gesetzen bestimmte Weise zu erheben: wo ihm aber doch erlaubt wird, die Einnahme-Officianten selbst zu bestellen, und über sie die unmittelbare Aufsicht zu führen. Die Verpachtung kann nie die beste und wohlfeilste Art seyn, eine Auflage zu erheben. Außer allen den Summen, die zu Bezah-  
lung

lung der Pachtrente, zu Besoldung der Bedienten, und zu Besreitung der sämtlichen Erhebungskosten erfordert werden, muß der Pächter von dem Ertrage der Auflagen wenigstens einen Gewinnst ziehen, der den Vortheilen, die er thut, der Gefahr, die er läuft, der Mühe, die er übernimmt, und der Kenntniß und Geschicklichkeit, welche zu dem Geschäfte erfordert werden, angemessen ist. Wenigstens dieser Gewinnst, der gemeiniglich übermäßig groß ist, wird von einem Staate, der seine Auflagen unter Verwaltung setzt, oder sie durch seine eigenen Beamten selbst einhebt, erspart. Wer irgend einen beträchtlichen Zweig der Staatseinkünfte pachten will, muß entweder große Kapitalien, oder großen Credit haben. Dieser Umstand all in schränkt die Mitbewerbung, in Absicht einer solchen Unternehmung, auf eine sehr kleine Anzahl von Personen ein. Von den wenigen, die Geld, oder Credit genug dazu haben, ist eine noch kleinere Anzahl mit der nöthigen Kenntniß und Erfahrung versehen; und dieß ist ein zweyter Umstand, der die Mitbewerbung noch mehr einschränkt. Die sehr wenigen, welche im Stande sind dieses Geschäfte zu übernehmen, finden es ihrem Vortheil gemäßer, sich mit einander zu vereinigen, als sich einander zu überbiethen; — gemäßer in Gesellschaft, als in Concurrnz mit einander zu treten; daher denn, wenn die Versteigerung des Pachts eröffnet wird, das Geboth der Pächter immer weit hinter dem wahren Ertrage der Auflagen zurückbleibt.

Die Pächter der öffentlichen Einkünfte gehören in allen Ländern, wo solche Verpachtungen statt finden, unter die reichste Klasse der Einwohner. Schon dieser

Reichthum allein wäre im Stande, den öffentlichen Unwillen gegen sie zu erwecken. Aber die Eitelkeit, welche gemeinlich solche schnell erworbene Reichthümer begleitet, die thörichte Prahlerey, mit welcher ihre Befitzer dieselben zur Schau auslegen, reizen jenen Unwillen in einem noch weit höhern Grade.

Ein Pächter der öffentlichen Einkünfte findet nie die Strafgesetze gegen die, welche der Bezahlung einer Auflage auszuweichen suchen, zu streng. Er hat kein Gefühl für das Schicksal, kein Mitleiden mit der Noth der Contribuenter. Diese sind nicht seine Unterthanen. Und wenn sie, den Tag darauf, nachdem sein Pacht geendigt ist, alle mit einander bankerott würden: so würde dieß nicht den mindesten Einfluß auf ihn haben.

In den Fällen, wo die Bedürfnisse des Staates die größten sind, wo also auch natürlicher Weise der Landesherr um die genaue Bezahlung der Auflagen am besorgtesten ist, unterlassen die Pächter selten vorzugeben, daß ohne strengere Gesetze gegen die nachlässigen oder untreuen Bezahler, als die bisherigen waren, sie auch den bisher gewöhnlichen Pacht zu zahlen nicht im Stande seyn würden. In diesen Augenblicken dringender Noth ist es nicht möglich, mit ihnen über ihre Forderungen zu streiten. Daher werden die Finanzgesetze stufenweise immer strenger und strenger. Die grausamsten werden immer in Ländern gefunden, wo die meisten Staatseinkünfte verpachtet sind; die mildesten in denen, wo sie unmittelbar unter der Aufsicht des Landesherrn stehen, oder verwaltet werden. Selbst ein schlechter Regent fühlt mehr Mitleiden gegen seine Un-

ter

terthanen, als diese von den Pächtern seiner Einkünfte erwarten können. Der Regent weiß, daß die bleibende Größe seiner Familie von der Wohlhabenheit seines Volks abhängt; und er wird also schwerlich diese Wohlhabenheit um eines persönlichen und augenblicklichen Vorteils willen, wissentlich untergraben. Ganz anders ist es mit den Pächtern der Staatseinkünfte beschaffen. Die Größe ihrer Familien und ihrer Nachkommen kann oft in dem Ruine des Landes, und nicht in dessen Flor, ihren Ursprung nehmen.

Zuweilen hat der Staatspächter, für die von ihm bezahlte jährliche Summe nicht bloß den Ertrag der Auflage auf die besteuerte Waare, sondern auch den Kleinhandel mit derselben zu genießen. In Frankreich werden die Salz- und Tobacksteuern auf diese Art erhoben. Alsdann zieht der Pächter einen zweyfachen ungeheuern Gewinn vom Volke: einen, als Pächter der Auflage, und einen, als Monopolist. Tobak ist eine Waare des Luxus; und jeder kann, nach seinem Wohlgefallen, den Ankauf derselben machen oder unterlassen. Aber Salz gehört unter die Nothwendigkeiten des Lebens; und jedermann ist verbunden, dem Pächter eine gewisse Quantität davon abzukaufen; weil er, im Unterlassungsfalle, in Verdacht kömmt, sich Salz von Schleichhändlern angeschafft zu haben. Die Auflagen auf beyde Gegenstände sind ausschweifend groß. Die Versuchung zum Schleichhandel ist daher für viele Leute unwiderstehlich. Und doch ist zu gleicher Zeit, die Strenge der Gesetze und die Wachsamkeit der Beamten des Pächters so groß, daß diejenigen beynah gewiß sich ihren Unterfang zubereiten, welche dieser Versuchung nachgeben.

Der Schleichhandel mit Salz und Tobak schickt jedes Jahr etliche hundert Menschen in Frankreich auf die Galereen: diejenigen ungerchnet, welche er an den Galgen bringt.

Allerdings verschaffen diese Auflagen, auf diese Art eingehoben, der Regierung eine sehr ansehnliche Einnahme. Im Jahr 1767 war der Tobak in Frankreich für 22,541,278, und das Salz für 36,492,404 Livres des Jahres verpachtet. Beyde Pächte sollten mit 1768 angehen, und sechs Jahre dauern. Gleichwohl kann diese Erhebungsmethode von niemandem gebilliget werden, außer von denen, welche das Blut und das Mark der Völker für nichts achten, wenn dadurch nur die Einkünfte des Fürsten vermehrt werden. — Auch in den österreichischen und preussischen Ländern, und den meisten italienischen Staaten, sind Salz und Tobak Gegenstände ähnlicher Steuern und Monopolien.

In Frankreich entspringen gegenwärtig (im Jahr 1784) die Staatseinkünfte, aus acht verschiedenen Quellen: der Taille oder Grundsteuer, der Kapitation oder der Kopfsteuer, den beyden Vingtiemes oder den zwanzigsten Pfennigen, aus der Salzsteuer, den Aides oder der Accise und Franksteuer, den Traités oder Zöllen, aus den königlichen Domainen, und aus dem Tobakspachte. Die fünf letztern Auflagen sind in dem größern Theile der Provinzen verpachtet. Die drey erstern stehen unter einer Verwaltung, und werden unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Regierung eingehoben. Es wird allgemein anerkannt, daß diese drey, nach Verhältnisse dessen, was sie dem Volke abnehmen, dem Staate weit mehr einbringen, als jene fünf, deren

ren Verwaltung weit kostbarer und für den Unterthan weit unterdrückender ist.

Die französischen Finanzen scheinen in ihrem dermaligen Zustande drey großer Verbesserungen fähig zu seyn.

Erstlich: wenn die Taille und die Kapitation abgeschafft, und dafür die Anzahl der Vingtiemes oder der zwanzigsten Pfennige bis so weit erhöhet würde, daß ihr Ertrag allein dem jetzigen Ertrage von allen drey Auflagen zusammen genommen gleich wäre: so würden die Erhebungskosten dadurch merklich vermindert, und die Plackereyen, die jetzt der gemeine Mann von den Einnehmern der Taille und der Kopfsteuer leidet, gänzlich verhüet werden; ohne daß deßhalb die höhern Stände mehr belastet würden, als sie es größtentheils schon jetzt sind. Der zwanzigste Pfennig in Frankreich ist, wie ich schon bemerkt habe, eine Abgabe, die der englischen Landtare sehr gleich kömmt. Die Bezahlung der Taille fällt, wie jetzt allgemein anerkannt wird, zuletzt den Eigenthümern von Grund und Boden zur Last. Und da der größte Theil der Kopfsteuer auf der Klasse liegt, welche die Taille bezahlt, und von jedem nach einem gewissen Verhältnisse seines Beytrages zu dieser letzten Steuer eingefordert wird: so müssen auch von dieser Kopfsteuer die Grundeigenthümer größtentheils die letzten Bezahler seyn. Wenn also auch der Vingtiemes so viele aufgelegt würden, daß sie eben das einbrächten, was jetzt die Vingtiemes, die Kopfsteuer und die Taille zusammen genommen einbringen: so würde dieses doch die Lasten der höhern Stände nur wenig vermehren. Einzelne Personen würden freylich dabey verlieren: weil jetzt die

Taille auf die verschiedenen Güter und Personen so äußerst ungleich vertheilt ist, und dann gleich vertheilt werden würde. — Und gerade ist es das Interesse und die Widersetzung der in dem bisherigen Systeme mit Unrecht begünstigten Personen, welche diese und jede andere ähnliche Reform bisher immer hintertrieben haben. — Zweytens: wenn man die Salzsteuer, die Aides (Tranksteuer) und Accise, die Traités oder Zölle, die Auflage auf Tobak, und alle andere Arten von Zoll und Accise im ganzen Königreiche gleich und einformig machte: so würden sie sämmtlich mit weniger Aufwand erhoben werden, und den innern Landhandel eben so frey lassen, als dieser in England ist. Endlich drittens: wenn alle diese Auflagen, anstatt verpachtet zu werden, verwaltet würden, so kämen die unmäßigen Gewinne der Staatspächter den Einkünften des Staats zu Gute. Wahrscheinlich wird das Privatinteresse einzelner Personen eben so wirksam seyn, diese beyden letztern Arten der Reform zu verhindern, als sie es gewesen ist, die zuerst gedachte Art derselben zu hintertreiben.

Im ganzen scheint das englische Finanz- und Besteuerungssystem dem französischen weit vorzuziehen zu seyn. In England werden von acht Millionen Einwohnern jährlich zehn Millionen Pfund St. erhoben, ohne daß irgend eine Klasse über eigentliche Unterdrückung zu klagen hätte. Frankreich, mit Einschluß der Provinzen Lothringen und Bar, enthält nach den vom Abte Expilly gesammelten Thatfachen, und den von dem Verfasser des Versuches über den Getreidhandel und die Getreidepolizey gemachten Beobachtungen, ungefähr drey und zwanzig bis vier und zwanzig Millionen Men-



Menschen; also das Dreyfache der Volksmenge von Großbritannien. Boden und Klima ist in Frankreich besser, als in Großbritannien. Jenes Land ist schon seit längerer Zeit angebauet. Es ist daher mit allen den Dingen, die lange Zeit brauchen, wenn sie von einer Nation zu Stande gebracht werden, oder sich in ihr anhäufen sollen, als großen Städten, wohlgebaueten und bequemen Häusern, in den Städten sowohl als auf dem Lande, reichlicher versehen. Bey so vielen Vortheilen sollte man erwarten, daß in Frankreich dreyßig Millionen mit eben so weniger Unbequemlichkeit, zur Unterstützung des Staats aufgebracht werden könnten, als zehn Millionen in Großbritannien. Nun war in den Jahren 1765 und 1766, nach den besten Nachrichten, die ich habe bekommen können — ob sie gleich immer noch, ich gestehe es, sehr unvollkommen sind — das gesammte Einkommen des französischen Staatsschatzes zwischen dreyhundert und acht, und dreyhundert und fünf und zwanzig Millionen, das heißt, noch nicht funfzehn Millionen Pfund Sterling; also noch nicht die Hälfte von dem, was nach der Anzahl der Einwohner Frankreichs — hätten sie mit den großbritannischen gleiche Abgaben bezahlt — wäre zu erwarten gewesen. Und doch ist darüber nur Eine Stimme, daß das französische Volk von Auflagen weit mehr als das englische Volk gedrückt wird.

In Holland, sagt man, haben die hohen Abgaben auf Lebensmittel, die Manufacturen zu Grunde gerichtet, und werden, wenn die Sache so fortgeht, auch noch die Fischereyen und den Schiffsbau zu Grunde richten. Die Auflagen auf Lebensmittel sind in Großbritannien unbeträchtlich; und keine Manufactur ist noch bis-

her durch sie zu Grunde gerichtet worden. Die britischen Auflagen, welche die Manufacturen am härtesten drücken, sind die auf die Einfuhr gewisser roher Materialien, besonders auf die Einfuhr der rohen Seide. Es sollen indeß die Einkünfte der Generalstaaten, und die der einzelnen Provinzen und Städte zusammengerechnet auf mehr als 5,250,000 Pfund Sterling steigen. Und da die Volksmenge in den vereinigten Provinzen schwertlich mehr, als einen dritten Theil der brittischen ausmacht: so müssen ihre Einwohner weit stärker, als die großbritannischen belastet seyn.

Wenn alle schicklichen Gegenstände der Besteuerung erschöpft sind, und der Staat doch in Nothfällen neue Hilfsquellen nöthig hat: so ist es unvermeidlich, daß auch auf unschickliche Gegenstände Steuern gelegt werden. Daß also in Holland die Lebensmittel mit Auflagen beschwert sind, ist kein Beweis von Mangel an Weisheit in diesem Freystaate, sondern eine Folge der kostspieligen Kriege, in welche er verwickelt gewesen ist, und die ihn, aller seiner Sparsamkeit und Sorgfalt ungeachtet, genöthiget haben, große Schulden zu machen. Ueberdieß bedürfen die beyden, in ihrer Lage einzigen Länder, Holland und Seeland, auch bloß zu Erhaltung ihres Daseyns, zu Sicherung desselben gegen die Angriffe des Meeres, welches immer sie zu verschlingen drohet, einen gewaltigen Aufwand, der nicht wenig beygetragen hat, die Last der Auflagen für beyde Provinzen zu vermehren. Was im übrigen die gegenwärtige Größe Hollands am meisten zu unterstützen scheint, ist seine republikanische Regierungsform. Vermöge derselben haben die Eigenthümer der großen Geldkapitalien, die  
reichen

reichen Kaufmannsfamilien, entweder einen unmittelbaren Antheil an der Regierung, oder einen mittelbaren Einfluß auf dieselbe. Um dieses Ansehens willen, dessen sie genießen, bleiben sie gerne in diesem Lande; obgleich daselbst ihre Gelder, wenn sie sie selbst anlegen, ihnen weniger Gewinnst — und wenn sie sie ausleihen, ihnen weniger Zinsen bringen, als sie anderswo erhalten könnten; und ob sie gleich überdieß mit eben den Einkünften, hier weniger von den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erkaufen können, als in irgend einem Lande von Europa dafür zu haben wäre. Der Aufenthalt so vieler reichen Leute, hält, aller andern nachtheiligen Umstände ungeachtet, doch Hollands Gewerbleiß noch in einem gewissen Grade aufrecht. Sollte irgend ein öffentliches Unglück die republikanische Regierungsform der Niederlande zerstören, und die ganze Staatsverwaltung in die Hände des Adels und des Militärs bringen — wodurch zu gleicher Zeit die Wichtigkeit dieser reichen Kaufleute gänzlich vernichtet werden müßte: — so würden diese gar bald abgeneigt werden, in einem Lande ferner zu leben, in welchem sie nicht mehr, wie zuvor, geachtet wären. Sie würden dann nicht säumen, ihren Aufenthalt nach andern Ländern zu verlegen, und ihre Kapitalien mit sich dorthin zu ziehen. Und mit ihnen würde der durch ihr Geld unterstützte und genährte Handel und Gewerbleiß Hollands zugleich auswandern.

## Drittes Kapitel.

### V o n   S t a a t s s c h u l d e n .

**I**ch habe in dem dritten Buche dieser Untersuchung zu zeigen gesucht, daß in dem ersten rohen Zustande der Gesellschaft, in welchem weder Handel noch Manufacturen vorhanden, — und diejenigen Aufwand verursachenden Gegenstände des Genusses, oder des Schmuckes, welche von beyden erst herbeygeschafft werden, gänzlich unbekannt sind, reiche Leute von ihren Einkünften keinen andern Gebrauch zu machen im Stande sind, als diejenige Anzahl von Menschen, welche von denselben ernährt werden können, wirklich damit zu unterhalten. Man kann zwar mit Recht sagen, daß zu allen Zeiten das Einkommen eines Menschen der Quantität von Lebensmitteln gleich sey, über die er dadurch gebiethen kann. Aber in jenem rohen Zustande werden die Einkünfte der Reichen ihnen wirklich in nichts anderm, als in großen Quantitäten dieser Nothwendigkeiten des Lebens, in rohen und einfachen Materialien zur Ernährung oder zur Kleidung, in Getreide und Vieh, in Wolle und rohen Häuten, bezahlt. Wenn nun der Handel und die Manufacturen dem Reichen, für das, was er an diesen Materialien überflüssig hat, und selbst nicht braucht, nichts anbieten, was er dagegen eintauschen könnte: so kann er mit diesem Ueberschusse nichts anders anfangen, als daß er so viele Menschen davon ernähre und kleide, als sich davon ernähren und kleiden lassen. In dieser Lage
 der

der Dinge also, ist Gastfreyheit, aber ohne Luxus, — und Freygebigkeit, aber ohne Pracht, der vornehmste Aufwand des Reichen und Großen. — Doch dieser Aufwand ist, wie ich in dem nehmlichen Buche zu zeigen gesucht habe, selten im Stande, die Personen, welche ihn machen, zu Grunde zu richten. Von den Vergnügungen, welche ein Mensch allein für sich genießt, ist vielleicht keine so unbedeutend und geringfügig, welche nicht zuweilen auch vernünftige Leute zu Grunde gerichtet hätte. Eine Leidenschaft für Hahnengesechte, zum Beyspiele, hat schon manchen zum armen Manne gemacht. Aber sich durch Gastfreyheit, oder Freygebigkeit der oben gedachten Art um sein Vermögen zu bringen, ist, glaube ich, ein feltner Fall: so häufig auch der Fall ist, daß die mit dem Luxus verbundene Gastfreyheit, und die Freygebigkeit, welche aus der Prachtliebe entsteht, diese Wirkung hervorbringt. Wie wenig, in jenen Zeiten der Feudalregierung, die Reichen über ihre Einkünfte zu verthun gewohnt waren, beweiset der Umstand, daß die Güter und Herrschaften so lange bey einer Familie blieben. Die Gastfreyheit jener alten Landedelleute mag uns jetzt bäuerisch, und ihre gesellschaftlichen Vergnügungen mögen uns wild und ausschweifend vorkommen; wir mögen glauben, daß bey einer solchen Lebensart diejenige Ordnung nicht statt fand, welche wir jetzt als unzertrennlich von einer guten Haushaltung ansehen. Aber immer bleibt es wahr, daß sie nüchtern, sparsamer und wirthschaftlicher, als wir, waren, weil sie selten so viel verthaten, als sie einnahmen. Von ihrer Wolle und ihren rohen Häuten konnten sie gemeiniglich einen Theil für baares Geld verkaufen. Und dieses Geld wandten sie zum Theil auf den Ankauf

der

der wenigen Pracht und Luxuswaaren, welche das Zeitalter darboth; zum Theil legten sie es bey Seite, um zu sammeln. Und was wollten sie auch anders mit dem ersparten Gelde anfangen, als es aufzuhäufen? Handel oder Gewerbe zu treiben, war für einen Edelmann unanständig; und sein Geld auf Zinsen auszuleihen, war es noch weit mehr, da die Gesetze es selbst verboten, und die öffentliche Meinung den Begriff von Wucher damit verknüpfte. Ueberdies war es in jenen Zeiten der Unordnung und der Gewaltthätigkeit sehr schicklich, einen Schatz von baarem Gelde liegen zu haben, um in dem Falle, da man aus seinem Hause vertrieben würde, damit nach einem Orte der Sicherheit auswandern zu können. Eben diese Furcht vor Gewaltthätigkeiten, welche es schicklich machte, einen Schatz zu sammeln, machte es auch schicklich, ihn zu verbergen. Die Menge der gefundenen Schätze, von welchen die Geschichten der damaligen Zeiten reden, beweiset, wie gewöhnlich es seyn mußte, sowohl ansehnliche Geldsummen aufzuhäufen, und ungebraucht liegen zu lassen, als sie zu verheimlichen. Man sahe damahls das Recht der Landesherren, alle in ihrem Gebiete gefundenen Schätze, deren Eigenthümer unbekannt waren, sich zuzueignen, als eine Quelle beträchtlicher Einkünfte für sich an. Heut zu Tage würden alle in der Zeit eines Jahres durch ganz Großbritannien gefundenen Schätze, selbst für einen wohlhabenden Edelmann nicht mehr einen wichtigen Zweig seines Einkommens ausmachen.

Dieselbe Neigung zu sparen und aufzuhäufen herrschte bey den Fürsten, wie bey den Unterthanen. Ich habe schon im vierten Buche bemerkt, daß bey  
Wöl.

Völkern, denen Handel und Manufacturen wenig bekannt sind, der Landesherr in einer Lage ist, die ihn natürlicher Weise zur Sparsamkeit geneigt macht; und Sparsamkeit ist die Mutter des Geldsammelns. In diesem Zustande der Dinge kann selbst die Hofhaltung eines Fürsten nicht diejenige Pracht und Eleganz haben, welche viel Aufwand erfordert. Die Unwissenheit der Zeiten und die Unvollkommenheit der Künste macht, daß viele der Gegenstände, welche jene Pracht und Eleganz ausmachen sollten, noch gar nicht bekannt und vorhanden sind. Stehende Armeen sind zu einer solchen Zeit auch noch nicht nothwendig. Der Landesherr kann also alsdann seine Einkünfte durch keinen andern Aufwand verthun, als wodurch der Landedelmann die seinigen verthut, durch Gastfreyheit gegen die Menschen, welche um seine Person sind, und durch Freygebigkeit gegen die, welche auf seinem Grund und Boden wohnen. Nun verleiten aber Gastfreyheit und Freygebigkeit den Menschen selten zur Verschwendung: Eitelkeit hingegen verleitet ihn sehr oft dazu. Die Folge hiervon war, daß, wie ich schon bemerkt habe, in alten Zeiten fast jeder europäische Fürst einen Schatz besaß. Noch ist, sagt man, hat jedes tartarische Oberhaupt den seinigen.

In einem handelnden Staate, der mit jeder Art theurer Luxuswaaren angefüllt ist, wird der Landesherr eben sowohl, als die großen Gutsbesitzer seines Landes, gereizt, einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte auf den Ankauf dieser Luxuswaaren anzuwenden. Sein eigenes Land und die benachbarten Länder versorgen ihn reichlich mit allem dem theuern Spielzeuge, durch welches sein Hof den so unbedeutenden Vorzug erhält, glänzend

zend zu seyn. Um sich einen, der Art nach ähnlichen, obgleich dem Grade nach geringern Glanz zu verschaffen, verabschieden die Adlichen ihr Gefolge, machen ihre Vasallen unabhängig, und werden nach und nach eben so unbedeutende Staatsglieder, als die reichen Bürger in den Städten. Dieselben kleinlichen Leidenschaften, welche den Adel hierbey regieren, haben auch auf den Landesherrn Einfluß. Wie läßt es sich auch denken, daß er der einzige reiche Mann in seinem Staate seyn sollte, der gegen Vergnügungen der Art unempfindlich wäre? Wenn er auch nicht, — welches doch sehr zu vermuthen ist, — auf diese Vergnügungen einen so großen Theil seiner Einkünfte verwendet, daß dadurch die Vertheidigungskräfte des Staats geschwächt werden: so wird er wenigstens alles, was nach Abzug der Vertheidigungskosten von seinen Einkünften übrig bleibt, darauf anwenden. Nun wird also seine gewöhnliche Ausgabe anfangen, seiner gewöhnlichen Einnahme gleich zu werden: Glück genug, wenn jene diese von nun an nicht übersteiget. Daß der Landesherr Schätze sammle, kann in dieser Lage nicht mehr erwartet werden; und wenn also außerordentliche Vorfälle außerordentliche Ausgaben von ihm fordern: so wird er genöthigt seyn, seine Unterthanen um außerordentliche Hülfe anzusprechen. Der König von Preußen (Friedrich der zweyte) und sein Vater sind die einzigen großen Fürsten in Europa, die seit Heinrichs des vierten Tode, das heißt, seit 1610 einen beträchtlichen Schatz gesammelt haben.

Die republikanischen Staaten haben in dieser Absicht vor den monarchischen wenig voraus. Die Sparsamkeit, welche zum Sammeln führt, ist bey jenen  
so



so selten, als bey diesen geworden. Die italienischen Freystaaten, die vereinigten Niederlande, stecken alle in Schulden. Der Canton Bern ist die einzige Republik in Europa, die einen beträchtlichen Schatz gesammelt hat. Die andern Schweizer-Cantone haben keinen. Der Geschmack an irgend einer Art von Glanz — wenigstens der an prachvollen öffentlichen Gebäuden und Verzierungen — herrscht oft eben so stark unter dem scheinbar eingezogenen und einfach lebenden Senatoren einer kleinen Republik, als an dem geräuschvollen und üppigen Hofe des größten Königs.

Wenn es in Zeiten des Friedens einer Regierung an Sparsamkeit mangelt: so ist sie in Kriegszeiten gewiß genöthiget, Schulden zu machen. Der Schatz hat dann bey Eröffnung des Krieges nicht mehr Geld, als zu den gewöhnlichen Ausgaben der friedlichen Staatsverwaltung notwendig ist. Und doch wird nunmehr zur Vertheidigung des Staats ein drey- bis viermahl größerer Aufwand erfordert; und es wäre also auch eine drey- bis viermahl größere Einnahme nöthig. Wenn man auch den Fall setzt, welcher doch sehr selten ist, daß der Landesherr die Mittel in Händen hätte, seine Einkünfte unmittelbar nach dem Verhältnisse seiner vermehrten Ausgabe zu vermehren: so würde doch der Ertrag der neuen Auflagen, von welchen diese neuen Einkünfte gezogen werden müßten, erst zehn, bis zwölf Monate, nachdem sie aufgelegt worden sind, in die Staatscasse fließen. Nun gehen aber die durch einen Krieg vermehrten Ausgaben, von dem Augenblicke an, da derselbe seinen Anfang nimmt, oder vielmehr von dem, wo er befürchtet wird. Von diesem Augenblicke

an muß das Kriegsheer vermehrt, die Flotte ausgerüstet, die Festungen müssen in Vertheidigungsstand gesetzt, — und Armeen, Flotten und Festungen müssen mit Waffen, Ammunition und Lebensmitteln versehen werden. Alle diese großen Ausgaben müssen in dem Augenblicke gemacht werden, da die Gefahr eintritt; und um sie zu bestreiten, kann man nicht auf das Geld warten, welches langsam und nach und nach von den neuen Auflagen einkommen wird. Was bleibt unter solchen Umständen der Regierung für ein anderes Hülfsmittel übrig, als zu borgen?

Eben derselbe Zustand der Gesellschaft aber, — eben diese in ihr blühenden Manufacturen und Handel, welche vermöge der Verknüpfung moralischer Ursachen und Wirkungen, die Regierung in die Nothwendigkeit setzen, zu borgen, setzen auch die Unterthanen in den Stand, und machen sie geneigt, der Regierung zu leihen. Eben die Ursache, welche die Verlegenheit hervorbrachte, trägt auch bey, ihr leichter abzuhelfen.

Ein Land, worin es viele Kaufleute und Manufacturisten giebt, hat auch eine zahlreiche Klasse von Leuten, durch deren Hände sowohl ihre eigenen Kapitalien, als die Kapitalien vieler andern, — die ihnen entweder Geld leihen, oder Waaren anvertrauen, — weit öfter hindurch gehen, als die Einkünfte eines, ohne Gewerbe oder Handelsgeschäfte, bloß von seinen Renten lebenden Mannes, durch seine Hände gehen. Dieses letztere geschieht gewöhnlicher Weise des Jahres nicht mehr, als einmahl. Bey einem Kaufmanne hingegen, dessen Gewerbe etwas lebhaft ist, und dessen Zahlungen schnell einkommen, geht sein eigenes sowohl,  
als

als das von ihm aufgenommene Kapital zwey, drey bis viermahl des Jahres durch seine Hände. Ein mit Kaufleuten und Manufacturisten angefülltes Land hat also nothwendig eine zahlreiche Klasse von Leuten, die zu jeder Zeit baares Geld in den Händen haben, und daher der Regierung, wenn sie wollen, ansehnliche Summen vorschießen können.

Handel und Manufacturen können in einem Lande selten lange blühen, wenn darin nicht die Rechtspflege ordentlich eingerichtet, das Eigenthum der Einwohner gesichert ist, die redliche Erfüllung der Verträge durch Gesetze aufrecht erhalten wird, und die Macht des Staats jeden Schuldner, der im Stande ist zu bezahlen, auch wirklich zum Bezahlen anhält — mit einem Worte, wenn nicht der Bürger einen gewissen Grad von Vertrauen zu der Gerechtigkeit seiner Regierung hat. Eben diese gute Meinung von der Regierung nun, welche, in dem gewöhnlichen Laufe des Handels, Kaufleute und Manufacturisten geneigt macht, ihr Eigenthum dem Schutze dieser Regierung anzuvertrauen, macht sie, in außerordentlichen Fällen, auch geneigt, ihr den Gebrauch ihres Eigenthums zuzugestehen. Auch vermindern sie, durch diese Darlehne an die Regierung, ihre Fähigkeit ihren eigenen Handel, oder ihre Manufactur fortzutreiben, so wenig: daß sie sie vielmehr oft dadurch vermehren. Durch die Verlegenheiten, in welchen die Regierungen Geld zu borgen pflegen, werden sie gemeiniglich genöthigt, den Verleihern sehr vortheilhafte Bedingungen zuzugestehen. — Die Schuldverschreibungen, welche der Staat seinem ursprünglichen Gläubiger giebt, werden des Uebertragens an jeden an-

bern Inhaber fähig gemacht: und gelten, wenn sich die Gerechtigkeit der Regierung allgemeines Zutrauen erworben hat, auf dem Markte mehr, als wofür sie ursprünglich waren ausgegeben worden. Der Kaufmann und der geldreiche Mann machen Geld, indem sie der Regierung Geld borgen; und sie vermehren ihr Kapital, anstatt es zu vermindern. Sie sehen es daher gemeiniglich als eine Begünstigung an, wenn sie bey einem neuen Darlehen, unter den ersten Subscribenten einen Platz erhalten. — Und hierin liegt also der Grund von der Bereitwilligkeit, mit welcher, in einem Handelsstaate, die Unterthanen der Regierung Geld vorschießen.

Von der andern Seite ist die Regierung eines solchen Staats sehr geneigt, sich auf das Vermögen und die Bereitwilligkeit ihrer Unterthanen, ihr, bey außerordentlichen Gelegenheiten, Geld zu leihen, zu verlassen. Und weil sie voraussieht, daß es ihr leicht fallen wird, zu borgen: so hält sie sich um desto weniger verpflichtet, zu sammeln.

Bei einer noch uncivilisirten Gesellschaft, giebt es weder große Kapitalien, die im Handel, noch solche, die in Manufacturen angelegt wären. Wenn einzelne Personen Geld sammeln: so verbergen sie es, weil sie der Gerechtigkeit, oder der Rechtspflege des Staats nicht trauen, und fürchten, daß ihnen ihre Schätze gar bald würden geraubt werden, wenn man wüßte, daß sie deren hätten, und wo sie sie hätten. Unter solchen Umständen wird gewiß niemand, oder eine sehr geringe Anzahl vermögend seyn, der Regierung in Nothfällen Geld vorzustrecken. Der Landesherz  
sieht

sieht also ein, daß er durch Sparen und Sammeln für solche Nothfälle zum voraus sorgen müsse, da er nicht hoffen darf, wenn sie eintreten, sich durch Vorgen helfen zu können. Diese Voraussetzung verstärkt noch bey ihm die in seiner Lage schon sonst so natürliche Sparsamkeit.

Der Weg, auf welchem die großen Nationen in Europa zu den ungeheuern Schulden gekommen sind, durch die sie schon jetzt gedrückt, und von welchen sie in der Folge werden zu Grunde gerichtet werden, ist bey allen ziemlich einer und derselbe gewesen. Völker haben so, wie einzelne Personen damit angefangen, auf ihren Privatcredit zu borgen, ohne irgend einen besondern Fond zur Bezahlung der Schuld anzuweisen, oder zu verpfänden; und erst, nachdem ihnen diese Hülfquelle versagt wurde, bequieten sie sich, für die empfangene Darlehne durch Hypotheken, — oder Anweisung bestimmter Fonds, woraus sie wieder bezahlt werden können — Sicherheit zu stellen.

Das was in Großbritannien die nicht fundirte Staatsschuld genant wird, ist auf jene erste Weise aufgenommen worden. Sie bestehet theils aus einer Schuld, die keine Zinsen trägt, oder doch dafür angesehen wird, als trüge sie keine, — und die also den Buchschulden eines Kaufmanns ähnlich ist; theils aus einer Schuld, welche Zinsen trägt, und also mit den Schulden, die ein Privatmann, durch Wechselbriefe, oder bloße Verschreibungen macht, verglichen werden kann. Von der ersten Art sind 1) die Summen, welche der Staat für außerordentliche Dienste, zu deren Leistung er entweder nicht zum voraus Anstalten

ten gemacht, oder die er doch, zur Zeit, da sie ihn geleistet wurden, wirklich nicht bezahlt hat, schuldig ist, — 2) ein Theil der außerordentlichen Ausgaben für die Armee, Flotte und Artillerie; 3) die Rückstände von den an fremde Mächte zu zahlenden Subsidiën, von dem Solde der Truppen u. s. w. — Zu der zweyten gehören die Scheine des See-Proviantamts und die Schatzkammer-Scheine (Navy- and Exchequerbills), die zuweilen zu Bezahlung jener erstern Schulden, zuweilen zu anderem Behufe ausgefertigt werden; unter welchen die Schatzkammerscheine von dem Tage ihrer Ausfertigung an, die Scheine des See-Proviantamts ein halbes Jahr später Zinsen tragen. Die Bank von England hält, indem sie entweder diese Scheine freywillig discountirt, oder nach einem Uebereinkommen mit der Regierung, sie in Umlauf bringt, das heißt, sie *al pari* annimmt, und bey dem Empfange zugleich die bis zu diesem Dato aufgelaufenen Zinsen bezahlt, den Werth dieser Papiere aufrecht; und setzt dadurch die Regierung in den Stand, die Schulden dieser Art sehr zu vervielfältigen. In Frankreich, wo keine Bank ist, sind die Staatspapiere (*billets d'état* \*) oft mit sechzig oder siebenzig Procent Verlust verkauft worden. Während der großen Münzumprägung, unter dem Könige Wilhelm, als die Bank von England für gut befand, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu unterbrechen, sollen die so genannten Tallies und die Schatzkammerscheine, von fünf und zwanzig bis zu sechzig Procent Verlust erlitten haben. Die Ursache davon lag ohne Zweifel zum Theile darin, daß

\*) S. Examen des Réflexions politiques sur les Finances.

daß man der neuen durch die Revolution eingefesetzten Regierung nicht recht trauete, aber gewiß zum Theile auch darin, daß die englische Bank ihre Unterstützung zurückzog.

Wenn diese Hilfsquelle erschöpft ist, und es, um Geld aufzubringen nothwendig wird, irgend einen bestimmten Zweig der öffentlichen Einkünfte zu Bezahlung der Schuld anzuweisen, oder zu verpfänden: so hat die Regierung bey verschiedenen Gelegenheiten dieß auf eine doppelte Weise gethan. Zuweilen hat sie diese Anweisung oder Verpfändung nur auf eine kurze Zeitperiode, auf ein Jahr oder wenige Jahre; — zuweilen auf immer gegeben. Im ersten Falle wurde der angewiesene Fond für hinlänglich gehalten, innerhalb des gefesetzten Terms, Kapital und Zinsen des erborgten Geldes zu bezahlen. Im zweyten Falle wurde er nur zur Bezahlung der Zinsen, oder einer den Zinsen gleich kommenden beständigen Annuität für hinlänglich gehalten, wobey es der Regierung immer frey gelassen blieb; diese Annuität zu tilgen, so bald sie das Kapital zurückzahlte. Wenn Geld auf die erste Art aufgebracht wird: so sagt man, daß es durch Anticipationen, — wenn auf die zweyte, daß es durch Fundirung einer beständigen Rente, oder schlechweg durch Fundirung aufgebracht worden sey.

In Großbritannien werden die jährliche Land- und Malztare regelmäßig jedes Jahr anticipirt: und dieß kraft einer Clausel, die immer in die Parlamentsacten, wodurch sie aufgelegt werden, eingerückt wird, und das Darlehn autorisirt. Die Bank von England nehmlich schießt gemeiniglich, für Geldzinsen die seit

der Revolution von acht, auf drey vom Hundert gefallen sind, die Summen vor, für welche diese Auflagen der Regierung bewilliget werden, und erhält ihre Bezahlung nach und nach, so wie ihr Ertrag einträmmt. Findet sich ein Minus — wie es sich dann allemahl findet: so wird dasselbe in den Gelbbewilligungen des folgenden Jahres ersetzt. — So also wird der einzige beträchtliche Zweig der öffentlichen Einkünfte, der noch unverpfändet ist, regelmäßig alle Jahre zuvor schon ausgegeben, ehe er einträmmt. Gleich einem unvorsichtigen Verschwender, dessen dringende Bedürfnisse ihm nie erlauben, die Termine, da seine Einkünfte ihm ausgezahlt werden, zu erwarten, pflegt der Staat immer von seinen eigenen Agenten und Factoren zu borgen, und für den Gebrauch seines eigenen Geldes Zinsen zu bezahlen.

Während der Regierung des Königs Wilhelm, und eines großen Theils der Regierung der Königin Anna, ehe wir mit der Methode des Fundirens so bekannt wurden, wie wir es jetzt sind, legte man den größten Theil der neuen Taxen für einen kurzen Zeitraum, nur für vier, fünf bis sieben Jahre auf; und die der Regierung vom Parlamente jedes Jahr bewilligten Summen bestanden größtentheils in den, auf die Anticipationen dieser neuen Taxen, aufgenommenen Darlehen. Da der Ertrag derselben oft nicht zu reichend war, in dem festgesetzten Zeitraume, die erborgten Summen mit Zinsen zu bezahlen: so entstanden Defecte, die nicht anders getilgt werden konnten, als indem man den Termin verlängerte.



Im Jahr 1697, in der zwanzigsten Acte aus dem achten Regierungsjahre Wilhelms des dritten, wurden die Defecte verschiedener Auflagen zusammen gerechnet, und die erste allgemeine Hypothek oder der erste Fond ausgemacht, um sie zu decken. Dieser Fond bestand in der Verlängerung mehrerer Auflagen, die noch vor dem Jahre 1706 hätten aufhören sollen, bis zum ersten August dieses Jahres, und in der Vereinigung des Ertrages aller dieser Auflagen in eine gemeinschaftliche Cassé. Die Defecte, welche durch diese verlängerten Termine gedeckt werden sollten, betruhen 5,160,459 Pfund St. 14 Schill. 9½ Pfennig.

Im Jahre 1701 wurden, in gleicher Absicht, eben diese, und noch einige andere Abgaben bis zum ersten August 1710 verlängert, und dieß wurde die zweyte allgemeine Hypothek. Die damit zu deckenden Defecte betruhen 2,055,999 Pf. St. 7 Schill. 11½ Pfenn.

Im Jahr 1707 wurden diese Abgaben, als ein Fond für neue Darlehen, bis zum ersten August 1712 verlängert, und wurden die dritte allgemeine Hypothek oder der dritte Fond genannt. Die darauf erborgte Summe betrug 983,254 Pfund St. 11 Schill. 9¼ Pfennig.

Im Jahr 1708 wurden alle diese Auflagen, (ausgenommen die alte Subsidie der sogenannten Tonnage und Poundage, wovon nur eine Hälfte zu diesem Fond geschlagen wurde, und eine Auflage auf die Einfuhr der schottischen Leinwand, welche durch die bey der Vereinigung beyder Königreiche gemachten Artikel aufgehoben worden war) noch länger, nehmlich bis zum ersten

August 1714, als ein Fond zu neuen Darlehen fortgesetzt und die vierte allgemeine Hypothek genannt. Die geborgte Summe betrug 925,176 Pf. St. 9 Schill.  $2\frac{1}{4}$  Pf.

Im Jahre 1709 wurden alle diese Auflagen, jedoch wiederum mit Ausnahme der alten Subsidie, (welche nun nicht weiter zu diesem Fond geschlagen wurde) in gleicher Absicht bis zum ersten August 1716 verlängert. Sie hießen die fünfte allgemeine Hypothek oder Fond, und die darauf geborgte Summe betrug 922,029 Pf. St. 5 Schillinge.

Im Jahre 1710 wurden diese Abgaben von neuem bis zum ersten August 1720 verlängert, und machten den sechsten allgemeinen Fond aus. Die darauf geborgte Summe war 1,296,552 Pf. St. 9 Schill.  $11\frac{1}{2}$  Pfennige.

Im Jahr 1711 wurden dieselben Abgaben, (die zu dieser Zeit schon vier verschiedenen Anticipationen unterworfen waren) mit einigen andern, auf immer fortgesetzt, und als Fond zur Bezahlung der Zinsen eines von der Südsee-Gesellschaft der Regierung vorgestreckten Kapitals, angewiesen. Dieses Kapital, welches 9,177,967 Pf. St. 15 Schill. und 4 Pfenn. betrug, war das größte Darlehn, welches bis zu dieser Zeit die Regierung gemacht hatte; und seine Bestimmung war, theils laufende Schulden damit zu bezahlen, theils Defecte der Einnahme voriger Jahre zu decken.

Vor dieser Periode waren die vornehmsten, und, so viel ich hierüber habe ausfindig machen können, die ein-

einzig immerwährenden Auflagen, welche man zu Abtragung der Zinsen von Staatsschulden gemacht hatte, diejenigen, womit man das, der Regierung von der englischen Bank, und von der ostindischen Handelsgesellschaft vorgeschossene Geld verzinsen wollte. Eine gewisse projectirte Ländereyenbank sollte auch Vorschüsse machen, hat aber dergleichen nie gemacht. Das von der Bank hergeliehene Kapital belief sich um diese Zeit auf 3,375,027 Pf. St. 17 Schill. 10½ Pfenn., wofür an Annuitäten oder Zinsen 206,501 Pf. St. 13 Schill. 5 Pfenn. bezahlt wurden. — Das vorgeschossene Kapital der ostindischen Gesellschaft betrug 3,200,000 Pf. St., die Annuitäten oder Zinsen aber nur 160,000 Pf. St., weil die Bank sechs, die ostindische Gesellschaft hingegen nur fünf vom Hundert an Zinsen bekam.

Im Jahre 1715 wurden, durch die zwölfte Acte vom ersten Regierungsjahre Georgs des ersten, alle die Auflagen, die zu Bezahlung der Bank-Annuität verpfändet waren, mit verschiedenen andern, welche durch diese Acte ebenfalls immerwährend gemacht wurden, zu einem gemeinschaftlichen Fond vereinigt, der der aggregirte Fond hieß, und nicht bloß mit der Bezahlung der Bank-Annuität, sondern auch mit der Bezahlung mehrerer anderer Annuitäten und Schulden belastet wurde. Dieser Fond wurde im dritten und fünften Regierungsjahre Georgs des ersten, durch neue, dazu geschlagene und gleichfalls immerwährend gemachte Auflagen vermehrt.

Im Jahre 1717 wurden in der siebenten Acte vom dritten Jahre Georgs des ersten, noch einige Auflagen

lagen immerwährend gemacht, und in einen andern gemeinschaftlichen Fond vereiniget, welcher den Namen des allgemeinen Fonds bekam, und zur Bezahlung gewisser Annuitäten, auf den Belauf von 724,849 Pf. St. 6 Schill. 10½ Pfenn. bestimmt war.

Alle diese jetzt angeführten Parlamentsacten also machten Auflagen immerwährend, die zuvor nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren waren aufgelegt worden, wiesen den aus ihrem Ertrage erwachsenden Fond, nicht wie zuvor zur Bezahlung des Kapitals, sondern nur zur Bezahlung der Zinsen an, und machten aus bloßen Anticipationen eigentliche Staatsschulden.

Hätte die Regierung nie Geld auf eine andere Weise, als durch Anticipationen aufgebracht: so hätten in einigen Jahren sich ihre Schulden von selbst bezahlt, und ihre Einkünfte frey gemacht; — vorausgesetzt, daß sie die angewiesenen Fonds nicht mit mehr Lasten beschwert hätte, als davon in dem gesetzten Zeitraume bezahlt werden konnten, und daß sie nicht neue Anticipationen gemacht hätte, ehe die Termine zur Bezahlung der alten abgelaufen waren. Aber der größte Theil der europäischen Regierungen war nicht im Stande, diese Vorsicht zu beobachten. Sie haben sehr häufig selbst bey der ersten Anticipation auf den Fond, welchen sie bestimmten, mehr Zahlungen angewiesen, als daraus bestritten werden konnten. Und wenn dieß auch nicht geschah: so waren sie doch gemeiniglich zu einer zweyten und dritten Anticipation genöthigt, ehe der Termin der ersten abgelaufen war. Da also die Fonds, welche sie ausmitteln konnten, durchaus unzulänglich wurden,

den, Kapital und Zinsen des geborgten Geldes wieder zu bezahlen: so mußten sie sich nun begnügen, nur für die Bezahlung der Zinsen oder solcher Annuitäten, welche den Zinsen gleich gelten, die Fonds ausfindig zu machen. So brachten unvorsichtige Anticipationen nothwendig auf die noch verderblichere Methode immerwährende Schulden zu fundiren. Ob nun gleich bey dieser letztern Art Geld zu borgen, aus einem bestimmten Termine, wo die öffentlichen Einkünfte befreyt seyn sollen, ein so unbestimmter wird, daß er gar nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht: so sind doch die Summen, welche auf diese neue Art erborgt werden können, um so viel größer, als die, welche sich auf die alte der Anticipationen aufbringen lassen, daß, nachdem man einmahl mit der neuen Methode bekannt war, man sie bey großen Bedürfnissen des Staats fast durchgängig vorzog. Der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, ist immer der Gegenstand, welcher die mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar beschäftigten Personen vornehmlich interessirt. — Die öffentlichen Einkünfte von den darauf hafteten Lasten frey zu machen — diese Sorge überlassen sie den Nachkommen.

Während der Regierung der Königin Anna war der übliche Zinsfuß von sechs auf fünf von Hundere herab gesunken. Im zwölften Jahre dieser Regierung wurden fünf vom Hundert, bey Darlehen auf Privatsicherheit, zum gesetzmäßigen Zinsfuße bestimmt. Nicht lange darauf waren die meisten der nur für eine Zeit lang aufgelegten Steuern immerwährend gemacht, und in den aggregirten, den Südsee- und den allge-

mei

meinen Fond vereinigt, — und die Gläubiger des Staats waren eben so wie die Gläubiger der Privatleute bewogen worden, fünf vom Hundert, als Zinsen für ihr geliehenes Geld anzunehmen. Diefß veranlaßte eine Ersparniß von einem Procente auf das ganze Kapital der auf immer fundirten Schulden, und von einem Sechstheil von den zu zahlenden Annuitäten. Aus diesem Ersparniß entstand der Tilgungs- oder Amortisations-Fond, indem das, was nun die zusammen vereinigten Auflagen mehr einbrachten, als die darauf haftenden Annuitäten betrugten, zu der Wiederbezahlung der Kapitalien bestimmt wurde. Dieser Tilgungs-fond betrug im Jahr 1717, 323,434 Pf. St. 7 Schill.  $7\frac{1}{2}$  Pf. Im Jahr 1727 wurden die Zinsen der meiffen Staatsschulden auf vier vom Hundert, und in den Jahren 1753 und 1757 auf drey und viertelhalb vom Hundert heruntergesetzt; welche Verminderungen den Tilgungs-fond noch mehr vergrößerten.

Ein solcher Tilgungs-fond, ob er gleich eigentlich bestimmte alte Schulden zu bezahlen, ist doch zu gleicher Zeit ein Mittel, neue Schulden mit mehr Leichtigkeit machen zu können. Es ist ein Hilfs-fond, der immer bey der Hand ist, um jeden andern unsichern Fond zu ergänzen, auf welchen man in irgend einem Nothfalle Geld aufzunehmen gesonnen ist. Man wird bald sehen, ob der Tilgungs-fond Großbritanniens öfter zu der ersten, oder zu der zweyten dieser beyden Absichten ist gebraucht worden.

Außer diesen beyden Methoden Geld zu borgen, durch Anticipationen, und durch Festsetzung und Fundirung

dirung immerwährender Renten, giebt es noch zwey andere, die zwischen jenen beyden gleichsam in der Mitte stehen. Diese Methoden sind, das Vorgen auf Annuitäten für eine gewisse bestimmte Anzahl von Jahren, und das Vorgen auf Leibrenten.

Während der Regierung des Königs Wilhelm und der Königin Anna, wurden oft große Summen auf Annuitäten bestimmter Jahre, eines bald längern, bald kürzern Zeitraums erborget. Im Jahre 1693 ging eine Acte durch beyde Parlamentshäuser, kraft deren eine Million auf jährliche Renten von vierzehn vom Hundert oder 140,000 Pfunden St., sechzehn Jahre lang zu bezahlen, geborgt wurde. Im Jahr 1691 war ebenfalls durch eine Parlamentsacte, eine Million auf Leibrenten, unter Bedingungen geborgt worden, die heut zu Tage sehr vortheilhaft scheinen würden. Aber die Unterzeichnung wurde doch nicht vollzählig. Im folgenden Jahre wurde der Defect durch ein neues auf Leibrenten von vierzehn Procent aufgenommenes Darlehn gedeckt: so daß die Renten von sieben Jahren dem Kapitale beynähe gleich waren. Im Jahr 1695 wurde den Personen, die diese Annuitäten gekauft hatten, erlaubt, sie gegen andere, die sechs und neunzig Jahre lang bezahlt werden sollten, zu vertauschen, wofern sie zu jedem Hundert Pf. St. noch drey und sechzig Pfund hinzuzahlen würden. Es wurde also der Unterschied des Werths zwischen vierzehn Procent an Leibrenten, und vierzehn Procent an Renten auf sechs und neunzig Jahre, auf drey und sechzig vom Hundert des geliehenen Kapitals berechnet, das heißt, die Renten von viertelhalb Jahren waren dem ganzen

Kapi-

Kapitale gleich. Doch selbst diese großen Vortheile lockten nur wenige Käufer an: so groß war die Furcht, daß die durch die Revolution eingesetzte Regierung selbst nicht dauerhaft seyn möchte. Unter der Königin Anna wurde Geld bey verschiedenen Veranlassungen, sowohl auf Leibrenten, als auf Renten auf zwey und dreyßig, neun und achtzig, acht und neunzig und neun und neunzig Jahre erborgt. Im Jahre 1619 wurden die Eigenthümer der zwey und dreyßigjährigen Annuitäten bewogen, anstatt derselben, Actien der Südsee-gesellschaft auf den Fuß anzunehmen, daß sie Hundert Pfund St. Actien für jede Annuität von ungefähr  $8\frac{1}{2}$  Pf. St. empfangen; wozu noch eine neue Quantität Actien kam, die sie zu Bezahlung der ihnen auf jene Annuitäten schuldigen Rückstände annehmen mußten. — Im Jahre 1720 wurden die meisten andern, für einen bestimmten, längern oder kürzern Zeitraum bewilligten Annuitäten durch Subscription in einen gemeinschaftlichen Fond vereinigt. Die langen Annuitäten beliefen sich zu dieser Zeit auf 666,821 Pf. St. 8 Schill.  $3\frac{1}{2}$  Pfenn. des Jahres. Den fünften Januar 1775 betrug der Ueberrest davon, oder das, was damals nicht subscribirt worden war, nicht mehr als 136,453 Pf. St. 12 Schill. 8 Pfenn.

In den beyden Kriegen von 1739 und 1755 wurde gegen Annuitäten auf gewisse Zeit, so wie auf Leibrenten wenig Geld geborgt. Und doch ist eine Rente auf acht oder neun und neunzig Jahre beynähe so viel, als eine immerwährende Rente werth; und man sollte also, wie es scheint, darauf auch eben so viel Geld geborgt erhalten können. Aber Personen, die deswegen die

die



die Staatspapiere kaufen, um ihr Vermögen für ihre Familien sicher unterzubringen, und die zum voraus für eine entfernte Zukunft sorgen, verschmähen Papiere, deren Werth mit jedem Jahre abnimmt; und aus solchen Personen besteht doch der größte Theil der Stockskäufer und Stocksinhaber \*). Alle Unterzeichner bey einem neuen Darlehn, welche ihre Unterzeichnung so bald als möglich zu verkaufen die Absicht haben, ziehen eine immerwährende Rente, die nur durch Wiederbezahlung des Kapitals vom Parlamente abgelöst werden kann, einer gleichen, noch so lange dauernden, und dem Einziehen gar nicht unterworfenen Zeitrente, weit vor. Jene behält immer einen gleichen oder doch beynahе gleichen Werth. Sie ist also ein Fond, der sich leichter von einem Eigenthümer auf den andern übertragen läßt.

Während der beyden vorhin erwähnten Kriege wurden Zeit- und Leibrenten fast immer nur als Prämien für die Unterzeichner bey einem neu eröffneten Darlehn, oder als Zugabe zu der immerwährenden Rente, oder Zinse, auf welche eigentlich das Darlehn aufgenommen wurde, bewilligt. Sie sollten nur die geldreichen Leute anlocken, ihre Kapitalien zu dem Darlehn desto bereitwilliger herzugeben, nicht aber die eigentliche Bezahlung der Gläubiger ausmachen.

Die

\*) Wir haben kein deutsches Wort, welches dem englischen Worte Stocks entspräche, das alle vom Staate ausgestellte Schuldverschreibungen, es sey auf immerwährende, auf Zeit- oder auf Leibrenten, es sey auf Wiederbezahlung eines geliehenen Kapitals nebst Zinsen, in sich faßt. A. d. U.

Die Leibrenten sind wieder in zwey Arten unterschieden worden, in solche, wo die Rente so lange bezahlt wird, als bestimmte, einzelne Personen leben; — und in solche, wo von einer ganzen Gesellschaft, die Ueberlebenden immer die Renten der Verstorbenen erben; welche letztere Gattung die Franzosen, von dem Namen ihres Erfinders, *Tontinen* genannt haben. Bey Leibrenten wird die Staatscasse sogleich von der Verpflichtung sie zu zahlen, befreyet, als die Personen gestorben sind, auf deren Leben sie gestellet waren. Bey *Tontinen* wird die dazu bestimmte Staatseinnahme nicht eher wieder frey, als wenn die ganze, oft aus zwanzig oder dreyßig Personen bestehende Gesellschaft, bis auf den letzten Mann ausgestorben ist. Der zuletzt überlebende genießt bis zu seinem Tode die Renten von allen. Auf die Anweisung einer gleichen Summe aus den Staatseinkünften, kann durch *Tontinen* ein weit größeres Darlehn, als durch Leibrenten aufgenommen werden. Eine Leibrente, mit welcher zugleich das Recht verbunden ist, die Rente eines andern, im Falle daß man ihn überlebt, zu erben, ist in der That mehr werth, als diese Rente für sich betrachtet. Und da jeder Mensch ein großes Zutrauen zu seinem Glücke hat, ein Zutrauen, worauf allein das Gelingen aller Lotterie-Unternehmungen beruht: so wird eine solche Anwartschaft immer noch etwas höher verkauft, als nach ihrem wahren Werthe. In Ländern, wo es gewöhnlich ist, Gelder für den Staat durch Bewilligung von Annuitäten oder Jahrrenten aufzubringen, wird die Methode durch *Tontinen* zu borgen, dem Leibrenten-Contract fast durchgängig vorgezogen. Man fragt weniger darnach, ob die Staatscasse in längerer, oder in für-

kürzerer Zeit schuldenfrey wird, wenn nur die Summe, die man in dem jetzigen Augenblicke erhält, so groß als möglich ist.

In Frankreich besteht ein weit größerer Theil der öffentlichen Schulden in Leibrenten, als in England. In einer Schrift, welche das Parlament von Bourdeaux dem Könige im Jahr 1764 überreicht hat, wird die ganze französische Nationalschuld auf 2400 Millionen Livres, und der Theil derselben, für welchen Leibrenten bezahlt werden, auf drey hundert Millionen, also auf den achten Theil des Ganzen berechnet. Die Leibrenten selbst, welche der Staat jährlich auszuzahlen hat, betragen dreyßig Millionen, — den vierten Theil von hundert und zwanzig Millionen, welche als die jährlichen Zinsen der gesammten Schuld angenommen werden. Ich weiß recht gut, daß Schätzungen der Art selten genau sind. Aber da diese Schätzung von einem so ansehnlichen Collegium, als der Wahrheit sich wenigstens nähernd, dem Könige vorgelegt worden ist: so hat man Ursache, ihr Glauben beyzumessen. Dieser Unterschied in der Art, wie die französische, und der, wie die englische Regierung Geld borgt, kömmt nicht davon her, daß die eine ängstlicher besorgt wäre, als die andere, die Staatseinkünfte von den darauf haftenden Schulden zu befreyen: er entsteht bloß aus dem verschiedenen Interesse und den verschiedenen Absichten der Geldverleiher in beyden Ländern.

In England ist der Sitz der Regierung in der größten Handelsstadt der Welt. Kaufleute sind es also gemeinlich, welche der Regierung Geld vorschie-

ßen. Durch diesen Vorschuß wollen sie aber ihr Handelskapital nicht vermindern, sondern im Gegentheile vermehren. Sie würden nie zu einem neuen Darlehn, das der Staat eröffnet, sich unterzeichnen, wenn sie nicht hofften, ihren Antheil an der Subscription auf der Stelle mit einigem Vortheile verkaufen zu können. — Dieß würde aber weit weniger möglich seyn, wenn sie vom Staate für ihr vorgeschossenes Geld, anstatt beständiger Renten, Leibrenten bekämen, sie möchten nun auf ihr eigenes, oder auf das Leben irgend einer andern Person gestellet seyn. Leibrenten auf ihre eigene Lebenszeit gestellt, würden sie immer mit Verlust verkaufen. Denn niemand, der mit einem andern in gleichem Alter und Gesundheitsumständen ist, wird eine Leibrente, die auf das Leben dieses andern läuft, für eben den Preis kaufen, den er geben würde, wenn sie auf sein eigenes Leben lief. Ist die Leibrente auf das Leben einer dritten Person gestellt: so ist sie freylich für Käufer und Verkäufer von gleichem Werthe; aber dieser Werth fängt von dem Augenblicke, da sie zugestanden wird, zu fallen an, und sinkt immer mehr und mehr herab, je längere Zeit verstreicht. Sie kann also, als Fond, nicht so leicht von einem Eigenthümer auf den andern übertragen werden, als eine immerwährende Annuität, deren Werth immer, oder fast immer derselbe bleibt.

In Frankreich ist der Fall anders. Der Sitz der Regierung ist nicht in einer Handelsstadt; — Kaufleute machen also keinen so großen Theil der Staatsgläubiger aus. Die Leute, welche hier der Regierung Geld borgen, sind größtentheils Finanzbeamten, Generals

neralpächter oder Generaleinnehmer, und Hofbankiers; alles gemeiniglich Leute von gemeiner Herkunft, aber vielem Reichthume, und oft großem Stolze. Da sie zu stolz sind, Frauenzimmer ihres Standes zu heyra-then, und von den vornehmern Damen verschmäht wer- den: so entschließen sie sich oft, ehelos zu bleiben. Und da sie weder selbst eine Familie zu versorgen haben, noch sich der Familien ihrer Verwandten, die sie nicht ein- mal anzuerkennen geneigt sind, sehr annehmen: so gehe ihr Wunsch bloß dahin, so lange sie leben, einen glän- zenden Aufwand machen zu können; und es ist ihnen gar nicht zuwider, wenn ihre Reichthümer mit ihrem Tode verschwinden. Ueberhaupt ist die Anzahl reicher Leute, die entweder vom Heyrathen abgeneigt sind, oder für die ihr Stand es entweder unschicklich, oder unbe- quem macht, sich zu verheyrathen, in Frankreich weit größer, als in England. Für Leute dieser Art, die sich wenig um ihre Nachkommenschaft bekümmern, kann nichts willkommener seyn, als eine Gelegenheit, ihr Kapital in ein Einkommen zu verwandeln, das ge- rade nur so lange dauert, als sie es nöthig haben.

Da in den meisten europäischen Staaten, die ge- wöhnlichen Ausgaben in Friedenszeiten, die gewöhnli- chen Einkünfte völlig erschöpfen: so sind, wenn ein Krieg einfällt, die Regierungen weder im Stande, noch geneigt, ihre Einkünfte um so viel mehr zu vermehren, als sich ihre Ausgaben vergrößern. Sie sind dazu nicht geneigt, weil sie durch einen so schnellen und so großen Zuwachs der dem Volke aufgelegten Steuern, Unwil- len bey ihm zu erregen, und ihm den Krieg allzu ver- haßt zu machen befürchten. Sie sind nicht dazu im

Stände, weil sie keine Auflagen ausfindig zu machen wissen, deren Ertrag für die neuen Bedürfnisse groß genug wäre. Aus aller der Verlegenheit, welche die Folge dieser Furcht und dieses Unvermögens ist, zieht sie die Methode des Borgens, wenn der Zustand der Dinge im Staate den Gebrauch derselben erlaubt. Durchs Borgen sind sie im Stande, mit einer kleinen Vermehrung der Auflagen, von Jahr zu Jahre, das zur Fortführung des Krieges nöthige Geld aufzubringen. Und wenn sie diese Darlehen durch die Methode des Fundirens oder durch Anweisung immerwährender Renten aufnehmen: so erhalten sie die größte mögliche Summe für die kleinsten möglichen Zinsen. Sie vermehren also ihre Einkünfte um Vieles, indeß sie die Auflagen nur um ein Geringes vermehren. In diesem Falle empfinden, in großen Reichen, die Einwohner der Hauptstadt, oder der vom Kriegsschauplaze entfernten Provinzen wenig oder nichts von den Unbequemlichkeiten des Krieges, und genießen ungestört das Vergnügen, sich in den Zeitungen von den Heldenthaten ihrer Armeen und Flotten unterrichten zu lassen. Dieses Vergnügen hält sie für den kleinen Zuwachs der Ausgaben, den ihnen der Krieg durch die vermehrten Auflagen verursacht, reichlich schadlos. Sie sind daher gemeiniglich mit der Rückkehr des Friedens unzufrieden, der diesem Zeitvertreibe, und mit ihm einer Menge schwärmerischer Hoffnungen, von Eroberungen und Nationalruhm ein Ende macht.

Die Rückkehr des Friedens befreyet sie in der That selten von den Abgaben, die während des Krieges ihnen aufgelegt worden waren. Diese Abgaben sind auf  
immer

Immer verpfändet, um die Zinsen der Darlehen zu bezahlen, die zu Führung desselben aufgenommen wurden. Wenn diese neuen Auflagen mit den alten Einkünften zusammengenommen, nach Bezahlung jener Zinsen, und nach Bestreitung der gewöhnlichen Verwaltungskosten der Regierung, noch einen kleinen Ueberschuß übrig lassen: so wird dieser wohl vielleicht zu einem Tilgungsfond angewandt. Aber theils ist dieser Fond nicht groß genug, um während einer so kurzen Zeit, als man vernünftiger Weise auf die Fortdauer des Friedens rechnen kann, die durch den Krieg veranlaßten Schulden zu tilgen; theils werden seine Gelder von Zeit zu Zeit auf andre Endzwecke angewandt.

Da die neuen Steuern bloß zu Bezahlung der Zinsen für die geborgten Gelder aufgelegt worden sind: so erwartet und verlangt man von ihnen keinen größern Ertrag, als der zu dieser Bezahlung zureicht. Sie geben daher auch selten einen beträchtlichen Ueberschuß. Und die Tilgungsfonds entstehen also nicht so wohl daraus, daß von den sämtlichen Einnahmen des Staats, nach Bezahlung der sämtlichen Ausgaben, — die Zinsen für die erborgten Kapitalien mit gerechnet, — viel übrig bleibt, als vielmehr aus der mit der Zeit erfolgenden Herabsetzung des Zinsfußes. So wurde im Jahr 1655 der Tilgungsfond Hollands, — im Jahr 1685 der des Kirchenstaats gebildet. Aber eben hieraus erhellet, daß diese Fonds zur Tilgung der Schulden schwerlich zureichen können.

Im tiefften Frieden ereignen sich zuweilen Fälle, wo die Regierung zu außerordentlichen Ausgaben genö-

thigt wird. Und diese bestreitet sie immer lieber, indem sie den Tilgungsfond, wider seine Bestimmung, dazu anwendet, als dadurch, daß sie neue Auflagen macht. Eine neue Auflage wird unmittelbar vom Volke, mehr oder weniger gefühlt. Sie verursacht allemahl einiges Murren, und findet immer einigen Widerstand. Je mehr die Auflagen schon bisher vervielfältigt, — je höher sie bey jedem der Besteuerungsfähigen Gegenstände getrieben worden sind, desto lauter schreyet das Volk über jede neue Auflage; desto schwerer wird es, sowohl neue Gegenstände der Besteuerung ausfindig zu machen, als die Auflagen bey den schon längst besteuerten zu erhöhen. — Hingegen wird eine kurze Unterbrechung der angefangenen Zurückzahlungen der Schulden vom Volke unmittelbar gar nicht gefühlt, und erregt also weder Murren noch Klagen. Für augenblickliche Verlegenheiten hat der Finanzmann also kein leichteres und ihm mehr zur Hand liegendes Hülfsmittel, als — aus dem Tilgungsfond zu borgen. Gerade dann, wenn die öffentlichen Schulden sich am meisten angehäuft haben; wenn Maßregeln, sie zu vermindern, dem Staate am notwendigsten sind, und jede Anwendung des Tilgungsfonds auf fremde Gegenstände ihm am meisten Schaden und Gefahr bringt: — gerade zu dieser Zeit ist es gleichwohl am wenigsten zu hoffen, daß von den Staatsschulden ein beträchtlicher Theil werde abbezahlt werden; — gerade dann ist am gewisstenst vorauszusehen, daß der Tilgungsfond zu Bestreitung aller in Friedenszeiten vorfallenden außerordentlichen Ausgaben werde angewandt werden. Wenn eine Nation schon mit Auflagen überladen ist: so ist nichts, als ein neuer Krieg; — nichts, als

als



als entweder der Unwille wegen einer empfangenen Beleidigung oder die Furcht wegen eines bevorstehenden Angriffs, — die Begierde nach Rache, oder die Sorge für Sicherheit, — was ein Volk bewegen kann, sich einer neuen Auflage mit ziemlicher Geduld zu unterwerfen. Hier liegt also die Ursache, warum von den Tilgungsfonds so oft ein Gebrauch gemacht wird, der ihrer Bestimmung entgegen ist.

In Großbritannien hat von der Zeit an, da wir zum ersten mahl zu dem unseligen Hülfsmittel des Fundirens unsre Zuflucht nahmen, die Verminderung der Nationalschuld in Zeiten des Friedens nie das mindeste Verhältniß zur Vermehrung derselben in Kriegszeiten gehabt. Zwischen 1688 und 1697, — in dem Kriege, der sich mit dem Ryswicker Frieden endigte, wurde zu den jezigen ungeheuren Schulden Großbritanniens der erste Grund gelegt.

Den ein und dreyßigsten December 1697 beliefen sich alle, fundirte und unfundirte Schulden Großbritanniens, auf 21,515,742, Pf. Sterl. 13 Schill. 8½ Pfen. Ein großer Theil dieser Schulden war auf kurze Anticipationen, und ein kleiner auf leibrenten aufgenommen worden: so daß vor dem ein und dreyßigsten December 1701, in weniger als vier Jahren, die Summe von 5,121,041 Pf. Sterl. 12 Schill. 0¼ Pfen. theils abbezahlt worden, theils dem Staate wieder anheim gefallen war. Nie ist seit dieser Zeit, in einem so kurzen Zeitraume, eine so große Verminderung der öffentlichen Schuld zu Stande gebracht worden. Die noch übrig bleibende Schuld betrug also 16,394,701 Pf. Sterl. 1 Schill. 7¼ Pfen.

In dem Kriege, welcher 1702 anfang, und sich mit dem Utrechter Frieden endigte, häuften sich die öffentlichen Schulden noch weit mehr an. Am ein und dreyßigsten December 1714 beliefen sie sich auf 53,681,076 Pf. Sterl. 5 Schill.  $6\frac{1}{2}$  Pfen. Die Unterzeichnung, welche die langen und kurzen Annuitäten in den Südfonds vereinigte, vermehrte das Kapital der öffentlichen Schulden, so daß den ein und dreyßigsten December 1722 sie sich auf 55,282,978 Pf. Sterl. 1 Schill.  $3\frac{1}{2}$  Pfen. beliefen. Die Verminderung der Schuld fing mit 1723 an, und ging so langsam vorwärts, daß den ein und dreyßigsten December 1739, die ganze, während neunzehn Jahren tiefen Friedens, abbezahlte Summe nicht größer war, als 8,328,354 Pf. Sterl. 17 Schill.  $11\frac{3}{4}$  Pfen.; und sich also am Ende dieses Zeitraumes die Staatsschuld noch auf 46,954,623 Pf. Sterl. 3 Sch.  $4\frac{1}{2}$  Pfen. belief.

Der spanische Krieg, der im Jahr 1739 anfang, und der französische, der kurz darauf folgte, veranlaßten eine neue Vermehrung der Schuld, welche den ein und dreyßigsten December 1748, nachdem der Krieg durch den Aachener Frieden war geendigt worden, sich auf 78,293,313 Pf. Sterl. 1 Schill.  $10\frac{3}{4}$  Pfen. belief. Ein ungestörter Friede von siebenzehn Jahren, hatte nicht mehr, als 8,328,354 Pfund Sterl. 17 Schill.  $11\frac{3}{4}$  Pfen. davon abgenommen; und ein Krieg, der nicht volle neun Jahre dauerte, hatte 31,338,689 Pf. Sterl. 18 Schill.  $6\frac{1}{2}$  Pfen. wieder hinzugesetzt \*).

Während der Zeit, daß Pelham am Ruder der Staatsverwaltung stand, wurden die Zinsen der Staatsschul-

\*) S. James Postlethwaite's history of the public revenue.

schulden von vier auf drey vom Hundert gesetzt; — wenigstens wurden Anstalten gemacht, diese Herabsetzung zu bewirken. Der Tilgungsfond wurde also vermehrt, und einige Schulden wurden auch wirklich abbezahlt. Im Jahre 1755, vor dem Ausbruche des letzten Krieges betrugen die fundirten Schulden Großbritanniens 72,289,673 Pf. Sterl. Und den fünften Januar 1763, bey Endigung des Krieges, belief sich die fundirte Schuld auf 122,603,336 Pf. Sterl. 8 Schill.  $2\frac{1}{2}$  Pfen.; die unfundirte Schuld wurde auf 13,927,589 Pf. Sterl. 2 Sch. 2 Pfen. berechnet. Aber die durch den Krieg veranlaßten Ausgaben endigten sich nicht mit dem Abschlusse des Friedens. Obgleich am fünften Januar 1764 die fundirte Schuld, theils durch ein neues aufgenommenes Darlehn, theils durch Fundirung einiger bis dahin unfundirten Schulden, bis auf 129,586,789 Pf. Sterl. 10 Schill  $1\frac{3}{4}$  Pfen. angewachsen war: so blieb doch noch, (nach dem sehr wohl unterrichteten Verfasser der Betrachtungen über den Handel und die Finanzen Großbritanniens) eine unfundirte Schuld von 9,975,017 Pf. Sterl. 12 Schill. 2 Pfen.; die in diesem und dem folgenden Jahre in Rechnung gebracht wurde. Im Jahre 1764 stiegen also, nach den Berichten dieses Autors, die fundirten und unfundirten Schulden Großbritanniens auf 139,516,807 Pf. Sterl. 2 Schill. 4 Pfen. Die Leibrenten, welche den, zu den neuen Darlehen von 1757 unterschreibenden Kapitalisten bewilliget wurden, hatten, wenn man diese Renten für den funfzehnten Theil desjenigen Kapitals annimmt, welches sie vorstellen, einen Werth von 472,500 Pf. Sterl. Und die langwierigen Annuitäten, die eben-

falls

falls in den Jahren 1762 und 1763 als Prämien bewilligt wurden, waren, wenn man das durch sie vorgestellte Kapital für das 27 $\frac{1}{2}$ fache der Annuitäten annimmt, 6,826,875 Pf. St. Während eines Friedens also, der sieben Jahre dauerte, war die kluge und wahrhaft patriotische Verwaltung Pelhams, nicht im Stande, eine alte Schuld von sechs Millionen abzutragen. Ein Krieg hingegen, der eben so lange dauerte, brachte fünf und siebenzig Millionen neuer Schulden hervor.

Am fünften Januar 1775 belief sich die fundirte Schuld Großbritanniens auf 124,996,086 Pf. Sterl. 1 Schill. 6 $\frac{1}{2}$  Pfen. und die unfundirte, — noch außer einer großen, der Civilliste zur Last fallenden Schuld, — auf 4,150,236 Pf. Sterl. 3 Schill. 11 $\frac{7}{8}$  Pfen. Beyde zusammen auf 129,146,322 Pf. Sterl. 5 Schill. 6 Pfen. Nach dieser Berechnung also war während elf Jahren eines völligen Friedens von der Staatsschuld nicht mehr als 10,415,474 Pfund Sterling 16 Schillinge 9 $\frac{1}{2}$  Pfennige abbezahlt worden. Und selbst diese kleine Verminderung der Schuld ist nicht ganz aus den Ersparnissen an den gewöhnlichen Staatseinkünften gemacht worden. Es sind auch einige ganz neue Einkünfte hinzugekommen, welche dazu beygetragen haben. Unter diese können wir erstlich den neuen Schilling auf jedes Pfund rechnen, welcher der Landtaxe drey Jahre hindurch zugesetzt wurde; zweytens die zwey Millionen, welche die Schatzkammer von der ostindischen Gesellschaft als eine Entschädigung für die ihr überlassenen Territorialbesitzungen erhalten hat; und 110,000 Pfund Sterling, welche die Bank, für die Erneuerung ihrer Privilegien, der

Re.

Regierung zahlte. Hierzu müssen noch verschiedene andere Einnahmen gerechnet werden, die, da sie aus Begebenheiten des letztern Krieges ihren Ursprung nehmen, gewissermaßen als Abzüge von den Unkosten desselben angesehen werden müssen. Die vornehmsten unter diesen Einnahmen sind:

- |  |                  |                                 |
|--|------------------|---------------------------------|
| 1. Das, was der Verkauf<br>der französischen Pri-<br>sen gebracht hat    | =                | 690,449 Pf. St. 18 Sch. 9 Pf.   |
| 2. Das Auslösungsgeld<br>für die französischen<br>Kriegsgefangenen       | •                | 670,000 " — " — "               |
| 3. Was aus dem Verkauf<br>der abgetretenen In-<br>seln gelöst worden ist | 95,500 " — " — " |                                 |
| zusammen   |                  | 1,455,949 Pf. St. 18 Sch. 9 Pf. |

Wenn wir zu dieser Summe die Bilanz in den Rechnungen des Grafen Chatam und des Herrn Calcraft, verschiedene andere bey der Armee gemachte Ersparnisse, jene, von der Bank und von der ostindischen Gesellschaft bezahlten Summen, und die Erhöhung der Landtaxe mit einem Schillinge auf jedes Pfund Sterl. hinzurechnen: so wird ein gutes Theil mehr, als fünf Millionen herauskommen. Diejenige Schuld also, welche, seit dem Frieden, aus den Ersparnissen der gewöhnlichen Staatseinkünfte, jährlich abbezahlt worden ist, beträgt, ein Jahr ins andre gerechnet, nicht über eine halbe Million. Der Tilgungsfond ist auch, ohne Zweifel, seit dem Frieden ansehnlich vermehrt worden, theils durch die abbezahlte Schuld selbst, deren Zinsen also erspart werden; theils durch die Herabsetzung der Zin-  
sen

sen

fen von vier auf drey Procent; theils endlich durch die abgestorbenen Leibrenten. Und vielleicht würde, wenn der Friede fortgedauert hätte, jezt eine Million jährlich aus jenem Fond auf die Bezahlung der Schulden haben gewandt werden können. Es wurde daher auch, im letzten Jahre, noch eine zweyte Million wirklich bezahlt. Aber zu gleicher Zeit blieb eine große Schuld der Civilliste unbezahlt. Und jezt \*) sind wir in einen neuen Krieg verwickelt, der, in seinem Fortgange eben so kostspielig, als irgend einer der vorhergegangenen werden kann \*\*). Vielleicht sind vor dem Ende des nächsten Feldzugs schon so viele neue Darlehn aufgenommen worden, als alte während des ganzen Friedens bezahlt worden sind. Das würde also eine völlig schimärische Hoffnung seyn, wenn man glauben wollte, daß von den gewöhnlichen Einkünften des Staats, nach dem Ertrage, den sie jezo geben, sich jemahls so viel werde ersparen lassen, als zur Tilgung der Nationalschuld nöthig ist.

## Ein

\*) Der Autor hat Unrecht gethan, nicht immer deutlich angezeigt zu haben, ob das Jahr, welches er das gegenwärtige nennt, das Jahr 1774 ist, da er zuerst diese Aufsätze schrieb, oder das Jahr 1781, da er sie verbesserte, und Zusätze dazu machte. Hier ist es gewiß das erste; und das „letzte Jahr,“ in welchem, wie er sagt, die Million Schulden noch abbezahlt wurde, war ohne Zweifel das Jahr 1773. U. d. U.

\*\*\*) Der Erfolg hat gewiesen, daß er in der That so kostbar, als irgend einer der vorhergegangenen Kriege gewesen ist. Er hat die Nation mit einer neuen Schuld von hundert Millionen beladen. — Und so verhielt sich also das Schuldenbezahlen gegen das Schuldenmachen bey der Großbritannienischen Staatsverwaltung, daß in einem Frieden von elf Jahren zehn Millionen bezahlt, und in einem Kriege von sieben Jahren hundert Millionen geborgt wurden. U. d. Verf.

Ein gewisser Schriftsteller hat die öffentlichen Fonds aller verschuldeten europäischen Nationen, besonders der englischen, als ein neues großes Kapital vorgestellt, das zu dem bisherigen Landeskapi tal hinzugekommen wäre, durch dessen Hülfe der Handel dieser Länder weiter ausgebreitet, ihre Manufacturen mehr vervielfältiget, ihre Ländereyen mehr und besser angebauet worden wären, als es durch jenes alte Kapital hätte geschehen können. Er bedenkt nicht, daß jedes Kapital, welches ein Staatsgläubiger der Regierung leihet, von dem Augenblicke an aufhört ein Kapital zu seyn, und zu einem Einkommen wird; daß es aufhört, productive oder hervorbringende Arbeiter zu unterhalten, und zur Unterhaltung unproductiver oder nichts hervorbringender Arbeiter angewandt wird; daß es, anstatt zu einer Quelle jährlicher Erzeugnisse zu dienen, oft in einem Jahre, ohne auch nur einen künftigen Er satz dafür hoffen zu lassen, ausgegeben und verschwendet wird. Es ist wahr, die Gläubiger erhielten für ihr Kapital eine jährliche Rente, welche man, in den meisten Fällen, höher an schlagen kann, als das Kapital beträgt. Diese Jahrrente verschaffte ihnen ihr Kapital wieder, so, daß sie nicht nur ihr bisheriges Gewerbe ungehindert fortführen, sondern es auch vielleicht noch etwas erweitern konnten. Sie konnten nemlich entweder auf ihre Annuitäten ein Kapital borgen, oder aus dem Verkaufe derselben ein Kapital lösen, welches dem von ihnen dem Staate geliehenen gleich oder gar überlegen war. Indessen mußte doch dieses neue Kapital, welches sie durch Borgen oder Kaufen von andern Leuten erhielten, schon vor dieser Zeit in der Nation vorhanden gewesen, und, wie alle Kapitalien, auf die Un-

Unterhaltung productiver Arbeiter gewandt worden seyn. Als es in die Hände der Staatsgläubiger kam, war es ein neues Kapital für sie: aber ein altes für die Nation. Es wurde nur gewissen Beschäftigungen entzogen, um andern zugewandt zu werden. Es gab den Staatsgläubigern das wieder, was sie der Regierung vorgeschossen hatten: aber es gab dem Lande nicht wieder, was von der Regierung war ohne Ersatz ausgegeben worden. Hätten sie diese Vorschüsse nicht gemacht: so würden zwey Kapitalien, zwey Antheile des jährlichen Erzeugnisses, auf Unterhaltung hervorbringender Arbeiter angewandt worden seyn: anstatt daß jetzt nur Ein Kapital, nur Ein Antheil dieser Bestimmung gewidmet blieb.

Wenn die vermehrten Ausgaben der Regierung durch den Ertrag neuer oder vermehrter Auflagen unmittelbar bestritten werden: so giebt in diesem Falle jeder Privatmann einen Theil seiner Einkünfte her, um die öffentlichen Ausgaben zu decken. Es wird also nur ein Fond, der schon zur Unterhaltung unfruchtbarer oder nichts hervorbringender Arbeiten bestimmt war, dazu gebraucht, und wird nur von der einen Gattung dieser Arbeiten auf eine andere übertragen. Vielleicht wäre wohl ein Theil von dem, was die Unterthanen in diesen neuen Auflagen der Regierung bezahlen, von ihnen bey Seite gelegt, zu Kapitalien gesammelt, und auf das, was man hervorbringende Arbeiten nennt, gewandt worden. Aber der größte Theil wäre doch gewiß ausgegeben, das heißt, der Unterhaltung nichts hervorbringender Arbeiten gewidmet worden. Bey dieser Methode die öffentlichen Ausgaben zu be-

streiten,



strecken, verhindern diese also zwar ohne Zweifel, mehr oder weniger, das Sammeln neuer Kapitalien, — aber sie vernichten doch keines der schon vorhandenen.

Werden hingegen die öffentlichen Ausgaben durch aufgenommene Darlehen bestritten, für welche man beständige Renten fundirt: so wird jedes Jahr ein Kapital, welches zuvor im Lande vorhanden war, vernichtet. Es wird nemlich ein Antheil des jährlichen Landeserzeugnisses, der zuvor auf die Unterhaltung hervorbringender Arbeiten angewandt worden war, auf nichts hervorbringende übergetragen. Weil indeß, in diesem Falle, die Auflagen leichter sind, als sie gewesen wären, wenn sie den ganzen jährlichen Aufwand der Regierung hätten herbeschaffen sollen: so vermindern sie auch die Einkünfte der Privatpersonen nicht um eine so große Summe, und sie hindern also auch nicht so sehr, daß diese Leute von ihren Einkünften etwas ersparen, und zu neuen Kapitalien sammeln können. Die Methode durch fundirte Schulden die Fonds zu Bestreitung der Staatsausgaben aufzubringen, vernichtet mehr alte Kapitalien, verhindert aber weniger die Entstehung neuer. Die Methode, sie unmittelbar durch Auflagen aufzubringen, läßt die alten Kapitalien ungeschädigt, legt aber der Sammlung neuer große Hindernisse in den Weg. Bey jenem Systeme kann der Fleiß und die Sparsamkeit der Privatleute leichter die Lücken wieder ausfüllen, welche die Thorheit und Verschwendung der Regierungen in dem allgemeinen Landeskapitale gemacht haben mag.

Indeß ist es nur während eines Krieges, daß die Methode des Fundirens vor der andern Methode dieser

Smith Unters. 2. Th.

Es

Wora

Vorzug hat. Wäre es möglich, die Unkosten jedes Kriegsjahres aus den Einkünften dieses Jahres zu ziehen: so würden die durch den Krieg veranlaßten Auflagen nicht länger dauern, als der Krieg selbst. Die Privatleute würden zwar, während des Krieges, am Geldsammeln mehr seyn verhindert worden: aber auch während des Friedens mehr dazu fähig seyn, als jetzt unter dem Systeme der fundirten Schulden. Der Krieg würde nicht immer eine Vernichtung alter Kapitalien, und der Friede würde immer ein Aufhäufen vieler neuen hervorgebracht haben. Die Kriege würden überhaupt schneller geendigt, und weniger leichtsinnig unternommen worden seyn. Die Völker, welche die ganze Last des Krieges, so lange als er dauert, gefühlt hätten, würden gar bald die Lust dazu verloren haben; und die Regierungen würden, um das Volk zufrieden zu stellen, genöthigt seyn, nicht länger Krieg zu führen, als eine wirkliche Nothwendigkeit ihn unvermeidlich machte. Die Voraussetzung der schweren und unabänderlichen Lasten, die der Krieg mit sich führt, würde die Völker abhalten, ihn leichtsinnig zu verlangen, wenn sie nicht ein wirkliches und großes Interesse zu verfechten hätten. So würden die Zeiten, wo das Vermögen der Privatpersonen Kapitalien zu sammeln, geschwächt wird, seltner kommen und nicht so lange dauern; — diejenigen Perioden hingegen, wo ihre Kraft in dieser Absicht am stärksten ist, würden weit länger seyn.

Uebrigens, wenn der fundirten Schulden viele werden: so kann die Menge von Auflagen, welche durch dieses System auf immer eingeführt werden, das Vermögen der Privatleute zu sammeln, selbst in Friedens-

denzeiten stören, da, bey dem andern Systeme, es nur während des Krieges geschwächt wird. Die jährlichen Einkünfte Großbritanniens betragen jetzt, in Zeiten des Friedens, mehr, als zehn Millionen Pfund Sterling. Wären sie frey, und wäre kein Theil davon verpfändet: so könnten die jährlichen Ausgaben des kostbarsten Krieges mit denselben bestritten werden. Das Einkommen der Privatleute in Großbritannien ist jetzt, selbst in Friedenszeiten eben so belastet, ihre Fähigkeit Geld zu sammeln, ist eben so vermindert, als beydes nur in dem kostspieligsten Kriege seyn würde, wenn das verderbliche System des Fundirens nie wäre erachtet worden.

„In der Bezahlung der Zinsen von den öffentlichen Schulden, ist es die rechte Hand,“ sagt man, „welche die linke bezahlt. Das Geld geht nicht außerhalb Landes. Nur von der einen Klasse der Einwohner wird ein Theil ihrer Einkünfte auf den andern übergetragen.“ Diese Rechtfertigung ist durchaus auf die Sophistereien des kaufmännischen Systems gegründet. Und da ich auf die Untersuchung dieses Systems schon so viel Zeit gewandt habe: so wäre es vielleicht nicht nöthig, zu Widerlegung derselben etwas hinzuzusetzen. Diese Rechtfertigung setzt überdies voraus, was notorisch falsch ist, daß die Staatsgläubiger lauter Großbritannische Unterthanen sind; da doch sowohl die Holländer, als andere fremde Nationen beträchtliche Summen in unsern öffentlichen Fonds haben. Aber gesetzt auch, die Gläubiger unserer ganzen Staatsschuld wären Einwohner unsers Landes: so würde die Schuld deswegen nicht weniger nachtheilige Folgen haben.

Ländereyen und Geldkapitalien sind die beyden ursprünglichen Quellen aller öffentlichen und Privateinkünfte. Mit den Geldkapitalien wird der Lohn jeder hervorbringenden Arbeit, sie mag auf den Ackerbau, den Handel, oder die Manufacturen gewandt werden, bezahlt. Jede dieser beyden ursprünglichen Quellen des Einkommens steht unter der Verwaltung einer eigenen Klasse von Einwohnern: die Ländereyen unter der Verwaltung der Gutsbesitzer, — die Geldfonds unter der Verwaltung der Kapitalisten.

Der Gutsbesitzer ist, seines eigenen Einkommens wegen, dabey interessirt, sein Gut in so vollkommenem Stande, als möglich, zu erhalten; also die Häuser seiner Lehnleute zu bauen oder auszubessern, Abzüge für das Wasser und Einzäunungen auf seinen Feldern zu machen, oder zu unterhalten, kurz alle diejenigen Verbesserungen zu veranstalten, die, weil sie zu kostspielig sind, und ihren Nutzen auf immer haben, — vom Pächter nicht gemacht werden können, sondern dem Eigenthümer zustehen. Nun kann aber, durch Landsteuern das Einkommen des Gutsbesitzers dergestalt geschmälert, und durch Consumtionsabgaben der Werth dieses Einkommens, — oder die Quantität der damit zu erkaufenden Waaren, — dergestalt vermindert werden, daß ihm nicht genug zu jenen kostbaren Verbesserungen übrig bleibt. Thut nun der Gutsbesitzer, bey dem Anbau der Ländereyen, nicht das seinige: so kann auch der Pächter nicht lange fortfahren das seinige zu thun. So wie die Umstände des Gutsbesitzers bedrängter werden: so muß auch der Ackerbau leiden

Wenn durch vielerley Consumtionsabgaben die Kapitalisten die Einkünfte von ihren Kapitalien am Werthe herab-

Herabgesetzt finden, — insofern sie nehmlich für eben das Geld weniger von den Bedürfnissen und den Bequemlichkeiten des Lebens in ihrem Lande erkaufen können, als in fast allen andern Ländern dafür zu haben ist: so werden sie sich in diesen andern Ländern niederzulassen geneigt werden. Und wenn eben diese Abgaben, vermöge der Methode sie zu erheben, den größten Theil der Kaufleute und Manufacturisten, — welcher immer zugleich den größten Theil der Kapitalisten ausmacht, den lästigen, oft Schaden verursachenden, und immer kränkenden Besuchen und Nachforschungen der Officianten aussetzt: so wird jene Neigung auszuwandern gewiß in einen wirklichen Entschluß übergehen. Mit den Kapitalien, die außer Landes gehen, verliert der Gewerbefleiß zugleich diejenige Unterstützung, die er bisher in denselben gefunden hatte. Der Ackerbau geräth in Verfall, und mit ihm müssen Handel und Gewerbe nothwendiger Weise bald sinken.

Wenn nun der größte Theil der Einkünfte, die von Ländereyen und Geldkapitalien herkommen, — aus den Händen derer, die unmittelbar bey dem guten Anbau der ersten, und der nützlichsten Anlegung der zweyten interessirt sind, — das heißt, aus den Händen der Gutsbesitzer und Kapitalisten, — genommen, und in die Hände von Menschen, die gar kein solches Interesse haben, — dergleichen die Staatsgläubiger sind, — gegeben wird: so muß, mit der Länge der Zeit, die Vernachlässigung des Ackerbaues, die Vernichtung, oder die Auswanderung der Geldkapitalien die Folge davon seyn. Zwar nimmt ein Staatsgläubiger im Allgemeinen Antheil an dem blühenden Zustande des Ackerbaues,

der Manufacturen und des Handels des Landes; und es muß ihm insofern auch daran gelegen seyn, daß dessen Ländereyen gut bewirthschaftet, — und dessen Kapitalien wohl angelegt werden. Sollte eines oder das andere dieser Stücke in Verfall gerathen: so würde auch der Ertrag der Abgaben abnehmen; und vielleicht würde er dann nicht mehr hinlänglich seyn, dem Staatsgläubiger seine Zinsen, oder seine Annuitäten zu bezahlen. Aber kein Staatsgläubiger, als solcher betrachtet, hat ein besonderes Interesse an dem guten Anbaue irgend eines bestimmten Stückes der Ländereyen, oder an der zweckmäßigen Anlegung irgend eines bestimmten Kapitals. Als Staatsgläubiger beklümmert er sich weder um irgend ein solches Stück, um irgend ein solches Kapital, noch führt er die Aufsicht darüber: noch ist er wegen dessen Erhaltung in Sorge. Es kann zu Grunde gehen, ohne daß er Wissenschaft davon erhält, und ohne daß er davon den Nachtheil empfindet.

Diese Methode Schulden zu fundiren, das heißt, beständige Renten, statt ihrer Wiederbezahlung zu versprechen, hat jeden Staat, der sich ihrer bedient hat, ins Verderben gezogen. Die italienischen Freystaaten scheinen den Anfang gemacht zu haben. Genua und Venedig, die beyden einzigen von ihnen, die bis jetzt sich unabhängig erhalten haben, sind doch dadurch sehr geschwächt worden. Von den italienischen Staaten hat Spanien diese Methode gelernt. Und da es die Auflagen wahrscheinlich mit weniger Beurtheilung als jene gewählt hat: so ist es auch, im Verhältnisse seiner natürlichen Macht, mehr dadurch geschwächt worden.

Spa-

Spaniens Schulden sind von einem sehr alten Datum. Schon vor dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts steckte es tief in Schulden, fast hundert Jahre vorher, ehe England einen Schilling schuldig war. Frankreich schmachtet, aller seiner natürlichen Hilfsquellen ungeachtet, unter dem Drucke einer ähnlichen Last. Die vereinigten Niederlande sind durch ihre Schulden nicht weniger, als Genua und Venedig, geschwächt. Ist es wohl wahrscheinlich, daß eine Verfahrungsart, die in alle andere Länder Noth und Schwäche gebracht hat, in Großbritannien allein unschädlich seyn sollte?

Man wird sagen: das ganze Steuersystem dieser Länder sey weit fehlerhafter, als das englische. Ich will dieß zugeben. Aber ist es wohl möglich, daß die weiseste Regierung, wenn sie alle schicklichen Gegenstände der Besteuerung erschöpft hat, sich enthalten könne, in Fällen neuer dringender Bedürfnisse, auch unschickliche zu wählen? Die weise Republik Holland ist bey einigen Gelegenheiten genöthigt gewesen, zu so unbequemen Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen, als nur immer die spanischen seyn mögen. Fängt Großbritannien einen neuen Krieg an, ehe es einen beträchtlichen Theil seiner verpfändeten Einkünfte frey gemacht hat; und wird dieser Krieg, bey seinem Fortgange, eben so kostspielig, als der letzte gewesen ist: so kann er, durch unvermeidliche Nothwendigkeit, unsere Steuerverfassung eben so drückend machen, als die holländische, — oder als selbst die spanische ist.

Zur Ehre unsers gegenwärtigen Steuersystems sey es gesagt: es hat bisher dem Nationalfleisse so wenig Hindernisse in den Weg gelegt, daß mitten unter den

Kostspieligsten Kriegen, die Sparsamkeit und gute Wirthschaft einzelner Personen durch Sparen und Sammeln, die Lücken hat ausfüllen können, welche eine verschwenderische und unkluge Regierung im Landestapital hervorgebracht hatte. Am Ende des letzten Krieges \*), der Großbritanni'n mehr, als irgend einer der vorhergehenden Kriege gekostet hat, war doch der Ackerbau dieses Landes so blühend, seine Manufakturen waren so zahlreich, und so lebhaft beschäftigt, und sein Handel war so ausgedehnt, als sie je zuvor gewesen waren. Also muß auch das Kapital, welches diese verschiedenen Zweige des Fleißes nährt und unterstützt, eben so groß, als je zuvor, gewesen seyn. Seit dem Frieden (von 1763) ist der Ackerbau noch mehr vervollkommnet worden; die Hausrenten sind, fast in allen Ständen und Dörfern, gestiegen; — ein sicherer Beweis, daß mehr Menschen vorhanden, und diese wohlhabender geworden sind; und der Ertrag der Zoll- und Acciseabgaben hat alle Jahre zugenommen; — ein eben so sicheres Zeichen von der vermehrten Consumtion, und also von den vermehrten Erzeugnissen, ohne welche die Consumtion nicht statt findet. Unserm Lande wird jetzt eine Last von Auflagen leicht, die, ein halbes Jahrhundert früher, jedermann für unerträglich gehalten hätte. Wir müssen uns aber nichts desto weniger hüten, hieraus den übereilten Schluß zu ziehen, daß für Großbritannien keine Last zu schwer sey; ja selbst dafür, mit zu großer Zuversicht anzunehmen, daß eine kleine Vermehrung der gegenwärtigen Bürde ihm keine große Beschwerde verursachen könne.

Wenn

\*) Des von 1755 bis 1763.



Wenn Nationalschulden einmahl bis auf einen gewissen Grad gehäuft worden sind: so ist fast kein Beyspiel vorhanden, daß sie völlig und ehrlich bezahlt worden wären. Sind irgendwo verpfändete öffentliche Einkünfte frey gemacht worden: so ist dieß immer durch einen Bankerott geschehen, es mag nun ein offener, oder ein versteckter gewesen seyn; die Bezahlung der Schulden mag gerade zu seyn verweigert, oder nur dem Scheine nach geleistet worden.

Die gewöhnlichste Methode einen solchen Bankerott zu verstecken, oder eine Scheinbezahlung an die Stelle einer wirklichen zu setzen, ist die Erhöhung des Neuwerts der Münzen. Wenn, zum Beyspiele, durch eine königliche Proclamation, oder eine Parlamentsacte ein halber Schilling die Benennung eines ganzen, — und zwanzig solcher Stücke, den Nahmen eines Pfundes Sterling bekämen: so würde der Schuldner, welcher zwanzig alte Schillingsstücke, oder beynah vier Unzen Silbers geborgt hätte, mit zehn dergleichen Stücken oder mit weniger als zwey Unzen Silbers seinen Gläubiger bezahlen können. Eine Nationalschuld von beynah 128 Millionen — welches ungefähr die großbritannische ist, — fundirte und unfundirte Schulden zusammengerechnet, würde mit ungefähr vier und sechzig Millionen bezahlt werden. Aber würde dieß mehr, als der bloße Schein einer Bezahlung seyn? und würden die Staatsgläubiger nicht um die ganze ihrer Darlehen betrogen werden? Das Unglück würde sich noch weiter als bloß auf Staatsgläubiger erstrecken. Auch die Gläubiger von Privatpersonen würden darunter eben so viel leiden; — und zwar ohne daß

daß dadurch für die Staatsgläubiger ein Erfas ent-  
 stände, ja meistens zu neuer Vermehrung ihres Verlu-  
 stes. Wären die Staatsgläubiger zugleich andern Leu-  
 ten viel schuldig: so könnten sie ihrem Schaden bekom-  
 men, wenn sie diese ihre Gläubiger mit eben der Mün-  
 ze bezahlten, mit welcher sie von dem Staate bezahlt  
 werden. Aber in den meisten Ländern sind die Staats-  
 gläubiger reiche Leute, die andern weit weniger schuldig  
 sind, als sie von ihnen zu fordern haben. Sie verlie-  
 ren also, durch eine solche Scheinbezahlung, von meh-  
 rern Seiten, und gewinnen von keiner; — und mit  
 ihnen verliert eine Menge anderer Personen, die mit  
 den Staatsschulden gar nichts zu thun haben. Ueber-  
 haupt veranlaßt eine solche autorisirte Scheinbezahlung  
 der Schulden, eine dem Wohl des Ganzen sehr nach-  
 theilige Umwälzung in den Glücks Umständen der Pri-  
 vatpersonen, — bereichert gemeinlich den verschwän-  
 derischen und müßigen Schuldner, auf Unkosten des  
 sparsamen und fleißigen Gläubigers; und bringt einen  
 großen Theil des Nationalkapitals aus Händen, von  
 welchen man die Benutzung und Vermehrung desselben  
 am ersten erwarten konnte, in solche, von welchen  
 sich dessen Versplitterung und Vernichtung am ersten  
 befürchten läßt. — Wenn es einem Staate unver-  
 meidlich ist, sich für bankerott zu erklären: so ist für  
 ihn, so wie für jeden Privatmann, ein offener, unver-  
 hohlnener, und regelmäßiger Bankerott der ehrenvoll-  
 ste; — er ist zugleich für seine Gläubiger der unschäd-  
 lichste. Für die Ehre eines Staats wird gewiß dadurch  
 sehr wenig gesorgt, wenn er, um der Schande eines  
 wirklichen Bankerotts zu entgehen, zu solchen Taschen-  
 spielerkünsten seine Zuflucht nimmt, die man doch so  
 leichte

leicht durchsieht und die zugleich so verderbliche Folgen haben.

Indessen haben beynabe alle Staaten, alte und neue, wenn sie in eine solche Verlegenheit gekommen sind, sich durch eben diesen Kunstgriff zu helfen gesucht. Die Römer verringerten, nach dem Ende des ersten punischen Krieges, das *As*, — diejenige Münze, nach welcher alle andere benannt wurden, — von zwölf Unzen Kupfer, die sie zuvor enthalten hatte, auf zwey Unzen. Das heißt, sie gaben nun zwey Unzen Kupfer denselben Namen, welchen sie zuvor zwölf Unzen gegeben hatten. Die Republik wurde dadurch in den Stand gesetzt, die großen Schulden, welche sie während jenes Krieges gemacht hatte, mit dem sechsten Theile dessen zu bezahlen, was sie von ihren Gläubigern empfangen hatte. Nach unsern jetzigen Begriffen zu urtheilen, hätte ein so großer Bankerott, der mit einem Mahle geschah, ein allgemeines Geschrey unter dem Volke veranlassen sollen. Und doch scheint er kaum irgend eine Unzufriedenheit erweckt zu haben. Das Gesetz, welches ihn autorisirte, wurde so gut, wie jedes andere Gesetz, in die Volksversammlung gebracht, wurde sogar von einem Volkstribun dahin gebracht, und wurde durch die Stimmen dieser Versammlung bestätigt. Es scheint sogar eine dem großen Haufen angenehme Maßregel gewesen zu seyn.

Vielleicht haben wir die Ursachen hiervon in folgendem Umfande zu suchen. In Rom, so wie in den meisten alten Republiken waren die armen Bürger beständige Schuldner der Reichen und Großen. Diese liehen jenen Geld, um sich ihrer Stimmen dadurch zu

ver-

versichern. Aber sie liehen es ihnen für ungeheure Zinsen, die, da sie niemahls bezahlt wurden, in kurzem sich so anhäuften, daß alle Möglichkeit einer Bezahlung von Seiten des Schuldners, alle Möglichkeit einer Bürgschaft von Seiten eines Dritten verschwand. Nun mußte also der insolvente Schuldner, ohne von neuem dafür bezahlt zu werden, bey der Wahl zu jedem Amte demjenigen Candidaten seine Stimme geben, den ihm sein Gläubiger empfahl. Trotz aller gegen Bestechung gegebenen Gesetze, bestanden doch, in der letzten Zeit der Republik, die Nahrungsquellen für die ärmere Klasse der Bürger hauptsächlich in der Freygebigkeit der Candidaten, welche sich um öffentliche Aemter bewarben, und in den Getreideaustheilungen, welche der Senat veranstaltete.

Dieser arme, große Haufe suchte indeß, so viel er konnte, sich der Herrschaft seiner Gläubiger zu entziehen, — und verlangte also von Zeit zu Zeit, bald eine völlige Aufhebung aller Schuldcontracte, bald eine solche Aenderung derselben, daß nur ein Theil der empfangenen Darlehen und der aufgelaufenen Zinsen bezahlt werden dürfte; — eine Aenderung, die man durch den Ausdruck *tabulae nouae* anzeigte. Nun war das Gesetz, welches die Münzen aller Art, unter denselben Benennungen, auf den sechsten Theil ihres vorigen Werths herab setzte, den allervortheilhaftesten *tabulis novis* gleich, und wurde also von dem armen, verschuldeten Volke mit Freuden ergriffen. Die Reichen und Großen hingegen, die schon mehrmahlen, zu einer völligen Aufhebung der Schulden, und zu *tabulis novis* ihre Einwilligung hatten geben müssen, gaben sie auch

zu diesem Gesetze: — theils eben in dieser Absicht, dem gemeinen Volke zu willfahren, theils in der, die Macht des Staats, dessen Steuerruder sie größtentheils führten, durch die Befreyung seiner Einkünfte von der darauf haftenden Schuldenlast wiederherzustellen. — Eine Operation dieser Art würde 128 Millionen Pf. St. Schulden in 21,333,333, Pf. St. 6 Schill. und 8 Pfenn. verwandeln.

Während des zweyten punischen Krieges wurde das Gewicht des As noch mehr vermindert: — zuerst von zwey Unzen zu einer Unze, — und in der Folge von einer, zu einer halben Unze, so daß nun das As nur den vier und zwanzigsten Theil derjenigen Quantität Kupfers enthielt, welche ursprünglich durch diesen Namen bezeichnet worden war. Alle diese drey römischen Münzveränderungen zusammen genommen, würden die englische Nationalschuld auf 5,333,333 Pf. St. 6 Schill. 8 Pfennige zurückbringen. Auf diese Weise wäre es nicht unmöglich, auch die ungeheuersten Schulden abzubezahlen.

In Operationen der Art, und in den Nothfällen, welche zu denselben die Veranlassung gaben, liegt der Grund, warum wir fast in allen Staaten, eine stufenweise Abnahme in dem Gewichte ihrer Münzen, und mit einem und demselben Namen, immer weniger und weniger Silber ausgedrückt sehen.

Die Nationen haben zuweilen, anstatt die Quantität des edlen Metalls in ihren Münzen zu vermindern, die Qualität desselben verschlechtert, oder eine größere Quantität von Zusatz beygemischt. Gesezt, daß  
in

in einem Pfunde Silbermünze anstatt  $\frac{2}{10}$  Unzen Zufußes, wie es nach dem jetzigen gefesmäßigen Gehalte feyn muß, acht Unzen beygemischt wären: so würde ein Pfund Sterling, von zwanzig Schillingen nicht viel mehr, als  $6\frac{2}{3}$  Schillinge des gegenwärtigen Geldes werth seyn. Es würde also alsdann das in  $6\frac{2}{3}$  Schillingen enthaltne Silber zu der Benennung eines Pfundes Sterling erhoben worden seyn. Eine Verringerung in der Feine der ausgeprägten Metalle thut also eben die Wirkung, als eine Erhöhung der Benennung der Münzen. Es ist einerley, ob man  $6\frac{2}{3}$  Schillinge so viel als ein Pfund Sterling gelten läßt: oder ob man zu einem Pfunde Sterling so viel Kupfer und so wenig Silber mischt, daß es nur  $6\frac{2}{3}$  Schillinge werth ist.

Die Erhöhung der Benennungen der Münzen ist eine jedermann in die Augen fallende Operation; die Verschlechterung ihres Kornes ist eine geheime. Durch jene wird Stücken von geringerem Umfange und Gewichte derselbe Name gegeben, den zuvor größere und schwerere Stücke hatten: durch diese werden Stücke von geringerem Werthe, den alten von größerem Werthe, deren Namen sie bekommen, an Größe und Schwere möglichst gleich gemacht. Als der König Johann von Frankreich\*), um seine Schulden zu bezahlen, das Korn seiner Münze verschlechterte: wurden alle seine Münzbeamten eidlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beyde Operationen sind ungerecht. Aber die Erhöhung der Münzbenennungen ist eine offene und gewaltthätige

\* Man sehe Du Cange Glossarium, Die Ausgabe der Benedictiner, unter dem Worte moneta.

thätige Ungerechtigkeit, — die Verfälschung des Korns ist ein treuloser Betrug. Diese erregt daher, wenn sie entdeckt wird, — und sie kann nie lange verborgen bleiben, — weit mehr Unwillen beym Publicum, als jene. Daher sind auch die Münzen, wenn eine Veränderung in ihrem Gewichte vorgenommen worden war, selten zu ihrer alten Vollständigkeit zurück gefehrt; aber, nach den größten Verschlechterungen des Gehalts, ist man fast immer genöthiget gewesen, die alte Feine der Metalle in den Münzen wieder herzustellen. Der Unwille und der Mißmuth des Volks hat auf keine andre Weise gestillt werden können.

Am Ende der Regierung Heinrichs des achten und im Anfange der Regierung Eduards des sechsten wurde die englische Münze zu gleicher Zeit am Gewichte vermindert, und am Gehalte verschlechtert. Zu ähnlichen Kunstgriffen hat man in Schottland unter der Minderjährigkeit Jakobs des sechsten — und fast in allen Ländern, bey der einen oder der andern Gelegenheit, seine Zuflucht genommen.

Es wäre thöricht, bey dem jetzigen Verhältnisse der Einkünfte Englands mit seinen in Friedenszeiten gewöhnlichen Ausgaben, da der Ueberschuß der ersten über die letztern so äußerst geringe ist, die Bezahlung seiner Nationalschuld, oder auch nur eine Annäherung dazu, zu erwarten. Sollte diese jemahls erfolgen: so könnte dieß nicht anders geschehen, als indem entweder seine Einkünfte sehr ansehnlich vermehret, oder seine Ausgaben sehr merklich vermindert würden.

Das

Das erste, die Vermehrung der Einkünfte, wäre allerdings auf mehr, als eine Weise möglich. Zuerst würde schon durch eine gleichere Vertheilung der Land- und Hausrenten-Steuer, und durch solche Veränderungen in dem Zoll- und Accise-System, als ich im vorhergehenden Kapitel angegeben habe, die Einnahme ansehnlich vermehrt werden können, ohne daß dem Volke eine neue Last aufgelegt würde. So viel Nutzen indeß der Erfinder solcher Reformen sich von denselben versprechen mag: so wird er sich, wenn er ein vernünftiger Mann, doch nicht schmeicheln, daß die dadurch zu erhaltenden Vermehrungen der öffentlichen Einkünfte, zureichen würden, die Nationalschuld zu tilgen, oder auch nur sie um so viel zu vermindern, daß ein neuer Krieg nicht eine noch größere Anhäufung derselben befürchten ließe.

Eine andere noch größere Vermehrung der Einkünfte wäre zu erwarten, wenn dieselben Abgaben, die in Großbritannien eingeführt sind, von allen Einwohnern seiner auswärtigen Besizungen, sie mögen brittischer oder fremder Herkunft seyn, bezahlt würden. Dieß würde indeß nicht auf eine mit dem Geiste der brittischen Verfassung gemäße Weise geschehen können, wenn nicht aus jeder Provinz eine ihrer Bevölkerung angemessene Anzahl von Repräsentanten ins brittische Parlament, oder wenn man lieber will, zu den allgemeinen Staaten des großbritannischen Reichs geschickt würde: eine Anzahl, die sich zu der Anzahl der Repräsentanten Großbritanniens eben so verhalten müßte, wie sich der Steuerbetrag der Provinz zu der Summe verhält, welche die Auflagen Großbritanniens einbringen. Einer so

groß



großen Veränderung aber widersezt sich das Interesse so vieler mächtigen Personen, die eingewurzelten Vorurtheile so großer Volkshausen, daß für jetzt die dadurch verursachten Hindernisse noch unüberwindlich scheinen. Ohne indeß entscheiden zu wollen, ob eine solche Vereinigung der Kolonien unter ein mit dem Mutterlande gemeinschaftliches Steuersystem, ausführbar sey, oder nicht, glaube ich dessen ungeachtet, in einem speculativen Werke dieser Art, die Untersuchung schriftlicher Weise anstellen zu dürfen: in wie fern das brittische Steuersystem auf alle Provinzen des Reichs anwendbar sey; welche Einkünfte von dessen allgemeiner Einführung sich erwarten ließen: und welchen Einfluß sie auf die Glückseligkeit und den Reichthum dieser Provinzen wahrscheinlicher Weise haben würden. Die Speculation kann im schlimmsten Falle nur als ein neues Utopien angesehen werden, dessen Beschreibung vielleicht weniger unterhaltend, aber nicht unnützer und unwahrer seyn wird, als die Beschreibung des alten.

Die Landsteuer, die Stempelabgaben, die Zölle und die Accisen — das sind die vier Hauptzweige der brittischen Auflagen.

Irland ist sicher eben so gut im Stande, eine Landsteuer zu bezahlen, als England; und unsere amerikanischen und westindischen Pflanzungen sind es weit mehr. Da, wo der Landmann weder die geistlichen Zehnten, noch die Armentaxen bezahlt, muß er weit besser im Stande seyn, seinem Landesherren Steuern zu geben, als da, wo er jene beyden Lasten trägt. Der Zehnte, wo er in Natura eingefordert wird, und nicht durch einen Vergleich in ein Abfindungsquantum ver-

wandelt worden ist, vermindert die Landrenten weit mehr, als eine Steuer, die auf fünf und zwanzig von jedem Hundert des Ertrages steigt. In den meisten Fällen beträgt ein solcher Zehnte mehr, als den vierten Theil der wirklichen Rente, das heißt dessen, was von dem Ertrage des Gutes übrig bleibt, nachdem der Pächter sein Kapital, nebst den billigen Gewinnsten darauf, empfangen hat. Würde der Kirchenzehnte durch ganz Großbritannien in Natura bezahlt: so könnte er auf nicht weniger, als auf sechs bis sieben Millionen P. St. gerechnet werden. So viel also könnten die Güterbesitzer Großbritanniens und Irlands an Landsteuer mehr zahlen, wenn kein Zehnten wäre. Amerika befindet sich in diesem Falle; und es könnte also sehr wohl eine Landsteuer bezahlen. — Zwar werden in Amerika und Westindien die Güter gemeiniglich nicht verpachtet; und es sind also auch keine Urkunden über die Pachrenten vorhanden, nach welchen man den Steuersuß bestimmen könnte. Indessen ward im vierten Jahre Wilhelm's und Mariens, auch in Großbritannien die Steueranlage, nicht nach solchen Anschlägen, sondern nach ungefähren und ziemlich unsichern Schätzungen gemacht. Dieß müßte man nun entweder ebenfalls in Amerika thun, oder man müßte solche Vermessungen und Abtheilungen der Ländereyen veranstalten, wie sie vor kurzem im Herzogthume Mailand, und in den österreichischen und preussischen Ländern gemacht worden sind.

Stempelgebühren können, wie jedermann sieht, in allen Ländern auf gleiche Weise eingeführt werden, wo der Prozeßgang der nehmliche ist, und Real- und Personaleigenthum auf dieselbe Weise von einer Person auf die andere übertragen wird.

Die

Die Zollgesetze Großbritanniens auf Irland und die Kolonien auszudehnen, würde, wenn ihnen zugleich vollkommene Handelsfreyheit bewilligt würde, (eine Maßregel, die mit jener ersten, nach der strengsten Gerechtigkeit, verbunden seyn müßte,) für beyde, — das Mutterland und für die Provinzen, — gleich vortheilhaft seyn. Dann wäre es mit allen den verhassten Einschränkungen, die jetzt den Handel Irlands drücken, — mit dem Unterschiede zwischen den genannten und ungenannten Waaren Amerikas, zu Ende. Alle Länder, die vom Vorgebirge Finis terræ nordwärts liegen, wären für alle amerikanische Erzeugnisse offen, wie es jetzt, für einige dieser Erzeugnisse, alle südwärts von jenem Vorgebirge liegenden Länder sind. Diese Einförmigkeit in dem Zollsysteme des ganzen Reichs, würde den Handelsverkehr zwischen allen Theilen desselben so vollkommen frey machen, als jetzt der Küstenhandel Englands ist. Ein unermesslicher Markt würde sich für alle Waaren des Reichs innerhalb seiner Gränzen selbst eröffnen. Und dieser Umstand allein würde Irland und den Kolonien die Summen reichlich ersetzen, die sie an Zöllen mehr, als jetzt, bezahlen würden.

Die Accise ist die einzige Abgabe, die in den verschiedenen Provinzen, in welchen sie eingeführt werden sollte, einige Aenderung würde leiden müssen. In Irland, dessen Erzeugnisse und Consumtion den englischen so vollkommen ähnlich sind, könnte sie ohne alle Aenderung eingeführt werden. Aber da Amerika und Westindien ganz andere Erzeugnisse haben, ganz andere zu ihrem Verbräuche bedürfen: so würden die Accisebestimmungen darnach eben so abgeändert werden müssen,

wie dieß in Großbritannien selbst, in den Grasschaften geschehen ist, wo Cider, oder wo Bier das Hauptgetränk ausmacht.

Ein gegohrnes Getränk, zum Beyspiel, welches Bier heißt, aber von Syrop gemacht wird, und also mit unserm Biere wenig Aehnlichkeit hat, macht das gewöhnliche Getränk der Einwohner Amerikas aus. Dieses Getränk, da es sich nur wenige Tage hält, kann nicht, wie unser Bier, in Brauereyen in großen Quantitäten gebrauet und zum Verkaufe aufbewahrt, — sondern es muß in jeder Familie bloß zu ihrem eigenen Gebrauche verfertiget werden, so wie jede Familie ihre Speisen kocht. Nun würde es aber, ohne die Freyheit der Bürger zu verletzen, unmöglich seyn, jede Privatfamilie so genauen und strengen Nachforschungen zu unterwerfen, als sich in Großbritannien die Brauer und Gastwirthe, welche Bier zum öffentlichen Verkaufe brauen oder halten, gefallen lassen müssen. Wenn es der Gleichheit wegen nöthig wäre, auf dieses Getränk eine Abgabe zu legen: so könnte man das Material, woraus es gemacht wird, entweder an dem Orte seiner Erzeugung, oder bey seiner Einfuhr in eine andere Kolonie, besteuern. Oder, wenn keine von beyden Methoden statt fände: so könnte man jeder Familie ein Abfindungsquantum für ihren Verbrauch jenes Getränkes bezahlen lassen — entweder nach der Anzahl der Personen, woraus sie besteht, wie dieß jetzt in England bey den Familien geschieht, welche die Malztaxe mit einer fixen Summe abkaufen; oder nach dem Alter und dem Geschlecht dieser Personen, wie in Holland bey verschiedenen Auflagen der Gebrauch ist; oder

end=

endlich auf die Art, wie Mathias Decker alle Consumtionsabgaben erhoben wissen will. Diese Methode ist zwar, wie ich schon angemerkt habe, bey Gegenständen, die schnell verbraucht werden, nicht sehr bequem. Indessen könnte man sie annehmen, bis sich eine bessere ausfindig machen ließe.

Zucker, Rum und Tobak, sind Waaren die nirgends zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, die aber Artikel einer fast allgemeinen Consumtion geworden sind, und daher sehr schicklich zu Gegenständen der Besteuerung gewählt werden können. Wenn eine Gleichheit der Kolonien mit dem Mutterstaate in Absicht der Auflagen zu Stande kommen sollte: so könnten jene Waaren, entweder noch ehe sie aus den Händen des Producenten gehen, oder erst dann, wenn sie von dem Kaufmanne in die Hände des Consumenten oder des Einzelhändlers geliefert werden, die Auflage bezahlen: in welchem letztern Falle die Waaren, sowohl am Orte ihrer Erzeugung, als in den Häfen, wohin sie versührt werden, in öffentlichen Magazinen, unter gemeinschaftlichem Beschlusse des Eigenthümers und des Zollbeamten, bis zu jener Ablieferung aufbewahrt werden müßten. Würden sie außer Landes geführt: so müßten sie von allen Abgaben frey seyn, vorausgesetzt, daß hinlängliche Sicherheit über die Wirklichkeit der Ausfuhr gegeben würde. Dieß sind vielleicht die vornehmsten Waaren, die, wenn gleiche Finanzgesetze die Kolonien mit dem Mutterstaate vereinigen sollten, eine Ausnahme, und besondere Bestimmungen in Absicht der bisherigen Besteuerungsart verlangten.

Was die Einkünfte Großbritanniens betragen würden, wenn die jetzt im Mutterstaate eingeführten Auflagen auf alle auswärtige Provinzen des Reichs ausgedehnet würden, läßt sich nicht mit der mindesten Zuverlässigkeit bestimmen. In Großbritannien selbst werden durch dieses Steuersystem von noch nicht acht Millionen Menschen, zehn Millionen Einkünfte erhoben. Irland enthält mehr als zwey, und die zwölf vereinigten Provinzen von Amerika enthalten, nach Rechnungen, die dem Congresse vorgelegt worden sind, mehr als drey Millionen Menschen. Wir wollen indeß, weil man glauben kann, daß diese Rechnungen mit Fleiß übertrieben worden sind, um dem amerikanischen Volke Muth zu dem jetzigen Kriege einzulößen, und das unfrige in Furcht zu setzen, für unsere nordamerikanischen und westindischen Kolonien nur drey Millionen annehmen. Wenn acht Millionen Menschen zehn Millionen Einkünfte bringen: so müssen dreyzehn Millionen Menschen (weches die Anzahl der sämtlichen Einwohner des großbritannischen Reichs seyn würde) 16,250,000 Pf. St. einbrinnen. Hiervon müssen die Regierungskosten und die zu bezahlenden Zinsen der Schulden von Irland und von den Kolonien abgezogen werden. Dieser Umstand macht in Irland etwas weniger, als 750,000 Pf. St., und machte in den Kolonien, (Maryland und Nordcarolina, und unsere neulichen Erwerbungen im letzten 1763 geendigten Kriege nicht mitgerechnet) vor dem Ausbruche der jetzigen Unruhen 141,800 Pf. St. aus. Wir wollen aber die Kosten der innern Verwaltung für Irland und die Kolonien, in einer runden Summe auf eine Million rechnen. Es blieben also überhaupt an Einkünften zu den allgemeinen Ausgaben, die sich auf

auf den ganzen Staat beziehen, und zu der Abbezahlung der Schulden 15,250,000 Pf. St. Wenn nun, von den bisherigen Einkünften, in Friedenszeiten jährlich eine Million zur Tilgung der Schulden hat bey Seite gelegt werden können: so würden, von diesen so sehr vermehrten Einkünften, wohl 6,250,000 Pf. St. auf diesen Gegenstand gewandt werden können. Dieser so große Tilgungsfond würde noch überdieß jedes Jahr, durch die Zinsen der das Jahr zuvor abbezahlten Schulden, ansehnlich vermehrt werden, und auf diese Weise mit einer solchen Schnelligkeit wachsen, daß er in wenigen Jahren zur gänzlichen Abbezahlung der Nationalschuld hinreichen würde: womit dann zugleich die völlige Wiederherstellung der jetzt geschwächten Kraft des großbritannischen Reichs verbunden wäre. Während der Zeit könnte das Volk schon von einigen der drückendsten Auflagen befreyet werden, von denen, die auf die Nothwendigkeiten des Lebens, oder die auf die rohen Stoffe der Manufacturen gelegt sind. Das arbeitende Volk würde besser leben, und doch wohlfeiler arbeiten können. Die Wohlfeilheit der Waaren würde den Absatz, diese die Nachfrage nach Arbeit, und diese Nachfrage die Anzahl so wohl, als die Wohlhabenheit der arbeitenden Leute vermehren: wodurch hiemit wiederum die Consumtion sowohl erweitert; als die öffentlichen Einkünfte erhöht werden würden.

Indeß darf man nicht hoffen, daß die aus diesem Besteuerungssysteme entstehende Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, gleich anfangs der Volksmenge in den neuen Provinzen, auf die es ausgedehnet worden wäre, angemessen seyn würde. Einmahl würde man gegen

diese Provinzen, da sie Lasten zu tragen bekämen, deren sie bisher ungewohnt gewesen sind, äußerst nachsichtig bey der Eintreibung der neuen Auflagen seyn müssen. Zwoeyens würde selbst bey der strengsten Eintreibung doch der Zuwachs, den die großbritannische Schatzkammer zu ihren Einkünften, aus diesen Provinzen bekommen würde, nicht der Volksmenge derselben angemessen seyn. In einem armen Lande ist der Verbrauch der vornehmsten zoll- und accisbaren Waaren sehr klein; und in einem dünn bewohnten Lande ist die Leichtigkeit Unterschleif zu machen sehr groß. So bringt die Accise, die auf Malz, Bier und Ale gelegt ist, in Schottland nicht so viel ein, als sie, in Vergleichung mit England, nach Verhältniß der Menschenzahl, und nach Verhältniß der Abgabe selbst, (die in Schottland wegen der vorgeblich schlechtern Beschaffenheit des Malzes etwas geringer ist,) einbringen sollte; — und die Ursache ist, weil die ganz arme Klasse in diesem Lande sehr wenig aus Malz gebrauchte Getränke trinkt. Der Unterschleif in Absicht dieses Artikels mag wohl in beyden Ländern gleich seyn. Aber wenn die Abgaben von Branntweimbrennen, und die meisten Zollgefälle in Schottland ebenfalls weniger bringen, als sie, in Vergleichung mit England, nach Maßgabe der schottischen Volksmenge bringen sollten: so liegt dieß nicht sowohl an dem geringern Verbräuche der besteuerten Waaren, als an der größern Leichtigkeit des Schleichhandels. In Irland, wo die unterste Klasse der Einwohner noch ärmer, und das Land an vielen Orten eben so schwach bevölkert ist, wie in Schottland, würde aus beyden der gedachten Ursachen, der Ertrag der Consumtions-Auflagen noch weniger der Volksmenge entsprechen. In Amerika und Westin-



Westindien hingegen sind alle Weißen, auch die von der geringsten Klasse, in weit bess'n Umständen, als ihres Gleichen in England. Sie verzehren also auch wahrscheinlich weit mehr von den Luxuswaaren ihres Standes. Dagegen sind zwar die Negern, die den größern Theil der Einwohner, sowohl in den südlichen Provinzen des festen Landes, als in den westindischen Inseln ausmachen, — Sklaven, und also in einem weit armseligern Zustande, als die ärmsten Einwohner Schottlands und Irlands. Wir dürfen uns indessen nicht einbilden, daß sie darum mit schlechterer Kost genährt wären, als die unterste Klasse selbst in England; oder daß ihre Consumption von solchen Waaren, die einer mäßigen Abgabe unterworfen werden können, viel geringer sey, als sie es bey jener Klasse ist. Ihr Herr hat eben das Interesse, sie gut zu nähren und sie bey gutem Muth zu erhalten, damit sie im Stande bleiben tüchtig zu arbeiten, welches der Eigenthümer eines Landguts hat, seinem Zugviehe die gehörige Fütterung und Pflege zu geben. Deshwegen genießen die Schwarzen fast allenthalben eben so, wie die weißen Bedienten, ihren Rum, und ihr Syrop- oder Fichtenbier \*): und die ihnen zugetheilten Portionen würden wahrscheinlich ihnen nicht entzogen oder verkümmert werden, wenn diese Artikel gleich mit mäßigen Auflagen belegt würden. In Amerika und Westindien also würde wahrscheinlich die Con-

Sf 5 sum-

\*) Spruce-beer, Fichtenbier, wird aus der Frucht der canadischen Fichte oder Tanne gebrauet, welche Frucht, zu dieser Absicht, aus den nördlichen Gegenden von Amerika, häufig nach den südlichen Gegenden und nach Westindien, auch sogar nach England gebracht wird. U. d. U.

sumtion der besteuerten Waaren, nach Verhältniß der Volksmenge, fast eben so groß seyn, als in irgend einem Theile des brittischen Reiches. Aber die Gelegenheit Unterschleif zu machen, würde dort viel größer seyn, da das Land von einem solchen Umfange, und doch weit sparsamer bewohnt ist, als Schwetland, oder Jeland. Wenn man indeß die Einnahme, die jetzt von verschiedenen, theils auf das Malz, theils auf die aus Malz verfertigten Getränke, gelegten Abgaben gezogen wird, durch eine einzige Abgabe vom Malze selbst erhöhe: so würde bey dem wichtigsten Zweige der Accisegefälle der Unterschleif beynahe unmöglich gemacht werden.

Und wenn, nach meinem oben angegebenen Plane, die Zölle, anstatt auf fast alle Einfuhrartikel gelegt zu werden, auf wenige Hauptwaaren eingeschränkt, — wenn sie zugleich in der Erhebungsart den Accisegesetzen unterworfen würden: so möchte wohl der Unterschleif, wo nicht gänzlich verhütet, doch sehr erschwert werden. Mit diesen beyden einfachen und leicht zu veranstaltenden Aenderungen könnten die Zoll- und Acciseabgaben eben sowohl in der am dünnsten bewohnten, als in der volkreichsten Provinz einen der Consumtion angemessenen Ertrag bringen.

Man wendet hierwider ein: daß die Amerikaner kein Gold- und Silbergeld hätten, daß ihr innerer Handel ganz mit Hülfe eines umlaufenden Papiergeldes geführt würde, und daß sie alles Gold und Silber, welches gelegentlich in ihre Hände käme, nach Großbritannien sendeten, um die von hier gezogenen Waaren zu bezahlen. — Ohne Gold und Silber, setzt man hin-

zu,

zu, ist es unmöglich, Abgaben zu bezahlen. Alles Gold und Silber, welches die Amerikaner haben, bekommen wir jetzt schon von ihnen durch den Handel. Wie ist es möglich, es ihnen ein zweytes mahl, durch Auflagen, abzunehmen?

Darauf antworte ich: die gegenwärtige Seltenheit der Gold- und Silbermünze in Amerika ist nicht eine Folge der Armuth seiner Bewohner, oder ihres Unvermögens jene Metalle zu erkaufen. In einem Lande, wo der Arbeitslohn so viel höher, und der Preis der Lebensmittel so viel niedriger ist, als in Europa, muß notwendig der größere Theil des Volks mehr als hier übrig behalten, wovon er Gold und Silber einkaufen könnte, wenn er es notwendig oder nützlich fände. Die Seltenheit der edlern Metalle muß also nicht eine Folge der Nothwendigkeit, sondern der Wahl seyn.

Der Nutzen, oder die Unnützlichkeit der Gold- und Silbermünze zeigt sich entweder bey den Geschäften des innern, oder des auswärtigen Verkehrs. Der innere Handel eines Landes kann, wie ich im zweyten Buche gezeigt habe, wenigstens in Friedenszeiten, mit Papiergelde fast eben so gut, als mit Golde und Silber getrieben werden. Für die Amerikaner, die in dem erweiterten und verbesserten Anbaue ihrer unermesslichen Ländereyen weit mehr Kapitalien nützlich anzulegen im Stande sind, als sie deren habhaft werden können, ist es sehr bequem, den Aufwand eines so kostbaren Handelswerkzeuges, als Gold und Silber ist, zu ersparen, und denjenigen Theil des überschüssigen Landesproductes, den sie auf den Ankauf dieser Metalle wenden müßten,

lieber

lieber auf die Werkzeuge der verschiedenen Gewerbe, auf die Materialien der Kleidung, auf verschiedene Arten des Wirtschaftsgeräthes, und auf die zum Baue und zur Erweiterung ihrer Niederlassungen nöthigen Eisenwaaren zu wenden; kurz, sich dafür nicht einen todtten Schatz, sondern einen zur Erzeugung neuer Reichthümer wirksamen zu verschaffen. Die Kolonie-Regierungen haben zugleich ihren Vortheil dabey gefunden, das Volk mit so vielem Papiergelde, als zu Betreibung ihrer inländischen Handelsgeschäfte nöthig ist, vollauf zu versehen. Einige dieser Regierungen, z. B. die Pensylvanische, ziehen von dem Papiergelde, das sie ausgeben, als von einem an ihre Unterthanen gemachten Darlehen, Zinsen. Andere, wie z. B. die Regierung von Massachusettsbay, bringen, bey außerordentlichen Ereignissen ein Papiergeld bloß deswegen in Umlauf, um damit die Staatsausgaben zu bestreiten, und sie ziehen es, wenn die Umstände es erlauben, um den verminderten Werth wieder ein, zu welchem es nach und nach mag herabgesunken seyn. So bezahlte im Jahre 1747 \*) diese Kolonie den größten Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theile des Geldes, für welches ihre Papiere anfangs waren ausgegeben worden.

So also finden die Pflanzer in den Kolonien ihren Vortheil dabey, wenn sie des Goldes und Silbers in ihrem innern Verkehr entbehren können; und die Regierungen der Kolonien haben einen Vortheil davon, die Pflanzer mit einem andern Werkzeuge des Handels-

ver-

\*) Man sehe Hutchinsons Geschichte von Massachusettsbay, 2. B. S. 436. u. f.

verkehrs zu versehen, — einem Werkzeuge, das zwar seine Unbequemlichkeiten hat, aber doch die Stelle jener Metalle vertreten kann, und die Kosten zur Anschaffung derselben erspart. In den Kolonien, so wie in Schottland, hat der Ueberfluß an Papiergelde, Gold und Silber aus dem innern Handel verjagt: und in beyden Ländern ist es nicht Armuth, sondern der Unternehmungsg Geist ihrer Einwehner, und ihre Begierde, ihr ganzes Kapital auf hervorbringende Arbeiten anzuwenden, was jenen Ueberfluß an Papiergelde verursacht hat.

In dem auswärtigen Handel, den die Kolonien mit Großbritannien treiben, wird Gold und Silber in dem Maße gebraucht, als es nothwendig ist. Es erscheint selten da, wo es entbehrt werden kann; und es fehlt selten, wo es unumgänglich erfordert wird.

In dem Handel zwischen Großbritannien und den Tobakskolonien werden die brittischen Waaren den Kolonisten größtentheils auf einen ziemlich langen Credit gegeben, und am Ende mit Tobak, nach einem festgesetzten Preise, bezahlt. Es ist den Kolonisten weit bequemer, mit Tobak zu bezahlen, als mit Golde und Silber. So würde es für jeden Kaufmann bequemer seyn, mit der Waare, womit er handelt, anstatt mit baarem Gelde, zu bezahlen. In diesem Falle dürfte er keinen Theil seines Kapitals ungenutzt liegen lassen, um für einlaufende Forderungen bereite Casse zu haben. Er könnte also zu allen Zeiten mehr Waaren in seinem Laden oder in seinen Magazinen haben, und seinem Handel eine größere Ausdehnung geben. Aber der Fall ist selten, daß es alle Correspondenten eines Kaufmanns ihrem  
Vor.

Vorteille gemäß fänden, die Bezahlung für alle die Waaren, die sie an ihn verkaufen, in der Sorte von Waaren, womit er handelt, anzunehmen.

Dieser so seltene Fall tritt bey den brittischen Kaufleuten ein, die nach Virginien und Maryland handeln. Sie finden es vortheilhafter, sich ihre dahin gesandten Waaren mit Tobak, als mit Gelde bezahlen zu lassen. Auf den Tobak hoffen sie noch einen neuen Gewinn zu machen: mit dem baaren Gelde können sie keinen machen. Gold und Silber kommen also in dem Handel zwischen Großbritannien und den Tobakskolonien selten zum Vorschein. Maryland und Virginien brauchen Gold und Silber so wenig zu ihrem ausländischen, als zu ihrem innern Verkehr. Auch sagt man, daß sie in keiner der amerikanischen Kolonien seltener sind. Indessen werden jene Kolonien doch als eben so blühend und folglich eben so reich, als ihre Nachbarn sind, beschrieben.

In den nördlichen Kolonien, Pensylvanien, Newyork, Newjersey, und den vier Staaten, welche Neuyngland ausmachen, ist der Werth der Erzeugnisse, die sie nach Großbritannien ausführen, dem Werthe der Manufacturwaaren nicht gleich, die sie von dort, theils zum eigenen Gebrauche, theils zum Gebrauche einiger andern Kolonien, mit denen sie Zwischenhandel treiben, einführen. Was sie nun, nach der Bilanz, dem Mutterlande schuldig bleiben, muß mit Golde und Silber bezahlt werden: und dieses wissen sie gemeinlich aufzureiben.

In den Zuckerkolonien ist der Werth der nach Großbritannien jährlich ausgeführten Erzeugnisse weit größer,

größer, als der Werth der von da eingeführten Waaren. Müßte also der jährlich ins Mutterland gesandte Zucker und Rum in den Kolonien bezahlt werden: so würde Großbritannien gendchigt seyn, jedes Jahr einen ansehnlichen Ueberschuß in baarem Gelde nach Amerika zu senden; und dieser Handel würde, von einer gewissen Klasse von Staatsleuten für äußerst nachtheilig für Großbritannien gehalten werden. Aber glücklicher Weise wohnen viele der vornehmsten Eigenthümer der Zuckerpflanzungen in Großbritannien. Ihre Landrente wird ihnen in den Erzeugnissen ihrer Güter, in Zucker und Rum bezahlt. Derjenige Zucker und Rum hingegen, den die nach Westindien handelnden brittischen Kaufleute auf ihre eigene Rechnung kommen lassen, ist am Werthe den Waaren nicht gleich, welche sie jährlich dahin versenden. Es muß ihnen also der Ueberschuß in baarem Gelde bezahlt werden, und auch dazu wissen die Kolonisten Rath zu finden.

Die Schwierigkeit und Unregelmäßigkeit der Zahlungen, welche die großbritannischen Kaufleute, von Amerika zu fordern haben, hat sich nie nach der Größe oder Kleinheit des Ueberschusses gerichtet, den jede der Kolonien in baarem Gelde hat zu zahlen gehabt. Größtentheils sind diese Zahlungen weit pünktlicher von der nördlichen, als von den Tobakskolonien geleistet worden, ob jene gleich ansehnliche Summen, — diese wenig, oder nichts in baarem Gelde zu bezahlen haben. Von unsern verschiedenen Zuckerkolonien, sind nicht diejenigen in ihren Zahlungen die saumseligsten und unregelmäßigsten, die den größten Ueberschuß in baarem Gelde zu bezahlen haben, sondern diejenigen, welche  
noch

noch die größten Strecken unangebaueten Landes enthalten. In diesen nehmlich werden die Pflanzer verführt, sich in Ausrodungen und Anpflanzungen von größerem Umfange einzulassen, als ihre Kräfte und ihre Kapitalien erlauben. So sind, zum Beyspiele, von der großen Insel Jamaica, wo noch viel wüstes Land vorhanden ist, die Zahlungen an unsre Kaufleute immer später und unregelmäßiger eingegangen, als von den kleinern Inseln Barbados, Antigua und St. Christoph, die, da sie fast durchaus angebauet sind, den Speculationen der Pflanzer ein weniger freyes Feld eröffnen. Diese Speculationen haben sich bey den, im letzten Frieden neu erworbenen Besitzungen, den Inseln Grenada, Labago, St. Vincent, und Dominica erneuert; und es sind daher auch die Einwohner dieser Inseln so schlechte und unregelmäßige Bezahler geworden, als es die von Jamaica von jeher gewesen sind.

Es ist also nicht die Armuth der Kolonien, welche den bey ihnen herrschenden Mangel an Golde und Silber verursacht. Ihr großes Verlangen, ihr ganzes Kapital in Thätigkeit zu setzen, und zu Hervorbringung nützlicher Erzeugnisse anzuwenden, macht, daß sie von einer Sache, wie Gold und Silber, die als ein todtter Schatz anzusehen ist, so wenig als möglich ist, zu haben begehren. Sie behelfen sich also, um ihrer entbehren zu können, lieber mit einem etwas unbequemern Handelswertzeuge, — mit Papiergelde. Dadurch werden sie in den Stand gesetzt, das, was ihnen der Ankauf des Goldes und Silbers kosten würde, entweder auf die Werkzeuge des Ackerbaues und der Gewerbe, oder auf den Stoff der Kleidung, auf Hausgeräthe, auf Eisen



senwaaren, die sie zum Bauen und zu Erweiterung ihrer Pflanzungen gebrauchen, anzuwenden.

Für diejenigen Zweige ihrer Geschäfte, die ohne Gold und Silber nicht abgemacht werden können, finden sie immer so viel von diesen Metallen, als sie nöthig haben. Und wenn es ihnen je daran fehlt: so liegt nicht die Schuld an einer Armuth, der sie sich nicht zu entziehen wüßten, sondern an einem Unternehmungsgeiste, der seine Gränzen überschritten hat. Nicht weil die Kolonisten arm sind, sondern weil sie zu schnell reich werden wollen, sind sie unordentliche Zahler. Gesetzt nun auch, daß die Kolonien den Ueberschuß des Ertrags der bey ihnen erhobenen Auflagen, über die Kosten ihrer bürgerlichen und militärischen Verwaltung, in Golde und Silber baar nach Großbritannien schicken müßten: so würden sie die dazu nöthige Quantität dieser edeln Metalle sehr leicht erkaufen können. Es ist wahr, sie würden alsdann genöthigt seyn, einen Theil ihrer überflüssigen Erzeugnisse, mit welchem sie sich jetzt einen Vorrath von nützlichen, etwas hervorbringenden Dingen erkaufen, auf Anschaffung eines todten Schazes zu wenden. Sie würden genöthigt seyn, auch zu ihrem innern Handelsverkehr, ein kostbareres Werkzeug des Umlaufs an die Stelle eines wohlfeilern zu setzen; und dieß könnte vielleicht die ausschweifende Hitze ihres Unternehmungsgeistes in Erweiterung des Anbaues ihres Landes etwas mäßigen. Indesß würden sie auch selbst nicht einmahl nöthig haben, jenen Ueberschuß der Auflagen in baarem Golde und Silber von Amerika nach England zu schicken. Sehr viel davon könnte durch Wechsel, die in

Smith Unters. 3. Theil.                      Gg                      Ame-

Amerika auf einzelne Kaufleute in Großbritannien gezogen würden, übermacht werden. Diesen Kaufleuten müßte zuvor ein Theil der überflüssigen Erzeugnisse Amerikas überliefert worden seyn; und, nachdem sie dann also den Werth der Summen, welche die englische Schatzkammer aus Amerika erhalten soll, in Waaren erhalten hätten, würden sie selbst diese Summen in baarem Gelde an die Schatzkammer auszahlen. Sehr oft würde auf solche Weise dieses Geschäfte abgemacht werden können, ohne daß eine Unze Goldes oder Silbers aus Amerika gienge.

Es wäre nicht unbillig, daß Irland und Amerika zur Bezahlung der brittischen Staatsschulden beitragen. Diese Schulden sind zu Aufrechterhaltung derjenigen Regierung gemacht worden, welche eine Folge der Revolution gewesen ist, — einer Regierung, welcher die irländischen Protestanten, nicht nur das ganze Ansehen, dessen sie jetzt in diesem Lande genießen, sondern auch jede Sicherheit ihrer Freyheit, ihrer Güter und ihrer Religion zu danken haben; — einer Regierung, welcher mehrere Kolonien ihre gegenwärtigen Freyheitsbriefe (charters) und also ihre gegenwärtige Verfassung, und alle Kolonien ihre Sicherheit, Freyheit und Eigenthum schuldig sind. Die brittische Staatsschuld ist nicht bloß zu der Vertheidigung der brittischen Inseln, sondern zu der Vertheidigung aller Provinzen des brittischen Reichs gemacht worden. Und ganz besonders wurden die beyden letzten Kriege, — die, in welchen die Nationalschuld am meisten angewachsen ist, unmittelbar zur Vertheidigung Amerikas geführt.

Durch

Durch einen völligen Staatsverein Irlands mit Großbritannien, würde jenes Land nicht bloß die Freyheit des Handels, sondern es würde noch andere Vortheile gewinnen, die von weit größerem Werthe sind, — und die ihm die etwanige Vermehrung der ihm aufgelegten Steuern sehr reichlich ersetzen würden. Durch die Union mit England erhielten in Schottland die mittlern und untern Stände eine völlige Befreyung von der Macht einer Aristokratie, von der sie zuvor fast immer waren unterdrücket worden. In Irland würden alle Klassen der Einwohner die Befreyung von einer viel drückenderen aristokratischen Oberherrschaft gewinnen: einer Oberherrschaft, die nicht aus den natürlichen und achtungswürdigen Unterschieden der Geburt und des Reichthums, sondern aus den verhaßten Absonderungen religiöser und politischer Vorurtheile entsteht. Ich nenne sie verhaßt, weil in der That kein anderer Unterschied unter den Menschen so leicht bey dem begünstigten und herrschenden Theile Uebermuth, bey dem zurückgesetzten und leidenden Haß und Unwillen hervorbringt; — weil jene Vorurtheile so oft die Einwohner eines und desselben Landes in ein feindseliges Verhältniß gegen einander gesetzt haben, als das Verhältniß zweyer im Kriege begriffener Völkerschaften ist. Wird Irland nicht mit Großbritannien, auf eben die Weise, wie Schottland, vereinigt: so werden noch viele Menschenalter hingehen, ehe sich Irländer und Engländer als Eine Nation ansehen werden.

In den Kolonien hat zwar nie eine unterdrückende Aristokratie geherrscht. Aber doch auch sie würden durch

Bg a

eine

eine Vereinigung mit Großbritannien an Ruhe und Glückseligkeit beträchtlich gewinnen. Diese Vereinigung würde sie wenigstens von den Streitigkeiten gegen einander erbitterter Parteyen befreien, einem Uebel, das von keinem Demokraten unzertrennlich ist, und das die Gemüther des amerikanischen Volkes so oft getrennt, so oft die Ruhe ihrer, beynah ganz demokratisch verfaßten Staaten gestört hat. Sollten sie sich je von Großbritannien gänzlich losreißen — welches, wenn sie sich nicht auf diese Weise innig mit ihm vereinigen, höchst wahrscheinlich zu erwarten steht: so wird jener innere Krieg der Parteyen weit heftiger als je losbrechen. Vor dem Anfange der gegenwärtigen Unruhen konnte das obrigkeitliche Ansehen des Mutterlandes diese Parteyen doch so weit in Schranken halten, daß ihr Haß in nichts Aergeres, als in grobe Schimpfreden und in wörtliche Beleidigungen ausbrach. Wenn aber jene Oberaufsicht gänzlich wegfiel: dann würde er wahrscheinlich zu offenbaren Gewaltthätigkeiten und blutigen Austritten Anlaß geben.

In allen großen Ländern, die unter einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigt sind, herrscht der Parteygeist in den entfernten Provinzen immer weniger, als in dem Mittelpunkte des Reichs. Die Hauptstädte sind allenthalben die vornehmsten Kampfplätze des Ehrgeizes und der Parteysucht; und je entfernter die Provinzen von denselben sind, desto weniger nehmen sie an den Gesinnungen und Absichten der mit einander streitenden Parteyen Antheil; desto gleichgültigere und unbefangene Zuschauer sind sie von den Handlungen einer jeden. So herrscht,

herrscht, zum Beyspiele, der Parteygeist weit weniger in Schottland, als in England. Wäre Irland mit England vereiniget, wie Schottland: so würde das erstere wahrscheinlich den Parteygeist noch weniger kennen, als das letztere; und unter gleichen Umständen würden die Kolonien einen Grad von Einigkeit und Ruhe genießen, der für jetzt in keinem Theile des brittischen Reichs zu finden ist. Zwar würden beyde, Irland und die Kolonien, schwerere Auflagen bezahlen müssen, als denen sie jetzt unterworfen sind. Wenn indeß nur die öffentlichen Einkünfte treu und gewissenhaft zur Abtragung der Nationalschulden angewandt würden: so würde der größte Theil jener Auflagen nicht von allzulanger Dauer seyn; und Großbritannien würde in kurzem nur dasjenige Einkommen von seinen Untertanen erheben dürfen, welches zu Bestreitung der mäßigen Kosten der innern und friedlichen Verwaltung des Reichs nothwendig ist.

Die Länder, welche die ostindische Handelsgesellschaft in Besiz genommen hat, und die nach unstreitigen Rechten der Krone, das heißt, dem Staate und dem Volke von Großbritannien zugehören, würden zu einer andern und vielleicht noch ergiebigeren Quelle von Einkünften gemacht werden können, als alle, deren wir bisher gedacht haben. Diese Länder sollen, wenn die gemeine Vorstellung von denselben richtig ist, mehr Fruchtbarkeit, einen größern Umfang, und in einem gleichen Raume mehr Reichthümer und eine größere Volksmenge enthalten, als Großbritannien. Es würde vielleicht, um ein großes Einkommen von ihnen zu ziehen, nicht nöthig seyn, ein neues Besteuerungssystem

bey ihnen einzuführen, da sie schon jetzt hinlänglich, und mehr als hinlänglich, mit Auflagen beladen sind. Im Gegentheil möchte es vielleicht schicklicher seyn, die Bürden dieser unglücklichen Länder zu erleichtern, als sie zu erschweren; schicklicher, das von ihnen zu ziehende Einkommen dadurch zu vermehren, daß man die Unterschlagung und die Verschwendung der von ihnen bisher bezahlten Steuern verhütete, als daß man ihnen neue auflegte.

Sollte es sich finden, daß Großbritannien aus keiner der bisher gedachten Quellen eine beträchtliche Vermehrung seiner Einkünfte ziehen könnte: so würde ihm kein Mittel zur Bezahlung seiner Schulden übrig bleiben, als eine Verminderung seiner Ausgaben. Und auch diese, wie wenig ist sie wahrscheinlich! Zwar lassen sich vielleicht noch bessere und wohlfeilere Methoden ausdenken, sowohl die öffentlichen Einkünfte zu erheben, als die Ausgaben des Staats zu bestreiten. Indeß scheint wenigstens Großbritannien hierin eben so häuslicher zu Werke zu gehen, als irgend einer seiner Nachbarn. Der Kriegsstaat, welchen es zu seiner Vertheidigung in Friedenszeiten unterhält, ist mächtiger, als der von irgend einem derjenigen europäischen Staaten, die es mit Großbritannien an Macht oder an Reichthum aufnehmen können. In keinem von diesen Artikeln würde sich also wahrscheinlich eine beträchtliche Ersparniß machen lassen. Die Ausgaben, welche die bürgerliche Verwaltung der Kolonien verursacht, waren vor dem Anfange der gegenwärtigen Unruhen sehr beträchtlich; und diese Ausgaben würden allerdings, wenn keine neuen

neuen Einkünfte sich von den Kolonien ziehen lassen, durchaus erspart werden können und müß-n. Doch ist diese auch in Friedenszeiten fortwährende Ausgabe nur etwas sehr unbedeutendes gegen den Aufwand, welchen uns die Vertheidigung der Kolonien in Kriegszeiten gekostet hat. Der letzte Krieg, der ganz um der Kolonien willen unternommen worden war, kostete Großbritannien, wie ich schon bemerkt habe, mehr als neunzig Millionen Pfund Sterling. Der spanische Krieg von 1739 hatte fast dieselben Ursachen; und in diesem, und in dem daraus entstandenen französischen Kriege wendete Großbritannien über vierzig Millionen auf, wovon ein großer Theil billiger Weise den Kolonien, als um ihrentwillen ausgegeben, angerechnet werden muß. In diesen beyden Kriegen kosteten also die Kolonien Großbritannien weit mehr, als doppelt die Summe, auf welche sich die Nationalschuld vor dem Anfange des ersten unter ihnen belief. Wären diese beyden Kriege nicht gewesen: so würde gegenwärtig die Nationalschuld wahrscheinlich vollkommen bezahlt seyn; und hätten wir keine Kolonien gehabt: so würde der erste von jenen beyden Kriegen wahrscheinlich, und der letzte gewiß, nie unternommen worden seyn. Man sahe die Kolonien als Provinzen des brittischen Reichs an; und deswegen wendete man so große Kosten auf ihre Beschützung. Aber wie können Länder, die weder zu den Einkünften eines Reichs beitragen, noch zu seinen Armeen Truppen liefern, als Provinzen dieses Reichs angesehen werden? Höchstens kann man sie in dem Lichte, wie gewisse Besitzungen reicher Leute betrachten, die, ohne ihnen Nutzen zu bringen, ihnen nur zur Pracht und zum Vergnügen dienen. Aber wenn

wenn

wenn nun ein Staat nicht länger im Stande ist die Kosten zu ertragen, welche solche bloß zum Scheine der Macht und des Reichthums unterhaltene Besitzungen verursachen: muß er sich nicht alsdann von ihnen losmachen? Muß er nicht, wenn er nicht seine Einkünfte bis zu dem Umfange seiner Ausgaben ausdehnen kann, seine Ausgaben zu den Schranken seiner Einkünfte zurückzubringen suchen?

Sollen die amerikanischen Kolonien, trotz ihrer Weigerung, sich den brittischen Aufträgen zu unterwerfen, noch ferner als Provinzen von Großbritannien angesehen werden: wer verbürgt uns, daß nicht ein neuer Krieg in kurzem entsteht, in welchem sie mit eben so großem Aufwande, als jemahls um ihrentwillen ist im Kriege gemacht worden, vertheidiget werden müssen? Die Staatsleute, welche die Geschäfte Großbritanniens regierten, haben seit einem Jahrhunderte dem Volke dieses Landes vorgespiegelt, daß es jenseits des atlantischen Meers ein großes, weit ausgedehntes Reich besitze. Aber in der That ist es eine leere Einbildung gewesen. Nicht ein wirkliches Reich war es, sondern nur ein Project, künftig eines daselbst zu gründen. Amerika war keine Goldgrube für England, sondern nur ein Ort, wo man hoffte, künftig eine zu finden. Aber diese Projecte und Hoffnungen haben England ungeheure Summen gekostet, kosten sie ihm noch, und werden in Zukunft ähnlichen Aufwand verursachen, ohne daß auch nur ein wahrscheinlicher Vortheil davon zu erwarten wäre. Denn daß der Alleinhandel mit den Kolonien kein solcher Vortheil ist; — daß er  
den



den Einwohnern des Mutterlandes, im Ganzen, mehr Schaden als Vortheil bringt, habe ich vorhin schon gezeigt.

Es ist sicherlich Zeit, daß die Führer und Regierer unsers Staats, entweder jene goldenen Träume, mit welchen sie bisher sich selbst vielleicht eben so sehr, als das Volk, getäuscht haben, in Erfüllung bringen, oder daß sie von denselben erwachen, und die Nation gleichfalls zu erwecken suchen. Sind jene Projecte nicht ausführbar: so müssen sie aufgegeben werden. Sind Provinzen des brittischen Reichs vorhanden, die nicht dahin gebracht werden können, zu den Regierungskosten des Ganzen mit beyzusteuern: so ist es sicherlich Zeit, daß sich Großbritannien von dem Aufwande, den die Vertheidigung dieser Provinzen im Kriege und ihre Verwaltung im Frieden verursacht, frey mache. Es ist Zeit, daß dieser Staat seine künftigen Pläne und Unternehmungen nach der wirklichen Mittelmäßigkeit seiner Umstände admette \*).

\*) Diese ganze Untersuchung, über die Mittel, wie durch Zuziehung der Kolonien unter den allgemeinen Besteuerungsplan Großbritanniens, des letztern Staatschulden getilgt werden könnten, ist freylich fest, da das Verhältniß zwischen den Kolonien und Großbritannien auf eine unwiderrufliche Weise bestimmt worden ist, unnütz. Da indeß so manche Thatsachen darinnen vorkommen, welche das ehemalige Verhältniß Englands gegen Irland und die Kolonien aufklären; — ein Verhältniß, das in Absicht Irlands noch fortdauert: so habe ich es nicht gewagt, diesen Theil der Untersuchung des Autors wegzulassen; ob ich mir gleich erlaubt habe, etliche darin vorkommende Wiederholungen abzukürzen. Der Erfolg hat  
zwar

zwar die practischen Vorschläge Smiths nicht erfüllt, aber doch die theoretischen Grundsätze desselben bestätigt. Er hat gezeigt, daß solche auswärtige Besitzungen, wie die nordamerikanischen Kolonien für Großbritannien waren, einem Staate keine wahre Stärke geben, da es einem Staate möglich ist, dieselben zu verlieren, ohne eine merkliche Schwäche zu empfinden. Er hat gezeigt, daß der Vortheil, den Großbritannien von dem Handel mit seinen Kolonien genöß, auch ohne das Zwangsmonopol über die Erzeugnisse der letztern, zu erhalten stehe, und daß in der That, wie Smith sagt, Großbritannien an den Kolonien nichts als Prunkbesitzungen hatte, von denen der Eigenthümer sich losmachen muß, wenn er seine zerrüttete Haushaltung verbessern will. N. d. U.

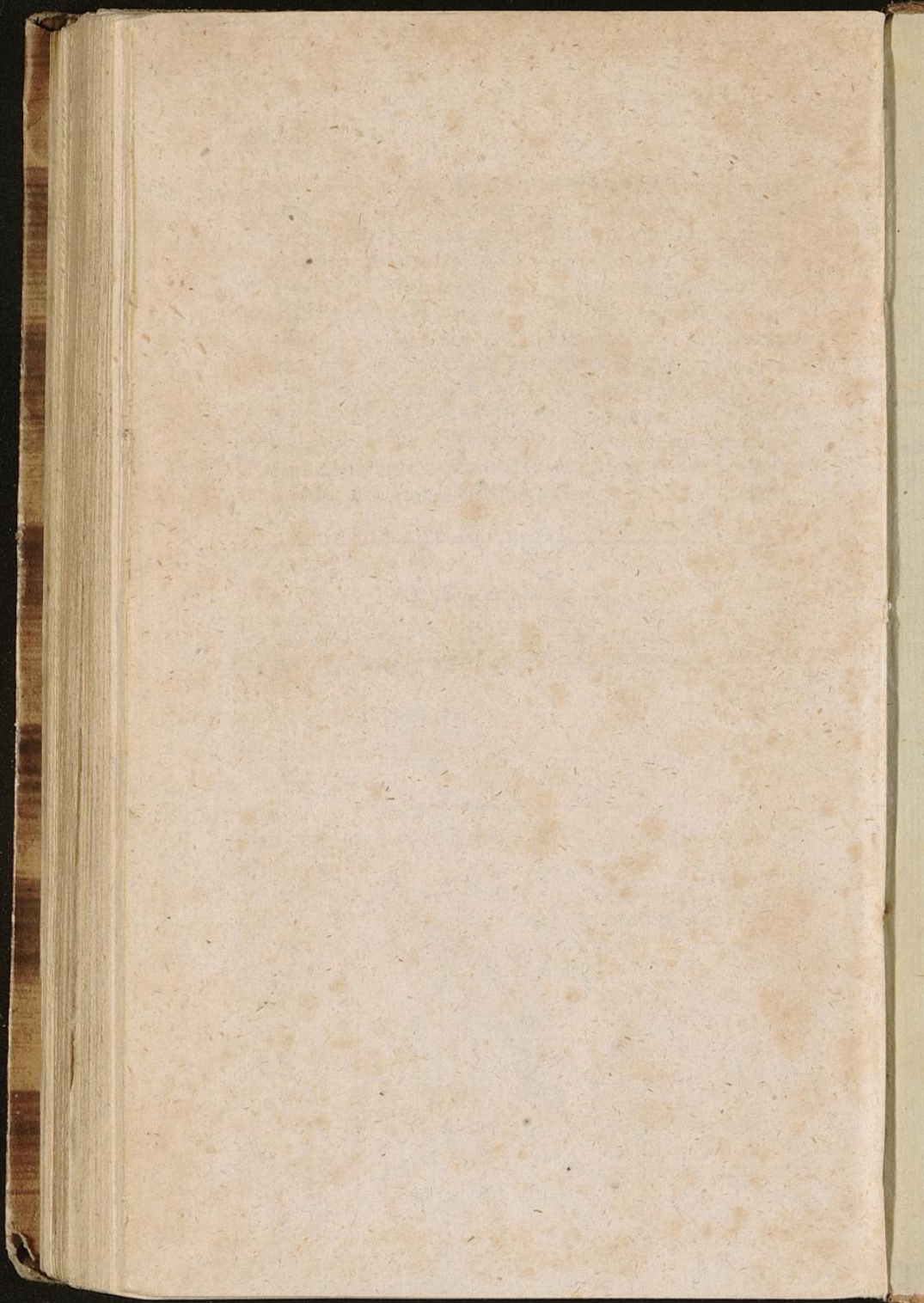
---

### Verbesserungen.

Im ersten Bande S. 337. Z. 20. ist nach dem Worte muß folgendes einzuschalten: die Waare zu erlangen, sodann die,

---







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Light Blue Patch]	[Light Cyan Patch]	[Light Green Patch]	[Light Yellow Patch]	[Light Red Patch]	[Light Magenta Patch]	[Light White Patch]	[Light 3/Color Patch]	[Light Black Patch]
[Dark Blue Patch]	[Dark Cyan Patch]	[Dark Green Patch]	[Dark Yellow Patch]	[Dark Red Patch]	[Dark Magenta Patch]	[Dark White Patch]	[Dark 3/Color Patch]	[Dark Black Patch]